

Dr. Georg Schmitz

**Die Anfänge des Parlamentarismus
in Niederösterreich.
Landesordnung und Selbstregierung 1861 - 1873.**

Schriftenreihe des Instituts für Föderalismusforschung
Band 36

WILHELM BRAUMÜLLER
Universitäts-Verlagsbuchhandlung Ges.m.b.H.
Wien 1985

Dr. Georg Schmitz

DIE ANFÄNGE DES PARLAMENTARISMUS IN NIEDERÖSTERREICH.
Landesordnung und Selbstregierung 1861 - 1873.

Schriftenreihe des Instituts für Föderalismusforschung
Band 36

herausgegeben vom

Institut für Föderalismusforschung, Innsbruck

Wissenschaftliche Leitung: Univ.-Prof. Dr. Peter Pernthaler

**Die Anfänge des Parlamentarismus
in Niederösterreich.
Landesordnung und Selbstregierung 1861 - 1873.**

von

Dr. Georg Schmitz



WILHELM BRAUMÜLLER
Universitäts-Verlagsbuchhandlung Ges.m.b.H.
Wien 1985

“Gedruckt mit Unterstützung des
BUNDESMINISTERIUMS FÜR WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG
und der
ÖSTERREICHISCHEN FORSCHUNGSGEMEINSCHAFT”

CIP-Kurztitelaufnahme der Deutschen Bibliothek

Schmitz, Georg

Die Anfänge des Parlamentarismus in Niederösterreich.
Landesordnung und Selbstregierung 1861 — 1873.
Georg Schmitz — Wien:
Braumüller, 1985.

(Schriftenreihe des Instituts für Föderalismus-
forschung, 36)
ISBN 3-7003-0636-9

NE: Institut für Föderalismusforschung, Innsbruck:

Alle Rechte, auch das der Übersetzung, des photomechanischen Nachdrucks und der
Speicherung in elektronische Datenanlagen, vorbehalten

© 1985 by Wilhelm Braumüller, Universitäts-Verlagsbuchhandlung Ges.m.b.H.,
A - 1092 Wien

Druck: RWF-Werbegesellschaft, Wattens

ISBN: 3 7003 0636 9

INHALTSVERZEICHNIS

Vorbemerkung	9
1. Zwei verschiedene verfassungsrechtliche Konstruktionen des „Landes“ zwischen 1849 und 1859	11
1.1 Landesverfassung für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns und Landtags-Wahlordnung vom 30. Dezember 1849, RGBI 1/1850 ..	11
1.2 Entwurf eines Organischen Statuts über die Landesvertretungen vom 3. Juli 1856, Entwurf eines Statuts über die Landes-Vertretung des Erzherzogtums Österreich unter der Enns	14
2. Oktoberdiplom 1860	16
2.1 Die Entwicklung vom Organischen Statut 1856 zu der Verfassung 1860/61	16
2.2 Das Oktoberdiplom 1860 als Typ einer „landständischen Verfassung“ im Sinne Friedrich von Gentz'	18
2.3 Landesstatute 1860	22
3. Februarpatent 1861	27
3.1 Das Februarpatent 1861 als Weiterführung des Oktoberdiploms	27
3.2 Landesordnungen 1861	30
4. Was ist das „Land“ nach dem Februarpatent 1861 ?	35
4.1 Die Institutionalisierung „staatsfreier“ Öffentlichkeit	35
4.2 „Selbstverwaltung“ oder „selfgovernment“ ?	36
4.3 Die „schöpferischen Kräfte“ der Gesellschaft	37
5. Der Landtag — Interessenvertretung oder Volksvertretung ?	41
5.1 Zusammensetzung nach Ständen, Kurien oder Wählerklassen	41
5.2 Allgemeine Voraussetzungen des Wahlrechtes	42
5.3 Besondere Voraussetzungen des Wahlrechtes	43
5.3.1 Großgrundbesitz	43
5.3.2 Städte und Märkte, Handels- und Gewerbekammer	44
5.3.3 Landgemeinden	47
5.4 Der eigentliche Wahlvorgang	50
5.5 Die Wahlprüfung durch den Landtag	51
5.6 Bestrebungen zur Änderung des Wahlrechtes	52
5.7 Der Landtag als Interessenvertretung	53
5.8 Der Landtag als Volksvertretung	54
6. Möglichkeiten und Grenzen des selfgovernment	56
6.1 Zur Funktion des Gesetzes im „selfgovernment“	57
6.2 Sanktion und Kundmachung von Gesetzen	58
6.3 Die sanktionsfreien Beschlüsse des Landtages	60
6.4 Verfassung: Oktroy oder Vereinbarung ?	61

7.	Der Landtag als Parlament	63
7.1	Die Sessionen	63
7.2	Eröffnungs- und Schließungszeremoniell	64
7.3	Geschäftsordnung	65
7.4	Die Frankfurter Paulskirche als parlamentarisches Vorbild	66
7.5	Abteilungen und Ausschüsse	67
7.6	Druck der Ausschußberichte	69
7.7	Teilnahme von Regierungsvertretern an Ausschüssen?	70
7.8	Die Sitzungspolizei des Landmarschalls	71
7.9	Diäten und Anwesenheit der Landtagsabgeordneten	72
7.10	Öffentlichkeit von Verhandlungen	74
7.11	Die Petition als Instrument der Öffentlichkeit	75
7.12	Immunität der Landtagsabgeordneten	76
7.13	Politische Richtungen	78
8.	Der Landesausschuß	85
8.1	Zusammensetzung und Arbeitsweise des Landesausschusses	88
8.2	Der Wirkungskreis des Landesausschusses	90
8.3	Das rechtliche Instrumentarium der Landesvertretung	94
8.4	Das Personal der Landesvertretung	97
9.	Kompetenzen der Landesvertretung	103
9.1	Verwaltung des Landesvermögens	104
9.1.1	Der Landesfonds	105
9.1.2	Die übrigen Fonds	106
9.1.3	Landesbuchhaltung	107
9.1.4	Landesgebäude	108
9.2	Öffentliche Sicherheit	109
9.2.1	Maßnahmen gegen „Bettel und Landstreicherunwesen“	109
9.2.2	Die Gendarmerie	109
9.2.3	Das administrative Schubwesen	111
9.2.4	Das Zwangsarbeitshaus	112
9.3	Gesundheitswesen	114
9.3.1	Wohltätigkeitsanstalten	115
9.4	Landeskultur	116
9.4.1	Förderung der kk Landwirtschaftsgesellschaft in Wien	116
9.4.2	Grundverkehr, Arrondierung und Kommassierung	118
9.4.3	Landwirtschaftliches Kreditwesen	119
9.4.4	Jagd, Fischerei, Bienenzucht, Tierschutz	119
9.4.5	Forstwesen	120
9.4.6	Wasserrecht	121
9.4.7	Weinzölle	121
9.4.8	Veterinärwesen	122
9.5	Unterrichtsangelegenheiten	122
9.5.1	Volksschulen	124

9.5.1.1	Verbesserung der Einkommen der Volksschullehrer und der Pensionen der Witwen und Waisen	124
9.5.1.2	Erhaltung der Volksschulen, Ernennung der Volksschullehrer	126
9.5.1.3	Lehrerbildungsanstalten	128
9.5.2	Mittelschulen (Gymnasien und Realschulen)	128
9.5.3	Berufsbildende Schulen	131
9.5.3.1	Landwirtschaftliche Schulen	131
9.5.3.2	Gewerbeschulen	132
9.5.4	Schulaufsicht	135
9.6	Förderung der Wissenschaft	140
9.7	Förderung der Kunst	141
9.8	Öffentliche Bauten	141
9.8.1	Straßenangelegenheiten	142
9.8.1.1	Landesstraßen	142
9.8.1.2	Konkurrenz (Bezirks) straßen	143
9.8.1.3	Straßenpolizei	145
9.8.1.4	Das Straßenpersonal der Landesvertretung	146
9.8.2	Brückenbauten	147
9.8.3	Straßen- und Brückenmauten	147
9.8.4	Wasserbauten	149
9.9	Eisenbahnen	150
9.10	Militärangelegenheiten	153
9.11	Gemeindeaufsicht	154
9.11.1	Der selbständige Wirkungskreis der Gemeinde	158
9.11.2	Die Gemeindeaufsicht durch den Staat	161
9.11.3	Gesetzliche Regelungen einzelner Bereiche des Wirkungskreises der Gemeinde	161
9.11.3.1	Die Ortpolizei im allgemeinen	161
9.11.3.2	Erhaltung der Gemeindestraßen, Wege, Plätze, Brücken, Straßen-, Gewässer- und Flurenpolizei	162
9.11.3.3	Armenwesen und Gemeinde-Wohltätigkeitsanstalten	162
9.11.3.4	Die Baupolizei, Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen	164
9.11.3.5	Volksbildungsaufgaben	167
9.12	Außerordentliche Unterstützungen	167
10.	Die Staatsgrundgesetze vom 21. Dezember 1867	168
10.1	Das Staatsgrundgesetz RGrBl 141/1867, wodurch das Grundgesetz über die Reichsvertretung vom 26. Februar 1861 abgeändert wurde	169
10.2	Das Staatsgrundgesetz RGrBl 142/1867 über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger	170
10.3	Das Staatsgrundgesetz RGrBl 143/1867 über die Einsetzung eines Reichsgerichtes	173
10.4	Das Staatsgrundgesetz RGrBl 144/1867 über die richterliche Gewalt ...	173
10.5	Das Staatsgrundgesetz RGrBl 145/1867 über die Ausübung der Regierungs- und der Vollzugsgewalt	174

11.	Die Reform des Wahlrechtes für den Reichsrat im Jahre 1873	175
11.1	Das indirekte Wahlrecht zwischen 1861 und 1873	175
11.2	Das direkte Wahlrecht ab 1873	175
12.	„Reichsrecht“ und „Landesrecht“	178
13.	Das „Land“ vor und nach 1867	183
14.	Zusammenfassung	186
Anhang	Die Abgeordneten des NÖ Landtages der ersten Session im Jahre 1861	189
	Anmerkungen	200
	Quellen- und Literaturverzeichnis	243
	Abkürzungen	265
	Personenregister	267
	Sachregister	272

Vorbemerkung

Nicht alle Übergangszeiten erfreuen sich in der Geschichtsschreibung des gleichen Interesses. Für Österreich ziehen Jahre wie 1848/1849 oder 1867/1868 die Verfassungshistoriker eher an, weil zu diesen Zeiten die gesellschaftliche Entwicklung durch besonders schnelle Abläufe spürbar geworden war. Es wäre jedoch ein Irrtum anzunehmen, daß zu anderen Zeiten keine Entwicklung stattgefunden habe. Geschichte ist ein ständiger Prozeß.

Dies gilt auch für die Jahre 1861-1867. Was zwischen dem Ende des Neoabsolutismus und den Grundgesetzen vom Dezember 1867 in Österreich geschah, würdigte der ansonsten sehr sensible Historiograph JOSEF REDLICH mit dem fast nichtssagenden Begriff „Scheinkonstitutionalismus“. In „Scheinkonstitutionalismus“⁽¹⁾ oder „Scheinautonomismus“ (FRIEDRICH WALTER) erschöpfen sich auch andere Darstellungen der Verfassungsentwicklung dieser wenigen Jahre, soweit sie nicht Quellenbücher sind.

Verfassungsgeschichtliche Auseinandersetzungen mit der österreichischen Entwicklung in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts befassen sich auch in der Regel mit der damals im Vordergrund stehenden Reichsproblematik. Für diese Arbeit soll dagegen das gelten, was schon KARL HUGELMANN aus ANTON SPRINGERs „Geschichte Österreichs seit 1809“ zitierte:

„Wer sich aber von der Allgemeinheit revolutionärer Regungen überzeugen, wer insbesondere das Dauernde von dem Vergänglichen in den Bestrebungen und Zielen des Volkes unterscheiden will, muß auf die Seitenströme der Revolution, auf die Entwicklung des Provinziallebens gleichfalls achten.“⁽²⁾

Gegenstand dieser Untersuchung ist der Beginn des Parlamentarismus in Österreich auf der Ebene eines Landtages. Gerade für diesen Parlamentarismus trifft zu, was KURT KLUXEN über den Parlamentarismus in England geschrieben hat:

„Selbst der ‚klassische‘ Parlamentarismus in England war ein bewegliches Ensemble von traditionellen Restbeständen und Verfahrensweisen, von Rechtsvorstellungen und Lebensregeln, das vielerlei Wandlungen unterworfen war und sich doch immer als parlamentarische Herrschaftsform verstanden hat“⁽³⁾.

Der Zeitraum dieser Untersuchung ist mit den Jahren 1861 bis 1873 begrenzt. 1861 begannen die Landtage als Parlamente zu arbeiten und entwickelten die für die österreichischen Länder typische Selbstregierung. 1865 bis 1867 stellten die Landtage nach der Sistierung des Reichsrates die obersten allgemeinen Vertretungskörper dar. Ende 1867 kam erst die bis in die Gegenwart wirkende liberale Staatsverfassung, deren Inhalt aber schon in den davorliegenden Jahren im NÖ Landtag als Politik feststellbar ist. Die Auswirkungen der Staatsgrundgesetze vom Dezember 1867 auf den NÖ Landtag werden schließlich noch bis 1873 verfolgt. 1873 bietet sich deshalb als Endtermin der Untersuchung an, weil in diesem Jahr die direkte Wahl der Reichsratsabgeordneten an die Stelle einer Entsendung durch die Landtage trat.

Die Judikatur der ersten Jahre des ab Juli 1876 verhandelnden Verwaltungsgerichtshofes wurde aber ebenso in die Arbeit miteinbezogen, wie die des 1869 erstmals zusammengetretenen Reichsgerichtes.

Eine Besonderheit der österreichischen Landtage war ihre sehr weitreichende Selbstverwaltung. Diese Abhandlung versucht, den Umfang des autonomen Bereiches und seine Herkunft aus der Zeit der „oberen Stände“ nachzuzeichnen.

Schließlich befaßt sie sich mit der Frage nach dem Charakter des Typus „Landes“, der 1918-1920 zu den heutigen österreichischen Bundesländern geführt hat.

Ich bin mehreren Personen zu Dank verpflichtet, weil sie das Entstehen dieses Buches besonders förderten:

Vor allem meiner Frau WALTRAUD, die auch dieser mehrere Jahre erfordernden Arbeit mit großer Geduld begegnete, und unseren Kindern GEORG und URSULA, die meine oftmalige Abwesenheit von der Familienrunde schon nicht mehr zur Kenntnis nehmen.

Dr. JOACHIM RÖSSL vom NÖ Landesarchiv, Dr. HERMANN RIEPL, Dr. HERMANN STEININGER und Dr. GEBHARD KÖNIG von der NÖ Landesbibliothek haben in äußerst kollegialem Entgegenkommen auch den ausgefallensten Wünschen entsprochen.

Univ.Prof. Dr. WILHELM BRAUNEDER verdanke ich nicht nur viele aufmunternde Gespräche, sondern auch eine kritische Durchsicht des Manuskripts. Dr. PETER URBANITSCH unterzog sich ebenfalls dieser Mühe. Beiden Herren danke ich für viele Anregungen. Hinweise zur Gestaltung des Apparates dieser Arbeit hat dankenswerterweise Univ.Prof.Dr. HELMUT RUMPLER gegeben.

Univ.Prof. Dr. PETER PERNTHALER gab die Anregung zur Publikation in dieser Reihe. Ihm danke ich für viel Verständnis und Entgegenkommen!

1. Zwei verschiedene verfassungsrechtliche Konstruktionen des „Landes“ zwischen 1849 und 1859

1848 waren die Landtage jene Institution, von der sich die an der Regierung nicht beteiligten Gruppen der Öffentlichkeit, „das Volk“, eine Erneuerung der Regierungsform erwartete. Die Landtage waren noch immer „Halt- und Mittelpunkt“ des Vertretungsgedankens und somit das „Organ, durch welches das Land seine Gesinnung aussprechen und an das es sich mit vollem Vertrauen halten kann“⁽⁴⁾.

Die Mehrzahl der Landtage trat ab März 1848 zusammen und die Landtage wurden in der Regel auch um Bürger- und Bauernvertreter verstärkt⁽⁵⁾.

Am 13. März 1848 veranlaßten auch die vor dem NÖ Landhaus in Wien versammelten Menschen die zusammengetretenen NÖ Stände zu einem Petitionszug in die Hofburg, um „Seiner Majestät die Wünsche jener Menge zu unterlegen“⁽⁶⁾, was zum Rücktritt METTERNICHs führte.

Die österreichischen Landtage fanden sich schließlich auch zu einem „Ständischen Zentralausschuß“ zusammen, der vom 10. bis 17. April 1848 im NÖ Landhaus in Wien tagte.

Nach der Aprilverfassung 1848 sollten in den einzelnen Ländern Provinzial-Stände bestehen, die die Provinzial-Interessen wahrzunehmen und die dafür sich ergebenden Erfordernisse zu besorgen gehabt hätten. Bestehende Provinzial-Stände sollten erhalten bleiben. Eine der ersten Aufgaben des Reichstages sollte die Prüfung und Würdigung der von den Provinzial-Ständen vorzulegenden zeitgemäßen Änderungen ihrer bisherigen Verfassungen sein⁽⁷⁾.

Nach den Ereignissen des Jahres 1848 und der am 7. März 1849 erfolgten Auflösung des in Kremsier tagenden Reichstages, der „eine zwischen Reichstag und Kaiser zu vereinbarende Verfassung“⁽⁸⁾ beraten hatte, gab es einander entgegengesetzte Versuche, den Staat neu zu ordnen. Zunächst die oktroyierte Reichsverfassung vom 4. März 1849 („Märzverfassung“)⁽⁹⁾, eine sehr liberale Verfassung, die im übrigen vom Entwurf des Kremsierer Reichstages ausgegangen war. Im anschließenden Neoabsolutismus schlug dagegen das Pendel nach der entgegengesetzten Seite aus.

Entsprechend der jeweiligen staatsrechtlichen Konstruktion kam es auch zu verschiedenen Definitionen des „Landes“.

1.1 Landesverfassung für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns und Landtags-Wahlordnung vom 30. Dezember 1849, RGBl 1/1850

Die aufgrund der oktroyierten Reichsverfassung vom 4. März 1849 ebenfalls oktroyierte NÖ Landesverfassung berief den LT zur „Teilnahme an der Gesetzgebung in Landesangelegenheiten“, die daher „der Kaiser im Vereine mit dem Landtage [...] übt“⁽¹⁰⁾: „Zu jedem Landesgesetze ist die Übereinstimmung des Kaisers und des Landtages erforderlich“⁽¹¹⁾.

Die „Landesangelegenheiten“ werden in zwei Katalogen definiert. Zunächst wiederholt § 8 der NÖ Landesverfassung den § 35 der Reichsverfassung. Dieser Katalog ist insofern von weiterem Interesse, als er nahezu unverändert in die Landesordnungen des Februarpatents 1861 übernommen wurde. Daneben zählt aber § 37 der NÖ Landesverfassung weitere Agenden auf¹²⁾.

Neben dem Recht der Teilnahme an der Gesetzgebung hatte der LT „das Recht, die Ausführung der Landesgesetze zu überwachen“¹³⁾. „Die vollziehende Gewalt im ganzen Reiche und in allen Kronländern ist eine und unteilbar. Sie steht ausschließlich dem Kaiser zu [...]“¹⁴⁾. Nach diesem Wortlaut wäre der Landesvertretung keine exekutive Tätigkeit zugekommen, was der konsequenten Verfolgung der Gewaltentrennung in der Märzverfassung 1849 entsprochen hätte¹⁵⁾. Diese Annahme scheint auch der Vortrag des Ministerrates vom 29. Dezember 1849¹⁶⁾ in dem Sinne zu bestätigen, daß darin von dem „doppelten Berufe“ der LT die Rede ist, „legislative Körperschaft im Staate und [...] autonom entscheidende Gemeinde-Repräsentation höherer Ordnung im Lande“ zu sein. Es werden auch Grenzlinien zwischen der „unteilbar der Krone zustehenden Exekutivgewalt und der Entscheidungs- und Verwaltungsbefugnis der Landesvertretungen und ihrer Organe“ in Aussicht gestellt.

In der Zusammensetzung des LT kommt das neue Prinzip der Interessenvertretung zum Ausdruck, nachdem § 77 der Märzverfassung formell die ständischen Verfassungen aufgehoben hatte: „Mit Beachtung aller Landesinteressen“ besteht der LT aus 23 Abgeordneten der Höchstbesteuerten, 25 Abgeordneten der (in der Wahlordnung genannten) Städte und Märkte und 20 Abgeordneten der übrigen Gemeinden¹⁷⁾.

Die oktroyierte Verfassung wird zu Unrecht als antiliberal angesehen. Die Märzverfassung 1849 war wesentlich liberaler als es das Oktoberdiplom 1860 und das Februarpatent 1861 sein sollten. Ein Vergleich zwischen der NÖ Landesverfassung 1849 und der Landesordnung 1861 läßt erkennen, daß die Märzverfassung 1849 bedeutend autonomiebedachter konzipiert war:

NÖ Landesverfassung 1849

- Der LT wird jährlich einmal, in der Regel im November, auf die Dauer von 6 Wochen einberufen.
- Zu jedem Landesgesetz ist die Übereinstimmung des Kaisers und des LT erforderlich. Es klingt der Vertragsgedanke an.
- Der LT wählt für jede Session seinen Präsidenten und Vizepräsidenten.

NÖ Landesordnung 1861

- Der LT wird in der Regel jährlich einmal einberufen. Eine Konkretisierung der Sessionszeit fehlt.
- Zu jedem Landesgesetz sind die Zustimmung des LT und die Sanktion des Kaisers erforderlich. Das Landesgesetz ist nun eindeutig wieder ein Befehl des Kaisers.
- Der Kaiser ernennt den Landmarschall und dessen Stellvertreter im Vorsitz des LT.

- Der LA wählt seinen Vorsitzenden aus seiner Mitte. Das an Jahren älteste Mitglied vertritt ihn.
- Eid der LT-Abgeordneten gegenüber dem Kaiser-Erzherzog auf die Reichs- und die Landesverfassung.
- Die durch den LT zu beschließende Landesverfassung ist zu bestätigen, wenn sie mit den Grundsätzen der Reichsverfassung nicht in Widerspruch steht.
- Der LA tagt unter Vorsitz des vom Kaiser ernannten Landmarschalls, der einen Stellvertreter aus der Mitte des LA für den Fall seiner eigenen Verhinderung ernennt.
- Gelöbnis der LT-Abgeordneten der Treue und des Gehorsams gegenüber dem Kaiser, auf Beobachtung der Gesetze und gewissenhafte Erfüllung der Pflichten. Eine Erwähnung der Verfassung fehlt.
- Änderungen der Landesordnung unterliegen wie alle anderen Gesetzesbeschlüsse des LT der Sanktion des Kaisers, die ohne Angabe von Gründen versagt werden kann.

Die Märzverfassung 1849 kannte außerdem die vollständige Gewaltentrennung, einen Grundrechtskatalog und Ministerverantwortlichkeit. Die Gesetzgebung wurde als übereinstimmender Akt zwischen Monarch und Landesvertretung gesehen.

Auch das in den Verfassungsbeschlüssen der LT im Jahre 1848 öfters anzutreffende Wort „Selbständigkeit“¹⁸⁾ findet sich ebenso noch in der NÖ Landesverfassung 1850: „Innerhalb der durch die Reichsverfassung festgestellten Beschränkungen wird diesem Erzherzogtume seine Selbständigkeit gewährleistet.“¹⁹⁾

In den Landesordnungen 1861 fehlt dieser Begriff völlig.

Im Zusammenhang mit den Bestrebungen nach einer neuerlichen Inkraftsetzung der ständischen ungarischen Verfassung im Rahmen des Oktoberdiploms 1860²⁰⁾ tauchte der Gedanke der Selbständigkeit neuerlich auf, wie 1871 anlässlich des angestrebten „böhmischen Ausgleiches“²¹⁾.

Zwischen der liberalen, wenn auch oktroyierten Märzverfassung 1849 und dem Oktoberdiplom 1860/Februarpatent 1861 herrschte der Neoabsolutismus. Der Kaiser identifizierte den Liberalismus mit der Wiener Revolution von 1848, die ihn an die Französische Revolution von 1789 erinnerte²²⁾. Begriffe wie „Verfassung“ oder „Reichstag“, „Grundrechte“ oder „Ministerverantwortlichkeit“ lehnte er 1860 gleichermaßen ab, wie den Vorschlag IGNAZ von PLENERs, die Märzverfassung 1849 wieder in Kraft zu setzen²³⁾.

1.2 Entwurf eines Organischen Statuts über die Landes-Vertretungen vom 3. Juli 1856, Entwurf eines Statuts über die Landes-Vertretung des Erzherzogtums Österreich unter der Enns

Die Landesverfassungen 1849 wurden durch das dem Silvesterpatent 1851 nachfolgende Kaiserl Patent vom 31. Dezember 1851²⁴⁾ aufgehoben. Das anschließende AH Kabinettschreiben vom 31. Dezember 1851²⁵⁾ enthält die „Grundsätze für organische Einrichtungen in den Kronländern des österreichischen Kaiserstaates“. Das damit verfassungsmäßig dekretierte Prinzip des Neoabsolutismus hatte sich jedoch schon in den Monaten zuvor angekündigt. In den AH Cabinetsschreiben vom 20. August 1851 teilte der Kaiser dem Ministerpräsidenten mit, daß das „Ministerium aus seinen zweifelhaften politischen Beziehungen in die ihm als Meinem Rate und Meinem obersten Vollziehungsorgane zustehende gehörige Stellung“ gebracht, „dasselbe als allein und ausschließlich gegenüber dem Monarchen und dem Throne verantwortlich“ erklärt „und es der Verantwortlichkeit gegenüber jeder anderen politischen Autorität“ enthoben werde²⁶⁾. Am gleichen Tag wurde KARL Frh von KÜBECK, dem „eigentlichen Schöpfer des österreichischen Neoabsolutismus“²⁷⁾, mitgeteilt, daß „der Reichsrat von nun an nur als Mein Rat und als Rat der Krone anzusehen“ sei²⁸⁾.

In den Grundsätzen von 1851 ist von einer Selbständigkeit der Kronländer keine Rede mehr:

„Die unter den alten historischen oder neuen Titeln mit dem österreichischen Kaiserstaate vereinigten Länder bilden die untrennbaren Bestandteile der österreichischen kaiserlichen Erb-Monarchie.“²⁹⁾

Auch die neu zu errichtenden Landesvertretungen sollten eine beratende Funktion erhalten. Nach den Grundsätzen 1851³⁰⁾ regelten dies die Grundsätze 1854 über die Landesvertretungen, der Entwurf des Organischen Statuts über die Landesvertretungen vom 3. Juli 1856 und die Entwürfe der Statuten der einzelnen Landesvertretungen³¹⁾. Der Entwurf des Organischen Statuts 1856 sieht die Landesvertretung nur mehr als eine nichtöffentlich beratende Körperschaft unter Vorsitz des Statthalters. In der Einbindung der Ständekurien vor 1848, die allerdings durch nichtadelige Gutsbesitzer, Handelskammervetreter und Landgemeinden erweitert werden sollten, und einem eingeschränkten eigenen Verwaltungsbereich sind Reste der Stände vor 1848 zu erkennen.

Für NÖ sollte der LT aus 9 geistlichen Mitgliedern, darunter der Rektor der Universität Wien, 12 Besitzern landtäflicher Güter, 11 Vertretern landesfürstlicher Städte und Märkte und 8 Landgemeindenvertretern, bestehen³²⁾.

Bemerkenswert sind in diesem Zusammenhang die Erinnerungen des Ministerialrates im Ministerium des Inneren BERNHARD Ritter von MEYER³³⁾, wonach der Innenminister ALEXANDER Freiherr von BACH seinen Beamten gegen Ende des Jahres 1854 (nach K. Hugelmann: 1856) mitgeteilt habe, „daß nachdem nun die Organisation des Administrativ- und Justizdienstes in allen Teilen des Reiches durchgeführt sei, es sich nunmehr um einen Wiederaufbau der alten landständischen Verfassungen der einzelnen Kronlande auf einer Grundlage handle, wie sie dem historischen Rechte, aber auch den Verhältnissen der Gegenwart entspreche [...]. Nach dem Muster der ständischen Verfassung von Tirol sollte in jedem Kronlande die Landesvertretung aus Abgeordneten der vier Stände, Klerus, Adel und großer Grundbesitz, Städte, Landbevölkerung bestehen. Die ständische Verfassung von Tirol habe jedoch die Stimmenzahl auf alle vier Stände gleich verteilt, hievon könne bei näherer Würdigung der maßgebenden Verhältnisse abgewichen und die Verteilung der Stimmen

nach Maßgabe der politischen und sozialen Bedeutung, die der eine oder andere Stand in einem Kronlande habe, bemessen werden. Er lud uns nun ein, die alten ständischen Verfassungen, die verschiedenen Phasen, die sie durchlaufen, genau zu studieren, gleichzeitig uns aber auch mit Zuhilfenahme unserer unmittelbaren oder mittelbaren Erfahrung ein getreues Bild der bestehenden Zustände zu verschaffen [...]. Im Verlaufe von ein paar Monaten waren alle unsere Arbeiten, zu welchen übrigens die in den einzelnen Ländern unter dem Vorsitz der Statthalter gebildeten Vertrauensmänner-Kommissionen die eingehendsten Vorlagen geliefert hatten [...], weit vorgerückt [...]. Die gesetzgebende Gewalt war nach diesen Verfassungsentwürfen von der Kompetenz der künftigen ständischen Landesvertretung ausgeschlossen; ebenso wurde die eigentliche Regierung des Landes durch die unmittelbar entweder von der Krone oder mittelbar deren Minister und Landesstatthaltern ausgehenden Ernennungen aller Administrativ-, Justiz-, Finanz- und Polizeibeamten dem monarchischen Zentrum vorbehalten. Dagegen wurde die Besorgung aller Landesinteressen, die Aufbringung der hierfür erforderlichen Mittel den Landesvertretungen und ihren neuen Verwaltungsorganen zugewiesen [...]. Zu diesem Verfassungsorganismus gehörte allerdings noch ein Schlußstein, eine Zentralvertretung für die ganze Monarchie, in deren Bereich die Wahrung der allen einzelnen Teilen gemeinsamen, die Schlichtung der mitunter vorkommenden, sich widersprechenden Landesinteressen zu fallen hatte. Diese Aufgabe war einem Zentralorgan zugeordnet, welches aus der Wahl der einzelnen Landesvertretungen mittels Gruppenabstimmung hervorgehen sollte; der Feststellung desselben sollte jedoch eine längere Erfahrung über die Wirksamkeit der vorerst ins Leben zu rufenden Landesvertretungen vorausgehen. Es kam deshalb auch nicht zur Ausarbeitung eines Entwurfes für den Organismus eines solchen Reichskörpers, da der ganze Plan für die Landesvertretungen nicht zur Ausführung kam [...]. Unser Werk, der neue Verfassungsentwurf, trat nun seine Wanderung zu weiterer Prüfung und Beratung im Reichsrat an. Bei dem Drängen des Ministers gegen uns sahen wir alle mit gespannter Erwartung einer baldigen Erledigung und Veröffentlichung entgegen. Allein es vergingen Monate, dann ein Jahr, dann mehrere Jahre [...] bis [...] hierüber nichts mehr zu vernehmen war [...].

Hauptsächlich zwei große Ideen waren es, welche in diesem Entwurfe zu verwirklichen angestrebt wurden; fern sich haltend von der für die österreichischen Verhältnisse durchaus unpassenden, wenn auch noch so populären konstitutionellen Verfassungs-Schablone, zielte die eine dahin, die monarchische Gewalt, auf welcher die Einheit der Monarchie beruht, in ihrer vollen Machtvollkommenheit zu erhalten, während die andere eine Vertretung der einzelnen Kronländer, die Besorgung der so verschiedenartigen Landesinteressen durch eine auf historischer Grundlage aufgebaute, übrigens den veränderten Zeitverhältnissen Rechnung tragende ständische Körperschaft beabsichtigte.“

„Mit den 18 Landesstatuten war die mit dem Organischen Statut begonnene Verfassungsarbeit zunächst zum Abschluß gekommen“ und wurde in den Ministerkonferenzen vom 24. Juni, 1. und 15. Juli 1856 beraten. Eine endgültige Erledigung wurde jedoch durch die Anordnung einer zuvorgehenden Beratung der Gemeindeordnung 1859³⁴⁾ verzögert. „Die Beratung des Organischen Statuts gelangte [...] im Juli 1859 zum Abschluß und der bezügliche Entwurf wurde mit einigen beantragten Änderungen mit alleruntertänigstem Vortrag vom 22. August 1859 der kaiserlichen Genehmigung unterbreitet.“³⁵⁾

2. Oktoberdiplom 1860

2.1 Die Entwicklung vom Organischen Statut 1856 zu der Verfassung 1860/61

„Seit 1848 hatte sich die Finanzlage der Monarchie unentwegt verschlechtert. Im Jahre 1847 hatten die ordentlichen Staatsausgaben sich auf 168 798 485 fl CM belaufen. 1854 betrugen sie bereits 294 529 681 fl.“³⁶⁾ Seit 1854 versuchte daher die Regierung, das Defizit durch die Veräußerung von Staatsgut auszugleichen: Verkauf der Staatsbahnen und Verkauf von Domänen³⁷⁾. „Der Krieg in Italien brachte den Staat an den Rand des finanziellen Bankrotts.“³⁸⁾

„Und gerade in dieser Zeit äußerster Bedrängnis der Staatskasse fiel die Frage, welche Verwaltungszwecke man aus der Staatsverwaltung ausscheiden, welche man den Ländern überlassen solle. Während der Staat naturgemäß seine großen alten Aufgaben, die militärischen, die Rechtssprechung behalten mußte, nahm er von den übrigen Staatszwecken dasjenige auf sich, wo man mit Befehlen, Verordnungen, Verboten wirken kann, also mit papierernen Erlässen, die nicht zu viel kosten.“³⁹⁾

„Am 11. Juli 1859 wurde der Friede zu Villafranca abgeschlossen und bereits am 15. Juli wurde das eine innenpolitische Kursänderung ankündigende Laxenburger Manifest publiziert“. Darin wurde angekündigt, daß die „Pflege der inneren Politik [...] das fortan maßgebende Leitmotiv der kaiserlichen Regierung“ sein sollte⁴⁰⁾.

In der Beratung der Organisation der unteren Verwaltungsorgane durch das Ministerium RECHBERG im August 1859 tendierten die Minister noch dahin, daß die „Teilnahme der Regierten an der Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten in Österreich“ in Kreis- und Landtagen stattfinden könnte, die lediglich „beratende Körper“ seien. Zur „Vorbereitung zum Selfgovernment“ zählten auch Grundsätze für ein zu entwerfendes Gemeindegesetz, worunter folgender Satz hervorsticht: „Wie natürlich, müßten alle diese Geschäfte mehr patriarchalisch als bürokratisch behandelt werden.“ Während das Gemeindegesetz durch eine Kommission zu gestalten sei, bleibe die Verfassung der Instruktion für die Kreis- und „landständischen Vertretungen“ der Ministerkonferenz vorbehalten⁴¹⁾.

Nach einer Umbildung des Ministeriums strebte dessen Programm, das am 22. August 1859 in der „Wiener Zeitung“ publiziert wurde, entsprechend den Vorstellungen des neuen Innenministers AGENOR Graf GOLUCHOWSKI an,

„einen wesentlichen Teil der Geschäfte, welche jetzt von landesfürstlichen Behörden besorgt werden, womöglich autonomen, den Beteiligten selbst angehörigen Organen zu übertragen und nach Lösung dieser ersten und dringendsten Aufgaben ständische Vertretungen in den verschiedenen Kronländern ins Leben zu rufen“⁴²⁾.

Am 25. August 1859 richtete auch der Kaiser den ersten von mehreren in diesen Jahren erfolgenden Appellen an seine Minister,

„es sei alles sorgfältig zu vermeiden, was den seit einiger Zeit häufiger auftauchenden konstitutionellen Gelüsten Nahrung geben könnte, es müsse vielmehr solchen Wünschen entgegengetreten werden“⁴³⁾.

Über die Rolle des Reichsrates war man sich noch unklar. In der Debatte über den „Entwurf über die Verstärkung des Reichsrates“ in den Ministerkonferenzen im Jänner 1860

plädierten THUN, GOLUCHOWSKI und RECHBERG für eine Funktion als „oberster Rat der Krone“. Die Mitglieder seien aufgrund von Ternovorschlägen der Landtage zu ernennen. Entgegen der Forderung des Finanzministers BRUCK, durch eine Aufzählung der dem Reichsrat zugewiesenen Angelegenheiten „den Umfang der Wirksamkeit des verstärkten Reichsrates möglichst genau zu präzisieren“, entschloß sich die Ministerkonferenz für die unbestimmte Formulierung: „Wichtige Fragen der allgemeinen Gesetzgebung. Außerdem behalten wir uns vor, dem verstärkten Reichsrat auch andere Angelegenheiten zur gutächtlichen Äußerung zu übergeben“⁴⁴).

Der mit Patent vom 5. März 1860⁴⁵) geschaffene Verstärkte Reichsrat wurde am 31. Mai 1860 eröffnet. Seine Beratungen waren nicht öffentlich. Der Präsident hatte aber die Ergebnisse auszugsweise durch die Regierungszeitung bekanntzumachen⁴⁶).

Entgegen den ursprünglichen Absichten des Kaisers, „konstitutionellen Wünschen entgegenzutreten“, teilte er mit AH Handschreiben dem Präsidenten des Verstärkten Reichsrates am 17. Juli 1860⁴⁷) mit, daß „künftig die Einführung neuer Steuern und Auflagen, dann die Erhöhung der bestehenden Steuer- und Gebührensätze bei den direkten Steuern, bei der Verzehrungssteuer und bei den Gebühren von Rechtsgeschäften, Urkunden, Schriften und Amtshandlungen, endlich die Aufnahme neuer Anleihen [...]“ nur mit Zustimmung (und nicht mehr bloß „Vernehmung“) des Verstärkten Reichsrates angeordnet werden würden⁴⁸).

Die weitere Entwicklung folgte dem politischen Ziel, eine Form einer staatsgesetzlichen Einbindung Ungarns in den Staat „Kaisertum Österreich“ zu finden, die auch von den Ungarn akzeptiert und mitgetragen werden würde. Die Mehrheit des Verstärkten Reichsrates beschloß im Herbst 1860 eine von ANTON Graf SZÉCSEN entworfene Stellungnahme zum Entwurf des Staatsbudgets, in der es hieß:

„Die Kräftigung und gedeihliche Entwicklung der Monarchie erheischt die Anerkennung der historisch-politischen Individualität der einzelnen Länder [...] und die Verknüpfung dieser Anerkennung mit den Anforderungen und Bedürfnissen des gesamtstaatlichen Verbandes: daher [...] sowohl die Anerkennung und Begründung ihrer Autonomie in der Administration und inneren Legislation, als auch die definitive Feststellung, Sicherung und Vertretung ihres gemeinsamen staatsrechtlichen Verbandes“⁴⁹).

Die Ungarn beteiligten sich nicht nur am Verstärkten Reichsrat, ANTON Graf SZÉCSEN arbeitete unter diesen Zielsetzungen auch das Oktoberdiplom aus⁵⁰). SZÉCSENS und das Programm der durch ihn vertretenen ungarischen Konservativen suchte eine „Erneuerung des historischen Rechtes in Ungarn“. Ohne daß diese Gruppe an einem gemeinsamen Reichsrat rütteln wollte, gingen ihre Verfassungsvorstellungen dennoch von einem „selbständigen“ Ungarn aus⁵¹). In den durch JOSEF REDLICH veröffentlichten Protokollen der Schönbrunner Konferenzen vom 25. und 26. August 1860⁵²) ist zu erkennen, was darunter gemeint wird: Dem ungarischen Landtag sollte die Ungarn betreffende Gesetzgebung (ausgenommen „Auswärtige Angelegenheiten, Krieg, Finanzen, Zoll und Handel“, die der Zentralgewalt, keineswegs aber dem Reichsrat, vorbehalten bleiben) vorgelegt werden, bevor sie der Sanktion der Krone unterzogen wird⁵³). Anstelle der Ministerialorganisation sollte für Ungarn ein eigener Hofkanzler bestellt werden⁵⁴). SZÉCSEN schien damit an die ungarische Verfassung vor 1848 anknüpfen zu wollen⁵⁵).

Für unser Thema ist auch von Interesse, daß die ungarische Seite in den „Schönbrunner Konferenzen“ (wie schon GOLUCHOWSKI in den Ministerkonferenzen im März 1860) die Meinung vertrat, daß „administrative Aufgaben und exekutive Befugnisse“ einem Landtag nicht zugewiesen werden sollten⁵⁶). GOLUCHOWSKI fand es in der Ministerkonferenz vom 22. März 1860⁵⁷) „zu weitgehend und die Grenzen einer nützlichen Autonomie überschreitend“, wenn Landesvertretungen „nicht bloß eine beratende, sondern auch handelnde Stellung“ erhalten sollten, wie dies der Finanzminister KARL Frh v BRUCK forderte und meinte, „es entstünde dadurch eine Art Doppelherrschaft im Staate, welche bis jetzt in Europa nicht ihres Gleichen hat“. In den Schönbrunner Konferenzen erinnerte dagegen HEINRICH Graf CLAM-MARTINITZ, „daß in der Frage der administrativen und exekutiven Wirksamkeit der Landtage die Anknüpfung an das historische Recht in den deutsch-slavischen Provinzen ein anderes Resultat liefere als in Ungarn. In den ersteren sei durch die Landesausschüsse zwar keine eigentliche Exekutive, aber doch eine im weiteren Sinne administrative Tätigkeit ausgeübt worden“⁵⁸).

Der Kaiser selbst wies darauf „wiederholt auf das Gefährliche einer Richtung hin, die in ihrer vollen Entwicklung zuletzt zum ausgesprochenen Dualismus zwischen einer ungarischen und einer nichtungarischen Hälfte der Monarchie führen müsse“⁵⁹).

Die weitere Fortsetzung dieser Verfassungspolitik blieb ambivalent: Das am 20. Oktober 1860 erlassene Oktoberdiplom ging davon aus, daß nur Institutionen, die dem geschichtlichen Rechtsbewußtsein, der bestehenden Verschiedenheit der Königreiche und Länder und den Anforderungen des Gesamtverbandes gleichmäßig entsprächen, imstande seien, die Erhaltung der überlieferten Machtstellung des Reiches zu sichern⁶⁰).

2.2 Das Oktoberdiplom 1860 als Typ einer „landständischen Verfassung“ im Sinne Friedrich von Gentz'

Das Oktoberdiplom und die dazu ergangenen Landesstatute haben eine verblüffende Ähnlichkeit mit dem Dualismus von landesfürstlicher Regierung und landständischem Landtag des deutschen Vormärz⁶¹).

Eines der Modelle der vorparlamentarischen Theorien der deutschen Staatslehre des Vormärz, das „von der Verfassungshistorie oft als geradezu typisch für den deutschen Konstitutionalismus angesehen“ wird⁶²), ist das der „Selbstbeschränkung der monarchischen Gewalt“. Die Verfassung ist „Begrenzung, nicht Grundlage der monarchischen Herrschaft. Der König behält die Fülle der Staatsgewalt bei sich, in ihrer Ausübung unterliegt er den verfassungsmäßigen Bindungen und wird eben dadurch vom absoluten zum konstitutionellen Monarchen“⁶³). Diese Verfassung wird weder vom Volk beschlossen, noch zwischen König und Volk vereinbart, sondern „einseitig vom König aus der Fülle seiner Staatsgewalt gewährt beziehungsweise oktroyiert“⁶⁴).

Da Kaiser FRANZ JOSEF, dessen „politischen Anschauungen schließlich doch in Metternichs Zeit wurzelten“⁶⁵) und für den die verfassungsrechtlichen Ereignisse der Jahre 1848/49 eine Wiederholung der Ereignisse der Französischen Revolution zu sein schie-

nen⁶⁶⁾, den Weg einer Repräsentativverfassung nach dem Muster der Märzverfassung 1849 mehrmals energisch ausschloß⁶⁷⁾, wurde auch bei der Abfassung des Oktoberdiploms die liberale verfassungsrechtliche Entwicklung der Jahre 1848/49 bewußt ignoriert:

„Vollkommener Bruch einerseits mit den falschen Lehrsätzen der Revolution, andererseits vollkommener und aufrichtiger Bruch mit dem alten Regiment. Keine Rückkehr zum Absolutismus. Alle Freiheiten, welche die moderne Gesellschaft erheischt, aber keine auf der Volkssouveränität beruhende Charte von 1830“⁶⁸⁾.

Für den Kaiser und seine Ratgeber war es daher nur konsequent, den Entwurf des Organischen Statuts 1856 als Vorlage für die nun für jedes Kronland einzeln zu erlassenden Statute heranzuziehen und damit neuerlich auf die Verfassungsmodelle vor 1848 zurückzugreifen. Diese waren für die österreichischen Verhältnisse durch die Expertise FRIEDRICH von GENTZ wesentlich bestimmt worden, die er 1819 für die Karlsbader Konferenzen zur Auslegung des Art 13 der Bundesakte von 1815 erstellt hatte und die auch ein Jahr später im Art 57 der Wiener Schlußakte von 1820 ihren Niederschlag fand⁶⁹⁾. FRIEDRICH von GENTZ („Über den Unterschied zwischen den landständischen und Repräsentativ-Verfassungen“, 1819) unterschied damals zwischen „landständischer Verfassung“ und „Repräsentativverfassung“ folgendermaßen⁷⁰⁾:

Landständische Verfassungen:

- a) Recht der Teilnahme von Körperschaften an der Staatsgesetzgebung oder einzelnen Zweigen derselben durch Mitberatung, Zustimmung, Gegenvorstellung oder in irgendeiner anderen verfassungsmäßig bestimmten Form. „Landständische Verfassungen ruhen auf der natürlichen Grundlage einer wohlgeordneten bürgerlichen Gesellschaft, in welcher ständische Verhältnisse und ständische Rechte aus der eigentümlichen Stellung der Klassen und Korporationen, auf denen sie haften, hervorgegangen und im Laufe der Zeiten gesetzlich modifiziert ohne Verkürzung der wesentlichen landesherrlichen Rechte bestehen.“
- b) „Nie aber kann und darf in dergleichen Verfassungen die Mitwirkung der Stände soweit gehen, daß der Landesherr aufhörte, der oberste Gesetzgeber zu sein[...]“.
- c) „Landständische Verfassungen entspringen aus den für sich bestehenden, nicht von Menschenhänden geschaffenen Grundelementen des Staates, entwickeln sich mit der Entwicklung derselben und können und müssen ohne gewaltsame Verletzung vorhandener Rechte, auf demselben Wege, auf welchem sie sich gebildet haben, zur fortschreitenden Vervollkommenung gelangen.“

Repräsentativverfassungen:

- a) Unmittelbare Teilnahme an der Gesetzgebung und an den wichtigsten Geschäften der Staatsverwaltung durch Personen, die nicht oder nicht ausschließlich das Interesse einzelner Stände, sondern die „Gesamtheit des Volkes“ vorzustellen berufen sind. Mit diesem System sei untrennbar die Volkswahl der Abgeordneten verbunden. Repräsentativverfassungen beruhen auf dem „verkehrten Begriff“ einer obersten Souveränität des Volkes.
- b) In Repräsentativverfassungen „erscheint nicht allein die gesetzgebende Gewalt in verschiedene, ganz ungleichartige Bestandteile zerspalten, sondern es wird auch die Einheit der Staatsverwaltung [...] dergestalt zerstückelt und gebrochen, daß es oft schwerhält zu bestimmen, wer in solchen Verfassungen eigentlich regiert.“ Es „steht der angebliche Grundsatz der Teilung der Gewalten oben an“.
- c) Repräsentativverfassungen „haben die beständige Tendenz, das Phantom der sogenannten Volksfreiheit (dh der allgemeinen Willkür) an die Stelle der bürgerlichen Ordnung und Subordination und den Wahn [...] allgemeine Gleichheit vor dem Rechte an die Stelle der unverteilbaren, von Gott selbst gestifteten Standes- und Rechtsunterschiede zu setzen.“

d) Repräsentativverfassungen kennen:

- eine doppelte Verantwortlichkeit der Minister: einmal gegen den Landesherrn und dann gegen das Volk oder dessen Vertreter
- eine Öffentlichkeit der Verhandlungen
- unbeschränkte Preßfreiheit
- unbeschränktes Petitionsrecht

„Alle diese und ähnliche Akzessionen [...] sind landständischen Verfassungen fremd oder doch nur zufällig und nie ohne mildernde Modifikationen damit verbunden.“

Quellenmäßig kann der Anschluß der Verfassungspolitik der Jahre 1859/60 an den Typ der landständischen Verfassung im Sinne GENTZ' mehrfach nachgewiesen werden:

- a) In der Ministerkonferenz am 27. Jänner 1860 entgegnete der Ministerpräsident JOHANN BERNHARD Graf RECHBERG, dem man in dieser Frage immer wieder begegnet, THUN und GOLUCHOWSKI, daß sie „das ständische mit dem konstitutionellen Systeme zu verwechseln schienen. Von dem letzteren sei hier gar nicht die Rede [...]“⁷²⁾.
- b) Bei der Beratung des Landesstatutes für Tirol in der Ministerkonferenz vom 27., 28. und 29. März 1860⁷³⁾ monierte Graf LEO THUN bei der Frage nach der Zusammensetzung des Tiroler Landtages, „es handle sich hier um die althergebrachte Vertretung der vier Stände des Landes, nicht aber um eine Volksvertretung, bei welcher das Prinzip der Vertretung nach der Volkszahl in Anwendung käme“.
- c) In der Ministerkonferenz am 19. und 22. Mai 1860⁷⁴⁾ sprach THUN anlässlich der Diskussion des Landesstatutes für Steiermark von einer „Landesvertretung [...], welche die verschiedenen Standesinteressen zur Geltung zu bringen geeignet sei und nicht dem modernen Konstitutionalismus entgegenführe“, eine Formulierung, die er an die Stelle folgender Formulierung eigenhändig setzte: „Landesvertretung [...], welche den Unterschied zwischen einer ständischen und einer konstitutionellen Vertretung im modernen Sinne zu konstatieren geeignet ist“. Während GOLUCHOWSKI in der gleichen Sitzung meinte: „Auch er will — wie der Kultusminister — eine Interessen-Vertretung, sie soll aber durch jede der diese Interessen vertretenden Körperschaften geleistet werden, und in jeder derselben ihren Ausdruck finden.“, meldete Ministerpräsident RECHBERG gegen den Begriff „Landesvertretung“ Bedenken an, „weil sie in ihrem Begriff weitergeht, als diejenige ‚ständische Verfassung‘, welche man den Ländern zu geben beabsichtigt“. RECHBERG urgier- te auch die Verwendung des Wortes „Landstände“, nachdem auch ein AH Handschreiben an Feldmarschall BENEDEK „bezüglich der Ungarischen Verfassung sich desselben Ausdrucks bedient hatte“, ohne daß sich die Ministerkonferenz seinen Bedenken anschloß. Der neue Finanzminister IGNAZ Edler von PLENER fügte hinzu, daß „hier doch mehr als die alte landständische Verfassung gegeben werden soll“. IGNAZ PLENER übernahm damit die Vertretung der liberaleren Interessen in der Ministerkonferenz, wie sie sein am 23. April 1860 freiwillig aus dem Leben geschiedener Vorgänger KARL Frh von BRUCK am entschiedensten wahrgenommen hatte. In der Ministerkonferenz vom 27., 28. und 29. März 1860 hatte er noch THUN

nach dessen oben bereits wiedergegebenen Forderung nach einer ständischen Vertretung und Ablehnung des Prinzips der Volksvertretung entgegengehalten, daß auch er nicht beabsichtige, „hier diesem Prinzipie zu huldigen“, aber bemerke, „daß bei aller Anerkennung der historischen Berechtigung der Stände doch nicht jeder durch die Zeitverhältnisse bedingte Fortschritt ausgeschlossen und nicht unbedingt an allen mittelalterlichen Beschränkungen festgehalten werden sollte“.

- d) Bei der letzten Beratung des Landesstatutes für Tirol in der Ministerkonferenz vom 10., 12. und 13. Juli 1860⁷⁵⁾ stand die Frage zur Diskussion, ob „die 1849 abgeschaffte tirolische Landesverfassung [...] wiederhergestellt“ werde, was GOLUCHOWSKI „mit einigen nötigen Änderungen und mit Erweiterung der ständischen Rechte“ bejahte, während der Kaiser die Formulierung „die verfassungsmäßige Vertretung des Landes wiederherzustellen“ für „nicht unbedenklich“ erachtete, „weil man daraus im Publikum (mit Unrecht) folgern würde, daß die AH Absicht dahin gehe, in allen Kronländern die vor 1848 bestandenen Verfassungen wiederherzustellen“. Der bei der Beratung der Landesstatute 1860 ständig zu beobachtende Seitenblick der Ministerkonferenz auf die Auswirkungen einer Regelung auf Ungarn klingt in dieser Bemerkung des Kaisers neuerlich an. Die Ministerkonferenz löste die Anregung GOLUCHOWSKIs, daß es wünschenswert wäre, „die Kontinuität der Rechtsidee in diesem Landesstatute hervortreten zu lassen“, indem das Statut an die Vergangenheit anknüpfend für die Zukunft Regelungen traf:

„In Anerkennung der treuen und kräftigen Stütze, die Unsere in Gott ruhenden Vorfahren an den Ständen Unserer gefürsteten Grafschaft Tirol seit nahe an 500 Jahren jeder Zeit und vorzüglich bei den schwersten und drangvollsten Ereignissen gefunden haben, und mit Rücksicht auf die eifrige Fürsorge, welche die Stände Tirols für das wahre Wohl dieses Landes und die Förderung seiner Interessen getragen haben, finden Wir Uns bewogen, über die von weiland Seiner Majestät Kaiser Franz I. durch kaiserliches Patent vom 24. März 1816 wiedereingeführte verfassungsmäßige Vertretung des Landes mit Rücksicht auf die veränderten Verhältnisse nach Vernehmung Unserer Minister und Anhörung Unseres Reichsrates folgende Bestimmung zu erlassen:

[...] § 2. Diesselbe wird fortan durch die vier Stände, nämlich den Prälaten-, den Adelsstand, den Bürger- und Bauernstand auf dem Landtage vertreten.“

- e) Schließlich hielt auch das nach den Landesstatuten für Tirol, Salzburg, Kärnten und Steiermark formulierte Oktoberdiplom 1860 fest:

„Im Interesse Unseres Hauses und Unserer Untertanen ist es Unsere Regentenpflicht, die Machtstellung der österreichischen Monarchie zu wahren und ihrer Sicherheit die Bürgschaften klar und unzweideutig feststehender Rechtszustände und einträchtigen Zusammenwirkens zu verleihen. Nur solche Institutionen und Rechtszustände, welche dem geschichtlichen Rechtsbewußtsein, der bestehenden Verschiedenheit Unserer Königreiche und Länder und den Anforderungen ihres unteilbaren und unzertrennlichen kräftigen Verbandes gleichmäßig entsprechen, können diese Bürgschaften im vollen Maße gewähren.“

Trotz der verschiedenartigen Anliegen des Staatsministers GOLUCHOWSKI, der homogene Landesstatute für alle Kronländer anstrebte, und der Torygruppe um SZÉCSÉN, die länderspezifische verschiedenartige Landesstatute für das zweckmäßigste hielt, gemeinsam war beiden Richtungen „dem Wesen nach eine Restauration der alten Landstände“⁷⁶⁾. Nach der Aufhebung der ständischen Verfassungen durch die Märzverfassung 1849 und dem darauf folgenden Neoabsolutismus war die Verfassungspolitik ab 1859 neolandständischer Natur.

2.3 Landesstatute 1860

Noch vor der Erlassung des Oktoberdiploms, in der Ministerkonferenz am 21. März 1860⁷⁷⁾, trug AGENOR GOLUCHOWSKI den Entwurf eines „Organischen Statuts über die Landesvertretung“ vor, das mit Ausnahme des Lombardo-venezianischen Königreiches und der Militärgrenze in Verbindung mit einem besonderen Statut für jedes einzelne Kronland allgemein gelten sollte. Bei seinem Vortrag ging der Minister des Inneren von der Entwicklung der Verhandlungen seit den Grundsätzen 1851 aus.

Er stieß jedoch mit diesem Entwurf auf die Kritik der übrigen Teilnehmer. Namentlich der Kultusminister Graf LEO THUN hielt es, „für das am meisten praktische Verfahren, sich bei der Prüfung des Tiroler Landesstatutes über die allgemeinen Prinzipien zu einigen“. Die Konferenz und der Kaiser schlossen sich dieser Auffassung an. Die allgemeinen Grundsätze sollten nur „pro foro interno“ diskutiert, aber nicht veröffentlicht werden.

Grundlage des „Statutes über die Landesvertretung der gefürsteten Grafschaft Tirol“ war ein „Operat des verstärkten ständischen Landtagsausschusses über die tirolische Landesverfassung“, das aufgrund einer Anregung des Statthalters Erzherzog KARL LUDWIG vom 25. August 1859 und des kaiserl Auftrages vom 7. September 1859 ein Komitee der Stände zwischen dem 10. und 24. Dezember 1859 erstellt und der Verstärkte ständische Ausschuss in Tirol in seinen Beratungen zwischen dem 19. und 25. Jänner 1860 ohne Änderung angenommen hatte⁷⁸⁾. Das Statut trägt den Titel „Verfassungspatent“⁷⁹⁾.

Der Bericht Erzherzogs KARL LUDWIG betrachtete sichtlich das Verfassungspatent als ständische Verfassung, die von den „alterwürdigen Institutionen“ des Landes ausging, wie auch die Begründung des Verfassungspatentes festhielt:

„Es wurde das ständische Prinzip und nicht das einer Kopffzahlenvertretung zum Grunde des ganzen Verfassungswerkes gelegt und die Folge davon ist, daß nicht mechanisch aneinandergereihte Individuen, sondern organische Gruppen der bürgerlichen Gesellschaft Stoff zur Einteilung geben.“

Die Ministerkonferenz diskutierte das von GOLUCHOWSKI vorgelegte Landesstatut am 22. März 1860 (1. Beratung)⁸⁰⁾ und am 27., 28. und 29. März 1860⁸¹⁾. Neben dem vom Minister des Inneren vorgelegten „Statut über die Landesvertretung der gefürsteten Grafschaft Tirol“ samt Erläuterungen lagen der Ministerkonferenz auch der Bericht Erzherzogs KARL LUDWIG und das „Verfassungspatent“ inklusive Wahlordnung und Geschäftsordnung und jeweiliger Begründung des Verstärkten ständischen Ausschusses von Tirol vor.

Nach BERNHARD MEYER seien die einzelnen Landesstatute durch AGENOR GOLUCHOWSKI und dessen neuen Präsidialsekretär ohne jede weitere Unterstützung anderer Beamter des Ministerium des Inneren erstellt worden: „[...] selbst der sonst mit seinem Vertrauen beehrte, von ihm zum Sektionschef erhobene Ministerialrat von LASER war in die Geheimnisse dieser seiner Arbeit nicht eingeweiht.“⁸²⁾

Erzherzog KARL LUDWIG hatte in seinem Bericht bereits auf sieben Fragen hingewiesen, die das Verfassungspatent aufwarf:

- a) Die Errichtung einer selbständigen Landesvertretung für Vorarlberg.
- b) „Die Vertretung durch Stände erhielt von den Vertretungen nach der Kopfzahl oder nach Interessen den Vorzug, und zwar durch die vier Stände, wie selbe seit Jahrhunderten bestanden haben, mit gleicher Stimmberechtigung untereinander.“
- c) „Das Haupt der Stände, der Landeshauptmann, sollte eine von der Regierung unabhängige Person sein, daher kein besoldeter Regierungsbeamter.“
- d) Der Wirkungskreis der Stände in „legislatorischer und administrativer Hinsicht“.
- e) Die Mitglieder des Landtages sollten gewählt werden und keiner weiteren Bestätigung bedürfen.
- f) Der Landtag sollte öffentlich tagen.
- g) Die Kosten des Landtages und der ständischen Ämter wären durch den Staat („Ärar“) zu tragen, nachdem die Bayrische Regierung anlässlich der Besetzung Tirols 1803 den Domestikalfonds eingezogen hatte und die kaiserliche Regierung seit 1817 Dotationen zwischen 50.000 und 66.000 fl CM dem ständischen Haushalt aus dem Staatsschatz überwiesen habe.

Weitere Punkte der Diskussion waren unter anderem:

- h) Die katholische Religionszugehörigkeit als Voraussetzung für einen Landtagsabgeordneten, die in der Ministerkonferenz vom 10., 12. und 13. Juli 1860⁸³⁾ entsprechend den Bundesakten von 1815 auf „christliche Religion“ geändert wurde.
- i) Ministerpräsident RECHBERG kritisierte die Wahl der Abgeordneten aus dem Bauernstand durch die Gemeindevorsteher und Gemeindevorstandsmitglieder, „weil diese Letzteren selbst nach den gemachten Erfahrungen nicht immer die Besten der Gemeinde sind. Wohlhabende, ihrer Wirtschaft mit Eifer obliegende Bauern lassen sich nicht gern zur Übernahme von Gemeindeämtern herbei, weil sie ihnen zu viel Zeit rauben.“
- k) Die Entscheidung für eine Gesamterneuerung der Landtage nach Ablauf der 6jährigen Funktionsperiode, während sich nach dem Verfassungspatent die Hälfte der Abgeordneten nach der halben Landtagsperiode einer Wiederwahl stellen sollte.
- l) Die Entschädigung der Landtagsabgeordneten.

Das „Statut über die Landesvertretung in *Steiermark*“ wurde als nächstes Landesstatut in der Ministerkonferenz vom 19. und 22. Mai 1860 besprochen⁸⁴⁾, wobei sich insbesondere folgende Diskussionspunkte ergaben:

- a) LEO THUN wollte zunächst die Grundsätze über die Bildung der Bezirksgemeinden vereinbart wissen und dann erst die Statute für die Landesvertretungen größerer Länder wie Böhmen, Mähren und NÖ in die Ministerkonferenz eingebracht sehen.
- b) Der Kultusminister sprach sich auch gegen eine Vertretung der Bauern am Landtag aus. Das aristokratische Element biete die „natürlichsten und unabhängigsten Vertreter ihrer Interessen“. Ein Ausweg wäre die Schaffung getrennter Abstimmungs-

kurien: eine Kurie für die Gemeinden (Städte, Märkte und Landgemeinden) und eine Prälaten- und Herrenkurie.

- c) THUN befürwortete die im Entwurf enthaltene indirekte Wahl der Abgeordneten aus dem Bürger- und Bauernstand und brachte neue Vorschläge für die Wahlmänner. Dagegen hatten Sektionschef Ritter von LASSER und Graf von KOTTULINSKY, die offensichtlich beide einem Komitee angehörten, das zu dem Entwurf des Innenministers Stellung nahm, wobei abweichende Meinungen in dem der Ministerkonferenz vorgelegten Entwurf vermerkt waren, vorgeschlagen, daß für die Wahlmänner der Städtekurie von der Voraussetzung einer Mitgliedschaft im Gemeindeausschuß abgesehen werde, was die Ministerkonferenz einstimmig verwarf.
- d) Der Entwurf sah vor, daß der Präsident des Landtages vom Kaiser ernannt werde, was die beiden Komiteemitglieder dahingehend eingeschränkt wünschten, daß der Landtags-Präsident entweder aus den immatrikulierten Landtagsmitgliedern oder den beiden oberen Ständen (Geistlichkeit oder Adel) entnommen werde, was die Mehrheit der Minister jedoch offen ließ. Dem Justizminister erschien als wesentlich, daß „damit die Regierung die Leitung des Landtags in ihrer Hand habe“. Dagegen normierte bereits der Entwurf des Innenministers, daß der Chef der politischen Landesbehörde der Vorsitzende des ständigen Landtagsausschusses sein sollte, „damit die ständische Exekution in die feste und verlässliche Hand des Regierungsbeamten komme“, wie es Justizminister NÁDASDY ausdrückte. Eine Meinung, die die Mehrheit der Ministerkonferenz teilte, während THUN und BRUCK den steirischen Komiteemitgliedern zustimmten, die auch die Besetzung dieser Funktion dem Kaiser vorzubehalten vorschlugen.
- e) Die Entschädigung der Landtagsabgeordneten.
- f) Die Vertretung jedes Standes im ständigen Landtagsausschuß.
- g) Der Umfang der Öffentlichkeit der Landtagsverhandlungen.

Keine Debatte ergab sich in der Ministerkonferenz vom 2. Juni 1860⁸⁵⁾, in der das Landesstatut für *Salzburg* vorlag.

In der Ministerkonferenz vom 16. Juni und 3. Juli 1860⁸⁶⁾ begutachteten die Minister das Landesstatut für *Kärnten*, bei dessen Abfassung sich der Innenminister laut seinem Vortrag mit dem aus Kärnten stammenden Mitglied des Verstärkten Reichsrates Freiherr von HERBERTH ins Einvernehmen gesetzt hatte. Auch dieses Statut unterschied sich von den vorhergehenden Landesstatuten im wesentlichen nur in den Paragraphen, die die Zusammensetzung regelten. THUN wiederholte seine Einwände, die in dem Satz mündeten:

„Auch das Bestreben, die Landesstatute der einzelnen Kronländer der Form nach möglichst gleich zu machen, könne er nicht gutheißen, indem eine Schematisierung in Sachen, welche die innersten und speziellen Verhältnisse und Bedürfnisse der einzelnen Kronländer betreffen, wenig genügend ist, diesem Letzterem gehörig zu entsprechen [...]“.

GOLUCHOWSKI verteidigte seine Entwürfe: Es dürfe keine wesentlichen Unterschiede beim Wirkungskreis der Landesvertretungen geben. Besonderen Instituten in einem Land, wie zum Beispiel in Tirol, würde jedoch Rechnung getragen werden. Hinsichtlich

einer Zusammensetzung der Landtage sei jedoch eine Schematisierung unmöglich, da sie sich aus den in jedem Kronland vorwiegend vorhandenen Interessen ergebe. GOLUCHOWSKI urgierte auch eine AH Entscheidung über die bereits vorgelegten Landesstatute⁸⁷⁾.

Gegenstand der Ministerkonferenz vom 10., 12. und 13. Juli 1860⁸⁸⁾ war eine letzte Besprechung des Landesstatutes für Tirol; an der auch der Statthalter und Graf WOLKENSTEIN teilnahmen, die diese Besprechung beantragt hatten. Die besondere Form des Statuts, das selbst als „Patent“ bezeichnet wird, während allen anderen Landesstatuten ein gesondertes Patent voranging, geht auf WOLKENSTEIN zurück. Unter den behandelten Punkten sind folgende von besonderem Interesse:

- a) Die Leitung des Landtages und des ständigen Landesausschusses oblag einem Landeshauptmann, dessen Ernennung sich der Kaiser vorbehielt.
- b) Die Öffentlichkeit der Landtagsverhandlungen.
- c) Den Landtagsabgeordneten wurde eine Entschädigung zuerkannt, deren Höhe durch den Landtag selbst festzusetzen sei.
- d) Von der Berechtigung des Adels zum Tragen der ständischen Uniform wurde entgegen der ursprünglichen Entwürfe und anders als in den drei anderen Landesstatuten bewußt keine Erwähnung getan.
- e) Entgegen dem Antrag des Statthalters Erzherzog KARL LUDWIG, daß die Mitgliedschaft zu einem Gemeindevorstand nicht mehr Voraussetzung für die passive Wahlberechtigung sein sollte, entschied sich der Kaiser nach kurzer Debatte doch für die Beibehaltung dieser Voraussetzung.

Obwohl die Schlußworte des Kaisers bei der letzten Besprechung des Landesstatuts für Tirol den Eindruck hervorrufen, daß eine Publizierung dieses Statuts bevorstehe, beschäftigte sich die Ministerkonferenz vom 17. Juli 1860⁸⁹⁾ mit dem Zeitpunkt der Erlassung der bis dahin besprochenen Landesstatute, ohne jedoch zu einer einheitlichen Auffassung zu kommen (THUN, NÁDASDY, PLENER und der Armeekommandant Erzherzog WILHELM waren für ein Aufschieben der Kundmachung bis zum Ende der Reichsratssession oder einer Vereinbarung des Landesstatuts für Ungarn. PLENER sprach sich auch für eine gleichzeitige Kundmachung aller Landesstatute aus. GOLUCHOWSKI, Polizeiminister THIERRY, Ministerpräsident RECHBERG und der Präsident des Verstarbten Reichsrates Erzherzog RAINER plädierten für eine individuelle Kundmachung „sobald als möglich“.).

Die Landesstatute für Steiermark, Kärnten, Salzburg und Tirol wurden schließlich wie das Oktoberdiplom am 20. Oktober 1860 erlassen, aber — wie es der Innenminister gefordert hatte — nicht in einem Zug kundgemacht (Oktoberdiplom: RGBl 225 und 226, Statut für Steiermark: RGBl 227, für Kärnten: RGBl 232, für Salzburg: RGBl 238, für Tirol: RGBl 254/1860).

Die Ministerkonferenzen vom 17., 18., 20. und 22. November, vom 27. November und vom 29. und 30. November 1860 widmeten sich noch dem Landesstatut für *Böhmen*, so daß „das Ministerium Goluchowski auch schon mit dem Schlußentwurf für Böhmen

nahezu im reinen war“⁹⁰⁾, und die Ministerkonferenz vom 1. und 5. Dezember 1860 beschäftigte sich noch mit dem Landesstatut für *Mähren*⁹¹⁾, als Minister GOLUCHOWSKI am 14. Dezember 1860 in seinem Präsidialbüro seine Entlassung auf dem Tisch seines Sekretärs vorfand⁹²⁾.

Trotz der Ambivalenz des Oktoberdiploms 1860, die durchaus auch eine Interpretation in der Richtung von „autonomiebedacht“ zuließe, die von GOLUCHOWSKI ausgearbeiteten Landesstatute 1860 lassen jene individuelle Gestaltung vermissen, die aufgrund einer „föderalistischen“ Einschätzung des Oktoberdiploms zu erwarten gewesen wäre. Das später angenommene, voraussichtliche „buntscheckige Landesverfassungsrecht“⁹³⁾ ist nur in mehreren Wendungen des Statuts für Tirol und in der länderspezifischen Zusammensetzung der LT zu erkennen.

„Das Oktoberdiplom war [...] nur ein Programm der künftigen staatsrechtlichen Entwicklung der Monarchie. Es enthält gleichzeitig zentralistische, dualistische und föderative Elemente“⁹⁴⁾,

wobei die Begriffe „autonomistisch“ und „föderalistisch“ offensichtlich als ident verwendet wurden.

3. Februarpatent 1861

3.1 Das Februarpatent 1861 als Weiterführung des Oktoberdiploms

Aber auch das Februarpatent vom 26. Februar 1861⁹⁵⁾, die erste zur tatsächlichen Ausführung gelangte österreichische Verfassung, stand dem Typ der landständischen Verfassung im Sinne GENTZ' und des Art 57 der Wiener Schlußakte nahe. Der am 12. Dezember 1860 an Stelle von GOLUCHOWSKI als Staatsminister berufene ANTON Ritter von SCHMERLING berichtet in seinen „Denkwürdigkeiten“⁹⁶⁾:

„Herr v PLENER selbst, der, soviel mir bekannt, sich in liberalen Kreisen bewegte und hauptsächlich mit dem Eigentümer der damals sehr mächtigen ‚Presse‘, Herrn AUGUST ZANG, in beständigem Verkehre stand, stellte geradezu den Antrag, man möge die Märzverfassung wieder ins Leben rufen. Ich erinnere mich, daß diese Idee auch von anderen Männern gehegt wurde [...]. Dieser Antrag genügte schon, um bei dem Grafen RECHBERG eine große Erregung herbeizuführen.“ RECHBERG erklärte, die Einführung einer „eigentlichen Konstitution“ sei nicht in den Absichten des Kaisers; Österreich sei dafür noch nicht reif.

Bei der Vorstellung SCHMERLINGs als neuer Staatsminister bei Kaiser FRANZ JOSEF, richtete dieser „mit einer gewissen Befangenheit an mich die Frage, was ich eigentlich in der Verfassungsangelegenheit beabsichtige und wo ich mit derselben hinauswolle. Er ist offenbar von RECHBERG mit einer Art Besorgnis erfüllt worden, daß ich entweder die Märzverfassung, die man als eine höchst liberale, beinahe radikale Institution betrachtete, wieder ins Leben rufen wolle oder auf ähnlicher Grundlage ein System aufbauen wolle, wodurch er, wie er besorgte, in den Prärogativen der Krone in hohem Grade gefährdet werden würde.“

SCHMERLING machte dem Kaiser einen Vorschlag für die weitere Vorgangsweise, wie sie für den Typ der landständischen Verfassung kennzeichnend ist:

„Ich erklärte ihm, daß, wie mir die Situation im Ministerrate bekannt geworden sei, der Entwurf einer Verfassung auf unendliche Schwierigkeiten stoßen würde; man würde beinahe über jeden einzelnen Punkt desselben sich in weitläufige Debatten einlassen. Graf RECHBERG und die Ungarn würden alles bekämpfen, was einer eigentlichen Verfassung ähnlich sehe, und wenn es mir endlich gelingen würde, nach maßlosen Schwierigkeiten zu diesem Resultat zu gelangen, wäre ich nicht sicher, ob der Entwurf sich der Zustimmung des Kaisers erfreuen würde. Ich erlaubte mir, dem Kaiser mit aller Offenheit den Vorschlag zu machen, der allerdings über den konstitutionellen Rahmen hinausging, der mir aber unter den gegebenen Verhältnissen allein angemessen erschien, der aber auch vom Kaiser sehr beifällig aufgenommen wurde. Dieser Vorschlag ging nämlich dahin, in der ganzen Angelegenheit das größte Gewicht auf die kaiserliche Entscheidung zu legen und daher den Kaiser als Schöpfer der neuen Verfassung hinzustellen.“

Der Kaiser hatte dann auch das Februarpatent aus eigener Machtvollkommenheit erlassen und das Oktroy wurde wie im Neoabsolutismus⁹⁷⁾ auch in der neuen Verfassungsära zumindest für Verfassungsentscheidungen als die der monarchischen Gewalt adäquate Form angesehen.

Das Oktoberdiplom 1860 wie auch das Februarpatent 1861 gingen nach folgenden Grundsätzen vor:

- a) Der Kaiser blieb die zentrale Integrationsfigur, die persönliche Verkörperung des Staates. Die Betonung des monarchischen Prinzips kommt selbst grammatikalisch bei der Formulierung einzelner Bestimmungen des Grundgesetzes über die Reichsvertretung in der Ministerkonferenz⁹⁸⁾ zum Ausdruck. Aktive Formulierungen wurden der „Machtvollkommenheit“ des Kaisers entsprechender gefunden als passive

Wendungen oder die Einräumung von Ermessen. Wortwendungen wie „kann vom Kaiser angeordnet werden“⁹⁹⁾ oder „der Kaiser kann den Reichstag vertagen und das Unterhaus auflösen“¹⁰⁰⁾ wurden durch die Wendungen ersetzt: „Der Kaiser behält sich vor [...] anzuordnen“¹⁰¹⁾ und „Die Vertagung des Reichsrates sowie die Auflösung des Hauses der Abgeordneten erfolgen über Verfügung des Kaisers.“¹⁰²⁾ Bezeichnenderweise scheint auch in dieser Debatte wieder JOHANN BERNHARD Graf RECHBERG auf¹⁰³⁾, der als Minister des kaiserlichen Hauses in einem besonderen Naheverhältnis zu Kaiser FRANZ JOSEF stand¹⁰⁴⁾. Im Dezember 1867 wurde in einzelnen Bestimmungen die aktive Form wieder durch die passive Form ersetzt¹⁰⁵⁾.

- b) „Das Recht, Gesetze zu geben, abzuändern und aufzuheben“ wurde nun aber unter der Mitwirkung der Landtage beziehungsweise des Reichsrates ausgeübt¹⁰⁶⁾. In Art VI des Februarpatents 1861 wird von einer „Teilnahme an der Gesetzgebung und Verwaltung“ gesprochen, eine formelhaft wiederkehrende Wendung, die bereits KARL Freiherr vom STEIN in seiner „Nassauer Denkschrift“ vom Juni 1807 verwendet hatte¹⁰⁷⁾. Die Begriffe „Gesetzgebung“ und „Regierung“ bleiben ident. Es fehlt an einer Gewaltentrennung gerade zwischen Gesetzgebung und Regierung. „Die Gesamtrepräsentation des Staates durch den Monarchen“ bleibt unverändert¹⁰⁸⁾. Noch 1870 schrieb Kaiser FRANZ JOSEF kurz vor der formellen innerstaatlichen Aufhebung des Konkordats 1855 dem Papst, der ihn vor diesem Schritt warnen will, „von einer Regierung, deren gesetzgeberische Gewalt jetzt durch die Zusammenarbeit mit einem Parlament begrenzt“ sei¹⁰⁹⁾.
- c) Bestimmungen über die Ministerverantwortlichkeit fehlen daher. Ein Versuch SCHMERLINGS, einen diesbezüglichen Passus in das Februarpatent 1861 aufzunehmen, scheiterte¹¹⁰⁾. Kaiser FRANZ JOSEF fühlte sich auch noch nach Erlassung des Grundgesetzes über die Ausübung der Regierungs- und Vollzugsgewalt 1867¹¹¹⁾ „in der Wahl seiner Ratgeber durchaus frei und ungebunden“, „ließ sich in der Wahl seiner Minister sehr wenig von den Parteienverhältnissen beeinflussen“ und war weiterhin der Auffassung, daß die von ihm gewählte Regierung seinem Vertrauen zu entsprechen habe¹¹²⁾.
- d) In der von der Regierung in 2. und 3. Instanz getrennten Rechtssprechung, die „im Namen des Kaisers ausgeübt“ wurde, kam die Sakrosanktheit seiner Gesetzgebung dadurch zum Ausdruck, daß den Gerichten die Prüfung der Gültigkeit gehörig kundgemachter Gesetze verwehrt blieb¹¹³⁾.
- e) Oktoberdiplom 1860 und Februarpatent 1861 sehen ein Nebeneinander von Reichsvertretung und Landesvertretung bei der Mitwirkung der Gesellschaft an der Ausübung bestimmter Bereiche der Staatsgewalt vor.
Der „Gesamtstaat“ („Reich“ oder auch „Kaisertum Österreich“ genannt), ein Ziel der landesfürstlichen Rechts- und Verwaltungspolitik seit dem 18. Jahrhundert, durch die zivil- und strafrechtlichen Kodifikationen zunächst als einheitliche zivil- und strafrechtliche Rechtsordnung, 1804 aber auch in verfassungsrechtlicher Form als „Kaisertum Österreich“ gegeben, der ab 1849 eine durchgehende staatliche

Verwaltungsstruktur erhielt, findet sich sowohl im Oktoberdiplom 1860 wie im Februarpatent 1861¹¹⁴⁾. Der Reichsrat sollte das gesamtstaatliche Organ der Volksvertretung werden, scheiterte aber faktisch an dieser gesamtstaatlichen Zielsetzung. Auch in dieser Institution stimmten Oktoberdiplom wie Februarpatent überein. Das Oktoberdiplom erklärte ebensowenig wie das Februarpatent eine „politische Selbständigkeit“ Ungarns¹¹⁵⁾ oder der anderen Kronländer. FRIEDRICH WALTER ist daher bei folgender Bemerkung zuzustimmen:

„Gewiß waren die letzten Ziele der feudalen Herren im Verstärkten Reichsrat weit von denen SCHMERLINGs und seiner Leute entfernt, aber im Wortlaut der beiden Gesetzeswerke kam das nicht direkt zum Ausdruck.“¹¹⁶⁾

Selbst LEO THUN, der doch vergeblich individuelle Landesstatute gefordert hatte, meinte in seinem Separatvotum vom 15. April 1860 zum Entwurf des Tiroler Landesstatutes, es sei „unmöglich, auf eine das ganze Reich gemeinsam umfassende Gesetzgebung zu verzichten“¹¹⁷⁾. Gerade der Reichsrat wurde zum institutionellen Hindernis jeder Selbständigkeit und daher von den Ungarn nicht beschickt.

- f) Die Mitwirkungskataloge des Oktoberdiploms 1860¹¹⁸⁾ und des Februarpatents 1861¹¹⁹⁾ waren allerdings rechtstechnisch unterschiedlich gestaltet:

Art II des Oktoberdiploms zählt jene Bereiche auf, in welchen der Reichsrat an der Staatsgewalt des Kaisers mitwirken sollte und verweist bezüglich der Mitwirkung der Landtage auf die Landesstatute. Damit ist aber noch keineswegs eine Generalklausel zugunsten der Landtage zur Mitwirkung an allen übrigen Akten der Staatsgewalt gegeben, wie dies die allgemeine Formulierung des Art III des RGBI 226/1860 annehmen ließe, sondern es handelt sich immer nur um bestimmte Bereiche der Mitwirkung an der „AH Machtvollkommenheit“.

Gleiches gilt für die Abgrenzungskonstruktion des Grundgesetzes über die Reichsvertretung und die Landesordnungen des Februarpatents. Beide Teile des Februarpatents enthalten Mitwirkungskataloge für den „gesamten Reichsrat“¹²⁰⁾ und für den jeweiligen Landtag¹²¹⁾.

Die Kompetenzabgrenzung für den durch SCHMERLING eingeführten „engeren Reichsrat“¹²²⁾ arbeitet neuerlich mit einer „Generalklausel“: „Zu diesem engeren Reichsrat gehören demnach, mit Ausnahme der im § 10 aufgezählten Angelegenheiten, alle Gegenstände der Gesetzgebung, welche nicht ausdrücklich durch die Landesordnungen den einzelnen im engeren Reichsrat vertretenen Landtagen vorbehalten sind.“ Da § 18 der Landesordnungen sich aber nicht nur auf Mitwirkung der LT an der Gesetzgebung beschränkt, sondern ganz allgemein von „Anordnungen“ spricht, die somit sowohl genereller wie individueller Natur sein können, ist auch diese Klausel keineswegs eindeutig. Trotzdem JOSEPH v LASSER annimmt, daß „juridisch ausgedrückt, im Zweifel die Vermutung für die Kompetenz des Reichsrates streite“ tritt er selbst für die im Grundgesetzentwurf enthaltene Regelung ein, daß „bei vorkommenden Zweifeln rücksichtlich der Kompetenz des engeren Reichsrates in gemeinsamen Gesetzgebungsangelegenheiten gegenüber der Kompetenz eines einzelnen im engeren Reichsrat vertretenen Landtages [...] auf Antrag des engeren Reichsrates der Kaiser“ entscheide¹²³⁾. Auch diese 1867 entfallende

ne Zuständigkeit des Kaisers zur Entscheidung von Kompetenzkonflikten kennzeichnet seine Stellung nach dem Oktoberdiplom 1860/Februarpatent 1861.

- g) Reichsrat und Landtage hatten nicht miteinander in Kontakt zu treten¹²⁴⁾, sondern sich an die Regierung zu wenden¹²⁵⁾.
- h) Ein Grundrechtskatalog — wie GENTZ es ausdrückte, „das Phantom der Volksfreiheit“ — fehlte sowohl dem Oktoberdiplom wie dem Februarpatent. SCHMERLING schreibt in seinen Denkwürdigkeiten:

„Insbesondere glaube ich, daß ihn¹²⁶⁾ der Gedanke beunruhigen mußte, daß die sogenannten Grundrechte, die als ein Anfang der Märzverfassung proklamiert worden waren und die alles dasjenige enthalten, was als Zugeständnis an den Liberalismus muß angesehen werden, daß das auch von mir begehrt werden würde [...] ich fand es nötig, ihn darüber zu beruhigen.“¹²⁷⁾

Der Kaiser und der ehemalige ständische Verordnete Österreichs unter der Enns ANTON v SCHMERLING waren sich offensichtlich darüber einig, daß eine landständische Verfassung auch ohne einen Grundrechtskatalog auskommen könne:

„Daß dieselben [Grundrechte] aber zum Wesen einer Verfassung gehören, habe ich nie erkannt, und deshalb gab ich mir auch nicht die Mühe, mir die enorme Last, die mit der Einführung einer Verfassung gegeben war, noch dadurch zu vergrößern, daß ich die Menge höchst zweifelhafter und bestreitbarer Rechte in dieselbe aufgenommen hätte.“¹²⁸⁾

In der Ministerkonferenz vom 28. Februar 1861 teilte der Kaiser den Ministern mit, daß „mit den am 26. d.M. erlassenen Staatsgrundgesetzen bereits die äußerste Grenze der nach AH Willensmeinung zulässigen Beschränkung der souveränen Macht erreicht“ wurde, und forderte von allen Ministern „das feierliche Versprechen, daß sie mit voller Energie und einträchtiger Anwendung aller ihrer Kräfte den Thron gegen die Abnötigung weiterer Zugeständnisse, sei es durch Drängen des Reichsrates oder der Landtage, sei es durch revolutionäre Versuche der Massen, verteidigen werden.“¹²⁹⁾

Das Anknüpfen an Verfassungszustände des Vormärz beschränkte sich nicht nur auf Österreich. Das Scheitern der 1848-Revolution bedeutete allgemein „einen tiefen Bruch; die demokratische Entwicklung wurde um fast zwei Menschenalter zurückgeworfen.“¹³⁰⁾

3.2 Landesordnungen 1861

B. MEYER schildert in seinen Erinnerungen, daß SCHMERLING „wenige Tage, nachdem derselbe das Staatsministerium übernommen hatte“, ihm und anderen Beamten des Ministeriums mitteilte, „daß es sich um Entwerfung neuer Landesordnungen handle, und daß er diejenigen im Ministerium noch vorhandenen Herren, die früher unter Bach an solchen gearbeitet, mit dieser Arbeit betrauen wolle. Als Leitfaden habe uns das Oktober-Diplom zu dienen, welches genau die Kompetenzen der Reichsvertretung von denen der Landtage ausscheide. Den Entwurf der Grundgesetze der Reichsvertretung sowie der allgemeinen Reichsverfassung behalte er sich selbst vor, für die Landesordnungen und auch die Landeswahlordnungen mögen wir uns unter Beobachtung des Oktober-Diploms an die Bach'schen Entwürfe halten, jedoch mit dem Unterschiede, daß jede ständische Gliederung der Vertretung zu entfallen und an deren Stelle eine Vertretung nach Interessengruppen zu treten habe. Wenn der Klerus mit Ausnahme der Bischöfe aus dem Bach'schen Elaborate hinausgeworfen wird, so seien in den drei anderen Ständen — Großgrundbesitz, Städte und Industrie, Landbevölke-

„... die aufzunehmenden Interessengruppen gegeben [...] die Arbeit war eine sehr leichte für uns wenige, die wir damit beauftragt waren; wir nahmen das Oktober-Diplom zur Hand, dann die Landesstatute von Bach, einigten uns in ein paar Besprechungen über eine Schablone nach den Andeutungen, die uns von dem Staatsminister gegeben worden, und in kurzer Zeit waren die Landesordnungen mit den Landeswahlordnungen eine fertige Arbeit. Der Minister hatte sich die ganze Zeit wenig um uns und unsere Arbeit bekümmert, sowie wir anderseits von der Arbeit, welche der Minister sich vorbehalten und seinem dienstbaren Geiste, dem Sektionsrate Perthaler übertragen hatte, nicht die leiseste Andeutung erhielten.“¹³¹⁾

Einzelne Abgeordnete sprachen 1872 im NÖ Landtag von dem besonderen Zeitdruck, unter dem das Februarpatent und die Landesordnungen entstanden seien und verwendeten — drei Jahre vor der Veröffentlichung der Erinnerungen MEYERs — ebenfalls das Wort „Schablone“:

„Diese Februarverfassung ist in einem kurzen Zeitraume korrigiert worden, nach dem Rücktritt GOLUCHOWSKIs, Eintritts SCHMERLINGs, da man gewissermassen nur nach einer Schablone arbeiten konnte“ (IGNAZ KURANDA)¹³²⁾;

„[...] wie mein verehrter Vorredner Dr. KURANDA bemerkt hat, wurden — ich möchte sagen — über Nacht die Landesverfassungen der einzelnen Länder zugleich mit den Landtagswahlordnungen geschaffen, um möglichst rasch fertig und ins Leben gesetzt zu werden, mit sehr geringen Vorstudien und Erwägungen, ja nicht einmal mit den in Österreich üblichen Beratungen, sondern eben nur, um fertig zu werden.“ (KARL GISKRA)¹³³⁾.

Die Landesordnungen wurden zwischen Mitte Jänner und Februar 1861 durch die Ministerkonferenz beraten. (Die Landesordnung für NÖ war Gegenstand der Ministerkonferenz vom 17. Jänner 1861¹³⁴⁾). Sie entsprechen vor allem im 2. und 3. Hauptstück an den meisten Stellen den vier publizierten Landesstatuten 1860. Ein Vergleich zwischen Organischem Statut 1856, Landesstatuten 1860 und Landesordnungen 1861 läßt annehmen, daß die Statute 1860 das Organische Statut 1856 zur Vorlage nahmen, den Landesordnungen 1861 aber — entgegen der Mitteilung BERNHARD MEYERs — die „reaktionären“¹³⁵⁾ Statute von 1860 zur Schablone wurden.

Diese große Ähnlichkeit zwischen den Statuten von 1860 und den Landesordnungen von 1861 unterstreicht die These FRITZ FELLNERs, der die in der Literatur allgemein vertretene Auffassung einer Gegensätzlichkeit des „föderalistischen“ Oktoberdiploms 1860 und des „unitaristischen“ Februarpatents 1861 bestreitet¹³⁶⁾. In den Landesordnungen ist eine Antinomie zwischen den beiden Verfassungspatenten jedenfalls nicht zu erkennen¹³⁷⁾.

Die Frage nach der Kontinuität oder Diskontinuität der Landesordnungen 1861 gegenüber der bis dahin verfolgten Verfassungspolitik beantwortet sich damit bereits. Auch die Landesordnungen des Februarpatents folgen dem Typ der landständischen Verfassung im Sinne FRIEDRICH von GENTZ' und nicht dem der Repräsentativverfassung, wie noch die NÖ Landesverfassung 1849:

- a) Eine aus der Märzverfassung 1849 entnommene Bestimmung („Zu jedem Landesgesetz ist die Übereinstimmung des Kaisers und des Landtages erforderlich.“) wurde vom Kaiser beanstandet und entfiel ersatzlos, da „hiernach Kaiser und Landtag auf gleiche Linie gestellt werden“¹³⁸⁾.

- b) Auch das Gegensatzpaar Reich-Land der Märzverfassung 1849 verschwindet in einzelnen Detailformulierungen zugunsten des Gegensatzpaares Kaiser (als oberstes Organ der Staatsgewalt) — Landesvertretung (als Organisation der Selbstregierung). Die „Anordnungen“ der Landesvertretung haben sich nicht „inner der Grenzen der Reichsgesetze“¹³⁹⁾, sondern „inner der Grenzen der allgemeinen Gesetze“¹⁴⁰⁾ zu halten. Das Februarpatent versuchte nochmals, der „österreichischen Staatsidee“ zum Durchbruch zu verhelfen. Trotz der geänderten Verfassungslage von 1860/61 ging ANTON SCHMERLING in dieser Beziehung den Weg ALEXANDER BACHs (und AGENOR GOLUCHOWSKI) weiter. Das Landesgesetz ist ein staatliches „Gesetz mit einem örtlich auf das Land beschränkten Geltungsbereich“¹⁴¹⁾ (Die Terminologie des Gesetzstitels lautet daher nicht „Landesgesetz für [...]“, sondern „Gesetz [...] wirksam für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns“. Die Gegenzeichnung erfolgt durch den Ministerpräsidenten und den Staatsminister.).
- c) Die Befugnisse der Landesvertretung sind ebenso komplex wie die „AH Machtvollkommenheit“. Die „Anordnungen“ des § 18 der Landesordnungen kennen keinen Unterschied zwischen generellen oder individuellen Akten. Die Landesvertretung unterscheidet auch nicht im gewaltentrennenden Sinn zwischen gesetzgebendem und vollziehendem Organ. Der LT ist sowohl mitwirkendes Organ an der Gesetzgebung wie auch — wie sich bald zeigen wird — mitwirkendes Organ an der behördlichen Verwaltung des Staates.
- d) Elemente der Kontinuität zeigen sich auch bei der Zusammensetzung des LT: An die Stelle des Wortes „Stände“ treten nun zwar konsequent die Begriffe „Wählerklasse“ oder „Klasse“ und es kommt zu Verschiebungen hinsichtlich des Einflusses der einzelnen Gruppe aufgrund geänderter Abgeordnetenzahlen. Der aber schon 1848 erhobenen Forderung nach einer Vertretung der Intelligenz, der Handels-, Fabriks- und Gewerbsinteressen¹⁴²⁾ wird aber nur in der bisher traditionellen Form Rechnung getragen: Die 3 Virilstimmen (Erzbischof von Wien, Bischof von St. Pölten, Rektor der Universität Wien) und 15 Abgeordnete des Großgrundbesitzes repräsentieren noch Teile der „ersten Gesellschaft“: „Als ‚erste‘ galt seit jeher die hoch- und hofadelige Gesellschaft, die sich ‚nach unten‘ grundsätzlich vollkommen ‚exklusiv‘ verhielt.“¹⁴³⁾ 28 Abgeordnete aus Städten, Märkten und der Handelskammer und 20 Abgeordnete der übrigen Gemeinden, im allgemeinen als Landgemeinden bezeichnet, entsprechen der seit 1848 eingetretenen Erweiterung dieser Gesellschaft durch das Bürgertum. Diese „zumeist neuadeligen Beamtenfamilien, die in der francisceischen Zeit die gesellschaftlich und kulturell vornehmste Schicht der Wiener bürgerlichen Kreise [...] bildeten“ gelten als „zweite Gesellschaft“¹⁴⁴⁾.
- Dadurch wird auch nur zum Teil die aus steuerlichen Gründen getroffene Interessengruppierung der NÖ Landesverfassung 1849 (Höchstbesteuerte, Städte und Märkte, Landgemeinden) erreicht¹⁴⁵⁾.

- e) Eine erhebliche Diskontinuität zum neolandständischen System zeigt sich jedoch beim Wahlrecht, sodaß SCHMERLING und LASSER von einem neuen Vertretungsmodell, dem der „Interessenvertretung“ sprachen¹⁴⁶⁾. Nach dem Amtsantritt des neuen Staatsministers SCHMERLING befaßten sich gleich drei Ministerkonferenzen (vom 20. Dezember, vom 27. Dezember 1860 und vom 2. Jänner 1861¹⁴⁷⁾) mit dem passiven Wahlrecht für die Landtage. In diesen Debatten betonte der nunmehrige Minister LASSER, daß entgegen dem der ständischen Auffassung zugrundeliegenden Prinzip, „daß eine Gemeinde als solche durch das Organ der Gemeinde im Landtage vertreten“ zu sein habe, die Interessenvertretung „nicht die Gemeinde, sondern die Steuerträger zur Repräsentation im Landtag beruft“¹⁴⁸⁾.

Entsprechend dieser Unterbrechung der stufenweise von Vertretungskörper zu Vertretungskörper aufsteigenden Entsendung von Abgeordneten entfiel nunmehr auch die indirekte Wahl in den Städten und Märkten, während es in den Landgemeinden dabei blieb.

Für das passive Wahlrecht war damit weder in den Städten und Märkten noch in den Landgemeinden eine Zugehörigkeit zur Gemeindevertretung mehr erforderlich.

Eine weitere Erleichterung für die Kandidaten ergab sich dadurch, daß die Voraussetzungen der Wählbarkeit nicht mehr an den einzelnen Wahlbezirk gebunden wurden, sondern innerhalb des Kronlandes vorliegen mußten. SCHMERLING erwartete sich davon, daß „damit für die wichtigsten Funktionen in der Landesvertretung und im Reichsrat die tüchtigsten Männer gewählt werden können“¹⁴⁹⁾. Nach SCHMERLING und LASSER läge diese Erleichterung im Interesse der Regierung: „Die Regierung aber, welche die Leitung der Wahlen in die Hand nehmen sollte, verliert bei jener Beschränkung die Gelegenheit, ihre eigenen Kandidaten wählen zu machen“ (LASSER). Wie ich später zeigen werde, hat auch das Ministerium SCHMERLING von den neuen Möglichkeiten in den Städten, Märkten und Landgemeinden kräftigsten Gebrauch gemacht.

Obwohl der Kaiser gegenüber diesen Vorschlägen Vorbehalte anmeldete, weil „es sich hier nicht um eine Konzession, sondern um das teilweise Aufgeben eines Prinzips handle“¹⁵⁰⁾, berücksichtigte der Staatsminister diese Änderungen bereits in den Landes- und Landtagswahl-Ordnungen für Mähren¹⁵¹⁾ und Niederösterreich¹⁵²⁾.

Zur Kontinuität der Landesordnungen 1861 gegenüber den Statuten 1860 trat somit eine erstaunliche Diskontinuität: Die Landtagswahlordnungen 1861, die Teil der Landesordnungen waren, übernahmen streckenweise wortwörtlich die Landtagswahlordnungen 1849.

- f) Die zu Unrecht daraus abgeleitete Diskontinuität zwischen Oktoberdiplom 1860 und Februarpatent 1861, betont von A. SCHMERLING ist sie auch heute noch herrschende Auffassung, dokumentierte sich auch in der nochmaligen Erlassung

der Landesordnungen für Steiermark, Kärnten, Salzburg und Tirol, um nach den Worten SCHMERLINGs „für die vier Kronländer, welche im Oktober 1860 bereits Landesstatute nach dem Grundsätze der Ständevertretung erhalten haben [...] auf dem Grundsätze der Interessenvertretung beruhende Statuten“ ebenfalls zu erlassen¹⁵³). Da der Kaiser die aus seiner „Machtvollkommenheit erflossenen Statute bis zum Zusammentreten des ersten Landtages ebenfalls aus AH Machtvollkommenheit modifizieren könne“, regte der Staatsminister an, ohne spezielle Zurücknahme der älteren Statute „das neue Reichsratsstatut und die Statute der gesamten deutsch-slawischen Kronländer mit einem Male als den Schlußstein des Ausbaues der Monarchie [...] zu erlassen“, damit — wie IGNAZ PLENER feststellte — „durch einen großartigen, in allen Teilen konsequenten Schlußakt [...] der Agitation ein Ende gemacht“ werde¹⁵⁴). Anders als im Oktober 1860 enthielt das Februarpatent 1861 die Landesordnungen und Landtagswahlordnungen aller Kronländer — ausgenommen die der ungarischen Krone — als Beilagen.

4. Was ist das „Land“ nach dem Februarpatent 1861 ?

4.1 Die Institutionalisierung „staatsfreier“ Öffentlichkeit

Die verfassungsrechtliche Einrichtung der Landesvertretung durch die Landesordnungen 1861 hat Ähnlichkeit mit der 1855 begonnenen Reprivatisierung anderer Staatstätigkeiten durch Verkauf der Staatsbahnen und von Staatsdomänen¹⁵⁵). Der gleiche Mann, der die Sanierung der Staatsschuld auf diese Weise zu erreichen suchte, Finanzminister KARL LUDWIG Frh von BRUCK, richtete 1859 eine Denkschrift an den Kaiser, worin er „gesetzsmässige Freiheit nach innen“ und eine Verfassung fordert, deren Träger nicht mehr die Stände, sondern der „Mittelstand, die Träger der Produktion“, sein sollten¹⁵⁶).

Durch die Einrichtung von Landesvertretungen wird weiter „entstaatlicht“. Es wird nicht ein „Land“ geschaffen. Es bleibt bei den ab 1849 im Zuge der Einrichtung einer einheitlichen staatlichen Verwaltung errichteten Verwaltungssprengeln, die „Kronländer“ genannt worden waren und den überkommenen „Königreichen und Ländern“ entsprachen¹⁵⁷). Die „zweckmässig geregelte Teilnahme unserer Untertanen an der Gesetzgebung und Verwaltung“¹⁵⁸) wird durch eine vertraute Institution in neuer Zusammensetzung gewährleistet, den Landtag. Der Landtag des Jahres 1861 soll ein „nicht-staatliches“, das heißt vom Einfluß der Regierung freies¹⁵⁹), autonomes Organ der Gesellschaft sein:

„[...] wir haben in Österreich [...] die Loslösung der Gesellschaft vom Staate und des Staates von der Gesellschaft vorgenommen“ (Minister JOSEPH UNGER¹⁶⁰).

Die Reichsvertretung wie die Landesvertretung sind in ihrer Funktion gegenüber dem Staat eine Realisierung des berühmten Werkes WILHELM von HUMBOLDTs „Ideen zu einem Versuch, die Grenzen der Wirksamkeit des Staats zu bestimmen“. Diese 1792 verfaßte Schrift des 25 jährigen HUMBOLDT

„erschien [...] als Ganzes erst 1851, 60 Jahre nach seiner Entstehung und sechzehn Jahre nach des Verfassers Tod. Das Buch hatte sofort großen Erfolg; das liberale Staatsdenken, das sich damals nach dem Mißlingen der Revolution von 1848/49 in die Defensive gedrängt fand, bemächtigte sich nunmehr der Jugendschrift HUMBOLDTs als einer Art von Magna Charta [...] Seitdem ist sie immer wieder gedruckt worden, besonders gern nach Niederlagen des Obrigkeitsstaates, so nach 1918 und nach 1945.“¹⁶¹)

Nach dem Höhepunkt theoretischer Identifizierung von Kaiser und Staat im Neoabsolutismus nach 1851¹⁶²) wird die „Mitwirkung der Untertanen“, werden die Regeln der Bürgerlichen Gesellschaft außerhalb der staatlichen Verwaltungsorganisation realisiert. „Die Wirklichkeit wird ausschließlich von einer starren Dualität [von Staat und Volk] beherrscht“¹⁶³). Dem landständischen Dualismus folgt der Dualismus von Staat und Gesellschaft.

Auch die staatsrechtlichen Theorien CARL FRIEDRICH von GERBERs und PAUL LABANDs sehen den Staat noch immer als ausschließliches Herrschaftsverhältnis gegenüber den Untertanen. Der Staat ist

„ein einheitlich, einseitig strukturiertes Herrschaftsverhältnis, das zwar als Rechtsordnung auftritt, keinesfalls aber damit zum Rechtsverhältnis wird“. „Die staatsbürgerlichen Freiheits- und Grundrechte [werden] als

wirkliche subjektive Rechte nicht akzeptiert, sondern nur als objektive Schranken der Staatsgewalt, als objektives Recht aufgefaßt“¹⁶⁴⁾.

Die Volksvertretung auf Reichsebene wie auf Landesebene wird dagegen zum „selfgovernment“. Der LT wird zum Freiraum, in dem die „Gesellschaft“, das heißt die zum LT zugelassenen Interessengruppen schöpferisch tätig werden können:

„Der Bürokratie, welche man als etwas der Freiheit und dem Vorwalten des staatsbürgerlichen Bewußtseins Feindseliges betrachtete, das zurückgedrängt werden mußte — ward die Selbstregierung durch von der Bevölkerung aus ihrer Mitte gewählte Organe substituiert. Autonomie war das allgemeine Schlagwort geworden, der damaligen Meinung gemäß gleich anwendbar auf Stadt und Land.“ (MORITZ v KAISERFELD)¹⁶⁵⁾.

4.2 „Selbstverwaltung“ oder „selfgovernment“ ?

Nach der verfassungsrechtlichen Norm ist die Landesvertretung ein Spiegelbild zum Kaiser, denn auch sie vereinigt im LT „Legislative“ und „Exekutive“ der Selbstregierung.

„Nun hat man bei der Reform die Tendenz des Hinausdrängens des Staats festhaltend [...] die Selbstverwaltung, das Verwalten in der Selbstverwaltung, auf denselben Grundlagen aufgebaut, auf welchen die Staatsverwaltung früher gestanden war und heute noch steht“¹⁶⁶⁾.

Ebenso fehlt der Landesvertretung jede Mitwirkungsmöglichkeit an der Rechtssprechung, die bereits in der 2. und 3. Instanz von der Verwaltung getrennt ist.

Die „Anordnungen“¹⁶⁷⁾ des LT können Mitwirkung an einem generellen Akt des Kaisers wie auch individueller Akt der Landesvertretung sein. Die Landesvertretung des Februarpatents 1861 war keine „Selbstverwaltung“ im heutigen Sinn, sie war kein dezentralisierter Gesetzesvollzug, keine Verwaltung.

Der Landtag erfüllte selbst eine dreifache Funktion:

- a) Faktor der kaiserlichen (staatlichen) Gesetzgebung
- b) Verwaltung des Landesvermögens
- c) „Gemeindetute!“¹⁶⁸⁾

Es gab keine Gewaltentrennung zwischen dem Landtag und dem Landesausschuß.

Der Begriff „Selbstregierung“ ist nach HEINRICH HEFFTER in den 30er Jahren des 19. Jahrhunderts aufgetaucht und hat in den 40er Jahren stark zugenommen¹⁶⁹⁾. 1842 stellte für Österreich VIKTOR Frh von ANDRIAN-WERBURG der kaiserlichen Regierung die „Selbstregierung der Stände“ als anzustrebendes Ideal des Vormärz gegenüber¹⁷⁰⁾. Damals soll auch der Sprachgebrauch zwischen „Selbstregierung“ und „Selbstverwaltung“ „noch immer recht flüssig“ gewesen sein¹⁷¹⁾. In den hier besprochenen eineinhalb Jahrzehnten (1860-1875) hatte das Wort „selfgovernment“ den deutschen Begriff in Wien und NÖ nahezu verdrängt, ohne daß sich am Begriffsinhalt etwas geändert hätte.

Die mit „autonomen Rechten“ ausgestatteten Orts- und „Landes-Gemeinden“¹⁷²⁾, die noch 1851 als „eigentlich gestaffelte Republiken“ mit der Staatsgewalt des Kaisers als unvereinbar angesehen worden waren¹⁷³⁾, waren wiedergekehrt und erfüllten erst jetzt ihre Funktion.

Man dachte ursprünglich möglicherweise an eine sehr umfangreiche Entlastung durch das selfgovernment, die nach den Befürchtungen AGENOR GOLUCHOWSKIs „zu einer beinahe vollständigen Auflösung der landesfürstlichen Verwaltung führen würde“¹⁷⁴⁾.

Nach HEINRICH HEFFTER haben erst RUDOLF v GNEIST und die von ihm beeinflusste Bismarcksche Verwaltungsreform der 60er und 70er Jahre des 19. Jahrhunderts eine Verengung der „Selbstverwaltung“ gebracht. Während „Selbstregierung“ mit parlamentarischer Volksvertretung und der darin dokumentierten Freiheit der Bürgerlichen Gesellschaft identifiziert wurde, hat GNEIST die „Selbstverwaltung“ auf einen Teil der Staatsverwaltung, nämlich den kommunalen Bereich eingeengt¹⁷⁵⁾. Schließlich habe auch der Rechtspositivismus unter „Selbstverwaltung“ „die dem Staat eingefügte und insbesondere seiner Aufsicht unterworfenen, jedoch im Bereich der eigenen Interessen und Aufgaben selbständige Verwaltungstätigkeit kommunaler Verbände herausgestellt“¹⁷⁶⁾.

4.3 Die „schöpferischen Kräfte“ der Gesellschaft

„Die Gesellschaft“ war und ist eine Fiktion. Im 18. und 19. Jahrhundert war dieser Begriff ein Programm und eine Zielvorstellung. Das Wort läßt einem zunächst an die Gesellschaft der Salons denken: 1777 schreibt der ehemalige Jesuit LORENZ LEOPOLD HASCHKA:

„Ein großer Herr oder auch ein Privatmann, der Platz in seinem Hause hat, sollte einen Saal widmen, in welchem an bestimmten Tagen und zu bestimmten Stunden Gesellschaft wäre, wie sonst Spielgesellschaft oder musikalische Akademie oder so etwas ist.“¹⁷⁷⁾

Bürgerliche Geselligkeit gab es etwa zwischen 1777 und 1798 in Wien im Hause der Eltern der „vaterländischen Schriftstellerin“ CAROLINE PICHLER, des Juristen und späteren Hofrates FRANZ SALES von GREINER und seiner Frau, der Offizierstochter, Kammerzofe und Vorleserin Maria Theresias, CHARLOTTE, deren Sekretär LORENZ LEOPOLD HASCHKA war:

„Jeden Abend war Gesellschaft. Angesehene Beamte mit ihren Familien, Kavaliers, einige Damen, Gelehrte und Künstler besuchten unser Haus. Mein Vater gab öfters große, glänzende Konzerte, zu welchen die schöne Welt sich drängte [...]“¹⁷⁸⁾.

FRANZ SALES und CHARLOTTE von GREINER schufen mit ihrem Salon „einen Freiraum des Geistes und der Seele“¹⁷⁹⁾. CAROLINE PICHLER wurde auch in Wien des Vormärz der personifizierte Ausdruck des Salonstils, der wesentlich von Frauen geprägt war¹⁸⁰⁾.

„Gesellschaft“ erinnert aber auch an „Sozietät“:

„Der Verein gilt als die bürgerliche Form des gesellschaftlichen Kontaktes schlechthin.“¹⁸¹⁾

Nicht nur CHARLOTTE v GREINER liebte gelehrte Akademien, die wöchentlich in ihrem Hause stattfanden¹⁸²⁾, und korrespondierte mit JOHANN KASPAR LAVATER und FRIEDRICH GOTTLIEB KLOPSTOCK. Gesellschaften entwickelten sich in ganz

Europa, wobei sie „fast ausnahmslos eine wichtige Rolle im Ausgleich und in der Annäherung der Stände gespielt“ haben, „vor allem zwischen Adel und Bürgertum.“¹⁸³⁾ ULRICH IM HOF unterscheidet zwischen Wissenschaftlichen Akademien und Gelehrten Gesellschaften, die sich der Pflege vor allem der Naturwissenschaften widmeten¹⁸⁴⁾; den Literarischen Gesellschaften und Lesegesellschaften auf dem Gebiete der Literatur und Sprache; Gemeinnützigen Gesellschaften, die die theoretischen Ergebnisse praktisch anzuwenden suchten¹⁸⁵⁾, und schließlich Patriotisch-politischen Gesellschaften¹⁸⁶⁾.

In Wien des Vormärz kam auch den Musikalischen Gesellschaften eine besondere Bedeutung für die Überwindung ständischer Schranken zu: Die „Dilettanten-“ und „Liebhaber-Konzerte“ wurden durch die „gebildetste und angesehenste Schicht“ des Bürgertums gepflegt:

„Mit dem Anfange des [19.] Jahrhunderts waren die meisten der hervorragenden Hauskapellen [adeliger Familien] aufgelöst, die hochgestellten Mäzene größtenteils verschwunden: die Tonkunst flüchtete unter den Schutz des bescheidenen Mittelstandes“¹⁸⁷⁾.

Eine Übergangsform zwischen adeliger und bürgerlicher Gesellschaft bildete die Form der „Protektion“, der Ehrenschatz adeliger Persönlichkeiten über die Veranstaltungen der Bürgerlichen Gesellschaft, um

„den Liebhaber-Konzerten den Besuch des hohen Adels zuzuwenden und sich so vornherein der Gefahr pekuniärer Verluste und dem Verdacht uneleganter Formen zu entziehen“¹⁸⁸⁾.

Das an der Grenze von Privatheit und Öffentlichkeit stehende Vereinswesen ermöglichte es der Bürgerlichen Gesellschaft, sich zu unpolitischen Zielsetzungen zu organisieren¹⁸⁹⁾. Die Sozietäten pflegten eigene Regeln, die von den Regeln der Ständischen Gesellschaft abweichen:

- a) Vereinsöffentliche Diskussion der Statuten¹⁹⁰⁾
- b) Gleichheit der Stimme jedes einzelnen Vereinsmitgliedes
- c) Neuaufnahmen, die Wahl der Vereinsorgane und die Entscheidung von Streitfragen regelt die Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder .

Der Vormärz wie der Neoabsolutismus untersagten den Sozietäten eine politische Tätigkeit. § 3 des Vereinsgesetzes 1852¹⁹¹⁾ erklärt den verbotenen politischen Verein mit „Zwecken [...], die in den Bereich der Gesetzgebung oder der öffentlichen Verwaltung fallen“¹⁹²⁾.

Ohne die verbotene Form eines politischen Vereines zu bilden, fanden auch einzelne Ständemitglieder eine neue Form der Besprechung ständischer Angelegenheiten: Während im Landtag die Stände getrennt berieten, um in der Folge durch den jeweiligen Präses¹⁹³⁾ und je ein weiteres Mitglied ihr Votum korporativ abzugeben¹⁹⁴⁾, fanden sich „täglich einzelne Landesmitglieder, mitunter auch in grösserer Anzahl“ in einem Lokal im 3. Stock des Landhauses neben der ständischen Registratur zusammen, das ihnen der Landmarschall „nach einigem Zögern“ als „ständisches Lesezimmer“ auf ihr Ersuchen zugewiesen hatte. Nach einer Anfrage der Hofkanzlei an den Landmarschall wurde es vorübergehend geschlossen, um dann doch wieder in gleicher Weise zur Verfügung zu stehen. In seinem Bericht an die Hofkanzlei erklärte der Landmarschall, daß die Stände-

mitglieder im „ständischen Lesezimmer“ „[...] zum Zwecke des Studiums der Verhandlungen zusammenkamen und sich auch manchesmal über ständische Angelegenheiten besprachen [...] diesen Zusammenkünften jeder amtliche Charakter mangle, alle aus solchen Besprechungen resultierenden Anträge oder Petitionen als bloße Privatanbringen zu betrachten seien [...]“¹⁹⁵⁾.

In ANTON v SCHMERLINGs „Denkwürdigkeiten“ war das „ständische Lesezimmer“ eine Vorschule für eine politische Tätigkeit nach parlamentarischem Muster:

„Man lernte klar, bündig und logisch sprechen, legte die Empfindlichkeit ab, die so leicht durch Widerspruch und Kritik erregt wird und eignete sich ohne Zwang jene Disziplin an, die keiner Versammlung fehlen darf, wenn sie mit Würde und Erfolg beraten soll.“¹⁹⁶⁾

Der für die Charakteristik des Biedermeier typische Versuch einer Trennung des Privaten vom Politischen¹⁹⁷⁾ verwies somit auch das Raisonement des Publikums, die öffentliche Meinung in die Bedeutung der Meinung von Privatpersonen¹⁹⁸⁾.

Die Institutionalisierung „staatsfreier“ Öffentlichkeit in der Landesvertretung führt zur Übernahme der Regeln dieser Bürgerlichen Gesellschaft. Die öffentliche Diskussion wird als gewaltlose Methode zur „Ermittlung des zugleich Richtigen und Rechten“ angesehen. Der auf diese Weise formulierte Gesetzesinhalt entspricht der Idee einer Rationalisierung der politischen Herrschaft¹⁹⁹⁾.

In diese parlamentarische Methodik, in der auch die Minderheitenauffassung bestehen kann und vermerkt wird, wird die Erwartung gesetzt, daß sich dadurch die schöpferischen Kräfte der Gesellschaft spontan entwickeln können²⁰⁰⁾. 1866, nachdem der Reichsrat bereits sistiert war, sagte ALOIS v CZEDIK rückblickend auf das Jahr 1861: „Ich habe eingangs meiner Auseinandersetzungen erwähnt, daß ich auch auf einige Punkte zu sprechen kommen müsse, in welchen mir der vorliegende Adreßentwurf nicht ausreichend genug erscheint. Es ist dies die mangelnde Betonung der Notwendigkeit freiheitlicher Institutionen. Wenn ich darauf zurückdenke, mit welchen Hoffnungen und Erwartungen die Ära 1861 begann, wie selbst die Offiziellen uns der Entwicklungsfähigkeit der Februarverfassung versicherten [...]“²⁰¹⁾.

Diese Entwicklungsfähigkeit ist wieder 1868 in der „Huldigung“ festzustellen, „welche der Minister des Inneren KARL GISKRA bei der ersten Lesung der Regierungsvorlage [zum Gesetz vom 19. Mai 1868 über die Einrichtung der politischen Verwaltungsbehörden] im Abgeordnetenhaus unter allgemeinem Beifall dem Selfgovernment in Österreich darbrachte. Sie gipfelte in dem Ausdrucke des Wunsches und der Hoffnung, daß es der Regierung schließlich möglich sein werde, den politischen Dienst in unterer Linie im ganzen Umfange nur autonomen Organen zu übertragen.“²⁰²⁾

Eine den Vorstellungen WILHELM von HUMBOLDTs²⁰³⁾ entsprechende Hervorhebung der angenommenen höheren Leistungsfähigkeit des „selfgovernment“ gegenüber der des staatlichen „Bureaukratismus“ unternimmt der Bierindustrielle und LT-Abg ANTON DREHER nach Abschluß der Leitharegulierung, dem ersten größeren von der Landesvertretung durchgeführten Wasserbauvorhaben:

„Am schärfsten tritt jedoch die politische Bedeutung der an der Leitha von unserem Ausschusse entwickelten Tätigkeit darin hervor, daß die Regulierung zum Probestein wurde für die praktische Leistungsfähigkeit der zwei großen Gegensätze im modernen Staatsleben, des Bureaucratismus und des Selfgovernments der freien Volksvertretung.

Beide haben ihre Pflicht getan in diesem bedeutungsvollen Wettkampfe. Die Behörden haben viel geschrieben und gerechnet, numeriert und einregistriert, und was war das Ergebnis nach langer Zeit und ungeheurem Kostenaufwand? Ein großartiger Kanal, der 540.000 fl gekostet und vollkommen entbehrlich ist; außerdem gleich großartige, gleich unnötige Projekte mit einem Kostenüberschlage von weiteren 348.700 fl; im übrigen die alte Überschwemmungsgefahr, nur vergrößert für die unterhalb des Kanals gelegenen Gegenden [...] In der elften Stunde wandte man sich an die Vertreter des Volkes, und sie, die gleichzeitig mit einer Masse der heterogensten Arbeiten überladen waren, nahmen das Werk in die Hand, das inzwischen so schwierig geworden war [...] Die wahnsinnige Verschwendung sollte durch verdoppelte Sparsamkeit, die frühere Zeitvergeudung durch doppelte Eile gut gemacht werden. Der Ausschuß verstand es, seine Leute zu wählen, und bald war der Zweck erreicht vollkommen [...] um kaum ein Viertel des behördlichen Kostenüberschlages. [...] Das Prinzip ist es, das Prinzip des konstitutionellen Selfgovernments, das hier einen glänzenden Triumph gefeiert, den auch das Volk versteht, das praktisch denkende und vergleichende. [...] Im Namen jenes Prinzips, auf dem unser ganzes neues Verfassungsleben, das Heil unserer Zukunft beruht, im Namen der freien Selbstverwaltung, die hier endlich wieder einmal eine schlagende Rechtfertigung gefunden hat.“²⁰⁴⁾

5. Der Landtag — Interessenvertretung oder Volksvertretung?

5.1 Zusammensetzung nach Ständen, Kurien oder Wählerklassen

Vielleicht war es die vertraute und gewohnte Institution des Landtages, daß niemand nach 1848 erwogen hatte, die Landesvertretung wie die Reichsvertretung in zwei Kammern aufzuspalten, wie es in Ungarn geschah²⁰⁵⁾. „Teils in Anknüpfung und Nachahmung der altständischen Institutionen“²⁰⁶⁾, teils in Entsprechung der sich ändernden gesellschaftlichen Verhältnisse wandelte sich jedoch in nicht einmal eineinhalb Jahrzehnten die Zusammensetzung der LT.

Es gab bereits im Vormärz erhebliche Kritik an der traditionellen Zusammensetzung der Stände, die „nicht als Vertreter des Volkes, sondern nur etlicher Kasten desselben“ angesehen wurden²⁰⁷⁾.

Vor 1848 waren die „drei oberen Stände“ der Prälaten-, der Herren- und der Ritterstand²⁰⁸⁾. Den drei oberen Ständen in Niederösterreich nicht gleichgestellt war der „Vierte Stand“, der sich aus Vertretern landesfürstlicher Städte und Märkte (Wien und 18 „mitleidende“ Orte) zusammensetzte, während die nichtlandesfürstlichen Orte als vom Grundherrn vertreten angesehen wurden. Der Vierte Stand hatte seinen Sitz im Verordnetenkollegium verloren, nachdem er sich außerstande erklärt hatte, das auf ihn entfallende Viertel der Landessteuer zu tragen. Der Verlesung der Steuerforderungen der Regierung (Postulate) hatte der Vierte Stand stehend beizuwohnen und hatte sich nach Übernahme eines Exemplares des Steuerpostulates zu entfernen, während die anderen Stände sich in ihre Säle zurückzogen. Erst 1847 wurde der Vierte Stand eingeladen, den damaligen Bibliotheksaal²⁰⁹⁾ als Beratungsraum zu benützen²¹⁰⁾.

1848 kam es in mehreren Landtagen zur Erweiterung der überkommenen Stände durch Bürger und Bauern²¹¹⁾. In Niederösterreich, wo der Landtag letztmalig am 13. März 1848 zusammengetreten war, wurde am 15. März 1848 ein Provisorischer niederösterreichisch-ständischer Ausschuß eingesetzt, dem 12 Mitglieder der drei oberen Stände, 12 Mitglieder des Bürgerausschusses der Stadt Wien, 4 Mitglieder des übrigen Vierten Standes und 2 Vertreter der nichtadeligen Besitzer zur Landstandschaft berechtigter Güter angehörten²¹²⁾. Dieser ständische Ausschuß dürfte am 2. Mai 1848 letztmalig getagt haben²¹³⁾ und löste sich im Juni 1848 aufgrund des Ende des Wiener Bürgerausschusses gleichfalls auf²¹⁴⁾.

Die Folge der Aufhebung der ständischen Verfassungen durch § 77 der Märzverfassung 1849 war, daß die Kurien des vormärzlichen Landtages in letzten Sitzungen (Prälatenstand am 26. Juli 1849, Herrenstand am 26. April 1849, Ritterstand am 22. Dezember 1848) ihre Verwaltung (Kanzlei, Sekretär) und ihr Vermögen auflösten (Der Herrenstand übertrug sein Vermögen an den Invalidenfonds.)²¹⁵⁾. Bis 1861 verblieben jedoch das Ausschußkollegium und das Verordnetenkollegium.

Die Landesverfassung 1849 kannte nur mehr drei Kurien, und zwar völlig neuer Art (Höchstbesteuerte; Städte und Märkte, die nun aber über den Kreis des Vierten Standes

vor 1848 hinausgingen; sonstige Gemeinden), deren Abgeordnete direkt gewählt wurden.

Die Landesstatute von 1860 und Landesordnungen von 1861 gingen im allgemeinen wieder von vier Kurien aus.

Es zeigte sich dennoch zwischen 1849 und 1861 ein sinkender Anteil der Mandate der Höchstbesteuerten bzw der Geistlichkeit und Großgrundbesitzer gegenüber einem steigenden Anteil der Mandate der Städte, Märkte und Landgemeinden. Ein prozentueller Vergleich der Mandatsverteilung für Niederösterreich nach der Landesverfassung 1849, dem Statutentwurf 1856 und der Landesordnung 1861 zeigt folgendes²¹⁶⁾:

	1849		1856		1861
Höchstbesteuerte	34 %	Kirche	22,5 %		4,5 %
		Großgrundbesitz	30 %		23 %
Städte und Märkte	37 %	Städte und Märkte	27,5 %		42,5 %
Landgemeinden	29 %	Landgemeinden	20 %		30 %.

Analoge Ergebnisse zeigen Vergleiche in Steiermark und Kärnten für die Jahre 1849-1856-1860-1861, während in Salzburg von 1856 auf 1860 der Städte- und Märkteanteil und von 1860 auf 1861 der Landgemeindenanteil an den Mandaten zurückgeht. In Tirol, wo 1860 wie in Schlesien den vier Kurien gleichviele Mandate zuerkannt wurden, ist 1861 ausschließlich der Landgemeindenanteil steigend (von 25 % auf 50 %), während der Städte und Märkteanteil geringfügig sinkt (von 25 % auf 23 %).

Die Städte, Märkte und Gemeinden, die vor 1848 nur marginale Mitwirkungsrechte am Landtag besaßen, traten zusehends in den Vordergrund. Trotzdem sie über mehr als 50 % der Landtagssitze verfügten, war die Verteilung angesichts der erfaßten Bevölkerungsschichten dennoch höchst ungleich.

5.2 Allgemeine Voraussetzungen des Wahlrechtes

Es wurde bereits erwähnt, daß das Wahlrecht der Landtagswahlordnungen des Jahres 1861 sich nahezu vollständig an den LTWO 1849 orientierte. Die LTWO 1849 enthielten die ausführlichste Regelung²¹⁷⁾ und es ist aufgrund der weitgehenden Ähnlichkeit anzunehmen, daß auch die 1861 nicht übernommenen Bestimmungen der NÖ LTWO 1849 lediglich einer knapperen Wiedergabe zum Opfer fielen, aber für das Verständnis der Handhabung der NÖ LTWO 1861 herangezogen werden können.

Charakteristische Unterschiede gab es jedoch in den Allgemeinen Voraussetzungen für das aktive und passive Wahlrecht:

Während die NÖ LTWO 1849 noch eine Reichsbürgerschaft und den „vollen Genuß der bürgerlichen und politischen Rechte“ voraussetzte, verlangte die NÖ LTWO 1861

— wie schon das Organische Statut 1856 und die Tiroler LTWO 1860 — die österreichische Staatsbürgerschaft und einen Vollgenuß der bürgerlichen Rechte, da die neoländische Verfassung politische Rechte individueller Personen nicht kannte. Die Voraussetzung der „christlichen Konfession“ des Tiroler Statutes 1860 war wieder weggefallen. Dazu traten die Großjährigkeit, also vollendete 24 Lebensjahre beim aktiven bzw vollendete 30 Lebensjahre beim passiven Wahlrecht und die Zugehörigkeit zu einer Wählerklasse. Die Zugehörigkeit eines Kandidaten zu einer Gemeindevertretung (Tiroler Statut 1860 für Bürgerstand) war keine Voraussetzung mehr.

Jeder Wahlberechtigte konnte (offensichtlich anders als nach der Tiroler LTWO 1860²¹⁸⁾) nur in einem Wahlbezirk, in der Regel nur persönlich²¹⁹⁾ und nur in einer Wählerklasse wählen.

Vom Wahlrecht ausgeschlossen waren Personen, die wegen eines Verbrechens oder Vergehens, wegen einer aus Gewinnsucht oder gegen die öffentliche Sittlichkeit begangenen Übertretung in „Untersuchung“ standen, schuldig erkannt oder aus Unzulänglichkeit der Beweismittel freigesprochen wurden. Ebenfalls nicht wahlberechtigt waren jene, über deren Vermögen der Konkurs eröffnet oder das „Vergleichsverfahren“ (Ausschlag) eingeleitet worden war.

5.3 Besondere Voraussetzungen des Wahlrechtes

5.3.1 Großgrundbesitz

Für den Wahlkörper des Großgrundbesitzes bildete das ganze Kronland NÖ einen Wahlbezirk.

Besondere Voraussetzung war der Besitz eines landtäfeligen Gutes mit einer Jahresschuldigkeit an landesfürstlichen Realsteuern von wenigstens 200 fl (1849 fehlte die Beschränkung auf landtäfeligen Großgrundbesitz, die Mindestjahressteuerleistung betrug allerdings 500 fl). Standen mehrere landtäfeliche Güter in einem Besitz, genügte es, daß die Steuerleistungen dieser Güter zusammengerechnet den Mindeststeuerbetrag ergaben. Gemeinden waren als Besitzer derartiger Güter nicht wahlberechtigt, wohl aber andere Korporationen oder Gesellschaften.

Wahlberechtigte Großgrundbesitzer mußten ihr Wahlrecht nicht persönlich ausüben, sondern konnten sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Dies galt insbesondere für Frauen, deren Wahlrecht unbestritten war²²⁰⁾.

1861 wählten 167 Großgrundbesitzer 15 Abgeordnete, somit 22,7 % der Landtagsabgeordneten. Die genaue Zahl der Wahlberechtigten konnte ich nicht feststellen²²¹⁾. Die Zahl der Wahlberechtigten stieg in dieser Kurie im Jahre 1865 auf 187, 1866 194 und 1871 200 Personen²²²⁾.

Die Wahlen wurden durch Erlaß des Statthalters ausgeschrieben, wobei bei allgemeinen Wahlen zuerst die Abgeordneten der Landgemeinden, dann die der Städte und Märkte sowie der Handels- und Gewerbekammer (und zwar am gleichen Tag) und erst dann die des Großgrundbesitzes gewählt wurden. Wahlen für den Großgrundbesitz waren durch die Landeszeitung kundzumachen.

Die Wählerliste für den Großgrundbesitz wurden durch die Statthaltereie erstellt und in der Wiener Zeitung unter Einräumung einer 14tägigen Reklamationsfrist verlautbart. Der Statthalter konnte aufgrund einer Reklamation und von amtswegen die Wählerliste bis zum Wahltermin berichtigen.

Aufgrund der Wählerliste war jedem Wahlberechtigten eine Legitimationskarte auszustellen, die zum Betreten des Wahllokals und zur Wahlhandlung berechnigte (1860 war der Adel zu einer brieflichen Stimmabgabe berufen!).

Die Wahlkommission des Großgrundbesitzes bestand aus 4 durch die Wahlberechtigten gewählte und 3 vom Statthalter aus den Wahlberechtigten ernannten Personen. Ein landesfürstlicher Kommissär hatte während der Wahlhandlung anwesend zu sein.

Zwar entsprach das Wahlrecht dieser Gesellschaftsschicht den Prinzipien der Bürgerlichen Gesellschaft (Besitz und Bildung), denn es wurde in einer Debatte behauptet, daß sie 2/5 des ganzen Landes besäße²²³), man empfand es dennoch nicht als richtig, daß der Großgrundbesitz eine eigene Kurie bilde:

„Ich muß gestehen, daß nach meiner innersten Überzeugung die Februarverfassung dem ehemals ständisch berechtigten Großgrundbesitze ein sehr großes und sehr wertvolles Privilegium gegeben hat, ja daß dieses Privilegium, wenn man nach der Kopffzahl und dem Steuerbetrage rechnen würde, in der Tat über jene Grenzen hinausgeht, welche der Großgrundbesitz sonst [...] zu beanspruchen das Recht hätte.“ (KARL Frh von TIN-TI)²²⁴).

Es gab in dieser Wählergruppe Fälle persönlicher Kontinuität von Landstandschaft vor 1849 und Landtagsmitgliedschaft ab 1861, wie zB beim katholisch-konservativen Abg GEORG Frh v WALTERSKIRCHEN, Prälaten von Melk WILHELM EDER (Präses des Prälatenstandes, Verordneter 1847-1861, Mitglied der Grundentlastungs-Landeskommission und in der Folge der Grundentlastungsfondsdirektion²²⁵), LUDWIG Frh v VILLA-SECCA und MAX GRAF VRINTS zu FALKENSTEIN²²⁶).

5.3.2 Städte und Märkte, Handels- und Gewerbekammer

Von den in dieser Wählerklasse zu vergebenden 28 Abgeordnetensitzen entfielen 12 auf Wien, 4 auf die Handels- und Gewerbekammer und 12 auf die übrigen Städte und Märkte des Landes. Unter diesen bildete Wiener Neustadt einen Wahlbezirk für sich allein, Wien entsprechend seinen 8 Gemeindebezirken 8 Wahlbezirke, während die übrigen Orte in 11 Wahlbezirken zusammengefaßt waren.

a) *Wien*

In Wien waren jene Personen wahlberechtigt, die zum 1. oder 2. Wahlkörper nach dem Gemeindewahlrecht²²⁷⁾ gehörten oder im 3. Wahlkörper wenigstens 20 fl jährlich an direkter Steuer entrichteten. Hinzu kamen Wahlberechtigte auf Grund „persönlicher Eigenschaften“ (Hof-, Staats-, Landtags- und Kommunalbeamte, Offiziere, römisch-katholische und griechisch-katholische Pfarrer, Pastoren der evangelischen Gemeinden beider Konfessionen, Pfarrer der griechisch-orthodoxen Gemeinde, der erste Prediger der Judengemeinde, Doktoren aller Fakultäten, Vorsteher und Oberlehrer der Volksschulen, Lehrer und Professoren an den mittleren und höheren öffentlichen Lehranstalten).

1866 waren bei einer Einwohnerzahl von 600.522 Menschen und 43.785 Erwerbssteuerpflichtigen lediglich 14.335 Personen (2,4 % der Einwohner und 33 % der Erwerbssteuerpflichtigen) zum Gemeinderat und 10.478 Personen (1,7 % der Einwohner und 24 % der Erwerbssteuerpflichtigen) zum Landtag wahlberechtigt²²⁸⁾.

Wahlort und Wahlzeit wurden durch den Statthalter mit Erlaß angeordnet und mittels Plakaten kundgemacht, bei allgemeinen Wahlen auch durch die Landeszeitung. Die Wählerliste war durch den Bürgermeister zu verfassen.

Die Wahlkommissionen bestanden für jeden Wahlbezirk aus dem Bürgermeister oder einem von ihm bestellten Stellvertreter, 3 vom Bürgermeister beigezogenen Gemeinderäten und 3 vom Statthalter bestimmten Wahlberechtigten. Während der Wahlhandlung hatte ein landesfürstlicher Kommissär anwesend zu sein.

Wien-Innere Stadt hatte 5, alle anderen 7 Bezirke je 1 Abgeordneten zu wählen.

Unter den 1861 gewählten 12 Wiener Abgeordneten befanden sich:

5 Hof- und Gerichtsadvokaten bzw Notare (BAUER, BERGER, FELDER, MÜHLEFELD, SCHINDLER),

3 Beamte bzw Richter (CZEDIK, PILLERSDORF, SCHMERLING),

3 Vertreter freier Berufe (KURANDA, SCHUSELKA, ZANG — alle drei waren auch als Journalisten tätig),

1 Kirchenvertreter (FRANZ).

Neben den beiden katholischen Virilstimmen wurden durch Wiener Abgeordnete auch die evangelische und jüdische Minderheit vertreten.

b) *Handels- und Gewerbekammer*

Die Handels- und Gewerbekammer bildete einen Wahlkörper, der 4 Abgeordnete zu wählen hatte.

Zwischen 1850 und 1868 stieg die Zahl der Wahlberechtigten in der Handels- und Gewerbekammer von 4.548 auf 44.644²²⁹⁾, wobei anzunehmen ist, daß es sich um Wiener Gewerbetreibende handelte. Die Handels- und Gewerbekammer vertrat im wesentlichen Großhandel und Industrie, nicht so sehr jedoch Kleingewerbetreibende und Kleinkaufleute²³⁰⁾.

Sämtliche 1861 durch diesen Wahlkörper gewählten Abgeordnete kamen aus Wien (DÜCK, MAYER, RECKENSCHUSS, WINTERSTEIN) und es wurde ihnen auch vorgeworfen, daß sie regelmäßig mit Wien stimmten:

„Die Vertreter der Stadt Wien, deren 12 sind, stimmen mit den 4 Vertretern der Handelskammer, die auch aus Wien gewählt werden, wie uns eine fünfjährige Erfahrung gezeigt hat, in einer kompakten Einheit als eine einhellig auftretende Phalanx, somit mit 16 Stimmen gegen die in derselben Gruppe befindlichen 12 Vertreter der Landstädte.“ (HEINRICH von PERGER)²³¹⁾.

c) *Übrige Städte und Märkte*

In den 12 Wahlbezirken, die sich mit Ausnahme von Wiener Neustadt jeweils aus mehreren politischen Bezirken zusammensetzten, waren jene wahlberechtigt, die nach dem Gemeindewahlrecht (RGrBl 170/1849 bzw LGrBl 5/1864) zum 1. und 2. Wahlkörper zählten oder im 3. Wahlkörper mindestens 10 fl jährlich an direkter Steuer entrichteten. Hatte eine Gemeinde weniger als drei Wahlkörper, waren die ersten zwei Drittel der nach ihrer Steuerleistung gereihten Personen wahlberechtigt. Ohne Rücksicht auf die Steuerleistung kamen nun auch wieder auf Grund „persönlicher Eigenschaften“ weitere Wahlberechtigte dazu (Geistliche der christlichen und jüdischen Konfessionen, Hof-, Staats-, Landes- und öffentliche Fondsbeamte, Offiziere und Militärangehörige, die nicht im Stand eines Truppenkörpers geführt wurden, Advokaten, Notare, Doktoren, Patrone und Magister der Chirurgie und Pharmazie, Vorsteher, Oberlehrer und dekretmäßig angestellte Unterlehrer an Volksschulen, Direktoren, Professoren und Lehrer der höheren Lehranstalten, Ehrenbürger und Bürger)²³²⁾.

1861 wählten in der Stadt Neunkirchen 15 Frauen und in der Stadt Horn 22 Frauen aufgrund ihrer Wahlberechtigung nach der Gemeindewahlordnung auch bei der Landtagswahl mit. In der daraufhin anlässlich der Überprüfung der Wahlakte im LT geführten Debatte einigte sich der LT darauf, ein aktives Frauenwahlrecht als dem Gesetz entsprechend anzusehen, wofür insbesondere BRESTEL eintrat, der noch 1848 ein Frauenwahlrecht abgelehnt hatte. Frauen konnten nach dieser Interpretation, die bis 1887 Anwendung fand, ihre Stimme persönlich oder durch einen Bevollmächtigten abgeben²³³⁾.

Wahlort und Wahlzeit wurden durch Erlaß des Statthalters angeordnet und mit Plakaten (bei allgemeinen Wahlen auch durch die Landeszeitung) kundgemacht. Die Wählerliste des jeweiligen Ortes war durch den Gemeindevorstand zu verfassen und durch den Vorstand des politischen Bezirksamtes nach einem Vergleich mit der Gemeindewählerliste mitzufertigen. Bestand der Wahlbezirk aus mehreren Städten und Märkten — der Regelfall — hatte der Vorstand des politischen Bezirksamtes des Wahlortes die Wählerlisten der einzelnen Orte in eine Hauptwahlliste zusammenzufassen, und auch Legitimationsurkunden aus- und zuzustellen, die zum Eintritt in das Wahllokal berechtigten und als Aufforderung zur Teilnahme an der Wahl dienten.

Für jeden Wahlbezirk wurde eine Wahlkommission gebildet, die aus dem Bürgermeister des Wahlortes oder einem von ihm bestellten Stellvertreter, 2 Mitgliedern der Gemeindevertretung und 4 vom Wahlkommissär ernannten Personen aus dem Kreis der Wahlberechtigten bestand. Der landesfürstliche Kommissär hatte während der Wahlhandlung anwesend zu sein.

Unter den 12 Abgeordneten dieser Wählerklasse fanden sich 1861:

- 7 Advokaten bzw Notare (DINSTL, MICHL, OFNER, PERGER, RIEHL, TROTTER, WRANN),
- 5 Beamte bzw Richter (HOCK, NEBESKI, PRATOBEVERA, SOMMARUGA, STEINER).

Die schon im Vormärz zu beobachtende zahlenmäßige Bedeutung von Juristen und Beamten in ständischen Vertretungskörpern²³⁴⁾ wird durch ihre spezifischen Kenntnisse erklärt. In NÖ wird diese Komponente noch dadurch verstärkt, daß die Hälfte der genannten Abgeordneten ihren beruflichen Mittelpunkt in Wien hatte. Die von SCHMERLING angestrebte Erweiterung der passiven Wählbarkeit vom Bezirk auf das ganze Kronland hatte dies ermöglicht:

„Nehmen Sie die Liste der Abgeordneten unseres Landes in die Hand, lesen Sie die Namen der Abgeordneten der Landgemeinden und der kleineren Städte durch und Sie werden weit mehr Wiener in ihrer Zahl finden als Angehörige dieser Bezirke und Städte“ (KARL FRH V HOCK)²³⁵⁾.

Dennoch wurde eine Interessensteilung unter diesen Städten und Märkten zwischen Wien und den Landgemeinden behauptet:

„Diese Prärogative der kleinen Landstädte ist umsomehr auffallend als sich dieselben am Ende doch in zwei wesentlich verschiedene Klassen teilen: entweder neigen sie sich nach ihrer Bewirtschaftung mehr den Landgemeinden zu, dann sind sie eben durch diese unterstützt, und da der Großgrundbesitz in Wesenheit dieselben Interessen hat wie die Landgemeinden so werden sie in allen Fragen, wobei sie durch das städtische Element beeinträchtigt werden könnten, sehr viel Unterstützung in den Landgemeinden und selbst in dem Großgrundbesitz finden. Sind aber einzelne Städte größer wie z.B. Wiener-Neustadt, Krems, welche mehr die Natur einer städtischen Bevölkerung tragen, dann können wir es uns wahrhaftig nicht einfallen lassen zu behaupten, daß sie durch Wien verkürzt werden²³⁶⁾ denn sie haben ja durchaus gleiche Interessen mit Wien.“ (Bürgermeister ANDREAS ZELINKA)²³⁷⁾.

5.3.3 Landgemeinden

Die 20 Mandate der Landgemeinden wurden in 17 Wahlbezirken vergeben, wobei die Landgemeindenbezirke St. Pölten, Mistelbach und Krems je 2 Abgeordnete zu wählen hatten.

Hier war das Wahlrecht noch ein indirektes, das durch Wahlmänner ausgeübt wurde. Jede Gemeinde des Wahlbezirkes hatte für je 500 Einwohner einen Wahlmann zu wählen.

Wahlberechtigt waren jene Einwohner, die nach dem Gemeindegesetz (RGBl 170/1849 bzw LGBl 5/1864) den 1. und 2. Wahlkörper bildeten. In Gemeinden mit weniger als drei Wahlkörpern wurden die ersten zwei Drittel der nach ihrer Jahressteuerleistung Gereihten zur Wahl berufen, die durch die aufgrund „persönlicher Eigenschaften“ Wahlberechtigten ergänzt wurden.

Wahlort und Wahlzeit wurden durch Erlaß des Statthalters festgelegt und durch Plakate (bei allgemeinen Wahlen auch durch die Landeszeitung) kundgemacht.

In den Landgemeinden hatte der Gemeindevorstand an Hand der Gemeindevahllisten das Wählerverzeichnis zu verfassen und dem politischen Bezirksamt vorzulegen. Der mit der Leitung der Wahlkommission beauftragte Bezirkskommissär hatte diese Wählerverzeichnisse zu prüfen und ihre Richtigkeit sowie die erfolgte Vorladung der Wähler zu bestätigen.

Obwohl auch schon nach dem Landesstatut für Tirol 1860 die Wahlmänner nicht mehr Mitglieder des Gemeindevorstandes sein mußten, aber doch die passive Wahlberechtigung in der Gemeinde zu haben hatten, und obwohl die NÖ LTWO 1861 von diesen Voraussetzungen vollends abgewichen war, durften sich die Wahlmänner dennoch zum größten Teil aus Bürgermeister, Gemeindevorstands- und Gemeindevorstandsmitgliedern zusammengesetzt haben²³⁸⁾.

Der Wahlkommissär und der Gemeindevorstand bildeten die Wahlkommission, vor der die Wähler die Wahlmänner mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen wählten. Der politische Bezirksamtsleiter bestätigte den Wahlakt und stellte den Wahlmännern Legitimationskarten aus, die zum Eintritt in das Wahllokal berechtigten und als Aufforderung zur Wahl galten.

Die Wahlkommissionen für den 2. Teil des Wahlaktes, der Wahl der Abgeordneten, bestanden jeweils aus 3 vom landesfürstlichen Wahlkommissär ernannten und 4 von den Wahlmännern gewählten Wahlberechtigten. Der landesfürstliche Kommissär hatte während dem Wahlvorgang anwesend zu sein²³⁹⁾.

Die 1861 gewählten Abgeordneten der Landgemeinden setzten sich zusammen aus:

- 7 Beamten bzw Richtern (ARNETH, BRESTEL, KALCHBERG, LÖSCHNIGG, MENDE, SCHNEIDER, SPRINGER),
- 1 Advokat (KAISER),
- 6 Fabrikanten oder Gewerbetreibenden (BACHMAYR, DREHER, FISCHER, HEISER, MECHTLER, STÖLZLE),
- 6 Guts- oder Wirtschaftsbesitzern (DOBLHOFF-DIER, JOHN, MAIER, SCHÜRER, SCHWAYER, THOMAS).

Die Liste der Abgeordneten ist bemerkenswert, denn sie zeigt folgende Charakteristika:

- a) Es dürfte im NÖ Landtag in dieser und den nachfolgenden Sessionen kaum Bauern gegeben haben. Lediglich JOHN und MAIER sind Wirtschaftsbesitzer²⁴⁰⁾.
- b) 8 der Abgeordneten sind Beamte, Richter oder Advokaten.
- c) 6 davon aus Wien.
- d) 5 der übrigen 12 Abgeordneten (Gewerbetreibende und Wirtschaftsbesitzer) sind Bürgermeister.

Während VIKTOR BIBL vom Ritterstand behauptete, daß sich in seinen Reihen „viele bedeutende Intelligenzen befinden, diese gleichsam als Vertreter des ohnehin sehr mangelhaft repräsentierten Vierten Standes anzusehen“ seien²⁴¹⁾, in den Landgemein-

den dürften eher die adeligen Großgrundbesitzer die traditionelle Führungsschicht gebildet haben.

In der Denkschrift der konservativen „neun Herren vom Hochadel“ vom Juli 1860, als deren Verfasser JOSEF REDLICH Graf HEINRICH CLAM-MARTINITZ vermutet und die auch vom ersten NÖ Landmarschall JOSEF Fürst COLLOREDO-MANNFELD unterzeichnet worden war²⁴²⁾, kommen Zielvorstellungen zum Ausdruck, die annehmen lassen, daß „die großgrundbesitzende Aristokratie zu einer Machtstellung in der habsburgischen Monarchie gelangen [wollte], wie sie ihr seit mehr als einem Jahrhundert endgültig verloren gegangen war“²⁴³⁾. Die Denkschrift forderte:

- a) eine „kräftige Führung der kleinen Bauernschaft, und diese sollte in den Händen der Großgrundbesitzer liegen“,
- b) daß „der tiefgehende Unterschied von Stadt und Land [...] seine volle Ausprägung finde“; daher
- c) die Ausscheidung „großer Komplexe vereinigten landtäflichen Besitzes“ aus den Landgemeinden und
- d) die indirekte Wahl des Landtages aus den Bezirks- und Kreisgemeinden.

Die Landesstatute 1860 und das Februarpatent 1861 mit den beigeschlossenen Landesordnungen hatten zwar Akzente gesetzt, die diesen Bestrebungen erheblich zuwiderliefen, in der Wahrnehmung der Interessen der Landgemeinden in den Debatten des Landtages gerieten aber die Großgrundbesitzer und die von auswärts kommenden Beamten, Richter und Advokaten in Auseinandersetzungen um die Wahrnehmung der Interessen dieser ländlichen Bevölkerung:

„Es hat sich ganz eigentümlicher Weise die ganze Frage²⁴⁴⁾ auch wie zu einem Kampfe zwischen Theorie und Praxis gestaltet. Es haben sich gegen den Ausschlußantrag und für die Maßregel der unbedingten Aufhebung des Bestiftungszwanges ein Sektionschef und sieben Doktoren ausgesprochen. (Rufe: Hört !). Ich erwähne dies nur als eine statistische Date. Es haben sich für denselben durchaus Grundbesitzer und nur ein Bezirksvorsteher ausgesprochen, welcher allerdings nach der Auffassung der Gegner vielleicht den Nachteil für sich hat, daß er während eines längeren und sehr verdienstvollen Wirkens im Kreise der Landbevölkerung vielleicht den Anforderungen des Zeitgeistes, wie ihn die Gegner verstehen, nicht vollständig gefolgt ist (Unruhe). Ich muß in dieser wichtigen Frage an die Herren, welche vorzugsweise die Intelligenz repräsentieren, die Bitte richten: Gestatten Sie in diesem Falle den Männern der Praxis auch ein maßgebendes Wort, legen Sie nicht ein allzugroßes Gewicht auf die Anforderungen der Theorie [....]“ (KARL FRH von TINTI)²⁴⁵⁾.

In den unter dem Ministerium BELCREDI durchgeführten Wahlen von 1867 zeigten sich erstmalig die Strömungen gegen auswärtige Vertreter und gegen die Beamten, Richter und Advokaten:

„Das Geschrei: Nur keinen Doktor ! Nur keinen Wiener ! Wählt aus eurem eigenen Bezirke ! wurde von den Regierungsorganen mit außerordentlicher Virtuosität erhoben. Wenn aber die Regierung einen Doktor, einen Wiener unterzubringen hatte, da war die Sache nicht so arg; ja sogar der bekannte Kreuzer Hofrat war kein Hindernis. (Heiterkeit)“ (ALOIS von CZEDIK)²⁴⁶⁾

Diese Bewegung setzte sich aber auch in den anschließenden Wahlen fort: 1870 verlor ALFRED von ARNETH sein Mandat an einen lokalen Kandidaten. 1870 traten auch erstmalig Kandidaten katholisch-konservativer Wählerorganisationen auf, in welchen sich Adelige, Großgrundbesitzer, Geistliche und Bauern verbündeten, um die liberalen

Kandidaten aus dem Feld zu schlagen²⁴⁷⁾. Ab 1878 wurden die Landgemeinden zum Einfallstor der katholisch-konservativen Kandidaten in den Landtag, die bei jeder Wahl neue Sitze dazugewannen²⁴⁸⁾.

5.4 Der eigentliche Wahlvorgang

Am Wahltag begann zur festgesetzten Stunde im Versammlungsort ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Wähler die eigentliche Wahlhandlung. Der aus der Mitte der Wahlkommission gewählte Vorsitzende bzw. in Wien der Bürgermeister oder der von ihm bestellte Vertreter erklärte den Wählern die Voraussetzungen für das aktive und passive Wahlrecht, sowie die Vorgänge der Abstimmung und Stimmenzählung. Die Wähler wurden aufgefordert, ihre Stimme „nach freier Überzeugung ohne alle eigennützigen Nebenrücksichten derart abzugeben, wie sie es nach ihrem besten Wissen und Gewissen für das allgemeine Wohl am zuträglichsten halten“.²⁴⁹⁾

Als erste hatten die wahlberechtigten Mitglieder der Wahlkommission ihre Stimme abzugeben. Dann wurden die Wahlberechtigten in der Reihenfolge ihrer Eintragung in der Wählerliste zur Stimmabgabe aufgerufen. Nach ihrem Aufruf erschienene Wähler kamen erst nach Erschöpfung der Wählerliste zur Stimmabgabe.

Jeder Wähler nannte mündlich in der beschränkten Öffentlichkeit der Wahlversammlung jene Person (bei mehreren zu vergebenden Mandaten die entsprechende Anzahl von Personen), die seiner Meinung nach Abgeordneter werden sollte²⁵⁰⁾.

Der Wähler und der durch ihn Gewählte wurden nebeneinander in das (aus Kontrollgründen zweifach geführte) Abstimmungsverzeichnis eingetragen. Unter Bedingungen oder mit Aufträgen abgegebene Stimmen waren ungültig, worüber die Wahlkommission ohne Rekursmöglichkeit sofort zu entscheiden hatte. Nachdem alle anwesenden Wähler ihre Stimme abgegeben hatten, hatte der Vorsitzende die Stimmabgabe als geschlossen zu erklären. Das Abstimmungsverzeichnis war durch die Wahlkommission und durch den anwesenden landesfürstlichen Kommissär zu unterfertigen.

Dann war die Stimmenzählung zu beginnen, deren Resultat der Vorsitzende sofort bekanntzugeben hatte. Die Wahl eines Abgeordneten erforderte eine absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entschied der Vorsitzende. Kam eine absolute Mehrheit nicht zustande, war ein zweiter Wahlgang erforderlich, der sofort anschloß. Bei neuerlicher Ergebnislosigkeit wurde zu einer „engeren“ Wahl zwischen den Kandidaten mit relativer Stimmenmehrheit geschritten.

Sobald die erforderliche Zahl der Abgeordneten gewählt war, wurde das Protokoll über die Wahlhandlung geschlossen, von der Wahlkommission und dem landesfürstlichen Kommissär unterschrieben und gemeinsam mit dem Abstimmungsverzeichnis und den Stimmzählungslisten (bei Landgemeinden auch mit den Wahlakten der Wahlmänner) versiegelt dem landesfürstlichen Kommissär zur Einsendung an den Statthalter übergeben. Der Statthalter hatte jedem gewählten Abgeordneten ein Wahlzertifikat auszu-

stellen und zuzusenden, das diesen zum Eintritt in den LT berechnigte und solange für die Gültigkeit seiner Wahl bis zum Beweis des Gegenteils sprach²⁵¹⁾.

Dann hatte der Statthalter sämtliche Wahlakten an den LA zu leiten, die der LA zu prüfen und über das Ergebnis dieser Prüfung an den LT zu berichten hatte²⁵²⁾.

5.5 Die Wahlprüfung durch den Landtag

Der Landtag entschied schließlich endgültig über „die Zulassung des Gewählten“ zum LT²⁵³⁾. Mängel des Wahlverfahrens führten nur dann dazu, daß der gewählte Kandidat nicht zum LT zugelassen wurde, wenn sie auf das Ergebnis einen Einfluß hatten²⁵⁴⁾. Ließ der LT jemand zum LT nicht zu, oblag die neuerliche Ausschreibung der Wahl der Statthaltereie.

Der LT nahm es für sich auch in Anspruch, Mandatsverluste infolge Wegfallens einer Voraussetzung der Wählbarkeit selbst zu prüfen²⁵⁵⁾.

Die Öffentlichkeit der Stimmabgabe und der Vermerk des Gewählten im Abstimmungsverzeichnis führten natürlich zu Wahlbeeinflussungen:

Bei der Nachwahl 1864 im Landgemeindenbezirk Bruck an der Leitha soll „ein Bezirksvorstand des Landwahlbezirkes Bruck es für zweckmäßig gefunden“ haben, „die Wahlmänner des bezüglichen Bezirkes zu versammeln und ihnen in höchst eindringlicher Weise die Wahl seiner Exzellenz des Herrn Statthalters“ empfohlen haben, der schließlich auch gewählt wurde, wobei der LT die Wahl anerkannte.

Einer der beiden im ET darüber sprechenden Abgeordneten sprach den „bestimmten Wunsch“ aus, „daß in Zukunft diese unberufene und der guten Sache gewiß schädliche Einflußnahme von Seite der Behörde“ von den Wahlmännern „ferne gehalten werde“²⁵⁶⁾.

1867 kam es dagegen im Landgemeindenbezirk Korneuburg nach massiven Pressionen von Behördenvertretern auf Wahlmänner zur „Aufhebung der Wahl“. Der LT ließ den gewählten Kandidaten nicht zum LT zu und forderte den Statthalter auf, die Wahl neuerlich durchzuführen, was dieser auch veranlaßte²⁵⁷⁾.

CZEDIK wies in diesem Zusammenhang darauf hin, daß die Regierung bei Wahlkämpfen eben als Partei auftrete. Was 1864

„ein Bezirksvorsteher an der ungarischen Grenze getan hat, haben jetzt die Bezirksvorsteher an der böhmischen, mährischen und steirischen Grenze wetteifernd auch getan.“²⁵⁸⁾

Daß Korneuburg kein Zufall war, ergeben die Ministerratsprotokolle. Im Ministerrat vom 2. Jänner 1867 diskutierte die Regierung eine „Weisung des Staatsministeriums an die Beamten“, die auch dann erlassen wurde.

In der Debatte des Erlaßentwurfes wurde die Meinung vertreten:

„Daß Beamte sich nicht bei Wahlagitationen gegen das Interesse der Regierung beteiligen, das könne die Regierung fordern, sie könne den Beamten aber nicht nötigen, für den oder jenen Kandidaten zu stimmen, weil, wenn er den Wink nicht beachtet, er deshalb nicht gemäßregelt werden könne. Der Regierung stehe ge-

gen solche Beamte, die gegen ihre Intentionen handeln, kein anderes Mittel zu, als diese Beamte bei Beförderungsgemelegenheiten zu übergehen.“

Im Erlaß selbst heißt es:

„Unsere Zeit trägt leider das unheilvolle Gepräge einer tiefen Erschütterung der Autorität; in einer solchen ist es namentlich der Beamtenwelt heiligste Pflicht, mit dem Beispiele treuer Pflichterfüllung im ganzen Bereiche ihrer Amtstätigkeit der Bevölkerung voranzuleuchten. Welchen Eindruck müßte es aber auf diese machen, wenn die eigenen Regierungsorgane bei so hochwichtigen Wahlen wie die bevorstehenden nicht nur kraft- und tatlos sich benehmen, sondern selbst an Wahlagitatorien sich beteiligen, die gegen die wohlmeinenden Absichten der Regierung gerichtet sind [...]“²⁵⁹⁾

5.6 Bestrebungen zur Änderung des Wahlrechtes

Die verschiedensten Bestrebungen auf Änderung des Wahlrechtes suchten zu erreichen:

- a) Einführung eines allgemeinen und gleichen Wahlrechtes (Beseitigung der Virilstimmen, des Klassenwahlsystems, des Wahlzensus und der indirekten Wahl)²⁶⁰⁾. Die Forderungen waren Anliegen der „Wiener Demokraten“.
- b) Eine geheime Wahl (durch Stimmzettel)²⁶¹⁾: Diese Bewegung erfaßte alle Richtungen des LT und stieß zunächst bei der Regierung auf Widerstand. Der schon gefaßte Gesetzesbeschluß von 1866 erhielt keine Sanktion. Zur Einführung der geheimen Wahl kam es schließlich 1870²⁶²⁾.
- c) Ausweitung des Wahlrechtes²⁶³⁾: 10 fl an direkter Steuerleistung wurden 1867 in den Gemeinden außer Wien und 1871 auch in Wien die zensusmäßige Voraussetzung des Landtagswahlrechtes, nachdem die Regierung zunächst auf administrativem Weg versucht hatte, den „Zehnguldenmännern“ das Wahlrecht zu eröffnen²⁶⁴⁾.
- d) Einführung direkter Wahlen in den Landgemeinden²⁶⁵⁾.
- e) Vermehrung der Abgeordnetenzahlen für Wien und die Landgemeinden²⁶⁶⁾: 1867 wurden die Wiener und die Mandate der Landgemeinden um je 1 Sitz aufgestockt.

Eine Regierungsvorlage aus dem Jahre 1871, die ein direktes Wahlrecht der Wahlberechtigten in den Landgemeinden und eine Erhöhung der Mandatszahl für die Städte und Landgemeinden vorgesehen hätte, scheiterte daran, daß diese Regelungen mit dem Wegfall der Virilstimmen der Universitäten, der Wählerklasse der Handels- und Gewerbekammern und einer Aufhebung des passiven Wahlrechtes für öffentliche Beamte verknüpft wurden und zu diesem Zeitpunkt die Regierung dem Verlangen der deutschsprachigen, liberalen Landtagsmehrheiten auf Einführung eines direkten Reichswahlrechtes noch nicht durch eine entsprechende Regierungsvorlage Rechnung getragen hatte²⁶⁷⁾.

5.7 Der Landtag als Interessenvertretung

Der Landtag entsprach paradoxerweise beiden Modellen, dem der „Interessenvertretung“ und dem der „Volksvertretung“, wie bereits in der Debatte über die Geschäftsordnung des Landtages 1863²⁶⁸⁾ zu erkennen ist.

Die Ersetzung der „altständischen in einer neuständischen, berufsständisch verfaßten Ordnung“ kennzeichnet einen „im frühen deutschen Liberalismus nicht seltenen Gedanken einer berufsständischen Vertretung, der noch in den 50er Jahren in einem Altliberalen, wie ROBERT von MOHL, einen prominenten Wortführer fand“²⁶⁹⁾.

„Die Idee der Interessenvertretung ist der Faden, der unsere Verfassung durchzieht; sie ist zuerst in dem kaiserlichen Diplome und in dem AH Handschreiben vom 20. Oktober 1860 zum Ausdruck gelangt und hat in den Verfassungsurkunden vom 26. Februar 1861 ihre Verkörperung gefunden. An derselben festhaltend, hat die angenommene Gliederung der Interessen gewisse Berechtigungen erzeugt, die Berücksichtigung verdienen [...]“ (ANTON Frh von DOBLHOFF als Berichterstatter eines Ausschusses)²⁷⁰⁾.

Die Idee der Interessenvertretung kam nicht nur im ungleichen Wahlrecht und den daraus resultierenden Wählerklassen, sowie der Vertretung dieser Wählerklassen im Landesausschuß, in den anderen LT-Ausschüssen und in der Entsendung von Abgeordneten in den Reichsrat zum Ausdruck, der Großgrundbesitz und die Abgeordneten der Stadt Wien, die eigentlichen Antipoden des Landtages, verstanden es auch, ihrer Wählerschaft Sonderstellungen einzuräumen.

a) Der Großgrundbesitz als Interessengruppe

Der 1861 und 1863 bemerkenswert große Einfluß des Großgrundbesitzes läßt sich am Grad der Erfüllung der Petitionen der Landwirtschaftsgesellschaft ablesen. Während 1863 nahezu allen Anträgen der Gesellschaft durch den Landtag Rechnung getragen wurde, änderte sich dies später²⁷¹⁾.

Der Großgrundbesitz verstand es, in den Anfangsjahren sich auch eine Sonderstellung auf Gemeinde- und Bezirksebene zu verschaffen. Das Reichsgemeindegesetz überließ es den Landtagen, den Gutsbesitz von den Ortsgemeinden zu trennen²⁷²⁾. Anlässlich der Beschlußfassung des NÖ Landtages über die NÖ Gemeindeordnung verzichtete der Großgrundbesitz von sich aus auf die Ausscheidung²⁷³⁾. Er konnte aber eine Regelung der Gemeindeordnung erreichen, wonach Gemeindemitgliedern, die 1/5 der Gesamtsteuerquote erbrachten, ohne Wahl eine Virilstimme im Gemeindevorstand zustand²⁷⁴⁾. Diese Sonderstellung wurde auch auf die Bezirksebene übertragen: Die Steuerzahler mit dem höchsten direkten Steueraufkommen hatten auch in den Bezirksstraßenausschüssen eine Virilstimme²⁷⁵⁾.

1866 wurde jedoch eine darüber hinausgehende Regelung abgelehnt²⁷⁶⁾ und im Gesetz betr das Schulpatronat und die Kostenbestreitung für die Lokalitäten der Volksschulen, LGBl 6/1864, wurde der Forderung des Großgrundbesitzes nach einer Virilstimme in der Gesamtgemeinde (in der heutigen Terminologie: Gemeindeverband) nicht mehr Rechnung getragen²⁷⁷⁾. Auch der Antrag KARL Frh von TINTIS im Jahre 1866 auf Einführung von Bezirksvertretungen, wodurch dem Groß-

grundbesitz eine noch größere Bedeutung auf Bezirksebene eingeräumt worden wäre, blieb erfolglos²⁷⁸⁾.

b) *Die Stadt Wien als Interessengruppe*

Auch die in Wien gewählten Abgeordneten konnten in den ersten Jahren Sonderregelungen für Wien erreichen:

Für die Erhaltung der Straßen schloß der Landesfonds Wien jährlich 75.000 fl zu. Dafür wurde keine der in Wien gelegenen Straßen in das Landesstraßenverzeichnis aufgenommen²⁷⁹⁾. Wien wurde aber auch nicht für die Erhaltung der außerhalb Wiens gelegenen Straßen herangezogen²⁸⁰⁾.

Im Schulwesen verzichtete Wien 1864 auf die Errichtung von Realschulen und Gymnasien durch das Land innerhalb der Stadt und trug selbst die Kosten²⁸¹⁾. Wien konnte auch aufgrund der durch Wiener Abgeordnete erreichten gesetzlichen Regelung früher als andere Gemeinden das Repräsentationsrecht für alle von der Stadt besoldeten Lehrer an den Volksschulen ausüben²⁸²⁾.

Wien hatte unter anderem durch den Sitz vieler Gesellschaften in der Stadt ein sehr hohes Steueraufkommen²⁸³⁾. Bei der Aufnahme hoher Kredite zum Bau der 1. Hochquellenwasserleitung, des Rathauses, der Votivkirche, Spitäler, Bäder, Parks, Markthallen, Schulen, Straßen, Kanäle, städtischen Gasanstalt, Brücken, Zentralfriedhof und der Veranstaltung der Weltausstellung fühlte sich Wien durch die Notwendigkeit eines Landesgesetzes behindert, da über dieses eine Mehrheit nicht in Wien gewählter Abgeordneter entschied²⁸⁴⁾. Ergebnis war, daß an den Plan einer „Reichsunmittelbarkeit“ für Wien erinnert²⁸⁵⁾ und eine wesentliche Erhöhung der Wiener Mandate mehrfach versucht wurde²⁸⁶⁾.

Im 19. Jahrhundert erfolgte trotz mehrfacher derartiger Strömungen²⁸⁷⁾ keine Trennung der Stadt Wien von NÖ, aber es ist kein Zweifel, daß sich die Trennung von 1921/22 im 19. Jahrhundert vorbereitete.

5.8 Der Landtag als Volksvertretung

Andererseits plädierten die gleichen Wiener Abgeordneten gemeinsam mit den Abgeordneten der anderen Städte, Märkte und Gemeinden für das Prinzip der Volksvertretung. Die Liberalen vertraten damit als bürgerlicher Stand den Anspruch der Bürgerlichen Gesellschaft, für die gesamte Gesellschaft zu sprechen²⁸⁸⁾. Sie verstanden die Bürgerliche Gesellschaft als allgemeinen Stand, als Erwartungsmodell der angestrebten Staatsbürgergesellschaft²⁸⁹⁾ mit allgemeiner Gleichheit:

„Aber nicht genug oft muß man dagegen protestieren, daß die Interessenvertretung auch Sonderinteressen vertritt. Sonderinteressen hatte und hat der historische Adel, ein Sonderinteresse hat die Katholische Kirche, ein Sonderinteresse mag vielleicht irgendeine andere Klasse der bürgerlichen Gesellschaft haben, aber die Vertretung des flachen Landes gegenüber der der Reichshauptstadt und die Vertretung des Großgrundbesitzes sind Vertretungen großer Gesellschaftsgruppen, die im Land selbst ihre Verkörperung und im Landtage ihre Vertretung finden mögen. Denn in allen Klassen der Gesellschaft gibt es Vertreter des Großgrundbesitz-

zes, Bewohner der Städte, Personen des Handelsstandes, und aus allen Klassen der Gesellschaft wohnen Staatsbürger auf dem flachen Lande und können in den Wählerklassen der Landgemeinden Platz nehmen. Es war schon kein glücklicher Griff, die Interessenvertretung maßgebend zu machen, man darf daher diesen Begriff nicht [...] erweitern [...] Sobald wir die Landstube betreten haben, sind wir Vertreter des Landes und mögen darauf achten, daß die Interessen der einzelnen Gruppen nicht verkümmert werden." (KARL GIS-KRA)²⁹⁰).

Die Verwirklichung der Idee der Volksvertretung zeigte sich geschäftsordnungsmäßig an den Prinzipien der gemeinsamen Beratung und der gleichen Stimme. Wie bereits gezeigt wurde, nahmen in wenigen Jahren auch die Sonderregelungen ein Ende.

6. Möglichkeiten und Grenzen des selfgovernment

Die dem Oktoberdiplom 1860 und dem Februarpatent 1861 nachfolgende Realisierung des selfgovernment war von einer Auseinandersetzung mit der Regierung über den Umfang der Autonomie und über die Grenzen des staatlichen Einflusses geprägt. EUGEN von MÜHLFELD und IGNAZ KURANDA legten 1861 in der ersten Adreßdebatte größten Wert auf Aufnahme einer Forderung „nach der freiheitlichen Entwicklung“ der eben erst gewährten Verfassung. Diesem Verlangen wurde auch durch den Bericht-erstatte, bezeichnenderweise FRANZ Frh v PILLERSDORF, dem Urheber der ersten Verfassung vom 25. April 1848, auch Rechnung getragen²⁹¹⁾.

Einige Grenzen wurden dem selfgovernment bereits durch die Bestimmungen der Landesordnung gesetzt:

- a) Die Gesetzgebungsfunktion des Kaisers sollte sich in der Form der „AH Sanktion“ als die stärkste Waffe gegenüber den Beschlüssen des LT erweisen. Die kaiserliche Sanktion war für Gesetzesbeschlüsse, bestimmte vermögensrechtliche Verfügungen und Zuschläge zu den direkten Steuern und sonstige Landesumlagen, sobald diese Zuschläge 10 % der Steuerleistung überstiegen, erforderlich.
- b) Der Landtag durfte nur von der Einberufung bis zur Schließung durch den Kaiser zusammentreten.
- c) Die Verhandlungen des Landtages und des Landesausschusses leitete ein vom Kaiser ernannter Landmarschall.
- d) Da der Landtag an der Gesetzgebung durch den Kaiser mitzuwirken hatte, durfte er mit der Landesvertretung eines anderen Kronlandes nicht „in Verkehr treten“.

Das selfgovernment wurde in den verschiedensten Formen ausgeübt. Eine Zusammenfassung der rechtlichen Möglichkeiten der Landesvertretung stellen die §§ 16 - 25 der NÖ Landesordnung 1861 dar, aus welchen sich folgender Katalog ergibt:

- a) die Mitwirkung an der Ausübung der gesetzgebenden Gewalt
 - 1) durch Wahl von 18 Mitgliedern des Abgeordnetenhauses des Reichsrates
 - 2) durch das Recht, Gesetze vorzuschlagen
 - 3) durch Zustimmung zu Gesetzesentwürfen
- b) Anordnungen des LT in Landesangelegenheiten
 - 1) in Landesangelegenheiten des § 18 NÖ Landesordnung
 - 2) Erhaltung des Landesvermögens (der Landesfonds und Landesanstalten) und Verwaltung des Grundentlastungsfonds
 - 3) Einhebung von Zuschlägen zu den direkten staatlichen Steuern
 - 4) Dienst(rechts)angelegenheiten der Landesbeamten und Diener
- c) die Abgabe von Stellungnahmen
 - 1) zu kundgemachten allgemeinen Gesetzen und Einrichtungen
 - 2) auf Erlassung allgemeiner Gesetze und Einrichtungen
 - 3) über Aufforderung der Regierung²⁹²⁾

Von besonderer Bedeutung für das System war jedoch das besondere Verständnis des Gesetzes, des Gesetzgebungsverfahrens und die Frage der Selbstbindung des Gesetzgebers durch das Gesetz. Diese Erwartungen faßt die chiffre „Rechtsstaat“ zusammen.

6.1 Zur Funktion des Gesetzes im „selfgovernment“

Der Begriff „Rechtsstaat“ ist eine Wortschöpfung der ersten Jahrzehnte des 19. Jahrhunderts²⁹³⁾. Im Gegensatz zur Rechtsordnung des absoluten Monarchen, in der Rechte in Form von Privilegien besonders gewährt werden, geht der Rechtsstaat im Zweifel vom individuellen Freiheitsraum, vom „Privat-Recht“²⁹⁴⁾ des Einzelnen aus. Einschränkungen des „Privat-Rechtes“ des Einzelnen bedürfen der besonderen Form des Gesetzes. Das Gesetz und das dazu führende Verfahren ließen erwarten, daß Eingriffe der Regierung in die „Bürgerliche Freiheit“ möglichst gering gehalten und auf das Notwendigste beschränkt werden. Die besondere Form des Gesetzes, die Öffentlichkeit der mehrfachen Lesung des Gesetzesentwurfes, die Diskussion in Anwesenheit des „Publikums“, die rationale Überprüfung der Argumente durch Mehrheit, Minderheit und Regierungsvertreter, die Abstimmung und die öffentliche Kundmachung im Landesgesetzblatt schienen noch in dieser Phase einen Grundrechtskatalog und die Möglichkeit, verletzte Rechte bei einem Höchstgericht einklagen zu können, ausreichend zu ersetzen.

Der „Vorbehalt des Gesetzes“, der zunächst nur Schranke für die Regierung war, entsprach einer „aus der ständestaatlichen Tradition überkommenen Formel“, wonach „Eingriffe in Freiheit und Eigentum“ der Stände deren Anhörung voraussetzte²⁹⁵⁾.

Auch in der neolandständischen Gesetzgebungspraxis des Februarpatents 1861 setzten derartige Eingriffe ein Gesetz voraus:

- a) Die persönliche Freiheit und das Hausrecht wurden durch die Gesetze vom 27. Oktober 1862²⁹⁶⁾ unter Schutz gestellt und die Fälle einer Durchbrechung gesetzlich geregelt.
- b) In Landesangelegenheiten lassen die nachfolgenden Zitate aus Landtagsdebatten erkennen, daß die Form eines Gesetzes dann für unerläßlich gehalten wurde, wenn eine individuelle oder kollektive Verpflichtung auferlegt werden sollte, die das Eigentum der Betroffenen berührte:

1) „Was ist ein Gesetz? Ein Gesetz ist nichts anderes als die Anordnung der legislativen Gewalt, welche das äussere Verhalten der Staatsbürger entweder durch Gebote oder Verbote regelt [...]“ (JOSEF BAUER)²⁹⁷⁾.

2) „[...] das Gesetz festsetzt, was physische oder moralische Personen zu leisten haben“ (EUGEN von MÜHLFELD)²⁹⁸⁾.

3) Bei einer Wasserbaukonkurrenz kann „gewiß keine Zahlungsverpflichtung im Wege eines blossen Landtagsbeschlusses aufgebürdet werden“ (JOHANN NEPOMUK BERGER)²⁹⁹⁾.

- 4) „Die Maut ist für denjenigen, der sie zu entrichten hat, eine öffentliche Abgabe, und solche können dem Einzelnen nur im Wege des Gesetzes, nicht einer bloßen Regierungsentscheidung auferlegt werden“ (RUDOLF BRESTEL)³⁰⁰).
- 5) „Es kann aber auch nicht anders sein, als daß eine Straße als Konkurrenzstrasse zu erklären der Landesgesetzgebung vorbehalten sei, weil eben in Ansehung derselben Gemeinden und somit Bürgern Verpflichtungen auferlegt werden, weil ihnen eine verbindliche Norm für ihre Handlungen und namentlich für ihre Leistungen gegeben wird, was bekannterweise den Inhalt eines Gesetzes bildet [...]“ (EUGEN von MÜHLFELD)³⁰¹).
- 6) Diese Auffassung gilt auch für den Staat gegenüber der Landesvertretung:
 „Nachdem nun ein derartiges Reichsgesetz hier nicht vorliegt, so glaubt der Finanzausschuß, daß der niederösterreichische Landtag gar keine Veranlassung findet, diese Auslagen, welche bisher vom Militärärar getragen worden sind, auf sich zu nehmen [...]“³⁰²).

Bei Organisation der Verwaltung durch Verordnung sahen dagegen LT und LA keine Möglichkeit einer Mitwirkung der Landesvertretung³⁰³).

6.2 Sanktion und Kundmachung von Gesetzen

Im Gesetzgebungsverfahren wurde der Landesvertretung durch die oftmalige Verweigerung der Sanktion besonders in den Jahren 1861 - 1865 verdeutlicht, daß der Kaiser nach wie vor Gesetzgeber war. Das dem LT eingeräumte „Recht, in Landesangelegenheiten Gesetze vorzuschlagen“³⁰⁴), wurde in der Weise ausgeübt, daß der LT Gesetzesbeschlüsse faßte, die von der Regierungsvorlage abwichen oder es dafür keine Regierungsvorlage gab.

„Die Gesetze werden, sie mögen über eine Regierungsvorlage oder über eine Eingabe von Privaten oder über einen Antrag im Landtage erfolgen, stets von Seiner Majestät als Gesetz publiziert und in den Landesgesetzen ist nichts weiter auszudrücken, als daß der Landtag seine Zustimmung gegeben habe, sowie in den Reichsgesetzen nichts anderes enthalten sein darf, als daß der Reichsrat denselben seine Zustimmung gegeben habe. Das Gesetz wird aber immer als ein landesherrliches, hier als ein Gesetz für Niederösterreich, das Reichsgesetz als ein kaiserliches Gesetz publiziert, daher der Ausdruck stets der richtige ist, daß Seine Majestät spricht, denn er ordnet an, Seine Majestät verfügt, und die Zustimmung von Seite des Landtages erfolgt.“³⁰⁵)

Zum Adreßentwurf anlässlich des Sistierungspatentes 1865 erklärte ALOIS v CZEDIK im November 1866:

„Jede Regung der Landtage wurde unterdrückt und die eigentümlichsten Gründe kamen dabei zu hören.“³⁰⁶).

Seine Verbitterung ist verständlich, denn gerade in seinem Aufgabenbereich als Straßenreferent wurde mehreren LT-Beschlüssen die Sanktion verweigert:

- a) Ein Mautgesetzes-Beschluß vom Mai 1864 erhielt zunächst keine Sanktion. Ein mit nur wenigen wesentlichen Änderungen 1866 neuerlich gefaßter Beschluß erhielt die Sanktion. Die Regierung hielt die seinerzeitigen Einwände nicht mehr aufrecht.
- b) Ein 1864 erstmalig beschlossenes Straßengesetz wurde nach der Verweigerung der Sanktion 1866 neuerlich beschlossen und erhielt die Sanktion. Auch ein zweites Straßengesetz wurde erst 1866 nach zwei LT-Beschlüssen sanktioniert³⁰⁷).
- c) Die 1863 erstmalig beschlossene Gemeindeordnung erhielt die Sanktion erst 1864, nachdem sich der LT der Auffassung der Regierung gebeugt hatte.

Die Verweigerung der Sanktion erfolgte regelmäßig mit der entsprechenden Begründung, nachdem schon der Statthalter sowohl im Ausschuß wie auch im Plenum auf den zu erwartenden Widerspruch der Regierung hingewiesen hatte.

Das Kabinett BELCREDI, während dessen Amtszeit der Reichsrat sistiert worden war, verfolgte eine wesentlich landtagsfreundlichere Sanktionspraxis. Daher waren nach 1865 Sanktionen wesentlich leichter zu erreichen als zuvor³⁰⁸⁾. Es zeigte sich dabei, daß bei einem — abgesehen von der Sistierung des Reichsrates — gleichgebliebenen Verfassungstext allein die Politik des Kabinetts eine andere als die bisher gewohnte Perspektive eröffnen konnte:

„[...] das Ministerium 1861-1865 durch die fast regelmäßigen Ablehnungen der Gesetzentwürfe, durch Verzögerung der Erledigungen, sowie durch Widersprüche und Machtsprüche in einzelnen Verfügungen der Autonomie der Länder auch in rein administrativen Fragen oft in einer nahezu verletzenden Form entgegnet [...] während das Ministerium des Jahres 1866, ungeachtet der Sistierung der Reichsverfassung, den Landtagen in Nebenfragen auffällig entgegenkam. [...] 1867 und 1868 oft ohne jeden Kampf das effektuiert wurde, was man vordem für unmöglich erklärt hatte [...]“³⁰⁹⁾.

Die Grenzen des selfgovernment zeigten sich auch bei der Kundmachung der Landesgesetze. 1863 verlangte die Statthalterei die Übernahme der Kosten des Landesgesetzblattes durch den Landesfonds. Der Landtag wies daraufhin die Vorberatung eines Kundmachungsgesetzes einem Ausschuß zu³¹⁰⁾. Am Tag der Berichterstattung dieses Ausschusses brachte der Landmarschall dem LT eine kaiserliche Verordnung folgenden Inhaltes zur Kenntnis, die zwei Tage vorher erlassen worden war:

„Rücksichtlich der Kundmachung der Landesgesetze und des Beginns ihrer verbindenden Kraft haben einstweilen bis zur verfassungsmässigen Revision meines Patents vom 1. Jänner 1860, RGrBl 3, die in den §§ 4 und 5 dieses Patents enthaltenen Bestimmungen in Betreff der Verordnungen der Landesbehörden in Anwendung zu kommen.“³¹¹⁾

Der Berichterstatter des schon genannten Ausschusses, J.N. BERGER, vertrat die Meinung, daß diese Verordnung aufgrund der Notverordnungscompetenz (§ 13 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung) eine Kompetenz des Reiches zur Regelung der Kundmachung von Landesgesetzen geschaffen habe. Er betrachte aber die Regelung der Kundmachung von Landesgesetzen aufgrund von Art II des Oktoberdiploms und den §§ 10 und 11 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung als Landesangelegenheit, sodaß die erlassene Verordnung dazu im Widerspruch stehe³¹²⁾. Auch der Ausschuß war der Meinung, „daß die Erlassung des Gesetzes über die Kundmachung der Landesgesetze denjenigen Faktoren zustehe, welche bei der Landesgesetzgebung überhaupt mitzuwirken haben.“³¹³⁾. Der LT schloß sich dieser Auffassung an, erklärte sich „als kompetent zur Mitwirkung bei Erlassung eines Landesgesetzes über die Kundmachung der Landesgesetze“ und forderte die Regierung auf, den Reichsrat mit der Frage seiner Zuständigkeit zur Regelung der Kundmachung von Reichsgesetzen zu befassen³¹⁴⁾.

Dieser Beschluß blieb aber gleich wirkungslos wie eine Interpellation J.N. BERGERS im Reichsrat³¹⁵⁾. Ab der Ära BELCREDI wurde dieser Standpunkt verlassen: Zu der „einst-

weiligen“ Regelung der Verordnung RGBl 19/1863 traten in Galizien (1866), Böhmen (Februar 1867) und Krain (1869) vom jeweiligen LT beschlossene Kundmachungsgesetze³¹⁶⁾.

Nach 1868, wahrscheinlich am Beginn der 70er Jahre, wurde das auf das ganze Land bezogene Publikationswesen durch Amtsblätter einzelner Bezirkshauptmannschaften ergänzt, die an die Stelle der Circulare traten. „Die ältesten Bezirksamtsblätter sind die der Bezirkshauptmannschaften Troppau und Freiwaldau in Schlesien und dürften [...] den preußischen Kreisblättern, welche dortselbst bereits über 50 Jahre existierten, nachgebildet worden sein.“³¹⁷⁾

6.3 Die sanktionsfreien Beschlüsse des Landtages

In seiner Analyse der Geschäftsordnungen deutscher Landtage des Vormärz stellt MANFRED BOTZENHART fest:

„[...] wurde nur dem kurhessischen Landtag die Autonomie in seinen inneren Angelegenheiten ausdrücklich gewährleistet, und in Baden wurde sie indirekt zugestanden, als die Regierung 1819 darauf verzichtete, die von den Kammern beschlossenen Geschäftsordnungen in Gesetzesform zu publizieren.“³¹⁸⁾

In die Richtung des badischen Landtages argumentierte auch der Ausschuß des NÖ Landtages, der 1863 dessen Geschäftsordnung vorberiet:

„Innerhalb der durch die grundsätzlichen Bestimmungen der Landesordnung gezogenen Grenzen aber hat der Ausschuß den hohen Landtag als vollkommen autonom und somit berechtigt erkannt, sich seine Geschäftsordnung endgültig selbst zu geben.“³¹⁹⁾

§ 54 zweiter Satz der Geschäftsordnung des NÖ Landtages sieht auch vor, daß der Beschluß des Landtages über die Geschäftsordnung keiner Sanktion unterliegt, „außer insofern dadurch eine Änderung der Landesordnung herbeigeführt würde“.

Neben der Geschäftsordnung gab es eine weitere Reihe landtagsinterner Beschlüsse, die ohne kaiserliche Sanktion Geltung erlangten, so das „Präliminare“ (Budget, Landesvoranschlag)³²⁰⁾ und die Zuschläge zu den direkten Steuern bis zu 10 %³²¹⁾.

Weiters wurde keine Sanktion für die Wahl der Reichsratsabgeordneten und der Mitglieder des LA, für die Instruktion des Landesausschusses (1863), die Diäten der Landtagsabgeordneten, die Diäten und Reisekostenentschädigung der Mitglieder des Landesausschusses (1863), die Dienstpragmatik (1864), das Pensionsnormale (1866), andere dienstrechtliche Beschlüsse (1868, 1869, 1872), Instruktion für die Landesbuchhaltung (1868) eingeholt.

Diese Beschlüsse über „innere Landesangelegenheiten“³²²⁾, diese „inneren Akte“³²³⁾, diese „selbständigen Verfügungen über Landesmittel“³²⁴⁾ wurden auch nicht im Landesgesetzblatt publiziert.

Dazu traten weitere sanktionsfreie Beschlüsse, die im Rahmen der Vermögensverwaltung gefaßt wurden:

- a) Bei der Aufhebung einzelner vom Landesfonds bisher finanzierter Freiplätze in Militär-Bildungsanstalten, Offizierstochter-Instituten und Zivil-Mädchenpensionaten verlangte der Statthalter, daß die Beschlüsse der Sanktion unterzogen werden, ohne daß es dazu gekommen sein dürfte³²⁵⁾.
- b) Die Einreihung einer schon bestehenden Strasse in die Kategorie der Landesstrassen, die Anlage einer neuen Landesstrasse, die Auflassung einer Landesstrasse sollten durch sanktionsfreien Landtagsbeschluß erfolgen³²⁶⁾. Erst als der Statthalter die Verweigerung der Sanktion für den Gesetzesbeschluß androhte, in dem diese Regelung enthalten sein sollte, unterwarf der Landtag diese Beschlüsse der Form eines Landesgesetzes und somit auch der Sanktion³²⁷⁾.
1868 wurde die Form des Landesgesetzes nur mehr für die „gänzliche“ Auflassung einer Landesstrasse angeordnet, während die Erklärung zur Landesstrasse oder die Zuweisung einer Landesstrasse zu einer anderen Strassenkategorie einem sanktionsfreien Beschluß vorbehalten blieb³²⁸⁾.
- c) Statute für die Landes-Wohlfahrtsanstalten (Irren-, Gebär- und Findelanstalten, 1868-1870), die allerdings zwecks „weitester Verbreitung“³²⁹⁾ „zur allgemeinen Kenntnis“³³⁰⁾ im Landesgesetzblatt publiziert wurden.

6.4 Verfassung: Oktroy oder Vereinbarung ?

Die Mehrheit des NÖ Landtages war sich darüber einig, daß eine Auffassung abzulehnen sei, wie sie der ehemalige Statthalter und nunmehrige Abgeordnete HALBHUBER äußerte: „[...] die Landesordnung hat eben die Natur eines Privilegiums“³³¹⁾.

Offen war jedoch die Zulässigkeit verfassungsrechtlicher Oktroys. ANTON v SCHMERLING hatte in der Ministerkonferenz vom 24. Jänner 1861 die Meinung geäußert, daß der Kaiser die aus seiner „AH Machtvollkommenheit“ erlassenen Statute bis zum Zusammentreten des ersten Landtages ebenfalls aus AH Machtvollkommenheit modifizieren könne“. Tatsächlich gab es aber auch noch Änderungen von Landesordnungen nach dem Zusammentreten des ersten Landtages, ohne daß Landesvertretung oder Reichsvertretung am kaiserlichen Patent mitgewirkt hätten:

- a) Änderung des § 15 der Landesordnung für Vorarlberg durch das kaiserliche Patent vom 15. August 1861
- b) Zusätze zur Landesordnung für Böhmen durch eine AH Entschließung, die mit dem Erlaß des Statthalters vom 1. Dezember 1863 kundgemacht wurde³³²⁾.

Eine Verfassung „einseitig [...] aus der Fülle seiner Staatsgewalt zu gewähren beziehungsweise zu oktroyieren“ scheint E-W BÖCKENFÖRDE ein für den konstitutionellen Monarchen typischer Vorgang³³³⁾, er ist es umso mehr für die neolandständische Verfassung.

Der Übergang vom neolandständischen Denken zum konstitutionellen Denken im Sinne der Staatsgrundgesetze von 1867 zeigte sich im NÖ Landtag bei der Kritik der Land-

tagsmehrheit am Sistierungspatent von 1865. Dem mit 46 pro- und 10 contra-Stimmen bei hoher Stimmenthaltung, deren Ursache später erläutert werden wird, angenommenen Adreßentwurf des Landtages³³⁴⁾ war eine Debatte vorausgegangen, die eine Anschauung über den Charakter einer Verfassung als zweiseitig verbindlichen Rechtsakt erkennen ließ:

Die Liberalen (darunter auch die liberalen Großgrundbesitzer) gingen von einer „Selbstbindung des Monarchen“ aus, durch „die die einmal gewährte Verfassung nicht mehr einseitig rücknehmbar war“, sondern „nur vereinbarlich geändert werden konnte“³³⁵⁾. Die verfassungstreue Richtung stellte in ihrem Antrag fest, daß weder im Oktoberdiplom 1860 noch im Februarpatent 1861 „irgendein gesetzlicher Anhaltspunkt für ein Sistierungsrecht der Krone gefunden werden kann“³³⁶⁾. Die Bemerkung JOHANN NEPOMUK BERGERs, der wie schon 1863 in der eingangs zitierten Diskussion wieder auftrat und meinte, daß „die Sistierung eine reine Machtfrage und keine Rechtsfrage“ gewesen sei³³⁷⁾, war bereits eine vorsichtige Formulierung der Einschätzung des Sistierungspatents als Verfassungsbruch.

7. Der Landtag als Parlament

7.1 Die Sessionen

Der Zusammentritt des LT war nicht seinem Ermessen anheimgestellt. Er sollte sich „in der Regel jährlich einmal“ über AH Einberufung in Wien versammeln³³⁸⁾. Vor 1848 wurde der LT „zum Zwecke der Bewilligung der landesfürstlichen Steuerpostulate alljährlich im Herbst einberufen“, während die übrigen ständischen Versammlungen „für gewöhnlich im Frühjahr und im Anschluß an den Landtag stattfanden“³³⁹⁾. Die Landesverfassung 1849 hatte noch vorgesehen, daß der LT jährlich einmal, in der Regel im November auf die Dauer von 6 Wochen einberufen werde³⁴⁰⁾.

Zwischen 1861 und 1873 fanden tatsächlich folgende Sessionen statt:

I. Wahlperiode:	1. Session	6. - 20. April 1861
	2. Session	8. Jänner - 31. März 1863
	3. Session	2. März - 14. Mai 1864
	4. Session	23. November 1865 - 21. Februar 1866
	5. Session	19. November - 30. Dezember 1866
II. Wahlperiode:	1. Session	18. - 28. Februar 1867
	2. Session	22. August - 10. Oktober 1868
	3. Session	15. September - 6. November 1869
III. Wahlperiode:	1. Session	20. August - 2. September 1870
IV. Wahlperiode:	1. Session	14. September - 14. Oktober 1871
	2. Session	5. November - 10. Dezember 1872
	3. Session	26. November 1873 - 17. Jänner 1874

(Diese Wahlperiode reichte bis zur 7. Session im Jahre 1877).

Die Sessionen schwankten dementsprechend von 10 Tagen bis fast 3 Monate. Es gab auch immer wieder Klagen über zu kurze Sessionen³⁴¹⁾. Die lange Pause von 1 3/4 Jahren zwischen der 1. und 2. Session des LT ist durch die lange Session des Reichsrates zu erklären, der formell vom 29. April 1861 bis 18. Dezember 1862, also durch 26 Monate getagt hatte, tatsächlich aber infolge zu hoher Absenz der Abgeordneten am 1. August 1862, also nach 14 Monaten vertagt wurde, ohne nochmals zusammenzutreten³⁴²⁾. Da ein Präliminare (Landesvoranschlag) für 1863 fehlte und daher auch die Landesumlagen nicht beschlossen waren, bemühte sich der Landesausschuß im Oktober 1862 um eine Unterbrechung der Session des Reichsrates und um Einberufung des LT, ein Wunsch, dem jedoch seitens der Regierung nicht Rechnung getragen wurde. Das Staatsministerium forderte vielmehr den Landesausschuß auf, bis zum Zusammentritt des LT die Landesumlage in der Höhe des vorangegangenen Jahres einzuheben. Der Landesausschuß ordnete dies nach „reiflicher Erwägung aller für die eine oder die andere Anschauung³⁴³⁾ sprechenden Gründe“ auch an und begründete gegenüber dem am Jahresbeginn 1863 zu seiner 2. Session einberufenen Landtag seine Vorgangsweise. Darin heißt es unter anderem:

„Durch die Ausschreibung seitens des Landesausschusses, des von und aus der Landesvertretung gewählten Organes derselben wurde wenigstens doch die Autonomie des Landes, sein Recht sich selbst zu besteuern, gewahrt, während in der Überlassung der Ausschreibung an die Regierung tatsächlich eine momentane Verzichtleistung auf dieses Recht und die Statuierung eines für die verfassungsmäßige Entwicklung sehr gefährlichen Präzedenz lag, daß nämlich im Verhinderungsfalle des Landtages die Entschließung der Regierung Landtagsbeschlüsse surrogieren könne, ein umso gefährlicheres Präzedenz als die Einberufung des Landtages von der Regierung abhängt.“³⁴⁴⁾

Schwierigkeiten ergaben sich durch den Verfall noch nicht beschlossener Vorlagen mit dem Ende der Session. Versuche, eine Permanenz einzelner Ausschüsse zu erreichen³⁴⁵⁾, scheiterten ebenso wie der Antrag MÜHLFELDS im Abgeordnetenhaus, die Beratung jener Vorlagen in der nächstfolgenden Session von amtswegen wiederaufzunehmen, die bereits von einem der beiden Häuser des Reichsrates beschlossen waren³⁴⁶⁾. Die Regierung sah in der Permanenz von Ausschüssen eine Verlängerung des Landtages, die daher der AH Sanktion bedürfte³⁴⁷⁾.

Nach der Sistierung des Grundgesetzes über die Reichsvertretung im September 1865 dienten die im November 1865 einberufenen Landtage den Liberalen als Ersatz für den sistierten Reichsrat. In der Adresse des NÖ Landtages an den Kaiser kritisierte die Landtagsmehrheit „ehrfurchtsvoll und offen“ die Sistierung³⁴⁸⁾ und ALOIS von CZEDIK erklärte:

„Ich halte [die Adresse] aber auch darum für geboten, weil, wenn der Reichsrat soviel wie nicht existiert, es eben die Landtage sind, die an seiner Stelle über die allgemeine Lage des Reiches zu sprechen haben.“³⁴⁹⁾

7.2 Eröffnungs- und Schließungszeremoniell

Die LT wurden ursprünglich einzelnen durch Kaiserliche Patente, später allgemein durch ein Patent einberufen³⁵⁰⁾. Das Eröffnungs- und Schlußzeremoniell der einzelnen Landtagssession war weder in der Landesordnung 1861 noch in der Geschäftsordnung des NÖ Landtages geregelt.

Die NÖ Geschäftsordnung spricht lediglich davon, daß der Landmarschall den Landtag nach AH Einberufung „eröffnet und schließt“. Die Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses sah dagegen eine „feierliche Eröffnung des Reichsrates“ vor, der „mit einer kaiserlichen Botschaft begrüßt“ wird, wenn nicht der Kaiser selbst die Eröffnung vornimmt. Im NÖ Landtag spielten sich die Eröffnung und die Schließung des Landtages folgendermaßen ab:

Der Landmarschall eröffnet die Session, nachdem er den in der Zwischenzeit verstorbenen Landtagsmitgliedern gedacht hatte und ein Hoch auf den Kaiser ausgebracht worden war. Der Statthalter begrüßt den Landtag namens der Regierung, nennt die Regierungsvorlagen, die in den Landtag in dieser Session eingebracht werden oder verliest ein kaiserliches Manifest. In politisch bedeutsamen Jahren (1861, 1865) kommt es auch zur Beratung und zum Beschluß einer Adresse des Landtages an den Kaiser, die der Landmarschall und sein Stellvertreter zu überreichen ersucht werden³⁵¹⁾, weil eine Deputation des Landtages einer zuvor eingeholten Bewilligung bedurft hätte³⁵²⁾.

Im Schließungszeremoniell gibt zunächst der Statthalter einen Überblick über die Tätigkeit des Landtages in der vergangenen Session. Diese Funktion nimmt ab 1868 der Landmarschall wahr. Ein Abgeordneter³⁵³⁾ dankt dem Landmarschall namens aller Landtagsabgeordneten für seine unparteiische Verhandlungsführung. In den Jahren 1866 (anlässlich des intensiven Einsatzes des Statthalters während der Choleraepidemie), 1872 und 1873 spricht auch ein Vertreter des Großgrundbesitzes dem Statthalter den Dank des Landtages für seine Tätigkeit aus. Der Landmarschall schließt schließlich den Landtag.

7.3 Geschäftsordnung

Die 1863 beschlossene und in der Folge mehrfach provisorisch verlängerte Geschäftsordnung³⁵⁴⁾ wurde endlich 1864 mit Änderungen in Kraft gesetzt³⁵⁵⁾.

Eine Geschäftsordnung, ein für Parlamente typischer Normenkomplex, hatte sich erstmalig in England „nach dem Ausbau eines inneren Parlamentsrechtes im 15. Jahrhundert unter Elisabeth und den ersten drei Stuarts ausgebildet“ und wurde durch die Schiedssprüche der Speaker, der Vorsitzenden des Unterhauses, zwischen den rivalisierenden Parteien weiterentwickelt³⁵⁶⁾. Die Geschäftsordnung „schuf eine Immunitätssphäre, legte bei ungehinderter Freiheit der parlamentarischen Initiative die völlige Gleichberechtigung aller Parlamentsmitglieder innerhalb der Hausordnung fest und räumte auch dem Minister keine Vorrangstellung ein. Darin steckte der Ansatz zum Schutz der Minderheit und die rechtliche Basis freien parlamentarischen Agierens“³⁵⁷⁾.

Der NÖ LT hatte im Vormärz keine Geschäftsordnung im heutigen Sinn:

„Die frühere Praxis kannte [...] weder eine eigentliche Debatte noch eine Abstimmung. Der Jahrhunderte hindurch beobachtete Vorgang war der folgende: Nachdem der Landmarschall oder sein Vertreter am Präsidialtische erschienen war, las der Syndicus die von den ständischen Kollegien vorbereiteten Anträge vor, sodann wurden die anwesenden Mitglieder und zwar abwechselnd ein Prälat, ein Herr und ein Ritter zur Abgabe ihres Votums aufgerufen, dasselbe protokolliert und nach den ‚mehreren‘ Stimmen das ‚Conclusum‘ verfaßt.“³⁵⁸⁾

1843 arbeitete der Landstand GEORG WILHELM von WALTERSKIRCHEN, der nach 1861 als Vertreter des katholisch-konservativen Großgrundbesitzes wieder im LT Abgeordneter sein sollte, den Entwurf einer Geschäftsordnung aus. Nach VIKTOR BIBL rief dieser Entwurf sowohl im verstärkten Ausschuss wie im Plenum des LT „heftige Entgegnungen und manche Striche“ hervor. Insbesondere ging es dabei um die Möglichkeit,

- daß der „Landmarschall aus eigener Initiative, auf Grund eines Ständebeschlusses oder über Ansuchen von mindestens 20 Landesmitgliedern“ außerordentliche Versammlungen einberufen könne;
- daß die Verhandlungsprotokolle des LT zum Zweck der Verteilung an die Mitglieder des LT vervielfältigt werden, was schon im verstärkten Ausschuss auf eine Vervielfältigung der Beschlüsse zurückgenommen wurde;
- durch ein einzuführendes „halbes Votum“ der nicht Grund besitzenden Landstände „das Schwergewicht in der Landstube auf den von der Regierung unabhängigeren Grundbesitz zu legen“, um „dem Überwuchern der Hof- und Staatsbeamten einen Riegel vorzuschieben“. Auch diese Bestimmung des Walterskirchnerischen Entwurfes wurde unter anderem auch unter dem Argument, daß „unter den Unbegüterten [sich] viele bedeutende Intelligenzen befinden, diese gleichsam als Vertreter des ohnehin sehr mangelhaft repräsentierten vierten Standes anzusehen“ seien, zu folgender Formel abgeschwächt: „Wenn es sich um

Aufhebung oder Modifizierung ständischer Rechte handelt, so kann nur in einer Versammlung von wenigstens 80 Mitgliedern, und zwar mit einer Mehrheit von drei Viertel der Anwesenden ein gültiger Beschluß gefaßt werden. Handelt es sich aber dabei um solche Rechte, welche mit dem Besitze von Gültigen oder Gütern verbunden sind, so müssen in dieser Versammlung wenigstens drei Viertel der Stimmenden begütet sein. Jedenfalls muß in den Versammlungs-Ausschreiben dieser Gegenstand mit Berufung auf den gegenwärtigen Paragraph erwähnt werden.“³⁵⁹⁾

Aus dieser, von V. BIBL übernommenen Darstellung zeigt es sich bereits, daß dieser Landtagsbeschluß über eine Geschäftsordnung dem Prinzip der Diskussion, der Majorität und einer eingeschränkten Öffentlichkeit, also in ersten Ansätzen Prinzipien der Bürgerlichen Öffentlichkeit Rechnung zu tragen suchte. Dieser Beschluß fand jedoch nicht die Zustimmung der Hofkanzlei, der sie zur Genehmigung vorgelegt werden mußte. Die Hofkanzlei „strich alle die Bestimmungen, welche Neuerungen enthielten oder ihr sonstwie bedenklich erschienen [...]“. Die neue Geschäftsordnung wurde als eine „Art von Charte“ angesehen, „aus der sich eine veränderte Stellung der Stände zur Krone hätte ableiten lassen.“ Obwohl einzelnen Räten der Hofkanzlei selbst auch noch die „auf mehr als die Hälfte zusammengestutzte Ordnung bedenklich und staatsgefährlich erschien“, wurde die Geschäftsordnung in dieser Richtung umgearbeitet und erhielt 1846 die AH Genehmigung³⁶⁰⁾.

7.4 Die Frankfurter Paulskirche als parlamentarisches Vorbild

Obwohl im NÖ Landtag nach 1861 mehrmals von „parlamentarischem Gebrauch“³⁶¹⁾, „parlamentarischer Übung“³⁶²⁾ und „parlamentarischer Praxis“³⁶³⁾ gesprochen wurde, hatte die Mehrzahl der Abgeordneten des Landtages der 1. Session keine persönliche Erfahrung mit Parlamentarismus. Eigene Erfahrung ist aber, wie sich auch in diesem Zusammenhang zeigt, der entscheidende Lernvorgang. Am deutlichsten kam diese mangelnde persönliche Erfahrung in der Unsicherheit des Landmarschalls zum Ausdruck, der bei der Handhabung der Geschäftsordnung des LT immer wieder in Schwierigkeiten geriet, die dann durch Zuruf oder Beschluß des Hauses gemeinsam gelöst wurden.

Woher hatten aber jene, die dann dem Landmarschall durch Ratschläge beistanden beziehungsweise sich auf den parlamentarischen Brauch bezogen, diese Erfahrung ?

12 der niederösterreichischen Landtagsabgeordneten der 1. Session waren Abgeordnete der Frankfurter Paulskirche gewesen (ARNETH, BAUER, DIENSTL, DOBLHOF, KAISER, MÜHLFELD, RIEHL, SCHMERLING, SCHUSELKA für NÖ Wahlkreise³⁶⁴⁾, BERGER für einen mährischen³⁶⁵⁾, KALCHBERG für einen schlesischen, KURANDA für einen böhmischen Wahlkreis). Mehrere der Abgeordneten waren auch unter den zum österreichischen Reichstag 1848/49 Gewählten zu finden (BRESTEL, DOBLHOFF, KALCHBERG, SCHMERLING).

Die großzügigen Regelungen der Landesordnungen über die Voraussetzungen des passiven Wahlrechtes erlaubten es der Regierung, ehemalige Frankfurter Abgeordnete zu

einer Kandidatur einzuladen. ALFRED v ARNETH erinnert sich, daß die Kandidatenauslese im März 1861 unter diesem Gesichtspunkt gesteuert worden sei: Er selbst wurde als ehemaliger Abgeordneter des Neunkirchner Bezirks durch seinen Vorgesetzten im Auftrage SCHMERLINGs und durch MAX Frh v GAGERN im Auftrag RECHBERGs zu einer Kandidatur in diesem Landgemeindenbezirk aufgefordert.

„Denn bei der Ungewohntheit des konstitutionellen Lebens in Österreich hegte SCHMERLING den lebhaften Wunsch, diejenigen Männer in die neu zu bildenden Vertretungskörper eintreten zu sehen, welche sich schon, sei in der Nationalversammlung zu Frankfurt oder in dem Reichstage zu Wien, einige Vertrautheit mit der Form parlamentarischer Verhandlungen erworben hatten“³⁶⁶.

Die Geschäftsordnung des NÖ LT vom 9. März 1864³⁶⁷), ihr Vorbild, die autonome Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses des Reichsrates 1861³⁶⁸) wie auch die Geschäftsordnung für den Konstituierenden Reichstag 1848/49³⁶⁹) stehen in der Frankfurter Parlamentstradition. Insbesondere die vom Konstituierenden Reichstag 1848 beschlossene Geschäftsordnung unterscheidet sich sehr wesentlich von der ursprünglich durch die Regierung in Kraft gesetzten „Provisorischen Geschäfts-Ordnung für den Konstituierenden Reichstag und zugleich Entwurf einer zu beratenden definitiven Geschäfts-Ordnung (Wien 1848)“.

Die Frankfurter Geschäftsordnung war „überwiegend am französisch-badischen Vorbild orientiert“³⁷⁰): „Baden und Hannover verdienen dabei noch insofern besonders Beachtung als hier weitgehend die Geschäftsordnung der Deputiertenkammer der französischen Nationalversammlung, dort zum Teil das Geschäftsverfahren des englischen Unterhauses übernommen und als mögliche Modelle für die innere Organisation parlamentarischer Körperschaften nach Deutschland eingeführt wurden“³⁷¹).

Wie sehr der Parlamentarismus Badens 1848 als nachahmenswertes Beispiel übernommen wurde, zeigt auch die Prov Geschäftsordnung der Stände Mährens vom Jahre 1848, die dem „Muster der badischen Geschäftsordnung“ folgend, „in offener Eile“ entworfen worden war³⁷²).

Der Einfluß der Rechtsordnung und der rechtspolitischen Diskussion in Baden zeigte sich auch später noch: Die seit 1868 zuerst in Graz und ab dem 1. April 1869 in Wien erschienene „Österreichische Zeitschrift für Verwaltung“ übernahm des öfteren Artikel oder verwaltungsgerichtliche Entscheidungen aus der „Zeitschrift für badische Verwaltung und Verwaltungsrechtspflege“ und des 2. Präsidenten des badischen Verwaltungsgerichtshofes, K.J. SCHMITT^{372a}).

7.5 Abteilungen und Ausschüsse

Die durch Los zu ermittelnden „Abteilungen“ — eine heute nicht mehr übliche Einrichtung — waren als Organe der Vorberatung ein Spezifikum der Geschäftsordnung

des Landtages von Baden, das von der französischen Nationalversammlung übernommen worden, den anderen deutschen Landtagen aber unbekannt geblieben war³⁷³). Die Abteilungen sind auch 1848 in Tirol das Element, das die Stände ersetzen soll³⁷⁴).

Nach der Geschäftsordnung für die verfassungsgebende Nationalversammlung in Frankfurt wird die ganze Versammlung durch den Vorstand mittels Los in 15 möglichst gleiche Abteilungen aufgeteilt. Diese Aufteilung durch Los ist jeweils nach 4 Wochen neu durchzuführen. Die Aufgaben der Abteilungen der Paulskirche waren:

- a) Prüfung der Wahlausweise der Abgeordneten³⁷⁵)
- b) Vorberatung von Themen, die ihnen durch das Plenum der Nationalversammlung zugewiesen wurden. Nachdem die Ansicht der Abteilung durch Abstimmung ermittelt worden war, war ein Mitglied zu wählen, das die Mehrheits- und die Minderheitsauffassungen seiner Abteilung in einem Ausschuß zu vertreten hatte, ohne beim Ausschußbeschuß selbst daran gebunden zu sein³⁷⁶).

Es wurde jedoch bald darauf verzichtet, die Abteilungen für eine Vorberatung heranzuziehen:

„Die Einrichtung der Abteilungen als Organe der Vorberatung war offensichtlich mit der wesentlich vom Fraktionswesen bestimmten Infrastruktur der deutschen Nationalversammlung nicht in Einklang zu bringen [...] und so wurde auch schon bald beschlossen, auf die eigentlich vorgesehene periodische Neuauslosung der Abteilungen zu verzichten“³⁷⁷).

Die Abteilungen finden sich wieder in der Geschäftsordnung des Reichstages 1848/1849, wo sie zur Prüfung der Wahl der Abgeordneten und zur Bildung von Ausschüssen herangezogen werden³⁷⁸).

Man stößt auch 1861 in der (autonomen) Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses wieder auf sie, wo sie — wie in Frankfurt — der Vorberatung dienen sollen³⁷⁹). Das Geschäftsordnungsgesetz erwähnt dagegen die Abteilungen nicht.

Anlässlich der Beratung der „Geschäftsordnung für das Haus der Abgeordneten“ des Reichsrates im Ministerrat am 11. April 1861 befürchtete Ministerpräsident Graf RECHBERG, daß die Teilung des Hauses in Abteilungen nachteilige Folgen haben könnte. „Es könnten sich dadurch förmliche Parteiklubs organisieren.“ ANTON v SCHMERLING beruhigte: Die Erfahrungen im Frankfurter Parlament haben die Zweckmäßigkeit dieser Einrichtung bewiesen. Die Abteilungen seien „eine sehr zweckmäßige Einrichtung in großen Versammlungen, damit die Abgeordneten sich kennenlernen und dadurch die Möglichkeit geboten wird, zweckmäßige Wahlen zu treffen.“³⁸⁰)

Der Bericht des Ausschusses des NÖ Landtages zur Vorberatung und Bearbeitung einer Geschäftsordnung stimmte in diesem Punkt mit dem Staatsminister überein, war im übrigen aber skeptisch: „Man mag mit Recht den Abteilungen, in welche parlamentarische Versammlungen ihre Mitglieder durch das Los oder auf andere Weise zu verteilen pflegen, im allgemeinen in Beziehung auf die Vorberatung nach den gemachten Erfahrungen nur geringen Wert beimessen. Gleichwohl erscheint andererseits die Wahl der

Ausschüsse aus den Abteilungen anerkannterweise als ein sehr geeignetes Mittel, um die Ausschüsse in der raschesten, die Plenarversammlung selbst am mindesten behindernden Art zu bilden [...]“³⁸¹⁾.

Die Wahl der Ausschüsse mußte nach der Geschäftsordnung des NÖ LT dennoch nicht mehr ausschließlich durch die Abteilungen erfolgen³⁸²⁾.

„Die Ausschüsse werden nach Ermessen des Landtages entweder aus dem Hause oder ganz oder teilweise durch die Abteilungen gewählt. Es kann aber die Bildung eines Ausschusses ganz oder teilweise auch in der Art beschlossen werden, daß ein oder mehrere Mitglieder aus den von der Wählerklasse des großen Grundbesitzes [...], [...] der Wählerklasse der Städte und Märkte und der Handels- und Gewerbekammer [...], [...] Wählerklasse der Landgemeinden [...], und zwar entweder von jeder dieser drei Gruppen [...] für sich oder von dem ganzen Landtage gewählt werden. Wird ein Ausschuß auf die eine oder andere der in diesem Paragraphen angeführten Arten gebildet, so hat er in jedem Falle aus gleichvielen Mitgliedern aus jeder der drei angeführten Gruppen [...] zu bestehen.“³⁸³⁾

Die Abteilungen wurden zwar jedes Jahr neu verlost, eine monatliche Neueinteilung entfiel bald, aber ihre Bedeutung endete bereits 1864. Man hat den Eindruck, als ob die Abgeordneten sich zunächst an das überholte Vorbild aus Frankfurt hielten, um es bei einiger Sicherheit bald fallen zu lassen: 1863 wurde die Mehrzahl der Ausschüsse sowohl aus den Abteilungen gebildet, wie aus den Wählerklassen (5 Abgeordnete aus Abteilungen, 6 Abgeordnete aus den Wählerklassen pro Ausschuß)³⁸⁴⁾. Der Strassenkonkurrenzausschuß (5 Mitglieder) und der Eisenbahnausschuß (10 Mitglieder) wurden ausschließlich durch die Abteilungen gewählt³⁸⁵⁾. In Sten Prot 1864/9 wird auch behauptet, daß es 1863 auch noch andere Varianten bei der Wahl von Ausschüssen gegeben habe, nämlich die Wahl nur durch Wählerklassen oder durch das Plenum des Landtages.

Bereits 1864 wurde die Wahl der Ausschüsse durch die Abteilungen fallen gelassen, weil die Ergebnisse unbefriedigend waren. An die Stelle dieses Modus tritt die Wahl aus den Wählerklassen oder durch das Plenum des Landtages³⁸⁶⁾. Dieser Vorgang wird im allgemeinen auch in den folgenden Jahren beobachtet³⁸⁷⁾.

7.6 Druck der Ausschußberichte

Eine analoge Entwicklung zum Frankfurter Parlament ist auch hinsichtlich der Drucklegung der Ausschußberichte festzustellen: Die Ausschußberichte wurden in der Paulskirche zunächst vor dem Plenum verlesen und anschließend in Druck gegeben. Dies änderte sich jedoch ab Mitte Juli 1848. Die Berichte wurden nunmehr „sofort gedruckt und verteilt, jedoch erst dann offiziell verlesen, wenn der betreffende Gegenstand zur Beratung kam.“³⁸⁸⁾

Im NÖ Landtag blieb die Drucklegung in den ersten drei Sessionen dem Ermessen des Ausschusses überlassen. 1865/66 wurde jedoch beschlossen, die Berichte „ehe diesselben im Hause zur Verhandlung gelangen, in Druck zu legen und unter die Mitglieder zu verteilen.“³⁸⁹⁾ Ab 1870 erhalten auch die an den LT gerichteten Berichte und Vorlagen des Landesausschusses die uns vertraute durchlaufende römische Numerierung, die

sich nach dem Zeitpunkt des Einlangens des einzelnen Schriftstückes im Landtag gerichtet haben dürfte³⁹⁰⁾.

Eine wesentliche Neuerung war auch der Minderheitsbericht. Anders als § 22 der Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses enthält die Geschäftsordnung des NÖ Landtages keine diesbezügliche Norm. Dennoch kannte die Landtagspraxis den Minderheitsbericht³⁹¹⁾ als Ausdruck der „legalen Opposition“³⁹²⁾, das heißt einer von der Parlamentsrechtsordnung zugelassenen, anerkannten und geschützten anderen Auffassung, als sie die Mehrheit vertrat.

7.7 Teilnahme von Regierungsvertretern an Ausschüssen ?

Eine Auseinandersetzung zwischen der Landesvertretung und dem Statthalter über die Ausgestaltung des selfgovernment gab es bei der Frage, ob Regierungsvertreter (Statthalter oder sein Vertreter) berechtigt sein sollten, an Verhandlungen der Landtagsausschüsse insbesondere des Landesausschusses teilzunehmen. Abweichend von der Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses des Reichsrates wollte der NÖ Entwurf

„den Mitgliedern der Regierungsbehörden nur dann den Zutritt zu den Verhandlungen der Ausschüsse [gestatten], wenn derselbe von den Ausschüssen begehrt wird, während nach der Geschäftsordnung des Reichsrates — und ich glaube, daß so ziemlich überall die konstitutionelle Praxis dafür spricht — die Regierungsorgane bei den Verhandlungen der Ausschüsse auch ohne besondere Einladung Zutritt haben.“ (Statthalter Graf GUSTAV CHORINSKY)³⁹³⁾.

JOHANN NEPOMUK BERGER rechtfertigte die Abweichung von der „konstitutionellen Praxis“ durch die besondere Funktion des Landtages:

„Es besteht nun aber ein wesentlicher Unterschied zwischen dem hohen Abgeordnetenhouse und dessen Ausschüssen, überhaupt zwischen der Mission des Abgeordnetenhauses und jener des Landtages und seiner Ausschüsse. Der Landtag ist zum Teil auch Administrativkörper, und der Landesauschuß insbesondere ein Exekutivorgan, welches im § 35 lit b der Landesordnung in einer anderen Richtung wieder ganz und gar den übrigen durch besondere Wahl aus dem Landtage hervorgehenden Ausschüssen gleichgestellt ist. Es hat sich im Ausschusse, welcher diese Frage in reifliche Erwägung zog, das Bedenken geltend gemacht, daß, wenn man dem Statthalter und den Kommissären desselben das Recht einräumen würde, in den Ausschüssen zu erscheinen, eben dadurch ihm das Recht eingeräumt wäre, auch sofort allen Verhandlungen des Landesauschusses anzuwohnen, ein Verhältnis, welches zu manchen Inkonvenienzen führen würde, die ich hier nicht näher darzulegen brauche.“³⁹⁴⁾

Trotz der Erklärung des Statthaltes, daß seine „Bemerkungen nicht die Beiwohnung an den Sitzungen des Landesauschusses als eines administrativen Körpers, sondern jene Ausschüsse in das Auge gefaßt haben, welche aus dem Hause zur Beratung bestimmter Gesetzesentwürfe hervorgehen“³⁹⁵⁾, verschloß sich der Landtagsbeschluß vom 4. Februar 1863, womit die Geschäftsordnung provisorisch auf 4 Wochen beschlossen wurde, der Forderung des Regierungsvertreters³⁹⁶⁾. Erst als der Statthalter den Landmarschall schriftlich aufforderte, ihn zu den Ausschusssitzungen einzuladen, und die Sanktionsbedürftigkeit dieser Bestimmung der GO behauptete, weil sie der Landesordnung widerspreche, lenkte der LT ein. § 17 erster Satz der Geschäftsordnung lautete in Hinblick:

„Der Statthalter des Erzherzogtums Österreich unter der Enns und die von ihm abgeordneten Kommissäre sind befugt, bei Beratungen über Angelegenheiten der Landesgesetzgebung, welche dem Landesausschuß oder einem anderen Ausschusse vom Landtag übertragen werden, sowohl im Landesausschuß als auch in den anderen Ausschüssen zu erscheinen, um in Ansehung der Regierungsvorlagen oder sonstigen Beratungsgegenständen Aufklärungen und Auskünfte zu erteilen, jedoch ohne der Schlußberatung und Abstimmung derselben beizuwohnen.“³⁹⁷⁾

7.8 Die Sitzungspolizei des Landmarschalls

In der Diskussion des Tiroler Landesstatuts im März 1860 prallten die Meinungen heftig aufeinander: Der Verstärkte ständische Ausschuß und der Statthalter von Tirol sprachen sich für einen Landeshauptmann aus, der von der Regierung unabhängig sein sollte³⁹⁸⁾, insbesondere sollte der Vorsitz im Landtag und im Ständigen Ausschuß oder eines von beiden nicht mit der Funktion des Statthalters verbunden werden. Einzelne Teilnehmer der Ministerkonferenz vom 27., 28. und 29. März 1860 befürchteten in dieser Konstellation einen dem Staatsdienst „abträglichen Dualismus“ (GOLUCHOWSKI³⁹⁹⁾), während sich die Mehrheit dafür aussprach, die Ernennung ohne weitere Festlegung dem Kaiser vorzubehalten.

Die Landesordnungen 1861 sahen einen vom Kaiser zu ernennenden Landeshauptmann, in NÖ „Landmarschall“ genannt vor⁴⁰⁰⁾. Offenbar an den Modus vor 1848 anknüpfend⁴⁰¹⁾ wurde in NÖ der erste Landmarschall aus der Wählerklasse des Grundbesitzes ernannt, ohne daß dies die Regel blieb.

Eine Einschränkung des selfgovernment bedeutete die dem Landmarschall zukommende Sitzungspolizei. Ihm kamen die Festlegung der Sitzungstage⁴⁰²⁾, der Vorsitz im Landtag und Landesausschuß, die Bestimmung der Tagesordnung zu⁴⁰³⁾. In der Diskussion des Entwurfes einer Instruktion für den Landesausschuß wurde dagegen erfolgreich das Bestreben betont, den Landesausschuß von Regierungseinflüssen frei zu halten: Der Landesausschuß, nicht der Landmarschall, verteilt die Geschäfte unter seinen Mitgliedern und bestellt den Protokollführer für die Verfassung seiner Sitzungsprotokolle. Dem Landmarschall kam zu diesem Zeitpunkt noch kein Sistierungsrecht für Beschlüsse des Landesausschusses zu⁴⁰⁴⁾.

Nach der GO des LT sprechen Berichterstatter von Ausschüssen von der Rednerbühne, alle anderen Sprecher aber von ihrem Platz⁴⁰⁵⁾. Die Bestimmung der GO des Abgeordnetenhauses, daß „das Wort [...] vom Platz aus stets an den Präsidenten zu richten ist“⁴⁰⁶⁾, fehlte jedoch in der GO des NÖ LT. Es mag eine den LT-Abg durchaus vertraute Vorgangsweise gewesen sein, da auch § 11 der Ordnung für die Beratungen bei den ständischen Versammlungen Österreich unter der Enns (AH Entschließung vom 10. März 1846) verlangte, daß „jeder an seinem Platze Sprechende seine Rede an das Präsidium richtet und nicht an das Mitglied, welches er widerlegen will“.

Einen Hinweis auf diese Übung findet sich im besprochenen Zeitraum nur einmal. 1870 richtete der Landmarschall OTHMAR HELFERSTORFER, der Abt des Stiftes Schotten war, an den katholisch-konservativen Abgeordneten Dechant PAUL RENK,

als dieser im Laufe seiner Rede einen anderen Abgeordneten als „Ketzer ärgster Art“ bezeichnete, die Aufforderung:

„Ich erlaube mir zu bemerken, Herr Abgeordneter, daß Sie das, was zu sprechen ist, an mich allein zu richten haben, nicht an einen einzelnen Abgeordneten“⁴⁰⁷⁾.

Die Rede von der Tribüne, wie sie Napoleon III. wiederherstellte⁴⁰⁸⁾, richtete sich nicht nur an die Versammlung, sondern auch an das Publikum, somit die Öffentlichkeit. Die Rede vom Platz aus war dagegen an den Vertreter des Kaisers und den neben ihm sitzenden Vertreter der Regierung gerichtet.

7.9 Diäten und Anwesenheit der Landtagsabgeordneten

LEONIDAS PITAMIC hat in seiner Darstellung „Das Recht des Abgeordneten auf Diäten“ gezeigt, daß das zwischen dem 13. und 17. Jahrhundert gehandhabte Recht des Abgeordneten zum englischen Parlament auf Diäten zur Ausbildung der Sessionen geführt hat:

„Die Ausstellung der Diätenzertifikate⁴⁰⁹⁾ und die damit zusammenhängende Aufforderung an die Parlamentsmitglieder, sich dieselben in der chancery zu holen, bedeutete die königliche Verabschiedung, Entlassung des Parlaments.“ In den 70er Jahren des 14. Jahrhunderts sei aus Ersparnisgründen ein ad continuandum prorogiertes Parlament einberufen worden. „Die durch eine Prorogation abgeschlossene Parlamentstätigkeit bildete eine in sich geschlossene Einheit, nicht vollständig zu Ende geführte Geschäfte müssen nach der Prorogation von neuem behandelt werden.“⁴¹⁰⁾

In den österreichischen Landtagen vor 1848 trugen die „oberen Stände“ die Kosten ihrer Landstandschaft selbst. Für die „unteren Stände“ hatten die Vertretenen die Kosten zu tragen⁴¹¹⁾. Dies galt auch für den NÖ Landtag des Vormärz. Vergütungen erhielten ausschließlich die Mitglieder des Verordnetenkollegiums und des Ausschusses. Eine Funktion in einem der beiden Kollegien bot Lebensunterhalt und Wohnung im Landhaus (ANTON von SCHMERLING bewohnte auch noch nach 1861 die Wohnung im Landhaus, die er als Verordneter als Dienstwohnung erhalten hatte und nun als Mietwohnung benützte⁴¹²⁾). Das daher „zähe Festhalten“⁴¹³⁾ der Amtsinhaber an ihren Funktionen führte 1843 zu einem Antrag auf Revision der Wahlordnung für die geschäftsführenden Kollegien, die aber in der Hofkanzlei abgelehnt wurde⁴¹⁴⁾.

Die erste Wende schien sich 1848 abzuzeichnen. Die Verfassung 1848 wie der Kremsierer Entwurf sahen eine „Entschädigung“ der Abgeordneten vor⁴¹⁵⁾.

KARL HUGELMANN hält bei der Besprechung der Verhandlungen des mährischen Landtages im Jahre 1848 fest, daß „die Diätenzahlung an die Landtagsabgeordneten den Kommittenten auferlegt war; es ist daher begreiflich, daß diese ungewohnte Leistung von den Wahlbezirken als eine Last empfunden wurde und zwar als eine umso drückendere je mehr sich der Landtag in eine unerwartete Länge zog.“ Einzelne Wahlbezirke Mährens riefen ihre Abgeordneten wegen dieser Kosten zurück. „Mit der fortgesetzten Verlängerung der Session mehrten sich die Absenzen“⁴¹⁶⁾. Der „Entwurf der Verfas-

sung für das Markgrafentum Mähren“ sah daher bereits vor, daß „die Reisekosten und Diäten der Abgeordneten vom Lande getragen werden“⁴¹⁷). Der gleiche Vorgang führte zu analogen Bestimmungen über Diäten, die das Land trägt, in den Verfassungsentwürfen für Oberösterreich, Steiermark und Kärnten⁴¹⁸).

Bei der Beratung der Landesstatute 1860 sprachen sich Ministerpräsident Graf RECHBERG und Kultusminister Graf THUN gegen eine Bewilligung von Diäten insbesondere für den 1. und 2. Stand aus⁴¹⁹). Während THUN meinte, Entschädigungen würden die Empfänger in „Versuchung setzen, ihre Beratungen in die Länge zu ziehen“, wandte später PLENER ein, Vermögenslosigkeit dürfe kein Ausschließungsgrund sein.

Dem Gesetzesbeschluß des Reichsrates vom 27. Mai 1861⁴²⁰) über die Diäten seiner Mitglieder folgten der sanktionsfreie Beschluß des NÖ Landtages vom 5. Februar 1863⁴²¹), womit für die Landtagsabgeordneten und für die Mitglieder des Landesausschusses für die Dauer von Landtagssitzungen Tagegelder festgelegt, und der sanktionsfreie Landtagsbeschluß vom 16. März 1863⁴²²), womit für die Mitglieder des Landesausschusses auch Reisekostenentschädigungen festgesetzt wurden.

Die LT-Abg erhielten eine tägliche Pauschalsumme von 8 fl unabhängig von Wohnsitz und Wählerklasse. Ein Verzicht auf Diäten wurde ausgeschlossen.

Den Mitgliedern des LA wurde eine jährliche Pauschalentschädigung von 3150 fl, dem Landmarschall von 6300 fl zugesprochen⁴²³). ALFRED v ARNETH berichtet, daß seine Entscheidung zwischen der Funktion eines Reichsratsabgeordneten und eines Mitgliedes des Landesausschusses auch durch die finanzielle Bedeutung der letzteren Funktion bestimmt wurde, sodaß er sich für den Landesausschuß entschied⁴²⁴).

Die Zahlung von Diäten an die Landtagsabgeordneten zeigte deren geänderte Stellung. Ebenso wie sie keinem imperativen Mandat ihrer Wähler unterlagen, waren die vom Landesfonds mit Diäten ausgestatteten Abgeordneten damit auch ökonomisch zur Ausübung eines freien Mandats eher in der Lage⁴²⁵). LEONIDAS PITAMIC zitiert OTTO v BISMARCK, der 1871 im Deutschen Reichstag in seiner Ablehnung von Diäten die Zukunft des 20. Jahrhunderts vorwegnahm:

„Daß der aus der Volksvertretung einen Lebensberuf machende Abgeordnete vorherrscht, das halte ich nicht für gut; dann haben Sie keine wirkliche Volksvertretung mehr, dann haben Sie eine Art von berufsmäßiger Volksvertretung, eine andere Art von Beamten.“⁴²⁶)

Nach 1861 kam es auch im NÖ Landtag nicht mehr zu solchen Absenzen wie vor 1848, wo V. BIBL für den Landtag einen „üblichen schwachen Besuch“ konstatierte⁴²⁷). Nach 1861 wurden die Bestimmungen über Urlaubsgewährung, die vor 1848 fehlten, sehr genau eingehalten („Urlaube auf 8 Tage erteilt der Landmarschall, auf längere Zeit der Landtag.“⁴²⁸)).

Nur die Bischöfe protestierten durch Abwesenheit in den Jahren 1868 bis 1870 wie in den anderen Landtagen gegen die konfessionellen Gesetze vom 25. Mai 1868⁴²⁹). Sie entschuldigten ihre Abwesenheit durch unregelmäßige Hinweise auf „wichtige Oblie-

genheiten“ und „wichtige Amtsgeschäfte“, worüber der Landmarschall in der Regel keine Diskussion zuließ⁴³⁰⁾.

7.10 Öffentlichkeit von Verhandlungen

Im Jänner 1860 sprach sich der Verstärkte ständische Ausschuß Tirols in seinem Verfassungspatent für eine Öffentlichkeit der Verhandlungen des Tiroler Landtages aus: Die Tiroler meinten, es handle sich um „eine Versammlung nicht von Vertrauensmännern der Regierung, sondern von Abgeordneten des Landes, die durch ihr Mandat dem Lande verantwortlich sind. Es haben also die Mandanten das unbestreitbare Recht, nicht bloß zu lesen, sondern körperlich zu sehen und zu hören, wie die Mandatare ihrer Verpflichtung nachgekommen sind; dies ist nur durch die Öffentlichkeit möglich und ist diese Möglichkeit nicht geboten, so geht ein großer Faktor des Vertrauens verloren.“⁴³¹⁾

Die Ministerkonferenz vom 27., 28. und 29. März 1860⁴³²⁾ war eher gegen eine derartige Öffentlichkeit der Verhandlungen. LEO THUN fand, „daß nicht alles Publikum, namentlich nicht das Proletariat und die Jugend Zutritt erhalten“ sollte. Der Ministerpräsident Graf RECHBERG konnte sich lediglich die Zulassung der Wahlmänner der Abgeordneten vorstellen. Justizminister Graf NÁDASDY sprach sich für die Zulassung aller aktiv oder passiv Wahlberechtigten, der Kultusminister, der Polizeiminister und der Chef des Armeeoberkommandos traten für eine Zulassung lediglich der passiv wählbaren Personen ein.

In dem der Ministerkonferenz vom 19. und 22. Mai 1860 vorgelegten Landesstatut für Steiermark sah GOLUCHOWSKI eine Öffentlichkeit der für die Landesvertretung Wahlberechtigten vor. Der von einzelnen Mitgliedern des Komitee geäußerte Wunsch, daß es darüber hinaus dem Präsidenten des LT nach Zulässigkeit des Raumes unbenommen bleibe, Eintrittskarten auszugeben, fand dagegen keine Mehrheit.

Bei der letztmaligen Beratung des Tiroler Landesstatutes am 10., 12. und 13. Juli 1860 nahm THUN den Vorschlag der Steirer auf, während der Kaiser sich gegen eine Öffentlichkeit aussprach, wie auch der Verstärkte Reichsrat nicht öffentlich tage, denn der größte Nachteil der Öffentlichkeit liege darin, „daß es den Rednern dann meistens nicht um die Sache, sondern nur um den momentanen Effekt, um den Beifall der Galerie zu tun ist, und daß die Stimme der Mäßigung und Wahrheit einem ungeduldigen oder terrorisierenden Auditorium gegenüber sich oft gar nicht geltend machen kann“.

Die Landesstatute 1860 ermächtigten schließlich den Landeshauptmann, nach Zulässigkeit des Raumes Eintrittskarten auszugeben. In den Landesordnungen 1861 wurde dagegen die Öffentlichkeit der Landtagsberatungen zum Prinzip erhoben, die vertrauliche Sitzung wurde zur Ausnahme. In der Bürgerlichen Gesellschaft gab es somit eine „Oberaufsicht des Publikums, dessen Kritikfähigkeit als ausgemacht gilt“⁴³³⁾.

Es bestand auch damals schon eine eigene Journalistenloge im NÖ LT, möglicherweise am gleichen Platz wie heute (Zugang vom Vorraum des Herrensaales)⁴³⁴⁾, die aber bei den Journalisten auf Kritik stieß⁴³⁵⁾.

Der Information der Öffentlichkeit dienten aber auch die in Druck gelegten Stenografischen Protokolle, die den Landtagsabgeordneten und Interessenten zur Verfügung gestellt wurden. Der LT konnte sich allerdings aus Kostengründen nicht dazu entschließen, die Sten Prot kostenlos an alle nö Gemeinden auszusenden oder sie gemeinsam mit der „Wiener Zeitung“ an deren ca. 5.000 Abonnenten zu verteilen⁴³⁶⁾. Das Ziel war,

„daß das Publikum mit vollständigster Öffentlichkeit und in größter Ausdehnung alles, und zwar mit sämtlichen Motivierungen der gestellten Anträge erfahre, was hier im Landtage vorgeht“ (KARL von TINTI)⁴³⁷⁾.

Die gedruckten Stenografischen Protokolle wurden daher auch jenen Journalisten zur Verfügung gestellt, „welche sie wünschen“⁴³⁸⁾.

Mit Stenografen gab es anders als noch im Verstärkten Reichsrat⁴³⁹⁾ keine Protokollierungsprobleme. Die Stenografischen Protokolle wurden durch Mitarbeiter von LEO-POLD CONN, dem Direktor des Stenografenbureaux des Reichsrates, wie auch die Sten Prot der Landtage von Salzburg, Krain, Mähren und Schlesien besorgt. CONN war schon 1849 als Stenograf beim Reichstag tätig gewesen und hatte sich nach 1861 eine dominierende Stellung gesichert⁴⁴⁰⁾.

7.11 Die Petition als Instrument der Öffentlichkeit

Eine überkommene Form der „Mitwirkung“ der Betroffenen an der Regierung war die Bittschrift⁴⁴¹⁾. „Bittschriften dürfen vom Landtag nur dann angenommen werden, wenn sie ihm durch ein Mitglied überreicht werden.“⁴⁴²⁾.

Neben den unzähligen Petitionen, die individuelle Probleme oder Anliegen kleinerer Gruppen betrafen, ist auch bereits eine gesteuerte „öffentliche“ Meinung zu erkennen⁴⁴³⁾. Nach JOHANN HEINRICH KUMPF sei das Petitionswesen ab dem Beginn des 19. Jahrhunderts „zum politischen Agitations- und Druckmittel“ geworden⁴⁴⁴⁾.

Die rechtlichen Beschränkungen für die Eingabe von Petitionen verhinderten auch im NÖ Landtag nicht, daß es zu sehr umfassenden Petitionsbewegungen kam:

- a) 300 Petitionen gegen Vagabundage⁴⁴⁵⁾
- b) Petitionen auf Einführung des Turnunterrichtes⁴⁴⁶⁾
- c) Petitionen auf Errichtung von Lehrerbildungsanstalten und auf Erlassung eines Schulaufsichtsgesetzes durch viele Lehrer ganzer Landesviertel⁴⁴⁷⁾
- d) Petitionen von 43 Gemeinden auf Errichtung einer Bahn- und Straßenbrücke über die Donau in das Marchfeld⁴⁴⁸⁾
- e) Petitionen von Gemeinden auf Erlassung einer Feuerlöschordnung⁴⁴⁹⁾
- f) Petitionen von 335 Gemeinden auf Aufhebung der Straßenmauten⁴⁵⁰⁾
- g) Petitionen auf Anhebung der Lehrergehälter und Herabsetzung des Schulgeldes⁴⁵¹⁾
- h) Die umfangreichste Petitionsbewegung (Die Namen der Bittsteller füllen 4 Seiten des Index der Sten Prot) richtete sich gegen das AH Reskript vom 12. September 1871 zur Gültigkeit der Reichsverfassung in Böhmen im Zusammenhang mit den

Fundamentalartikeln des Böhmisches Landtages⁴⁵²⁾

- i) Petitionen von 48 Gemeinden auf Bau einer Brücke über die Donau bei Tulln⁴⁵³⁾

Die Petitionen wurden dem jeweils zuständigen Landtagsausschuß überwiesen, der für das Plenum des LT einen Antrag ausarbeitete oder die Petition nicht weiter verfolgte. Bei Petitionen, die eine sehr umfangreiche Unterstützung aufwiesen, konnte sich der LT ihrer Behandlung natürlich nicht entziehen.

7.12 Immunität der Landtagsabgeordneten

Die Normierung der „beruflichen Immunität des Abgeordneten“ trägt wieder das Bild des gesellschaftlichen Freiraumes in sich, in dem auch Kritik gegen die Träger der Staatsgewalt ebenso ungestraft ausgesprochen werden kann, wie ohne persönlichen Nachteil Minderheitauffassungen vertreten werden können. Immunität ist daher ein wesentlicher Bestandteil des Parlamentarismus.

Unter dem Erlebnis persönlicher Verfolgung im Vormärz beziehungsweise nach dem Miterleben des leidvollen Schicksals der „48-er“, die zum Teil erst Jahrzehnte später pardoniert werden sollten, besaß die Regelung der Immunität für viele Abgeordnete verständliche Dringlichkeit.

Unter den Landtagsabgeordneten von 1861 gab es einige, die im Vormärz emigriert waren, Berufsverbote erlitten hatten oder zumindest in ihren Ehrenrechten beeinträchtigt worden waren:

IGNAZ KURANDA hatte 1838 Österreich verlassen und trug ab 1841 durch die zunächst in Brüssel und später in Leipzig erscheinende Wochenzeitschrift „Grenzbote“ zu dem „kritischen Prozeß“ bei, „den die öffentlich räsonierenden Privatleute gegen die absolutistische Herrschaft anstrebten“⁴⁵⁴⁾. Im „Grenzboten“, dessen Verbreitung in Österreich verboten war und dessen Herausgeber und Redakteur die Rückkehr nach Österreich versperrt war, veröffentlichten auch oppositionell zur Regierung eingestellte Mitglieder der nieder- und oberösterreichischen Stände⁴⁵⁵⁾.

Auch FRANZ SCHUSELKA war Emigrant, zunächst in Weimar, dann in Jena und schließlich seit 1846 in Hamburg, wo er unter anderen Schriften „Österreich über Alles, wenn es nur will“ 1848 publizierte⁴⁵⁶⁾.

FRANZ XAVER Frh v PILLERSDORF war vor 1848 Kanzler bei der Vereinigten Hofkanzlei, März - Juli 1848 Minister (die Aprilverfassung 1848 trägt später auch seinen Namen), Oktober - Dezember 1848 zweiter Vizepräsident des Reichstages, 1849 in Disziplinaruntersuchung gezogen wurden ihm verschiedene Ehrenrechte entzogen⁴⁵⁷⁾.

JULIUS ALEXANDER SCHINDLER verfaßte bereits im Vormärz politische Schriften. 1850 in den Staatsdienst getreten (Staatsanwaltstellvertreter in Leoben) wurde er 1854

wegen einer im Jahre 1848 herausgegebenen Zeitung entlassen. Gesuche um Übertragung einer Advokatur oder eines Notariates wurden 1854 und 1855 abgewiesen⁴⁵⁸⁾.

RUDOLF BRESTEL, der vor 1848 als Lieferender Professor in Olmütz bzw. Wien tätig war, wurde nach 1848 nicht mehr in eine Professur eingesetzt, sondern mußte zwischen 1850 und 1853 als Journalist tätig sein.

Bereits in der 5. Sitzung der 1. Session stellten mehrere Abgeordnete einen von JOHANN NEPOMUK BERGER formulierten⁴⁵⁹⁾ Antrag, bei dessen Behandlung wieder die Frankfurter Erfahrungen eine bestimmte Rolle spielten. Der Berichterstatter des den Antrag behandelnden Ausschusses, IGNAZ KAISER, der Abgeordneter in Frankfurt war, erklärt im Ausschlußbericht:

„Ihr Ausschuß hat dabei Einsicht in fast alle analoge Bestimmungen der europäischen Verfassungen [genommen] und hat insbesondere dabei die Bestimmungen der Verfassung der Frankfurter Nationalversammlung zur Richtschnur genommen“⁴⁶⁰⁾.

Der Gesetzesbeschluß des LT lautete:

„§ 1. Kein Mitglied des Landtages darf zu irgendeiner Zeit wegen der von ihm in Ausübung seiner Berufung geschehenen Abstimmungen oder Äußerungen gerichtlich verfolgt oder sonst außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden. Der Vorsitzende hat jedoch das Recht des Ordnungsrufes und der Unterbrechung der Rede sowie mit Zustimmung der Versammlung die völlige Entziehung des Wortes.

§ 2. Ein Mitglied des Landtages darf während der Sitzungsperiode nur mit Genehmigung des Landtages verhaftet oder gerichtlich verfolgt werden, mit Ausnahme des Falles der Ergreifung auf frischer Tat. In diesem letzteren Falle ist dem Landtage von der angeordneten Maßregel sofort Kenntnis zu geben. Es steht demselben das Recht zu, die Aufhebung der Haft oder Untersuchung bis zum Schlusse der Sitzungsperiode zu verfügen. Dieselbe Befugnis hat der Landtag in Betreff einer Verhaftung oder Untersuchung, welche über ein Mitglied desselben außerhalb der Sitzungsperiode verhängt worden ist.“⁴⁶¹⁾

Der LT-Beschluß war zwar zur Vorlage zur AH Sanktion bestimmt, das Reichsgesetz vom 3. Oktober 1861, RGBl 98, in Betreff der Unverletzlichkeit und Unverantwortlichkeit der Mitglieder des Reichsrates und der Landtage, erübrigte jedoch die weitere Verfolgung dieser Vorlage⁴⁶²⁾.

Das Verhalten der Beamten im Reichsrat und in den Landtagen war bereits im April 1861 ein Thema des Ministerrates gewesen, ohne daß man zu einem endgültigen Ergebnis gekommen wäre. Ministerpräsident Graf RECHBERG

„machte darauf aufmerksam, daß infolge der Einführung des konstitutionellen Systems sich zwischen der Regierung und den Staatsbeamten [...] eigentümliche Verhältnisse entwickeln werden, welche in der bisherigen Dienstpragmatik ihre Lösung nicht finden. Es könnte nicht zugegeben werden, daß Beamte oder Hofchargen in wichtigen Fragen gegen das Ministerium stimmen. Ferner sei es nötig, eine Vorkehrung dagegen zu treffen, daß ein Beamter auf der Tribüne unter dem Schutze der Immunität Amtsgeheimnisse verrate und die auf dienstlichem Wege erlangte Kenntnis mancher Vorgänge und Geheimnisse mißbrauche, um der Regierung auf der Tribüne Verlegenheiten zu bereiten.“⁴⁶³⁾

Der von RECHBERG angeschnittene Fall schien sich 1865 zu ergeben, als der LT nach der Sistierung des Grundgesetzes über die Reichsvertretung durch das Patent vom 20. September 1865 eine Adresse an den Kaiser beschloß, in der er die Sistierung kriti-

sierte. Hinter der Adresse steckte das Mißtrauen gegen den Staat und seine Verfassungsoktroy. Die Adresse fand die Zustimmung der Mehrheit des LT, obwohl sich bei der namentlichen Abstimmung eine große Unsicherheit unter den Abgeordneten bemerkbar machte, die sich in einer nahezu totalen Absenz jener Abgeordneten während des Abstimmungsvorganges dokumentierte, die Beamte waren. Selbst ALOIS v CZEDIK, der den Antrag auf namentliche Abstimmung gestellt hatte, war zunächst als „abwesend“ registriert worden, hatte aber nachträglich für die Adresse gestimmt⁴⁶⁴).

ALFRED v ARNETH erzählt in seinen Erinnerungen, daß das Gerücht geherrscht habe, „die Regierung beabsichtige diejenigen aktiven Staatsbeamten, welche sich in den verschiedenen Landtagen an einer gegen sie gerichteten Demonstration beteiligen würden, zu strenger Rechenschaft zu ziehen.“

Am Morgen des Abstimmungstages über die Adresse des NÖ Landtages sei bekannt geworden, daß ein Oberstaatsanwalt seines Amtes enthoben worden sei, der im steiermärkischen Landtag gegen die Sistierung gesprochen hatte.

Nach den Ministerratsprotokollen sollte Oberstaatsanwalt Dr. WASER (Graz) „in geeigneter Weise“ aufgefordert werden, „er habe sich binnen acht Tagen zu äußern, ob er sein Mandat als Abgeordneter im steiermärkischen Landtage zurücklegen oder von seiner Stellung als Oberstaatsanwalt zurücktreten wolle“. Der Justizminister EMANUEL Ritter v KOMERS war der Auffassung, ein „durch den Dienst an seine Instruktion“ gebundener Beamter „könne sich nicht auf den Standpunkt stellen, daß er als Abgeordneter Regierungsmaßregeln angreift und den Führern der Opposition sich beigesellt, da er in die Lage kommen könne, eben dieser Haltung wegen gegen einzelne Landtagsmitglieder eine Verfügung treffen zu müssen.“ Die Situation eines Oberstaatsanwaltes sei auch nicht mit der eines Richters, wie etwa Oberlandesgerichtsrat Dr. MENDE, vergleichbar, der eine ähnliche Auffassung im Reichsrat vertreten habe. Ein Richter „brauche sich nur in seinem ämtlichen Wirken auf dem Boden des Gesetzes zu bewegen“, ein Staatsanwalt sei aber dem Justizminister gegenüber weisungsgebunden⁴⁶⁵).

„Und so groß war der Schrecken, den diese Verfügung der Regierung unter den Beamten verbreitete, welche im niederösterreichischen Landtage saßen, daß außer mir nur noch ein einziger, der Bezirksvorsteher von Neulengbach, ERNST SCHNEIDER, ein überaus tüchtiger, ehrenwerter Mann, der später dem Landesauschusse angehörte [...] für die Adresse des Landtages stimmte. Alle übrigen, unter ihnen Männer wie HOCK und KALCHBERG, hatten sich während der Abstimmung entfernt und sogar mein Freund-SOMMARUGA, dem man doch wahrhaftig weder Mangel an Überzeugungstreue noch übertriebene Rücksicht auf sein eigenes Wohl zum Vorwurf machen konnte, erklärte, sich seines Votums zu enthalten. Freilich lag darin, daß mit Ausnahme des fungierenden sowie des früheren Leiters der Statthalterei⁴⁶⁶ kein Beamter gegen die Adresse stimmte, ein deutlicher Fingerzeig, welcher über ihre eigentliche Meinung auch nicht den entferntesten Zweifel zuließ.“⁴⁶⁷)

7.13 Politische Richtungen

In den beschriebenen Jahren 1861 bis 1873 wurden die gemeinsamen Interessen in gleichstarkem Ausmaß von der Wählergruppe (Großgrundbesitz, Städte, Märkte und Landgemeinden) und der politischen Richtung (liberal, konservativ) gebildet. Wie auch

bereits in der Frankfurter Paulskirche des Jahres 1848⁴⁶⁸) gab es auch im NÖ Landtag keine Parteien im heutigen Sinn als einheitlich wahlwerbend und abstimmend auftretende Gruppen von Mandataren, sondern nur programmatische Richtungen. Die Grenzen der Zugehörigkeit zu den Richtungen waren fließend, sie änderten sich von Abstimmung zu Abstimmung und es gab auch Abgeordnete, die sich keiner Richtung zuzählten. Es galt auch für den NÖ Landtag dieser Jahre die liberale Vorstellung von der Volksvertretung als dem Ort der freien und ungebundenen Diskussion („freies Mandat“) und Meinungsbildung, wo die Rationalität des Arguments das Abstimmungsverhalten entscheiden konnte:

„Wir haben gestern eine merkwürdige Debatte gehabt. Wir haben uns der Hoffnung hingegeben fast bis zum Schluß der Debatte, daß wirklich der Antrag des Herrn Dr. von PERGER angenommen werden wird. Plötzlich haben wir die Erfahrung gemacht, daß durch das Auftreten des Berichterstatters das Gebäude unserer Hoffnung über den Haufen geworfen wurde. Ich sage nicht richtig 'über den Haufen geworfen', sondern durch die wirklich ausgezeichnete, kritische Analyse förmlich aufgelöst worden ist. Obwohl auch ich dadurch getroffen bin, muß ich gestehen, daß ich dem ausgezeichneten Vortrage des Herrn Berichterstatters die größte Anerkennung ausspreche. Es ist mir wenigstens in meiner parlamentarischen Laufbahn noch nicht vorgekommen, daß ein Berichterstatter nach einer langen, gründlichen, lebhaften Debatte so mit einem Male die Stimmung der Versammlung gänzlich umgeändert hat, wie gestern Se. Exzellenz der Herr Baron HALBHUBER.“ (FRANZ SCHUSELKA über den Berichterstatter in der Debatte über die Instruktion für den Landesausschuß, den früheren Statthalter in Niederösterreich und nunmehrigen Landtagsabgeordneten ANTON Freiherr HALBHUBER von FESTWILL)⁴⁶⁹).

Was KURT KLUXEN über die englischen Parteien des 17. Jahrhunderts schreibt, gilt in ähnlicher Weise für den NÖ Landtag in den Jahren 1861 bis 1873. Die im Landtag vertretenen Richtungen vermochten „keine dauerhaften selbständigen Organe, keine bleibende Organisation oder legale Statuierung, keine sichere Umgrenzung eines Programms oder einer unzweideutigen, unverändert anerkannten Doktrin sich zu erringen“⁴⁷⁰). Es gab zwar im NÖ Landtag nach 1861 eine „linke Seite“ und eine „rechte Seite“ des Hauses, wie dies aus Rednerzitaten und Anmerkungen der Stenografen anzunehmen ist⁴⁷¹), aber bereits 1861 relativierte dies SOMMARUGA hinsichtlich der „rechten Seite“ als konservativer Gruppe:

„Man spricht hie und da [...] von einer rechten und linken Seite dieses Hauses. Ich glaube, man hat keine Veranlassung dazu, ich sehe kaum eine rechte Seite dieses Hauses und anerkenne keine linke (Bravo im Zentrum)“⁴⁷²).

„Es ist gewiß in diesem hohen Hause keine so schroffe Parteiensonderung zwischen rechts und links (Bravo rechts) vorhanden [...] gerade in der gestrigen Sitzung hat es sich bewährt, wie schon oft, daß Mitglieder der sogenannten Linken, wenn Sie es so wollen, mit den Mitgliedern der Rechten zusammenstimmten, ebenso wie auch das Zentrum mit der Linken.“⁴⁷³)

„Politische Parteien gab es im Landtage eigentlich nicht, aber gleichwohl zerfiel er je nach dem Versammlungsorte, in welchem die Mitglieder ihre Privatberatungen hielten, in zwei der Zahl nach ziemlich gleich starke Teile. Der eine, dessen Kern der Großgrundbesitz unter Führung des redegewandten Freiherrn KARL von TINTI bildete, wäre bei geregelteren Zuständen wohl die ministerielle Partei zu nennen gewesen; ich schloß mich ihr an [...] Auch viele andere nicht zum Großgrundbesitz zählende Mitglieder — ich nenne unter ihnen nur PILLERSDORF, PRATOBEVERA, HEINRICH PERGER, SCHINDLER — zählten zu ihr. Die zweite Partei stand unter dem überwiegenden Einfluß MÜHLFELDS und BERGERS, der beiden hervorragenden Redner des Landtages, welche im Frankfurter Parlamente den zwei einander entgegengesetzten Polen des Hauses angehört hatten, jetzt aber Hand in Hand miteinander gingen. Ihr gesellten sich neben vielen anderen BRESTEL, KURANDA und mein ehemaliger Frankfurter Kollege SOMMARUGA zu.“ (A. ARNETH)⁴⁷⁴).

Es dürfte auch in den ersten Jahren keine vorgegebene oder durch Los ermittelte Sitzverteilung⁴⁷⁵⁾ gegeben haben. 1865 wird dem Rektor der Universität Wien von einem Liberalen vorgehalten:

„Die Virilstimme unserer alma mater, welche wir in der vorigen Session hier in unserer Mitte hatten und in dieser Session auf der entgegengesetzten Seite des Hauses erblicken [...]“⁴⁷⁶⁾

Hinsichtlich des Fehlens einer bestimmten Sitzverteilung im Reichsrat erinnert sich JOSEF KALCHBERG:

„Die Mitglieder hatten im Hause ihre Sitzplätze nicht [...] nach politischen Parteiunterschieden gewählt als nach Landsmannschaften, Geschäftsbeziehungen, gesellschaftlichen Verbindungen und nationalen Gruppierungen.“^{476a)}

Das Fehlen von Parteien und Klubzwang galt auch für den Reichsrat⁴⁷⁷⁾, wo personelle und richtungsmäßige Verschiebungen von Session zu Session zu beobachten sind, eine Erscheinung, die nur unter der Erklärung zu verstehen ist, daß die liberale Volksvertretung des 19. Jahrhunderts festgefügte Parteien nicht kannte. Das jeweilige Abstimmungsverhalten war eine persönliche Entscheidung, die von Abstimmung zu Abstimmung anders ausfallen konnte.

„Die Klubdisziplin wurde sehr locker gehandhabt und namentlich in der Ausgleichsfrage übte die Interessenvertretung viel mehr Einfluß auf die Abstimmungen als das politische Bekenntnis. So kam es, daß beim Delegationsgesetze Mitglieder desselben Klubs gegeneinander stimmten.“⁴⁷⁸⁾

Die wesentliche Scheidung dürfte im NÖ Landtag 1861 zwischen dem Großgrundbesitz und den Wiener Abgeordneten gelegen sein, während sich die Abgeordneten der Landstädte und Landgemeinden der einen oder anderen Gruppe anschlossen oder überhaupt anschlussfrei blieben.

Der Liberalismus zeigte durch die Reichsratssessionen eine wechselnde Abfolge politischer Programme und wechselnder Richtungen.

Der allmähliche Übergang von der programmatischen Richtung, deren Ränder in der personellen Zugehörigkeit noch recht unscharf waren, zur Bildung von Parteien im heutigen Sinn kündigte sich in NÖ in drei Vorgängen an:

a) *Programmatische Differenzierungen innerhalb der Liberalen*

Wie zwischen 1830 und 1847/48⁴⁷⁹⁾ war auch in den 60er und 70er Jahren des 19. Jahrhunderts eine fortschreitende Differenzierung unter den Liberalen festzustellen, sodaß man von Altliberalen, Konstitutionellen und Demokraten als zu unterscheidenden Gruppen sprechen könnte. Außerdem trat eine Dogmatisierung der Auffassung ein. Diese Dogmatisierung bezweckte eine Sicherung des Erreichten, bewirkte aber gleichzeitig eine Sperre gegen jede Erneuerung des Liberalismus. Den Liberalen gelang es damit nicht mehr, ihre Anhängerschaft auf die Bauern und Arbeiter auszudehnen.

Schon 1861 bis 1868/1870 brachten EUGEN von MÜHLFELD und JOHANN NEPOMUK BERGER dadurch eine Erweiterung des allgemein im NÖ Landtag vertre-

tenen Liberalismus, als sie nicht den Freiheitsraum des selfgovernments, sondern besonders die Verwirklichung von Menschenrechten forderten:

- 1) Während die vor allem von ALFRED von ARNETH als Schulreferent erhobene Forderung nach Freiwilligkeit des täglichen Gottesdienstbesuches von Schülern an Landes-Realschulen durch den Versuch staatlichen Zwanges bewirkt wurde, also eine Reaktion auf die Einschränkung des Selfgovernments der Landesvertretung war⁴⁸⁰⁾, fehlte bei der Forderung MÜHLFELDS nach einer Gleichstellung der Konfessionen in den Gebärd- und Findelanstalten ein derartiger Anstoß⁴⁸¹⁾.
- 2) Während der im Vormärz zur Regierung oppositionelle Landstand und nunmehrige Abgeordnete Frh v SOMMARUGA 1868 den Antrag stellte, die Regierung aufzufordern, „zur Unterbringung unverbesserlicher und zur Abgabe in das Zwangsarbeitshaus geeigneter Individuen eine der Inseln im Adriatischen Meere zu adaptieren“⁴⁸²⁾, also diesbezüglich einen traditionell polizeistaatlichen Standpunkt einnahm, dem die Landtagsmehrheit auch folgte, bezweifelten MÜHLFELD und BERGER schon 1864 die Rechtmäßigkeit einer zwangsweisen Anhaltung „Vagabundierender“ und „Arbeitsscheuer“ in einer Zwangsarbeitsanstalt wegen Widerspruchs zum Grundrecht der persönlichen Freiheit⁴⁸³⁾.

Diese vom Altliberalismus, der sich mit einer neolandständischen Verfassung zufriedengab, sich abhebende Strömung fand insbesondere durch die Staatsgrundgesetze vom Dezember 1867 über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger und die Einsetzung eines Reichsgerichtes Eingang in die Rechtsordnung.

Der Rückgang der Bedeutung eines offenen Liberalismus innerhalb der Verfassungspartei zeigte sich bereits 1869. In der Frage des Wahlrechtes zum Reichsrat und eines Ausgleiches mit Böhmen und Galizien verschloß sich die Majorität des von der liberalen Verfassungspartei gestellten Bürgerministeriums (PLENER, HASNER, GISKRA, HERBST, BRESTL) einem „föderalistischem System“ oder in diese Richtung gehenden „Konzessionen“ von vornherein:

„Wenn es aber in Österreich nach seinen eigentümlichen Verhältnissen keine eigentlichen Majoritäten, sondern nur je nach der Frage des Tages wechselnde Summen von Minoritäten gibt, so hätte dann die Regierung eine Minorität gegen sich, welche an geistiger und materieller Kultur die stärkste und durch die politischen Verhältnisse des Stammes, dem sie angehört, die bedenklichste wäre, die deutsche.“

Die Minorität POTOCKI, TAAFE und BERGER hielt dagegen „die absolute Herrschaft der Verfassungspartei über die gesamte nationale Opposition für durchaus undurchführbar“ und forderte einen Ausgleich als „Kompromiß aller Länder und Stämme Westösterreichs“, ohne allerdings diesen bereits näher zu konkretisieren⁴⁸⁴⁾.

Eine zusätzliche Gruppierung trat innerhalb des Liberalismus mit den Wiener Demokraten auf, die aber eine weitere Versteinerung bewirkte:

JOHANN STEUDEL⁴⁸⁵⁾ und Dr. JOHANN SCHRANK⁴⁸⁶⁾ forderten die Beseitigung der Virilstimmen, der Wahlkörper, des Wahlzensus, der indirekten Wahl und der öffentlichen Stimmabgabe, anstelle deren das allgemeine, direkte, gleiche und

geheime Wahlrecht und eine neue Abgrenzung der Wahlbezirke treten sollten⁴⁸⁷⁾. SCHRANK stellte in einer der Debatten über die Aufhebung der Wahlkörper auf Gemeindeebene einen Zusammenhang zwischen sozialer Frage und Wahlrecht her:

„Entweder ist die soziale Frage auf der Tagesordnung oder sie ist es nicht. Ist sie es, so hütet Euch, in dieser Richtung vorzugehen, und wollt Ihr das nicht, dann setzt den Zensus herab, aber daß Ihr diese Massen zusammennehmet und sie scheidet nach Kasten und Klassen, das ist das Verderblichste, das ist das, was Euch zu Grunde richten wird.“⁴⁸⁸⁾

Der ehemalige Minister und Unterzeichner des Majoritätstotums im Jahre 1869 KARL GISKRA erklärte dazu:

„Der Liberalismus hat, wie bemerkt, nur einen weit entfernten Konnex mit der Frage von Gemeindevertretungen als andere politische Fragen; keinesfalls kann für ein geordnetes Gemeinwesen bei der Wahl der Vertretung die bloße Kopfzahl entscheiden [...]“⁴⁸⁹⁾.

In den Auseinandersetzungen um ein direktes Reichsratswahlrecht strebten die Wiener Demokraten nicht nur dieses, sondern auch ein allgemeines Wahlrecht oder eine Erweiterung der Interessengruppen an:

„Das Prinzip der Interessenvertretung könnte nur dann angenommen werden, wenn man behaupten könnte, alle Interessen des Volkes fänden ihre Vertretung in den betreffenden Gruppen. Dem ist aber nicht so [...] Wo bleiben die Interessen des Lehrstandes, wo bleiben die Interessen der Wissenschaft, wo bleiben die Interessen der arbeitenden Klasse?“ (EDUARD KOPP)⁴⁹⁰⁾.

„Wäre es nicht im Interesse der Befestigung verfassungsmässiger Zustände in Österreich besser, wenn die Wortführer der radikalen Partei wie auch die Wortführer der Sozialdemokratie im Stande wären, in den Sälen der Vertretungskörper ihre Grundsätze zu vertreten, anstatt daß man sie dadurch, daß man ihnen das Wahlrecht entzieht, zwingt, ihre Hoffnungen und die ihrer Gesinnungsgenossen einzig und allein auf eine allgemeine europäische Bewegung, auf jene Zeit zu setzen, in der die Mazzini's aller Völker Europas sich die Hände reichen werden. Meine Herren! Jede Wahlreform in Österreich ist zwecklos, sobald mit ihr nicht auch die Erweiterung des Wahlrechtes verbunden ist.“ (JOHANN STEUDEL)⁴⁹¹⁾

EVA HOLLEIS⁴⁹²⁾ bezeichnet daher die Wiener Demokraten „in gewisser Hinsicht als Vorkämpfer und Wegbereiter der Sozialdemokraten“⁴⁹³⁾. Diese Vorstöße der Wiener Demokraten blieben im allgemeinen ohne sofortigen Erfolg. Der im Kampf gegen die Ständische Verfassung entstandene Liberalismus war damit zu einer sich abschließenden Klasse geworden.

b) *Die vereinsmäßige Organisation der Wahl katholisch-konservativer Kandidaten*

Das Vereinsgesetz 1867⁴⁹⁴⁾ erleichterte wesentlich die Bildung politischer Vereine, denn an die Stelle des Verbotes trat die Anzeige mit allfälliger Untersagung. „Anders als der von RAUSCHER vertretene restaurative Katholizismus der Konkordatszeit akzeptierte der katholische Konservatismus die ihm durch die bürgerliche Gesellschaft aufgezwungenen Ebenen der politischen Auseinandersetzung zumindest mit Vorbehalt“⁴⁹⁵⁾.

Kurz nach Inkrafttreten des neuen Vereinsgesetzes wurde am 19. März 1868 in Krems das erste Katholische Kasino Niederösterreichs gegründet, dem bald weitere katholisch-konservative Vereinigungen folgten. Die Statuten des „Katholischen

Kasinos zu St. Pölten“ richteten sich nach „dem Beispiele anderer Städte Deutschlands und Österreichs“. Es war als „politischer Bildungs- und Diskutierklub“ gedacht⁴⁹⁶). GAVIN LEWIS sieht in der im Juni 1869 erfolgten Verurteilung des Linzer Bischofs FRANZ RUDIGIER, der die Katholiken zum Ungehorsam gegen die konfessionellen Gesetze vom 25. Mai 1868 aufgerufen hatte⁴⁹⁷), eine Verstärkung der Kasinobewegung⁴⁹⁸).

Trotz der Liberalität des neuen Vereinsgesetzes 1867 war es den politischen Vereinen „untersagt, Zweigvereine (Filialen) zu gründen, Verbände unter sich zu bilden oder sonst mit anderen Vereinen, sei es durch schriftlichen Verkehr, sei es durch Abgeordnete, in Verbindung zu treten. Desgleichen darf kein Vorstandsmitglied dem Vorstände eines anderen politischen Vereines angehören“⁴⁹⁹).

Die Kasinos standen daher „miteinander kaum in Kontakt und konnten nur mit großen Schwierigkeiten gemeinsamen Zielen vorgespannt werden“. Nach dem Beispiel der 1869 entstandenen „Bayrisch-Patriotischen Partei“ und dem diesem Modellfall folgenden Katholikenverein in Linz, der 1869 ins Leben gerufen, nach bayrischem Beispiel seine Werbung auf ganz Oberösterreich ausrichtete, entstanden 1870 der „Patriotisch-katholische Volksverein in Niederösterreich“ in Wien, der „Constitutionelle Volksverein für das Viertel ober dem Manhartsberg“ und der „Constitutionelle Volksverein für das Viertel ob dem Wienerwald“ mit dem Sitz in St. Pölten. In einer zweiten Welle von Kasinobildungen wurden zwischen Jahresende 1870 und 1872 Kasinos als selbständige Ortsvereine gegründet, um die Verbote des § 33 des Vereinsgesetzes zu umgehen. JOHANN PRAMMER stellte auch die beiden hauptsächlich gebräuchlichen Statutenmuster fest, die im St. Pöltner Vereinsbereich gedruckt zur Verfügung standen. An der Spitze des St. Pöltner Volksvereines wie auch einzelner Kasinos standen adelige Gutsbesitzer wie EDUARD WILDERICH Graf WALDERDORFF, ALFRED SEGUR oder Graf LEDOCHOWSKI, Pfarrer und Kapläne. Die zweite Linie bildeten jedoch bereits Bauern⁵⁰⁰).

Pressemäßig wurden diese Organisationen durch den „St. Pöltner Boten“ unterstützt, den der St. Pöltner Bischof JOSEPH FESSLER 1868 über einen Strohmann (einen Religionsprofessor, der auch der erste Redakteur dieses Blattes war) gekauft hatte⁵⁰¹). Erstes Ergebnis dieser Anstrengungen war, daß bei der Landtagswahl 1870 von den vornehmlich in Landgemeindenbezirken kandidierenden Katholisch-Konservativen der Bauer und Bürgermeister im Dorf Seitenstetten ANTON BRÄUER⁵⁰²) (Landgemeindenbezirk Waidhofen an der Ybbs), Dechant PAUL RENK aus Wieselburg (Landgemeindenbezirk Amstetten) und Superior JOSEPH KINZL aus Stein (Landgemeindenbezirk Horn) gewählt wurden⁵⁰³). Insbesondere Dechant PAUL RENK war ein Mann der „schärferen Tonart im Klerus“, der mit dem bisher gewohnten Katholischen Konservativismus mehr inhaltliche Gemeinsamkeit als wortmäßigen Ausdruck hatte. RENK ähnelte in seinen aggressiven Formulierungen Bischof FESSLER, dessen Niveau er allerdings nicht erreichte⁵⁰⁴).

JOSEF REDLICH sieht einen Zusammenhang zwischen den „Erfahrungen, welche Graf CLAM und seine Freunde im Laufe des Jahres 1860 auf dem Felde der Verfassungspolitik machten“, der Gründung der konservativen Zeitung „Das Vaterland“ im Jahre 1860 und dem „Beginn der Bildung einer an die katholische Kirche angelehnten konservativen Partei auf breiterer Grundlage [...]“, „welche den Adel sowohl mit dem konservativen Bauerntum der deutschen Alpenländer wie mit der analogen Klasse unter den Tschechen in den Sudetenländern in innere Verbindung“ brachte⁵⁰⁵).

In NÖ bestand allerdings kein direkter Zusammenhang zwischen den „Tories“ von 1860 und der klerikal-adelig-bäuerlichen Bewegung von 1870, zumal der einzige katholisch-konservative adelige Großgrundbesitzer GEORG Frh v WALTERSKIRCHEN bereits 1865 verstorben war.

Die Zusammenarbeit zwischen den Katholisch-Konservativen Niederösterreichs mit den Christlichsozialen in Wien ergab sich erst durch den zweiten Redakteur des „St. Pöltner Botens“, politischen Agitator und späteren Mitglied des LA, JOSEF SCHEICHER, der mit dem Redakteur des „Vaterlandes“ und Sozialtheoretiker KARL Frh v VOGELSANG in Verbindung kam⁵⁰⁶).

c) *Der Klubzwang*

Als Element der inneren Straffung seines Clubs — allerdings im Wiener Gemeinderat — führte CAJETAN FELDER den Klubzwang ein:

„Es war vorgekommen, daß Mitglieder der Rechten, ohne Direktive gelassen, mit der linken Seite gestimmt hatten. Um in Hinkunft derlei Vorkommnisse möglichst zu vermeiden, wurde die Bildung einer Partei der Rechten ernstlich in die Hand genommen. Man hatte sich zwar auch schon früher dann und wann nach der Plenarsitzung zu einem gemeinschaftlichen Abendessen, meist in einem Extrazimmer des ‚Hotel Elisabeth‘ zusammengefunden, doch gab es keinen förmlichen Klub, keine Klubstatuten und jedermann konnte nach wie vor in den Sitzungen, selbst über die wichtigsten Gegenstände, abstimmen, wie er es persönlich für gut befand. [.....] es konnte unmöglich im Interesse einer ersprießlichen Gemeindeverwaltung, zumal in einer Zeit, da die bedeutsamsten Fragen einer gründlichen und schnellen Lösung harreten, gelegen sein, daß wichtige Entscheidungen wechselnden Zufällen anheimgegeben blieben. Nicht jedes Mitglied war in der Lage, sich selbst genaue und verlässliche Informationen zu verschaffen; der Nutzen regelmässiger, privater Besprechungen und eingehender Debatten über allfällig divergierende Anschauungen leuchtete dermaßen ein, daß allmählich selbst die Rigorosesten mit Rücksicht auf das Zustandekommen durch die Mehrheit gutgeheißener Erledigungen ihre Zweifel, ob es statthaft sei, einen Klubbeschluss für sämtliche Mitglieder bindend zu erklären, aufgaben. Das war der schwierigste Punkt des Statutenentwurfes gewesen [...]“⁵⁰⁷).

Für den NÖ Landtag ist allerdings aufgrund der bekannten Quellen nicht nachweisbar, daß die einzelnen Richtungen Klubstatuten hatten. Sicher ist jedoch für die Jahre 1861 - 1873, daß kein Klubzwang gegeben gewesen sein kann.

8. Der Landesausschuß

Trotz der Aufhebung der Ständischen Verfassungen durch § 77 der Märzverfassung 1849 waren das Landes-Verordneten- und das Landes-Ausschußkollegium bis 1861 bestehen geblieben und hatten die Verwaltung verbliebener ständischer Aufgaben (Führung des Gültbuches, Umlegung, Einhebung und Abfuhr einzelner Steuern, Evidenz ständischer Schulden, Besetzung von Stiftungsplätzen, Verwaltung des ständischen Vermögens, Mitwirkung an der Grundentlastung, Personalführung etc.⁵⁰⁸⁾) besorgt.

Nach Aufhebung der Märzverfassung 1849 durch das Silvesterpatent 1851 wurde durch eine AH EntschlieÙung vom 21. Februar 1852 verfügt, daß beide Kollegien unter Vorsitz des Statthalters zu tagen hätten, wobei das älteste Ausschußmitglied aus dem Herrenstand FRANZ JOSEF Graf BEROLDINGEN als Vertreter fungierte. Das Landes-Ausschußkollegium (bestehend aus je vier Mitgliedern der drei oberen Stände) hatte die Gebarung des Verordnetenkollegiums zu überwachen. Im Verordnetenkollegium waren die drei oberen Stände durch je zwei Mitglieder vertreten.

Der erste Statthalter der neuen Verfassungsära ANTON Freiherr von HALBHUBER-FESTWILL (Statthalter in Niederösterreich 1. August 1860 - 26. Mai 1862) führte den Vorsitz in beiden Kollegien nicht mehr und die Kollegien selbst übergaben am 22. April 1861 dem Landesausschuß die Agenden⁵⁰⁹⁾. Anlaßlich dieses Überganges von den letzten beiden ständischen Kollegien auf den Landesausschuß wurde eine „Allgemeine Darstellung der Amts-Wirksamkeit des nieder-östr. Landes-Verordneten- und Ausschuß-Kollegiums vom Jahre 1848 bis gegenwärtig“ veröffentlicht.

Nach § 11 der Landesordnung 1861 ist der LA „verwaltendes und ausführendes Organ der Landesvertretung“. Er „besorgt die gewöhnlichen Verwaltungsgeschäfte des Landesvermögens, der Landesfonds und Anstalten und leitet und überwacht die Dienstleistung der ihm untergebenen Beamten und Diener“ (§ 26 der Landesordnung 1861). Der Begriff „verwaltendes Organ“ darf nicht im Sinne einer Gewaltenteilung zwischen Landtag und Landesausschuß verstanden werden. Der Landesausschuß war ein ständiger Ausschuß des Landtages und die tatsächliche Situation ab 1861 hätte wesentlich besser die in den Statuten vom Jahre 1860 enthaltene Formulierung beschrieben:

„Die Vollziehung der Beschlüsse des Landtages und die Führung der laufenden Geschäfte werden unter der Leitung des Landeshauptmannes durch den ständigen Landtags-Ausschuß und die landschaftlichen Ämter besorgt.“⁵¹⁰⁾

Der Landesausschuß war ein „Exekutivorgan“⁵¹¹⁾ in einem besonderen Sinn:

„Man hat durch einige Worte Vergleiche mit der obersten legislativen Versammlung, dem Reichsrate zu ziehen gesucht. Mir scheint darin großer Unterschied zu liegen. Der Reichsrat ist ein rein legislativer Körper und hat keine exekutive Gewalt. Die Verfassung spricht die Exekutive der Person des Landesfürsten allein zu; er ernannt die Minister. Allein hier⁵¹²⁾ ist eine ebenso gesetzgebende als verwaltende Versammlung [...]“ (ALEXANDER SCHINDLER)⁵¹³⁾.

Wie wenig unabhängig und selbständig der Landesausschuß vom Landtag zunächst war, ist aus folgenden Fällen zu ersehen:

- a) Die Frage nach der Kompetenz des LA ergab sich bereits im Jahre 1861, als vorauszusehen war, daß es im Jahre 1862 infolge längeren Tagens des Reichsrates nicht mehr zu einer Einberufung des Landtages kommen werde. Die vom Statthalter HALBHUBER angeregte „unbeschränkte Vollmacht“ des Landtages an den LA zur „Prüfung und Richtigstellung des Präliminares“ (Voranschlages) des Landesfonds für das Jahr 1862 wurde vom LA selbst abgelehnt:

„Der Ausschuß war der Meinung, es sei eine solche vollständige Entäusserung der Macht und der Befugnis, die durch die Landesordnung dem Landtag eingeräumt ist, auch selbst für die Übergangsperiode, namentlich aber dermalen nicht passend, ja überhaupt nicht statthaft, wo der Landtag zum ersten Male in der Lage ist, diese Macht und diese Befugnis auszuüben.“⁵¹⁴⁾

Der LA hat dann dennoch die Funktion des nicht einberufenen Landtages wahrgenommen und in Rechtfertigung zur Ausschreibung der Landesumlage für 1863 erklärt:

„Tritt [...] der Fall ein, daß in einer Angelegenheit, zu deren Entscheidung nur der Landtag kompetent ist, eine Entscheidung in dessen Abwesenheit gefaßt werden muß, so ist es dem Geiste der Landesordnung sowie dem konstitutionellen Prinzipie im allgemeinen noch immer entsprechender, daß dann der Landesausschuß als Vertreter des Landtages die Entscheidung trifft [...]“⁵¹⁵⁾.

- b) Die dann am 6. Februar 1863 beschlossene Instruktion für den NÖ Landesausschuß⁵¹⁶⁾ wurde dem Landtag vom LA zunächst mit dem Bemerken zur Diskussion und Beschlußfassung vorgelegt, daß „es nicht minder notwendig [sei], daß dem Landesausschuß als verwaltendem und ausführendem Organe der Landesvertretung in gewissen Fällen auch eine besondere Vollmacht erteilt werde, die den Umfang seiner Kompetenz in einzelnen Verwaltungsgeschäften feststellt, und ihn in den Stand setzt, unter seiner Verantwortlichkeit vorgehen zu können, wenn die Dringlichkeit es erheischt, der hohe Landtag nicht versammelt ist oder die unmittelbare Erledigung durch denselben selbst untunlich erscheint.“⁵¹⁷⁾

Obwohl der Landtag die Kompetenzen des LA in dreifacher Weise diesem zur selbständigen Wahrnehmung unter eigener Verantwortung übertragen ansah, „je nachdem er als Vollmachtsträger des hohen Landtages handelt oder die Landesordnung oder gesetzliche Vorschriften ihm bestimmte Angelegenheiten zur selbständigen Besorgung zuweisen“⁵¹⁸⁾, die vom Landtag beschlossene Instruktion für den Landesausschuß wich beträchtlich von dem durch den LA dem Landtag vorgelegten Entwurf ab⁵¹⁹⁾, wobei eine Reihe von Bestimmungen getroffen wurden, die das Verhältnis von Landtag und Landesausschuß zum Gegenstand hatten:

- 1) Vor 1848 ernannte noch der LT die Sekretäre, den Obereinnehmer und den Landesbuchhalter⁵²⁰⁾. Ab 1863 ernennt der LA das Personal⁵²¹⁾, der auch im übrigen die Dienstgeberfunktionen wahrzunehmen hat. Die jedoch dem Personal zu erteilenden Amtsinstruktionen sind vom LT in ihren Grundzügen zu genehmigen. Der LT behielt sich außerdem die Versetzung von Beamten in den Ruhestand gegen ihren Willen vor⁵²²⁾.
- 2) Der LT wird ausdrücklich für berechtigt erklärt, „in Angelegenheiten, welche dem Landesausschusse nicht durch die Landesordnung oder durch das Gesetz

zugewiesen sind, Beschlüsse desselben abzuändern oder aufzuheben, soweit dadurch nicht ein bereits erworbenes Recht verletzt würde“⁵²³⁾

- 3) Der LA ist auch „zur Beobachtung der Geschäftsordnung des Landtages verbunden“⁵²⁴⁾, was sich auch ohne diese Bestimmung ergäbe, weil der LA ein Ausschuß des LT ist.
- 4) Der LA wird auch zu einem jährlichen Rechenschaftsbericht verpflichtet, der bei Beginn der Session dem LT vorzulegen ist⁵²⁵⁾. In diesen Rechenschaftsberichten informierte der LA über den Vollzug der Landtagsbeschlüsse und über alle anderen Aktivitäten des LA während der sessionslosen Zeit. Die ohne vorhergegangenen Beschluß des LT getroffenen Verfügungen wurden in jedem Einzelfall dem LT „zur nachträglichen Genehmigung zur Kenntnis gebracht“⁵²⁶⁾. Ab dem Rechenschaftsbericht 1862-1864 wird der Rechenschaftsbericht nicht mehr en bloc und über Antrag eines Administrationsausschusses (wie 1863), sondern nach seinen einzelnen Punkten und über Antrag des jeweils zuständigen Landtags-Ausschusses beraten und „genehmigend zur Kenntnis genommen“. Die Vorlage der Rechenschaftsberichte erfolgt entsprechend dem Sessionsbeginn^{526a)}.

Die Praxis des LT gegenüber dem LA schwankt zwischen einengender Überwachung und weitgehender Ermächtigung:

- a) Bei der Beratung des Rechenschaftsberichtes 1864-1865 kam der LT zu der Ansicht, daß eine Angelegenheit dann nicht mehr zu den „gewöhnlichen Verwaltungsgeschäften“ zähle, wenn dadurch „dem Landesfonds eine bleibende Last auferlegt“ werde⁵²⁷⁾.
- b) Die Überschreitung des Voranschlages oder „eine Verwendung der Ersparungen in einzelnen Rubriken zu anderen Zwecken“ sei „nur zulässig, wenn es sich um die Erfüllung einer unzweifelhaften, nicht vorhergesehenen Verbindlichkeit des betreffenden Fonds handelt“⁵²⁸⁾.
- c) Der LA habe keine Befugnis zur Begutachtung von Gesetzen, diese komme ausschließlich dem LT zu⁵²⁹⁾.
- d) Da der LA der ständige Ausschuß des LT ist, fehlte ein § 13 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung⁵³⁰⁾ bzw § 14 des Grundgesetzes RGBI 141/1867⁵³¹⁾ analoges Notverordnungsrecht, das in der NÖ Landesverfassung 1849 noch enthalten war⁵³²⁾. Aufgrund der auf „gewöhnliche Verwaltungsgeschäfte“ eingeschränkten Kompetenz des LA beschloß der Landtag besondere Ermächtigungen des LA für sessionslose Zeiten, die aber nur für den Einzelfall galten⁵³³⁾.

Der auffälligste Fall einer derartigen Ermächtigung war der anlässlich der zu erwartenden Vereinbarungen über die Donauregulierung bei Wien: Der LA wurde durch das Gesetz LGBl 18/1869⁵³⁴⁾ ermächtigt,

- 1) die Form der Bedeckung der erforderlichen Finanzmittel festzulegen,
- 2) die erforderlichen Geldmittel zu beschaffen,

- 3) eine Vereinbarung mit dem Staat und der Stadt Wien über die Beteiligung des Landes und die durchzuführenden Kreditoperationen abzuschließen.

Der LA wurde aber außerdem durch einen Beschluß, der nicht in Gesetzesform erging, ermächtigt,

„für den Fall als von Seite des Gemeinderates der Stadt Wien ein gesetzmässig instruiertes Gesuch um Erlassung eines Landesgesetzes zu einer Kreditoperation zum Behufe der Aufbringung der Kosten der Donauregulierung eingebracht werden sollte, dieses der Allerhöchsten Sanktion vorzulegen“⁵³⁵).

An Hand der einzelnen Verwaltungsmaterien (zB Strassenangelegenheiten) ist die Steigerung der Bedeutung zu erkennen, die der LA innerhalb weniger Jahre erfahren hat. Es gab allerdings schon in den ersten Jahren der Unsicherheit und Unklarheit Auffassungen, die dem Legalitätsprinzip entsprachen, wie es heute verstanden wird, wonach die Kompetenz des LT für das Budget (SOMMARUGA⁵³⁶) oder für die Gesetzgebung (MÜHLFELD⁵³⁷) nicht an den LA delegiert werden könne, ungeachtet daß der LA ein Ausschuß des LT sei. Entscheidend blieb also der eindeutige Vorrang des LT in der Vermögensverwaltung.

Der LA sollte aber auch der einzige ständige Ausschuß des LT bleiben. Bestrebungen, auch andere Ausschüsse für permanent zu erklären, wurden ebenso abgelehnt⁵³⁸) wie eine in früheren Jahrhunderten und in anderen Landesvertretungen übliche „Verstärkung des LA“ durch zusätzliche LT-Abg^{538a}).

1868 wurde die bis dahin gehandhabte Vorgangsweise formell erneuert, daß nur jene Anträge des LA einem weiteren Ausschuß zugewiesen werden, die dies erfordern. Alle anderen Anträge wären durch den zuständigen Referenten des LA dem LT direkt vorzutragen⁵³⁹).

8.1 Zusammensetzung und Arbeitsweise des Landesausschusses

Wie ab 1864 die Mehrzahl der übrigen LT-Ausschüsse wurde der LA von Anfang an zu einem Teil von den Wählerklassen aus deren Mitte (1 Abgeordneter des Großgrundbesitzes, 1 Abgeordneter aus den Städten, Märkten und der Handels- und Gewerbekammer, 1 Abgeordneter der Landgemeinden), zum anderen Teil durch den gesamten Landtag gewählt (3 Abgeordnete)⁵⁴⁰). Entsprechend der allgemein vorgesehenen Vorgangsweise war für jedes Mitglied beim gleichen Wahlvorgang ein Ersatzmann zu wählen⁵⁴¹).

Da der LA ein Ausschuß des LT war, konnten Mitglieder des LA auch als Abgeordnete zum Reichsrat gewählt werden⁵⁴²), wobei jedoch faktisch die Kandidatur zu der einen Funktion die Kandidatur zu der anderen Funktion ausschloß:

„[...] hing es einzig und allein von mir selbst ab, ob ich vom Landtage in den Reichsrat oder in den niederösterreichischen Landesausschuß gewählt werden wollte [...] Landgemeinden fast immer mehr Wert darauf le-

gen, daß ihr Vertreter in den Landesausschuß als in den Reichsrat gelange, indem sie sich von dem Ersteren mehr Vorteile als von dem Letzteren erwarten [...] Und endlich schäme ich mich nicht es einzugestehen, daß meine damaligen Lebensverhältnisse mich dazu zwangen, auch auf die Vermehrung meines Einkommens einigen Wert zu legen, welche die mit der Stelle eines Landesausschusses verbundenen Bezüge mir sich brachten [...] Der Ausführung meines Entschlusses stand jedoch dadurch kein geringes Hindernis im Wege, daß alle, auf deren Ansicht ich Wert zu legen Ursache besaß, sich zu der entgegengesetzten Meinung bekannten. Nur der Wunsch, mich im Reichsrat und nicht im Landesausschusse zu sehen, hatte RECHBERG bewogen, mir zur Bewerbung um ein Mandat zu raten, und SCHMERLING vermocht, mich hiezu förmlich zu drängen. Und mir noch viel näher stehende Personen waren der gleichen Ansicht. Mein Vater war lebhaft für meinen Eintritt in den Reichsrat, und er wurde hierin durch meinen Onkel ADAMBERGER noch bestärkt, der bei seinem langen Aufenthalte in England und seiner Vorliebe für alles Englische die Würde eines Member of Parliament unendlich hoch zu stellen gelernt hatte. Beide fanden es ganz unbegreiflich von mir, daß ich auf dieselbe freiwillig verzichten wollte, während sie mir doch, ohne daß ich hiefür das geringste Opfer zu bringen gebraucht hätte, gleichsam auf dem Präsentierteller entgegengetragen wurde.⁵⁴³⁾

Wie bereits oben erwähnt, wurde bei der Diskussion der Landesstatuten 1860 entschieden, daß der Chef der politischen Landesbehörde (Statthalter) weder Präsident des LT noch Vorsitzender des LA sein sollte.

Erwähnenswert ist, daß der Landmarschall im LA einen anderen Stellvertreter, den er selbst ernannte, haben konnte als im LT. Der Stellvertreter des Landmarschalls im LT wurde vom Kaiser ernannt⁵⁴⁴⁾.

Im bearbeiteten Zeitraum hatte der NÖ Landtag folgende Landmarschälle bzw Landmarschall-Stellvertreter:

- 1861 - 1866 Fürst JOSEPH COLLOREDO-MANNSFELD (Großgrundbesitz)
 - StV im LT:
 - 1861 Sektionschef JOSEPH Frh v KALCHBERG (Landgemeinden)
 - 1863-1868 Bürgermeister Dr. ANDREAS ZELINKA (Stadt Wien)
 - StV im LA:
 - 1861-1866 KARL Frh v SUTTNER (Großgrundbesitz)
- 1867 - 1869 ADOLPH Frh v PRATOBEVERA (Landgemeinden)
 - StV im LT:
 - bis 1868: Bürgermeister Dr. ANDREAS ZELINKA
 - 1868-1879: Bürgermeister Dr. CAJETAN FELDER (Stadt Wien)
 - StV im LA:
 - KARL Frh v SUTTNER (Großgrundbesitz)
- 1870 - 1879 Abt OTHMAR HELFERSTORFER (Großgrundbesitz)
 - StV im LT:
 - Bürgermeister Dr. CAJETAN FELDER⁵⁴⁵⁾
 - StV im LA:
 - Dr. JOSEPH BAUER (Landgemeinden)

Der LA erhielt am 6. Februar 1863 eine Instruktion, die vom LT als sanktionsfreier Beschluß gefaßt wurde⁵⁴⁶⁾. Der Landesausschuß trat in der Regel einmal wöchentlich

zusammen⁵⁴⁷⁾. Die Geschäfte des LA werden durch den LA selbst unter seinen Mitgliedern verteilt⁵⁴⁸⁾. Die jeweils nach der Wahl des LA geltende Geschäftsverteilung kann den Rechenschaftsberichten⁵⁴⁹⁾ entnommen werden. Trotz der Geschäftsverteilung werden jedoch bis 1903 die Entscheidungen des LA ausschließlich kollegial getroffen⁵⁵⁰⁾. Die vom LA entworfene und dem LT vorgeschlagene Ermächtigung der Mitglieder des Landesausschusses, bestimmte Angelegenheiten selbständig erledigen zu können, nämlich

- a) die zur Durchführung der gefaßten Beschlüsse erforderlichen Anordnungen,
- b) die Anordnung von Vorerhebungen, insoferne keine besonderen Kosten damit verbunden sind,
- c) die Anweisung von Auszahlungen auf Grundlage buchhalterisch richtig gestellter und daher eine bestehende Bewilligung voraussetzender Rechnungen,
- d) in Erfüllung zweifelloser Verpflichtungen des Landes innerhalb der im Landespräliminare enthaltenen Summen oder
- e) jene Fälle, die mit Rücksicht auf die bestehenden Gesetze oder gefaßten Beschlüsse nur auf eine Weise erledigt werden können⁵⁵¹⁾,

wurde ebenso vom LT verworfen⁵⁵²⁾ wie eine monokratische Organisation der Entscheidung — die gerade bei den staatlichen Behörden modern war — abgelehnt wurde:

„Das Hauptbedenken dagegen⁵⁵³⁾ scheint übrigens nicht dem Wesen der Sache, sondern der meiner Ansicht nach allerdings irrigen Behauptung entnommen, daß der Landesausschuß eben nur eine Behörde sei und daß ihm daher [...] eine rein bürokratische Einrichtung [...], daß seinem Vorsitzenden endlich alle diejenigen Rechte gegeben werden müssen, wie sie bei Staatsbehörden dem Chef derselben zukommen. Meines Erachtens heißt dieses, das Wesen des Landesausschusses geradezu verkennen, indem ja der Grund, welcher bei Staatsbehörden dafür in die Waagschale fällt, daß der Chef derselben, weil er für die Amtsgestion der ihm untergeordneten Behörde verantwortlich ist [...] hier zugunsten des Landesausschusses in die Waagschale fällt, weil dem Landesausschusse und nicht dem Landmarschall die Verantwortlichkeit übertragen ist. Auch scheint mir das ängstliche Bestreben, den Landesausschusse nur ja den Einrichtungen der Staatsbehörde recht ängstlich anzupassen, dem von dem Herrn Berichtersteller selbst in dem vorliegenden Berichte ausgesprochenen Satze zu widersprechen, daß nämlich der Landesausschuß in Österreich eine ganz eigentümliche Einrichtung sei und daß man nirgends ein Seitenstück dazu finde [...]. Machen sie ihn nicht zu einer zweiten Statthalterei“ (A. ARNETH)⁵⁵⁴⁾.

Wie das Kollegialorgan Landesausschuß bildeten auch die Räte der Statthalterei ein Kollegium, das erst nach 1868 seine beschlußfassende Funktion verlor⁵⁵⁵⁾.

Der LA bleibt den gleichen Regeln unterworfen wie alle anderen Ausschüsse des LT. Es gab daher auch in der beschlossenen Instruktion — entgegen dem Entwurf des LA — keine Sistierungskompetenz des Landmarschalls. (Präsenzquorum: 4 Mitglieder des LA^{555a)}, Abstimmungsquorum: absolute Stimmenmehrheit).

Die Protokolle des LA wurden auszugsweise in der „Wiener Zeitung“ veröffentlicht⁵⁵⁶⁾.

8.2 Der Wirkungskreis des Landesausschusses

Die eingeschränkten Befugnisse des LA, die ersten Worte des § 26 der Landesordnung („Der Landesausschuß besorgt die gewöhnlichen Verwaltungsgeschäfte des Landesver-

mögens [...]“) wie auch die unter Abschnitt 9 dargestellten Agenden der Landesvertretung lassen annehmen, daß die Verfasser der Landesordnung zunächst nur an eine Vermögensverwaltung der Landesvertretung gedacht haben. § 32 der Landesordnung, wonach die Zuständigkeit des LA „in Betreff der Einflußnahme auf Gemeindesachen“ durch die noch zu erlassenden Gemeindegesetze zu regeln sei, ließ nicht erkennen, daß die Zuständigkeiten des LT und des LA im Gemeinderecht den Beginn der verwaltungsbehördlichen Funktionen des LA bilden sollten.

Auszugehen ist von der damals üblichen Unterscheidung zwischen „administrativen“ und „autonomen Angelegenheiten“⁵⁵⁷⁾. In der Gemeindeaufsicht unterschieden sich beide Bereiche dadurch, daß die Staatsaufsicht, die eher der gegenwärtigen Auffassung einer Aufsicht über die Gemeinden ähnelte, darauf zu achten hatte, daß die Gemeinden ihren Wirkungskreis nicht überschreiten und nicht gegen die bestehenden Gesetze „vorgehen“. Bei Eintritt einer dieser Voraussetzungen hatte die Statthalterei nach „vorläufiger Einvernehmung“ des LA einen Beschluß eines Gemeindeausschusses zu sistieren. Wenn der Gemeindeausschuß den der Gemeinde gesetzlich obliegenden Verpflichtungen nicht nachkam, hatte die politische Behörde nach vorläufiger Einvernehmung des LA „Abhilfe“ zu schaffen. Die Statthalterei konnte im Einverständnisse mit dem LA und „über Einvernehmen des Gemeindeausschusses“ Mitglieder des Gemeindevorstandes bei grober Verletzung oder anhaltender Vernachlässigung ihrer Amtspflichten nach wiederholter Ermahnung des Amtes entheben und die Gemeindevertretung auflösen, was in beiden Fällen Neuwahlen zur Folge hatte⁵⁵⁸⁾.

Die Koppelung der Ausübung von Zwangsakten der staatlichen Aufsicht gegenüber Gemeinden an ein „Einverständnis“ oder „Einvernehmung“ war ein Kompromiß, nachdem der LT ursprünglich der Auffassung gewesen war, nur die autonome Landesvertretung sei zum Beispiel zur Sistierung von Gemeindeausschußbeschlüssen im selbständigen Wirkungskreis berufen, während dies der Staatsverwaltung ausschließlich im übertragenen Wirkungskreis zukomme⁵⁵⁹⁾. Als der LT an dieser Auffassung festhielt, war dies einer der Gründe für die Verweigerung der Sanktion des ersten Beschlusses einer NÖ Gemeindeordnung⁵⁶⁰⁾, sodaß der LT gezwungen wurde, sich auf diese Kompromißformel zurückzuziehen, die noch seinen Einfluß auf die staatliche Zwangsmaßnahme im autonomen Bereich sicherte.

Tatsächlich fielen in den Jahren 1861-1873 nur wenige Sistierungsfälle an, wobei der Stellungnahme des LA ausschlaggebende Bedeutung für das Vorgehen der Statthalterei zukam⁵⁶¹⁾.

Der Verwaltungsgerichtshof wertete dann auch „im Einvernehmen mit dem Landesausschuß erlassene Statthaltereientscheidungen“ als gemeinschaftliche Entscheidungen, die als in letzter Instanz ergangen anzusehen seien, sodaß dagegen ein Rekurs an das Ministerium nicht mehr zulässig sei⁵⁶²⁾.

Es ist also festzuhalten, daß nach der ursprünglichen Konzeption Zwangsmaßnahmen ausschließlich durch die Staatsbehörden ausgeübt werden sollten, durch die gesetzlich angeordnete „Einvernehmung“ des Landesausschusses, die daran anschließende Praxis

und schließlich auch Rechtsprechung sich aber eine Einflußnahme der autonomen Landesvertretung auf die beabsichtigte Zwangsmaßnahme ergab.

Bei der Ausübung der Gemeindeaufsicht kam jedoch den Staatsbehörden keine meritorische Entscheidungsbefugnis zu, wenn die Angelegenheit eine des selbständigen Wirkungskreises war⁵⁶³). Diese fiel dem Landesausschuß zu, der über alle Berufungen gegen Beschlüsse des Gemeindevorstandes und auf Grund solcher Beschlüsse getroffener Verfügungen des Gemeindevorstehers (immer im selbständigen Wirkungskreis) zu entscheiden und diese bei Überschreiten des Wirkungskreises oder Verstoß gegen ein Gesetz aufzuheben hatte⁵⁶⁴). In der Debatte der Gemeindeordnung wurde zur Diskussion gestellt, ob der LA als Rechtsmittelinstanz nur kassierend oder auch reformierend tätig werden könne. Der Berichterstatter CAJETAN FELDER sprach sich unangefochten für die zweite Variante aus, ohne daß diese Auffassung im Gesetzestext besonders zum Ausdruck gekommen wäre⁵⁶⁵). Auch der 1876 errichtete Verwaltungsgerichtshof schloß sich in seiner Judikatur dieser Auffassung an⁵⁶⁶): Der LA wurde als „höhere autonome Behörde“ angesprochen, die ihre Entscheidung an die Stelle der Entscheidung der Gemeindeinstanz setzen konnte⁵⁶⁷).

„Die Landesverwaltung im engeren Sinn ist durchaus wirtschaftliche Verwaltung; in dem eben erwähnten weiteren Sinn (politische Selbstverwaltung) schließt sie auch obrigkeitliche Funktionen in sich und zwar die offiziöse administrative Kontrolle über die unteren Selbstverwaltungskörper und die Entscheidung über Beschwerden gegen Beschlüsse der Organe dieser Körper.“⁵⁶⁸)

Die Rechenschaftsberichte des LA bieten ein genaues Bild der Aufsichtstätigkeit der Landesvertretung. Die jährlich zwischen 150 bis 280 schwankenden Beschwerden und Berufungen richteten sich gegen Akte der Vermögensverwaltung, Armenversorgung, Ortspolizei und gegen Umlagen. Die Überprüfung von Maßnahmen der Vermögensverwaltung stand an der Spitze der Beschwerdefälle⁵⁶⁹).

Zusammenfassend ist feststellbar:

Die in der Literatur anzutreffende Auffassung, daß die Landesvertretung „vornehmlich Aufgaben der Wirtschaftsverwaltung“ zu besorgen habe⁵⁷⁰), traf zwar hinsichtlich der offenkundigen Absicht zu, die Landesvertretung als reine Vermögensverwaltung einzurichten. Die Entwicklung des autonomen Bereiches (Gemeindevertretung - Landesvertretung) führte aber sehr schnell zu einer meritorischen Entscheidungsbefugnis der Landesvertretung im selbständigen Wirkungskreis, deren zwangsweise Vollstreckung der Staatsverwaltung zufiel. Aber auch der Einsatz staatlicher Zwangsgewalt in der Gemeindeaufsicht hatte zunehmend einvernehmlich zu erfolgen.

Von dieser meritorischen Entscheidungsbefugnis des LA gab es allerdings eine recht seltsame Ausnahme:

Obwohl die einzelnen Verwaltungsmateriengesetze im allgemeinen die Bestimmungen der Gemeindeordnung übernahmen, traf gerade auf die NÖ Bauordnung das zu, was MAYRHOFER-PACE bezüglich des Wirkungsbereiches der LA in den verschiedenen Kronländern festhalten, nämlich daß „die Landesgesetzgebungen [...] auseinandergehende und verschiedenartige Kompetenzbestimmungen aufweisen“⁵⁷¹): § 94 der NÖ Bauordnung, LGBI 14/1866, übertrug die Zuständigkeit zur Entscheidung von Be-

schwerden gegen baubehördliche Verfügungen des Gemeindevorstehers auch im selbständigen Wirkungskreis mit der Begründung den staatlichen Behörden, daß der LA „nicht imstande wäre, die häufig nötigen Kommissionen in den entferntesten Gegenden des Landes abzuhalten und eine so große Last von administrativen Geschäften zu bewältigen“⁵⁷²).

Die Staatsverwaltung war in ihrer Aufsichtsfunktion über den selbständigen Wirkungskreis verpflichtet, die Einhaltung der Gesetze und Zuständigkeiten von den autonomen Organen, nicht von den einzelnen Betroffenen zu verlangen:

„Die bei Strassengebrechen nötige Abhilfe hat die politische Behörde nicht von den allfälligen Einzelkonkurrenten, sondern von dem Strassenverwaltungsorgane zu fordern. Die Ermittlung und Aufteilung der Konkurrenz gehört in den Wirkungskreis der autonomen Behörde“⁵⁷³).

Daneben oblagen auch den staatlichen Behörden nebst Vollstreckungsaufgaben verschiedenster Art die Durchführung von Enteignungen⁵⁷⁴:

„Es kann nicht unerwähnt bleiben, daß die kk Statthalterei bisher anlässlich aller Einschreiten um Expropriation der zu Straßenzwecken benötigten Grundstücke, welche von den Eigentümern gar nicht oder nur zu exorbitanten Preisen abgetreten werden wollten, dem berechtigten Ansinnen des Landesausschusses jedesmal Rechnung getragen hat“⁵⁷⁵).

Der Landesvertretung war es durch § 41 der Landesordnung untersagt, mit der „Landesvertretung eines anderen Kronlandes in Verkehr zu treten“, eine Bestimmung, die auch für den Reichsrat gegenüber den Landesvertretungen galt⁵⁷⁶).

Während dies offensichtlich gegenüber dem Reichsrat auch so gehandhabt wurde, weil sich die Beschlüsse des LT, die ein Handeln des Reichsrates herbeiführen wollten, immer an die Regierung richteten^{576a}), war die Einhaltung dieses Verbotes hinsichtlich der Landesvertretungen untereinander nur in Ausnahmefällen zu beobachten:

- a) Der Salzburger Landesausschuß richtete eine Anfrage über das Frauenwahlrecht direkt an den NÖ Landesausschuß⁵⁷⁷).
- b) Ein Einvernehmen des NÖ LA mit den LA anderer LT über den Rückersatz von Schubkosten erfolgte 1868 offensichtlich direkt und ohne Einschaltung einer staatlichen Stelle⁵⁷⁸).
- c) Verhandlungen zwischen dem NÖ LA und dem LA von Mähren über die Thaya-March-Regulierung fand jedoch unter Vorsitz des kk Ministeriums des Inneren statt⁵⁷⁹).
- d) Die Rechenschaftsberichte enthalten in den Jahren nach 1867 zunehmend Hinweise auf einen intensivierten Informationsaustausch zwischen den Landesausschüssen verschiedener Landtage (in erster Linie Salzburg, aber auch Mähren, Schlesien, Krain⁵⁸⁰) und Vorarlberg⁵⁸¹).

8.3 Das rechtliche Instrumentarium der Landesvertretung

In den Entwürfen für die Landesstatute 1860 war noch vorgesehen, daß für Klagen gegen die Landesvertretung der Gerichtshof I. Instanz am Sitz der jeweiligen Landeshauptstadt zuständig sein sollte⁵⁸²⁾, was auch der staatsfreien und „privat-rechtlichen“ Konzeption der Landesvertretung als „Gemeinde höherer Art“^{582a)} entsprochen hätte. Neben einem privatrechtlichen Vorgehen der Landesvertretung sind aber auch schon Ansätze zu einem öffentlichen Landesrecht zu erkennen.

- a) Die Regelungen über die Errichtung oder Übernahme von Anstalten (Schulen und Wohlfahrtsanstalten) erfolgte in den ersten Jahren durch Übereinkommen zwischen der Landesvertretung und dem Staat, Gemeinden oder Privaten. Die Details wurden im Anfang vom LT selbst formuliert, die Übereinkommen aber durch den LA abgeschlossen:

- Errichtung von Landwirtschaftlichen Schulen (Übereinkommen mit dem Guts-eigentümer)⁵⁸³⁾
- Errichtung von Realgymnasien (Übereinkommen mit den Sitzgemeinden)⁵⁸⁴⁾
- Übernahme der Gebärd- und Irrenanstalten (Übereinkommen mit der Statthalterei aufgrund eines Übertragungsgesetzes)⁵⁸⁵⁾

Die Übereinkommen sahen gleichrangige und beiderseitige Verpflichtungen der Vertragspartner vor. Der LT schloß sich damit den Auffassungen der Abgeordneten SCHINDLER und BAUER, die ein einseitiges Abänderungsrecht des LT forderten, nicht an⁵⁸⁶⁾:

„Vergessen wir nicht, daß wir hier über öffentliche Mittel verfügen sowie die Gemeinde über öffentliche Mittel verfügt, daß wir daher auch immer das Recht haben, in Folge der öffentlichen Machtvollkommenheit über die Mittel wieder einen Beschluß zu fassen, der einen früheren abändert.“ (ALEXANDER SCHINDLER)⁵⁸⁷⁾

Ein einseitiges Auflösungsrecht des Landes wurde vielmehr in den Schulgründungsverträgen vertraglich festgelegt⁵⁸⁸⁾.

- b) Bei der Beratung der Dienstpragmatik für die Landesbeamten und Diener ergab sich die Diskussion, ob „Ansprüche“ der Landesbeamten und Diener „Rechte“ und als solche einklagbar seien.

MÜHLFELD vertrat dazu die Auffassung, daß die Verbindlichkeiten des Landes gegenüber seinen Beamten und Dienern zunächst als Rechte aus einem Vertragsverhältnis anzusehen seien, die auch „vor dem Zivilrichter durchzusetzen“ wären:

„Nun hat aber der Ausschuß weder geglaubt, daß es jemals im Interesse der Beamten und Diener wäre, sie in Ansehung ihrer etwaigen Ansprüche auf den Rechtsweg zu verweisen, noch hat er geglaubt, daß die Landesvertretung ihrerseits sich darauf einlassen könne, daß es den Beamten und Dienern gestattet wäre, ihre Rechte — welche Bezüge und welche Ansprüche durch die Dienstpragmatik oder andere Landtagsbeschlüsse den Beamten und Dienern auch gewährt sind — im Rechtsweg geltend zu machen [...] und da man annehmen darf, daß Beamte und Diener auf die Gerechtigkeit, welche der Landesausschuß sowie der Landtag immer üben werde, sich vollständig verlassen können [...] so kann kein Anstand sein, hier ebenso vorzugehen, wie selbst Private in einzelnen Verträgen vorgehen, daß man den Rechtsweg ausschließt und andere Wege als diejenigen bezeichnet, wodurch über Ansprüche erkannt wird. So-

bald man aber diese Ansprüche des Charakters der Verfolgbarkeit im Zivilrechte entkleidet, dann schie-
ne es dem Ausschuß zweckmäßiger, sie auch nicht mit dem Worte ‚Rechte‘, sondern mit dem Worte
‚Ansprüche‘ zu bezeichnen [...]“⁵⁸⁹⁾

Diese Unterscheidung MÜHFELDS findet eine Parallele in den 1865 durch RU-
DOLF v IHERING als „Reflexwirkung“ bezeichneten Interessen, die keine „recht-
lichen Interessen“ sind, weil sie keinen Rechtsanspruch auf Rechtsdurchsetzung be-
inhalten⁵⁹⁰⁾. Nach C.F. v. GERBER und P. LABAND kenne der Staat als objektive
Rechtsordnung nur Pflichten, aber keine subjektiv-öffentlichen Rechte des Staats-
bürgers. Staatsbürgerrechte seien „Reflexrechte“, dh Sätze des objektiven Rech-
tes⁵⁹¹⁾.

In einer, einige Tage später sich nochmals über dieses Thema ergebenden Debatte
meinte EUGEN v MÜHLFELD:

„Die Landesvertretung wird genug verständig in Ansehung des Rechtes sein, um nicht des richterlichen
Ausspruches zu bedürfen; sie wird ein gerechter Richter sein können in Bezug auf die Beamten und Die-
ner [...]“⁵⁹²⁾.

Damit kam aber zum Ausdruck, daß das Dienstverhältnis der Landesbeamten und
Diener nicht in einem zweiseitigen Verfahren gestaltet werde, sondern der LA auch
in diesem Bereich zu einer Behörde wurde. Dies war keine Entwicklung, die erst
beim LA begonnen hatte, sondern ergab sich sichtlich aus der Übernahme der
Grundsätze, die für Staatsbeamte galten. In der Beratung der Instruktion des LA
beklagte der LT-Abg HOCK, daß durch eine Kaiserl. Verordnung vom 10. März
1860 „das Los der Beamten gänzlich umgestaltet, ich möchte sagen, verschlechtert“
wurde:

„Ehe diese Verfügung erlassen wurde, durfte kein Beamter entlassen werden, wenn nicht der Versamm-
lung, welche über ihn zu entscheiden hatte, zwei Justizräte beigezogen wurden. Diese Justizräte waren
Wächter des Gesetzes und der Rechte der Beamten; sie konnten der Willkür des einzelnen Vorgesetzten
entgegentreten“⁵⁹³⁾.

Das Recht der sanktionsfreien Beschlüsse läßt somit die gleiche Entwicklung erken-
nen, die MARTIN BULLINGER für den Landesherrn feststellt:

„Schon in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts waren die Landesherren bestrebt, ihre Gesetzgebung
und Verwaltung von gerichtlicher Kontrolle möglichst zu befreien und die Gerichtskontrolle auf Privat-
verhältnisse von geringem öffentlichen Interesse zu beschränken“⁵⁹⁴⁾.

Gerade im Dienstrecht sind allerdings auch bereits Ansätze zu subjektiv-öffentli-
chen Rechten der Landesbeamten und Diener zu erkennen:

In den der Dienstpragmatik angeschlossenen „Bestimmungen über die Dienstta-
bellen der Landesbeamten und Diener und deren Führung“ ist ein eigenes Verfah-
ren vorgesehen, wonach dem Bediensteten „die Einsicht in die ausgefüllte Dienst-
tabelle, die ihn betrifft, auf Verlangen zu gestatten“ ist und „es steht ihm frei, sei-
ne allfälligen Einwendungen anzubringen, welche dem Landesausschuß zur Erhe-
bung und Entscheidung vorzulegen sind“⁵⁹⁵⁾.

- c) Schulden der Grundentlastungsfonds von Istrien und Görz gegenüber dem NÖ
Grundentlastungsfonds, die auf Darlehen der NÖ Statthalterei aus dem NÖ

Grundentlastungsfonds nach dem Krieg von 1859 zurückgingen, wurden durch Tilgungsverträge bereinigt⁵⁹⁶).

Eine Auseinandersetzung zwischen dem NÖ Landesfonds und einem anderen Landesfonds über den Rückersatz von Schubkosten wurde dagegen durch das Staatsministerium entschieden⁵⁹⁷).

- d) Die „politische Exekution“ durch die Bezirksverwaltungsbehörden wurde zB gegen Gemeinden herangezogen⁵⁹⁸).

Das Reichsgericht bot einen öffentlich-rechtlichen Prozeßweg an⁵⁹⁹), der in Niederösterreich als erstem von einer Gemeinde beschritten wurde: Die Stadt Korneuburg klagte im Februar 1874 erfolgreich das Land Niederösterreich auf Zahlung restlicher Vergütungen für Militäreinquartierungen⁶⁰⁰).

- e) Auch in der Frage nach der Rechtspersönlichkeit des Landes kommt diese Entwicklung zum Ausdruck:

Anlässlich der Übertragung der Gebär- und Irrenanstalten in Wien im Jahre 1865 auf das Land trat die Frage auf, wer als Eigentümer in das Grundbuch einzutragen sei: das Land, der Landesfonds oder der selbständige Irrenhaus- und Gebärhausfonds⁶⁰¹). Der Advokat JOHANN NEPOMUK BERGER war der Auffassung:

„Gerade der Landesfonds ist der juristische Träger aller Rechte und Verbindlichkeiten des Landes und insoweit ist er diejenige juristische Persönlichkeit, welche in vermögensrechtlicher Beziehung das Land Niederösterreich vertritt [...] Das Land ist ganz und gar keine juristische Persönlichkeit, die Landesvertretung ist es ebensowenig und die Gebär- und Irrenanstalten werden nur dann eine juristische Person sein, wenn ihnen der Charakter einer juristischen Persönlichkeit in vermögensrechtlicher Beziehung [...] erteilt worden wäre [...]“⁶⁰²).

BERGER, dessen Meinung sich auch MÜHLFELD anschloß⁶⁰³), entsprach mit dieser Auffassung der herrschenden Fiskustheorie⁶⁰⁴). In der Lehre von der juristischen Person lehnten die Romanisten eine Rechtspersönlichkeit des Staates ab⁶⁰⁵). C.F. v GERBER vertrat noch 1852 diesen Standpunkt⁶⁰⁶). Auf der Ebene der Landesvertretung entsprach der Landesfonds dem Fiskus und wurde auch in den ersten Jahren als das Privatrechtssubjekt angesehen, dem Vermögensrechte zufließen oder das Verbindlichkeiten hatte⁶⁰⁷).

Der Auffassung BERGERs traten jedoch die Abgeordneten KAISER und DIENSTL entgegen, die aus § 20 der NÖ Landesordnung ableiteten, daß das Land Eigentümer des Landesvermögens sei⁶⁰⁸). Der Landtag schloß sich dieser Meinung an⁶⁰⁹), nicht jedoch die Statthalterei, sodaß schließlich als Eigentümer der „Irrenhaus- und Gebärhausfonds vertreten durch den Landesausschuß“ grundbücherlich eingetragen wurde⁶¹⁰).

Besonders in finanziellen Angelegenheiten war daher nicht das „Land“, sondern der „Landesfonds“ die juristische Person, in der die Landesvertretung auftrat.

8.4 Das Personal der Landesvertretung

Die neue Landesvertretung übernahm 1861 das gesamte noch vorhandene und nur teilweise geeignete Personal⁶¹¹⁾, darunter auch den ständischen Syndikus und Kanzleirektor FRANZ WASSHUBER, der allerdings 1863 starb und nicht mehr nachbesetzt wurde⁶¹²⁾. Die seit 1852 bzw 1855 bei der NÖ Statthaltereie verwendeten ständischen Sekretäre CARL Edler von SCHREYBER, JOSEF Freiherr von ODKOLEK und FRIEDRICH von PERKO wurden im Jänner bzw März 1861 in die Landesvertretung zurückberufen⁶¹³⁾.

Das Personal des Verordnetenkollegiums war schlechter besoldet worden als die Staatsbeamten, da ihre Besoldung seit 1791 im allgemeinen nicht mehr geändert worden war⁶¹⁴⁾. Die erste Personal- und Besoldungsübersicht aus dem Jahre 1863 führte daher auch zu einer „Bezugsregulierung“⁶¹⁵⁾:

Personal- und Besoldung im Jahre 1863

	Diäten- Classe	Einzel		Zusammen	
		Gehalt	Quartier- geld	Gehalt	Quartier- geld
		fl.	fl.	fl.	fl.
1. Concepts-Personale.					
1 Secretär	VIII.	2.000	400	7.400	1.600
1 Secretär	VIII.	1.800	400		
2 Concipisten à 1000 fl. und 200 fl.	IX.	2.000	400		
2 Concipisten à 800 fl. und 200 fl.	IX.	1.600	400		
1. Technisches Personale.					
1 Ober-Ingenieur	IX.	1.700	400	2.700	600
1 Ingenieur	X.	1.000	200		
3. Buchhaltung.					
1 Buchhalter	VIII.	2.500	400	21.600	4.900
1 Rechnungsath	IX.	1.800	300		
1 Rechnungsath	IX.	1.600	300		
1 Rechnungsath	IX.	1.500	300		
3 Officiale à 1000 fl. und 200 fl.	X.	3.000	600		
3 Officiale à 900 fl. und 200 fl.	X.	2.700	600		
3 Officiale à 800 fl. und 200 fl.	X.	2.400	600		
3 Officiale à 700 fl. und 200 fl.	X.	2.100	600		
3 Accessisten à 600 fl. und 200 fl.	XII.	1.800	600		
3 Accessisten à 500 fl. und 200 fl.	XII.	1.500	600		
2 Praktikanten mit Adjutum à 350 fl.	XII.	700	—		
4. Ober-Einnehmer-Amt.					
1 Ober-Einnehmer	VIII.	2.500	400	31.700	7.100
1 Controlor	IX.	2.000	400		
1 Liquidator	IX.	1.800	300		
1 Cassier	X.	1.600	250		
1 Cassier	X.	1.400	250		
Fürtrag	—	—	—		

	Diäten- Classe	Einzel		Zusammen	
		Gehalt	Quartier- geld	Gehalt	Quartier- geld
		fl.	fl.	fl.	fl.
Übertrag	—	—	—	31.700	7.100
1 Official	XI.	1.100	200		
2 Officiäle à 900 fl. und 200 fl.	XI.	1.800	400		
2 Officiäle à 800 fl. und 200 fl.	XI.	1.600	400	13.800	2.600
5. Einreichungsprotokoll, Expedit und Registratur.					
1 Hilfsämter-Direktor	VIII.	1.700	300		
1 Adjunct	X.	1.200	250		
1 Adjunct	X.	1.100	250		
1 Official	XI.	900	200		
1 Official	XI.	800	200		
1 Official	XI.	700	200		
2 Accessisten à 600 fl. und 200 fl.	XII.	1.200	400		
3 Accessisten à 500 fl. und 200 fl.	XII.	1.500	600	9.100	2.400
6. Archiv.					
1 Archivar	VIII.	1.500	300	1.500	300
7. Dienerschaft.					
4 Amtsdiener à 450 fl. und 80 fl.	—	1.800	320		
4 Amtsdiener à 400 und 80 fl.	—	1.600	320		
1 Hausbesorger mit Naturalwohnung und De- putat von 2 Klafter harten und 2 Klafter weichen Holzes für die Dauer der Dienstlei- stung	—	450			
1 Portier ebenso	—	360			
3 Hausknechte à 300 fl. nebst Naturalquartier und 1 Klafter harten und 1 Klafter weichen Holzes für die Dauer der Dienstleistung	—	900	—	5.110	640
Zusammen	—	—	—	61.210	13.040
Summe der Gehalte und Quartiergelder				74.250	

Durch diese Maßnahmen wurden die Landesbeamten nach Auffassung des LT zum Teil besser gestellt als die Staatsbeamten ähnlicher Kategorien⁶¹⁶. Die Reisekostengebühren („Diäten“) wurden dem Schema der Staatsbeamten angepaßt⁶¹⁷. Der Personal- und Besoldungsstand des Jahres 1863 hinderte die Landesvertretung nicht daran, auf den systemisierten Posten nicht mehr unterzubringendes Personal weiter zu beschäftigen, allerdings mit den bisherigen Bezügen⁶¹⁸. Die Tauglichkeit dieser vom Verordnetenkollegium übernommenen Mitarbeiter wurde allerdings vom Berichterstatter, dem früheren Statthalter Freiherr von HALBHUBER eher bezweifelt:

„Durch die 12 jährige Sistierung der ständischen Tätigkeit sind diese Beamten vielleicht zum Teil verwöhnt worden. Jedenfalls werden an sie von Seite des Landesausschusses jetzt weit höhere, größere Anforderungen in Bezug auf den Dienst gestellt als früher. Das dürfte vielleicht manchem nicht sehr angenehm sein.“⁶¹⁹.

Durch die Ausweitung der Tätigkeit der Landesvertretung erweiterte sich auch das Personal um spezialisierte Fachkräfte:

- a) Lehrer
(Wein- und Obstbauschule in Klosterneuburg⁶²⁰, Ackerbauschule in Großau⁶²¹, Realschulen^{621a})
- b) Sanitäts- und Verwaltungspersonal der Gebär- und Irrenanstalten⁶²² und Findelanstalt⁶²³)
- c) Technisches Personal (Ingenieure für Strassen- und Flußbau⁶²⁴)
- d) Tierärzte⁶²⁵)

Der Personalstand des Landes sah 1872 folgendermaßen aus⁶²⁶:

Personal und Besoldung im Jahre 1872

Kategorie	Rangclassen (Diäten)		Anzahl	Dienstposten und Classen	Gehalte			Quartiergeld	Anmerkung
	Diäten in Gulden	Minimal-Gehalte			mit dem				
					I. Quinquennium	II. Quinquennium			
					Gulden				
Concepts-Beamte	VI	6	1	Secretär I. Classe	2.600	2.800	3.000	900	
	VII	5	3	Secretär II. Classe à	2.000	2.200	2.400	800	
	VIII	4	2	Secretär III. Classe à	1.400	1.600	1.800	700	
Ärztliche Beamte	VI	6	1	Director der Wiener Irrenanstalt	3.000	3.200	3.400	900	1 Directionsleiter in Klosterneuburg mit 300 fl. Functionszulage
	VI	6	1	Director der Ybbser Irrenanstalt	2.400	2.600	2.800		
	VI	6	1	Director der Gebär- und Findelanstalt	2.400	2.600	2.800		
	VII	5	4	Primärärzte à	1.600	1.800	2.000	800	
	VIII	4	1	Ordinierender Arzt à	1.000	1.200	1.400		
	IX	3	9	Secundärärzte à	600	—	—		
627)	(inclusive des Hausarztes in der Zahlgebäranstalt)								
Technische-Beamte	VI	6	1	Ingenieur I. Classe	2.600	2.800	3.000	900	
	VII	5	4	Ingenieure II. Classe à	2.000	2.200	2.400	800	
	VIII	4	5	Ingenieure III. Classe à	1.400	1.600	1.800	700	
	IX	3	3	Ingenieuradjuncten à	800	1.000	1.200	500	
	—	—	4	Wegmeister à	600	—	—	300	
629)	628)								
Beamter des Archivs	VIII	4	1	Archivar	1.600	1.800	2.000	600	
Beamte für die Buchhaltung, Casse, Hilfsämter, Landes-Wohlfahrtsanstalten und Landes-Zwangs-Arbeits-Anstalt	VI	6	1	Oberbuchhalter	2.600	2.800	3.000	900	
	VII	5	1	Cassendirector } à	2.100	2.300	2.500	800	
			1	Buchhalter }					
	VIII	4	16	Abtheilungs Vorsteher à	1.600	1.800	2.000	700	
	IX	3	9	Abtheilungsvorsteher-Stellvertreter à	1.100	1.300	1.500	500	
	X	2	50	Landesbeamten à	800	900	1.000	400	
	XI	2	20	Landesbeamten à	500	600	700	300	
Dienerschaft			1	Hausbesorger	600			250	
	13		Amtsdiener } 7 à	550					
			6 à	500					
			4 à	450					
			4 à	400					
			1	Hausdiener	400				
5		Wäschebesorgerinnen } 3 à	500						
		2 à	400						

Der Personalzuwachs erforderte neue organisatorische Regelungen:

- a) Eine „Dienstpragmatik für die Landesbeamten und Diener im Erzherzogtume Österreich unter der Enns“ wurde am 3. Mai 1864 als sanktionsfreier Beschluß gefaßt⁶³⁰⁾.

Dieser Dienstpragmatik waren angeschlossen:

Bestimmungen über die Dienstabellen (Beschreibung der Dienstleistung des Personals),

Direktiven in Betreff der Übersiedlungskosten,

Normale über die gebührenden Diäten und Fuhrkosten-Vergütung.

Der Berichterstatte erklärte zur Dienstpragmatik, daß

„der Ausschuß sich möglichst an dasjenige gehalten hat, was in Ansehung der Staatsbeamten teils durch ein eigenes Normale, teils durch eine ganze Reihe von Vorschriften, die zu diesem Normale erlassen wurden, verfügt ist“⁶³¹⁾.

- b) Erst 1866 kam es zu dem Beschluß eines „Pensionsnormales“⁶³²⁾.

- c) Ab 1868 wurden spezielle Personalstände für das jeweilige Fachpersonal, genannt „Konkretalstatus für [...]“, geschaffen^{632a)}:

1) für Mitglieder der Lehrkörper an sämtlichen Landes-Oberrealschulen⁶³³⁾

2) aller Landesbeamten mit Ausnahme der Konzeptbeamten, Technischen Beamten, Ärzte und Professoren⁶³⁴⁾

3) Trennung der Kategorien: Konzeptbeamte, Sanitätsbeamte, Technische Beamte, Archivbeamte, Beamte für die Buchhaltung, Kasse, Hilfsämter, Landes-Wohltätigkeitsanstalten, Zwangsarbeitsanstalt⁶³⁵⁾

Der Konkretalstatus diente in erster Linie einer leichteren Versetzbarkeit des Personals⁶³⁶⁾.

Das Personal unterstand dem LA⁶³⁷⁾. Ein, gelegentlich auch zwei Mitglieder des LA, nicht aber der Landmarschall, führten die Personalangelegenheiten, wobei sie jede einzelne Maßnahme im Rechenschaftsbericht dem LT zur Kenntnis brachten.

Der LT behandelte einzelne Personen betreffende Personalangelegenheiten in der Regel in vertraulicher Sitzung, die daher in den gedruckten Stenografischen Protokollen nicht aufscheinen⁶³⁸⁾.

9. Kompetenzen der Landesvertretung

Wie bereits oben ausgeführt, entsprach der Katalog der Landesangelegenheiten nach § 18 der NÖ Landesordnung 1861 nahezu unverändert dem Katalog der Landesangelegenheiten nach § 8 der NÖ Landesverfassung 1849:

” § 18.

Als Landesangelegenheiten werden erklärt:⁶³⁹⁾

- I. Alle Anordnungen in Betreff:
 1. der Landeskultur;
 2. der öffentlichen Bauten, welche aus Landesmitteln bestritten werden;
 3. der aus Landesmitteln dotierten Wohltätigkeitsanstalten;⁶⁴⁰⁾
 4. des Voranschlags und der Rechnungslegung des Landes, sowohl
 - a) hinsichtlich der Landeseinnahmen aus der Verwaltung des dem Lande gehörigen Vermögens, der Besteuerung für Landeszwecke und der Benützung des Landeskredits, als
 - b) rücksichtlich der ordentlichen und außerordentlichen Landesaussgaben.
- II. Die näheren Anordnungen inner den Grenzen der allgemeinen Gesetze⁶⁴¹⁾ in Betreff:
 1. der Gemeindeangelegenheiten;
 2. der Kirchen- und Schulangelegenheiten;
 3. der Vorspannleistung, dann der Verpflegung und Einquartierung des Heeres; endlich
- III. die Anordnungen über sonstige, die Wohlfahrt oder die Bedürfnisse des Landes betreffende Gegenstände, welche durch besondere Verfügungen der Landesvertretung zugewiesen werden⁶⁴²⁾“.

Daneben zählt aber § 37 NÖ Landesverfassung 1849 weiter auf:

„Nach Maßgabe der §§ 35 und 36 der Reichsverfassung, und soweit es dieselbe anordnet, inner den Grenzen der Reichsgesetze, gehören zum Wirkungskreise des Landtages namentlich auch die gesetzlichen Bestimmungen über Grundzerstückelungen und Zusammenlegungen, über Bewässerungsanlagen, über Landeskredits- und Landes-Assekuranz-Anstalten, über die Expropriation zu Landeskulturzwecken, oder zu öffentlichen Landesbauten, über die aus Landesmitteln gegründeten oder erhaltenen Anstalten zur Beförderung der Künste und Wissenschaften, der Urproduktion und des Verkehrs im Inneren des Landes, über öffentliche, zu Landeszwecken und aus Landesmitteln unternommene Bauten, insbesondere für das Landes-Kommunikationswesen und für Landesinstitute, ferner über die Armen-Versorgung, soweit sie nicht der Vertretung der Orts- oder Bezirksgemeinde anheimfällt, endlich über die Stiftungen, Pfründen und Wohltätigkeits-Anstalten des Landes, insofern sie entweder zum Wirkungskreise der ehemaligen ständischen Körperschaften gehörten, oder eine Dotierung aus Landesmitteln in Anspruch nehmen, unvorgegriffen der von den Stiftern bezüglich der Verleihung, Verwaltung und Verwendung getroffenen Verfügungen.“

Während die „Grundsätze für organische Einrichtungen in den Kronländern des österreichischen Kaiserstaates“ vom 31. Dezember 1851⁶⁴³⁾ keine Umschreibung der „Landesangelegenheiten“ enthalten, findet sich sowohl in den „Grundzügen“ des Jahres 1854⁶⁴⁴⁾ wie auch im Entwurf des „Organischen Statuts über die Landesvertretungen“ vom Jahre 1856⁶⁴⁵⁾ ein Katalog der „Landesangelegenheiten“, „auf welche sich die Einflußnahme der Landesausschüsse im Allgemeinen zu beziehen hat“⁶⁴⁶⁾ beziehungsweise in welchen die „Landesvertretung berechtigt ist, Anträge zu stellen“⁶⁴⁷⁾. Trotz dieses unterschiedlichen Wortlautes stand der Landesvertretung in beiden Fällen nur eine beratende Funktion zu. Eine Ausnahme ist § 22 des Organischen Statuts 1856, der eine beschlußfassende Funktion der Landesvertretung in Vermögensangelegenheiten vorsieht. Bei weitem nicht so detailliert waren dagegen die Beschreibungen des Aufga-

benbereiches nach den Statuten aufgrund des Oktoberdiploms 1860⁶⁴⁸⁾. Zum Beispiel waren nach dem Tiroler Statut 1860 als Landesangelegenheiten anzusehen:

„Als solche Landesangelegenheiten sind vorzugsweise anzusehen:

die Fürsorge für gemeinnützliche Landesanstalten und Einrichtungen, die Maßregeln und Unternehmungen zur Hebung der Landwirtschaft, des Realkredits, des Handels, der Industrie und des Verkehrs; die Aufbringung der für innere Landes Zwecke nötigen Mittel und die Kontrolle über deren Verwendung; die Oberaufsicht in den Gemeindeangelegenheiten nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes, die Mitwirkung bei der Evidenzhaltung und Regelung des Grundsteuerwesens, sowie überhaupt bei den zur Aufbringung der landesfürstlichen Steuern abzielenden Einrichtungen, nach den besonderen Gesetzen; die Maßregeln zur leichteren Erfüllung jener Leistungen, welche dem Lande wegen der Verpflegung und der Bequartierung des Heeres und wegen der Vorspann obliegen“⁶⁴⁹⁾.

Im folgenden werden die Verwaltungsmaterien dargestellt, mit welchen sich der LT zwischen 1861 und 1873 beschäftigte.

Für die Reihenfolge der Darstellung bieten sich verschiedene Schemata an, das des Landesvoranschlags, das der Rechenschaftsberichte des Landesausschusses, die Geschäftsverteilung des LA oder der Katalog der Landesangelegenheiten des § 18 der NÖ Landesordnung. Am realistischsten erscheint es, das Schema des Präliminares (Voranschlags) des Landesfonds als Vorlage zu nehmen.

9.1 Verwaltung des Landesvermögens

Die §§ 20 und 21 der NÖ Landesordnung führen dazu aus:

„ § 20.

Der Landtag sorgt für die Erhaltung des landständischen (Domestikal-) Vermögens und des sonstigen nach seiner Entstehung oder Widmung ein Eigentum des Erzherzogtums Österreich unter der Enns bildenden Landesvermögens, dann der aus ständischen oder Landesmitteln errichteten oder erhaltenen Fonds und Anstalten.

Landtagsbeschlüsse, welche eine Veräußerung, bleibende Belastung oder eine Verpfändung des Stammvermögens mit sich bringen, bedürfen der kaiserlichen Genehmigung.

§ 21.

Der Landtag verwaltet das Domestikilvermögen und das Kredit- und Schuldenwesen des Landes und sorgt für die Erfüllung der diesfalls dem Lande obliegenden Verpflichtungen.

Er verwaltet und verwendet den Landesfonds und den Grundentlastungsfonds des Erzherzogtums Österreich unter der Enns mit genauer Beachtung der gesetzlichen Zwecke und Widmungen dieser Fonds.“

Schon aus diesen Paragraphen der Landesordnung ist zu ersehen, daß es keinen einheitlichen Landeshaushalt gab, der in einem Voranschlag oder Rechnungsabschluß erfaßt worden wäre. Die Finanzverwaltung der Landesvertretungen erfolgten vielmehr „in fondsmässiger Form, dh der Haushalt vieler Länder zersplittert sich in eine große Anzahl von Fondsverwaltungen, die fast alle ihre besonderen Einnahmen und Ausgaben, zumeist auch ihr eigenes Vermögen besitzen.“⁶⁵⁰⁾

Das Prinzip der Fonds geht nach FRIEDRICH SCHMID sowohl auf die ständischen Domestikalfonds, „welche als juristische Persönlichkeiten mit eigenem Stammvermögen und besonderen Einnahmen aufgefaßt wurden und schon frühzeitig durch Zuschläge

zu der staatlichen Grundsteuer oder spezielle staatliche Beiträge und Dotationen Verstärkung erhielten“, wie auch auf die zwischen 1771 und 1782 zweckgebundenen Vermögen (Normalschulfonds, aus dem „Exjesuitenfonds“ gebildeter Studienfonds, katholischer Religionsfonds, Kranken-, Gebär-, Findel- und Irrenhausfonds, die zum Teil auf Stiftungen aufbauten) zurück⁶⁵¹⁾.

Einer der erfolgreichsten „politischen Fonds“ war der Stadterweiterungsfonds, der im Gefolge des AH Handschreibens vom 20. Dezember 1857 gegründet die Finanztransaktionen für den Bau der Wiener Ringstrasse und der damit zusammenhängenden neuen Stadtviertel besorgte und erst 1938 aufgelöst wurde⁶⁵²⁾.

9.1.1 Der Landesfonds

Der wichtigste dieser Fonds und somit in der Regel finanzielle Grundlage für Maßnahmen der Landesvertretung war der „Landesfonds“. Die Landesfonds wurden durch die AH Entschließung vom 7. März 1852 in den Kronländern eingeführt und standen zunächst unter staatlicher Verwaltung. Die NÖ Statthaltereie übertrug den NÖ Landesfonds mit Wirkung vom 1. Juli 1861 dem Landesausschuß⁶⁵³⁾.

Der LA hatte den Landesvoranschlag⁶⁵⁴⁾ gleichzeitig mit der Landeshaushalts-Rechnung (Rechnungsabschluß) für das vergangene Rechnungsjahr „sogleich bei Beginn der Landtagssession“ vorzulegen⁶⁵⁵⁾. Tatsächlich wurde der Voranschlag in der Regel bereits in der vorhergehenden Session beschlossen.

Durch § 6 der Instruktion für den LA wurde der LA dazu verhalten, sich „genau an den festgesetzten Voranschlag zu halten“. Der in der Debatte dieser Stelle aufgeworfenen Forderung, daß „Virements“, das heißt selbständiges Übertragen präliminierter Ausgaben durch den LA von einer Ausgabenpost auf eine andere Ausgabenpost, zu untersagen wären⁶⁵⁶⁾, wurde in dieser eindeutigen Form anlässlich des Budgetbeschlusses für 1865 Rechnung getragen⁶⁵⁷⁾.

Der LA hatte auch für „die vorübergehende Fruktifizierung der jeweilig zur Zahlung nicht erforderlichen Gelder Sorge zu tragen“, worunter sowohl eine verzinsliche Anlage bei einem Kreditinstitut in Wien wie auch der Ankauf von „Effekten oder öffentl. Fondspapieren“ verstanden wurde⁶⁵⁸⁾.

Die Voranschläge enthielten auch eine Reihe von Durchführungsbestimmungen oder verbal gefaßter Ermächtigungen⁶⁵⁹⁾.

Ab 1865 fiel auch das budgetmäßige Verwaltungsjahr mit dem Solarjahr zusammen⁶⁶⁰⁾.

Der 1861 noch bestehende Domestikalfonds ging auf den Landesfonds über⁶⁶¹⁾.

9.1.2 Die übrigen Fonds

1867 verwaltete die Landesvertretung 24 Fonds und Stiftungen⁶⁶²⁾.

Grundentlastungsfonds:

Dieser 1850/51 geschaffene Fonds⁶⁶³⁾ diente der langfristigen Abwicklung der Entschädigungen für die Ablösung der auf Liegenschaften ursprünglich aus dem Titel des geteilten Eigentums haftenden Schuldsigkeiten oder Leistungen⁶⁶⁴⁾. Nach einigen Schwierigkeiten ging dieser nach dem Landesfonds bedeutsamste Fonds mit 1. November 1861 in die Vermögensverwaltung des Landes über⁶⁶⁵⁾.

Strassenkonkurrenzfonds der Kreisämter:

Der Landesvertretung wurden diese Fonds, die ursprünglich als Bezirksstrassenfonds von den Bezirksverwaltungsbehörden, danach von den Kreisämtern und ab 1860 von der Statthalterei verwaltet wurden⁶⁶⁶⁾, nicht übergeben, da es sich nicht um Landesfonds handle⁶⁶⁷⁾.

Durch § 36 des Gesetzes LGBI 3/1863 waren die „vorhandenen Kapitalien und Kassarestes der Strassenkonkurrenzfonds“ mit 1. August 1863 an den LA abzuführen und es sollte „der Landesfonds mit 1. April 1864 in die Rechte und Verpflichtungen dieser Fonds“ eintreten⁶⁶⁸⁾. Da aber die Bestimmungen über das NÖ Landesstrassennetz erst 1866 kundgemacht werden konnten^{668a)}, verblieben auch die Kreisstrassen und die Strassenkonkurrenzfonds und es mußten weiterhin viertelsweise verschieden hohe Kreisumlagen eingehoben werden⁶⁶⁹⁾. Obwohl es ab 1868 keine Kreisstrassen mehr gab, wurde mit der Auflösung des „Kreisfonds“ noch bis Ende des Jahres 1869 zugewartet, „nachdem sowohl in Folge der letzten Mißjahre und der feindlichen Invasion noch viele Beträge ausständig sind, die eben schon in der nächsten Zeit einfließen dürften, als auch im Jahre 1867 mannigfache Irrtümer bei der Einhebung der Steuerumlagen zwischen den Nachträgen für die Kreisfonds und den Bezirksfonds-Umlagen vorgekommen sind“⁶⁷⁰⁾.

Gebärhaus-, Irrenhaus- und Findelhausfonds:

Für diese Fonds wurde zunächst die Landesverwaltung nicht gefordert⁶⁷¹⁾. Der Gebärhaus- und der Irrenhausfonds gingen aufgrund des § 8 des Gesetzes RGBI 22/1864 mit 1. Jänner 1865⁶⁷²⁾, der Findelhausfonds aufgrund des Gesetzes RGBI 15/1868 mit 1. Juli 1868⁶⁷³⁾ in die Landesverwaltung über.

Normalschulfonds:

Dieser in den 70er Jahren des 18. Jahrhunderts entstandene Fonds bezog ursprünglich sehr verschiedenartige Einkünfte: Ertrag des priv. Schulbuchverschleißes, Vermächtnisse, Staatszuschüsse, Vermögen aufgehobener Bruderschaften, Schulgelder. Er diente der Erhaltung der Normalschulen, Kreishauptschulen und Lehrerbildungsanstalten und trug zu den Bezügen der Lehrer bei⁶⁷⁴⁾.

Der erstmalig 1863 erhobene Forderung des LT auf Übertragung dieses Fonds auf die Landesverwaltung⁶⁷⁵⁾ wurde erst durch § 66 des Reichsvolksschulgesetzes RGBI 62/1869 Rechnung getragen, sodaß der Normalschulfonds mit 10. November 1869 in die Landesvermögensverwaltung kam⁶⁷⁶⁾.

Kleinere Fonds:

Der aus Geldstrafen für Forst- und Feldfrevel gebildete Landeskulturfonds wurde zwar im Jahre 1866 beansprucht⁶⁷⁷⁾, aber erst 1868 an die Landesvertretung übergeben⁶⁷⁸⁾.

Der Provinzial-Invalidenfonds wurde 1871 vom Land übernommen⁶⁷⁹⁾.

Der RB 1872-1873 nennt auch erstmalig einen Frostschatenfonds und einen Überschwemmungsfonds⁶⁸⁰⁾.

Stiftungen:

Zu diesen „Verwaltungsfonds“ trat eine Reihe von „Stiftungsfonds“, auch „diverse Fonds“ genannt⁶⁸¹⁾.

9.1.3 Landesbuchhaltung

An der Buchhaltung wurde zwischen 1863 und 1868 in zweifacher Richtung Kritik geübt: einerseits wurde die Mangelhaftigkeit der Buchhaltung kritisiert⁶⁸²⁾, andererseits wurden Vereinfachungen gefordert⁶⁸³⁾.

Im Frühjahr 1866 stellte der Finanzausschuß fest, daß das Landes-Rechnungswesen dem Staats-Rechnungswesen nachgebildet sei. Die Staatsbuchhaltung fungiere in der Eigenschaft eines Rechnungshofes, indem sie den gesamten Rechnungsvorgang der Liquidation nochmals in jedem Einzelfall durchrechne. Dies werde auch in der Staatsverwaltung bereits eingestellt und sei auch in der Landesvertretung nicht mehr notwendig, weil der Finanzausschuß des Landtages als Kontrollinstanz tätig werde. Insbesondere in der Buchhaltung des Grundentlastungsfonds sei als Vereinfachung einzuführen, daß sich die Buchhaltung auf Stichproben beschränken sollte⁶⁸⁴⁾. Der LA zählte 1868 alle weiteren Vereinfachungen auf, die er im Buchhaltungswesen, das 24 Fonds und Stiftungen zu verwalten hatte, veranlaßt hatte⁶⁸⁵⁾. Der LA hatte offensichtlich damit in den Ablauf des Rechnungswesens gestaltend eingegriffen, wenn auch 1867/1868 behauptet wurde, daß noch immer die altständische Instruktion von 1819 für das Rechnungswesen gelte⁶⁸⁶⁾.

Nach dem Tod des Mitgliedes des LA, ANTON Ritter von DÜCK, der seit Beginn dem Kassenwesen vorgestanden war, im Dezember 1866 wurden im Februar 1867⁶⁸⁷⁾ Unterschlagungen des Landes-Obereinnehmers von 32.539 fl festgestellt. Der Landes-Obereinnehmer wurde entlassen und strafrechtlich verurteilt, sein Kontrollor, der versagt hatte, zwangspensioniert und eine ihm auferlegte Ersatzpflicht schließlich im Gna-

denweg nachgesehen, wie auch dann die Frau des entlassenen Obereinnehmers eine Gnadengabe erhielt⁶⁸⁸⁾.

Diese Affäre führte zur Erlassung einer „Instruktion für die niederösterreichische Landesbuchhaltung“ im Oktober 1868⁶⁸⁹⁾. In dem Bericht über das Disziplinarverfahren wurde auch die Frage nach einer rechtlichen Verantwortlichkeit des LA und des für Kassaangelegenheiten zuständigen Mitgliedes des LA gestellt. Beides wurde verneint. Der LA hätte bei der Aufteilung der Geschäfte und der dadurch erfolgten Bestellung des „Kassareferenten“ DÜCK gemäß § 1010 ABGB nur ein bei der Auswahl der Person begangenes Verschulden zu verantworten, was aber nicht vorgelegen sei.

Zur Frage, ob ein Ersatzanspruch gegen die Erben des Ritters von DÜCK mit Erfolg geltend gemacht werden könnten, kam der LT zur Auffassung, daß dies nur dann erfolgreich wäre, wenn „der strenge Beweis eines Verschuldens auf Seite des Herrn Ritter v DÜCK hergestellt werden“ könnte⁶⁹⁰⁾.

Erwähnenswert ist in diesem Zusammenhang noch, daß Urkunden beim Landes-Obereinnehmeramt verwahrt wurden⁶⁹¹⁾.

9.1.4 Landesgebäude

Unter die Verwaltung des Landesvermögens fielen auch die Landesgebäude, vor allem das Landhaus (heute Wien 1., Herrngasse 13) und das Gendarmeriegebäude (Wien 3., Landstrasse 68, vorher 290).

In dem 1837-1848 neu erbauten Landhaus⁶⁹²⁾ befanden sich die Landesvertretung mit ihren Kanzleien, zwei vermietete Wohnungen (2. und 3. Stock)⁶⁹³⁾ und in der Regel unentgeltlich, zusätzlich zu einer Geldsubvention an Vereine vergebene Räume. Im Landhaus waren daher in den ersten Jahren nach 1861 die kk Landwirtschaftsgesellschaft, der sog. „Kreuzerverein“, der Verein für Landeskunde, der Zoologisch-botanische Verein, der Statistische Zentralverein, die Gartenbaugesellschaft⁶⁹⁴⁾, der Bienenzuchtverein⁶⁹⁵⁾ und 1866 der „Patriotische Hilfsverein“⁶⁹⁶⁾ untergebracht. Im Landhaus tagte auch (angeblich in 26 Räumen) bis 1884 das Herrenhaus⁶⁹⁷⁾, wie auch schon 1848-1852 der Wiener Gemeinderat hier seine Sitzungen abgehalten hatte, solange ihm kein Sitzungssaal zur Verfügung stand⁶⁹⁸⁾.

Das Haus in Wien 3., Landstrasse 68, war 1855 durch den NÖ Landesfonds zur Unterbringung des Stabes des 1. Gendarmerie-Regimentes und der Gendarmerie-Generalinspektion angekauft worden. Nach der Übergabe in die Verwaltung der Landesvertretung forderte diese die Landesfonds von Salzburg, Oberösterreich, Steiermark und Kärnten, wo das 1. Gendarmerie-Regiment ebenfalls stationiert war, erfolgreich zum Ersatz anteiliger Quartierkosten des Stabes auf. Gleichzeitig wurde die Benützung des Gebäudes durch die Gendarmerie eingeschränkt, sodaß an insgesamt 25 Personen Räume zu Wohnzwecken vermietet werden konnten⁶⁹⁹⁾.

Schließlich stand dem Landesfonds das Eigentum auf die Hälfte der Gendarmerie- und Finanzwachkaserne in Oberhollabrunn zu⁷⁰⁰⁾.

9.2 Öffentliche Sicherheit

Der Kompetenzkatalog des § 18 der Landesordnung läßt zunächst keine Kompetenz der Landesvertretung für öffentliche Sicherheit erkennen.

9.2.1 Maßnahmen gegen „Bettel und Landstreichereiunwesen“

„Nach der Haupt- und Residenzstadt Wien strömten die verunglückten Existenzen aller Provinzen, in der Hoffnung, hier, im Zentrum der Monarchie, Arbeit und Unterkommen zu finden“, schreibt VIKTOR BIBL für den Vormärz und hebt die wiederholten Forderungen des ständischen Landtages nach Neuordnung des Polizeiwesens hervor⁷⁰¹⁾.

Auch der LT nach 1861 nahm sich nahezu jährlich dieses Themas an, wobei besonders die Abgeordneten der Landgemeinden hervortraten⁷⁰²⁾. 1864 meinte der zu dieser Frage eingesetzte LT-Ausschuß, daß u.a. folgende Maßnahmen Abhilfe schaffen würden:

- a) Regelung der Armenversorgung in der Gemeinde
- b) Einführung von Arbeitsbüchern „bei allen der arbeitenden Klasse angehörigen Personen“
- c) eine Zwangsarbeitsanstalt
- d) „eine gut eingerichtete, genügend zahlreiche Sicherheitswache (Gendarmerie)“⁷⁰³⁾

Der LT-Ausschuß konnte sich nicht der

„Wahrheit verschließen, daß stets und unvermeidlich ein namhafter und ganz ehrenwerter Teil der arbeitenden Klasse zum Beispiel Handwerksgesellen, Tagelöhner, Fabrikarbeiter, Dienstboten gezwungen ist, sich seinen Verdienst wandernd zu suchen und dabei darauf angewiesen ist, ganz oder teilweise während der Reise seine Subsistenzmitteln aus milden Gaben zu sammeln. Der Ausschuß übersah auch keineswegs, daß die Zahl dieser einer Unterstützung würdigen Passanten gerade in Niederösterreich darum größer als in anderen Provinzen sein müsse, weil die Haupt- und Residenzstadt Wien naturgemäß bei der größten Nachfrage nach Arbeitskräften auf die anbietenden die größte Anziehungskraft ausübt [...] weil endlich bei der Lage Niederösterreichs im Herzen der Monarchie sich gerade hier so viele Hauptverkehrsadern vereinigen und die Hauptdurchzüge von einer Provinz in die anderen kreuzen.“⁷⁰⁴⁾

Unerbittlich zeigte sich jedoch der LT gegenüber dem „unverbesserlichen Landstreicher“. Für diesen gebe es „kein anderes ausreichendes Korrektiv als die Zwangsarbeit“⁷⁰⁵⁾.

9.2.2 Die Gendarmerie

Im Vormärz war noch „die Handhabung der Straßenpolizei unbestritten Aufgabe der Herrschaft“ schreibt V. BIBL und zitiert das Verordnetenkollegium, das 1835 die Errichtung von Arbeitsanstalten und einer staatlichen Gendarmerie gefordert hatte:

„Die Regierung habe übrigens selbst schon die Unzulänglichkeit der dorfobrigkeitlichen Polizei anerkannt und aus diesem Grunde das Anhalten der Bettler auf der Strecke zwischen Wien und Baden (1822) der hauptstädtischen Polizei übertragen“⁷⁰⁶⁾.

Die Verstaatlichung der Landpolizei erfolgte 1849. Durch die Kaiserliche Verordnung vom 8. Juni 1849, RGBl 272/1849, wurde nach dem Vorbild der seit der napoleonischen Zeit in der Lombardei und in Südtirol bestehenden Landes-Sicherheitswache eine militärisch organisierte, in 16 Regimenter gegliederte und einer Gendarmerie-Generalinspektion in Wien unterstellte Gendarmerie aufgestellt⁷⁰⁷⁾.

Da es sich bei der Gendarmerie zunächst um Militär handelte, fehlte auch der Landesvertretung jegliche Anordnungs-kompetenz. Entsprechend dem Landesgesetz LGBl 1/1863 über die Entschädigung der Militär-Einquartierung aus Landesmitteln trug der Landesfonds jedoch auch die Kosten der „Gendarmerie-Bequartierung“, die durch die staatlichen Entschädigungen nicht gedeckt waren.

Wie schon erwähnt, waren die Gendarmerie-Generalinspektion und der Stab des für Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark und Kärnten zuständigen 1. Gendarmerie-Regiments in dem landeseigenen Haus in Wien 3., Landstraße 68 untergebracht.

Das militärische Vorbild für die Gendarmerieorganisation wurde jedoch in den folgenden Jahrzehnten zunehmend verlassen und eine den Funktionen der Gendarmerie entsprechende Organisationsstruktur allmählich gefunden:

- 1859-1860 Systemisierung von Flügel-, Zugs- und Postenkommanden
- 1866 Umwandlung der Gendarmerie-Regimenter in Landes-Gendarmeriekommanden,
- 1868 Auflassung der Gendarmerie-Generalinspektion und Schaffung eines Gendarmerie-Inspektors, Aufteilung der Aufsicht über die Gendarmerie zwischen Reichskriegsministerium, Ministerium für Landesverteidigung und Gendarmerie-Inspektor,
- 1873 Errichtung eines Landes-Gendarmerie-Kommandos am Sitz einer jeden politischen Landesstelle, Ersetzung der Flügelkommanden durch Abteilungskommanden,
- 1876/1895] Erlassung neuer Gendarmeriegesetze⁷⁰⁸⁾

Die Landesvertretung forderte ab 1868 weitergehende Änderungen der Gendarmerieorganisation:

- a) Unterstellung unter die neugeschaffenen Bezirksverwaltungsbehörden
- b) „Dislozierung“ der Gendarmerie in die Gemeinden
- c) Verpflichtung der Gendarmerie zur Assistenzleistung an die Gemeindevorsteher über deren Ersuchen
- d) Erhöhung des Mannschaftsstandes⁷⁰⁹⁾

Aus den Rechenschaftsberichten des LA ist zu erkennen, daß der Forderung nach Dislozierung und Erhöhung des Mannschaftsstandes nach und nach Rechnung getragen wurde. Das Land hatte nämlich die Kosten „dislozierter Gendarmeriewohnungen“ zu tragen, soweit diese nicht von Gemeinden kostenlos zur Verfügung gestellt wurden⁷¹⁰⁾. 1874 bestanden 25 „permanente Gendarmerie-Exposituren“, wo bis zu drei Mann Dienst versahen⁷¹¹⁾. Die Forderung nach Dislozierung der Gendarmerie hatte bereits

1868 in der „Österreichischen Zeitschrift für Verwaltung“ ein Bezirksamtsaktuar aus Nikolsburg⁷¹²⁾ erhoben:

„Die bisherige Kasernierung ist aufzuheben, und wäre die zu einem einzelnen Posten gehörige Mannschaft in den voneinander so ziemlich vom Mittelpunkt des Bezirkes gleichmässig entfernt gelegenen Ortschaften selbständig zu dislozieren.“

9.2.3 Das administrative Schubwesen

1863 kritisierte der LA, daß die Behörden, die „Müßiggänger, Bettler, Vagabunden, liederliche Dirnen, Leute ohne ehrlichen Erwerb, vazierende Dienstleute und Arbeiter“ abschieben, „nicht mit der zur Wahrung der persönlichen Freiheit des Individuums und zur Schonung des Landesfonds nötigen Sorgfalt“ vorgehen⁷¹³⁾. Die Abschiebung sei kein zweckmäßiges Mittel, „weil es die Vagabondage eher befördert, sondern es muß ein solches Individuum zur Arbeit angehalten werden“⁷¹⁴⁾.

Im Vormärz war die Abschiebung eine Angelegenheit der Herrschaften, die sie zu veranlassen und durchzuführen hatten^{714a)}. Nach 1848 erkannte die politische Behörde aufgrund der Schubvorschrift von 1851 auf Abschiebung, die mittels Zwangspañ oder Schub erfolgte. Die Durchführung der Abschiebung oblag den „Schubstationsgemeinden“ (1864 bestanden in Niederösterreich 108 Schubstationen⁷¹⁵⁾). Die Schubstationsgemeinden hatten die Kosten der Schublokalitäten und Beaufsichtigung, der Landesfonds alle übrigen Kosten (ärztliche Untersuchung, Reinigung, Verpflegung, Bekleidung der „Schüblinge“, Transport und Schubbegleitung) zu tragen. Diese Kosten konnten von zahlungsfähigen abgeschobenen Personen eingebracht werden, was dazu führte, daß ihnen Bargeld, nicht aber Effekten abgenommen wurden⁷¹⁶⁾. Praktisch hatte jedoch der Landesfonds die Kosten zu ersetzen, in dessen Land der Abgeschobene Heimatrecht hatte⁷¹⁷⁾. Die Abrechnungen mit den Schubstationsgemeinden waren für den LA sehr zeitaufwendig und personalintensiv, sodaß in den ersten Jahren der Landesvertretung einzelne Abrechnungen erst nach Jahren erfolgten⁷¹⁸⁾. Durch das Reichsgesetz RGBI 41/1868 blieb es der Landesgesetzgebung überlassen, „ob und unter welchen Bedingungen dem die Schubkosten zahlenden Landesfonds diese Auslagen von der Heimatgemeinde zu ersetzen seien.“⁷¹⁹⁾ In Ausführung dieser reichsrechtlichen Bestimmung legte das Landesgesetz LGBl 8/1868 fest, daß die Heimatgemeinde 1/5 der nicht einbringbaren Schubkosten dem Landesfonds zu vergüten hat.

In der Debatte über dieses Landesgesetz wandte sich der Wiener Demokrat JOHANN STEUDEL gegen „das nach seiner Ansicht ganz nutzlose Institut des Schubes“⁷²⁰⁾. 1870 waren von der Abschiebung ca 16.000 Personen in Wien und im übrigen Niederösterreich erfaßt⁷²¹⁾, wobei 1868 43 % innerhalb Niederösterreichs, 20 % nach Ungarn, 18 % nach Böhmen und 14 % der erfaßten Personen nach Mähren abgeschoben wurden⁷²²⁾. Mit Schub konnten auch aus dem „Dienste entwichene Dienstboten, Gewerbsgehilfen oder Lehrlinge [...] zwangsweise in den widerrechtlich verlassenen Dienstort“ zurückgestellt „oder zum Antritte des Dienstes zwangsweise“ „über Verlangen des Dienst- oder Gewerbsheerrn“ verhalten werden⁷²³⁾.

Durch die Verringerung der Bezirke durch die Neueinteilung des Jahres 1868 wurde eine Verwaltungsvereinfachung notwendig: Die Gemeindevorsteher wurden im übertragenen Wirkungskreis als Ortspolizei zur Fällung der Schuberkennnisse ermächtigt⁷²⁴.

1870 beschrieb die „Österreichische Zeitschrift für Verwaltung“⁷²⁵ in einem Artikel über „Arbeitshäuser als Armen-Anstalten“ die unbefriedigende Situation des Schubwesens:

„Verschiebung, dann laufen lassen, und wieder Verschiebung und so fort, in den Zwischenzeiten angewiesen sein aufs Betteln, das ist bei uns noch im Ganzen und Großen die Behandlung arbeitsfähiger Armer; Einlegen von Haus zu Haus die Art der Behandlung der Arbeitsunfähigen.“

9.2.4 Das Zwangsarbeitshaus

HANNES STECKL beschreibt die Vorgeschichte des Zwangsarbeitshauses in Niederösterreich, die im 18. Jahrhundert beginnt. Schon damals wurden die Provinzialstrafbeziehungsweise Zwangsarbeits Häuser als Angelegenheit der Landstände angesehen, die daher auch die Kosten zu tragen hatten, weil „die Schaffung der Institutionen mit einer Verbesserung der inneren Sicherheit und einer Verminderung des Justizaufwandes der Obrigkeiten verbunden sei“⁷²⁶.

1863 wurden niederösterreichische „Zwänglinge“ in Laibach, Karlau bei Graz (Männer), Wiener Neudorf in Niederösterreich (Frauen) und im „Rettungshaus für verwahrloste Jugend zu Penzing“ (Knaben) eingewiesen⁷²⁷. Die Gegenüberstellung der dem Landesfonds erwachsenden Kosten für diese Zwangsanhaltungen in anderen Ländern beziehungsweise privat geführten Anstalten und der angenommenen Produktivität einer NÖ Landeszwangsarbeitsanstalt veranlaßten den LA, sich erstmals 1863 für die Errichtung eines NÖ Zwangsarbeitshauses auszusprechen⁷²⁸.

Wie schon bei den Privatschulen der niederösterreichischen Stifte, welchen zu geringe Leistungsfähigkeit vorgeworfen wurde⁷²⁹, zeigte sich die Landesvertretung auch gegenüber den Fähigkeiten der zu diesem Zweck 1853 in Österreich zugelassenen „Kongregation der Frauen zum guten Hirten“ zur „Leitung eines nach industriellen Grundsätzen einzurichtenden Zwangsarbeitshauses“ skeptisch⁷³⁰. Die Kritik des LA an einer fehlenden Trennung zwischen „Zwänglingen“ und Sträflingen in der von der Kongregation geführten Straf- und Besserungsanstalt für Frauen und Mädchen in Neudorf zeigt, daß — wie H. STECKL hervorhebt — die „Multifunktionalität als Kriminalgefängnisse, Armen-, Irren-, Kranken-, Waisen- und Korrektionshäuser“ auch noch für die Mitte des 19. Jahrhunderts typisch war⁷³¹. Gleich wie beim Schubwesen erkannte der LA auch hier die unbefriedigenden, weil inhumanitären Charakteristika dieser Zwangsmaßnahmen, ohne allerdings andere Problemlösungen zu finden.

Der liberale Erfolgsmensch des 19. Jahrhunderts, der es in geschickter Ausnützung des Marktes in vielen Fällen zu einem unglaublichen sozialen Aufstieg brachte, machte aus seinen persönlichen Erfahrungen eine Weltanschauung. Der Markt als Erklärungsmuster privaten Erfolges und öffentlichen Fortschrittes versagte jedoch bei allen jenen Be-

völkerungsgruppen, deren Lebens- und Arbeitsverhältnisse die sogenannte „soziale Frage“ bildeten. Die Bürgerliche Gesellschaft fühlte sich verunsichert und bedroht von jenen (zahlenmäßig sehr umfangreichen) Randgruppen, die überhaupt nicht in ihr Erklärungsmuster paßten. „1200 unterstandslos sich herumtreibende Individuen“ wurden 1868 allein für Wien geschätzt und angenommen, daß aus Niederösterreich etwa 1500 Personen in eine Zwangsarbeitsanstalt jährlich abgegeben werden könnten⁷³²).

Es war nur in Konsequenz des Begriffes „abgeben“ und der dahinter stehenden Vorstellungen, daß FRANZ Frh v SOMMARUGA 1868 vorschlug,

„von den Inseln des adriatischen Meeres, die uns geblieben sind und welche wirklich einer Population recht sehr bedürfen [...], zu dem Ende Gebrauch [zu] machen, um jenes unverbesserlichen Teiles der Gesellschaft, welcher wirklich die Ruhe und Sicherheit aller beeinträchtigt und welcher auf dem gewöhnlichen Wege der Gesetzgebung nicht zur Verantwortung gezogen werden kann, los zu werden [...] Das, meine Herren, ist der Weg, auf welchem [...] vielleicht dieser von allen Seiten geschilderten Landplage gesteuert werden könne.“⁷³³).

Diese Auffassung wurde von der Mehrheit des LT als Forderung an die Regierung beschlossen und in späteren Jahren urgirt⁷³⁴).

1866 hatte sich auch der ehemalige Justizminister ADOPH Frh v PRATOBEVERA gegen Gerüchte einer „zeitweisen Beurlaubung der Sträflinge aus den Strafhäusern“ (gemeint war eine bedingte Entlassung) nach ausländischen Vorbildern (England, Baden, Sachsen) gewandt⁷³⁵).

Die 1866 beschlossene und im Dezember 1867 in Betrieb genommene NÖ Landes-Zwangsarbeitsanstalt in Weinhaus (heute Wien 18., Klostergasse) stand unter der Zielsetzung finanzieller Selbsterhaltung⁷³⁶), wobei sich allerdings ab 1871 zeigte, daß auch diese Anstalt den Erwartungen nicht entsprechen konnte⁷³⁷). Die Zwangsarbeitsanstalt Weinhaus wurde im ehemaligen Klosterhof, der angekauft worden war⁷³⁸), nach den Vorstellungen des aufgrund einer Ausschreibung zum Direktor ernannten Wiener Polizeikommissärs ALOIS Ritter v ROSENBAUM organisiert⁷³⁹). Der Direktor und der „Faktor“ wurden Landesbeamte⁷⁴⁰). Dem Zwangsarbeitshaus Weinhaus, das 1886 aufgelassen wurde, folgten 1887 das Zwangsarbeitshaus in Korneuburg und 1888 die Zwangs-Besserungsanstalt in Eggenburg⁷⁴¹).

1869 stellte der LA zu der Frage, „ob denn die Zwänglinge gebessert werden“, fest: „Die Besserung, das ist Sittigung, Umwandlung in ein arbeitsames Individuum, erlangte Überzeugung, sich durch ehrliche, angestrengte Arbeit sein Brot verdienen zu müssen, bleibt frommer Wunsch. Zwangsarbeits-häuser nach gegenwärtigen Systemen sind Detensions- (Straf-) Anstalten, sie sind wie Strahäuser ein Ausfluß der Abschreckungstheorie, sie erziehen nicht, sondern üben nur Zwang [...]“⁷⁴²).

Gesetzliche Grundlage für eine zwangsweise Anhaltung wurde das Landesgesetz LGBI 16/1868 betr die Anhaltung gemeinschädlicher Personen in Zwangsarbeitsanstalten⁷⁴³), das ein Hofkanzleidekret aus dem Jahre 1839 aufhob, „welches heute noch als Hauptdirektiv über das Verfahren bei Notionierung für eine Zwangsarbeitsanstalt in gesetzlicher Kraft besteht“⁷⁴⁴). Der LT nahm seine Kompetenz zur Erlassung dieses Gesetzes für vorläufig als gegeben an, „als es wohl selbstverständlich ist, daß, wenn und insoweit Gegenstände dieses Gesetzes durch das in Aussicht gestellte Polizei-Strafgesetzbuch in

anderer Weise geregelt werden sollten, die Bestimmungen dieses Gesetzes außer Wirksamkeit zu treten haben“⁷⁴⁵⁾, was Inhalt des § 13 dieses Gesetzes wurde. Bereits in der Debatte dieses Gesetzes waren Bedenken hinsichtlich der Kompetenz des LT erhoben und auf den Widerspruch zum Grundrecht der persönlichen Freiheit hingewiesen worden⁷⁴⁶⁾.

Das Gesetz regelte die Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörden und Wiener Polizeidirektion, „arbeitsscheue, liederliche Personen, welche die öffentliche Mildtätigkeit in Anspruch nehmen, sowie Individuen, welche die Sicherheit der Person und des Eigentums gefährden und sich nicht darüber auszuweisen vermögen, daß sie einen sachlichen Erwerb besitzen oder anstreben“ durch Erkenntnis in eine Zwangsarbeitsanstalt einzuweisen. Ausgenommen waren u.a. Minderjährige bis 14 Jahre, Schwangere und säugende Frauen. Gegen das Erkenntnis war Rekurs an die Statthalterei und in weiterer Folge an das Innenministerium möglich. Die Entscheidung über eine Entlassung kam einer Hauskommission zu.

Die jahrelang geforderten reichsrechtlichen Bestimmungen über ein Polizeistrafrecht wider Arbeitsscheue und Landstreicher wurden mit dem Reichsgesetz RGBl 108/1873 erlassen. Sie hielten im wesentlichen die landesrechtliche Regelung über die Anhaltung in einer Zwangsarbeitsanstalt aufrecht, nur mußte nun die Anhaltung durch das Urteil eines Strafgerichtes angeordnet werden. Aufgrund der strafgerichtlichen Anordnung wurde die Anhaltung durch die politische Landesbehörde „in Vollzug gesetzt“. Über den Zeitpunkt der Entlassung hatte diese Verwaltungsbehörde zu entscheiden. Jugendliche bis 18 Jahre durften nur in besondere Abteilungen der Zwangsarbeitsanstalt oder in Besserungsanstalten für jugendliche Korrigenden eingewiesen werden. Erst dieses Gesetz brachte auf diesem Gebiet den richterlichen Schutz der persönlichen Freiheit und die damit verbundene Trennung von Justiz und Verwaltung.

9.3 Gesundheitswesen

Das Februarpatent 1861 läßt keine Kompetenz der Landesvertretung in Sanitätsangelegenheiten erkennen. Das Sanitätswesen war auch eine der typischen Aufgaben der Staatsverwaltung geworden⁷⁴⁷⁾.

Der Landesfonds kam für die Reisekosten der Impfärzte und für Belohnungen auf⁷⁴⁸⁾, deren Verleihung die Landesvertretung von der Statthalterei erfolgreich in Anspruch nahm⁷⁴⁹⁾. Der Kreis der geimpften Personen blieb allerdings sehr klein⁷⁵⁰⁾.

Das Land war im Landessanitätsrat, der aufgrund des Reichs-Sanitätsgesetzes 1870⁷⁵¹⁾ geschaffen wurde, durch zwei vom Landtag nominierte Sachverständige vertreten. Der Direktor der NÖ Landes-Irrenanstalt, Dr. LUDWIG v KARAJAN, wurde zum Landessanitätsreferenten (bei der Statthalterei) durch den Kaiser bestellt⁷⁵²⁾. Zu diesem Zeitpunkt besetzte der Statthalter auch die im Gesetz vorgesehenen 13 Bezirksarztstellen⁷⁵³⁾. 1874 wurde in Ausführung des Reichssanitätsgesetzes ein Gesetz betreffend die Organi-

sation des Sanitätsdienstes in den Gemeinden Niederösterreichs durch den LT beschlossen⁷⁵⁴).

9.3.1 Wohltätigkeitsanstalten

Die Landesordnung 1861 enthält folgende Kompetenzbestimmung für den LT:
„Alle Anordnungen in Betreff [...] der aus Landesmitteln dotierten Wohltätigkeitsanstalten“ (§ 18 Z I Z 3 der NÖ Landesordnung).

Das Staatsgrundgesetz RGBI 141/1867 enthält die Kompetenzbestimmung für den Reichsrat:

„Die Medizinalgesetzgebung sowie die Gesetzgebung zum Schutze gegen Epidemien und Viehseuchen“ (§ 11 lit f RGBI 141/1867).

Unter dem Begriff „Wohltätigkeitsanstalten“ wurden in Niederösterreich „öffentliche Krankenanstalten, Irrenanstalten, Gebär- und Findelhäuser“ verstanden. Der Rechenschaftsbericht des LA verwendete vorübergehend auch den Begriff „Versorgungsanstalten“⁷⁵⁵).

Diese „Humanitätsanstalten“⁷⁵⁶ waren zunächst Staatsanstalten, die im 18. Jahrhundert unter Kaiser JOSEF II. errichtet worden waren. Die Landesfonds hatten seit 1855 zu diesen Anstalten finanziell beizutragen⁷⁵⁷. Aufgrund des § 8 des Gesetzes RGBI 22/1864⁷⁵⁸ ermächtigte der LT den LA, mit der Statthalterei die Übergabsmodalitäten für die Gebäranstalt in Wien (beim Allgemeinen Krankenhaus, das in der staatlichen Verwaltung verblieb) und der Irrenanstalten in Wien („Irrenturm“ beim Allgemeinen Krankenhaus, Am Brünlfeld/heute Wien 9.) und in Ybbs im Versorgungshaus zu vereinbaren⁷⁵⁹ 760). Dabei trat die Streitfrage auf, wer als künftiger Eigentümer der Anstalten in das Grundbuch eingetragen werden sollte⁷⁶¹. Es wurde schließlich der jeweilige Fonds grundbücherlich eingetragen⁷⁶². Die Gebäranstalt und die Irrenanstalten wurden im Dezember 1864 bzw im Jänner 1865 an die Landesvertretung übergeben⁷⁶³.

Für die mit Wirkung vom 1. Juli 1868 in die Verwaltung der Landesvertretung übergehende Findelanstalt in Wien wurde aufgrund des Reichsgesetzes RGBI 15/1868 eine analoge Regelung getroffen⁷⁶⁴. Die Findelanstalt in Wien war auch ein öffentliches Ammeninstitut und das Hauptinstitut der Monarchie für Schutzpockenimpfung⁷⁶⁵.

Für jeden Anstaltstyp bestand ein eigener Fonds, der nicht in den Landesfonds und dessen Präliminare einbezogen wurde, sondern diese Fonds erstellten jährlich eigene Voranschläge und Rechnungsabschlüsse.

Das Personal der Wohlfahrtsanstalten wurde in den Landesdienst übernommen⁷⁶⁶, für die Verwaltungsbeamten zunächst ein eigener und in der Folge ein allgemeiner Konkretstatus geschaffen⁷⁶⁷.

Der LT beschloß für die Anstalten neue Statuten⁷⁶⁸, die Anstaltsordnungen enthielten. Sie wurden nicht der kaiserlichen Sanktion unterzogen, aber zwecks „weitester Verbreitung“ im Landesgesetzblatt publiziert⁷⁶⁹.

Über Anregung des Direktors der Landes-Irrenanstalt in Wien wurde der 1784 eröffnete „Narren- oder Irrenturm“ geschlossen⁷⁷⁰⁾ und die Liegenschaft dem Krankenhausfonds verkauft⁷⁷¹⁾. Anstelle dieses unzeitgemäßen Gebäudes wurde die Errichtung einer Landesirren- und -versorgungsanstalt in Klosterneuburg für 250 Kranke⁷⁷²⁾ und einer weiteren Irrenanstalt für 300-500 Kranke beschlossen⁷⁷³⁾.

Die Landesvertretung subventionierte Studienreisen im Landesdienst stehender Psychiater ins Ausland⁷⁷⁴⁾.

Der Landtag schritt auch zur Errichtung einer Vorschule für blinde Kinder, soweit sie nicht durch das staatliche kk Blinden-Erziehungsinstitut in Wien übernommen werden konnten, das unter Platzmangel litt⁷⁷⁵⁾. Die NÖ Landes-Blindenanstalt wurde mit Spenden der Ersten Niederösterreichischen Sparcasse in Wien (heute: Erste österreichische Sparcasse), anderer Sparcassen des flachen Landes und Zuschüssen des Landesfonds, Normalschulfonds und der Regierung in Ober-Döbling, Hofzeile, errichtet⁷⁷⁶⁾.

9.4 Landeskultur

§ 18 Z I Z 1 der NÖ Landesordnung erklärte „alle Anordnungen in Betreff der Landeskultur“ zur Landesangelegenheit. § 12 des RGBl 141/1867 verwies ebenfalls diese Angelegenheiten in die Kompetenz der Landtage.

Der Begriff „Landeskultur“ geht über „landwirtschaftl. Angelegenheiten“ hinaus. MISCHLER-ULBRICH⁷⁷⁷⁾ zählen auf: Ackerbau, Forstwirtschaft, Weinbau, Obst- und Seidenkultur, Vieh- und Bienenzucht, Veterinärwesen, Bergbau, Forst-, Feld- und Jagdpolizei, Verbesserung, Entsumpfung und Bewässerung des Bodens, Wasserrecht, Kolonisation, Zusammenlegung und Zerstücklung von Grundstücken, Landwirtschaftliches Kredit- und Assekuranzwesen.

9.4.1 Förderung der kk Landwirtschaftsgesellschaft in Wien

Der Landesfonds gewährte jährliche Subventionen an die Landwirtschaftsgesellschaft in Wien, die die Funktion einer Interessenvertretung hatte⁷⁷⁸⁾. Das Ackerbauministerium verzichtete 1868 auf die Einführung von „Ackerbaukammern oder Agrikulturräten“, „falls in jedem Kronland nur eine und nur in den größeren Kronländern zwei solche Gesellschaften bestehen“⁷⁷⁹⁾ und „in den Ausschuß dieser Gesellschaften in Subventionsangelegenheiten je 1 Deputierter der politischen Behörde und des Landesausschusses beigezogen werde“⁷⁸⁰⁾. Der LA entsandte den Referenten für Landeskulturanangelegenheiten, der ein suspensives Veto für sich in Anspruch nahm⁷⁸¹⁾.

Durch die finanzielle Förderung der Landwirtschaftsgesellschaft wurden auch folgende landwirtschaftliche Einrichtungen durch den LT subventioniert:

a) *Landwirtschaftliches Fortbildungsschulwesen*

Abgesehen von den Landesschulen überließ der LT das landwirtschaftliche Fortbildungswesen der Landwirtschaftsgesellschaft. Diese beschäftigte einen Wanderlehrer⁷⁸²⁾ und sorgte für eine auch darüber hinausgehende Fortbildung. 1870/71 bestanden in NÖ 61 landwirtschaftliche Fortbildungs„schulen“, die im wesentlichen im Viertel unter dem Wienerwald konzentriert waren:

Viertel unter dem Wienerwald: 39

Viertel ober dem Wienerwald: 11

Weinviertel: 8

Waldviertel: 3⁷⁸³⁾

In diesen Schulen wurden 1504 Personen von 99 Lehrern unterrichtet⁷⁸⁴⁾. Über den Unterrichtsstandard herrschten Zweifel: In einigen Schulen werde nur an Sonntagen Unterricht erteilt, wurde geklagt⁷⁸⁵⁾. Die Bildung der Lehrkräfte sei unzureichend⁷⁸⁶⁾, obwohl der LT auch Lehrkurse der Landwirtschaftsgesellschaft für die Lehrkräfte, die in der Regel Volksschullehrer waren, subventioniert hatte⁷⁸⁷⁾. Die Gemeinden verhielten sich passiv, der Besuch der Fortbildung sei schlecht⁷⁸⁸⁾.

Die stärkere Versorgung des Viertels unter dem Wienerwald mit Fortbildungsschulen mag auch mit dem Faktum in Zusammenhang zu sehen sein, daß in den anderen Vierteln Landwirtschaftliche Landesschulen bestanden oder errichtet wurden⁷⁸⁹⁾.

Der LT schrieb über Anregung der Landwirtschaftsgesellschaft auch eine Prämie von 500 fl für ein populäres Lehrbuch der Land- und Forstwirtschaft für Volksschulen aus. Von den drei Einreichungen wurde ein Buch prämiert, von der Statthalterei aber nicht als geeigneter Lehrbehelf eingestuft⁷⁹⁰⁾. Der LT finanzierte auch die Beschaffung anderer Lehrbehelfe (vor allem „landwirtschaftlicher Tafeln“ über die einzelnen Zweige der Landeskultur⁷⁹¹⁾), die Volksschulen, Gemeinden und landwirtschaftlichen Vereinen zur Verfügung gestellt wurden.

b) *Drainage und Bewässerung*

Die Landwirtschaftsgesellschaft beschäftigte auch einen Drainage- und Wiesenbau-Ingenieur, der einerseits informierte, was „insbesondere den kleineren Landwirten zugutekommen sollte“⁷⁹²⁾, andererseits aber auch kleinere Drainagierungen durchführte⁷⁹³⁾. Die Errichtung einer Drainage- und Wiesenbauschule lehnte der LT ab⁷⁹⁴⁾. Eine ständige Forderung, die auch noch in unsere Zeit reicht, war die Marchfeldbewässerung durch einen Seitenkanal zur Donau. Es gab immer wieder neue Projekte⁷⁹⁵⁾, die jedoch bis heute nicht realisiert wurden⁷⁹⁶⁾.

c) *Prämierungen und Ausstellungen*

Die Landwirtschaftsgesellschaft vergab Prämien etwa für Hornvieh- oder Obstbaumzucht⁷⁹⁷⁾, und veranstaltete landwirtschaftliche Ausstellungen mit Volksfestcharakter⁷⁹⁸⁾ und vergab Landespreise⁷⁹⁹⁾.

d) *Erstellung einer landwirtschaftlichen Statistik*

Die finanzielle Unterstützung der Erstellung einer landwirtschaftlichen Statistik⁸⁰⁰⁾ führte nur zu einer Karte über den Weinbau in NÖ⁸⁰¹⁾.

e) *Landwirtschaftliches Versicherungswesen*

Zur Gründung eines allgemeinen Viehversicherungsfonds kam es nicht⁸⁰²⁾.

9.4.2 Grundverkehr⁸⁰³⁾, Arrondierung und Kommassierung

Die Frage des „Bestiftungszwanges“ beschäftigte mehrere Landtage⁸⁰⁴⁾. Unter „Bestiftungszwang“ verstand man, daß „zum Schutze und zur Kräftigung des Bauernstandes und zur Förderung der Landeskultur“⁸⁰⁵⁾ sowohl der Besitz zweier oder mehrerer Bauerngüter wie die Abtrennung von Grundstücken, die zu einem Haus „gestiftet“ (dh im Kataster zugeschrieben) waren, nur mit behördlicher Bewilligung zulässig waren.

Über Anregung der Landwirtschaftsgesellschaft hob der LT mit dem Gesetz LGBl 7/1865⁸⁰⁶⁾ das Verbot, zwei oder mehrere bestiftete Bauerngüter zu besitzen, auf.

Der LT hatte in diesem Zusammenhang auch die Regierung 1864 aufgefordert, die Bestimmungen des Kaiserl. Patents vom 29. Dezember 1790 über die Erbfolge und Erbteilung bei Bauerngütern beim Engeren Reichsrat zu einer Revision zu beantragen⁸⁰⁷⁾, wozu es 1868 kam^{807a)}.

Mit dem Gesetz LGBl 14/1868⁸⁰⁸⁾ wurde die auch bei einigen anderen Gattungen des Grundbesitzes bestehende Untrennbarkeit und die sich daraus ergebende Einschränkung des Verfügungsrechtes des Eigentümers aufgehoben. Von dieser Norm ausgenommen wurden allerdings für Fideikomnisse, Lehen und Substitutionen bestehende privatrechtliche Beschränkungen, Gesetze, die die in den öffentlichen Büchern eingetragenen Rechte „in Schutz nehmen“ (Pfandrechte), Beschränkungen für Gemeindewälder, Bestimmungen der Gemeindeordnung über das Gemeindeeigentum und Bestimmungen zur Evidenzhaltung aus Besteuerungsgründen.

Diesem Gesetz war ursprünglich eine Aufforderung an die Regierung vorausgegangen, dem Reichsrat eine Regierungsvorlage zu den noch bestehenden weiteren Geboten des Bestiftungszwanges vorzulegen. Als es dazu nicht mehr kam, weil der Reichsrat sistiert worden war, ging der LT von einer eigenen Kompetenz aus, und beschloß ein Gesetz⁸⁰⁹⁾, das allerdings keine Sanktion erhielt⁸¹⁰⁾, weil es wesentlich umfassender war als die daraufhin dem LT vorgelegte Regierungsvorlage⁸¹¹⁾.

Mit der Erleichterung des Grundverkehrs im Zusammenhang stand die Forderung der Landwirtschaftsgesellschaft, ein Gesetz über die freiwillige Zusammenlegung von Grundstücken zu erlassen⁸¹²⁾. Der LT regte auch ein Gesetz über Gebührenbefreiung an⁸¹³⁾. Das Gesetz RGBl 17/1868 über die Gebührenfreiheit für den tauschweisen Er-

werb von Grundstücken trug diesem Anliegen Rechnung⁸¹⁴⁾, wie auch das Gesetz RGBI 18/1869 betreffend die Rechte und das Verfahren bei der grundbücherlichen Zerteilung einer Liegenschaft⁸¹⁵⁾, zu dem der LT das Gesetz LGBl 32/1870⁸¹⁶⁾ als Ausführungsgesetz erließ. Darin wurde die Bezirksverwaltungsbehörde zur Beurteilung und Entscheidung berufen, ob der Grundtausch geeignet sei, eine bessere Bewirtschaftung zu bewirken. Gegen die Entscheidung der Bezirksverwaltungsbehörde bestand ein Rechtsmittel an die Statthalterei, die „hierüber einverständlich mit dem Landesauschuß zu entscheiden“ hatte. Die Berufung an das Ackerbauministerium setzte voraus, daß sich der LA für die Anerkennung einer Wirtschaftsverbesserung ausgesprochen hatte. Wie auch andere Gesetze enthielt auch dieses Gesetz eigene Verfahrensbestimmungen, wie zum Beispiel von der üblichen Regelung abweichende Fristen.

Einer 1868 von der Landwirtschaftsgesellschaft eingebrachten Petition auf Erlassung eines Gesetzes über zwangsweise Kommassierung wurde vom LT nicht entsprochen⁸¹⁷⁾. In NÖ kam es erst 1886 zu einer gesetzlichen Regelung⁸¹⁸⁾.

9.4.3 Landwirtschaftliches Kreditwesen

Die Errichtung einer Landes-Hypothekenbank, die die Landwirte mit günstig verzinnten Krediten versorgen sollte, gelang trotz mehrfacher Befassung des LT⁸¹⁹⁾ erst gegen Ende der 80er Jahre⁸²⁰⁾.

Ein bäuerliches Kreditgenossenschaftswesen ist dagegen für den Berichtszeitraum feststellbar: So konnte der Kremser Landgemeindenvertreter FRANZ SPRINGER auf die 1864 nach den Grundsätzen von SCHULZE-DELITZSCH erfolgte Gründung einer Vorschußkasse in Langenlois verweisen, deren Mitgliederzahl zwischen 1868 und 1871 von 52 auf 1616 und deren Sparguthaben von 8.301 auf 113.645 fl gewachsen war⁸²¹⁾. Das Gesetz RGBI 70/1873 über die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften entsprach der Tatsache, daß „vor einem Dezennium man das Wort ‚Vorschußkasse‘ kaum in Niederösterreich kannte, während solche seit einigen Jahren wie Pilze aus der Erde schießen“⁸²²⁾.

9.4.4 Jagd, Fischerei, Bienenzucht, Tierschutz

Der LT lehnte es zunächst ab, sich mit Petitionen zu befassen, die Fälle von Wildschaden, Beeinträchtigung von Fischereirechten oder Schäden an Weingärten durch Bienenhaltung betrafen⁸²³⁾, da „es sich nicht um ein öffentliches Interesse, sondern um ein Privatinteresse“ handle⁸²⁴⁾.

Dennoch reichten das Jagdpatent RGBI 154/1849 und dieses ändernde Ministerialverordnungen nachfolgender Jahre nicht mehr aus, um auftretende Konflikte zu vermeiden. So forderte der LT 1869 die Regierung auf, ihm eine Regierungsvorlage über eine

Jagdordnung für NÖ „mit Festsetzung einer Schon- und Hegezeit“ vorzulegen⁸²⁵). 1872 wurde diese Vorlage ergebnislos urgirt⁸²⁶). Der LT hatte jedoch in der Zwischenzeit ein Gesetz über die Schonzeit der Jagd beschlossen⁸²⁷).

Die Unterstützung der Errichtung einer Bienenzucht- und Seidenbauschule lehnte der LT ab⁸²⁸).

Über Anregung der kk Gartenbaugesellschaft in Wien faßte der LT „die diesfalls einzelnen bestehenden politischen Verordnungen“ zum Schutz und der Erhaltung der Singvögel zu dem Gesetz LGBI 5/1869 betr den Schutz der kleinen Vögel⁸²⁹) zusammen. Nach diesem Gesetz wie auch nach dem Gesetz LGBI 4/1869 betr den Schutz der Bodenkultur gegen Raupenschäden und Maikäfer⁸³⁰), kam dem Gemeindevorsteher in Verbindung mit 2 Gemeinderäten eine Strafkompetenz zu, wobei die politische Behörde (Bezirksverwaltung) als Berufungsinstanz fungierte.

Zu keinem Erfolg führte die Petition des Wiener Tierschutzvereines auf Erlassung eines allgemeinen Tierschutzgesetzes, weil der LT annahm, daß Tierschutz ein Teil der Polizeistrafgesetzgebung und somit Kompetenz des Reichsrates sei⁸³¹).

9.4.5 Forstwesen

Die Errichtung niederer Forstschulen wurde der Landwirtschaftsgesellschaft überlassen⁸³²). Es wird in den Sten Prot auch eine Waldbauschule in der Hinterbrühl genannt, die offensichtlich von der Landwirtschaftsgesellschaft geführt wurde⁸³³).

In die besprochene Zeit fällt die „Rettung des Wienerwaldes“. Im Rahmen des allgemeinen Staatsdomänenverkaufs war der Finanzminister durch das Gesetz RGBI 53/1870 zum Verkauf in NÖ gelegener Teile des Wienerwaldes ermächtigt worden⁸³⁴).

Das Thema taucht erstmalig im RB 1869-1870 auf⁸³⁵). Beteiligte waren unter anderem der niederösterreichische Abgeordnete und Finanzminister des Bürgerministeriums Dr. RUDOLF BRESTEL, der in der Verteidigung seines Standpunktes im LT darauf hinwies, daß keineswegs „der Wienerwald“, sondern nur Teile betroffen wären⁸³⁶), und der spätere LT-Abg und Mitglied des LA JOSEF SCHÖFFEL. Der LT forderte — nachdem sich bereits der Gemeinderat der Stadt Wien und der Petitionsausschuß des Abgeordnetenhauses damit beschäftigt hatten — die Regierung auf, den zwischen der NÖ Finanzlandesdirektion und einem Privaten 1867 abgeschlossenen Holzlieferungsvertrag zu kündigen⁸³⁷) und von der gesetzlichen Ermächtigung zum Verkauf nicht Gebrauch zu machen⁸³⁸), da die abzuholenden Wälder für Klima, Gesundheit der Bewohner und Fruchtbarkeit des Bodens von Bedeutung seien⁸³⁹). Beidem wurde entsprochen⁸⁴⁰).

1870 wurde der Statthalterei vom Ackerbauministerium ein forsttechnischer Beamter als Forstinspektor zugewiesen⁸⁴¹).

9.4.6 Wasserrecht

Nach mehreren Entwürfen der Regierung für ein Wasserrechtsgesetz in den Jahren 1850, 1862 und 1866⁸⁴²⁾ und nachdem bei der Planung der 1. Wiener Hochquellenwasserleitung Streitigkeiten über das Eigentum am Wasser der vom Kaiser der Stadt Wien geschenkten Quellen entstanden waren⁸⁴³⁾, wurden die Grundsätze des Wasserrechtes durch das Gesetz RGBI 93/1869 geregelt. Seine Kompetenz zur Erlassung dieses Gesetzes leitete der Reichsrat aus den Kompetenzen für „Gewerbsgesetzgebung“ (§ 11 lit e RGBI 141/1867) und „Zivilrechtsgesetzgebung“ (§ 11 lit k RGBI 141/1867)⁸⁴⁴⁾ ab.

Durch dieses Gesetz wurde „die Erlassung weiterer gesetzlicher Bestimmungen über die Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer, mit Ausschluß von Vorschriften über den Betrieb der Schifffahrt“ der Landesgesetzgebung zugewiesen, „durch welche insbesondere auch die Zuständigkeit, der Wirkungskreis, das Verfahren und die Strafgewalt der in Wasserangelegenheiten einschreitenden Behörden und Organe geregelt wird“⁸⁴⁵⁾.

Der LT erließ in Ausführung dieses Rahmengesetzes das Gesetz LGBI 56/1870 über Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer⁸⁴⁶⁾. Entsprechend dem Rahmengesetz hatten auch nach diesem Gesetz die *Landesorgane* keine Zuständigkeiten. Den *politischen Behörden* oblagen alle behördlichen Verfügungen, soweit sie nicht den Gerichten oder Gemeinden zugewiesen waren, die Ahndung von „Wasserrreveln“ und die Führung von Wasserbüchern, in welchen alle Wasserberechtigten ersichtlich zu machen waren. Die *Gemeinden* hatten im übertragenen Wirkungskreis die unmittelbare Aufsicht über alle Anlagen wahrzunehmen und bei Gefahr im Verzug Verfügungen zu treffen und Ersatzvornahmen durchzuführen (Ablassen eines Stauwerkes, Benützung von privaten oder öffentlichen Gewässern bei Feuersgefahr oder vorübergehender dringender Wassernot).

Von besonderer Bedeutung für das Land waren jedoch die Bestimmungen über die freiwillige oder zwangsweise Bildung von Wassergenossenschaften von Grundeigentümern zur Regulierung eines Gewässers und für Ent- oder Bewässerungsanlagen.

9.4.7 Weinzölle

Der LT regte wiederholt bei der Regierung die Aufhebung oder Herabsetzung der Weinststeuer an⁸⁴⁷⁾, forderte, daß über die Herabsetzung des Weinzolls des Deutschen Zollvereines mit diesem verhandelt werde⁸⁴⁸⁾ und verlangte die Herabsetzung der Verzehrungssteuer an der Wiener Linie⁸⁴⁹⁾ sowie der Weingartensteuer⁸⁵⁰⁾.

9.4.8 Veterinärwesen

Das Veterinärwesen zählte nach damaliger Auffassung zum Gesundheitswesen⁸⁵¹⁾, entsprechend der Gliederung des Landesvoranschlages wird es jedoch im Zusammenhang mit dem Landeskulturwesen behandelt.

Die schon beim Gesundheitswesen allgemein zu beobachtende Trennung zwischen Polizei- und Vermögensverwaltung traf auch hier zu: Die Veterinärpolizei war Staatsverwaltung, während der Landesfonds zunächst nur finanzielle Unterstützungen, wie Subventionen für das Tierarznei-Institut (vor und nach 1861) gab⁸⁵²⁾.

Als nach 1861 in NÖ mehrmals die Rinderpest ausbrach, übernahm der Landesfonds den überwiegenden Anteil der Kosten der Grenzwachen, die die Gemeinden an der ungarischen Grenze zur Überwachung des Viehtriebes aufgestellt hatten⁸⁵³⁾. Der durch den Eisenbahnverkehr gesteigerte Viehverkehr begünstigte die Seuchenverbreitung⁸⁵⁴⁾. Da auch eine Einbeziehung des Militärs in die Grenzüberwachung ein immer wieder neues Ausbrechen der Seuche nicht verhindern konnte, regte die kk Landwirtschaftsgesellschaft die Gründung einer Zwangs-Viehversicherung durch die Landesvertretung an, aus deren Erträgen die Besitzer gekeulter Tiere entschädigt werden sollten. Der LT folgte jedoch dieser Anregung zu diesem Zeitpunkt noch nicht. Die Entschädigung wurde im Gesetz RGBL 118/1868 betreffend die Hintanhaltung und Unterdrückung der Rinderpest als staatliche Leistung eingeführt.

Der LT verbesserte jedoch die veterinärmäßige Betreuung im Lande dadurch, daß 1864 zu den bisher in NÖ tätigen 3 Tierärzten 12 weitere Tierärzte in den am meist gefährdeten Bezirken eingesetzt wurden, die für ihre öffentliche Tätigkeit zunächst ein Pauschale aus dem Landesfonds erhielten⁸⁵⁵⁾, 1874 aber schließlich in den Landesdienst übernommen wurden⁸⁵⁶⁾.

Einen weiteren Schritt in der Seuchenbekämpfung stellte ein 1871 beschlossenes Gesetz dar⁸⁵⁷⁾, in dem Vorortegemeinden von Wien zur Errichtung von Schlachthäusern verpflichtet und ein Schlachthauszwang für bestimmte Vieharten in diesen Gemeinden eingeführt wurde⁸⁵⁸⁾. Die Statthalterei wurde ermächtigt, „im Einverständnisse mit dem Landesausschusse“ zu bestimmen, wie viele und in welchen Orten Schlachthäuser zu errichten sind.

9.5 Unterrichtsangelegenheiten

Nach der Verfassung 1861 waren die Landtage kompetent, „die näheren Anordnungen inner der Grenzen der allgemeinen Gesetze in Betreff [...] der Schulangelegenheiten“ zu treffen⁸⁵⁹⁾.

Das RGBL 141/1867 ordnete dem Reichsrat folgenden Wirkungsbereich für die Schulen zu: „Die Feststellung der Grundsätze des Unterrichtswesens bezüglich der Volksschulen und Gymnasien, dann die Gesetzgebung über die Universitäten.“⁸⁶⁰⁾ Den Landta-

gen kam die übrige Kompetenz für Schulangelegenheiten zu⁸⁶¹⁾.

Eine Reihe weiterer Kompetenzbestimmungen enthielten die nach 1867 erlassenen Rahmengesetze⁸⁶²⁾.

Besonders nach 1867 wurde betont, daß die Hebung des Volksunterrichtes, der Volksbildung, die größte und wichtigste Aufgabe einer Volksvertretung sei⁸⁶³⁾. Der Begriff „Volksbildung“ war zu dieser Zeit ident mit „allgemeiner Schulbildung“⁸⁶⁴⁾.

„Wenn wir für die Erziehung der Kinder unserer Arbeiter und für die Bildung derselben sorgen werden, wenn wir dem Alter ein sicheres Asyl bieten, wenn wir gerecht und human sein werden, so wird das drohende Gespenst, die soziale Frage, wie ein Nebelbild verschwinden; denn ich erblicke bloß darin die mögliche Lösung der sozialen Frage.“ (NIKOLAUS DUMBA)⁸⁶⁵⁾.

Zumindest auf den Gebieten der Lehrerbezahlung und der Gründung von Schulen ist eine aktive Politik der Liberalen im Sinne dieses Zitates zu erkennen, nachdem der Landesfonds vor 1861 sich auf die Finanzierung von Studienplätzen beschränkt hatte⁸⁶⁶⁾. Der LA sah zunächst folgende Schwerpunkte⁸⁶⁷⁾:

- a) Verbesserung des Einkommens der Volksschullehrer und der Pensionen der Witwen und Waisen niederösterreichischer Lehrer
- b) Überprüfung der Lehrerausbildung in Wien, Wiener Neustadt, Korneuburg und St. Pölten
- c) Übernahme bestehender und Gründung neuer landwirtschaftlicher Schulen

Der LT wurde in der Folge aber auch auf folgenden Gebieten tätig, nachdem der Staat ab 1851/1852 aus finanziellen Gründen aufgehört hatte, Schulen zu errichten⁸⁶⁸⁾:

- a) Erhaltung von Volksschulen, Vorschlagsrechte für Lehrerernennungen
- b) Errichtung von Realschulen
- c) Errichtung von gewerblichen Fachschulen

Die „Politische Verfassung der deutschen Volksschulen für die kk österreichischen Provinzen mit Ausnahme von Ungarn, Lombardei, Venedig und Dalmatien“⁸⁶⁹⁾ vom 14. August 1805 und das Konkordat mit der Katholischen Kirche vom 18. August 1855 waren die „allgemeinen Gesetze“, in deren Rahmen sich die Anordnungen des LT zu halten hatten⁸⁷⁰⁾.

Durch die Politische Verfassung und das Konkordat 1855 hatten das Fürsterzbischöfliche Konsistorium in Wien und das Bischöfliche Konsistorium in St. Pölten maßgeblichen Einfluß auf die für Katholiken bestimmten und somit nahezu auf alle Volksschulen, Gymnasien und mittleren Schulen⁸⁷¹⁾, was auch in Auseinandersetzungen zwischen dem LT als Schulerhalter, den bischöflichen Konsistorien und der Statthalterei als Schulaufsichtsbehörde zum Ausdruck kam.

Nach dem Konkordat 1855 hatte der Unterricht „der Lehre der katholischen Religion angemessen [zu] sein“. Die Bischöfe würden „sorgsam darüber wachen, daß bei keinem Lehrgegenstande etwas vorkomme, was dem katholischen Glauben und der sittlichen Reinheit zuwiderläuft“. In den für die katholische Jugend bestimmten Gymnasien und mittleren Schulen dürften nur Katholiken zu Professoren ernannt werden. Alle Lehrer der für Katholiken bestimmten Volksschulen würden der kirchlichen Beauf-

sichtigung unterliegen. Der Kaiser ernannte den Schul-Oberaufseher⁸⁷²⁾ nach einem Vorschlag des Bischofs⁸⁷³⁾.

Ansonsten leitete und überwachte die Statthalterei „die Angelegenheiten des Unterrichts“⁸⁷⁴⁾, war Beschwerdeinstanz über Entscheidungen der bischöflichen Konsistorien über „Unterricht und Lebenswandel des Schullehrers oder Gehilfens“⁸⁷⁵⁾ und übte auch „das Aufsichtsrecht über alle Zivil-Unterrichts- und Erziehungsanstalten“ aus⁸⁷⁶⁾.

9.5.1 Volksschulen

9.5.1.1 Verbesserung der Einkommen der Volksschullehrer und der Pensionen der Witwen und Waisen

Aufgrund einer Erhebung der Zahl der Volksschulen in NÖ und der Einkommen der an diesen Schulen tätigen Lehrer und Unterlehrer durch die Statthalterei über Ersuchen des LA bereits 3 Monate nach Übernahme der Geschäfte⁸⁷⁷⁾ zeigte es sich, daß trotz Festsetzung eines Minimums für Lehrergehalte (200 fl für Lehrer, 120 fl für Filiallehrer) ca 10 % der Lehrer in NÖ weniger erhielten. Gleichzeitig wurde aber auch festgehalten, daß selbst bei einem Gehalt „von 250 fl [es] geradezu unmöglich sei, einen eigenen Haushalt zu führen“ und damit der Lehrer in seinen unregelmäßigen Bezügen hinter dem Tagelöhner zurückbleibe. Die Lehrer seien damit auf Nebenverdienste, wie Musizieren, Abschreiben, Nebenunterricht und Mesnerdienste, angewiesen⁸⁷⁸⁾. Auch bei vielen Schullehrerwitwen und Schullehrerwaisen habe sich ein „tiefer Einblick in das unglaubliche Elend eröffnet, welchem diese Klasse von Staatsangehörigen anheimgegeben ist“⁸⁷⁹⁾.

Ergebnis dieser Erhebungen war ein LT-Beschluß, womit der LA für 1863 und 1864 zur Vergabe von insgesamt 72.000 fl ermächtigt wurde. Die Dotationsminima der Pfarrschullehrer wurden dadurch auf 300 fl, der Filialschullehrer auf 280 fl und der Unterlehrer auf 160 fl erhöht. Der LA wurde angewiesen, diese Zahlungen dann zu leisten, wenn die Gemeinde des Schulortes zu einer Ergänzung der „Kongruazahlung“ (Schulgeld) nicht imstande sei. Einzelne Gemeinden hatten schon in den Jahren vor diesem LT-Beschluß freiwillig zu den Dotationen zugeschossen⁸⁸⁰⁾. Diese Beschlüsse wurden in den nachfolgenden Jahren erneuert. Auszahlungen erfolgten ab 1863⁸⁸¹⁾. Nach dem Bericht über die erstmalige Inanspruchnahme der Sozialleistungen des LT für Lehrer wurden diese durch mehr als 1/4 der nö Lehrer (425)⁸⁸²⁾ und 136 Witwen⁸⁸³⁾ bezogen⁸⁸⁴⁾.

Diese sanktionsfreien Beschlüsse des LT stießen allerdings auf die Kritik der Statthalterei, daß „der Landesvertretung eine Beteiligung an der Schulverwaltung durch die Landesverfassung nicht eingeräumt ist“ und sie daher eingeladen werde, in Hinkunft mit der Statthalterei „bezüglich der ferneren jenseitigen Dotationserhöhungen und Unterstützungen der Schul- und Unterlehrer über deren Würdigkeit und Bedürftigkeit das geeignete vorläufige Einvernehmen zu pflegen“. Der LT reagierte sehr energisch: Da es sich bei der Gewährung dieser Zuschüsse nicht um einen Akt der Schulverwaltung

handle und „somit die Atrogerierung administrativer Befugnisse dem Landesausschusse ebensowenig imputiert werden“ könne, werde der LA „gegen jeden Versuch, ihn in der Vollziehung der von Seite des Landtages innerhalb des demselben grundgesetzlich zustehenden Wirkungskreises gefaßten Beschlüsse zu hindern, entschiedene Verwahrung“ einlegen⁸⁸⁵⁾ und blieb damit erfolgreich.

Der LT stellte auch die Forderung an die Regierung, den Normalschulfonds⁸⁸⁶⁾ an ihn zu übertragen. Die Regierung sollte auch im Reichsrat eine Regierungsvorlage einbringen, durch die den Gemeinden Einfluß auf die von ihnen erhaltenen Volksschulen und mittleren Schulen eingeräumt werde. Die Landesvertretung sollte durch das angestrebte Gesetz in die Lage versetzt werden, „in die nach § 18 der Landesordnung ihr zustehende verfassungsmässige Wirksamkeit einzutreten“⁸⁸⁷⁾. Der Normalschulfonds wurde aber erst aufgrund des Gesetzes RGBI 62/1869 („Reichsvolksschulgesetz“) in die Verwaltung der Landesvertretung übertragen⁸⁸⁸⁾.

Die vom LT angestrebte schrittweise Verbesserung der sozialen Lage der Lehrer bewegte sich zwischen den „engen Grenzen“ der LT-Kompetenz⁸⁸⁹⁾ und den Grenzen der Realisierbarkeit der gewünschten Maßnahmen:

„[...] eine Umwandlung der Naturalbezüge auf Geld aber weder von den Lehrern noch in ihrem Interesse gewünscht werden kann, im Interesse der Gemeinde aber [auch] aus allgemeinen volkswirtschaftlichen Gründen [...] vermieden werden muß“⁸⁹⁰⁾.

Der zweite Schritt des LT zugunsten der Volksschullehrer war, daß nach dem Gesetz LGBl 22/1866⁸⁹¹⁾ die Lehrer das Schulgeld nicht mehr selbst bei den Eltern einheben mußten, sondern die Gemeinden es einheben und an die Lehrer abführen sollten. Bewußt nicht erfaßt wurden durch dieses Gesetz andere Geldleistungen an die Lehrer, wie für Mesnerdienste, weil dafür dem LT die Kompetenz gefehlt hätte, und Naturalleistungen:

„[...] daß der Bauer seine Kreuzer herabdrückt, soviel als nur möglich, daß er aber dem Schullehrer sein Hafsäckchen oder seinen Eierkorb um desto besser füllt“⁸⁹²⁾.

Dieses Gesetz erfüllte jedoch nicht die Erwartungen:

„Dieses Gesetz ist weit hinter den Zwecken zurückgeblieben, die man sich damals vorgesteckt hat, einerseits darum, weil man nicht wagte, die Gemeinden für die Einhebung der Bezüge der Volksschullehrer verantwortlich und haftbar zu machen, und andererseits darum, weil man vor der Maßregel zurückschrak, der Einsammlung der Naturalbezüge durch die Lehrer ein Ende zu machen und die Verwandlung in Geldbezüge herbeizuführen.“⁸⁹³⁾

Als gescheitert erschien auch zunächst die Idee eines allgemeinen Pensionsfonds für Volksschullehrer des flachen Landes, deren Witwen und Waisen. Die Regierung stellte dazu fest, daß die Errichtung eines einzigen solchen Institutes durch Vereinigung aller bestehenden Pensionsfonds in der Rechtsform des Vereins nicht durch ein imperatives Vorgehen der Regierung, sondern im Wege der freiwilligen Vereinbarung erfolgen müßte⁸⁹⁴⁾.

Eine einschneidende Änderung der offenen Sozialprobleme der Volksschullehrer brachte erst das Gesetz vom 14. Mai 1869, RGBI 62, ein Rahmengesetz, das vom LT seit Jahren urgiert worden war. PETER LADINGER untersuchte daher mit Recht die soziale

Stellung des Volksschullehrers vor und nach dem Reichsvolksschulgesetz und kam zu dem Ergebnis, daß die soziale Stellung der Lehrer sich in wenigen Jahren geändert hatte. Vor 1863 befanden sich die Lehrer in einer Rechtsstellung, die am ehesten noch der von Handwerkern vergleichbar war⁸⁹⁵): Das Schulgeld war zwar festgelegt, die Einhebung oblag allerdings dem Lehrer selbst, der vom Ertrag auch den Unterlehrer zu bezahlen hatte. Der Unterlehrer stand in einem Gehilfenverhältnis zum Lehrer, von dem er auch wirtschaftlich abhängig war. Der Unterricht fand im Wohnraum des Lehrers statt. Die Nachfolge des Lehrers durch seinen Unterlehrer wurde unter anderem auch durch die Heirat einer Tochter des Lehrers mitbestimmt, wie bei Handwerkern der Betrieb durch den Gesellen übernommen wurde, der die Witwe des Meisters heiratete.

Aufgrund des Reichsvolksschulgesetzes und den dazu ergehenden landesgesetzlichen Bestimmungen änderte sich die Stellung der Lehrer. Sie glichen nun eher Gemeindebeamten mit festen Bezügen, die von den Gemeinden ausbezahlt wurden, mit einer geordneten Ausbildung und einer Witwen- und Waisenversorgung.

Im Rahmen des Reichsvolksschulgesetzes erließ der LT das Gesetz vom 5. April 1870, LGBI 35/1870, betr die Regelung der Rechtsverhältnisse des Lehrerstandes an den öffentlichen Volksschulen⁸⁹⁶). Dieses Gesetz ordnete folgende Bereiche neu oder erstmalig:

- Anstellung, Diensteinkommen, Disziplinarbehandlung, Pension⁸⁹⁷) und Hinterbliebenenversorgung der Lehrer
- Die Lehrerstellen wurden entsprechend den örtlichen Gegebenheiten in 3 Klassen von Gehaltsmindestansätzen geteilt (Volksschullehrer zwischen 400-600 fl, Bürgerschullehrer zwischen 500-600 fl). Sammlungen der Lehrer (zB Neujahrgelder) wurden ebenso wie durch das Gesetz LGBI 45/1871⁸⁹⁸) die umstrittenen Naturalleistungen zumindest von Gesetzes wegen untersagt. Weibliche Lehrkräfte erhielten bis zur gesetzlichen Neuregelung LGBI 45/1871 allerdings nur 80 % der Bezüge ihrer männlichen Kollegen.
- Im Lehrerdienstrecht war für Disziplinarverfahren ein Parteiengehör ausdrücklich angeordnet.

Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang noch, daß sich die Landgemeindenvertreter in der Folge gegen die durch das Reichsvolksschulgesetz auf 8 Jahre verlängerte Schulpflicht sträubten, was besonders bei dem 1870 in den LT eingezogenen katholisch-konservativen Abgeordneten Dechant PAUL RENK zum Ausdruck kam⁸⁹⁹). Tatsächlich erstreckte sich die Schulpflicht zunächst auch nur auf 6 Jahre⁹⁰⁰).

9.5.1.2 Erhaltung der Volksschulen, Ernennung der Volksschullehrer

1864 wurden für „das dem Kirchenpatronate anklebende Schulpatronat“⁹⁰¹) die Konsequenzen teilweise gezogen, die sich aus der Aufhebung der Grundherrschaft ergeben hatten. Das Gesetz LGBI 6/1864 betr das Schulpatronat und die Kostenbestreitung für die Lokalitäten der Volksschulen⁹⁰²) trat der Zielsetzung näher, daß „die Volksschule

Sache der Gemeinde“ sein sollte⁹⁰³). Das Gesetz hob alle gesetzlich begründeten Schulpatronate für Volksschulen ohne Entschädigung auf und übertrug die Erhaltungspflicht auf die Schulgemeinde, die auch Eigentümer der Schulgebäude wurde. Der Schulgemeinde kam nun aber auch das Recht zur Präsentation (Vorschlagsrecht) der anzustellenden Lehrer zu⁹⁰⁴). Allerdings zeigte die politische Wirklichkeit, daß mangels einer genaueren Formulierung des Gesetzes das Vorschlagsrecht der nö Gemeinden auf Oberlehrer beschränkt blieb⁹⁰⁵), während der Gemeinde Wien faktisch das Vorschlagsrecht für alle Volksschullehrer (Ober-, Unter- und Hilfslehrer) zukam, die von ihr besoldet wurden⁹⁰⁶).

Nach dem Urteil des Schulreferenten des LA zeigte es sich allerdings bei der Vollziehung des Gesetzes, daß die Gemeinden ihrer Erhaltungspflicht nicht nachkamen⁹⁰⁷).

Auch auf diesem Gebiet ermöglichte erst das Reichsvolksschulgesetz 1869 eine umfassende Regelung, die der LT durch das Gesetz LGBI 34/1870 betr die Regelung der Errichtung, der Erhaltung und des Besuches der öffentlichen Volksschulen⁹⁰⁸) traf. Das Gesetz sah vor:

- Errichtung von Volksschulen und Bürgerschulen unter zumutbarer Entfernung für die Schulpflichtigen
- Errichtung von Schulsprengeln für die Einschulung, die für die Volksschulen in der Regel mit dem Gemeindegebiet oder einem Teil davon ident waren
- Durch eine Schulbezirksumlage wurde die Errichtung, Erhaltung und Ausstattung der Schule und der Lehrerbezüge finanziert (Bezirksschulfonds).
- Überstieg die Volksschulbezirksumlage 10 % der direkten Steuern, hatte der Landesfonds den Mehrbedarf zu decken.
- Die Volksschullehrer am flachen Land wurden über Vorschlag des Schulerhalters von der Landesschulbehörde (Statthalterei) ernannt.

Die von den Landgemeinden angestrebte Aufhebung des Schulgeldes konnte jedoch nicht in diesem Gesetz, sondern erst durch das Gesetz LGBI 44/1871⁹⁰⁹) erreicht werden. Die 1870 gewünschte Einhebung des Schulgeldes durch die Steuerämter scheiterte am Widerspruch der Regierung. Die „Abneigung der Bürgermeister“ gegen die Einhebung⁹¹⁰) war zwar der Anlaß der Aufhebung. Die Debatte zeigte aber, daß sich einzelne Abgeordnete durchaus der umverteilenden Funktion der Aufhebung des Schulgeldes bewußt waren: Der Fabrikant NIKOLAUS DUMBA wies darauf hin, daß die Arbeiter keinen „Steurgulden“ entrichteten und damit auch von jeder unmittelbaren finanziellen Leistung für das Schulwesen nunmehr befreit waren⁹¹¹).

Die unterschiedliche Interessenslage zwischen Wien und dem übrigen NÖ kam auch bei der Beratung des Gesetzes LGBI 34/1870 zutage: Wien strebte eine Regelung an, nach der die Stadt 100.000 fl Zuschuß vom Landesfonds für seine Schulaufwendungen erhalten hätte. Die darüber hinausgehenden Aufwendungen für Schulen in Wien wären durch die Stadt zu tragen gewesen, deren Steueraufkommen aber auch nicht für Schulkosten am flachen Land hätten verwendet werden dürfen. Dies scheiterte jedoch am Widerspruch der Landgemeindenvertreter⁹¹²).

9.5.1.3 Lehrerbildungsanstalten

Vor 1849 erfolgte die Lehrerausbildung in nur wenige Monate dauernden „Präparandenkursen“ (Ausbildung durch Praxis an Schulen in Verbindung mit kurzen theoretischen Anweisungen) an Normal- und Hauptschulen. 1848/49 wurden diese Lehrkurse zumindest erlaßmäßig zunächst auf 1 Jahr und in der Folge auf 2 Jahre ausgedehnt, wovon allerdings großzügig dispensiert worden sein soll⁹¹³⁾.

Der LT forderte aufgrund dieser unbefriedigenden Situation, daß der Staat Lehrerbildungsanstalten errichte⁹¹⁴⁾ und entsprach damit darauf abzielenden Petitionen der Lehrer ganzer Landesviertel⁹¹⁵⁾.

Eine Ausnahme bildete die Ausbildung der Turnlehrer. Trotz der Einführung des Turnunterrichtes an den Volksschulen in Wien im Jahre 1861⁹¹⁶⁾ befaßte sich die Landesvertretung damit erst ab 1864. Sie war sichtlich dadurch gehandikapt, daß — wie es der LA für seine Mitglieder ausdrückte — „er in seiner Mitte kein Mitglied zählt, welches sich mit dem Turnwesen, jemals eingehender beschäftigt hätte“⁹¹⁷⁾. Ab 1864 finanzierte der Landesfonds dennoch die Ausbildung von Turnlehrern für Volks- und Realschulen durch den 1861 gegründeten „Ersten Wiener Turnverein“⁹¹⁸⁾. Der Turnunterricht war bis 1868 freiwilliges Unterrichtsfach⁹¹⁹⁾. Allen Lehrern, die an einem Turnunterricht teilgenommen hatten, wurde die Lehrbefähigung für Turnen an Volksschulen zuerkannt⁹²⁰⁾.

Das Reichsvolksschulgesetz 1869 brachte auf dem Gebiet der Lehrerausbildung, Lehrerbildungsanstalten und Fortbildung der Lehrer grundlegende Änderungen.

1872 errichtete der LT zur Ergänzung der drei vom Staat geführten Lehrerbildungsanstalten in Wien, Krems und Korneuburg⁹²¹⁾ 2 dreijährige Proseminare in Wiener Neustadt und St. Pölten zur Vorbereitung auf den 3. Jahrgang der Lehrerbildungsanstalten und 1 Internat als Landesanstalten, um dem Lehrermangel an den Volksschulen und Landesmittelschulen in NÖ zu begegnen⁹²²⁾. Diese Maßnahmen des Landes wurden jedoch unter dem Vorbehalt gesetzt, daß es bleibende Verpflichtung des Staates sei, Lehrerbildungsanstalten zu errichten, zu dotieren und zu erhalten⁹²³⁾. Auch die Ausbildung von Turnlehrern wurde nun als Aufgabe des Staates angesehen⁹²⁴⁾.

9.5.2 Mittelschulen (Gymnasien und Realschulen)

„Die erste Realschule [Österreichs] wurde 1807 in Wien gegründet und bald darauf mit dem Polytechnischen Institut vereinigt [...] [Die Realschulen] waren dreiklassige Schulen, die zum Teil mit Normal-Hauptschulen, zum Teil mit technischen Anstalten in Verbindung standen, [...] damals noch als integrierender Teil der sogenannten ‚deutschen Schule‘ angesehen wurden [...] und [...] die Aufgabe hatten, jenen Personen zu dienen, die sich den höheren Künsten, dem Handel und Gewerbe, der Buchhaltung oder den wirtschaftlichen Ämtern widmen wollten.“

1849 bestanden in Österreich 7 Realschulen an Volksschulen und 6 an technischen Anstalten⁹²⁵⁾. Während die Realschulen bis dahin als zweijährige Unterrichtsgänge nach der 4. Volksschulklasse bezogen wurden, wurden sie 1851 von den Volksschulen

getrennt und zu dreijährigen Unter- und dreijährigen Oberrealschulen verselbständigt⁹²⁶⁾. Nach 1851 hatten die Realschulen noch keine Reifeprüfung, die 1849 als „Maturitätsprüfung“ für Gymnasien eingeführt worden war⁹²⁷⁾. Durch Lehrplanangleichungen wurde die Realschule zu einer „vollwertigen lateinlosen Schule“, deren Absolvierung zunächst aber nur zum Besuch der Technischen Hochschule berechnete⁹²⁸⁾.

1863 hatte das flache Land Niederösterreichs ausschließlich geistliche Gymnasien (Gymnasien der Benediktiner in Melk und Seitenstetten, der Piaristen in Krems und Horn, der Zisterzienser in Wiener Neustadt⁹²⁹⁾). In Wien bestanden zwei geistliche (Schottengymnasium, Piaristengymnasium) und zwei öffentliche Gymnasien (Theresianische Ritterakademie seit 1749, Akademisches Staatsgymnasium)⁹³⁰⁾.

1863 ersuchten der 1861 gegründete Lehrerverein „Mittelschule“⁹³¹⁾ und die Stadt Wien den LT um die Errichtung eines Obergymnasiums und einer Oberrealschule in Wien. Im gleichen Zeitraum traten auch die Städte Krems, St. Pölten und Wr. Neustadt mit dem Wunsch der Eröffnung jeweils einer Oberrealschule (3 Klassen) und die Städte Baden und Horn um die Gründung einer Unterrealschule (3 Klassen vor dem 13. Lebensjahr) in ihrer Gemeinde an den LT heran⁹³²⁾.

Die Landesvertretung beschloß entsprechend diesen Forderungen 1863 die Errichtung eines Gymnasiums und einer Oberrealschule in Wien, von Oberrealschulen in den ehemaligen Kreisstädten Wiener Neustadt, Krems und St. Pölten und von Unterrealschulen in Baden und Horn. Wien machte — wie später dargestellt wird — von diesem Beschluß keinen Gebrauch. Horn konnte die Unterrealschule aus finanziellen Gründen nicht errichten⁹³³⁾.

Der Landesfonds übernahm die Lehrer- und Dienergehälter, die Mitglieder der Lehrkörper wurden als Landesbeamte ernannt.

Die Gemeinden hatten die erforderlichen Lokalitäten beizustellen und einzurichten, Lehrmittel anzuschaffen und die laufenden Ausgaben zu tragen⁹³⁴⁾.

Die Kostenaufteilung war Gegenstand von Übereinkommen zwischen dem LT und den Gemeinden⁹³⁵⁾.

Diese Schulen eröffneten im Oktober 1863⁹³⁶⁾. 1864 wurde die in Waidhofen an der Ybbs seit 1852 mit einer Hauptschule verbundene Unterrealschule zu einer selbständigen Landes-Unterrealschule. Im November 1864 beziehungsweise im Oktober 1865 eröffneten die Landes-Unterrealschulen in Oberhollabrunn und Stockerau. Umgewandelt wurden in der Folge auch die unteren Klassen der Landes-Oberrealschule St. Pölten und der Landes-Unterrealschule in Baden zu Landes-Realgymnasien, womit eine Angleichung des Lehrplanes an die der Gymnasien verbunden war⁹³⁷⁾.

Diese Ballung neuer Schulen in Wien und Niederösterreich, wo bereits das Schulangebot über dem Durchschnitt der Monarchie lag⁹³⁸⁾, führte zu einem Zustrom von Lehrkräften aus allen Teilen des späteren Zisleithaniens Österreich-Ungarns⁹³⁹⁾. Diese Lehrkräfte entwickelten ein Standesbewußtsein, das weit über dem der Volksschullehrer lag, was auch darin zum Ausdruck kam, daß der LA den an den Landes-Realschulen und

Landes-Realgymnasien definitiv angestellten Lehrern entsprechend einer AH Entschlie-
ßung vom 6. Februar 1866 den Professorentitel verlieh⁹⁴⁰⁾.

1871 übernahm das Land infolge finanzieller Probleme des Piaristenkollegs in Horn
dessen Untermittelschule unter der Verpflichtung, die Schule zu einer Obermittelschu-
le auszubauen⁹⁴¹⁾. Ab 1872 trug das Land alle Kosten der Landes-Mittelschulen in
Stockerau, Waidhofen an der Thaya und Waidhofen an der Ybbs, weil sich die Sitzge-
meinden dazu nicht mehr imstande sahen⁹⁴²⁾. Das nun ebenfalls einsetzende Engage-
ment des Staates in Schulfragen führte auch dazu, daß das bisherige Ordensgymnasium
der Zisterzienser in Wiener Neustadt ab 1. Oktober 1872 als Staatsanstalt geführt wur-
de, da dem Orden die erforderlichen Finanzmittel fehlten⁹⁴³⁾.

Das Gesetz LGBI 26/1870 betr die Realschulen⁹⁴⁴⁾ legte die Lehrgegenstände fest, wo-
bei die höhere Bildung unter besonderer Berücksichtigung der mathematisch-naturwis-
senschaftlichen Disziplinen als einer der Zwecke dieses Schultyps hervorgehoben wurde.
Ab dem Schuljahr 1870/71 wurde die Klassenzahl der Realgymnasien von 6 auf 7 er-
höht. Deutsch war Unterrichtssprache. Das Gesetz enthielt auch Normen über die Lehr-
befähigung, Lehrverpflichtung, Postenausschreibung und Ernennung der Lehrkräfte.
1871 wurden in Baden und Waidhofen an der Thaya Italienisch und Böhmisch als Frei-
gegenstände eingerichtet⁹⁴⁵⁾. Die Schülerzahlen an den Landesmittelschulen entwickel-
ten sich zwischen 1863/64 und 1870/71 von 481 auf 977⁹⁴⁶⁾.

Die schon angesprochene Sonderentwicklung in Wien zeigte sich bereits 1864: Obwohl
die Aufwendungen der Stadt für die Volksschulen und die an den Volksschulen unter-
richtenden Lehrer seit 1850 sprunghaft gestiegen waren⁹⁴⁷⁾ und die Stadt selbst die Lan-
desvertretung um die Gründung eines Gymnasiums und einer Oberrealschule ersucht
hatte, teilte die Gemeindevertretung nach erfolgtem Beschluß des LT dem LA im Fe-
bruar 1864 mit, daß Wien aufgrund „von Erwägungen [...], welche aus der eigentümli-
chen Stellung der Großkommune Wien gegenüber dem gesamten Erzherzogtume her-
vorgingen“, zwei Untergymnasien im II. und VI. Bezirk nun selbst errichte, dem LT für
seine Beschlüsse danke und sich die Rückforderung der Kosten der Errichtung und Er-
haltung dieser Schulen für den Zeitpunkt des Zustandekommens eines Reichsunter-
richtsgesetzes vorbehalte⁹⁴⁸⁾. Der Schulreferent des LA erklärte diesen Vorgang einige
Wochen später:

„Diese Beschlüsse des Wiener Gemeinderates sind, gestatten Sie mir das Kind beim rechten Namen zu nen-
nen, nicht etwa aus einem übel verstandenen Großmut oder aus anderen Motiven, sondern einzig und allein
darum gefaßt worden, weil die Gemeindevertretung der Stadt Wien diese Lehranstalten nicht von der Landes-
vertretung, sondern von ihr selbst abhängig zu machen gedenkt, weil sie, ich sage es mit einem einzigen
Wort, Herr im eigenen Hause zu sein wünscht.“⁹⁴⁹⁾

Die 1864 in der Leopoldstadt und in Mariahilf durch die Stadt Wien errichteten Unter-
realgymnasien wurden zwischen 1869 und 1872 stufenweise zu Oberrealgymnasien um-
gebildet⁹⁵⁰⁾.

9.5.3 Berufsbildende Schulen

9.5.3.1 Landwirtschaftliche Schulen

Neben der allgemeinen Volksschule und den Mittelschulen kam innerhalb des berufsbildenden Schulwesens den landwirtschaftlichen Schulen zunächst noch besondere Bedeutung zu, weil anfangs der 60er Jahre des 19. Jhdts. „Österreich ein vorwiegend agrikoler Staat“ war⁹⁵¹⁾.

HELMUT ENGELBRECHT nennt die im 18. und 19. Jahrhundert kurz- oder längerfristig in NÖ existierenden landwirtschaftlichen Schulen⁹⁵²⁾:

- 1770-1781 Bienenzuchtschule im Augarten (heute Wien 2.)
- 1775-1781 Bienenzuchtschule im Belvedere (heute Wien 3.)
- 1809-1824 Ackerbauschule unter PETER JORDAN in Vösendorf
- 1813-1875 Forstakademie in Mariabrunn (heute Wien 14.)
- 1849 Ackerbauschule in Weissenhof, an deren Stelle 1850 eine Ackerbauschule in Neuaigen tritt
- 1853 Ackerbauschule in Dillmannsdorf bei Wiener Neustadt
- 1857 Ackerbauschule in Grossau bei Raabs an der Thaya
- 1859 Lehranstalt „Francisco-Josephinum“ in Mödling (Ackerbau-, Gärtner- und Brauerschule)
- 1860 Obst- und Weinbauschule in Klosterneuburg
- 1863 Bienenzuchtschule in Wien
- 1864 Weinbauschule in Krems

Die in Nachfolge der 1773 gegründeten „NÖ Ökonomischen Gesellschaft“⁹⁵³⁾ 1807 ins Leben gerufene kk Landwirtschaftsgesellschaft war der Motor der weiteren Entwicklung des landwirtschaftlichen Bildungswesens. Der LT übernahm 1863 über Anregung der kk Landwirtschaftsgesellschaft die auf Ersuchen dieser Gesellschaft durch den LT-Abg LUDWIG Frh v VILLA-SECCA 1857 gegründete Ackerbauschule in Großau bei Raabs an der Thaya als Landesanstalt und deren Lehrer als Landesbeamte. Der Eigentümer des Gutes, dem auch die „Oberleitung“ der Schule in Unterordnung unter dem LA verblieb, stellte gegen einen finanziellen Ersatz durch den Landesfonds Räume, Geräte, Behelfe und Leistungen zur Verfügung. Die Schule bot einen einjährigen Vorbereitungs- und einen zweijährigen Fachkurs an. Der LT beschloß auch den Lehrplan und den Unterrichtsplan der Schule⁹⁵⁴⁾. 1870/71 besuchten 85 Schüler diese Fachschule⁹⁵⁵⁾.

Ebenfalls auf Betreiben der kk Landwirtschaftsgesellschaft wurden 1863 auch die vom Stift Klosterneuburg über Intervention dieser Gesellschaft 1860 gegründete Obst- und Weinbauschule zur Landesanstalt und der Direktor und ein Adjunkt zu Landesbeamten. Der Vertrag zwischen Land und Stift lehnte sich im wesentlichen an den Vertrag über die Ackerbauschule Großau an⁹⁵⁶⁾. 1870/71 zählte die zweijährige Schule 26 interne Schüler und 22 Externisten⁹⁵⁷⁾. Aufsichtsbehördliche Maßnahmen der Statthalterei im landwirtschaftlichen Schulbereich scheinen nicht auf.

Das Jahr 1872 brachte eine Reorganisation des landwirtschaftlichen Schulwesens in NÖ: Es wurden die Güter Edhof bei Amstetten und Edelhof bei Zwettel zur Gründung einjähriger Ackerbauschulen angekauft. Die neuen Schulen wurden im Oktober 1873 eröffnet, die Ackerbauschule in Grossau dagegen im September 1875 geschlossen⁹⁵⁸⁾. Gefördert wurde eine 1873 in Feldsberg eröffnete Ackerbauschule⁹⁵⁹⁾.

Das stärkere Engagement des Staates im Berufsschulwesen in den 70er Jahren führte zur Umwandlung der Obst- und Weinbauschule in Klosterneuburg im Jahre 1874 zu einer Staatslehranstalt⁹⁶⁰⁾.

Einen detaillierteren Überblick über das landwirtschaftliche Fortbildungswesen bieten die Berichte des kk Ackerbau-Ministeriums⁹⁶¹⁾.

9.5.3.2 Gewerbeschulen

H. ENGELBRECHT⁹⁶²⁾, G. PICHLER und E. SZTANKOVITS⁹⁶³⁾ nennen Beispiele für berufsbildende, nichtlandwirtschaftliche Schulen in NÖ vor 1861:

- 1758 kk Commercial-Academie in Wien
- 1771 Real-Handlungs-Academie in Wien⁹⁶⁴⁾
- 1812 Kunst- und Industrieschule für Arbeiterinnen der „Gesellschaft adeliger Frauen zur Beförderung des Guten und Nützlichen in Wien“
- 1815 kk Polytechnisches Institut in Wien, dem die Real-Handlungs-Academie eingegliedert wurde. Aus dem Polytechnischen Institut entstand nach Ausscheidung der kaufmännischen Abteilung die Technische Hochschule in Wien⁹⁶⁵⁾.
- 1833 Sonntagsschule für Handwerker in Wien, der 1846 eine Abendschule angeschlossen wurde
- 1844-1859 „Copiranstalt“ des NÖ Gewerbevereines in Wien, die künstlerischem Design gewidmet war. Ab 1847 bestanden auch theoretische Lehrgänge für Weberei und Zeichnen für Maschinengewerbe. Die Anstalt gab den damals bestehenden 19 Sonntagsschulen in Wien (z.T. Manufakturzeichenschulen, Zeichenschulen für Tischler, allgemeinbildende Zeichenschulen) Vorlagen und Beratung.
- 1849 Gremial-Handelsschule des kk privilegierten Handelsstandes der Stadt Wien
- 1856 Wiener Handels-Akademie

Ähnlich der kk Landwirtschaftsgesellschaft trat auch die Handels- und Gewerbekammer in Wien an den neuen LT mit dem Wunsch heran, zur Erhaltung der Gewerbeschulen beizutragen⁹⁶⁶⁾. Die 1863 in Wien bestehenden 5 Schulen (Schottenfeld, Gumpendorf, Leopoldstadt) u.a. für Weber und Baugewerbe waren seit 1857 auf Drängen der Handels- und Gewerbekammer durch die damals noch bestehenden Zünfte gegründet worden. Der Unterricht erfolgte Sonntag vormittags und wochentags an einigen Abenden. Der Besuch der zweijährigen Lehrkurse stand den Lehrlingen frei. 1860 hatten noch ca 2300, 1863 aber nur mehr ca 500 Lehrlinge die Kurse besucht, was zT auch auf die Arbeitgeber zurückgeführt wurde⁹⁶⁷⁾.

Der LT vergab eine dreijährige Subvention unter der Bedingung, daß dem LA „Einsicht und Mitwirkung bei der Leitung“ dieser Schulen, die bei einer Kommission der Handels- und Gewerbekammer lag, ermöglicht werden, und sprach den Wunsch aus, daß die Handels- und Gewerbekammer diesen Schulen den Charakter von Fachschulen verleihen möge⁹⁶⁸). Der LT leitete auch die Forderung der Handels- und Gewerbekammer weiter, wonach die Lehrherren staatsgesetzlich verpflichtet werden sollten, den Lehrlingen an 3 Tagen der Woche für den Besuch der Gewerbeschule freizugeben⁹⁶⁹).

Daneben bestand der „Sonntägliche Wiederholungsunterricht“ an Hauptschulen, der „sowohl dem Vergessen des in der Volksschule Erlernten vorzubeugen als zum Unterricht in der Gewerbeschule vorzubereiten“ hatte⁹⁷⁰) und nach Auffassung des LT zu reformieren war^{970a}). Der LT lehnte jedoch von vornherein eine Übernahme von Personalkosten ab, die durch das Schulgeld und die Gemeinden abzudecken seien⁹⁷¹). (1867 sollen in Wien an 10 Schulen Wiederholungskurse an Wochentagen und 1873 an 28 Schulen gewerbliche Vorbereitungskurse stattgefunden haben⁹⁷².) 1864 beschloß der LT, nach den Vorbildern in Wien auch in St. Pölten, Wiener Neustadt und Krems an den Landes-Oberrealschulen einen zweijährigen Gewerbeunterricht einzuführen, der Sonntag vormittags und an mehreren Wochentagen abends stattfinden sollte, wenn mindestens 40 Schüler daran teilnehmen⁹⁷³). Die Anmeldungen lagen zunächst auch zwischen 150 und 165 Schülern⁹⁷⁴), ließen jedoch in den folgenden Jahren wieder stark nach⁹⁷⁵).

1868 kam es schließlich zu einer gesetzlichen Regelung der Errichtung und Erhaltung der gewerblichen Fortbildungsschulen aufgrund der nunmehrigen Landeskompetenz durch das Gesetz LGBl 23/1868⁹⁷⁶). Die — wie auch andere Schulvorlagen dieser Jahre — von der Regierung im LT eingebrachte Vorlage übernahm die vorhandene Organisation der bestehenden Kurse (inzwischen 6 in Wien und 6 im übrigen NÖ). Das LGBl 23/1868 verpflichtete die Arbeitgeber, ihren Arbeitern⁹⁷⁷) bis zum 18. Lebensjahr den Besuch dieser Schulen zu gestatten.

Der Landesschulrat, dem diese Schulen nun unterstellt waren, hatte das Organisationsstatut und den Lehrplan zu erstellen. Die Kosten der Schulen wurden zwischen den Gewerbetreibenden, den Mitgliedern der Handels- und Gewerbekammer, den Gemeinden und dem Landesfonds geteilt. Die Einhebung der Beiträge der Gewerbetreibenden oblag den Steuerämtern. Gegenüber dem flachen Land bestand für Wien ein abweichender Aufteilungsschlüssel, der die Wiener Gewerbetreibenden stärker belastete, was wieder einmal Anlaß zu einer Diskussion der ungleichartigen Behandlung Wiens gegenüber dem flachen Land bot⁹⁷⁸).

Die „oberste“ Leitung der Gewerbeschulen oblag nunmehr dem LSR, in dem auch die Handels- und Gewerbekammer vertreten war. Die lokale Leitung besorgte der Ortsschulrat, der die Direktoren, Lehrer und Diener zu ernennen hatte. Die Vorsteher der Gewerbetreibenden eines jeden Gewerbeschulbezirkes wählten die Gewerbeschulinspektoren, die unentgeltlich tätig wurden. Schließlich enthielt das Gesetz eine Ermächtigung zur Errichtung gewerblicher Fortbildungsschulen für gewerbliche Arbeiterinnen.

1870 gelang es, in Gemeinden um Wien (Fünfhaus, Rudolfsheim, Sechshaus, Gaudenzdorf, Meidling) 7 Gewerbliche Vorbereitungskurse einzurichten⁹⁷⁹). Am flachen Land bestanden zu diesem Zeitpunkt bereits 7 Schulen (Wiener Neustadt, St. Pölten, Krems, Baden, Waidhofen an der Ybbs, Stockerau und Hollabrunn). Die Kosten wurden vom Landesfonds bevorschusst und durch eine „Konkurrenz“ des Landesfonds, der Handels- und Gewerbekammer, der Sitzgemeinden und der Gewerbetreibenden getragen, wobei die Zahlungen der Gewerbetreibenden über die Steuerämter eingezogen wurden⁹⁸⁰).

Ein Versuch des LA, das Präsidium der Direktorenkonferenz der Eisenbahngesellschaften in Wien zur Errichtung einer Fachschule für den niederen Eisenbahndienst zu bewegen, schlug fehl. Nach Auskunft der vorsitzenden Direktion verwende

„der Eisenbahndienst in der Exekutive nur Männer, welchen physische Kraft, Ausdauer, Besonnenheit, Ruhe und Ernst zu Gebote stehen, Eigenschaften, welche nur in der Schule des Lebens erworben werden können [...] zudem sei demnächst ein Gesetz zu erwarten, welches die sämtlichen Posten des niederen Aufsichts- und Betriebsdienstes der Eisenbahnen ausgedienten kk Unteroffizieren reserviere.“⁹⁸¹)

Das Engagement des Staates auf diesem Gebiet zeigte sich bei einer von der Regierung 1872 einberufenen Enquete zur Regelung des Handelsschulwesens, aufgrund der eine aus Vertretern des Handels- und des Unterrichtsministeriums beschickte „Ständige Ministerialkommission für Gewerbeschulangelegenheiten“ entstand⁹⁸²).

1873 folgte als weiterer spezieller Fachschultypus die Handelsschule (Gesetz LGBl 36/1873 betr die Handelsschule⁹⁸³), nachdem schon die Gewerbliche Fortbildungsschule auf „Handelsbeflissene“ ausgedehnt worden war (Gesetz LGBl 35/1873⁹⁸⁴). In Leopoldsdorf, Sechshaus und Hernals bestanden bereits Handelsschulen für Mädchen⁹⁸⁵), in Krems gründete der LT 1873 eine Handelsschule⁹⁸⁶). Auch diese dreiklassigen Schulen auf dem Niveau eines Oberstufen-Gymnasiums unterstanden der staatlichen Aufsicht des Landesschulrates, wobei der Handels- und Gewerbekammer ein Mitspracherecht eingeräumt wurde.

Während der LT 1872 eine zweijährige Fachschule für Maschinenwesen in Wiener Neustadt⁹⁸⁷) gegründet hatte, lehnte er die Unterstützung einer von örtlichen Interessenten bereits 1864 beantragten Einrichtung einer modernen Muster-Uhrmacherwerkstätte in Karlstein ab. Die von ca 300 Familien um Karlstein betriebene Waldviertler Uhrenproduktion war durch die „fabriksmässig erzeugten Schwarzwälder Uhren“ weitgehend wettbewerbsunfähig geworden⁹⁸⁸). Die Proponenten wandten sich nach der Ablehnung durch den LT 1866 an den Kaiser. Das Handelsministerium entsandte einen Ministerialbeamten zunächst in das Waldviertel und dann auch auf Studienreise nach Deutschland. Das Ergebnis waren 1873 die Einrichtung einer Lehrwerkstätte durch das Handelsministerium in Karlstein, wofür im Schwarzwald Lehrer angeworben wurden⁹⁸⁹), und 1874 die Erweiterung dieser Werkstätte auf eine Fachschule. Der Unterricht an dieser Fachschule fand an drei Werktagen abends (18-20 Uhr) und zwischen Oktober und Mai auch sonntags (9-12 Uhr) statt⁹⁹⁰).

Das Gesetz LGBl 9/1872⁹⁹¹) versuchte neuerlich, dem Problem des mangelnden Schulbesuches abzuhelpfen. Es ermöglichte einen Berufsschulunterricht ab 9 Uhr früh und er-

mächtigte die Schulbehörden zur Verhängung von Strafen gegen Arbeitgeber, die den Schulbesuch verhinderten.

9.5.4 Schulaufsicht

Vor der Verfassung 1867 und den Religionsgesetzen 1868 oblag die unmittelbare Schulaufsicht den Bischöflichen Konsistorien, die ihre Beschwerden der Statthalterei als Schulaufsichtsbehörde vorzutragen hatten. Der starke Konnex zwischen „Kirchen- und Schulangelegenheiten“ zeigte sich auch in der Landesordnung, in der beide Materien zusammengezogen aufscheinen⁹⁹²).

Zwischen dem Bischöflichen Ordinariat St. Pölten und dem LA kam es 1 1/2 Jahre nach der Eröffnung der Landesrealschulen St. Pölten und Krems zu einer mehrjährigen Auseinandersetzung über die Frage eines obligatorischen täglichen Meßbesuches durch die Schüler dieser Anstalten. Der LA drückte „sein lebhaftes Bedauern“ darüber aus, „daß er nach reiflicher Überlegung des Gegenstandes dem gestellten Begehren nicht zu entsprechen vermöge. Denn er könne [...] keinen ausreichenden Grund erkennen, weshalb in Bezug auf den Kirchenbesuch der Realschüler in Krems und St. Pölten anders als in Wien, Wr. Neustadt und Baden vorgegangen werden soll, wo den Schülern der tägliche Kirchenbesuch gleichfalls nicht auferlegt wird“⁹⁹³).

Auch ein Erlaß des Staatsministeriums vom Frühjahr 1866 teilte dem LA mit, daß der tägliche Meßbesuch für Schüler obligatorisch sei. In der Erwartung, daß die Mitglieder des Lehrkörpers den täglichen Meßbesuch „gewiß auch ohne spezielle Vorschrift als ihre Pflicht anerkennen werden“, hätten pflichtmäßig nur „sovieler Lehrer beizuwohnen [...] als zur Aufrechterhaltung der Ordnung unter den Schülern notwendig sei“⁹⁹⁴). Das gleiche Problem ergab sich in Oberhollabrunn, wo aber auch die Einstellung des gewerblichen Sonntagvormittagsunterrichtes verlangt wurde, der zur gleichen Zeit wie das Hochamt stattfand. Das Pfarramt Oberhollabrunn übermittelte diese Aufforderung — zur besonderen Empörung des LA — „zur Darnachachtung“. Das vom LA angerufene Erzbischöfliche Ordinariat verwies auf das Hofkanzleidekret vom 14. April 1827 und der Statthalter auf die Ministerialverordnung vom 19. Juli 1856, RGBl 146⁹⁹⁵). Der St. Pöltner Bischof JOSEPH FESSLER erklärte dazu im LT, den Bischöfen sei es „in Österreich gesetzlich zur Pflicht gemacht, den religiös-sittlichen Zustand der Gymnasien und Realschulen zu überwachen“⁹⁹⁶). Der LT lehnte jedoch auch 1866 einen „zwangsweisen Besuch“ des täglichen Gottesdienstes ab⁹⁹⁷).

Die Frage schien schließlich 1867 durch Art 14 des Grundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger⁹⁹⁸) gelöst zu sein, wonach niemand zu einer kirchlichen Handlung oder zur Teilnahme an einer kirchlichen Feierlichkeit gezwungen werden darf. Entsprechend Art 4 des Gesetzes RGBl 49/1868 über die interkonfessionellen Verhältnisse der Staatsbürger stand jedermann die Wahl des Religionsbekenntnisses nach dem vollendeten 14. Lebensjahr frei. Daran knüpfte die Bestimmung des Gesetzes LGBl 26/1870 über die Realschulen an, wonach der Religionsunterricht auf die Unterrealschule beschränkt wurde⁹⁹⁹). Im Anschluß an den Erlaß des LA, daß „an der Abhaltung der kirchlichen Übungen für die katholischen Schüler der Oberrealschule durch den Ka-

techeten [...] festzuhalten“ sei, „die Teilnahme an denselben jedoch dem freien Willen der Schüler zu überlassen“ sei, ergab sich jedoch eine neuerliche Differenz zwischen der Statthalterei und dem LA, die vom Ministerium für Kultus und Unterricht zugunsten der Statthalterei entschieden wurde: Die religiösen Übungen seien für

„sämtliche katholischen Schüler bestimmt und daher Fälle der Nichtteilnahme an denselben [...] als Ausnahme zu betrachten [...], demzufolge auch jede Schule darauf zu bestehen haben wird, daß ihr die berechtigten Erklärungen wegen Nichtteilnahme [...] ausdrücklich und im vorhinein, d.h. in der Regel am Beginne jedes Semesters angemeldet werden“¹⁰⁰⁰).

Ein weiteres Problem ergab sich aus der Tatsache, daß die geistlichen Gymnasien wenige bis keine nach dem neuen Studiensystem geprüften Lehrkräfte aufweisen konnten. 1849 war provisorisch und 1856 definitiv eine Lehrbefähigungsprüfung eingeführt worden, die vor einer staatlichen Prüfungskommission abzulegen war¹⁰⁰¹). 1863 beantragte FRANZ Frh v SOMMARUGA, dessen Vater schon 1848 als Unterrichtsminister den Einfluß der Kirche auf das Schulwesen einzuschränken gesucht hatte¹⁰⁰²), anläßlich eines Ansuchens des Piaristenordens um finanzielle Unterstützung zur Führung des Gymnasiums in Krems, daß der LA erhebe, ob

„die in Niederösterreich bestehenden Stiftsgymnasien nach der Zahl, Situierung und Leistungsfähigkeit dem Bedürfnisse der Gegenwart entsprechen“. In Konsequenz daraus könnten die Stiftsgymnasien durch Übereinkommen in Landesanstalten umgewandelt oder in größeren Städten weltliche Gymnasien errichtet werden¹⁰⁰³).

Das Ergebnis der Überprüfung des LA war, daß das Schottengymnasium in Wien die größte Anzahl an geprüften Lehrern (10) aufwies, das Piaristengymnasium in Wien dagegen nur 2 und in Krems 4 geprüfte Lehrer hatte. Lehrmittel und Schülerbibliothek in Krems seien kärglich dotiert, während das Stiftsgymnasium in Melk „durch die Munifizenz des Herrn Abtes mit Lehrmitteln aller Art auf das reichlichste ausgestattet“ sei. Die Ordensgymnasien in Melk, Wr. Neustadt, Seitenstetten und Horn hatten keinen geprüften Lehrer. Die Debatte zeigte auch, welchen Respekt der Abt von Melk, WILHELM EDER, ein Abg des Großgrundbesitzes, im LT genoß¹⁰⁰⁴).

Einen dritten Streitpunkt stellte die geistliche Schulaufsicht dar: In der Adressdebatte von 1866, also nach dem Sistierungspatent vom 20. September 1865, deponierte der spätere Sektionschef im Unterrichtsministerium ALOIS von CZEDIK die Forderung nach Aufhebung der

„ausschließlichen Beaufsichtigung der Volksschule am flachen Land durch die Geistlichkeit [...] Auch das Verhältnis, in welchem der Lehrer als Mesner zum Pfarrer steht, scheint nicht geeignet, den Volksunterricht wesentlich zu fördern. Die Statthalterei mit ihrem Schulrate kann bei einer Anzahl von 1.000 Schulen diesen Übelständen nicht abhelfen. Hiezu wäre nur die unmittelbare Gemeinde berufen. Ich glaube nicht, daß das Fragen sind, welche mit der katholischen Religion im unmittelbaren Zusammenhange stehen; sie werden nur in einen solchen gebracht, weil man eben keine Bresche haben will in der Mauer, hinter welcher die angeblichen Rechte verteidigt werden“¹⁰⁰⁵).

Das in Ausführung des Gesetzes RGL 48/1868 über das Verhältnis der Schule zur Kirche im Oktober 1870 erlassene NÖ Schulaufsichtsgesetz LGL 51/1870 war das Ergebnis

der dritten Beratung und Beschlußfassung des LT über dieses Thema, nachdem zweimal die Sanktion verweigert worden war:

Die 1. Regierungsvorlage eines NÖ Schulaufsichtsgesetzes wurde dem LT nach Inkrafttreten der Religionsgesetze des Jahres 1868, worin von den völkerrechtlichen Bestimmungen des Konkordates im innerstaatlichen Recht abgegangen wurde, übermittelt. Die Religionsgesetze 1868 führten zu einer längeren Absenz der Bischöfe vom Herrenhaus und auch vom NÖ LT, wie auch zur Entstehung der katholischen Kasinobewegung im westlichen NÖ und Wien¹⁰⁰⁶.

Nach dem Gesetz RGBI 48/1868 über das Verhältnis der Schule zur Kirche, das ein Rahmengesetz war, steht die „oberste Leitung und Aufsicht über das gesamte Unterrichts- und Erziehungswesen dem Staate zu“ und wurde die „Leitung und Beaufsichtigung“ durch die Kirchen oder Religionsgesellschaften auf Religionsunterricht und Religionsübungen für die verschiedenen Glaubensgenossen in den Volks- und Mittelschulen eingeschränkt. „Der Unterricht in den übrigen Lehrgegenständen in diesen Schulen ist unabhängig von dem Einflusse jeder Kirche oder Religionsgesellschaft“. Auch die schon im LT 1863 geforderte gleiche Anstellungsberechtigung aller Lehrer ohne Unterschied der Konfession an den vom Land in Wien geplanten Mittelschulen¹⁰⁰⁷ wurde nun entgegen Art 7 des Konkordats an den vom Staat, einem Land oder einer Gemeinde gegründeten oder erhaltenen Schulen normiert. Der vom Land 1863 als Landesfonds beanspruchte¹⁰⁰⁸ Normalschulfonds war nun ohne Rücksicht auf das Glaubensbekenntnis für Unterrichtszwecke zu verwenden. Als staatliche Schulaufsichtsbehörden waren unter der Leitung des Unterrichtsministeriums Landesschulräte, Bezirks- und Ortsschulräte einzurichten. Die Ermächtigung der Landesgesetzgebung zur Regelung der Zusammensetzung und Einrichtung der Bezirks- und Ortsschulräte führte zu neuerlichen Auseinandersetzungen zwischen der liberalen Majorität des LT und der Regierung¹⁰⁰⁹.

Während die Zusammensetzung des Landesschulrates bereits durch das Reichsgesetz vorgegeben war, ergaben sich bei der Beratung der 1. Regierungsvorlage für das NÖ Ausführungsgesetz Spannungen über die Einbeziehung von geistlichen Kirchenvertretern in die Ortsschul- und in die Bezirksschulräte¹⁰¹⁰. Entgegen der Regierungsvorlage, nach der die Seelsorger der der Schule zugewiesenen Jugend ohne Wahl in den Ortsschulrat einzutreten berechtigt sein sollten, sprachen sich der den LT-Beschluß vorbereitende Schulausschuß (mit 5:4 Stimmen)¹⁰¹¹ wie auch das Plenum des LT¹⁰¹² gegen eine Virilstimme des Ortsgeistlichen oder Religionslehrers, aber für eine Einbeziehung des Ortsgeistlichen in die Wahl des Ortsschulrates durch den Gemeinderat aus. In den Bezirksschulrat sollte kein „Geistlicher oder Vertreter der verschiedenen Glaubensgemeinschaften“ aufgenommen werden¹⁰¹³.

Eine von den Wiener LT-Abg angestrebte Trennung der Schulaufsichtsbestimmungen für Wien und das flache Land¹⁰¹⁴ kam nicht zustande.

In der Debatte im Plenum des LT kam auch zum Ausdruck, daß keineswegs eine völlige Trennung von Kirche und Schule (sogenannte „konfessionslose Schule“¹⁰¹⁵) ange-

strebt wurde, sondern daß in der „Weltlichkeit der Schulaufsicht“ „der größte Schutz der Minoritäten anderer Konfessionen“ gesehen wurde¹⁰¹⁶⁾. Der Gesetzesbeschluß des LT erhielt im wesentlichen wegen der Ablehnung der Virilstimme der Kirchenvertreter im Ortsschulrat und Bezirksschulrat keine Sanktion¹⁰¹⁷⁾.

Die 2. Regierungsvorlage eines NÖ Schulaufsichtsgesetzes¹⁰¹⁸⁾ enthielt neuerlich die bereits vom LT abgelehnte Bestimmung. Die Regierung hatte zum Zeitpunkt der Vorlage des Gesetzesentwurfes an den LT die Schulaufsicht bereits durch Verordnung¹⁰¹⁹⁾ auf die staatlichen Behörden mit der Begründung übertragen, daß die diesbezüglichen Bestimmungen des Reichsgesetzes unmittelbar vollziehbar seien. Der LA lehnte jedoch die Entsendung von Landesvertretern in den Landesschulrat wegen Fehlen eines Landesausführungsgesetzes ab¹⁰²⁰⁾. Da der Regierungsvertreter bereits in den Ausschußverhandlungen mitgeteilt hatte, daß bei einer Wiederholung des vorjährigen Beschlusses neuerlich mit einer Sanktion nicht zu rechnen sei, schwenkte der Schulausschuß des LT auf die in der Regierungsvorlage vorgesehene Virilstimme des Kirchenvertreters im Ortsschulrat ein, bestimmte im Entwurf jedoch nicht den Ortsgeistlichen, sondern den Religionslehrer der Schule zum Eintrittsberechtigten. Das LT-Plenum lehnte aber sowohl diese Bestimmung wie auch eine Vertretung von Glaubensgenossenschaften im Bezirksschulrat ab¹⁰²¹⁾. Dieser Gesetzesbeschluß erhielt neuerlich keine Sanktion¹⁰²²⁾.

Diese Versteinerung der beiderseitigen Standpunkte in einem Detail war vermutlich auf eine persönliche Entscheidung des Kaisers zurückzuführen. FRITZ FELLNER hat gezeigt, wie sehr der Kaiser besonders in der konfessionellen Frage liberales Vorwärtsdrängen immer wieder abschwächte¹⁰²³⁾. ERIKA WEINZIERL kommt zum Schluß¹⁰²⁴⁾, daß Kaiser FRANZ JOSEF „nur mit innerem Widerstreben“ seinen Namen unter die Religionsgesetze vom 25. Mai 1868 gesetzt habe, und hebt hervor, daß er sie in einer Ministerratssitzung als nicht weiter überschreitbare Linie betrachtet habe, eine Formulierung, die der Kaiser immer dann zu gebrauchen schien, wenn er sich dazu bestimmt sah, einem staatsrechtlichen Vorgang zuzustimmen, der mit seiner eigenen Überzeugung nicht übereinstimmte¹⁰²⁵⁾. WEINZIERL zitiert auch HUSSAREK, wonach der Kaiser bemüht gewesen sei, den „Gebrauch“ der Gesetze von Anfang an „in mäßigem, möglichst katholischem Sinne“ in die Wege zu leiten.

Der Vorgang der zweifachen Sanktionsverweigerung zur Zeit des „Bürgerministeriums“, also einem parlamentarischen Ministerium zeigt, daß auch nach Inkrafttreten der Grundgesetz-Novellen vom Dezember 1867 mit dem Typ der konstitutionellen Monarchie im Gesetzgebungsverfahren keine tiefgreifende und qualitative Änderung eingetreten war. Der LT war ein „Faktor der Gesetzgebung“, die endgültige Entscheidung lag aber noch immer beim Monarchen.

Im Jahre 1870 befaßte sich der LT zum dritten Mal mit dem Entwurf eines NÖ Schulaufsichtsgesetzes¹⁰²⁶⁾, ohne daß die Regierung dem LT neuerlich eine Vorlage zur Verfügung gestellt hatte. Zu diesem Zeitpunkt war das Konkordat 1855 durch die Österreichisch-Ungarische Regierung bereits gekündigt. Der Schulausschuß beantragte neuerlich die Formulierung, die er schon 1869 vorgeschlagen hatte (Virilstimme des Reli-

gionslehrers im Ortsschulrat und eines Kirchenvertreters im Bezirksschulrat). Die eigentliche Begründung lag in einem Nebensatz: „[...] wodurch das endliche Zustandekommen des Schulaufsichtsgesetzes garantiert wird“. Der nunmehrige Schulreferent des LA, EDUARD SUESS, deutete die nach der Kündigung des Konkordats entstandene neue Stimmung an:

„[...] uns allen kommt es keineswegs darauf an, die Kirche zu einem Kampfe zu provozieren; im Gegenteil, wir scheuen die Provokation“¹⁰²⁷⁾.

Der Gesetzesantrag wurde durch die liberale Mehrheit des LT angenommen. Der konservative Großgrundbesitz (einschließlich der Äbte), radikale Liberale, Landgemeindenvertreter und die Wiener Demokraten lehnten den Entwurf ab. Dieser Gesetzesbeschluß erhielt endlich die kaiserliche Sanktion.

Das NÖ Schulaufsichtsgesetz LGBl 51/1870 baute die Schulaufsichtsbehörden des Staates entsprechend den autonomen und staatlichen Ebenen auf: Ortsschulrat, Bezirksschulrat und Landesschulrat.

Es übertrug die Schulaufsicht über die aus Staats-, Landes-, Bezirks- oder Gemeindemitteln erhaltenen Volksschulen den *Ortsschulräten*, die von den Gemeindevertretungen zu wählen waren. Es waren die Schulleiter, bei Fragen des Religionsunterrichtes die Religionslehrer und bei noch bestehenden Schulpatronaten der Schulpatron beizuziehen. Der Ortsschulrat wählte den Ortsschulaufseher „zur unmittelbaren Besorgung der Geschäfte“ aus seiner Mitte.

Dem *Bezirksschulrat* unterstanden Kinderbewahranstalten, öffentliche Volksschulen, Privatlehranstalten und Spezialschulen mit Ausnahme der gewerblichen Fortbildungsschulen. Er hatte über Beschwerden gegen den Ortsschulrat zu entscheiden. Vorsitzender des Bezirksschulrates war der Bezirkshauptmann. Die Mitglieder wurden durch die Lehrerkonferenz und die Gemeindevorstände des Bezirkes gewählt. Der Statthalter nominierte die Vertreter des Religionsunterrichtes jener Glaubensgenossenschaften, die mehr als 500 Seelen im Bezirk aufwiesen. Der Minister für Kultus und Unterricht ernannte für jeden Bezirk einen Schulinspektor, der zum Unterschied vom Ortsschulaufseher berechtigt war, der Schule didaktisch-pädagogische Anweisungen zu geben.

Der *Landesschulrat* war für alle privaten und öffentlichen Volksschulen, Mittelschulen und Volksschullehrerbildungsanstalten zuständig und stand unter dem Vorsitz des Statthalters. Seine Mitglieder setzten sich aus 4 Delegierten des Landes, den Referenten der Statthalterei für administrative und ökonomische Schulangelegenheiten, den Landesschulinspektoren, je einem katholischen und evangelischen Geistlichen und einem Bekenner des israelitischen Glaubens, 3 Vertretern der Stadt Wien und 3 Fachmännern des Lehrwesens zusammen.

1872¹⁰²⁸⁾ wurde erfolglos¹⁰²⁹⁾ eine „Trennung der Kirche von der Schule auf finanziellem Gebiete“¹⁰³⁰⁾ dadurch zu erreichen versucht, daß die Regierung ersucht wurde, „die gesamten Kosten für den katholischen Religionsunterricht an den niederen und mittleren öffentlichen Schulen Niederösterreichs“ auf den NÖ Religionsfonds zu übernehmen. Der evangelische und der israelitische Religionsunterricht an den NÖ Landes-

Mittelschulen wurden ab 1. Jänner 1873 durch die jeweilige Religionsgemeinschaft finanziert.

1874 bestanden in NÖ „mehr als 1200 Schulen und verhältnismässig daher auch ebenso viele Ortsschulräte“¹⁰³¹⁾.

9.6 Förderung der Wissenschaft

Dieser Teil der Tätigkeit der Landesvertretung erfolgte ausschließlich durch Vergabe von Subventionen, vor allem an Vereine. Unter den Subventionsempfängern scheinen auf:

- a) Zoologisch-botanische Gesellschaft¹⁰³²⁾
- b) Altertumsverein in Wien¹⁰³³⁾
- c) Landwirtschaftsgesellschaft in Wien¹⁰³⁴⁾
- d) Gartenbaugesellschaft in Wien¹⁰³⁵⁾
- e) Verein für Landeskunde von Niederösterreich¹⁰³⁶⁾
- f) Bienenzuchtverein¹⁰³⁷⁾
- g) Die „Landesuniversität“ in Wien¹⁰³⁸⁾ erhielt anlässlich ihrer 500-Jahrfeier eine Spende von 10.000 fl zur geplanten Grundsteinlegung eines neuen Universitätsgebäudes¹⁰³⁹⁾.
- h) Der LT vergab auch jährlich Geldspenden an Unterstützungsvereine für Studierende (Juridischer, Philosophischer und Technischer Unterstützungsverein, Verein zur Pflege kranker Studierender in Wien)¹⁰⁴⁰⁾.
- i) Unterstützung des Impfinstitutes Dr. LÖWY zwecks Regenerierung und Konservierung der Kuhpockenlymphe¹⁰⁴¹⁾.

Die zwar 1847 geschaffene, aber erst 1861 besetzte Stelle des Archivars¹⁰⁴²⁾ sollte 1869 aus Ersparnisgründen nach Ausscheiden des bisherigen Archivars nicht mehr neuerlich besetzt werden. ARNETH verhinderte dies, indem er auf die Bedeutung des Landesarchivars in anderen Kronländern, wie PALACKÝs in Böhmen und CHLUMETZKYs in Mähren hinwies¹⁰⁴³⁾.

Der hohe Standard der Diskussion im LT wurde durch das große theoretische und praktische Wissen vieler Abgeordneter geprägt. ALFRED ARNETH und EDUARD SUESS, die heute noch als bemerkenswerte Wissenschaftler ihrer Disziplin gelten, prägten als Mitglieder des LA die Meinungsbildung des LT ebenso wie EUGEN MÜHLFELD, JOHANN NEPOMUK BERGER, KARL Frh v HOCK, RUDOLPH BRESTL, Kardinal OTHMAR RAUSCHER, JOSEPH UNGER und KARL GISKRA. Diese „Doktoren und Sektionschefs“ waren die „Herren, welche vorzugsweise die Intelligenz repräsentierten“¹⁰⁴⁴⁾, während ein Einfluß des formellen Vertreters der Universität, des jeweiligen Rektors, eher gering war.

9.7 Förderung der Kunst

Ähnlich der Wissenschaftsförderung tritt der LT auch bei der Kunstförderung in den besprochenen Jahren nur vereinzelt auf:

- a) 1864 stiftet der LT 6000 fl zur Errichtung des Künstlerhauses in Wien, das durch den Architekten AUGUST WEBER zwischen 1865 und 1868 vor dem Wienfluß gegenüber der Karlskirche im Stil italienischer Renaissance gebaut und am 1. September 1868 eröffnet wurde¹⁰⁴⁵⁾. Das Haus dient der „Genossenschaft der bildenden Künstler Wiens“, die 1861 aus zwei bereits bestehenden Künstlervereinen gebildet wurde¹⁰⁴⁶⁾, als Ausstellungshaus, Vereinsgebäude und Ort der Geselligkeit.
- b) 1868 tritt der LT als Stifter zum Bau des Hauses der „Gesellschaft der Musikfreunde des österreichischen Kaiserstaates“ auf, die ab 1812 durch die „Gesellschaft adeliger Frauen zur Beförderung des Guten und Nützlichen“, zu welchen auch CAROLINE PICHLER zählt, initiiert und 1814 als Verein gegründet worden war. Auch das Musikvereins-Haus wurde gegenüber der Karlskirche, und zwar durch THEOPHIL HANSEN im „antikisierenden Renaissancestil“ zwischen 1867 und 1869 errichtet und am 6. Jänner 1870 eröffnet¹⁰⁴⁷⁾.

Die Wahl des Renaissancestils für beide Gebäude war ebensowenig ein Zufall wie die Errichtung des Rathauses im gotischen Stil. Im Baustil knüpft die Bürgerliche Gesellschaft an das Patriziertum der oberitalienischen Stadtstaaten und an die städtische Bürgerfreiheit Deutschlands an und versucht auf diese Weise, eine architektonische Selbstdarstellung zu finden:

„Den gotischen Stil [...] muß man den bürgerlichen nennen, denn er begleitet vollständig die Entwicklung und Geschichte der freien Städte und ist auch mit seiner mehr trockenen, verstandesmäßigen Systematik durchaus bürgerlichen Charakters. Wir sehen also, wie er gerade für ein Rathaus paßt [...]“¹⁰⁴⁸⁾.

Es ist bemerkenswert, daß es — abgesehen von den beiden genannten Fällen — zu keiner weiteren Kunstförderung durch die Landesvertretung kam, obwohl der LT zum Beispiel in der Person des Industriellen NIKOLAUS DUMBA¹⁰⁴⁹⁾ einem hervorragenden Kunstmäzen der damaligen Wiener Gesellschaft in seinen Reihen begegnete¹⁰⁵⁰⁾.

Die Kunstförderung wurde in erster Linie durch die Bauherren und somit auch durch den Staat (Referent für Kunstangelegenheiten im Ministerium für Kultus und Unterricht¹⁰⁵¹⁾, dem ab 1890 eine Kunstkommission und ab 1899 ein Kunstrat noch folgen sollten¹⁰⁵²⁾ oder staatliche Institutionen (Österreichisches Museum für Kunst und Industrie, das 1864 gegründet und zunächst provisorisch im „Ballhaus“ nächst dem Sitz des NÖ Landtages untergebracht war¹⁰⁵³⁾) wahrgenommen.

9.8 Öffentliche Bauten

§ 18 Z I Z 2 der NÖ Landesordnung 1861 ordnete dem LT „alle Anordnungen in Betreff [...] der öffentlichen Bauten, welche aus Landesmitteln bestritten werden“, zu.

Daran trat auch durch § 11 des Gesetzes RGBl 141/1867 keine Änderung ein. Die Mitwirkung des Reichsrates am „sonstigen Reichs-Kommunikationswesen“ (§ 11 lit d RGBl 141/1867) entsprach der Rechtslage von 1861.

9.8.1 Strassenangelegenheiten

9.8.1.1 Landesstrassen

Auf dem Strassen- wie auch auf dem Eisenbahnsektor dokumentierte sich die große Dynamik im Ausbau der Infrastruktur. Nach anfänglichen Schwierigkeiten bei der Erlangung der Sanktion zu Gesetzesbeschlüssen des LT erlebte das Landes- und Bezirksstrassenwesen eine schnelle Aufeinanderfolge von Gesetzen.

„Es gibt [...] kaum irgendein Gebiet, auf welchem seit dem Bestande des parlamentarischen Lebens ein solcher Wechsel in dem System der Legislative stattgefunden hat, als das Gebiet der Strassengesetzgebung im niederösterreichischen Landtage.“ (IGNAZ KAISER)¹⁰⁵⁴⁾

Das Gesetz LGBI 3/1863 betr die Herstellung und Erhaltung der öffentlichen, nichtärischen Strassen und Wege¹⁰⁵⁵⁾ regelte den Übergang von den durch die Kreisämter verwalteten 4 Kreisfonds auf den NÖ Landesfonds, die Strassenkonkurrenzbezirke und die Gemeinden¹⁰⁵⁶⁾.

Auf Grund des Gesetzes LGBI 6/1866 hatte der Landesfonds ein Landesstrassennetz zu führen. Die Verzögerung dieses Gesetzes ist auf die mehrjährige Beratung mehrerer Entwürfe zurückzuführen¹⁰⁵⁷⁾. Auch wurde die Sanktion zunächst im Zusammenhang mit dem Mautgesetz versagt¹⁰⁵⁸⁾.

Verzögernd wirkte schließlich die Frage nach dem Beitrag der Stadt Wien zu den Landesstrassen außerhalb des Stadtgebietes. Die Wiener Abgeordneten bezeichneten den Anteil der aus Wien kommenden Steuergelder mit 8/13 der gesamten Landesumlage¹⁰⁵⁹⁾ und verwiesen auf den Umfang der durch die Stadt innerhalb des Stadtgebietes zu erhaltenden Strassen¹⁰⁶⁰⁾. Der Kompromiß zwischen einer Beteiligung des Landesfonds an der Erhaltung der Strassen innerhalb der Stadt und der Beteiligung der Stadt an der Erhaltung der Konkurrenz-Strassen im übrigen Land lag in einem jährlich vom Landesfonds an die Stadt zu zahlenden Pauschale von 75.000 fl für die Erhaltung der Strassen in Wien. Kein in Wien gelegener Strassenzug wurde in das Verzeichnis der Landesstrassen aufgenommen¹⁰⁶¹⁾. 1869 wurde dieses Landesstrassennetz vorübergehend eingeschränkt¹⁰⁶²⁾.

Aufgrund dieser Verzögerung konnten auch die Kreisfonds erst nach Inkrafttreten des Gesetzes LGBI 6/1866 aufgelöst werden und es wurden daher auch bis dahin Kreisumlagen weiter eingehoben¹⁰⁶³⁾.

Der Staat beantragte im Jänner 1866 mittels einer Regierungsvorlage die Übernahme „exkamierter Ärialstrassen“ durch das Land¹⁰⁶⁴⁾. Durch das Gesetz LGBI 7/1868 wurde die Verwaltung dieser ehemaligen Reichsstrassen zunächst den Bezirksstrassen-

ausschüssen übertragen, bis schließlich 1869 die Eingliederung in das Landes- beziehungsweise Bezirksstrassennetz erfolgte (LGBI 48/1869).

1863 sorgten die Kreisfonds noch für 295,5 Meilen.

1866 waren dagegen bereits

396 Meilen Bezirksstrassen

113 Meilen Landesstrassen

131 Meilen Staatsstrassen

19 Meilen Privatstrassen¹⁰⁶⁵⁾

9.8.1.2 Konkurrenz (Bezirks) strassen

Durch das Gesetz LGBI 3/1863 wurden auch die Konkurrenzstrassenausschüsse erstmalig geregelt. Das konkurrenzpflichtige Gebiet und die zu erbauende oder zu erhaltende Strasse waren durch Gesetzesbeschluß des LT festzulegen.

Da die Bildung von Konkurrenzstrassenbezirken nach dem Kriterium der nutznießenden Gemeinde immer wieder auf Widerstand der betroffenen Gemeinden stieß¹⁰⁶⁶⁾, folgte das Gesetz LGBI 23/1866, das ebenfalls erst nach mehrjähriger Beratung¹⁰⁶⁷⁾ und mehrfacher Versagung der Sanktion¹⁰⁶⁸⁾ zustandekam. Es berücksichtigte bei der Einteilung der Strassenbezirke ausschließlich die staatliche Bezirksorganisation. Die Kosten der nunmehr als „Bezirksstrassen“ bezeichneten Konkurrenzstrassen wurden im Wege einer bei allen Gemeinden des Bezirkes eingehobenen Bezirksumlage gedeckt. Die Organe dieser Organisation waren die Strassenausschüsse, deren Kompetenzen im anschließenden Abschnitt dargestellt werden. Eine Besonderheit der Strassenausschüsse war — wie im Gemeindevorstand — die Virilstimme des Steuerzahlers des Strassenbezirkes mit der höchsten direkten Steuerleistung. Bei Beitragsleistung war auch die Landesvertretung zum Eintritt in den auf 6 Jahre zu wählenden Strassenausschuß berechtigt. Die Tätigkeit im Strassenausschuß war unentgeltlich. Seit 1866 wurden die Bezirksstrassenausschüsse von den Gemeindevorständen (Gemeindevorsteher und 2 Gemeinderäte) gewählt.

Seit dem Gesetz LGBI 17/1868¹⁰⁶⁹⁾ folgten die Strassenbezirke — nach der Trennung der Gerichtsbezirke von den Verwaltungsbezirken — den Gerichtsbezirken. Nach Unzukömmlichkeiten¹⁰⁷⁰⁾ wurde die Wahl der Mitglieder der Bezirksstrassenausschüsse, für die nun auch Inkompatibilitätsbestimmungen erlassen wurden, den Gemeindeausschüssen übertragen.

Die 70 Strassenbezirke wurden Dezember 1866/Jänner 1867 konstituiert¹⁰⁷¹⁾, wobei es zu einer Auseinandersetzung zwischen LA und Statthalterei über die Befugnis der staatlichen Behörde zur Prüfung der Wahlvorgänge kam¹⁰⁷²⁾.

Auch bei den Konkurrenzstraßen wurden — entsprechend dem bereits erwähnten Kompromiß — für Wien Sonderbestimmungen getroffen: Die Bestimmungen über die Konkurrenzstraßen galten nicht für Wien.

Wie die Erinnerungen JOSEF SCHÖFFELS zeigen, der seit 1882 Straßenreferent des NÖ Landesausschusses war, ist die Gesetzgebung und Organisation der Straßenverwaltung auch in den nachfolgenden Jahrzehnten nicht zur Ruhe gekommen. Mangelnde persönliche Verantwortlichkeit einzelner Personen auf Landes- und Gemeindeebene erzwang immer wieder Reorganisationen¹⁰⁷³).

Kompetenzen

Die Zuständigkeiten für Landes-, Bezirks- und Gemeindestraßen waren daher folgendermaßen verteilt:

- a) Dem *Landtag* oblagen die Erklärung bzw. Auflassung einer Landes- oder Konkurrenzstraße (Bildung einer Konkurrenz), Errichtung von Mauten für Landes-, Konkurrenz- und Gemeindestraßen (durch Gesetz); Bewilligung von Subventionen oder Darlehen für Konkurrenz- oder Gemeindestraßen, „Hauptbestimmungen“ über die Baudurchführung einer neuen Straße (durch sanktionsfreien LT-Beschluß).

Der LT war noch in der Debatte mehrheitlich der Meinung, daß für die Einreihung einer Straße in die Straßenkategorien und für die Anlage einer neuen Straße lediglich ein sanktionsfreier LT-Beschluß erforderlich sei, da es sich dabei um eine Verfügung über Landesvermögen handle, die keiner Sanktion bedürfe. Der Statthalter erzwang jedoch unter Androhung der Sanktionsverweigerung auch für diese Beschlüsse die Gesetzesform, um der staatlichen Verwaltung eine Interventionsmöglichkeit zu sichern¹⁰⁷⁴.

1866 wurde hinsichtlich der Bezirksstraßen das Erfordernis eines Gesetzes auf die Tatbestände Bildung des Straßenbezirkes und Auflassung einer Bezirksstraße eingeschränkt. Der LT konnte nun auch die Aufgaben der Straßenverwaltung des LA für länger als 1 Jahr oder bei Kosten, die im Voranschlag nicht vorgesehen waren, durch Beschluß an die Bezirksstraßenausschüsse gegen Rechnungslegung übertragen. Seit 1868 bedurfte hinsichtlich der Landesstraßen nur mehr die Auflassung eines Gesetzes. Obwohl sich der Regierungsvertreter in der Debatte dafür ausgesprochen hatte, daß die Erklärung zur Landesstraße und die Bestimmung der Anlage dieser Straße der Form des Gesetzes bedürfen sollten, weil sich daraus eine Belastung der Steuerträger ergebe¹⁰⁷⁵), stimmte schließlich die Regierung in zwischendurch geführten Verhandlungen dieser Einschränkung zu¹⁰⁷⁶.

- b) Der *Landesausschuß* hatte den Bau und die Verwaltung von Landesstraßen zu besorgen, die Herstellung und Instandhaltung der Konkurrenz (Bezirks) straßen zu überwachen, über Beschwerden von Gemeinden gegen Verfügungen eines Bezirksstraßenausschusses (ab 1866 unter subsidiärer Anwendung einzelner verfahrensrechtlicher Bestimmungen der Gemeindeordnung) zu entscheiden, Vorschüsse und Unterstützungen innerhalb des Landesvoranschlages zu geben. In der Debatte über das Gesetz 1863 wurde die Einrichtung des LA als Rechtsmittelinstanz auf Art XXIV des Reichsgemeindegesetzes 1862 zurückgeführt, wonach in Angelegenheiten des selbständigen Wirkungskreises ein Rechtsmittelzug an die Landesvertretung gehe¹⁰⁷⁷.

Ab 1866 erweiterten sich die Befugnisse des LA auch auf eine Übertragung seiner Aufgaben als Straßenverwaltung an Bezirksstraßenausschüsse, solange dies für kürzer als 1 Jahr erfolgte, Entsendung von Landesvertretern in die Bezirksstraßenausschüsse, Übertragung von Aufsichtsaufgaben an Gemeindevorstände.

Mit der Novelle LGBI 49/1869 wurde der LA ermächtigt, Bezirksumlagen zu bewilligen, die zwischen 10 % und 15 % der Gesamtsteuer des Bezirkes lagen, während sich der LT die Bewilligung von Bezirksumlagen von über 15 % der Bezirksgesamtsteuer vorbehielt.

Das Gesetz LGBI 5/1873¹⁰⁷⁸) wies den LA an, den Gemeinden obliegende Aufgaben auf deren Kosten durchführen zu lassen, wenn Gemeinden säumig wurden. Aus der Debatte dieser Bestimmung ist zu ersehen, daß anstelle des eher länger dauernden zivilrechtlichen Verfahrens die administrative Exekution der staatlichen Behörden (Bezirksverwaltung) in Anspruch genommen werden sollte¹⁰⁷⁹). In Verbindung mit der Ausweitung des techn. Personalstandes des Landes wurden die Bezirksstraßenausschüsse gesetzlich verpflichtet, den Anordnungen dieser technischen Landesorgane in Fachfragen zu entsprechen, was in der Debatte auf das Bedenken der Verletzung der Gemeindeautonomie gestoßen war, aber mit der finanziellen Unterstützung der Straßenbezirke durch das Land gerechtfertigt wurde¹⁰⁸⁰).

- c) *Bezirksstraßenausschuß* seit 1866: Feststellung des Voranschlages, Ausschreibung der Bezirksumlage, Erledigung des Rechnungsabschlusses („Jahresrechnung“), Durchführung von Baumaßnahmen, technische und ökonomische Verwaltung der Bezirksstraßen. Seit 1868 auch: Prüfung des Wahlaktes zu den Bezirksstraßenausschüssen, Entscheidung über die Ablöse der Bezirksumlage durch Naturalleistungen der Gemeinden, Subventionierung von Gemeindestraßen aus dem Bezirksstraßenfonds, Übertragung der Aufsicht über den Zustand von Bezirksstraßen an Gemeinden.
- d) Die *Gemeinden* hatten die Gemeindestraßen und Wege herzustellen und zu erhalten, die Kosten besonderer Ausgestaltung von Ortsdurchfahrten von Landes- und Bezirksstraßen zu tragen, Bäume auf Bezirksstraßen zu pflanzen und zu erhalten, auf Landes- und Bezirksstraßen die Schneeräumung („Schneeschaufelung“) zu besorgen.
- e) *Staat*:
 - 1) Der *Statthalterei* oblag es, einen Bezirksstraßenausschuß aufzulösen und Neuwahlen auszuschreiben (Pflicht zur Verständigung des LA¹⁰⁸¹). Seit 1868: Entscheidung über Reklamationen über das Wahlrecht zum Bezirksstraßenausschuß.
 - 2) In die Zuständigkeit der *Bezirksverwaltungsbehörden* fiel es, Enteignungen durchzuführen, die Erhaltung der öffentlichen Straßen zu überwachen und bei Gefahr im Verzug Ersatzvollstreckung zu veranlassen, wenn durch ein „Straßengebrechen die Kommunikation gehemmt oder die Sicherheit der Person oder des Eigentums gefährdet ist“ (Pflicht zur Verständigung des LA), bis 1868: die schneeräumpflichtigen Gemeinden festzustellen.

9.8.1.3 Straßenpolizei

Der LT sah sich für die Regelung der Straßenpolizei für zuständig an. Entgegen einer Minderheitenauffassung im LT, die eine Kompetenz des LT auch für Reichsstraßen annahm, beschränkte er seine Gesetzgebung auf öffentliche nichtärarische Straßen¹⁰⁸². Die Straßenpolizei-Ordnung vom 24. Oktober 1868¹⁰⁸³ galt nicht für Wien. Sie wurde 1874¹⁰⁸⁴ und 1875¹⁰⁸⁵ novelliert und regelte folgende Bereiche¹⁰⁸⁶:

- a) Reinhaltung der Straßen.
- b) Breite der Radfelgen der Lastwagen, die für die Straßenbelastung und somit Straßenerhaltung von Bedeutung war. Dafür gab es seit 1840 eine mehrmalige Regelung, die zunächst die Breite der Radfelgen auf das Gewicht der Wagen abstellte und dadurch kaum überprüfbar war. Das Gesetz LGBL 34/1874 dagegen setzte die Radfelgenbreite in ein Verhältnis zu der Zahl der dem Wagen vorgespannten Pferde.
- c) Regelung und Sicherung des Verkehrs durch Anführung verbotener Tätigkeiten.
- d) Organe der Straßenpolizei:

An die Stelle der 1837 für die „Handhabung“ der Straßenpolizei berufenen politischen Obrigkeiten und Straßenbeamten, Pächtern der Wegmauten, Zollämtern, Verzehrungssteuerämtern, ärarischen Wegmautämtern und Gefällenwachen trat 1868 der Bürgermeister, der auch im übertragenen Wirkungskreis (mit Beschwerde-recht an die Bezirksverwaltungsbehörde) Strafen verhängen und vollziehen konnte. Daraus ergaben sich Probleme, die der heutigen Kritik an der Handhabung der örtlichen Baupolizei durch die Bürgermeister ähneln:

„Manche Gemeindevorsteher, welche als Besitzer größerer Wirtschaften wegen der Notwendigkeit der Anschaffung der breiten Felgen durch das Gesetz in ihrem eigenen Interesse sich tangiert fühlten, waren

hiedurch auch natürlicher Weise in einer strengen und exakten Handhabung desselben gelähmt. Andere besaßen wieder nicht die Macht oder das richtige Geschick, diese Amtshandlung mit Energie zu üben, die Folge davon war, daß das Gesetz [...] in der ersten Zeit seines Inslebens mit nicht zu unterschätzenden Schwierigkeiten zu kämpfen hatte.“¹⁰⁸⁷⁾

9.8.1.4 Das Straßenpersonal der Landesvertretung

Zunächst wurde die bestehende staatliche Organisation belassen:

„Diese bestand in 18 Administrationen, welche teils von Bezirks-Bauämtern (Bruck/Leitha, Hietzing, Korneuburg, Poysdorf, Wr. Neustadt), teils von Bezirksämtern (Feldsberg, Horn, Krems, Waidhofen/Thaya, Waidhofen/Ybbs, Gaming, Herzogenburg, Mautern, Neulengbach, St. Peter, Scheibbs, Tulln) unter Intervention der Bezirks-Bauämter geführt worden sind. In einem einzigen Falle — Mariazeller Straße — bestand eine Privat-Administration, jedoch ebenfalls einem Bezirks-Amte unterstellt [...] Als Hilfsorgane amtierten im Viertel unter dem Wienerwald und zum Teile auch Viertel ober dem Wienerwald, sowie Viertel ober dem Manhartsberg sogenannte Wegmeister (Empirisch gebildete Techniker — größtenteils gewesene Unteroffiziere militärisch-technischer Korps [...]) Diese Einrichtung wurde in den 1850er Jahren bei Organisation des Staatsbau-Dienstes für die ärarischen Straßen zuerst getroffen; dormalen gibt man sie ebendort wieder auf.), dann im Viertel unter dem Manhartsberg und größtenteils auch im Viertel ober dem Manhartsberg Straßen-Commissäre und in dem erstgenannten Viertel unter denselben noch Obereinräumer, welche außer der eigenen Wegstrecke noch eine Anzahl anderer Einräumer zu überwachen hatten. Die Straßenkommissäre waren keine eigens angestellten Organe, sondern in der Regel Vertrauensmänner aus der Bevölkerung.“¹⁰⁸⁸⁾

Die Straßenbautätigkeit des Landes führte bereits im August 1862 zur probeweisen Heranziehung einzelner Ingenieure¹⁰⁸⁹⁾. 1864 zeigte es sich aber erforderlich, weiteres technisches Personal zu verpflichten: 1 Oberingenieur und 5 Ingenieure (Dienstorte in Wien, Wr. Neustadt, Scheibbs, Krems und Korneuburg) wurden für die „Oberaufsicht“ und fachliche Beratung als Landesbeamte eingestellt. Auf Grund von Werkverträgen übernahmen sog. „Administratoren“ die Vergabe „kleinerer Herstellungen“, die Aufsicht über die Einräumer, sowie deren Aufnahme und Entlassung. Die „Administratoren“ waren örtlich ansässige Bürgermeister, Kaufleute, Beamte¹⁰⁹⁰⁾.

Der Landesfonds übernahm auch die Kosten der Straßeneinräumer auf den Konkurrenzstraßen, die über keine Mauteinnahmen verfügten¹⁰⁹¹⁾, ohne daß die Einräumer Landesbeamte wurden¹⁰⁹²⁾. Die Einräumer wurden von den Administratoren bestellt¹⁰⁹³⁾.

Da

„die Straßen-Administratoren [...] in mehreren Fällen, lediglich darum, weil sie eben ernannt wurden — wobei leicht eine Fehlwahl getroffen sein mochte, gewiß aber der Neid von dritten Personen hervorgerufen wurde — nicht mehr die Stellung als Vertrauensmänner auch der Bevölkerung einnahmen“,

wurde durch das Gesetz LGBl 23/1866 die Verwaltung der Landesstraßen den Bezirksstraßenausschüssen übergeben, die sie ab 1868 wahrnahmen¹⁰⁹⁴⁾.

1872 wurde die technische Bauaufsicht der Straßen in 8 Ingenieurbezirken (Waidhofen/Thaya, Krems, Mistelbach, Korneuburg, Amstetten, St. Pölten, Wr. Neustadt, Wien) organisiert, was zu einer Personalaufstockung der technischen Landesbeamten führte¹⁰⁹⁵⁾. Das Gesetz LGBl 5/1873 brachte eine Weisungsbefugnis des LA und seiner

technischen Beamten gegenüber den Bezirksstraßenausschüssen und eine Befugnis des LA zur Ersatzvornahme gegenüber säumigen Gemeinden beim Bau oder der Erhaltung von Gemeindestraßen:

„Der Landesausschuß erhält die Ermächtigung bei Weigerung oder Verabsäumungen seitens der Gemeinde, die ihnen [...] obliegende Beistellung des Schotters um die limitierten Preise und die ihnen nach demselben Gesetze zukommende Korverführung, sowie die Anpflanzung und Erhaltung der Alleeabäume zu besorgen, diese Leistungen auf Kosten der renitenten oder säumigen Gemeinden durchführen zu lassen [...]“¹⁰⁹⁶.

9.8.2 Brückenbauten

Das größte Bauvorhaben des Landesfonds am Brückensektor war in diesen Jahren die Errichtung einer Straßenbrücke über die Donau bei Tulln, die mit der Eisenbahnbrücke kombiniert wurde. Am finanziellen Aufwand beteiligten sich die Franz-Josefsbahn-Errichtungsgesellschaft und die Gemeinde Tulln¹⁰⁹⁷.

Eine von der Landesvertretung zu erhaltende Brücke über die March bei Schloßhof nach Ungarn wurde 1866 von kk Truppen anlässlich der preußischen Invasion abgebrannt¹⁰⁹⁸, zum größeren Teil aber auf Staatskosten bis 1871 wiederhergestellt¹⁰⁹⁹.

9.8.3 Straßen- und Brückenmauten

1864 standen 87 Straßenmauten in der Verwaltung der Landesvertretung, 81 davon waren verpachtet¹¹⁰⁰.

§ 31 des ersten vom LT beschlossenen Straßengesetzes LGBl 3/1863 regelte nur grundsätzlich die Kompetenz des LT für die Errichtung von Mauten und für die Festlegung von Tarifen auf Landes-, Konkurrenz (Bezirks)- und Gemeindestraßen durch Gesetz, wobei die Entscheidung von Streitigkeiten über Mautbefreiungen, Aufstellen oder Versetzen des Mautschranks der staatlichen Verwaltung vorbehalten blieb.

Bereits in der Generaldebatte dieser Bestimmung fand eine Kompetenzdiskussion statt¹¹⁰¹: Nach EUGEN v MÜHLFELD fielen Mauten zur Gänze in die Kompetenz des Reichsrates, da es sich um Gefälle, also um indirekte Steuern handle¹¹⁰². JOHANN NEPOMUK BERGER leitete dagegen die Kompetenz des LT aus dessen Zuständigkeit für Landes-, Bezirks- und Gemeindestraßen ab, wobei KARL Frh v HOCK präziserte, daß es sich bei Straßenmauten um Gebühren im Sinne von Entgelten handle¹¹⁰³. In der Spezialdebatte¹¹⁰⁴ vertraten der Statthalter CHORINSKY und zuvor schon sein Amtsvorgänger HALBHUBER die Auffassung, daß die „Bemautung“ ein Hoheitsrecht sei, das daher nicht der Mitwirkung durch den LT unterliege, sondern Kompetenz der staatlichen Verwaltung (CHORINSKY) oder des Reichsrates (HALBHUBER) sei. CHORINSKY fand allerdings, daß durch die kaiserliche Sanktion „das allerhöchste Hoheitsrecht“ gewahrt bleibe.

Der Beschluß eines Mautgesetzes für nichtärarische öffentliche Straßen vom Mai 1864¹¹⁰⁵⁾ erhielt ebenso wie ein in der gleichen Session beschlossenes Straßengesetz wegen „der den Verkehr übermäßig und ungleichmäßig belastenden Höhe des Mauttarifes, dann wegen der zur Kompetenz der Reichsgesetzgebung gehörigen Bestimmungen über die Verpflichtung zur Entrichtung der Maut, über Mautermäßigungen, Mautverkürzungen und Mautbefreiungen, dann über das Strafrecht“ keine Sanktion¹¹⁰⁶⁾.

Sanktioniert wurde jedoch der 1866 beschlossene Gesetzesentwurf (LGBI 15/1866¹¹⁰⁷⁾), der nur wenige wesentliche Änderungen gegenüber dem Gesetzesbeschluß 1864 aufwies. Ausschließlich in der Frage des Tarifs kam der LT der seinerzeitigen Regierungsauffassung entgegen, während die übrigen Einwände von der Regierung nicht mehr aufrecht erhalten wurden¹¹⁰⁸⁾. Es war eines der Beispiele der LT-freundlichen Sanktionspraxis des Ministeriums BELCREDI.

Das Gesetz LGBI 15/1866 sah grundsätzlich für alle Landesstraßen eine Maut als möglich an, bei Bezirksstraßen nur über Ansuchen des Bezirksstraßenausschusses oder für den Fall, daß die Einnahmen des Straßenbezirkes nicht ausreichten, während Gemeindestraßen und Brücken in der Regel mautfrei sein sollten. Das Erträgnis der Maut floß dem Straßenerhalter zu.

Dieses Gesetz verteilte die Zuständigkeiten folgendermaßen:

- a) *Landtag*: Errichtung von Mauten, Festlegung der Tarife auf Landes-, Bezirks- und Gemeindestraßen durch Gesetz¹¹⁰⁹⁾, Auflassung von Mauten auf Bezirksstraßen (LT-Beschluß), Mautermäßigungen und Mautbefreiungen auf Landes- oder Bezirksstraßen, wozu auch der LA gegen nachträgliche Genehmigung durch den LT ermächtigt werden konnte, was generell noch in der gleichen Session beschlossen wurde¹¹¹⁰⁾.
- b) *Landesausschuß*: Bestimmung des Aufstellungsortes des Mautschranks auf Landesstraßen.
- c) *Bezirksstraßenausschuß*: Bestimmung des Aufstellungsortes des Mautschranks auf Bezirksstraßen.
- d) *Gemeinde*: Bestimmung des Aufstellungsortes des Mautschranks auf Gemeindestraßen, Ausübung des Strafrechtes im Sinne des § 57 der Gemeindeordnung¹¹¹¹⁾.
- e) *Staatliche Verwaltung*: Entscheidung über Streitigkeiten über Befreiung von den Mautgebühren, Aufstellen oder Versetzen der Mautschranks bei allen Straßenkategorien.

Die sich bereits ankündigende Aufhebung der Mauten als „innere Verkehrshindernisse“ — gegenüber den „Verkehrshindernissen mit dem Auslande, die praktisch schon behoben worden sind“ —, als „volkswirtschaftlicher Unsinn“ und „trauriges Überbleibsel [...] alter Zeiten“¹¹¹²⁾ wurde durch Petitionen von Gemeinden¹¹¹³⁾ und Bezirksstraßenausschüssen¹¹¹⁴⁾ beschleunigt. Nach dem Gesetz LGBI 29/1870¹¹¹⁵⁾ hatten alle Mauten auf Landesstraßen mit dem 31. Dezember 1869 oder nach Ablauf bestehender Pachtverträge zu enden¹¹¹⁶⁾. Ausgenommen wurden lediglich Brückenmauten auf den Landesbrücken über die March bei Schloßhof und über die Donau bei Tulln¹¹¹⁷⁾. Die Aufhebung der Mauten auf Landesstraßen wurde als Erfolg der Abgeordneten der Landgemeinden angesehen¹¹¹⁸⁾.

Die an die Regierung gerichtete Aufforderung zu einer gleichartigen Vorgangsweise bei den Reichsstraßen, Reichsbrücken und den an den Linien Wiens eingehobenen „Linienmauten“ blieb ohne Erfolg¹¹¹⁹⁾. Die Brückenmauten des Reiches wurden 1891 und die Mauten auf Reichsstraßen 1902 endgültig aufgehoben¹¹²⁰⁾. Erfolgreicher war der LA in seinen Verhandlungen mit den Bezirksstraßenausschüssen über die Aufhebung der Mauten auf Bezirksstraßen¹¹²¹⁾. Die Rechenschaftsberichte 1869-1870 und 1870-1871¹¹²²⁾ zählen die aufgehobenen Mauten auf.

9.8.4 Wasserbauten

Das erste Wasserbauvorhaben des LT war die Beendigung der Anfangs des Jahrhunderts begonnenen und größtenteils von den niederösterreichischen Ständen finanzierten Leithafluß-Regulierung. Das Gesetz LGBL 4/1863¹¹²³⁾ erklärte die Leitha-Regulierung zur Landesangelegenheit und ordnete den Übergang der Bauleitung und der Ökonomischen Leitung von den Staatsbehörden an den LA an. Die Finanzierung wurde nach einem letzten Beitrag des Staatsschatzes dem Landesfonds (2/3) und einer Konkurrenz der anrainenden Gemeinden (1/3) aufgetragen. Die Ermittlung dieser Konkurrenz erfolgte durch die Statthalterei nach dem Wasserbaunormale 1830¹¹²⁴⁾. Über Antrag des Abg Dr. BERGER wurde ausdrücklich die Form des Gesetzes gewählt, weil durch den LT-Beschluß Belastungen auferlegt würden¹¹²⁵⁾.

Von dieser Regelung wich die 1866 beschlossene Rußbach-Regulierung (Gesetz LGBL 15/1867¹¹²⁶⁾) insofern ab, als nun (entgegen dem Antrag des Statthalters) die Bildung des Konkurrenzbezirktes der LT-Gesetzgebung und die Bestimmung der Beitragsquoten dem Konkurrenzausschuß (mit einem Rechtsmittel an den LT) zugewiesen wurden. In der Debatte wurde auf die Zuständigkeit des LT für die Bildung von Straßenkonkurrenzbezirken als Vorbild hingewiesen. Die Bildung einer Wasserbaukonkurrenz sei ein analoger Fall einer Landesangelegenheit, die als Verpflichtung in Form eines Gesetzes zu beschließen sei. Es findet sich auch wieder die Bestimmung über die Virilstimme des Steuerzahlers mit der höchsten direkten Steuerleistung. Durch Übernahme von Regelungen der Gemeindeordnung wird der LA zur Beschwerdeinstanz in der Vermögensverwaltung des Konkurrenzausschusses, während die zwangsweise Auflösung des Konkurrenzausschusses und die Veranlassung von Neuwahlen der Statthalterei oblag, die den LA davon zu verständigen hatte.

Nach dem Inkrafttreten des NÖ Ausführungsgesetzes zum Wasserrechtsgesetz (LGBL 56/1870¹¹²⁷⁾) wurden auch Wassergenossenschaften gebildet¹¹²⁸⁾, die zum Unterschied von Konkurrenzen Grundstückseigentümer unmittelbar zu Leistungen oder Duldungen verpflichten konnten.

Der Entwurf eines Verfahrensgesetzes über Enteignung für öffentliche nichttätarische Straßen- und Wasserbauten wurde trotz Zustimmung des Regierungsvertreters aufgrund der Annahme einer Kompetenz des Reichsrates zur allgemeinen Regelung des Enteignungsverfahrens nicht beschlossen¹¹²⁹⁾.

Neben der unmittelbaren finanziellen Beteiligung des Landesfonds an Flußbauvorhaben wurden auch Subventionen an Gemeinden vergeben, die Regulierungen durchführten¹¹³⁰.

Im besprochenen Zeitraum fanden Regulierungen an der Leitha, Thaya, Schwarza, Traisen, Ybbs, Zayaabach, Göllersbach und Donaugaben in verschiedenstem Umfang statt.

Das größte Regulierungsvorhaben, an dem sich der Landesfonds beteiligte, war die Regulierung der Donau bei Wien: Nach mehrmaliger Aufforderung der Regierung im Laufe mehrerer Jahre um Befassung des LT mit einem Regulierungsplan¹¹³¹ wurde 1868 (Gesetz LGBl 18/1869¹¹³²) eine Drittelbeteiligung des niederösterreichischen Landesfonds an der projektierten Regulierung der Donau zwischen Nußdorf und Fischamend beschlossen. Dieses Gesetz enthielt die bisher umfangreichste Ermächtigung des LA: Der LA wurde ermächtigt, die Form der Bedeckung festzulegen beziehungsweise eine Vereinbarung mit dem Staat und der Stadt Wien über die Beteiligung des Landesfonds und die durchzuführenden Kreditoperationen abzuschließen. Außerdem wurde der LA ermächtigt, erforderlichenfalls ein Gesetz über eine Kreditaufnahme durch die Stadt Wien der kaiserlichen Sanktion zu unterziehen¹¹³³. Der LA mußte von dieser Ermächtigung zunächst keinen Gebrauch machen, wirkte aber vor dem neuerlichen Zusammentritt des LT am Statut einer Donauregulierungskommission mit¹¹³⁴. Der erste Spatenstich erfolgte im Mai 1871, der geplante Durchstich zur Umleitung der Donau in ihr neues Bett am 15.-17. April 1875¹¹³⁵.

9.9 Eisenbahnen

Das Eisenbahnwesen war keine Landesangelegenheit. Die Mitwirkung der Landesvertretung an der Konzessionserteilung beschränkte sich daher formell auf Anregungen oder Gutachten im Sinne des § 19 NÖ Landesordnung.

1861 bestanden in Niederösterreich folgende Linien:

- a) die *Kaiser-Ferdinands-Nordbahn*, die nach ersten Versuchen im Jahr 1837 (Wien-Wagram) seit 1856 von Wien über Wagram, Gänserndorf, Dürnkrut, Hohenau nach Krakau führte¹¹³⁶. Als Flügelbahnen (Nebenlinien) der Nordbahn bestanden in NÖ:
 - Gänserndorf - Marchegg (1847) nach Preßburg
 - Wiener Verbindungsbahn zwischen Nordbahnhof und Hauptzollamt (1859)
 - Jedlese - Stockerau (1841¹¹³⁷)
- b) die *Südbahn* seit 1841, ab 1854 auch über den Semmering, mit den Flügelbahnen:
 - Mödling - Laxenburg (1845)
 - Wiener-Neustadt - Katzelsdorf (1846)¹¹³⁸
- c) die *Kaiserin-Elisabeth-Westbahn* seit 1858 (zwischen Wien und Linz), 1860 nach Salzburg verlängert¹¹³⁹.

Zur Koordinierung der einzelnen Vorhaben setzte der LT 1863 einen Eisenbahnausschuß ein, um der „Entwicklung des Eisenbahnwesens vom Standpunkte der Landesinteressen seine volle Aufmerksamkeit zu widmen“¹¹⁴⁰). Aufgrund der Anregung dieses LT-Ausschusses unterstützte der LT alle ernstzunehmenden Bahnvorhaben¹¹⁴¹), ohne sich allerdings zu finanziellen Zusagen hinreißen zu lassen¹¹⁴²).

Die Konkurrenz der privaten Eisenbahngesellschaften machte sich auch dadurch bemerkbar, daß einzelne Abgeordnete sich im Eisenbahnbau engagierten:

SIMON WINTERSTEIN (Handels- und Gewerbekammer) war Direktor der Nordbahngesellschaft¹¹⁴³) und befürwortete eine finanzielle Unterstützung des Bahnbaues durch den Landesfonds¹¹⁴⁴).

Der Landmarschall JOSEF COLLOREDO-MANNSFELD gehörte einem Konsortium von Großgrundbesitzern unter Führung des Fürsten ADOLF SCHWARZENBERG an, das eine Konzession für eine Bahnverbindung Wien-Budweis-Eger anstrebte¹¹⁴⁵).

Neben dem Engagement des LT für einzelne Bahnlinien verlangte die Landesvertretung 1868 „zu allen politischen¹¹⁴⁶) Begehungskommissionen zur Herstellung von neuen Eisenbahntrassen oder zur Veränderung von bestehenden“ beigezogen zu werden¹¹⁴⁷). Der LA wurde in der Folge regelmäßig eingeladen¹¹⁴⁸) und intervenierte auch bei der Anlegung von Bahnhöfen, Eisenbahnkreuzungen und Brücken¹¹⁴⁹). Um diesen Einfluß zu verfestigen, richtete der LT auch an die Regierung die Forderung, daß der Reichsrat eine Gesetzesbestimmung erlasse, wonach „schon vor Erteilung einer Eisenbahnkonzession die Ansicht des hohen Landtages, und falls der Landtag nicht versammelt wäre, jene des Landesausschusses über die neue Bahn im allgemeinen und über deren Hauptrichtung zum Behufe der Wahrung der Landesinteressen eingeholt werden muß“¹¹⁵⁰), ohne daß diese gesetzliche Regelung in diesen Jahren erlassen worden wäre¹¹⁵¹).

Der NÖ Landtag engagierte sich ab 1863 für den Bau verschiedenster Bahnlinien:

a) *die Nordwestbahn*

1863 kam der LT aufgrund des Berichtes seines Eisenbahnausschusses, der die verschiedenen Bauvorhaben koordinieren sollte, zum Ergebnis, daß die nördlich der Donau gelegenen Landesteile im Eisenbahnbau bis dahin wesentlich benachteiligt worden seien und daß daher eine Eisenbahnlinie zu schaffen sei, die die nördlichen Landesteile in westlicher Richtung durchquere und durch Zweigbahnen eine Verbindung zum südlichen Böhmen und zur Donau herstelle¹¹⁵²). Die von Jedlesee nach Stockerau bereits bestehende Bahnlinie der Nordbahn sollte nach Budweis mit Flügelbahnen nach Krems und über Retz nach Znaim weitergebaut werden (Eröffnung: 1. November 1871)¹¹⁵³). Die Verbindung Wiens mit Prag über Stockerau und Retz wurde aber erst nach dem Verkauf der Strecke Jedlesee-Stockerau von der Nordbahn an die Nordwestbahn möglich¹¹⁵⁴) (Verkauf: 1. Juli 1871, Eröffnung: 1. Juni/1. Juli 1872)¹¹⁵⁵).

b) *die Kaiser-Franz-Josefs-Bahn*

Dem Vorhaben der Verbindung Böhmens über die bereits bestehende Strecke bis Stockerau erwuchs nämlich südlich der Donau ein Konkurrenzunternehmen: Der Petition von 13 Gemeinden südlich der Donau an den LT, dafür einzutreten, daß weder der Nordbahngesellschaft noch der Staatsbahngesellschaft (Vorhaben Großenzersdorf - Wolkersdorf - Mistelbach - Laa/Thaya — Znaim¹¹⁵⁶), sondern einer dritten Gesellschaft eine Konzession für den Bau einer Eisenbahnlinie Wien-Budweis gegeben werde, deren Trasse zunächst südlich der Donau verlaufen sollte¹¹⁵⁷, folgte bereits 1865 die Konzession an die Kaiser-Franz-Josef-Bahn-Gesellschaft¹¹⁵⁸.

Der LT versuchte, diese Gesellschaft, deren Linie bei Tulln die Donau überqueren sollte, auch mit den Kosten einer Straßenbrücke zu belasten¹¹⁵⁹. 1869 wurde zwischen dem Staat, der Kaiser-Franz-Josefs-Bahn-Gesellschaft und dem ausführenden Bauunternehmen vereinbart, daß die Eisenbahngesellschaft eine „stabile Brücke“ über die Donau bauen werde, die dem Bahn-, Straßen- und Fußgängerverkehr dienen sollte. Der Landesfonds und die Stadt Tulln sollten sich finanziell daran beteiligen¹¹⁶⁰. Die Bahngesellschaft baute jedoch nur eine „provisorische Holzbrücke“¹¹⁶¹. Der Landesfonds mußte daher die Straßenbrücke unter Kostenbeteiligung der Bahngesellschaft (40.000 fl) und der Stadt Tulln (50.000 fl) 1873 mit einem Kostenaufwand von 685.000 fl selbst errichten¹¹⁶². Die Brücke wurde am 13. Dezember 1874 dem öffentlichen Verkehr übergeben¹¹⁶³.

c) *die Kronprinz-Rudolf-Bahn*

Diese ursprünglich in Oberösterreich an die Westbahn anzuschließende Bahn führte schließlich nach Waidhofen/Ybbs und Aschach¹¹⁶⁴.

d) Dazu traten weitere Vorhaben:

- Verbindungsbahn St. Pölten - Krems,
- Wr. Neustadt - Grammatneusiedl,
- Flügelbahn von der Südbahn bei Leobersdorf über Krumberg nach St. Pölten¹¹⁶⁵,
- mehrere Verbindungslinien in den Vororten Wiens¹¹⁶⁶.

Bau und Erhaltung von Bahnhof-Zufahrtsstraßen

Die erstmals 1863 aufgetretene Frage, wer die Zufahrtsstraßen zu den Bahnhöfen zu erhalten habe¹¹⁶⁷, wurde durch das Gesetz LGBl 24/1874¹¹⁶⁸ geregelt: Die Errichtung dieser Straßen oblag einer Konkurrenz von Bahnunternehmen (1/3 der Kosten), betroffener Straßenbezirke und Gemeinden (1/3) und Industrieunternehmen mit einem „hervorragenden Interesse an der Eisenbahnstation“ (1/3). Die Erhaltung erfolgte nach den Normen jener Straßenkategorie, in welche die Straße eingereiht wurde. Über die Notwendigkeit der Herstellung der Bahnhof-Zufahrtsstraße entschied die Statthalterei „nach mit dem Landesausschuß gepflognem Einvernehmen“. Kam dieses Ein-

vernehmen nicht zustande, hatte der Innenminister im Einvernehmen mit dem Handelsminister zu entscheiden. Das Gesetz normierte die Beiziehung eines Vertreters des LA zu Begehungen. Der LA hatte über die Beiziehung von Straßenbezirken und Gemeinden zur Kostenbeteiligung zu entscheiden.

Die Kompetenz des LT zu Anregungen oder Gutachten war somit im Bereich des Eisenbahnwesens zu einer Mitwirkungsfunktion in behördlichen Verfahren der Konzessionserteilung und Streckenführung weiterentwickelt worden.

9.10 Militärangelegenheiten

Die Reste der seinerzeitigen Aufgebotsfunktion des Landes¹¹⁶⁹⁾ fanden sich in der Kompetenz der Landesvertretung für „nähere Anordnungen inner den Grenzen der allgemeinen Gesetze in Betreff der Vorspannleistung, der Verpflegung und Einquartierung des Heeres“ (§ 18 Z II Z 3 NÖ Landesordnung)¹¹⁷⁰⁾.

Der Landesfonds war schon vor 1861 verpflichtet, die Entschädigungsbeiträge des Äars bei Militäreinquartierung und Militärvorspann zu ergänzen. Da die Landesvertretung den größeren Teil leistete, führte der LA die Geschäfte¹¹⁷¹⁾.

Die Verpflichtung, für das Militär dauernd oder vorübergehend Quartier bereitzustellen, wurde „als eine der drückendsten und für den Aufschwung der Landwirtschaft nachteiligsten“ Lasten angesehen, die sich vor allem entlang der Heeresstraßen ergab und somit die Gemeinden des Landes ungleich traf¹¹⁷²⁾. Die sich daraus ergebende Belastung der Bevölkerung läßt sich aus folgendem Zitat ermesen:

„In solchen Ortschaften, wo die Wohngebäude insgesamt oder zum größeren Teile nur aus einem Gemache bestehen, hat die gemeinschaftliche Benützung dieses Gemaches der eingelegten Mannschaft mit dem Hauswirts stattzufinden.“¹¹⁷³⁾

Die Einquartierungen erfolgten durch die Militärbehörden im Einvernehmen mit den politischen Behörden. Die Verteilung, Beistellung, Vergütung und Verrechnung des Vorspanns besorgte das Marschkommissariat der Bezirksbehörde.

Der LT beschäftigte sich bereits im April 1861¹¹⁷⁴⁾ und neuerlich im Jänner 1863¹¹⁷⁵⁾ mit den durch den Landesfonds zu leistenden Entschädigungen. Obwohl der vorberatende LT-Ausschuß für den Bau von Kasernen plädierte, überließ der LT dies aus Kostengründen der Privatinitiative und entschied sich für eine erhöhte Zahlung von Entschädigungen¹¹⁷⁶⁾. Der LA wies jährlich die erforderlichen Beträge an die Militärbehörden an, die sie neben den staatlichen Entschädigungsgebühren durch den Bürgermeister der betroffenen Gemeinde auszahlen ließen.

Als Gemeinden in der Einquartierung in Gemeindegarnisonen eine Einnahmequelle entdeckten, da in diesem Fall die Entschädigungen der Gemeinde zukamen¹¹⁷⁷⁾, wurden die Entschädigungstarife 1869 um 50 % herabgesetzt¹¹⁷⁸⁾. Das LGBI 14/1870 schloß den Vergütungsanspruch privater Unterkunftgeber für den Fall aus, daß die Gemeinde „Quasikaserne oder Schemalzimmer“ zur Verfügung stellt oder „solche Anstalten getroffen hat, durch welche den einzelnen Quartierträgern die Last der Natureinquartie-

„rung abgenommen wird“. Diese Gemeinden erhielten die Ermächtigung, „den durch die Gesamtschädigung nicht bedeckten Teil der aufgelaufenen Einquartierungskosten auf den Hausbesitz nach Verhältnis der Gebäude- oder Hauszinssteuer umzulegen“.

Das Land konnte sich aufgrund der zugenommenen finanziellen Belastungen somit auch 1869 — trotz des Beispiels Mährens und Oberösterreichs — nicht zum Bau von Landeskasernen entschließen, sondern überließ dies den Gemeinden.

Der LT war auch bemüht, die nach dem Heeres-Ergänzungsgesetz, RGBl 167/1858, bestehenden Erleichterungen der Heerespflicht für Studierende auszuweiten¹¹⁷⁹. Er ersuchte um Befreiung vom Militärdienst für Schüler des Ober-Gymnasiums nach bestandener Matura, Universitätshörer bei Vorliegen eines Zeugnisses über ein zurückgelegtes Kolloquium, Staatsprüfung oder Rigorosum, für Schüler von Ober-Realschulen und Technischen Lehranstalten nur bei durchgängigem Vorzug. Schüler des Ober-Gymnasiums, die vor der Matura in das stellungspflichtige Alter kamen, sowie Schüler der Landes-Ackerbau- und Weinbauschulen, die bis zum Schulabschluß beurlaubt und dann zur Militär-Gestüts-Branche assentiert wurden, erhielten auch zunächst eine Befreiung. Nicht erfolgreich war dagegen der LT in seiner Petition, die Oberrealgymnasiasten und Studenten der Technischen Lehranstalten auch dann von der Militärpflicht zu befreien, wenn sie keinen durchgängigen Vorzug aufzuweisen hatten.

9.11 Gemeindeaufsicht

Die „Gemeindetutel“¹¹⁸⁰, besser die Kompetenz des Landtages für „Gemeindeangelegenheiten“, war für die Entwicklung des Landesrechtes und der behördlichen Stellung des Landesausschusses die bedeutsamste Agende¹¹⁸¹.

Der LT war nach der NÖ Landesordnung 1861 „inner der Grenzen der allgemeinen Gesetze“ zu „näheren Anordnungen in Betreff der Gemeindeangelegenheiten“ befugt (§ 18 Z II Z 1 NÖ Landesordnung), wobei noch ein besonderer Gesetzesvorbehalt bestand (§ 23 NÖ Landesordnung¹¹⁸²). 1867 entfiel die Rahmengesetzgebung des Reiches¹¹⁸³.

Nach Inkrafttreten der NÖ Landesordnung 1861 überwies die Statthalterei jene Angelegenheiten der Gemeindeaufsicht, für die sie sich nicht mehr als zuständig erachtete, dem LA. Bis zum Inkrafttreten des Gemeindegesetzes 1862¹¹⁸⁴ wandte der LA das Prov Gemeindegesetz 1849¹¹⁸⁵ an¹¹⁸⁶, da das Gemeindegesetz 1859¹¹⁸⁷ aufgrund der verfassungsrechtlichen Änderungen nicht mehr durchgeführt werden konnte¹¹⁸⁸.

Nach dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 5. März 1862, RGBl 18, womit die grundsätzlichen Bestimmungen zur Regelung des Gemeindewesens vorgezeichnet werden, bildeten eine Regierungsvorlage für eine NÖ Gemeindeordnung und Gemeindewahlordnung und die dazu formulierten Änderungsanträge des LT-Ausschusses die Grundlage für den Gesetzesbeschluß des LT vom 30. März 1863¹¹⁸⁹, der allerdings keine AH-Sanktion erhielt. Die Verweigerung der Sanktion betraf folgende Regelungen¹¹⁹⁰:

- a) Ablegung des Amtseides durch die gewählten Gemeindevorsteher und Gemeinderäte auch auf die „Beobachtung der Verfassung“¹¹⁹¹⁾, während die RV wie auch § 22 des sanktionierten Gemeindegesetzes LGBI 5/1864 diesen Einschub nicht kannten.
Der Amtseid war gegenüber dem ältesten Mitglied des Gemeinderates und nicht gegenüber dem Bezirksvorsteher abzulegen¹¹⁹²⁾.
- b) Bei kompetenzlosen oder gesetzwidrigen Gemeinderatsbeschlüssen sollte die Statthalterei „nach vorläufiger Einvernehmung des Landesausschusses“ aufgrund einer Untersagung der Vollziehung des Beschlusses und einer Anzeige durch die politische Bezirksbehörde entscheiden. Der Bürgermeister sollte jedoch nicht verpflichtet werden, eine Entscheidung der politischen Bezirksbehörde einzuholen, wie es die RV und später auch § 53 LGBI 5/1864 vorsahen. § 96 LGBI 5/1864 übernahm dagegen auch die oben beschriebene Regelung des § 106 des LT-Beschlusses¹¹⁹³⁾.
- c) Eine Vereinigung von Gemeinden zur gemeinschaftlichen Geschäftsführung sollte in ihrer konkreten Durchführung bereits durch das Gesetz geregelt werden¹¹⁹⁴⁾. Die gemeinschaftliche Geschäftsführung einer solchen „Gesamtgemeinde“ sollte unter einem gemeinsamen Vorstand erfolgen. Die Regierungsvorlage wie auch die §§ 88 und 89 des LGBI 5/1864 überließen dagegen die konkrete Gestaltung einer freiwilligen Gemeindevereinigung dem zu treffenden Übereinkommen bzw. bei zwangsweiser Vereinigung dem zu erlassenden Landesgesetz.
- d) Eine Exekution gesetzlicher Verpflichtungen der Gemeinde sollte im selbständigen Wirkungskreis nur bei Gefahr im Verzug der staatlichen Behörde obliegen¹¹⁹⁵⁾. § 98 LGBI 5/1864 enthielt eine ähnliche Bestimmung, die dahin ergänzt wurde, daß die Statthalterei „nach vorläufiger Einvernehmung des Landesausschusses“ zu entscheiden hatte, wenn keine Gefahr im Verzug vorliegt.

Die Verweigerung der Sanktion führte zu einer neuerlichen Regierungsvorlage, die der LT zwar am 21. März 1864 beschloß¹¹⁹⁶⁾, zuvor aber betont hatte, daß er am Beschluß des Jahres 1863 festgehalten hätte, wenn er sich nicht beugen müßte der „nachdruckvollen Schwere, die von Seite der hohen Regierung den Gegengründen beigelegt wird und die einem allfälligen erneuerten Beschluß des hohen Landtages keine Aussicht auf die AH Sanktion anhoffen läßt [...] in Rücksicht auf das allseitige dringende Bedürfnis des baldigen Zustandekommens des Gemeindegesetzes“¹¹⁹⁷⁾.

JOHANN NEPOMUK BERGER beurteilte die — der jeweiligen Verfassungsrechtslage entsprechend - aufeinanderfolgenden Gemeindegesetze des Staates folgendermaßen: „Das Gemeindegesetz vom 17. März 1849 möchte ich charakterisieren als das Gesetz der reinsten keuschesten Autonomie, das Gesetz vom 24. April 1859 als das des stärksten Bürokratismus [...]. Die Grundzüge vom 5. März 1862 sind vermittelnd.“¹¹⁹⁸⁾

Bei der Behandlung beider Vorlagen ergaben sich folgende Fragen:

- a) Einbeziehung oder Ausscheidung von Großgrundbesitz bei den Gemeinden¹¹⁹⁹⁾:
Art I des RGBI 18/1862 überließ es der Landesgesetzgebung zu entscheiden, „ob

und unter welchen Bedingungen der Großgrundbesitz von dem Verbands einer Ortsgemeinde geschieden behandelt werden könne“.

Gegen eine Ausscheidung wandten sich sowohl die Statthalterei¹²⁰⁰⁾ wie auch der Großgrundbesitz selbst¹²⁰¹⁾. Der Wortführer der liberalen Großgrundbesitzer, KARL Frh von TINTI, erklärte dazu:

„Das gespannte Verhältnis zwischen den Großgrundbesitzern und den Gemeinden hatte sich auch im Laufe der Zeiten allmählich gebessert. An die Stelle der Aufregung und der rohen Leidenschaften war die kühlere Überlegung getreten, daß der Großgrundbesitzer, wenn er auch nicht mehr Obrigkeit sei, doch noch immer einen bedeutenden Einfluß auf das Wohl und Wehe seiner Gemeinde ausübe.“¹²⁰²⁾

Dieser Überlegung entsprach wohl Art XI des RGBI 18/1862, wonach die Gemeindevertretungs-Wahlordnung „auf die Sicherung der Interessen der höher Besteuereten“ „gebührend“ Rücksicht zu nehmen habe. Die Gemeindeordnung 1864 trug dieser Bestimmung des Rahmengesetzes dadurch Rechnung, daß jenen Gemeindegliedern ohne Wahl eine Virilstimme im Gemeindevorstand zukam, die 1/5 der Gesamtsteuerquote der Gemeinde erbrachten. Geschätzt wurde die Zahl dieser Berechtigten mit 356¹²⁰³⁾.

b) Bezirksvertretung:

Art XVII des RGBI 18/1862 erklärte auch die Bildung von Bezirks-, Gau- oder Kreisvertretungen zu einer Angelegenheit der Landesgesetzgebung.

Die Regierungsvorlage enthielt keine Bestimmungen über Bezirksvertretungen. Die Statthalterei stand einer Einführung ablehnend gegenüber¹²⁰⁴⁾. Der LT schloß sich dieser Auffassung mit der Begründung an, daß der Wirkungskreis von Bezirksvertretungen nur zu Lasten der Gemeindeautonomie gehen könne¹²⁰⁵⁾. In NÖ wurden daher keine Bezirksvertretungen eingeführt¹²⁰⁶⁾.

Neuerliche Debatten über die Einführung des Institutes der Bezirksvertretung ergaben sich 1866 anlässlich der geplanten Änderung der staatlichen Behördenorganisation¹²⁰⁷⁾, 1868¹²⁰⁸⁾ und 1872¹²⁰⁹⁾, ohne daß es zur Einführung von Bezirksvertretungen gekommen ist. Ein energischer Befürworter der Einführung von Bezirksvertretungen war der Abg TINTI, der die Aufgaben der Errichtungs- und Erhaltungskonkurrenzen für Straßen, Schulen, eventuell auch Kirchen- und Armenwesen auf Bezirksvertretungen übertragen wissen wollte¹²¹⁰⁾. 1869 wurden die Fragen Bezirksvertretung und zwangsweise Vereinigung kleinerer Gemeinden durch den LT dadurch zusammengebunden, daß er den LA zur Vorlage eines, beide Fragen erledigenden Gesetzentwurfes beauftragte¹²¹¹⁾. Dies läßt annehmen, daß die Einführung der Bezirksvertretungen schließlich am Widerstand der Landgemeindenvertreter gescheitert ist.

Außerhalb Niederösterreichs bestanden Bezirksvertretungen in Böhmen¹²¹²⁾, Galizien¹²¹³⁾ und Steiermark¹²¹⁴⁾. Die zunächst auch für Bukowina, Schlesien und Tirol erlassenen Gesetze dieser LT führten nicht zu einer Konstituierung von Bezirksvertretungen¹²¹⁵⁾.

c) Die Vereinigung von Gemeinden zur gemeinschaftlichen Geschäftsführung:

Das Prov Gemeindegesetz 1849 hatte zwar die Katastralgemeinde als Grundlage für die Bildung der Ortsgemeinden festgelegt, die Praxis vor 1850 ging über die Katastralgemeinde hinaus, die Praxis nach 1850 bewirkte das Gegenteil: Die Kreisämter des Jahres 1849 planten noch, aus den 3123 Katastralgemeinden Niederösterreichs 489 und somit leistungsstarke Ortsgemeinden zu bilden. Die Bezirkshauptmannschaften des Jahres 1850 erweiterten dagegen die Zahl der Ortsgemeinden auf insgesamt 1520¹²¹⁶⁾.

Das Gemeindegesetz RGBI 18/1862 sah sowohl eine freiwillige Vereinigung von Gemeinden durch Übereinkommen wie auch eine zwangsweise durch Landesgesetz — allerdings beschränkt auf den übertragenen Wirkungskreis — vor. Der durch die Verweigerung der Sanktion nicht Gesetz gewordene LT-Beschluß wollte die dadurch sich ergebende „gemeinschaftliche Geschäftsführung“ in der Form einer „Gesamtgemeinde“ (Organe: Gesamtausschuß und Gesamtvorstand) regeln¹²¹⁷⁾.

Im Sinne des selfgovernments lehnte es der LT ab, daß die Gesamtgemeinde für die Geschäftsführung auch Beamte anstellen könne, da dadurch

„eine Art bürokratische Verwaltung [...] und zwar eine der allerschlimmsten Art eingeführt werden würde. Denn ein, für mehrere Gemeinden gemeinschaftlich bestellter Gemeindebeamter, ein solcher Gemeindeschreiber würde, wenn er rechtlich auch den einzelnen Ortsvorstehern untergeordnet ist, doch tatsächlich und in der Wirklichkeit den einzelnen Ortsvorstehern übergeordnet sein, er würde tatsächlich die ganze Verwaltung der Gemeinde in den Händen haben [...]“¹²¹⁸⁾

Die Bewegung der Gemeindegrenzen ging trotz der autonomiefreundlichen Regelung nicht in die Richtung einer gemeinschaftlichen Geschäftsführung mehrerer Gemeinden, sondern in die weiterer Trennungen. Den zwischen 1865 und 1872 gestellten ca 170 Anträgen auf Trennung, wovon 30 realisiert wurden, standen zwischen 1865 und 1874 lediglich 16 Ansuchen auf Gemeindevereinigungen gegenüber¹²¹⁹⁾.

Trotz des Widerstandes der Landgemeindenabgeordneten¹²²⁰⁾ gegen die von LA¹²²¹⁾ und Statthaltereien¹²²²⁾ angestrebte gesetzliche Ermächtigung des LT zur zwangsweisen Vereinigung führte die 1867 erfolgte Kompetenzänderung (Wegfall der Rahmengesetzgebungskompetenz des Reichsrates) zur Neuregelung des 6. Hauptstückes der NÖ Gemeindeordnung. Das LGBl 26/1874¹²²³⁾ lehnte sich — abgesehen von einzelnen Begriffen — an die nicht sanktionierte Regelung des Jahres 1863 an. Die Gemeinden konnten nun auch zwangsweise für bestimmte Zweige des selbständigen Wirkungskreises zu einer „Verwaltungsgemeinde“ durch Landesgesetz vereinigt werden. Aber auch diese Maßnahme brachte keine wesentliche Verbesserung der Gemeindestruktur, denn die gebildeten 9 Verwaltungsgemeinden lösten sich bis 1879 wieder auf¹²²⁴⁾.

Das Gemeindewahlrecht¹²²⁵⁾ zeichnete sich durch folgende Charakteristika aus:

- Wahlberechtigt waren „Gemeindemitglieder“ (Bürger, Vereine, Korporationen), die seit wenigstens einem Jahr „von ihrem Realbesitz, Gewerbe oder Einkommen“

direkte Steuern entrichteten sowie

Seelsorger, Beamte, Offiziere, Militärbeamte, Advokaten, Notare, inländische Doktoren, Schuldirektoren, Professoren, Oberlehrer und dekretmäßig angestellte Unterlehrer, Ehrenbürger.

- Frauen waren unter diesen Voraussetzungen wahlberechtigt, hatten aber ihr Wahlrecht durch ihre Männer, unverheiratete Frauen durch Bevollmächtigte auszuüben.
- Die Gemeindewahlordnung sah die Bildung von drei Wahlkörpern vor (jeweils 1/3 der Gesamtsteuerleistung der Gemeinde, wobei die Steuerzahler ihrer Steuerleistung entsprechend nacheinander angeführt und dem einzelnen Wahlkörper zugewiesen wurden). Die Virilstimme dessen, der 1/5 der Gesamtsteuerleistung trug, wurde dem 1. Wahlkörper, allerdings ohne Anrechnung auf das Steuerdrittel dieses Wahlkörpers zugewiesen.
- Das Wählerverzeichnis unterlag einem öffentlichen Einspruchsverfahren. Über Einsprüche entschied eine vom Gemeindeausschuß gebildete Kommission.
- Die Wahlkommission wurde vom Gemeindevorsteher gebildet. Die Wahlkörper wählten aufsteigend (3., 2., 1.) der Reihenfolge nach.
- Die Regierungsvorlage hatte eine öffentliche, mündliche Stimmabgabe vorgesehen, die der LT in seinem Gesetzesbeschluß durch eine geheime Wahl mittels Stimmzettel mit der Begründung ersetzte, daß für die Gemeindewahl in Wien seit 1850 eine geheime Stimmabgabe vorgesehen sei.

Die Schaffung verschiedener Gemeindekategorien, wie es das nicht mehr zur Anwendung gelangte Gemeindegesetz 1859¹²²⁶⁾ normiert hatte, womit unterschiedliche Wahlberechtigungen verbunden gewesen wären, kannte die Gemeindeordnung 1864 nicht mehr¹²²⁷⁾. Auch der 1869 gestellte Antrag einiger Abgeordneter, kleinere Ortsgemeinden zu Hauptgemeinden durch Landesgesetz zu vereinigen, brachte kein neues Ergebnis¹²²⁸⁾. Allerdings legte Art XXII des RGrB 18/1862 die Erlassung eigener Statuten (Landesgesetz) für „Landeshauptstädte und über ihr Einschreiten auch andere bedeutendere Städte sowie bedeutende Kurorte“ fest. In NÖ wurden Statute für Wiener Neustadt¹²²⁹⁾, der „bedeutendsten Stadt nach der Hauptstadt im Lande“¹²³⁰⁾, und diesem nachgebildet für Waidhofen an der Ybbs¹²³¹⁾ erlassen. Wien erhielt im Hinblick auf die geltende Provisorische Gemeindeordnung für die Stadt Wien vom 9. März 1850^{1231a)} kein neues Statut.

1868 begannen auch für das Gemeindewahlrecht die Anträge der Wiener Demokraten auf Aufhebung des Klassenwahlrechtes, an dessen Stelle ein allgemeines Wahlrecht treten sollte¹²³²⁾.

9.11.1 Der selbständige Wirkungskreis der Gemeinde

Die autonome Gemeindeaufsicht war der bedeutsamste Bereich für die Entwicklung des LA zu einer Behörde.

Die Agenden, die die Autonomie der Gemeinde darstellten, wurden noch durch das Prov Gemeindegesetz 1849¹²³³⁾ „natürlicher Wirkungskreis“ genannt. Diese Wortwahl ist deswegen interessant, weil in dieser Zeit auch vom „Grundrecht der Gemeinde“ gesprochen wurde^{1233a)}. HEINRICH HEFFTER meint, daß man den „eigenen Wirkungskreis“ „geradezu als einen privatrechtlichen Bereich auffaßte“¹²³⁴⁾. Gemeint ist sichtlich damit, daß der autonome Wirkungskreis der Gemeinde zu jenem einheitlichen Komplex der „Rechte Privater“ zählte, der ohne Rücksicht auf eine Unterscheidung von öffentlichem Recht und Privatrecht „Eigentumsrechte, Forderungsrechte ebenso wie verliehene Hoheitsrechte“ umfaßte. § 95 der Württembergischen Verfassung von 1819 hatte noch festgelegt, daß für alle „Rechte Privater“ der Rechtsweg nicht verschlossen werde, wenn sich der Bürger durch einen Akt der Staats-Gewalt in einem auf einem besonderen Titel beruhenden Privat-Rechte verletzt halte¹²³⁵⁾. „Privat-Rechte“ stand hier noch in Antinomie zu „Staats-Gewalt“. ROBERT v MOHL verstand allerdings bereits 1829 unter „Privat-Rechten“ dieser Verfassungsstelle „nur diejenigen Rechte, die das Verhältnis von Staatsgenossen zu Staatsgenossen betreffen, nicht aber das Verhältnis des Untertanen zur Staatsgewalt“¹²³⁶⁾.

„Natürlicher Wirkungskreis“, „Grundrecht“ und „Privat-Rechte“ waren synonyme Bezeichnungen dafür, daß es sich um einen rechtlich geschützten autonomen Bereich handle. Der „selbständige“ Wirkungskreis der Gemeinde war wieder eine Schranke, die der Ausübung der Staatsgewalt entgegenstand. Art I des Gesetzes RGBl 170/1849 sprach aus diesem Grund auch von der „freien Gemeinde“.

Der natürliche Wirkungskreis der „freien Gemeinde“ kannte keine Unterscheidung zwischen privatem Recht und Hoheitsrecht, sondern umfaßte die Vermögensverwaltung, die Gemeindeanstalten, Gemeindebeamten und Diener ebenso wie die Gemeindegelände und die besonders hervorgehobenen „Polizeianstalten“, also die Ortspolizei. „Bestimmte Geschäfte“ der Ortspolizei konnten jedoch „aus höheren Staatsrück-sichten [...] in einzelnen Gemeinden besonderen landesfürstlichen Organen im Wege des Gesetzes zugewiesen werden“¹²³⁷⁾.

Die Definition des selbständigen Wirkungskreises ist eine sehr treffende Definition der Autonomie im Sinne des Liberalismus schlechthin:

„Der selbständige, das ist derjenige Wirkungskreis, in welchem die Gemeinde mit Beobachtung der bestehenden Reichs- und Landesgesetze nach freier Selbstbestimmung anordnen und verfügen kann, umfaßt überhaupt alles, was das Interesse der Gemeinde zunächst berührt und innerhalb ihrer Grenzen durch ihre eigenen Kräfte besorgt und durchgeführt werden kann.“

Die Grundsätze 1851, RGBl 4/1851, sprachen von „eigenen Gemeindeangelegenheiten“, ohne sie im einzelnen zu nennen. Das Gemeindegesetz RGBl 18/1862 brachte wieder einen Katalog des „selbständigen Wirkungskreises“:

1. Die freie Verwaltung ihres Vermögens und ihrer auf den Gemeindeverband sich beziehenden Angelegenheiten;
2. die Sorge für die Sicherheit der Person und des Eigentums;
3. die Sorge für die Erhaltung der Gemeindestraßen, Wege, Plätze, Brücken, sowie für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf Straßen und Gewässern und die Fluren-Polizei;

4. die Lebensmittel-Polizei und die Überwachung des Marktverkehrs, insbesondere die Aufsicht auf Maß und Gewicht;
5. die Gesundheits-Polizei;
6. die Gesinde- und Arbeiter-Polizei und die Handhabung der Dienstboten-Ordnung;
7. die Sittlichkeits-Polizei;
8. das Armenwesen und die Sorge für die Gemeinde-Wohltätigkeitsanstalten;
9. die Bau- und Feuer-Polizei, die Handhabung der Bauordnung und Erteilung der polizeilichen Baubewilligungen;
10. die durch das Gesetz zu regelnde Einflußnahme auf die von der Gemeinde erhaltenen Mittelschulen, dann auf die Volksschulen, die Sorge für die Errichtung, Erhaltung und Dotierung der letzteren mit Rücksicht auf die noch bestehenden Schulpatronate;
11. der Vergleichsversuch zwischen streitenden Parteien durch aus der Gemeinde gewählte Vertrauensmänner;
12. die Vornahme freiwilliger Feilbietungen beweglicher Sachen¹²³⁸).

Die Angelegenheiten des selbständigen Wirkungskreises wurden durch den durch die Gemeindegewahlberechtigten gewählten Gemeindeausschuß und den von diesem gewählten Gemeindevorstand (Gemeindevorsteher und zwei Gemeinderäte) wahrgenommen.

Die Gemeindeaufsicht durch die Landesvertretung war in zweifacher Hinsicht geprägt:

- a) An der Spitze der Bestimmungen der Gemeindeordnung 1864 über die Gemeindeaufsicht stand der Satz:

„Der Landtag wacht mittels seines Ausschusses, daß das Stammeigentum (Stammvermögen und Stammgut) der Gemeinden und ihrer Anstalten ungeschmälert erhalten werde.“

Die Rechenschaftsberichte des LA bieten ein genaues Bild der Aufsichtstätigkeit der Landesvertretung:

- 1) Genehmigung der Veräußerung, Verpfändung oder Belastung des Gemeindevermögens.
 - 2) Verteilung von Jahresüberschüssen auf die Gemeindeglieder für Privatzwecke.
 - 3) Aufnahme von Darlehen oder Übernahme von Haftungen, die die jährlichen Gemeindeeinkünfte übersteigen.
 - 4) Vereinigung oder Trennung von Gemeinden und Grenzänderungen.
 - 5) Umlagen, die die direkten oder indirekten Steuern um bestimmte Prozentsätze übersteigen.
- b) Die Rechenschaftsberichte nennen auch „Berufungen gegen Beschlüsse des Gemeindeausschusses“ oder „gegen auf Grund solcher Beschlüsse getroffene Verfügungen des Gemeindevorstandes“ im selbständigen Wirkungskreis¹²³⁹): In der Debatte des Gesetzentwurfes 1863 sprach sich der Berichterstatter zur Frage, ob der LA als Rechtsmittelinstanz nur kassierend tätig werden könne, was den heutigen Begriffen einer Aufsicht entsprochen hätte, oder ob er auch reformierend (nach unserer heutigen Terminologie: als eine in der „Sache“ entscheidende Berufungsbehörde) vorgehen könne, für die zweite Variante aus¹²⁴⁰). Obwohl der Gesetzestext nicht geändert wurde, um dies deutlicher herauszustreichen, entsprach die Verwaltungspraxis dieser Entscheidung. Auch die gesetzlichen Regelungen anderer Bereiche des selbständigen Wirkungskreises der Gemeinde übernahmen diese Bestimmungen der Gemeindeordnung 1864.

9.11.2 Die Gemeindeaufsicht durch den Staat

Neben den selbständigen Wirkungskreis wurde der „übertragene Wirkungskreis“ gestellt. In diesem Bereich hatte die staatliche Verwaltung als Berufungsbehörde über Verfügungen des Gemeindevorstandes zu entscheiden (Bezirksbehörde).

Sowohl im selbständigen wie im übertragenen Wirkungskreis kamen der Staatsverwaltung Aufgaben der Gemeindeaufsicht im heutigen Sinn zu, wobei sie dabei nur kassierende Funktion hatte:

- a) Die Staatsverwaltung hatte darauf zu achten, daß die Gemeinden ihren Wirkungskreis nicht überschreiten und nicht gegen Gesetze verstoßen (*Bezirksbehörde*).
- b) Sie hatte bei Eintritt einer dieser Voraussetzungen Beschlüsse des Gemeindeausschusses zu sistieren (*Statthaltere* nach „vorläufiger Einvernehmung“ des LA).

Der Staatsverwaltung stand es auch zu, Zwangsmaßnahmen auszuüben:

- a) Sie hatte „Abhilfe zu schaffen“, wenn der Gemeindeausschuß den der Gemeinde gesetzlich obliegenden Verpflichtungen nicht nachkam (*Bezirksbehörde* im übertragenen Wirkungskreis, im selbständigen Wirkungskreis aber nur bei Gefahr im Verzug. *Statthaltere* im selbständigen Wirkungskreis nach vorläufiger Einvernehmung des LA).
- b) Sie hatte Mitglieder des Gemeindevorstandes bei grober Verletzung ihrer Amtspflichten nach erfolgter Ermahnung ihres Amtes zu entheben (*Statthaltere* „im Einverständnis“ mit dem LA).
- c) Sie konnte den Gemeindevorsteher im übertragenen Wirkungskreis mit Ordnungsstrafen belegen und bei schwerer Pflichtverletzung und Gefährdung des öffentlichen Interesses durch ein „anderes Organ“ ersetzen (*Bezirksbehörde*).
- d) Sie konnte die Gemeindevertretung auflösen (*Statthaltere*).

9.11.3 Gesetzliche Regelungen einzelner Bereiche des Wirkungskreises der Gemeinde

9.11.3.1 Die Ortspolizei im allgemeinen

Daß die Ortspolizei zum selbständigen Wirkungskreis der Gemeinde zählte, war unter den deutschen Staaten eine Besonderheit¹²⁴¹⁾.

Die Handhabung der Ortspolizei oblag dem Bürgermeister. Es konnten auch generelle Anordnungen („Kundmachungen“) erlassen werden, die — entsprechend der Rahmenvorstellung der staatlichen Gesetzgebung — nicht gegen Gesetze verstoßen durften¹²⁴²⁾.

Das Strafwesen war dagegen eine Angelegenheit des übertragenen Wirkungskreises, hatte bereits auf den einzelnen Gesetzen zu fassen¹²⁴³⁾ und war durch den Bürgermeister und 2 Gemeinderäte wahrzunehmen.

1873 forderte die Regierung die Gemeinden auf, „in Erfüllung ihres selbständigen lokalpolizeilichen Wirkungskreises auch ausreichende eigene Exekutivorgane zu bestellen“. Eine Erhebung der Statthaltere in einem Verwaltungsbezirk in der Nähe Wiens

habe gezeigt, daß nur 31 % der Gemeinden in diesem Bezirk ein „Exekutivorgan“ bestellt hatten, das jedoch „zugleich als Gemeindediener für Dienste aller Art“ verwendet wurde¹²⁴⁴).

9.11.3.2 Erhaltung der Gemeindestraßen, Wege, Plätze, Brücken, Straßen-, Gewässer- und Flurenpolizei

Die gesetzlichen Bestimmungen über die Konkurrenz (Bezirks-) und Gemeindestraßen (LGBl 3/1863, 23/1866 und 17/1868) und über die Straßenpolizei (LGBl 15/1868) wurden bereits genannt¹²⁴⁵. Dazu trat eine Kompetenz im Mautwesen¹²⁴⁶. Die Wasserbaukonkurrenzen wurden jeweils durch ein Gesetz geregelt¹²⁴⁷.

9.11.3.3 Armenwesen und Gemeinde-Wohltätigkeitsanstalten

Das Armenwesen beschäftigte den LT bezeichnenderweise im Zusammenhang mit Fragen der öffentlichen Sicherheit. Angelpunkt aller Debatten über die „Armenpflege“ waren die unter Kaiser JOSEF II. (nach dem Beispiel des unter Graf BOUQUOY 1779 in seinen Herrschaften in Böhmen eingeführten „Armeninstitutes“) zwischen 1783 und 1787 ins Leben gerufenen „Pfarrarmeninstitute“, deren Bezirke sich vielfach mit den Pfarrbezirken deckten und welchen der Pfarrer vorstand¹²⁴⁸. 1857 sollen in NÖ mit Ausnahme von Wien 1009 derartige Pfarrarmeninstitute bestanden haben, aus deren Erträgen 7.942 Pfründner mit ganzen oder halben Pfründen beteiligt worden sein¹²⁴⁹.

In Wien sammelten die Armeninstitute Geldspenden und „beteilten“ die Versorgungsfonds (Allgemeiner Versorgungsfonds, Johannsspitalsfonds und Dispositions-Wohltätigkeitsfonds) und Arme selbst¹²⁵⁰.

Die §§ 22 - 31 des Heimatrechtsgesetzes, RGBl 105/1863, überließen — wie schon zuvor das Prov Gemeindegesetz 1849 — die Armenpflege der „Zuständigkeits-“ und nicht der Wohnsitzgemeinde, wie dies nach HEINRICH HEFFTER auch in Bayern und in der Schweiz der Fall war, während in Preußen ab 1842 die öffentliche Armenfürsorge nach einer zweijährigen Wohnfrist der Wohnsitzgemeinde übertragen wurde¹²⁵¹. Eine schon zwischen 1754 und 1863 mögliche „Ersitzungsfähigkeit des Heimatrechtsanspruches“ wurde erst wieder durch die Novelle zum Heimatrechtsgesetz RGBl 222/1896 eingeführt¹²⁵².

Anliegen der Landesvertretung war es daher, das Vermögen der Pfarrarmeninstitute in die Verwaltung der Gemeinden zu übertragen:

„Öffentliche Anstalten haben als solche gerade ebenso wenig einen konfessionellen Charakter als in dem Rechtsstaate die Öffentlichkeit überhaupt einen konfessionellen Charakter haben darf.“¹²⁵³

Dagegen stellten sich nicht nur die Bischöfe und konservative Abgeordnete¹²⁵⁴. Auch EUGEN v MÜHLFELD bezweifelte aufgrund des § 22 des Heimatrechtsgesetzes die Kompetenz des LT zur Aufhebung der Pfarrarmeninstitute¹²⁵⁵.

Das Gesetz betr die Übergabe des Vermögens der Pfarrarmeninstitute in die Verwaltung der Gemeinden kam jedoch erst 1869 zustande (LGBl 21/1870)¹²⁵⁶, nachdem sich der LT 1864¹²⁵⁷, 1866¹²⁵⁸ und 1868¹²⁵⁹ ergebnislos mit dieser Materie beschäftigt hatte.

Das Gesetz LGBl 21/1870 ordnete die Aufhebung der Pfarrarmeninstitute und die Übergabe ihres Vermögens an die Ortsgemeinden an. Der Vollzug dieses Gesetzes oblag den politischen Behörden. Die Statthalterei erließ im Einverständnis mit dem LA Durchführungsvorschriften¹²⁶⁰.

Bestand das aufgehobene Pfarrarmeninstitut für mehrere Gemeinden, so hatten die beteiligten Gemeinden das Vermögen in gemeinschaftlicher Geschäftsführung (Organe: Armenausschuß, Obmann) zu verwalten. Die über die Art und Weise der gemeinschaftlichen Geschäftsführung unter den beteiligten Gemeinden getroffene Vereinbarung war durch die Statthalterei im Einverständnis mit dem LA zu genehmigen. Die Wahl des Armenausschusses stand den Gemeinden zu. Reklamationen über das Wahlrecht waren durch die politische Behörde zu entscheiden. Die Prüfung des Wahlaktes hatte der Armenausschuß zu besorgen. Gegen die Beschlüsse des Armenausschusses stand eine Beschwerdemöglichkeit an den LA zur Verfügung. Der Statthalter konnte den Armenausschuß unter Angabe der Gründe auflösen, wogegen Rekurs an das Ministerium des Inneren ergriffen werden konnte.

Eine in der „Österreichischen Zeitschrift für Verwaltung“¹²⁶¹ veröffentlichte Entscheidung der NÖ Statthalterei zeigt, daß die Statthalterei im Einvernehmen mit dem LA die im Gesetz genannten Fälle einer gemeinschaftlichen Geschäftsführung für das Vermögen des bisherigen Pfarrarmeninstitutes durch mehrere Gemeinden sehr einschränkend auslegte und sichtlich die Aufteilung dieser Vermögen auf die einzelnen Ortsgemeinden anstrebte.

Dieses Gesetz galt nicht für Wien. Die Pfarrarmeninstitute in Wien wurden erst durch das Gesetz LGBl 56/1873¹²⁶² aufgehoben. Die Armenpflege sollte 1893 (LGBl 53/1893) durch Bildung von Armenbezirken, die mit den Gerichtsbezirken zusammenfielen, neuerlich reorganisiert werden.

Die Stadt Wien betrieb folgende „Versorgungshäuser“:

- Bürgerversorgungshaus (9., Ecke Währingerstraße 45/Spitalgasse), zwischen 1858 und 1860 für 540 Pfleglinge erbaut
- Allgemeines Versorgungshaus (9., Spitalgasse 23), zwischen 1848-1850 sowie 1865-1868 erbaut
- Versorgungsanstalt in Ybbs (anstelle eines Franziskanerklosters), 1859-1864 für 694 Pfleglinge erbaut
- Versorgungshaus in Mauerbach in der ehemaligen Kartause
- Versorgungshaus in St. Andrä an der Traisen in einem ehemaligen Chorherrenstift¹²⁶³.

9.11.3.4 Die Baupolizei, Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen

Die unter anderem auch in der Debatte über die neue Gemeindeordnung 1864 urgier-
te¹²⁶⁴) neue Bauordnung für das flache Land, die die im wesentlichen noch aus dem
vorausgegangenen Jahrhundert stammenden Bauvorschriften für das flache Land (Bau-
ordnung vom 7.9.1782) ersetzen sollte, wurde nach mehrfacher Anhörung von Exper-
ten (von der die Regierungsvorlage ausarbeitenden Statthalterei und über Anregung des
NÖ Gewerbevereines neuerlich durch den Bauausschuß des LT)¹²⁶⁵) und unter Heran-
ziehung anderer ausländischer und inländischer Bauordnungen¹²⁶⁶) im Februar 1866
beschlossen (LGBI 14/1866)¹²⁶⁷).

Die Experten drängten auf Verfahrensbeschleunigung und Verfahrenskonzentration,
sodaß die Baubewilligung „womöglich sogleich an Ort und Stelle nach Schluß des Lo-
kalaugenscheines erteilt werde. Es stellte sich hier eines heraus, daß beim Lokalaugen-
scheine meistens auch das Dazwischenkommen der politischen Behörde zu dem Ende
notwendig ist, damit die Bewilligung zum Betriebe erteilt werde“¹²⁶⁸). Abweichend
vom § 92 der Gemeindeordnung 1864 wurde der Gemeindeausschuß nicht ermächtigt,
im Aufsichtsweg Verfügungen des Gemeindevorstandes abzuändern oder aufzuheben,
womit dieser Bereich der Baupolizei auch der Zuständigkeit des LA als Rechtsmittelin-
stanz entzogen war und den staatlichen Behörden zufiel. Die Begründung hiefür findet
sich in der ausschließlich praktischen Erwägung, daß der LA „nicht imstande wäre, die
häufig nötigen Kommissionen in den entferntesten Gegenden des Landes abzuhalten
und eine so große Last von administrativen Geschäften zu bewältigen“¹²⁶⁹). Rekurse
konnten binnen 8 Tagen „nach Kundmachung“ (in Strafsachen nach einer Anmel-
dung des Rechtsmittels binnen 48 Stunden) eingebracht werden, was ebenfalls von der
14-tägigen Frist der Gemeindeordnung abwich¹²⁷⁰).

Die Bauordnung verteilte folgendermaßen die Zuständigkeiten:

- a) *Gemeinde:*
Handhabung der Bauordnung, Baubewilligungen (Gemeindevorsteher), Handhabung des Strafrechtes
(Gemeindevorsteher und 2 Gemeinderäte), Vollzug rechtskräftiger Straferkenntnisse (Gemeindevorste-
her); Bestimmung der Baulinie und des Niveau, Verbauung bisher freier Plätze und Brandstätten,
Grundabteilung für Bauplätze (Gemeindeausschuß).
- b) *Land:*
Rechtsmittelinstanz für Beschlüsse des Gemeindeausschusses (LA).
- c) *Staatliche Verwaltung:*
Bauten, welche der Staat oder ein öffentlicher Fonds für öffentliche Zwecke errichtet; Bauten an Reichs-
straßen, Eisenbahnen, Baulinie und Niveau in Ortschaften des Wiener Polizeirayons (aus Verkehrsrück-
sichten¹²⁷¹), Verbauung bisher freier Plätze oder größerer Brandstätten, Grundabteilungen für Bau-
plätze, Verwendung von Stroh- und Schindeldächern in geschlossenen Ortschaften.
Bauten mit mehr als 3 Stockwerken bedurften der Zustimmung des Staates. Dies rief die Kritik der
Landgemeinden hervor, die einen Widerspruch zum selbständigen Wirkungskreis sahen¹²⁷²). Dem
wurde entgegnet, daß durch eine taxative Aufzählung das sehr allgemein formulierte Aufsichtsrecht des
Staates auf konkrete Tatbestände eingeschränkt werde¹²⁷³).
Rechtsmittelinstanz gegen Verfügungen des Gemeindevorstehers wegen Verletzung der Bauordnung
und in Strafsachen (Bezirksverwaltungsbehörde und Statthalterei).

Für *Wien* bestand eine eigene Bauordnung aus dem Jahre 1859, die durch die Bauordnung für Wien 1868 (LGBl 24/1868)¹²⁷⁴⁾ abgelöst wurde. Auch diesem Gesetz, das die besonderen Verhältnisse Wiens berücksichtigte, war die Beiziehung von Experten durch den speziell für die Beratung dieses Entwurfes eingerichteten Ausschuß¹²⁷⁵⁾ vorausgegangen.

Eine weitere neue Bauordnung sollte noch 1883 folgen. Die so kurze Aufeinanderfolge mehrerer Bauordnungen findet ihre Begründung in der durch den Kaiser 1857 veranlaßten Niederreißung der Basteien und dem dadurch ausgelösten Bauboom in Wien.

Das Gesetz von 1868 sah folgende Zuständigkeiten vor:

a) *Stadt Wien:*

Baubewilligung für „Privatbauten“, Bewohnungs- und Benützungsbewilligung, Baupolizei, Strafrecht (Magistrat),
Baulinie und Niveau, Grundabteilung für Bauplätze, Baubewilligung für Betriebsanlagen und für Bauten, durch die das Interesse der Gemeinde besonders berührt wird: Gemeindegut, Gemeindevermögen, öffentlicher Verkehr (Gemeinderat).

b) *Bauoberbehörde* (bestehend aus Statthalter und 2 Beamten der Statthalterei, 2 Mitgliedern des LA, je 2 vom LA, von der Statthalterei und vom Wiener Gemeinderat nominierten Bausachverständigen): Rekurse gegen Entscheidungen der Baubehörden (Magistrat, Gemeinderat). Die Zusammensetzung der Bauoberbehörde wurde publiziert (LGBl 3/1869).

c) *Staatliche Verwaltung:*

Bauvorhaben des Kaiserl. Hofes, Staates oder unter Staatsverwaltung stehender öffentlicher Fonds, Sicherung von gesetzwidrigen Verfügungen der Gemeinde (Rekursrecht der Gemeinde an das Ministerium für Inneres), Ministerium für Inneres als oberste Instanz bei ungleichartigen Entscheidungen durch die Unterinstanzen.

Über Antrag demokratischer Abgeordneter, die die „*notorische Wohnungsnot in Wien, namentlich für die arbeitende Klasse*“ hervorhoben¹²⁷⁶⁾, wurden durch das Gesetz LGBl 1/1870¹²⁷⁷⁾ Erleichterungen für den Bau von Wohnhäusern zugelassen, die für „*Minderbemittelte, namentlich für Arbeiter*“ gebaut werden sollten. Petitionen der demokratischen Abgeordneten späterer Jahre zeigten jedoch die Erfolglosigkeit dieser Maßnahmen¹²⁷⁸⁾:

„[...] die in großer Zahl ins Leben gerufenen Baugesellschaften der Wohnungsnot nicht abgeholfen haben; sie haben wohl den Schacher mit Häusern und Grundstücken begünstigt, wofür aber in erster Linie hätte gesorgt werden sollen, nämlich für die Herstellung kleinerer Wohnungen, dafür wurde nicht gesorgt“ (JOHANN STEUDEL)¹²⁷⁹⁾.

Die Wohnungsprobleme in Wien wurden im übrigen als Gemeindeprobleme angesehen. Aber auch der Wiener Gemeinderat konnte sich von der liberalen Auffassung des Funktionierens des Wohnungsmarktes nicht lösen. „Die Sorge um ein angemessenes Quartier galt als individuelles Problem“¹²⁸⁰⁾

Feuerpolizei und Feuerwehren

Nach den bereits in den Bauordnungen von 1866 und 1868 enthaltenen feuerpolizeilichen Bestimmungen wurde 1870 auch eine eigene Feuerpolizeiordnung für das flache Land erlassen (LGBl 39/1870)¹²⁸¹⁾, die die Feuerlöschordnung 1782 ablöste, wobei je-

doch die baulichen Vorbeugungsmaßnahmen den Bauordnungen überlassen blieben. Schlaglichter auf die sozialen Verhältnisse warf die LT-Debatte insofern, als darin Zusammenhänge zwischen zu geringem Personalstand der Gendarmerie, Vagabundage, Feldarbeit der ländlichen Bevölkerung, Brandlegung einerseits und Inhalt der baupolizeilichen Vorschriften und Fahrlässigkeit andererseits gesehen wurden¹²⁸²). Das neue Gesetz enthielt Bestimmungen zur Verhütung von Feuer (unter anderem durch Aufstellen von Nachtwächtern), über Pflichten der Einwohner zur Leistung persönlicher Dienste und Duldung von Belastungen (Bereitstellen von Pferden, Löschgeräten, Wasservorräten), über Löschordnungen der Gemeinden, Wasservorräte, Löschgeräte von Ortschaften, „größeren Häusern“ oder Anlagen. Neu waren auch die Bestimmungen über die nach dem Vereinsgesetz zu bildenden Freiwilligen Feuerwehren, welchen polizeiliche Befugnisse der Gemeinde unter deren Aufsicht übertragen wurden. Die Gemeinden hatten auch die Kosten der Freiwilligen Feuerwehren zu tragen, soweit sie nicht durch „Beiträge“ aufgebracht werden konnten. Der LT schuf jedoch im Zusammenhang mit dem Gesetzesbeschluß eine Voranschlagspost für die Unterstützung „ärmerer Gemeinden“ bei der Anschaffung von Feuerlöschgeräten¹²⁸³). Das Gesetz regelte auch die Voraussetzungen für Eingriffe in das Privateigentum und enthielt Strafbestimmungen, wobei die Rekursfristen der Bauordnung übernommen wurden. Die im Feuerwehrdienst mit dauernden Folgen verunfallten Feuerwehrmänner, ihre Witwen und Waisen hatten subsidiär zum Anspruch auf Armenunterstützung das Recht auf angemessene Aushilfe der Gemeinde.

Die Verteilung der Zuständigkeiten:

- a) *Gemeinde:*
Handhabung der Feuerpolizei (Gemeindevorsteher), Strafrecht (Gemeindevorsteher und 2 Gemeinderäte), Vollzug der Strafen (Gemeindevorsteher), Weisungsbefugnis gegenüber dem Feuerwehrhauptmann (Gemeindeausschuß).
- b) *Land:*
Rechtsmittelinstanz gegen Beschlüsse und Verfügungen der Gemeindeorgane (LA).
- c) *Staatliche Verwaltung:*
Rechtsmittelinstanz bei Behauptung der Gesetzswidrigkeit und in Strafsachen (Bezirksverwaltungsbehörden, Statthalterei).

In einzelnen Orten, wie zum Beispiel Krems (1860) oder Wiener Neustadt (1862), wurden schon früher Freiwillige Turn-Feuerwehren gegründet¹²⁸⁴), im allgemeinen war jedoch der LT-Beschluß von 1869 das Startzeichen für die Gründung Freiwilliger Feuerwehren in NÖ, wobei die Stadt Wien über Ersuchen des LA in ihrem Feuerwehrkorps Instruktoren der Freiwilligen Feuerwehren des flachen Landes ausbildete¹²⁸⁵).

Feuerversicherungswesen

Ohne Erfolg blieben die Intentionen zur Errichtung einer Landes-Versicherungsanstalt gegen Brandschaden („Feuerassecuranz“), die aufgrund des „maßlosen und gänzlich ungeregelten Vorgehens der bestehenden in- und ausländischen Feuerassecuranzen“ angestrebt wurde¹²⁸⁶).

9.11.3.5 Volksbildungsaufgaben

Die Aufgaben der Gemeinde bei der Dotierung der Volksschullehrer und Erhaltung der Schulgebäude wurden bereits im Abschnitt 9.5 (Unterrichtsangelegenheiten) behandelt.

9.12 Außerordentliche Unterstützungen

Der Landesfonds vergab auch „außerordentliche Unterstützungen oder Darlehen“

- an Einzelpersonen oder Gemeinden anlässlich von Schäden durch Elementarereignisse (Ernteauffälle, „Samenvorschüsse“, Haus-, Straßen- und Brückenschäden, Hochwasser)¹²⁸⁷⁾
- Unterstützungsbeiträge für „brotlose Weber“ im Waldviertel und Vergabe von Straßenarbeiten zur Beschäftigung von Arbeitslosen¹²⁸⁸⁾
- die Vergütung von Kriegsschäden lehnte jedoch der LT ab, da er sie als Angelegenheit des Staates ansah¹²⁸⁹⁾.

Das Schicksal einzelner Anträge zeigte auch die Grenzen des sozialpolitischen Instrumentariums, dessen sich der LT bedienen wollte. Einerseits war dieses Instrumentarium bei der Verbesserung der Arbeitsbedingungen der Lehrer und im Schulangebot wesentlich erweitert worden, andererseits ging der LT auf

- a) die von STEUDEL geforderte, in die Wiener Bauordnung aufzunehmende Bestimmung, „daß von Seite der Baubehörde Organe bestellt werden, welche im Interesse der Sicherheit des Lebens der Arbeiter auf Bauten für die solide Ausführung derselben, für die Ausführung von Gerüsten etc fortwährend zu wachen hätten“¹²⁹⁰⁾ ebensowenig ein wie auf die
- b) Idee einer obligatorischen Dienstbotenkrankenkasse in Wien, die der LA durch Gesetz regeln wollte, nachdem die Stadt Wien eine fakultative Dienstbotenkrankenversicherungskasse 1864 ins Leben gerufen hatte¹²⁹¹⁾.

10. Die Staatsgrundgesetze vom 21. Dezember 1867

Die durch FRANZ DEAK im Ungarischen Reichstag („Ungarischer Landtag“ in cisleithanischer Sicht) erfolgreich vertretene Rechtsauffassung über die Selbständigkeit Ungarns duldeten keinen gesamtstaatlichen Reichsrat, den aber sowohl das Oktoberdiplom 1860 wie auch das Februarpatent 1861 vorsahen, und mit dem der Ungarische Landtag seine Mitwirkungskompetenzen teilen sollte¹²⁹²).

Die ab 1865 nach der Suspendierung des Grundgesetzes über die Reichsvertretung bis 1867 zwischen dem Ungarischen Reichstag und Kaiser FRANZ JOSEF als Ungarischem König beziehungsweise seiner gesamtstaatlichen Regierung geführten Verhandlungen erbrachten schließlich den Österreichisch-Ungarischen Ausgleich.

Im Februar 1867 wurde ein ungarisches Ministerium unter Ministerpräsident Graf ANDRÁSSY eingesetzt und am 12. Juni 1867 erhielt das ungarische Ausgleichsgesetz (XII. Gesetzesartikel von 1867¹²⁹³) die königliche Sanktion und wurde kundgemacht¹²⁹⁴). Das entsprechende österreichische Gesetz wurde dem am 20. Mai 1867 eröffneten (Engeren) österreichischen Reichsrat vorgelegt, der auch erfolgreich forderte, daß weitere Verhandlungen mit der ungarischen Deputation durch eine vom (österreichischen) Reichsrat gewählte Deputation zu erfolgen hätten¹²⁹⁵).

Die schon „längst geforderte Verstärkung und Erweiterung der liberalen Prinzipien in der [österreichischen] Gesetzgebung“¹²⁹⁶) war der Preis für die Zustimmung des Reichsrates zum Gesetz RGBL 146/1867 betr die allen Ländern der österreichischen Monarchie gemeinsamen Angelegenheiten und die Art ihrer Behandlung.

Das österreichische Staatsgrundgesetz RGBL 146/1867 ging anders als der ungarische Gesetzesartikel XII von 1867 noch immer von der Idee eines Reiches aus, das im Titel des Gesetzes „österreichische Monarchie“ genannt wurde, und sprach von „beiden Reichsteilen“ und „beiden Reichshälften“, während sich in der Folge der Begriff „Österreichisch-Ungarische Monarchie“ durchsetzen sollte (FRIEDRICH TEZNER führt diese Bezeichnung auf ein AH Handschreiben vom 14. November 1868 zurück¹²⁹⁷).

GERALD STOURZH hat die verfassungspolitische Zwitterstellung der Staatsgrundgesetze vom Dezember 1867 hervorgehoben. Bei der Reichsvertretung wurde formell am Februarpatent 1861 festgehalten, dieses aber novelliert. Bezüglich der dort nicht geregelten Grundrechte, Reichsgericht und den Bestimmungen über Vollzugsgewalt und richterlicher Gewalt wurden Bestimmungen der liberalen Reichsverfassung 1849 übernommen¹²⁹⁸).

10.1 Das Staatsgrundgesetz RGBl 141/1867, wodurch das Grundgesetz über die Reichsvertretung vom 26. Februar 1861 abgeändert wurde

Das Staatsgrundgesetz hielt somit am technischen Charakter einer Novelle des Februarpatents 1861 fest und demonstrierte dadurch verfassungsrechtliche Kontinuität, obwohl die nunmehrige Regelung inhaltlich wesentliche Neuerungen brachte:

- a) Das Staatsgrundgesetz verweist eingangs auf die Zustimmung des Reichsrates und ist somit kein oktroyiertes Gesetz.
- b) Der Reichsrat ist nicht mehr zur „Reichsvertretung“, sondern zur „gemeinsamen Vertretung“ der namentlich genannten Königreiche und Länder berufen.
- c) In den Bestimmungen über das Herrenhaus kommt zum Ausdruck, daß dessen Mitglieder ebenso einen Bezug zu den vertretenen Königreichen und Ländern haben müssen (Grundbesitz, Funktion oder Herkunft) wie die Mitglieder des Abgeordnetenhauses, die durch die Landtage gewählt werden.
- d) In das Abgeordnetenhaus gewählte öffentliche Beamte und Funktionäre bedürfen zur Ausübung ihres Mandates keinesurlaubes.
- e) Präsident und Vizepräsident des Abgeordnetenhauses werden durch dessen Mitglieder gewählt.
- f) Die jährliche Einberufung des Reichsrates wird jahreszeitlich näher bestimmt, nämlich „womöglich in den Wintermonaten“.
- g) Der Katalog jener Angelegenheiten, in welchen eine Zustimmung des Reichsrates zu einem Gesetzgebungsakt erforderlich ist, ist wesentlich detaillierter als es § 10 des Grundgesetzes 1861 war und umfaßt außerdem die bisher in § 18 der Landesordnungen 1861 enthaltenen Abgrenzungen gegenüber den Landtagen:
 - 1) Während aber die Aufzählung des § 10 GG 1861 noch eindeutig beispielsweise Art war¹²⁹⁹), ist dies bei § 11 GG 1867 nicht mehr gegeben¹³⁰⁰). Die Reichsratskompetenz erweckt zunächst auch den Eindruck einer abgeschlossenen und damit erschöpfenden Aufzählung. Dies wird aber durch die Klausel abgeschwächt, die den Wirkungskreis des Reichsrates auf jene Angelegenheiten abstellt, die allen im Reichsrat vertretenen Königreichen und Ländern „gemeinschaftlich“ sind. Diese Formulierung bewirkte eine Rahmenkompetenz des Reichsrates gegenüber den Landtagen.
In der Darstellung des Wirkungskreises der Landtage tritt dagegen eine Generalklausel an die Stelle einer beispielsweise Aufzählung¹³⁰¹).
 - 2) Die „ständische Eigentums- und Freiheitsklausel“¹³⁰²) wird auch auf Staatsverträge ausgedehnt: „Prüfung und Genehmigung der Handelsverträge und jener Staatsverträge, die das Reich oder Teile desselben belasten oder *einzelne Bürger verpflichten*, oder eine Gebietsänderung der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder zur Folge haben“¹³⁰³).
 - 3) „Die jährliche Bewilligung der Anzahl der auszuhebenden Mannschaft“¹³⁰⁴).

- 4) An die Stelle der Zustimmung zur „Erhöhung bestehender und Einführung neuer Steuern, Abgaben und Gefälle“¹³⁰⁵⁾ trat „die jährliche Bewilligung der einzuhebenden Steuern, Abgaben und Gefälle“¹³⁰⁶⁾.
- 5) Das „Schiffahrts- und sonstiges Reichs-Kommunikationswesen“ (§ 11 lit d) und die Bestimmungen des § 11 lit e¹³⁰⁷⁾ - lit o GG 1867 waren zwar in der Aufzählung des § 10 GG 1861 nicht enthalten, entsprachen aber der Handhabung dieser Bestimmungen durch den NÖ Landtag.
- 6) Es fehlte die Kompetenz des Reichsrates für:
 - Grundsätze der Gemeindeangelegenheiten
 - Grundsätze des Unterrichtswesens an allen anderen Schulen als Volksschulen und Gymnasien¹³⁰⁸⁾
- 7) Die „konfessionellen Verhältnisse“ unterlagen nun in ihrer Gänze der Zustimmung des Reichsrates¹³⁰⁹⁾.
- 8) In die Kompetenz des Reichsrates fiel auch „die Gesetzgebung über jene Gegenstände, welche sich auf Pflichten und Verhältnisse der einzelnen Länder untereinander beziehen“¹³¹⁰⁾.
- h) Das Staatsgrundgesetz übernimmt die Bestimmungen des Gesetzes vom 16. Juli 1867, RGBl 98, wodurch das kaiserliche Verordnungsrecht wesentlich erschwert wurde (Voraussetzungen: Verantwortung des Gesamtministeriums. Durch die Verordnung durfte das Staatsgrundgesetz nicht geändert, der Staatsschatz nicht dauernd belastet und Staatsgut nicht veräußert werden. Die Verordnungen traten außer Kraft, wenn sie nicht binnen 4 Wochen nach dessen Zusammentritt dem Abgeordnetenhaus vorgelegt wurden oder die Genehmigung eines der beiden Häuser des Reichsrates nicht erhielten.)¹³¹¹⁾. Bemerkenswert sind die unterschiedlichen Formulierungen zwischen 1861 und 1867:
 - 1) Das GG 1861 sprach von „Verfügungen“ und „Maßregeln“.
 - 2) Das GG 1867 dagegen von „Anordnungen [...] durch kaiserliche Verordnung“, die „provisorische Gesetzeskraft“ hatten.
- i) Jedes Haus des Reichsrates kann die Anwesenheit der Minister verlangen. Das Interpellations- und das Untersuchungsrecht werden ausdrücklich geregelt.
- k) Die Kontrolle der Staatsschuld „durch die Vertretungskörper“ wird im Prinzip festgelegt, die Details aber einer gesetzlichen Regelung vorbehalten.

10.2 Das Staatsgrundgesetz RGBl 142/1867 über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger

Die beiden 1862 festgelegten individuellen Grundrechte (Schutz der persönlichen Freiheit und des Hausrechtes¹³¹²⁾), stellten eine minimale Antwort des Staates auf die Erfahrungen des Einzelnen mit der Staatsgewalt zwischen 1794 und 1859 dar, nachdem der große Katalog der „durch die konstitutionelle Staatsform gewährleisteten politischen Rechte“ des Kaiserlichen Patents RGBl 151/1849 zwar rechtlich zunächst in Kraft

getreten, aber nicht Wirklichkeit geworden war, da dieser Grundrechtskatalog durch das RGBl 3/1852 ausgenommen das Recht der Religionsfreiheit wieder außer Kraft gesetzt worden war. Die hinzugekommenen Grundrechte von 1862 waren außerdem „Reflexrechte“, da sie nicht einklagbar waren. 1867 kehrte man auch in dieser Hinsicht zu 1849 zurück. Es ist nicht Aufgabe dieser Arbeit, über die einzelnen Grundrechte, die durch das RGBl 142/1867 unter verfassungsrechtlichen Schutz gestellt wurden, zu referieren. Bemerkenswert ist jedoch, daß in den Debatten des NÖ Landtages, die Grundrechtsfragen berührten, religiöse Grundrechte im Vordergrund standen:

- a) Gleichstellung der Konfessionen in der Schule¹³¹³⁾
- b) Freie Teilnahme an einer kirchlichen Feierlichkeit¹³¹⁴⁾
- c) Gleichberechtigung der Konfessionen in Gebärd- und Findelanstalten¹³¹⁵⁾.

Dieses starke Eintreten liberaler Abgeordneter (vor allen anderen EUGEN v MÜHLFELD) für die Festlegung subjektiver Rechte in den Anstaltsregelungen der Landesvertretung wie auch das Bestreben, kirchliche Funktionäre (zB Bischöfliche Konsistorien, Dechante und Ortspfarrrer auf dem Gebiet der Schulaufsicht) öffentlicher Aufgaben zu entbinden, und der damit im Zusammenhang stehende Kampf gegen die rechtliche Fundierung dieser Organisation durch das Konkordat 1855 führten zum antiklerikalen Image des Liberalismus, obwohl prominente Liberale wie EUGEN v MÜHLFELD¹³¹⁶⁾ oder EDUARD v SUESS¹³¹⁷⁾ am röm.-kath. Glauben festgehalten hatten.

Die Liberalen sahen sichtlich durch die Übertragung öffentlicher Funktionen auf kirchliche Organe Prinzipien der angestrebten bürgerlichen Gesellschaft gefährdet. EDUARD WINTER zitiert eine 1863 in Wien erschienene Schrift „Das österreichische Konkordat, vom katholischen Standpunkt beleuchtet“, worin es heißt: „Durch die Einführung des Konkordates hat die Gewissensfreiheit keine Garantie und die bürgerliche Freiheit ist sehr bedroht.“¹³¹⁸⁾

Der deutschsprachige NÖ LT zeigte in der Verfolgung nationaler Grundrechte keineswegs das gleiche Engagement wie bei den religiösen Grundrechten. Ausschließlich MÜHLFELD vertrat auch hier eine konsequente Linie:

„Am heutigen Tage — das halte ich wenigstens dafür — kann Österreich als großer Staat nur mit dem Prinzip der Gleichberechtigung der Nationalitäten bestehen. Aber ebenso wie dieses Prinzip ist das Prinzip der Gleichberechtigung der Religionen eine Notwendigkeit, und der österreichische Staat wird meiner Ansicht nach eben auch nur mit diesem Prinzip groß und stark bestehen können, auf daß in ihm weder Streitigkeiten der Nationalitäten noch Streitigkeiten und Kämpfe der Religionsgenossen bestehen, wie sie seinerzeit existiert hatten.“¹³¹⁹⁾

Allerdings schien MÜHLFELD eine vereinzelte Meinung vertreten zu haben, denn selbst JOHANN NEPOMUK BERGER („damals noch ein Radikaler, wurde er später ein weit gemäßigter und praktischer Politiker“¹³²⁰⁾) erklärte noch 1866:

„Gleichberechtigung der Nationalitäten' ist eine schöne Phrase, die auch als Grundsatz proklamiert werden kann. Wenn man aber die Deutschen in Böhmen auch in reindeutschen Bezirken zwingt, das ihnen gar nicht mundgerechte czechische Idiom, das ich als Träger einer berechtigten Kultur gar nicht ansehen kann, von Kindesbeinen an zu lernen; wenn man den deutschen Beamten, der beispielsweise in einen deutschen Bezirk Böhmens versetzt wird, nötigt, seinen Jungen das Czechische lernen zu lassen, von dem er am besten tun wird, es seinerzeit wieder zu vergessen, da muß ich denn doch sagen, daß eine Regierung, die dies tut, nicht das Recht hat, sich auf die Gleichberechtigung der Nationalitäten zu berufen. (Bravo ! Rufe links: Sehr richtig!)“¹³²¹⁾

Schließlich ist auch die 1867 zugesicherte Vereinsfreiheit noch besonders hervorzuheben, weil das Vereinsgesetz RGBL 134/1867 politischen wie nichtpolitischen Zielsetzungen eine Öffentlichkeit ermöglichte. Das am 8. Jänner 1868 in Kraft getretene Gesetz führte dazu, daß sowohl nach diesem Gesetz wie auch nach dem Vereinspatent RGBL 253/1852, das für jene Vereine das Konzessionssystem vorsah, die auf Gewinn gerichtet sind, bereits 1870 in Niederösterreich 1539 Vereine bestanden:

- 73 religiöse Vereine (38 in Wien, 35 außerhalb Wiens).
- 88 Wohltätigkeits- und Humanitätsvereine (67 in Wien, 21 außerhalb Wiens).
- 185 Versorgungs- und Rentenanstalten, Pensionsinstitute und wechselseitige Unterstützungsvereine (122 in Wien, 63 außerhalb Wiens).
- 221 Krankenunterstützungs- und Leichenvereine (104 in Wien, 118 außerhalb Wiens. Besonders viele bestanden in den Vororten Wiens).
- 33 Sparkassen (32 außerhalb Wiens. 15 davon wurden ab 1868 gegründet.).
- 4 Pfandleihanstalten (3 außerhalb Wiens).
- 12 landwirtschaftliche Vereine. Die kk Landwirtschaftsgesellschaft in Wien hatte 1870 57 Bezirksvereine.
- 151 wirtschaftliche Vereine (109 in Wien, 42 außerhalb Wiens). 111 davon wurden ab 1868 gegründet, darunter 57 Arbeitervereine, 14 Produktivgenossenschaften, 43 Arbeiterbildungs- und Fachvereine.
- 19 Vereine zum Bau von Eisenbahnen, Brücken etc (3 davon seit 1868).
- 3 Dampfschiffunternehmen.
- 102 Assekuranzvereine (16 in Wien, 86 außerhalb, darunter eine große Anzahl von „Bauernassekuranzen“).
- 72 Museen, Vereine für Kunst und Wissenschaft, Lehrervereine (60 in Wien, 12 außerhalb Wiens).
- 262 Unterhaltungs- und Lesevereine, Schützenvereine etc (120 in Wien, 142 außerhalb Wiens).
- 25 Turnvereine (6 in Wien, 19 außerhalb Wiens).
- 139 Aktiengesellschaften (127 in Wien, 12 außerhalb Wiens. 79 davon wurden seit 1868 gegründet).
- 103 sonstige Vereine (Konsum-, Spar-, Los-, Feuerwehr-, Eislaufvereine): 32 in Wien, 71 außerhalb Wiens.
- 37 Politische Vereine (19 in Wien, 18 in: Wiener Neustadt, Krems, Fünfhaus, Hernals, Baden, Klosterneuburg, St. Pölten, Großschweinbarth, Pierawarth, Burgschleinitz, Marbach, Kühnring, St. Andrä, Waidhofen/Thaya. 15 davon sind katholisch-konservative Vereine).¹³²²⁾

Die staatliche Aufsicht über die Vereine hat große Ähnlichkeit mit der staatlichen Aufsicht über die autonome Landesvertretung:

- a) Verpflichtung zu einem gewissen Grad an Öffentlichkeit, woran die Wiedererrichtung von Freimaurerlogen scheiterte, die daher nach Westungarn ausweichen mußten.
- b) Die Vereinsbehörde ist berechtigt, zu jeder Vereinsversammlung einen Abgeordneten zu entsenden (wie der Statthalter oder sein Vertreter im LT), dem ein angemessener Platz nach seiner Wahl in der Versammlung einzuräumen ist. Der Abgeordnete der Vereinsbehörde ist jedoch nicht berechtigt, am Vorstand des Vereines teilzunehmen (wie auch der Regierungsvertreter nicht am LA teilnehmen konnte).
- c) Politische Vereine durften wie Landesvertretungen „nicht (miteinander) in Verkehr treten“, weder „durch schriftlichen Verkehr“ noch „durch Abgeordnete“¹³²³⁾.

Die „Österreichische Zeitschrift für Verwaltung“ nannte daher auch „neben der Regierung als Hauptverwaltungsorgan auch noch die Selbstverwaltung und das Vereinswesen als Mitverwaltungsorgane des Staates“¹³²⁴⁾.

10.3 Das Staatsgrundgesetz RGBl 143/1867 über die Einsetzung eines Reichsgerichtes

Das 1869 realisierte Reichsgericht¹³²⁵⁾

- a) bewirkte durch die Klagslegitimation der in ihren „politischen Rechten“ verletzten Staatsbürger die Durchsetzbarkeit von subjektiv-öffentlichen Rechten. Reflexrechte wurden dadurch erst zu subjektiven Rechten.
- b) entschied Kompetenzkonflikte zwischen Gerichts- und Verwaltungsbehörden, einer Landesvertretung und obersten Regierungsbehörden in administrativen Angelegenheiten, zwischen autonomen Landesorganen verschiedener Länder.
Die Gewaltentrennung zwischen Gerichten und Verwaltungsbehörden produzierte eine Fülle von Kompetenzkonflikten, über die die „Österreichische Zeitschrift für Verwaltung“ berichtete. Auch die erste öffentliche Verhandlung des Reichsgerichtes im Jahre 1869 hatte einen derartigen Kompetenzkonflikt zum Verhandlungsgegenstand¹³²⁶⁾.
- c) entschied Ansprüche der Länder an die „Gesamtheit“ und der „Gesamtheit“ an einzelne Länder, Ansprüche eines einzelnen Landes an ein anderes Land, Ansprüche von Gemeinden, Körperschaften oder einzelnen Personen an ein Land oder an die „Gesamtheit“, wenn für die Austragung eines solchen Anspruches der ordentliche Rechtsweg nicht zur Verfügung stand.
Das „Land“ war somit eindeutig die juristische Person, die Vermögensansprüche der Landesvertretung zu vertreten bzw an die Vermögensansprüche zu richten waren.

10.4 Das Staatsgrundgesetz RGBl 144/1867 über die richterliche Gewalt

Verwaltung und Rechtspflege werden in allen Instanzen voneinander getrennt.

Das Staatsgrundgesetz schafft subjektiv-öffentliche Rechte („Ansprüche“), die jeder vor einem Verwaltungsgerichtshof geltend machen kann, der behauptet, durch eine „Entscheidung“ oder „Verfügung“ einer Verwaltungsbehörde in seinen Rechten verletzt worden zu sein. Der 1870 im LT urgierte Verwaltungsgerichtshof¹³²⁷⁾ wurde 1875 errichtet¹³²⁸⁾. Der im Zusammenhang mit Reichsgericht und Verwaltungsgerichtshof verwendete Begriff „Ansprüche“ ist der gleiche Begriff, den MÜHLFELD 1864 für nicht im ordentlichen Rechtsweg einzuklagende Forderungen von Landesbeamten und Dienern an die Landesvertretung verwendete, die „ein gerechter Richter“ sein werde¹³²⁹⁾.

10.5 Das Staatsgrundgesetz RGBl 145/1867 über die Ausübung der Regierungs- und der Vollzugsgewalt

An der Spitze dieses Gesetzes steht der Satz „Der Kaiser ist geheiligt, unverletzlich und unverantwortlich“. Die anschließenden Kompetenzen des Kaisers waren jene Bereiche, die keine Mitwirkung des Reichsrates oder der Landtage zuließen.

Allerdings waren die vom Kaiser zu ernennenden und zu entlassenden Minister für „die Verfassungs- und Gesetzmäßigkeit der in die Sphäre ihrer Amtswirksamkeit fallenden Regierungsakte verantwortlich“.

Es zeigte sich auch erstmalig ein Vorrang des Gesetzgebers vor der Regierungs- und Vollzugsgewalt, denn „Verordnungen zu erlassen“, „Befehle zu erteilen“ und diese bei den Verpflichteten „zu erzwingen“ durfte nur mehr „auf Grund der Gesetze“ erfolgen.

Obwohl formell durch die Staatsgrundgesetze nichts daran geändert worden war, daß der Kaiser „Subjekt, Inhaber, Träger der Staatsgewalt“ war¹³³⁰⁾ und diese somit in sich vereinigte, tatsächlich begannen sich die Entscheidungsfunktionen durch die Staatsgrundgesetze 1867 zu verschieben. Die Machtfülle des Kaisers verengte sich zu Befugnissen, Prärogativen oder „Reservatrechten“. Der Kaiser wurde durch Mitwirkung der Parlamente auf Reichs- und Landesebene, die Gewaltenteilung, die Ministerverantwortlichkeit, die durchsetzbaren subjektiv-öffentlichen Rechte in der Ausübung seiner Staatsgewalt zunehmend eingeschränkt.

11. Die Reform des Wahlrechtes für den Reichsrat im Jahre 1873

11.1 Das indirekte Wahlrecht zwischen 1861 und 1873

Die Mitglieder des Abgeordnetenhauses des Reichsrates wurden zwischen 1861 und 1873 von den LT „entsendet“¹³³¹⁾. Auf NÖ entfielen 18 der vorgesehenen 343 Mitglieder¹³³²⁾. Entsprechend der in beiden zuletzt zitierten Gesetzesstellen enthaltenen Anordnung, daß die Wahl durch absolute Stimmenmehrheit „aus den Landtagsmitgliedern“ der „Gebiete, Städte, Körperschaften“ zu erfolgen habe, wurde in dieser Reihenfolge und somit getrennt nach den Wählerklassen Landgemeinden, Märkte und Städte, Virilstimmen und Großgrundbesitz gewählt. Dabei entfielen in NÖ auf die Landgemeinden 5, auf die Städte und Märkte 7, auf die Handels- und Gewerbekammer 1 und auf die Virilstimmen und den Großgrundbesitz 5 Mandate.

Die Wahl selbst fand nach den Bestimmungen des „Anhang“ zur NÖ Landesordnung in weiteren Unterteilungen statt (Landgemeinden in 2 Gruppen; Landstädte und Märkte, Handelskammer, Stadt Wien; Virilstimmen und Großgrundbesitz).

Über die Wahl von Ersatzmitgliedern enthielten weder das Grundgesetz über die Reichsvertretung noch die Landesordnungen eine Regelung. Die Regierung forderte daher die Landmarschälle und Landeshauptleute anlässlich ihrer erstmaligen Ernennung auf, dafür zu sorgen, daß für je 5 Reichsratsabgeordnete pro Wählerklasse 1 Ersatzmann gewählt werde¹³³³⁾.

Nach der Sistierung des Grundgesetzes über die Reichsvertretung geriet der LT mit der Regierung in eine Diskussion über die Kompetenz zur Anordnung von Nachwahlen für das Abgeordnetenhaus. Der Statthalter vertrat folgende Auffassung: Die Veranlassung der Vornahme der Wahl falle in den Wirkungskreis des Reichsrates. Die Vermittlung zwischen dem Reichsrat und dem LT komme ausschließlich der Regierung zu und diese werde „die Initiative rechtzeitig ergreifen“. Im Jahre 1863 war eine Nachwahl ohne Aufforderung der Regierung erfolgt¹³³⁴⁾, während 1864 eine Aufforderung der Regierung der Nachwahl vorausgegangen war¹³³⁵⁾. 1866 entschloß sich nun der LT, ohne Aufforderung der Regierung Nachwahlen durchzuführen, da nach Meinung der LT-Mehrheit die Wahl von Reichsratsabgeordneten ausschließlich in die Kompetenz der LT falle¹³³⁶⁾. Die Einberufung des Reichsrates für den 18. März 1867 führte allerdings zu einer generellen Neuwahl der Abgeordneten¹³³⁷⁾.

11.2 Das direkte Wahlrecht ab 1873

Ab 1868 sprachen sich im NÖ LT Abgeordnete für eine direkte Wahl des Abgeordnetenhauses aus¹³³⁸⁾. Diese Bewegung beschränkte sich nicht auf Niederösterreich, sondern erklärte sich aus der zurückgehenden Teilnahme von Reichsratsabgeordneten an Sitzungen des Abgeordnetenhauses aus politischen Gründen. Bereits 1861¹³³⁹⁾ wie

auch 1867¹³⁴⁰⁾ hatte sich der Kaiser die Anordnung direkter Wahlen vorbehalten, „wenn ausnahmsweise Verhältnisse eintreten, welche die Beschickung des Hauses der Abgeordneten durch einen Landtag nicht zum Vollzuge kommen lassen.“¹³⁴¹⁾ Während bis dahin ein Kaiserliches Patent für die Durchführung von „Notwahlen“ die Rechtsgrundlage war, wurde ab 1868 das Verfahren durch ein „Notwahlgesetz“ einheitlich und im vorhinein geregelt¹³⁴²⁾. 1872 wurde diese Regelung dahingehend ergänzt, daß der Kaiser die Notwahl auch dann ausschreiben könne, wenn „der Fall des Erlöschens eines Reichsratsmandates aus was immer für einem gesetzlichen Grunde während der Dauer einer Reichsratssession“ eintritt¹³⁴³⁾. Gemeint war mit dieser Bestimmung die Praxis, daß das Abgeordnetenhaus Mandate wegen unentschuldigter Fernbleibens von Sitzungen als erloschen erklärte¹³⁴⁴⁾.

Im Kampf um ein direktes Reichsratswahlrecht versuchten zunächst die Wiener Demokraten und ihre Sympathisanten in dieser Frage, dem angestrebten Ziel dadurch näherzukommen, daß der NÖ LT auf die Ausübung seines Wahlrechtes verzichten sollte. Dem wurde jedoch entgegengehalten, daß das öffentliche Recht einen Verzicht auf Zuständigkeiten ausschließe¹³⁴⁵⁾.

Die Wiener Demokraten strebten im Zusammenhang mit dem direkten Wahlrecht auch ein allgemeines Wahlrecht an. Diese Forderung fand — trotz Widerspruch der Großgrundbesitzer — eine Landtagsmehrheit¹³⁴⁶⁾.

Über Aufforderung der Regierung, ein Gutachten über das Wahlrecht zu erstatten, einigte sich der NÖ LT schließlich auf die Stellungnahme, ein direktes und allgemeines Wahlrecht zu verlangen. Sollte aber ein allgemeines Wahlrecht nicht möglich sein, wären direkte Wahlen nach dem Gruppenwahlrecht „mit Beseitigung der Unterabteilungen“ einzuführen. Die Zahl der Reichsratsmandate sollte — mit Ausnahme jener des Großgrundbesitzes und der Handelskammer — verdoppelt werden. Die Funktionsdauer der gewählten Abgeordneten würde jeweils nur 4 Jahre betragen¹³⁴⁷⁾. Der NÖ LT lag mit diesem Beschluß in der allgemeinen Tendenz der deutschsprachigen liberalen Landtagsmehrheiten¹³⁴⁸⁾.

Die Diskussion über die Reform der Wahl zum Abgeordnetenhaus führte zunächst zur Krise (Mehrheitsvotum, Minderheitsvotum) und schließlich zum Rücktritt des Bürgerministeriums, wobei sich TAAFFE, POTOCKI und JOHANN NEPOMUK BERGER für einen Ausgleich aussprachen, der „ein Kompromiß aller Länder und Stämme Westösterreichs“ sein sollte, während „in der ohne Zugeständnis an die nationale Opposition durchgeführten Wahlreform [...] die nationale Opposition nur die Verwirklichung deutscher Unterdrückungsgelüste“ erkennen könne¹³⁴⁹⁾.

Die Gesetze vom 2. April 1873¹³⁵⁰⁾ trugen den Stellungnahmen der deutschsprachigen liberalen Landtagsmehrheiten Rechnung. Das Wahlgesetz lehnte sich im allgemeinen an die Bestimmungen der Landtagswahlordnungen an. Es wurde ein allgemeines und geheimes Wahlrecht für nahezu alle Wählerklassen eingeführt. Vom geheimen Wahlrecht waren nur jene Landgemeinden ausgenommen, deren Landtagswahlordnung ein

mündliches Stimmrecht für die Wahlen in den Landgemeinden vorsah. Ein Frauenwahlrecht wurde für die Reichsratswahl nur in der Wählerklasse des Großgrundbesitzes zugelassen¹³⁵¹).

Durch das Gesetz RGBI 40/1873 wurde die Zahl der Reichsratsabgeordneten für Niederösterreich von 18 auf 37 erhöht. Die Mandate verteilten sich unter den Wählerklassen in NÖ folgendermaßen: Großgrundbesitz 8 (bisher 5), Städte und Märkte 17 (bisher 7), Handels- und Gewerbekammer 2 (bisher 1), Landgemeinden 10 (bisher 5).

Von der Loslösung des Reichsratsmandates vom Landtagsmandat machten nur wenige Abgeordnete dahingehend Gebrauch, daß sie auf den Abgeordnetensitz im Landtag verzichteten (zB TINTI, CZEDIK, BRESTEL).

Das Wahlrecht des einzelnen Wahlberechtigten anstelle der Entsendung der Reichsratsabgeordneten durch die LT-Abgeordneten der einzelnen Wählerklassen beendete diese weiterentwickelte Form der ständischen Generallandtage¹³⁵², einer Form korporativer Vertretung.

12. „Reichsrecht“ und „Landesrecht“

Es wurde bereits eingangs die These aufgestellt, daß das Februarpatent 1861 nicht von einem „Reichsrecht“ und einem „Landesrecht“ ausgegangen war, sondern nur eine Gesetzgebung kannte: die kaiserliche und somit staatliche Gesetzgebung.

Innerhalb des Rahmens der „allgemeinen Gesetze“¹³⁵³⁾ konnten die autonomen Körperschaften „allgemeine oder nähere Anordnungen“ (Landesvertretung)¹³⁵⁴⁾ oder Anordnungen und Verfügungen¹³⁵⁵⁾ (Gemeinde) treffen¹³⁵⁶⁾.

- a) Es gab allerdings nach Einführung des LT Kompetenzprobleme zwischen Reichsrat und LT, die in der Regel MÜHLFELD darstellte: Sowohl in der Aufhebung der früher geltenden Straßengesetze wie auch bei der Aufhebung der Pfarrarmeninstitute stellte er zur Diskussion, ob der LT überhaupt zu einer Mitwirkung an einem Gesetz berufen sei, das einem bisher allgemeinen Gesetz derogiere¹³⁵⁷⁾.
- b) Nach Lösung dieser Überleitungsprobleme wurden Gesetzesbeschlüsse des LT penibel auf die „politischen“ Gesetze abgestimmt. So wurde bei Maßnahmen des LT zur Erhöhung der Lehrereinkommen auf die „engen Grenzen“ hingewiesen, die der Kompetenz des LT gesteckt seien:
„Leider mußte sich der Unterrichtsausschuß bei der Lösung der gleichen Aufgabe mit Rücksicht auf die Kompetenz des hohen Landtages engere Grenzen setzen, als es im Interesse der Sache zu wünschen gewesen wäre. Eine dieser Beschränkungen lag in der Erwägung, daß es nicht angehen dürfte, an den Titeln, dem Quantum und dem Quale der dormaligen Bezüge der Lehrer etwas zu ändern, ohne in die Materie der politischen Schulverfassung einzugreifen, welche nach der Auffassung der hohen Regierung nicht im Wege der Landesgesetzgebung abgeändert werden kann.“¹³⁵⁸⁾
- c) Schließlich fanden sich in Staatsgesetzen Ermächtigungen der Landtage zu „landesgesetzlichen“ Regelungen, womit die Unterscheidung der Märzverfassung 1849 zwischen Reichsgesetzgebung und Landesgesetzgebung ungeachtet der andersgearbeiteten Formulierung des § 18 Z II der Landesordnungen des Februarpatentes 1861¹³⁵⁹⁾ wiederaufgenommen wurde. Vor 1867 scheinen sich jedoch diese „Rahmengesetze“¹³⁶⁰⁾ auf Materien des § 18 Z II der Landesordnungen zu beschränken:
 - So enthielt das Gesetz vom 5. März 1862¹³⁶¹⁾, womit die grundsätzlichen Bestimmungen zur Regelung des Gemeindewesens vorgezeichnet werden, eine Reihe von Regelungen, deren Ausführung den Landtagen überlassen blieb. Es handelte sich dabei auch um Streitfragen, die im Reichsrat nicht endgültig gelöst wurden¹³⁶²⁾:
 - 1) Einbeziehung des Gutsbesitzes in die Ortsgemeinden oder „geschiedene“ Behandlung
 - 2) Teilnahme von Gemeindemitgliedern ohne Wahl (Virilstimmen aufgrund der Steuerleistung) am Gemeinderat
 - 3) Einführung von Bezirks-, Gau- oder Kreisvertretungen und Festlegung deren Wirkungskreises

- Das Gesetz vom 3. Dezember 1863¹³⁶³⁾ betreffend die Regelung der Heimatverhältnisse, das sich selbst als „Ausführung des Artikel II“ des Gesetzes RGBI 18/1862 bezeichnete, enthält eine Bestimmung, wonach es der Landesgesetzgebung „unbenommen“ bleibe, „Einrichtungen zu treffen, wodurch den Gemeinden die ihnen gesetzlich obliegende Verpflichtung der Armenversorgung erleichtert wird“¹³⁶⁴⁾.

Noch 1875, also nach den Staatsgrundgesetzen von 1867, die die Situation verändert hatten, wurde die Meinung vertreten:

„Sache des Reichsrates ist es zu entscheiden, ob etwas Aufgabe des Staates sei [...] oder unter seiner Kontrolle durch Organe der Selbstverwaltung und in welcher Weise zu besorgen sei [...] bleibt es doch ein feststehender Grundsatz, daß sich die Landesgesetzgebung innerhalb der allgemeinen Gesetze bewegen müsse und diesen nicht widersprechen dürfe“ (MORITZ von KAISERFELD)¹³⁶⁵⁾.

Aus der Vorstellung, daß sich die Landesgesetzgebung innerhalb des Rahmens der allgemeinen Gesetzgebung zu halten habe, dürfte auch der Begriff des „Rahmengesetzes“ hervorgegangen sein¹³⁶⁶⁾.

- d) Im Dezember 1867 wurde § 18 der Landesordnung durch die §§ 11 und 12 des Grundgesetzes RGBI 141/1867 derogiert. Die Kompetenz zur Rahmengesetzgebung findet sich jetzt ausschließlich unter den Bestimmungen über den Reichsrat¹³⁶⁷⁾.

Die Gesetze vom 25. Mai 1868¹³⁶⁸⁾, wodurch grundsätzliche Bestimmungen über das Verhältnis der Schule zur Kirche erlassen werden, und vom 14. Mai 1869¹³⁶⁹⁾, durch welches die Grundsätze des Unterrichtswesens bezüglich der Volksschulen festgestellt werden, entsprechen dieser neuen Kompetenz des Reichsrates.

- e) Bei der Durchführung des Gesetzes RGBI 48/1868 wurde erstmalig behauptet, daß dieses Gesetz auch unmittelbar anwendbares Reichsrecht neben den durch die Landesgesetzgebung auszuführenden Bestimmungen enthalte. Das als Ausführungsgesetz zu erlassende NÖ Schulaufsichtsgesetz kam infolge Verweigerung der Sanktion zunächst nicht zustande. Der Minister für Kultus und Unterricht übertrug daraufhin durch Verordnung die Aufsichtsgeschäfte, die bisher durch kirchliche Behörden wahrgenommen worden waren, den politischen Behörden¹³⁷⁰⁾. Als der NÖ LT eine Beschickung der neuen Aufsichtsgremien verweigerte, da er den Minister zur Einrichtung für unzuständig hielt, erklärte der Minister, daß einzelne Bestimmungen des Rahmengesetzes

„selbstverständlich nur durch Landesgesetz verwirklicht werden und [...] der Regierung nur die Verpflichtung auferlegen, ungesäumt die erforderlichen Vorlagen bei den Landtagen einzubringen, eine Verpflichtung, der sie getreulich nachgekommen ist. Die übrigen Bestimmungen des Gesetzes (§§ 1 - 9) stellen dagegen Grundsätze auf, welche nach der Anordnung des § 14 sofort in Wirksamkeit treten sollten. Alle mit diesen Paragrafen in Widerspruch stehenden, bisher gültigen Gesetze und Anordnungen wurden außer Kraft gesetzt. Es kann daher keinem Zweifel unterliegen, daß es dem mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragten Minister nicht freistand, die Verwirklichung der in den §§ 1 - 9 aufgestellten Grundsätze auf unbestimmte Zeit zu vertagen [...] Sobald mir [...] bekannt wurde, daß die von einigen Landtagen beschlossenen Gesetze über die Schulaufsicht die AH Sanktion nicht erhalten haben und daß daher die im Reichsgesetze vorgezeichneten neuen Schulbehörden in einzelnen Ländern noch nicht

ins Leben treten könnten, durfte ich keinen Augenblick zögern, jene Verordnung zu erlassen, welche nicht weniger und nicht mehr enthält, als was ich kraft des § 15 des oft erwähnten Reichsgesetzes anzuordnen verpflichtet und eben darum auch berechtigt war.“¹³⁷¹⁾

- f) Die nachfolgenden Rahmengesetze gingen jedoch über die Abgrenzungen der §§ 11 und 12 des Grundgesetzes RGrBl 141/1867 hinaus:

Das Gesetz vom 30. Mai 1869¹³⁷²⁾ betreffend die der Reichsgesetzgebung vorbehalten Bestimmungen des Wasserrechtes vermied die Problemstellung, die sich beim RGrBl 48/1868 ergeben hatte, indem es eine Junktimierung enthielt, wonach

„die Bestimmungen der §§ 15 und 16 und die Bestimmungen des V. Abschnittes über die zwangsweise Gründung von Wassergenossenschaften in jedem einzelnen Königreich und Land erst mit dem Zeitpunkte in Wirksamkeit [treten], mit welchem die der Landesgesetzgebung zu deren Ausführung vorbehaltenen Anordnungen erlassen sein werden.“

Es gab im § 11 RGrBl 141/1867 keinen Kompetenztatbestand „Wasserrecht“. Das Gesetz wurde aufgrund der Kompetenzen „Gewerbsgesetzgebung“ und „Zivilrechtsgesetzgebung“ erlassen¹³⁷³⁾.

FRANZ WEYR kritisiert auch, daß das Rahmengesetz bereits den Inhalt der Ausführungsgesetze vorwegnimmt:

„Man hat nämlich eingesehen, daß das Durchführungsgesetz ohne die Bestimmungen des Rahmengesetzes ein sehr unverständlicher Torso wäre und hat daher in das erstere sämtliche Bestimmungen des letzteren [...] wörtlich aufgenommen.“¹³⁷⁴⁾

Nach FRANZ WEYR wurde

„der beim Wasserrechtsgesetze befolgte Vorgang vorbildlich [...] und [es bedeute...] daher das Reichswasserrecht den eigentlichen Ursprung der Rahmengesetzform.“¹³⁷⁵⁾

Schon vor FRANZ WEYR wies auch der anonyme Verfasser der Abhandlung „Die Kompetenzsphären der Reichs- und der Landesgesetzgebung auf dem Gebiete der Landeskultur“¹³⁷⁶⁾ bei der Darstellung des Schicksals eines Entwurfes für ein Fischereigesetz im Reichsrat auf den „Präzedenzfall der Wasserrechtsgesetzgebung“ hin¹³⁷⁷⁾. Dieser Autor erklärt das Scheitern des Entwurfes, dem umfangreiche rechtshistorische¹³⁷⁸⁾ und rechtsvergleichende Arbeiten vorausgegangen waren, mit der trotz des Staatsgrundgesetzes RGrBl 141/1867 noch immer unklaren Kompetenzabgrenzung zwischen Reichsrat, der für die Regelung der „Rechte, Pflichten und Interessen“ zuständig sei, „die allen im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern gemeinsam sind“ und den Landtagen, welchen die „provinziellen Verschiedenheiten“ zu regeln obläge. Der erste Regierungsentwurf sei im Salzburger Landtag eingebracht worden. Bei dessen Diskussion habe es sich jedoch gezeigt, daß die „zahlreichen zivilrechtlichen und andere allen österreichischen Ländern gemeinsame Bestimmungen in den Rahmen eines Landesgesetzes nicht mehr passen wollten“. Auch in anderen Landtagen sei ein Regierungsentwurf auf Widerspruch gestoßen (Krain, Niederösterreich, Schlesien, Galizien). Entgegen dem Motivenbericht des im Reichsrat eingebrachten Gesetzentwurfes, wonach die Landesgesetzgebung für jene Bestimmungen zuständig sei, die sich „lediglich innerhalb der bestehenden allgemeinen Gesetze mit der Regelung der Fischerei als einer Angelegenheit

der Landeskultur befassen“, vertrat der Ackerbauminister im Abgeordnetenhaus einen ganz anderen Standpunkt:

„Während die Kompetenzbegründung des Motivenberichtes der Regierungsvorlage und des Ausschusses, wegen der bedenklichen Konsequenzen einerseits der Schmälerung der Reichsgesetzgebung, welche dadurch in Abhängigkeit von der Landesgesetzgebung gebracht wird, andererseits aber der vollständigen Lahmlegung der Landesgesetzgebung, von allen Seiten den heftigsten Widerspruch hervorrief und nirgends befriedigte, liegt in jener neuen Begründung [des Ackerbauministers] das versöhnende Moment, unter welchem beide Kompetenzen nebeneinander und unabhängig voneinander ihre volle Wirksamkeit entfalten können“¹³⁷⁹⁾.

- g) Die §§ 11 und 12 RGrBl 141/1867 waren zwar formell noch immer Kataloge der Mitwirkungsbefugnisse des Reichsrates und der Landtage an der Gesetzgebung des Kaisers. Tatsächlich wurde die mögliche Kollision der verschiedenen Rechtsbereiche immer wahrscheinlicher¹³⁸⁰⁾. Mit dem Verhältnis zwischen Reichsgesetzgebung und Landesgesetzgebung befaßte sich auch 1868 die Juristische Gesellschaft in Wien, ohne zu der Frage „Bricht respektive modifiziert Reichsrecht Landesrecht?“ eine allgemein anwendbare Regel zu finden¹³⁸¹⁾.

Zur Annahme einer Superiorität der Reichslegislative, einer Kompetenz-Kompetenz des Reichsrates erklärt WEYR:

„Reichs- und Landesgesetzgebung sind gleichwertige Emanationen der legislativen Gewalt.“ „Mangels eines Regulators“ „zur Schlichtung legislativer Kompetenzkonflikte“ gelte „daher bezüglich ihres gegenseitigen Verhältnisses der Satz: *lex posterior derogat priori*“¹³⁸²⁾. „Ein solches Rahmengesetz [kann] nur als ein unverbindlicher Ratschlag an die Landtage betrachtet werden.“¹³⁸³⁾

HANS Kelsen hielt in seiner Arbeit „Reichsgesetz und Landesgesetz nach österreichischer Verfassung“ der Auffassung WEYRs seine Lehre von der Kompetenzhoheit des Reichsrates entgegen, indem er von dem Prinzip ausging, „daß die Reichsgesetze den Landesgesetzen vorgehen“ („Reichsrecht bricht Landesrecht“), wie es in den Verfassungen des Norddeutschen Bundes 1867 und des Deutschen Reiches 1871 bereits verwirklicht worden war¹³⁸⁴⁾. Dieser Rechtsgrundsatz sei durch die Änderung der Landesordnungen 1861 durch die §§ 11 und 12 des reichsgesetzlichen Staatsgrundgesetzes RGrBl 141/1867 in die österreichische Rechtsordnung eingeführt und durch die reichsgesetzlichen Anordnungen eines direkten Reichsratswahlrechtes dokumentiert worden¹³⁸⁵⁾.

In seinem 1923 erschienen „Österreichischen Staatsrecht“¹³⁸⁶⁾ modifizierte HANS Kelsen jedoch seine Auffassung über das Verhältnis zwischen Reichsrecht und Landesrecht nach den Staatsgrundgesetzen von 1867:

„Was das Verhältnis zwischen Reichs- und Landesgesetzen betrifft, so fehlte es trotz der bundesstaatsähnlichen Teilung der Gesetzgebungskompetenz zwischen Reich und Land an einer positivrechtlichen Bestimmung des Grundsatzes: Reichsrecht bricht Landesrecht. Reichsgesetze und Landesgesetze stehen einander grundsätzlich gleich. Da es keine Prüfung der Verfassungsmäßigkeit von Reichs- oder Landesgesetzen und sohin auch keine Nichtigkeitserklärung verfassungswidriger, weil kompetenzüberschreitender Reichs- oder Landesgesetze gibt [...] gilt im Falle eines Widerspruchs zwischen einem Reichs- und einem Landesgesetz der Grundsatz: *lex posterior derogat priori*. Dadurch ist auch die Frage, wem die Kompetenzhoheit zustehe, dem Reich oder den Ländern, merkwürdigerweise dahin zu beantworten, daß sie beiden zusteht, wenn auch nicht zu leugnen ist, daß das Grundgesetz über die Reichsvertretung von 1867 die Kompetenzhoheit offenbar nur für das Reich in Anspruch nehmen wollte, diese Absicht aber verfassungstechnisch nicht auszuführen vermochte.“

Beredtes Beispiel dieses Nebeneinanders von Reichsrecht und Landesrecht und für den Grundsatz „lex posterior derogat priori“ ist für NÖ das Gesetz LGBl 16/1868 betreffend die Anhaltung gemeinschädlicher Personen in Zwangsarbeitsanstalten. § 13 dieses Gesetzes sah vor, daß seine Bestimmungen bei Inkrafttreten „des künftigen Polizei-Strafgesetzes außer Wirksamkeit zu treten [haben], insoweit dieses die Gegenstände dieser Bestimmungen in anderer Weise regeln wird“.

13. Das „Land“ vor und nach 1867

Wohin hatte sich die Landesvertretung bis Dezember 1867 entwickelt?

- a) Aus der ursprünglich in Erwägung gezogenen Beratungsfunktion des LT¹³⁸⁷⁾ war eine Zustimmungsfunktion des LT geworden. Der LT beschränkte sich jedoch nicht auf diese Form der Mitwirkung, er änderte ihm vorgelegte Regierungsvorlagen ab oder erstellte auch eigene Gesetzesvorlagen. Diese von Anfang an gegebene intensivere Einschaltung in das Gesetzgebungsverfahren stieß allerdings besonders bis 1866 an die starren Grenzen der Sanktion.
- b) Die Verwaltung des Landesfonds und der anderen dem LT zugewiesenen Fonds hatte zu einem starken Engagement der Landesvertretung im Straßen-, Brücken- und Wasserbau, in der Volksbildung, in der Landwirtschaftsförderung und in punktuellen, keineswegs allumfassenden Bereichen der „Sozialhilfe“ geführt.
- c) Aus der „Gemeindetutel“¹³⁸⁸⁾ hatte sich ein geschlossener Bereich autonomer Entscheidungen mit einem Instanzenzug entwickelt.
- d) Die aus der Verwaltung des Landesvermögens abgeleiteten „sanktionsfreien Beschlüsse“ führten zu einem, vom Einfluß der Regierung freien, autonomen Recht, das die Regeln für das Wirken des LT (Geschäftsordnung, Voranschlag, Instruktion für den LA, Dienstrecht der Landesbeamten und Diener) enthielt.
- e) Die allgemein formulierte Zuständigkeit des LT zu Anregungen wurde zu einer Mitwirkungsfunktion des LT in behördlichen Verfahren.

Was bei dieser Vielfalt von Funktionen das „Land“ eigentlich sei, hatte schon 1866 nach der Sistierung des Grundgesetzes über die Reichsvertretung zu einer pointierten Diskussion im LT geführt, die aber auch die große Unsicherheit verriet:

Der den Typ des josefinischen Staatsbeamten verkörpernde KARL FRH v HOCK griff in eine Auseinandersetzung zwischen LT und Statthalterei dadurch ein, daß er das „Land“ als eine Gemeinde höherer Ordnung verstand¹³⁸⁹⁾:

„Ich bin der Ansicht, es gibt außer und neben dem Staate, welcher eine souveräne Gemeinde und sogar mehr als eine Gemeinde ist, nur Gemeinden. Es kann darüber ein Streit sein und dieser traurige Streit ist bei uns in Österreich leider entbrannt, ob ein bestimmter Staat ein einfacher oder ob derselbe nicht ein Staatenbund oder höchstens ein Bundesstaat sei, ob nicht in dem Staate als Gesamtheit noch einzelne Staaten bestehen, welche als selbständige Bestandteile nur durch ein Föderativband unter sich verbunden sind. Wir wissen auch, von wieviel Seiten dieser Standpunkt der unbedingten Souveränität der einzelnen Kronländer, daß sie selbst Staaten und nicht Gemeinden sind, vertreten wird. Aber, meine Herren, wir Mitglieder des niederösterreichischen Landtages dürfen diesen Standpunkt nicht teilen, dem Staate gegenüber, ich wiederhole, demjenigen gegenüber, was der Gesamtstaat Österreich sich als eine gemeinsame Angelegenheit vorbehalten hat, ist jede andere Körperschaft, wenn sie nicht weniger ist, nur höchstens eine Gemeinde.“

Da HOCK vom „positiven Staatsrecht“ her entgegengehalten wurde, daß das Land als „Faktor der gesetzgebenden Gewalt“ gemeinsam mit der Krone Souveränitätsrechte des Staates ausübe und keine Art Gemeinde sein könne¹³⁹⁰⁾, meinte HOCK, die unbestrittene Teilnahme der Kronländer, „ich sage, in einer gewissen Beziehung an der Sou-

veränität“ bedeute noch immer nicht, daß das Land etwas anderes sei als eine Gemeinde:

„Nicht bloß das Land, nicht bloß einzelne Gemeinden, sogar jede einzelne Gesellschaft, die sich selbständig bildet, hat eine Art von Legislative. Was sind die Statuten der einzelnen Gesellschaften anderes als eine *lex privata*, ein Gesetz, welches diese Anstalt für sich gibt und an welches sie und alle Mitglieder gebunden sind? Was ist ein Gemeindestatut anderes als ein Gesetz, welches die Gemeinde nicht bloß für sich, sondern für alle ihre Mitglieder und Angehörige gibt?“

Der Ansicht HOCKs widersprach der Abgeordnete BAUER:

„Was ist ein Gesetz? Ein Gesetz ist nichts anderes als die Anordnung der legislativen Gewalt, welche das äussere Verhalten der Staatsbürger entweder durch Gebote oder Verbote regelt [...] Ist dieses aber ein Gegenstand des öffentlichen Rechtes, so kann man es nicht mit dem Maßstabe des Privatrechtes messen, sondern man muß die selbständigen staatsrechtlichen Faktoren, das autonome Land vis-a-vis der Regierung als Organ des autonomen Reiches ins Auge fassen.“¹³⁹¹⁾

Aus diesen Zitaten ist ersichtlich, daß der Begriff „selfgovernment“ verschiedenste programmatische Ziele abdecken konnte:

- a) selfgovernment von Großgrund besitzenden Adeligen im neolandständischen Sinn (Oktoberdiplom 1860)
- b) selfgovernment gegenüber der staatlichen Verwaltung im autonomen Sinn (Februarpatent 1861)
- c) selfgovernment gegenüber dem Reichsgesetz im föderalistischen Sinn (zB Landtag von Tirol beim Protestantengesetz)
- d) selfgovernment gegenüber Gesamtstaat im nationalen Sinn (zB Landtage von Ungarn vor 1867, Kroatien-Slawonien, Galizien und Böhmen)

Wie im Gemeinderecht war auch im Verhältnis der Landesvertretung zum Staat ein Wandel eingetreten. Die Autonomie des LT hatte sich von einem „Privat-Recht“, „einer Gemeinde höherer Ordnung“, einem vor der Staatsgewalt geschützten Bereich der Bürgerlichen Gesellschaft, zu einem öffentlichrechtlichen Bereich gewandelt.

Die Staatsgrundgesetze vom 21. Dezember 1867 und nachfolgende Gesetze zeigen diese Entwicklung des Typus „Landes“:

- a) Das Land wird nun als juristische Person angesehen, die vor dem Reichsgericht klagsberechtigt und klagbar ist¹³⁹²⁾. Die Gebietskörperschaft „Land“ war damit endgültig an die Stelle der Stände getreten. Das Reichsgericht anerkannte in seinem Erkenntnis vom 26. Jänner 1876, Nr. 8, aufgrund einer Klage der Finanzprokuratur das Land Niederösterreich als juristische Person im Sinne des Art 3 lit a des Staatsgrundgesetzes über die Einsetzung eines Reichsgerichtes¹³⁹³⁾.
- b) Die Verwaltungsgerichtsbarkeit sollte eine noch stärker wirkende Einbindung der staatsfreien, autonomen Landesvertretung in die staatliche Rechtsordnung nach sich ziehen¹³⁹⁴⁾.

Obwohl es noch immer keine Gewaltentrennung zwischen LT und LA gab und bis 1919 auch nicht geben sollte, war der LA vor dem Verwaltungsgerichtshof eine belangbare Verwaltungsbehörde¹³⁹⁵⁾, während Verwaltungsakte des LT infolge seines parlamentarischen Charakters aus jeder gerichtlichen Prüfung ausgenommen wur-

den¹³⁹⁶⁾. Dem war eine Forderung nach der Einbeziehung der autonomen Körperschaften in die verwaltungsgerichtliche Kontrolle vorausgegangen¹³⁹⁷⁾.

Die behördlichen Funktionen des LA, der Organe der Gemeinden und der „Lastenverbände“¹³⁹⁸⁾ (Bezirksstraßenausschüsse, Bezirksschulsprengel, Regulierungskonkurrenzausschüsse) führten zu einer Parallelität von staatlichen Landesbehörden und autonomen Landesbehörden, die nach dem Gegenüber von Landesherr und Volksvertretung sowie nach der staatsrechtlichen Neuordnung des Verhältnisses Ungarns zu den cisleithanischen Ländern ebenfalls als „Dualismus“ bezeichnet wurde¹³⁹⁹⁾.

- c) Dieser Dualismus läßt es auch verständlich erscheinen, daß nun das Reichsgericht für Kompetenzkonflikte „zwischen einer Landesvertretung und den obersten Regierungsbehörden“ zuständig erklärt wird, „wenn jede derselben das Verfügungs- oder Entscheidungsrecht in einer administrativen Angelegenheit beansprucht“¹⁴⁰⁰⁾.

- d) Die Entscheidungen der Landesvertretungen wurden ebenso wie die der Regierungsbehörden bei allgemein interessanten Fällen publiziert¹⁴⁰¹⁾.

- e) Es entwickelte sich aber auch im Laufe der Jahre ein zunehmender Dualismus der Gesetzgebung, der durch das Zurücktreten des Kaisers in der Gesetzgebung, das Fehlen genauer Kompetenzabgrenzungen und das Fehlen eines Verfassungsgeschichtshofes immer deutlicher wurde.

An die Stelle nebeneinander fungierender Mitwirkungsrechte trat zunehmend eine konkurrenzierende Gesetzgebung von Reichsrat und Landtagen. So stand zB die „Strafjustiz- und Polizeistraf- sowie die Zivilrechtsgesetzgebung“ als Konnexmaterie¹⁴⁰²⁾ zu den zu regelnden Materien sowohl dem Reichsrat wie den Landtagen zu¹⁴⁰³⁾.

Es wurde eine Kollisionsnorm für den Fall einander widersprechender Reichs- bzw Landesgesetze aufgestellt: Das spätere Gesetz hebt das frühere Gesetz ohne Rücksicht auf den Charakter der einander widersprechenden Gesetze auf¹⁴⁰⁴⁾. Der in der Verfassung des Deutschen Reiches 1871 enthaltene Rechtsgrundsatz, daß Reichsgesetze Landesgesetzen vorgehen, galt dagegen in der österreichischen Rechtsordnung nicht.

Gerade diese Kollisionsnorm zeigt aber auch, daß es sich trotz einem eingetretenen Wandel von einer neolandständischen zu einer konstitutionellen Rechtsordnung immer noch um eine und nicht um mehrere Rechtsordnungen handelte. Landtag und Landesausschuß waren nun Organe der staatlichen Gesetzgebung bzw der staatlichen Selbstverwaltung.

Das Land war somit weder in den 60er noch in den 70er Jahren des 19. Jahrhunderts eine föderalistische Einrichtung!

14. Zusammenfassung

1. Nach der 1859 abklingenden Epoche des Neoabsolutismus kehrte die Verfassungsgesetzgebung nicht zu der Märzverfassung 1849 (Modell einer Repräsentativverfassung) zurück, sondern knüpfte am Modell der Landständischen Verfassung an, wie es FRIEDRICH von GENTZ 1819 als Gegensatz zur abzulehnenden Repräsentativverfassung dargestellt hatte. (Nach Art 57 der Wiener Schlußakte von 1820 blieb die gesamte Staatsgewalt im Oberhaupte des Staates vereinigt und der Souverän konnte „durch eine landständische Verfassung nur in der Ausübung bestimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden werden“.)
2. Die Landesstatute 1860 und die Landesordnungen 1861 zeigen in dieser neolandständischen Tradition, die mit den „Grundsätzen für organische Einrichtungen in den Kronländern des österreichischen Kaiserstaates“ von 1851, den Grundsätzen von 1854 über die Landesvertretungen und dem darauf beruhenden „Organischen Statut über die Landesvertretungen“ von 1856 begonnen worden war, zueinander mehr Kontinuität als Diskontinuität, sodaß unter diesem Gesichtspunkt der von der herrschenden Lehre behauptete Gegensatz zwischen dem „föderalistischen“ Oktoberdiplom 1860 und dem „zentralistischen“ Februarpatent 1861 als unzutreffend erscheint.
3. Die Landtage von 1861 sollten ein „staatsfreies“ und autonomes Forum der bürgerlichen Gesellschaft sein, in dem sich die „schöpferischen Kräfte“ des Mittelstandes, der „Träger der Produktion“ entfalten können. Die Reprivatisierung bisheriger Regierungstätigkeit zum Beispiel bei den Staatsbahnen und Staatsdomänen findet in den „Landesangelegenheiten“ ihre Fortsetzung.
4. Dem Dualismus von Landesherr und Ständen folgt ein Dualismus von Staat und Gesellschaft. Letztere wird durch Interessengruppen präsentiert. Der Dualismus der neolandständischen Verfassung schien eine Gewaltentrennung zwischen Gesetzgebung und Verwaltung vermeiden zu können. Die Befugnisse der Landesvertretung sind daher ebenso gewaltenverbindend wie die der „AH Machtvollkommenheit“ des Kaisers.
5. Das Gesetz wird zur Voraussetzung für einen Eingriff der Regierung in Freiheit und Eigentum, also die „Privat-Rechte“ der Untertanen. Diesen „Privat-Rechten“ der Untertanen entsprach der „natürliche“ (Prov Gemeindegesetz 1849) bzw. „selbständige“ (Reichsgemeindegesetz 1862) Wirkungskreis der „freien“ Gemeinde bzw auch die Vermögensverwaltung der Landesvertretung als „Gemeinde höherer Ordnung“.
6. Die Öffentlichkeit der im Reichsrat oder in den Landtagen erfolgenden Formulierung des Gesetzesinhaltes scheint in dieser Phase noch einen Grundrechtskatalog und die Einklagbarkeit subjektiv-öffentlicher Rechte ersetzen zu können.

7. Der Landtag von 1861 entsprach paradoxerweise sowohl dem Modell der Interessenvertretung wie dem der Volksvertretung.
8. Bei Einrichtung der Landtage wurde die Deutsche Nationalversammlung, die 1848/49 in Frankfurt am Main in der Paulskirche getagt hatte, zum parlamentarischen Vorbild. Da das passive Wahlrecht im Kronland und nicht im Wahlbezirk gegeben sein mußte, konnte die Regierung Rechberg - Schmerling ehemalige Frankfurter Abgeordnete auffordern, sich für eine Kandidatur in niederösterreichischen Wahlkreisen zur Verfügung zu stellen.
9. Dies führte dazu, daß die Landstädte, Märkte und Landgemeinden zu einem erheblichen Teil von Wienern vertreten wurden. Diese Abgeordneten waren vom Beruf her Beamte, Richter oder Advokaten.
10. Es gab keine politischen Parteien im heutigen Sinn, sondern lediglich programmatische Richtungen. Die Abgeordneten folgten in der Abstimmung ihrer persönlichen Meinung und der rationalsten Argumentation.
11. Anfänge gebundener Gruppierungen im Sinne von Parteien sind in einer zunehmenden Dogmatisierung der Altliberalen (zum Beispiel gegenüber den Forderungen der Wiener Demokraten auf Änderung des Wahlrechtes), der vereinsmäßigen Organisation der Wahl von Landtagsabgeordneten durch die Katholisch-Konservativen und in den ersten Ansätzen zu einem Klubzwang zu erkennen.
12. Die Landesvertretung engagierte sich in den ersten Jahren im Bau von Straßen und Brücken, Flußregulierungen (darunter auch die Donauregulierung bei Wien zwischen 1871 und 1875) und der Vergabe von Zuschüssen für Militäreinquarterungen.
13. Die Landesvertretung hatte kein einheitliches Budget, sondern führte 24 Fonds und Stiftungen. Sie unterhielt Gebärd- und Findelanstalten, ein Zwangsarbeitshaus, Irrenhäuser, errichtete Realgymnasien, Landwirtschaftliche Fachschulen, Gewerbeschulen und Lehrerbildungsanstalten. Der Landtag verbesserte die Bezüge der Volksschullehrer und ihrer Witwen und Waisen, förderte Landwirtschaft, Gartenbau und Forstwesen, Freiwillige Feuerwehren und Vereine wissenschaftlichen oder gemeinnützigen Charakters, befaßte sich mit dem Eisenbahnbau im Lande und half in Notstandsfällen.
14. Der Ausweitung der Tätigkeit der Landesvertretung entsprach ein Ansteigen der Zahl der Landesbediensteten verschiedenster fachlicher Kategorien von ca 65 im Jahre 1863 auf ca 165 im Jahre 1872.
15. Zu dieser Vermögensverwaltung trat von Anfang an die „Gemeindetutel“, eine Kompetenz der Landesvertretung für meritorische Berufsentscheidungen über Verfügungen von Gemeindeorganen im autonomen Wirkungskreis.
16. Obwohl ursprünglich an eine Trennung von Zwangsmaßnahmen, die durch staatliche Behörden zu setzen waren, und der autonomen Vermögensverwaltung gedacht war, führten die immer häufiger vorgesehene „Einvernehmung“ der Landes-

- vertretung durch staatliche Behörden und die administrative Kontrolle der unteren Selbstverwaltungseinrichtungen auch zu einer behördlichen Tätigkeit von Landtag und Landesausschuß.
- 17. Das rechtliche Instrumentarium der Landesvertretung dürfte in den Diskussionen um die Landesstatute 1860 entsprechend der staatsfreien und „privat-rechtlichen“ Konzeption der Landesvertretung als „Gemeinde höherer Art“ noch zivilrechtlich gedacht gewesen sein. Tatsächlich ergaben sich neben einem zivilrechtlichen Vorgehen auch Ansätze zu einem öffentlichen Landesrecht. Besonders die sanktionsfreien Beschlüsse des Landtages zeigten die Tendenz, sich von gerichtlicher Kontrolle möglichst frei zu halten.
- 18. Die Staatsgrundgesetze vom 21. Dezember 1867 waren formell nur Novellen zum Februarpatent 1861, beendeten aber weitgehend durch Gewaltenteilung, einen einklagbaren Grundrechtskatalog und die Verfolgbarkeit subjektiv-öffentlicher Rechte gegenüber Verwaltungsbehörden das System der neolandständischen Verfassung, das allerdings im Kurienwahlrecht für Reichsrat und Landtage noch erhalten blieb. An dessen Stelle trat das System der konstitutionellen Monarchie.
- 19. Das Land wurde zur juristischen Person.
Der Landesausschuß wurde im verwaltungsgerichtlichen Verfahren als Verwaltungsbehörde behandelt, während der Landtag als Parlament nicht unter diese Kontrolle kam.
Auf Landesebene kam es dagegen nicht zu einer Gewaltentrennung zwischen Landtag und Landesausschuß.
- 20. Der Dualismus zwischen staatlichen und autonomen Behörden führte zu Kompetenzkonflikten, die das Reichsgericht entschied.
- 21. Die Mitwirkungskompetenz des Reichsrates an der „allgemeinen Gesetzgebung“, worin sich der nochmalige Versuch dokumentiert hatte, einen einheitlichen Staat „Kaisertum Österreich“ zu schaffen, entwickelte sich zu einer „Rahmengesetzgebung“. Für den daraus entstehenden Dualismus von Reichsgesetzen und Landesgesetzen wurde eine Kollisionsnorm gefunden („Lex posterior derogat priori“).
- 22. 1867 lag jedoch noch immer in Zisleithanien eine und nicht mehrere Rechtsordnungen vor. Die Landesorgane waren daher Organe der staatlichen Gesetzgebung und der staatlichen Selbstverwaltung.
- 23. Weder in den 60er noch in den 70er Jahren des 19. Jahrhunderts war das Land eine föderalistische Einrichtung.

Anhang

Die Abgeordneten des NÖ Landtages der ersten Session im Jahre 1861¹⁴⁰⁵⁾

a) Virilstimmen

JOSEPH OTHMAR VON RAUSCHER, KARDINAL-ERZBISCHOF VON WIEN
Geb 1797 in Wien — gest 1875 in Wien,
Studium des Rechts und dann der Theologie, 1823 Priesterweihe, 1825 Professor für Kirchengeschichte in Salzburg, 1832 Direktor der Orientalischen Akademie in Wien, ab 1844 Philosophieunterricht des Erzherzogs Franz Joseph, 1848 Bischof von Seckau, Verfasser des Entwurfes und österreichischer Unterhändler bei den Verhandlungen für das Konkordat 1855, 1853 Erzbischof von Wien, 1861-1875 Virilstimme im NÖ Landtag, 1861-1875 Mitglied des Herrenhauses.

JOSEPH FESSLER, BISCHOF VON ST PÖLTEN
Geb 1813 in Lochau (Vorarlberg) — gest 1872 in St Pölten,
Studium in Brixen und Wien, 1837 Priesterweihe, 1841 Professor für Kirchengeschichte und Kirchenrecht in Brixen, 1852 Universitätsprofessor in Wien, 1862 Weihbischof und Generalvikar in Feldkirch (Vorarlberg), 1863-1872 Bischof in St Pölten, 1863-1872 Virilstimme im NÖ Landtag, 1870 Sekretär des 1. Vatikanischen Konzils, aktiver Förderer der Katholisch-Konservativen.

JOHANN VON OPPOLZER, REKTOR DER UNIVERSITÄT WIEN
Geb 1808 in Gratz (Böhmen) — gest 1871 in Wien,
Studium der Medizin in Prag, 1835 Promotion, Assistent, 1839 praktischer Arzt, 1841 Universitätsprofessor in Prag, 1848 Berufung nach Leipzig, 1850 Berufung nach Wien, 1861/62 Rektor der Universität Wien und Virilstimme im NÖ Landtag.

b) Großgrundbesitz

AUGUST FERDINAND GRAF BREUNNER - ENKEVOIRTH
Geb 1796 in Regensburg — gest 1877 in Obermais bei Meran,
Gutsbesitzer in Grafenegg, Neuaigen und Asparn an der Zaya,
1861-1865 Abg im NÖ Landtag, 1861-1865 Abg im Reichsrat.

FÜRST JOSEPH COLLOREDO - MANNSFELD
Geb 1813 — gest 1895 in Wien,
Offizier, Gutsbesitzer, 1861-1866 Abg im NÖ Landtag und Landmarschall, 1861-1895 Mitglied des Herrenhauses, 1868-1869 Präsident des Herrenhauses.

ABT WILHELM EDER

Geb 1780 in Feuersbrunn — gest 1866 in Melk,
1804 Profeß und Primiz im Stift Melk, Funktionen im Gymnasium und in der
Theologischen Lehranstalt des Stiftes, Kellermeister, Gebäudeinspektor, 1819 Hof-
meister in Wien, 1838 Abt des Stiftes Melk („In manchen österreichischen Stifteten
waren die Kämmerer auch auf nicht ökonomischen Gebieten sehr einflußreiche Per-
sonen; nicht wenige aus dieser Schar tüchtiger Manager wurden im Lauf der Zeiten
zu Prälaten ihrer Stifte gewählt, so der Melker Hofmeister in Wien Wilhelm Eder
[....]“¹⁴⁰⁶), 1861-1866 Abg im NÖ Landtag, 1861-1866 Abg im Reichsrat.

Dr. VINZENZ FISCHER, EDLER VON FREIENWALL

Geb 1820 in Wien —
Rechtsstudium in Wien, 1844 Promotion, 1855 Hof- und Gerichtsadvokat in Wien,
1856 Militäradvokat, Großgrundbesitzer in Grünbühel und Kilb, 15. März 1861
Adelsverleihung, 1861-1866 Abg im NÖ Landtag.

OTTO GRAF FÜNFKIRCHEN

Geb 1800 in Steinabrunn — gest 1872 in Wien,
Gutsbesitzer in Steinabrunn und Neu-Ruppersdorf, 1861-1870 Abg im NÖ Land-
tag, 1867-1872 Mitglied des Herrenhauses.

CARL FREIHERR VON GEUSAU

Geb 1809 in Wien — gest 1875 in Wien,
Offizier, Gutsbesitzer in Engelstein, Willands, Ehrendorf, Breitensee und Eyben-
stein, 1861-1875 Abg im NÖ Landtag, 1867, 1873-1874 Abg im Reichsrat.

ERNST GRAF HOYOS- SPRINZENSTEIN

Geb 1830 in Wien — gest 1903 in Stixenstein,
Offizier, Gutsbesitzer in Horn,
1861-1866 Abg im NÖ Landtag, 1861-1903 Mitglied des Herrenhauses.

CHRISTIAN GRAF KINSKY

Geb 1822 in Budapest — gest 1894 in Matzen,
Gutsbesitzer in Matzen und Angern, Offizier,
1861-1893 Abg im NÖ Landtag, 1863-1885 Abg im Reichsrat,
1889-1894 Mitglied des Herrenhauses.

PROBST ADAM SCHRECK

Geb 1796 in Wien — gest 1871 in Wien,
1816 Eintritt im Stift Klosterneuburg, 1821 Primiz, Professor für Kirchengeschichte
und Kirchenrecht an der Stiftslehranstalt, 1829 Novizenmeister, 1837 Kanzleidirek-
tor und Archivar, 1853 Probst, 1861-1866 Abg im NÖ Landtag.

CARL RITTER VON SUTTNER

Geb 1819 in Wien — gest 1898 in Harmannsdorf,
Studien an der Universität Wien, Staatsdienst bis 1848, Gutsbesitzer in Zogelsdorf
und Harmannsdorf, ab 1863 im Zentralausschuß der kk Landwirtschaftsgesellschaft
in Wien, 1861-1870 Abg im NÖ Landtag, Mitglied des Landesausschusses, Stellver-
treter des Landmarschalls im Landesauschuß.

GUSTAV RITTER VON SUTTNER

Geb 1826 in Kirchstetten — gest 1900 in Wien,
Theresianische Akademie in Wien, Gutsbesitzer in Kirchstetten,
Mitglied des Zentralausschusses der kk Landwirtschaftsgesellschaft in Wien,
1861-1896 Abg im NÖ Landtag, 1866-1897 Abg im Reichsrat.

CARL FREIHERR VON TINTI

Geb 1829 in Wien — gest 1884 in Bad Kreuth,
Studien an der Universität Wien, Gutsbesitzer auf Schallaburg, Sichtenberg und
Plankenstein, Vizepräsident der kk Landwirtschaftsgesellschaft in Wien,
1861-1874 Abg im NÖ Landtag, 1861-1870 und 1871-1879 Abg im Reichsrat,
1879-1884 Mitglied des Herrenhauses.

LUDWIG FREIHERR VON VILLA - SECCA

Geb 1822 — gest 1894 in Wien,
Gutsbesitzer in Großau, wo er über Anregung der kk Landwirtschaftsgesellschaft in
Wien eine Ackerbauschule gründete, 1845 Aufnahme in den Herrenstand,
1861-1883 Abg im NÖ Landtag.

MAX GRAF VRINTS ZU FALKENSTEIN

Geb 1802 — gest 1896 in Poisbrunn,
Diplomat, Gutsbesitzer in Falkenstein, Glaswein etc, 1844 Herrenstand,
1861-1870 Abg im NÖ Landtag, 1861-1870 Abg im Reichsrat,
1871-1896 Mitglied des Herrenhauses.

GEORG WILHELM FREIHERR VON WALTERSKIRCHEN

Geb 1796 in Wolfstal — gest 1865 in Preßburg,
Gutsbesitzer in Wolfstal,
Niederösterreichischer Landstand vor 1848, Magnat in Ungarn, Präsident der ober-
ungarischen Steuerregulierungskommission, 1860 gründete er gemeinsam mit Fürst
HUGO SALM, Fürst JOSEPH COLLOREDO, Graf KARL WOLKENSTEIN, Graf
HEINRICH CLAM - MARTINITZ, Graf LEO THUN - HOHENSTEIN und Graf
EGBERT BELCREDI die katholisch-konservative Zeitung „Vaterland“, deren Re-
dakteur 1875-1890 KARL Freiherr von VOGELSANG war,
1861-1865 Abg im NÖ Landtag, 1861-1865 Abg im Reichsrat.

c) Städte, Märkte, Handels- und Gewerbekammer

1) *Stadt Wien*

Dr. JOSEPH BAUER

Geb 1817 in Wien — gest 1886 in Purkersdorf,
Jusstudium in Wien, Hof- und Gerichtsadvokat in Wien,
1849 Abg in der Frankfurter Paulskirche, 1861-1886 Abg im NÖ Landtag,
1869-1886 Mitglied des Landesausschusses, Stellvertreter des Landmarschalls im
Landesausschuß.

Dr. JOHANN NEPOMUK BERGER

Geb 1816 in Presnitz — gest 1870 in Wien,
Jusstudium in Wien, Hof- und Gerichtsadvokat in Wien,
1848 Abg in der Frankfurter Paulskirche, 1861-1867 Gemeinderat in Wien,
1861-1870 Abg im NÖ Landtag, 1863-1870 Abg im Reichsrat,
1867-1870 Minister ohne Portefeuille („Sprechminister“) im „Bürger- oder
Doktorenministerium“.

ALOIS VON CZEDIK

Geb 1830 in Agram — gest 1924 in Wien,
Studien in Agram, Brünn und Wien, 1848 Hauptmann in der akademischen
Legion, 1849 Offizier, Gymnasiallehrer in Teschen,
1861-1876 Abg im NÖ Landtag, 1861-1865 Mitglied des Landesausschusses,
1869-1873, 1879-1883 Abg im Reichsrat, 1870-1871 Sektionschef im Unter-
richtsministerium, 1871 Direktor der Wiener Handelskammer, 1871-1873 Ge-
meinderat in Wien, 1873 Generaldirektor der Westbahn, 1882 bzw 1884 Präsi-
dent der Staatsbahnen, 1883-1918 Mitglied des Herrenhauses.

Dr. CAJETAN FELDER

Geb 1814 in Wien — gest 1894 in Wien,
Jusstudium in Wien, 1848 Hof- und Gerichtsadvokat in Wien,
1848, 1861-1878 Gemeinderat in Wien, 1868-1878 Bürgermeister der Stadt
Wien, 1861-1884 Abg im NÖ Landtag, 1861-1868 Mitglied des Landesaus-
schusses, 1869-1879 Landmarschall-Stellvertreter im Landtag, 1880-1884 Land-
marschall, 1869-1894 Mitglied des Herrenhauses.

Dr. GOTTFRIED FRANZ

Geb 1803 in Euffingen (Nassau) — gest 1873 in Wien,
1829 durch die evangelisch reformierte Pfarrgemeinde als deren erster Pfarrer
nach Wien berufen, evangelischer Oberkirchenrat, Superintendent und Schul-
oberaufseher, 1861-1866 Abg im NÖ Landtag.

IGNAZ KURANDA

Geb 1811 in Prag — gest 1884 in Wien,
seit 1841 in Brüssel, später in Leipzig Herausgeber und Redakteur der Wochenschrift „Grenzbote“, 1848 Abg in der Frankfurter Paulskirche,
1861-1884 Abg im NÖ Landtag, 1861-1872 Gemeinderat in Wien,
1861-1884 Abg im Reichsrat, Direktor der Nordbahn-Gesellschaft,
1871-1884 Präsident der Israelitischen Kultusgemeinde in Wien, Herausgeber der „Ostdeutschen Post“.

Dr. EUGEN MEGERLE EDLER VON MÜHLFELD

Geb 1810 in Wien — gest 1868 in Wien,
Jusstudium in Wien, 1840 Hof- und Gerichtsadvokat in Wien, 1848 Abg in der Frankfurter Paulskirche, 1850-1855 Präsident der Wiener Advokatenkammer,
1863-1866 Gemeinderat in Wien, 1861-1868 Abg im NÖ Landtag, 1861-1868 Abg im Reichsrat (Führung der Großösterreichischen Partei gemeinsam mit KARL GISKRA).

FRANZ FREIHERR VON PILLERSDORF

Geb 1786 in Brünn — gest 1862 in Wien,
Jusstudium in Wien, Staatsdienst in Galizien, 1809 Hofkammer, 1832 Vereinigte Hofkanzlei, 1843 Niederösterreichischer Landstand, 1844 Hofkanzler,
1848 Innenminister und Ministerpräsident, 1848-1849 Abg im Reichstag, 1861-1862 Abg im NÖ Landtag, 1861-1862 Abg im Reichsrat.

Dr. ALEXANDER JULIUS SCHINDLER

Geb 1818 in Wien — gest 1885 in Leopoldskron (Salzburg),
Studium in Wien, 1850 Staatsanwalt, 1854 Entlassung aus dem Staatsdienst, 1856 Privatangestellter in Kärnten, Generalsekretär der kk Staatsbahn-Gesellschaft, 1861-1869 Abg im NÖ Landtag, 1861-1869 Abg im Reichsrat, 1862 Notar.

ANTON RITTER VON SCHMERLING

Geb 1805 in Wien — gest 1893 in Wien,
Enkel Franz von Zeiller, juridisches Studium in Wien, 1829 Staatsdienst (NÖ Landrecht), 1846 Appellationsrat und Mitglied des ständischen Ausschusses in Wien, 1847-1851 niederösterreichischer ständischer Verordneter, 1848 Teilnehmer der ständischen Vermittlergruppe am 13. März 1848 in der Hofburg, Abg in der Frankfurter Paulskirche, österreichischer Präsidialgesandter, Reichsminister, Abg im österreichischen Reichstag, österreichischer Bevollmächtigter in Frankfurt am Main, 1849-1851 Justizminister, 1. Senatspräsident des Obersten Gerichtshofes in Wien, 1860-1865 Staatsminister, 1861-1866 Abg im NÖ Landtag, 1861-1867 Abg im Reichsrat (entsandt vom Böhmischem Landtag), 1867-1893 Mitglied des Herrenhauses, 1871 Präsident des Herrenhauses, Präsident des Obersten Gerichtshofes¹⁴⁰⁷).

FRANZ SCHUSELKA

Geb 1812 in Budweis (Böhmen) — gest 1886 in Gainfarn (NÖ),
juridisches Studium in Wien, vor 1848 in Weimar, Jena und Hamburg,
1848 Abg in der Frankfurter Paulskirche, Abg im Reichstag, Herausgeber und
Redakteur der politischen Wochenschrift „Die Reform“, 1861-1865 (mit Un-
terbrechungen wegen presserechtlichen Verurteilungen) Abg im NÖ Landtag.

AUGUST ZANG

Geb 1807 in Wien — gest 1888 in Wien,
Offizier, Inhaber einer Bäckerei in Paris, Interesse für französischen Journalis-
mus („La Presse“), 1848 Herausgeber der „Presse“ in Wien, 1861-1863 Ge-
meinderat in Wien, 1861-1866 Abg im NÖ Landtag, 1864 Trennung der
„Neuen Freien Presse“ von der „Presse“, 1867 Verkauf der „Presse“, 1867-
1872 Gründer und Leiter der „Vereinsbank“.

2) *Handels- und Gewerbekammer in Wien*

ANTON EDLER VON DÜCK

Geb 1801 in Wien — gest 1866,
Präsident der Wiener Escomptebankgesellschaft,
1861-1866 Abg im NÖ Landtag.

LEOPOLD MAYER

Geb 1808 in Wien — gest 1866 in Wien,
Baumeister (er stellte den Neubau des NÖ Landhauses in Wien fertig),
1841-1848, 1861-1863 Gemeinderat in Wien, 1861-1866 Abg im NÖ Landtag.

JOSEPH RECKENSCHUSS

Geb 1810 — gest 1888 in Kindberg (Steiermark),
Seidenwarenfabrikant in Wien, 1861-1875 Abg im NÖ Landtag, 1870 Präsident
der Wiener Handelskammer.

SIMON WINTERSTEIN

Geb 1819 in Prag — gest 1883 in Vöslau (NÖ),
Kaufmann, Leitung eines Speditionshauses in Wien, 1861-1869 Abg im NÖ
Landtag, 1861-1869 Abg im Reichsrat, 1869-1883 Mitglied des Herrenhauses,
Direktor der Nordbahn- und der Südbahn-Gesellschaft, ab 1866 Präsident der
Wiener Handelskammer, Vizepräsident der Creditanstalt.

3) *Übrige Städte und Märkte*

FERDINAND DIENSTL (Krems)

Geb 1821 in Krems — gest 1885 in Krems,
Studium in Wien, Advokat in Krems, ab 1861 Bürgermeister in Krems,
1861-1885 Abg im NÖ Landtag, 1867-1879 Abg im Reichsrat.

KARL FREIHERR VON HOCK (Horn)

Geb 1808 in Prag — gest 1869 in Wien,
ab 1823 Philosophie- und Jusstudium in Wien, Staatsdienst in Triest und Salzburg, 1846/47 Dekan der philosophischen Fakultät in Wien, 1847 Direktor des Hauptzollamtes in Wien, 1848 Herausgeber der „Konstitutionellen Donauzeitung“, Zweiter Direktor in der Generaldirektion der Eisenbahnen, 1849 Beamter im Handelsministerium (Entwurf des Handelskammergesetzes, Gründung der Handelskammern, 1853 Abschluß des Handels- und Zollvertrages mit dem Zollverein), 1856 Beamter im Finanzministerium, zuletzt Sektionschef, 1861-1866 Abg im NÖ Landtag, 1867-1869 Mitglied des Herrenhauses, Präsident des Obersten Rechnungshofes. Verfasser philosophischer Schriften in der Nachfolge A. Günthers. („Eine anerkannte Autorität auf wirtschaftlichem Gebiet“¹⁴⁰⁸), „eine volkswirtschaftliche Autorität“¹⁴⁰⁹).

ADOLF MICHL (Waidhofen an der Thaya)

Geb 1817 in Thumatschau (Mähren) —
Advokat und Notar in Waidhofen an der Thaya,
1861-1867 Abg im NÖ Landtag.

JAKOB NEBESKI (Mistelbach)

— gest in Wien,
seit 1850 Bezirksvorsteher in Mistelbach, September 1868-1877 Bezirksrichter in Mistelbach, 1861-1866 Abg im NÖ Landtag.

JOHANN OFNER (Waidhofen an der Ybbs)

Geb 1816 in Nauders (Tirol) — gest 1887 in St Pölten,
Studien in Meran, Trient und Innsbruck, 1848 Advokat in St Pölten,
1870-1882 Bürgermeister in St Pölten, 1861-1887 Abg im NÖ Landtag,
1861-1865 und 1873-1887 Abg im Reichsrat.

HEINRICH EDLER VON PERGER-PERGENAU (Baden)

Geb 1810 in Baden — gest 1878 in Wien,
Studium in Wien, 1843-1860 Hof- und Gerichtsadvokat in Wien,
1861-1864 Gemeinderat in Wien, 1861-1877 Abg im NÖ Landtag, 1867-1878 Abg im Reichsrat.

ADOLPH FREIHERR VON PRATOBEVERA - WIESBORN (Klosterneuburg)
geb 1806 in Bielitz (Schlesien) — gest 1875 in Wien,
Sohn des Juristen Karl Joseph Frh von Pratobevera, Studium in Wien, Richter,
1861-1862 Justizminister, 1861-1869 Abg im NÖ Landtag, 1861-1869 Abg im
Reichsrat, 1867-1869 Landmarschall, 1869-1875 Mitglied des Herrenhauses.

ANTON RIEHL (Wiener Neustadt)
Geb 1820 in Krems — gest 1886 in Wiener Neustadt,
Studien in Krems und Wien, 1848 Abg in der Frankfurter Paulskirche, 1851
Advokat in Wiener Neustadt, 1861-1868 Gemeinderat in Wiener Neustadt,
1861-1866 Abg im NÖ Landtag, 1861-1865 Abg im Reichsrat, ab 1869 Mitglied
des Staatsgerichtshofes.

FRANZ FREIHERR VON SOMMARUGA (Korneuburg)
Geb 1815 in Wien —
Studium in Wien, Staatsdienst (NÖ Landrecht, Gesetzgebungs-Hofkommission,
Richter), 1848 Abg in der Frankfurter Paulskirche, 1849-1851 Beamter im
Justizministerium (Einführung der Schwurgerichte), Richter, Beamter im Finanz-
ministerium (Leitung der Budgetangelegenheiten und der obersten Rechnungs-
kontrolle), 1861-1869 Abg im NÖ Landtag.

LUDWIG STEINER (St Pölten)
Geb 1792 in Wien — gest 1869,
Staatsbeamter (Verwalter des Religionsfondsbesitzes in St Pölten, ehemaliges
Chorherrenstift), 1859-1865 Bürgermeister in St Pölten, 1861-1869 Abg im NÖ
Landtag.

Dr. VIKTOR TROTTER (Neunkirchen)
Hof- und Gerichtsadvokat in Wien, 1861-1869 Abg im NÖ Landtag.

BARTHOLOMÄUS WRANN (Bruck an der Leitha)
Hof- und Gerichtsadvokat und Notar in Wien, 1861-1869 Abg im NÖ Landtag.

d) Landgemeinden

ALFRED RITTER VON ARNETH (Landgemeindenbezirk Neunkirchen)
Geb 1819 in Wien — gest 1897 in Wien,
Studium in Wien, Staatsdienst (Staatsarchiv, Staatskanzlei), 1848 Abg in der Frank-
furter Paulskirche, 1860 Schriftführer im Verstärkten Reichsrat, 1868 Direktor des
Haus-, Hof- und Staatsarchivs, 1861-1869 Abg im NÖ Landtag, 1861-1869 Mit-
glied des Landesausschusses, 1869-1897 Mitglied des Herrenhauses, 1879-1897 Prä-
sident der Akademie der Wissenschaften in Wien.

FERDINAND BACHMAYR (Landgemeindenbezirk Amstetten)

Brauereibesitzer, Bürgermeister in Haag¹⁴¹⁰, 1861-1869 Abg im NÖ Landtag.

RUDOLF BRESTEL (Landgemeindenbezirk Hietzing)

Geb 1816 in Wien — gest 1881 in Wien,

Studium der Mathematik und Physik, 1841 Supplirender Professor für Physik in Olmütz, 1844 Supplirender Professor für Mathematik in Wien, 1848 Abg im Reichstag, nach 1848 nicht mehr in die Professur eingesetzt, 1850-1853 Journalist, 1856-1857 Sekretär der Kreditanstalt für Handel und Gewerbe, 1861-1877 Abg im NÖ Landtag, 1864-1881 Abg im Reichsrat, 1867-1870 Finanzminister im „Bürger- oder Doktorenministerium“, mehrmals Mitglied der öster. Delegation nach dem österreichisch-ungarischen Ausgleich.

ANTON FREIHERR VON DOBLHOFF - DIER (Landgemeindenbezirk Wiener Neustadt)

Geb 1800 in Görz — gest 1872 in Wien,

Sohn eines NÖ Landstandes, Gutsbesitzer in Weikendorf bei Baden, 1842-1849 Mitglied des NÖ Verordnetenkollegiums, Mai 1848 Handelsminister, Juli 1848 Innen- und Unterrichtsminister, leitete im Oktober 1848 die Regierungsgeschäfte, 1848 Abg im Reichstag, Botschafter, 1861-1866 Abg im NÖ Landtag, 1861-1865 Abg im Reichsrat, 1867-1872 Mitglied des Herrenhauses.

ANTON DREHER (Landgemeindenbezirk Bruck an der Leitha)

Geb 1810 in Klein-Schwechat — gest 1863 in Klein-Schwechat,

er machte ab 1836 die Bierbrauerei seiner Mutter zu einem europaweiten Unternehmen, 1861-1863 Abg im NÖ Landtag, 1861-1863 Abg im Reichsrat.

ANTON FISCHER (Landgemeindenbezirk St Pölten)

Geb 1812 — gest 1891,

Eisen- und Stahlwerksbesitzer in St Ägid und Furthof, 1861-1862 Abg im NÖ Landtag.

JOSEF HEISER (Landgemeindenbezirk Scheibbs)

Fabriksbesitzer in Gaming, 1861-1869 Abg im NÖ Landtag.

IGNAZ JOHN (Landgemeindenbezirk Mistelbach)

Wirtschaftsbesitzer in Gnadendorf, 1861-1866 Abg im NÖ Landtag.

IGNAZ KAISER (Landgemeindenbezirk Horn)

Geb 1819 in Strass (NÖ) — gest 1895 in Wien,

Studium in Wien, Notar in Wien, 1848 Abg in der Frankfurter Paulskirche,

1861-1869, 1871-1877 Abg im NÖ Landtag,

1861-1870, 1873-1879 Abg im Reichsrat.

JOSEPH FREIHERR VON KALCHBERG (Landgemeindenbezirk Klosterneuburg)

Geb 1801 in Graz — gest 1882 in Graz,

Studien in Marburg, Graz und Wien, Erzieher in Plankenberg (NÖ), 1835 Professor

am Theresianum, 1839-1849 Güterdirektor des Erzherzog Karl in Teschen (Schle-

sien), 1848 Abg in der Frankfurter Paulskirche, 1849 Statthalter in Schlesien, 1853

Vizepräsident der Statthalterei in Lemberg, 1861 Sektionschef im Handelsministeri-

um, 1861-1864 Gemeinderat in Wien, 1861-1866 Abg im NÖ und Schlesischen

Landtag, 1861 Landmarschall-Stellvertreter im NÖ Landtag, 1861-1864 Abg im

Reichsrat (entsandt vom Schlesischen Landtag). („Bald darauf überraschten mich

SCHMERLING und LASSER mit der Ernennung zum Landmarschall-Stellvertreter

in Niederösterreich und setzten mich dadurch in arge Verlegenheit, denn außer der

Überbürdung, welche bereits auf meinen Schultern lastete, schien es mir auch nicht

genug rücksichtsvoll zu sein, daß dem NÖ Landtage, in dessen Mitte sich die her-

vorragendsten Mitglieder des hohen Erbadels, der Geistlichkeit, der Geldaristokra-

tie, der Industrie und der Intelligenz befanden, kurzweg ein kk Beamter als Land-

marschall-Stellvertreter gegeben werde. Ich bat daher um Enthebung [...] Der

Rücktritt war für mich sehr peinlich [...]"¹⁴¹¹).

JOSEPH LÖSCHNIGG (Landgemeindenbezirk Großenzersdorf)

Bezirksvorsteher in Großenzersdorf, 1861-1866 Abg im NÖ Landtag.

GEORG MAIER (Landgemeindenbezirk Waidhofen an der Ybbs)

Geb 1809 —

Haus-, Mühl- und Grundbesitzer, Bürgermeister in Weistrach,

1861-1866 Abg im NÖ Landtag.

ALOIS MECHTLER (Landgemeindenbezirk Korneuburg)

Weißgärbermeister, 1847-1864 Bürgermeister in Korneuburg¹⁴¹²,

1861 Abg im NÖ Landtag.

LEOPOLD EDLER VON MENDE (Landgemeindenbezirk Zwettl)

Geb 1816 in Kirchberg an der Pielach — gest 1893,

Sohn eines Oberamtmannes, Studium in Wien, Richter unter anderem in Zwettl,

ab 1862 Oberlandesgerichtsrat am Oberlandesgericht in Wien, 1861-1877 Abg im

NÖ Landtag, 1861-1873 Abg im Reichsrat, 1864-1866 Gemeinderat in Wien.

ERNST SCHNEIDER (Landgemeindenbezirk St Pölten)

Geb 1817 in Asparn an der Zaya — gest 1874 in Wien,

Bezirksvorsteher bzw Bezirkshauptmann in Neulengbach und St Pölten,

1861-1874 Abg im NÖ Landtag, 1866-1871 Mitglied des Landesausschusses,

1864-1866 Abg im Reichsrat.

FRANZ SCHÜRER (Landgemeindenbezirk Krems)

Geb 1822 in Prag — gest 1886 in Stein,

Gutsbesitzer in Stein, ab 1858 Bürgermeister in Stein, 1861-1886 Abg im NÖ Land-

tag, 1867-1879, 1885-1886 Abg im Reichsrat.

JOHANN SCHWAYER (Landgemeindenbezirk Mistelbach)

Geb 1804 in Hohenruppersdorf — gest 1878 in Poysdorf,

Bäckermeister und Wirtschaftsbesitzer in Poysdorf,

1850-1864 Bürgermeister in Poysdorf, 1861-1866 Abg im NÖ Landtag.

FRANZ SPRINGER (Landgemeindenbezirk Krems)¹⁴¹³⁾

Geb 1818-

Beamter,

1861-1877 Abg im NÖ Landtag.

KARL STÖLZLE (Landgemeindenbezirk Waidhofen an der Thaya)

Geb 1802 in Gratzen — gest 1865 in Brand (NÖ),

Fabrikant, 1861-1865 Abg im NÖ Landtag, 1861-1864 Abg im Reichsrat.

JOSEF THOMAS (Landgemeindenbezirk Oberhollabrunn)

Gutspächter, 1861-1883 Abg im NÖ Landtag, 1867-1883 Mitglied des Landesausschusses.

Anmerkungen

- 1) Auch G. KOLMAR, I/177-178, II/96.
- 2) K. HUGELMANN, Landtage 1848, I/24 Anm 24.
- 3) K. KLUXEN, Parlamentarismus, 175.
- 4) K. HUGELMANN, Landtage 1848, II/172 (Tirol).
- 5) K. HUGELMANN, Landtage 1848, I/53 für Oberösterreich, I/347-348 für Steiermark, II/17 für Kärnten, III/26-27 für Mähren. Auch in NÖ sollten Bürger und Bauern in den Landtag eintreten. Da jedoch der LT nach dem 13. März 1848 nicht mehr zusammentrat, kam es nur mehr zu einem Prov niederösterreichischen ständischen Ausschuß, der aus Vertretern des LT, des Wiener Bürgerausschusses und der nichtadeligen Besitzer landtäflicher Güter bestand (A. MAYER, Verfassungsfrage, 130-132; K. HUGELMANN, Landtage 1848, I/31-32).
- 6) K. HUGELMANN, Landtage 1848, I/31 (NÖ), V. BIBL, 325-328.
- 7) K. HUGELMANN, Aprilverfassung, 265.
- 8) F. TEZNER, Kaiser, 203.
- 9) RGBl 150/1849.
- 10) § 33 NÖ Landesverfassung 1849.
- 11) § 35 NÖ Landesverfassung 1849.
- 12) Siehe Abschnitt 9. (Kompetenzen der Landesvertretung), S. 103.
- 13) § 80 der Reichsverfassung 1849.
- 14) § 84 der Reichsverfassung 1849.
- 15) F. TEZNER, Volksvertretung, 674.
- 16) Beilage-Heft zum RGBl 1850, 8.
- 17) § 10 NÖ Landesverfassung 1849.
- 18) K. HUGELMANN, Landtage 1848, I/268 (Oberösterreich), I/461 (Steiermark), II/61 (Kärnten), III/188 (Mähren).
- 19) § 2 NÖ Landesverfassung 1849.
- 20) ÖMR V/1, 71; E. BÄR, 187-188.
- 21) G. KOLMER, II/185-197 (Böhmen), II/180 (Tirol, Vorarlberg). Der Begriff des „selbständigen Landes“ sollte auch 1918 bis 1920 sowohl bei der Konstituierung von Landesversammlungen (zum Beispiel in Vorarlberg), in Landesverfassungen (Vorarlberg) wie auch in den Vorentwürfen der Staatskanzlei für eine Bundesverfassung eine bestimmte Rolle spielen (G. SCHMITZ, Vorentwürfe, 20, 39-40, 51, 76, 114-115, 314).
- 22) Brief an seine Mutter vom 22. Mai 1848 (F. WALTER, Innsbrucker Mission, 515).
- 23) A. SCHMERLING, Denkwürdigkeiten (zit. nach F. ENGEL—JANOSI, ÖMR, V/1, XII-XV).
- 24) RGBl 3/1852.
- 25) RGBl 4/1852.
- 26) RGBl 194/1851.
- 27) F. WALTER, Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte, 179.
- 28) RGBl 196/1851. F. WALTER, Kübeck.
- 29) Punkt 1 RGBl 4/1851.
- 30) RGBl 4/1852.
- 31) K. HUGELMANN, Übergang (Monatsblatt) 122-131; Übergang (Jahrbuch) 114-127.
- 32) K. HUGELMANN, Übergang (Jahrbuch) 102-111.
- 33) B. MEYER, I/353-360; K. HUGELMANN, Übergang (Jahrbuch) 94-97.

- 34) RGBl 58/1859.
- 35) K. HUGELMANN, Übergang (Jahrbuch) 111-112. Die neue Gemeindeordnung war am 24. April 1859 erlassen worden.
- 36) H. MATIS, 55.
- 37) H. MATIS, 57-58.
- 38) H. MATIS, 100; H. RUMPLER, 167-169.
- 39) K. BROCKHAUSEN, 38.
- 40) F. WALTER, Zentralverwaltung, III/98.
- 41) F. WALTER, Zentralverwaltung, III/98-110.
- 42) F. WALTER, Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte, 185-186.
- 43) F. WALTER, Zentralverwaltung, III/115.
- 44) F. WALTER, Zentralverwaltung, III/123-132.
- 45) RGBl 56/1860.
- 46) Schriftführer und damit für diese Veröffentlichungen verantwortlich war der dem neugegründeten „Preßbureau“ zugeteilte ALFRED von ARNETH, später Mitglied des NÖ Landesausschusses (A. ARNETH, II/138, 145).
- 47) RGBl 181/1860.
- 48) F. WALTER, Zentralverwaltung, III/140-141.
- 49) J. REDLICH, I/523.
- 50) J. REDLICH, I/613. „GOLUCHOWSKI war ein Gegner [des Oktoberdiploms]“ (A. SCHMERLING, Denkwürdigkeiten, I/1-2).
- 51) J. REDLICH, II/692.
- 52) J. REDLICH, II/685-705.
- 53) J. REDLICH, II/686-687.
- 54) J. REDLICH, II/693.
- 55) F. WALTER, Zentralverwaltung, III/154; F. TEZNER, Kaiser, 74.
- 56) J. REDLICH, II/689.
- 57) HHStA, MR-Prot 1860, K 19.
- 58) J. REDLICH, II/689.
- 59) J. REDLICH, II/695.
- 60) RGBl 225 und 226/1860.
- 61) E. BÄR, 185.
- 62) H. BOLDT, 85, bezeichnet dieses Modell als „konservativ-dualistisch“.
- 63) E.-W. BÖCKENFÖRDE, 115.
- 64) E.-W. BÖCKENFÖRDE, 117.
- 65) J. REDLICH, II/586.
- 66) F. WALTER, Innsbrucker Mission, 515.
- 67) Ministerkonferenz vom 25. August 1859 (F. WALTER, Zentralverwaltung, III/115), 29. Juni 1860, 5. Juli 1860 (J. REDLICH, I/504, Anm auf 206, 510).
- 68) J.A. HÜBNER, zitiert nach H. RUMPLER, 74.
- 69) E.R. HUBER, I/640-657, 753-754.
- 70) Text bei H. BRANDT, 218-223. G. OESTREICH, 64, spricht mit Recht von der „Künstlichkeit und Unhaltbarkeit dieser Lehren von Gentz“, der aus zwei aufeinanderfolgenden Entwicklungsphasen Gegensätze bildete. Zur Entstehung des Art 13 der Bundesakte, der auf STEIN, WILHELM von HUMBOLDT, HARDENBERG und METTERNICH zurückzuführen ist: W. MAGER und B. WUNDER.

- 71) Zum Begriff der „Landständischen Verfassung“: G. OESTREICH, 78.
- 72) F. WALTER, Zentralverwaltung, III/127.
- 73) MCZ 406 (HHStA MR-Prot 1860, K 19).
- 74) MCZ 480 (HHStA MR-Prot 1860, K 20).
- 75) MCZ 552 (HHStA MR-Prot 1860, K 20).
- 76) J. ULBRICH, 49. A. SCHMERLING, Denkwürdigkeiten, I/36-37.
- 77) MCZ 401 (HHStA MR-Prot 1860 K 19), J. REDLICH, I/583-584.
- 78) R. SCHÖBER, 135-143; L. THUN (HHStA MR-Prot 1860, K 19, fol 714 und 716). J. REDLICH (I/586) hielt noch LEOPOLD Graf WOLKENSTEIN-TROSTBURG für den Verfasser.
- 79) MCZ 406.
- 80) MCZ 403.
- 81) MCZ 406.
- 82) B. MEYER, II/4.
- 83) HHStA, MR-Prot 1860, K 20, MCZ 552.
- 84) MCZ 480 (HHStA MR-Prot 1860, K 20).
- 85) MCZ 508.
- 86) MCZ 547.
- 87) Das Landesstatut für Kärnten erlebte in der Ministerkonferenz vom 27. Oktober 1860, MCZ 611, noch eine Korrektur: Anders als bei den gleichartigen Formulierungen in den Landesstatuten für Steiermark („Der Landtag ist berufen [...] bei den in Absicht auf die besonderen Landesverhältnisse zu erlassenden Gesetzen mitzuwirken“), Salzburg und Tirol hieß das entscheidende Wort im Landesstatut für Kärnten „Beirat zu üben“, was jedoch in dieser Ministerkonferenz auf „mitzuwirken“ korrigiert wurde. Graf SZÉCSÉN kritisierte in dieser Sitzung, daß nicht der Wortlaut des Oktoberdiploms („das Recht, Gesetze zu geben, abzuändern und aufzuheben, wird von Uns nur unter Mitwirkung der gesetzlich versammelten Landtage ausgeübt werden“) in die Landesstatute aufgenommen worden war und forderte dies für künftige Statute.
- 88) MCZ 552.
- 89) MCZ 558.
- 90) K. HUGELMANN, Übergang (Jahrbuch) 112-113.
- 91) HHStA, MR-Prot 1860/1861, K 21, MCZ 668.
- 92) B. MEYER, II/5. A. SCHMERLING, Denkwürdigkeiten, I/20-21.
- 93) L. SPIEGEL, Autonomie, Mischler-Ulrich, III/404.
- 94) J. ULBRICH, 49.
- 95) RGBl 20/1861.
- 96) A. SCHMERLING, Denkwürdigkeiten, I/59, 60, 81-83. Zitiert nach F. ENGEL-JANOSI, ÖMR V/1, XII-XV.
- 97) In dieser Form erfolgte beispielsweise die Beschlußfassung über die Wiener Stadterweiterung (AH Handschreiben vom 20. Dezember 1857; E. SPRINGER, 85).
- 98) Bei der Verwendung der Begriffe „Ministerkonferenz“ und „Ministerrat“ folge ich H. BRETTNER-MESSLER (ÖMR V/1, XLIV). Danach wurde erst ab 23. März 1861 die Bezeichnung „Ministerrat“ verwendet.
- 99) ÖMR V/1, 45.
- 100) ÖMR V/1, 59. Zu diesem Zeitpunkt war noch die Bezeichnung „Reichstag“ für die Reichsversammlung vorgesehen.
- 101) § 7 des Grundgesetzes.
- 102) § 18 des Grundgesetzes.

- 103) ÖMR V/1, 59.
- 104) „Graf RECHBERG besaß das Vertrauen des Kaisers in hohem Grade [...]“ (A. SCHMERLING, Denkwürdigkeiten, I/11).
- 105) §§ 5 und 7 RGBI 141/1867.
- 106) Art I RGBI 226/1860, Einleitungssatz RGBI 20/1861. Eine ähnliche Formulierung findet sich im ungarischen Gesetz XII vom Jahre 1791: „die Macht, Gesetze zu geben, abzuändern und auszulegen“ (E. BERNATZIK, 37).
- 107) H. HEFFTER, 91.
- 108) U. SCHEUNER, 326.
- 109) E. WEINZIERL, 120.
- 110) Ministerkonferenz vom 11. Februar 1861 (J. REDLICH, I/749, ÖMR V/1, 53-55). Die weitere Entwicklung beschreibt H. RUMPLER, 66-69.
- 111) RGBI 145/1867.
- 112) F. FELLNER, Parlament, 299-300.
- 113) „Den Mangel eines richterlichen Gesetzesprüfungsrechtes teilt die österreichische Verfassung freilich mit mancher anderen, die darum, vom Standpunkt rein juristischer Konstruktion, ebenso wie die österreichische, rechtlich nicht über einen legislativen Absolutismus hinausreicht, wenn auch noch so sehr die Mitwirkung des Parlaments an der Gesetzgebung faktisch garantiert ist“ (H. Kelsen, Reichsgesetz, 434).
- 114) F. TEZNER, Kaiser, 74.
- 115) A. SZÉCSÉN, ÖMR V/1, 71.
- 116) F. WALTER, Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte, 201.
- 117) HHStA, MR-Prot 1860, K 19, MCZ 406.
- 118) Art II und III.
- 119) § 10 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung und § 18 der Landesordnungen.
- 120) § 10 des Grundgesetzes.
- 121) § 18 der Landesordnungen.
- 122) Der „Engere Reichsrat“ beruhte auf einer Interpretation des Art III des Oktoberdiploms 1860 und setzte sich aus den Reichsratsabgeordneten aller Königreiche und Länder ausgenommen die der ungarischen Krone zusammen.
- 123) ÖMR V/1, 53; § 11 des Grundgesetzes (ÖMR V/1, 64). E.R. HUBER, I/654, sieht auch die Bismarck'sche Lückentheorie darin begründet, daß der Landesherr Verfassungslücken entscheide.
- 124) § 41 NÖ Landesordnung, § 68 der autonomen Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses.
- 125) § 19 NÖ Landesordnung; von F. TEZNER, Volksvertretung, 656, als „Petitionsrecht“ bezeichnet.
- 126) Gemeint ist der Kaiser.
- 127) A. SCHMERLING, Denkwürdigkeiten, I/82-82a, zit. nach F. ENGEL-JANOSI, ÖMR V/1, XIV.
- 128) A. SCHMERLING, Denkwürdigkeiten, I/127-128, zit. nach F. FELLNER, Februarpatent, 555.
- 129) ÖMR V/1, 111.
- 130) H. HEFFTER, 6, 322-332.
- 131) B. MEYER, II/9-10. J. REDLICH, I/712-715, spricht ebenso von einem Komitee, das die Landesordnungen erarbeitet hätte, nennt aber neben JOSEF v LASSER und JOSEF v KALCHBERG auch HANS v PERTHALER. J. KALCHBERG, 326, nennt auch I. PLENER. Laut A. SCHMERLING, Denkwürdigkeiten, I/65, seien J. LASSER, B. MEYER und er selbst die Autoren gewesen.
- 132) Sten Prot 1872/410. Bei der Landesordnung für Mähren einigte man sich über die Grundsätze.
- 133) Sten Prot 1872/413.
- 134) U.a. ÖMR V/1, 89-92. A. SCHMERLING, Denkwürdigkeiten, I/44-45.
- 135) E. PLENER, 16.

- 136) F. FELLNER, Februarpatent; E. ZÖLLNER, 405.
- 137) Ein Vergleich der Statuten von 1856, der Landesstatute 1860 und der Landesordnungen 1861 gibt keine Möglichkeit, der 1893 erhobenen Behauptung A. BACHs zuzustimmen, daß der Geist der Statute 1856 im Februarpatent fortgelebt habe. Bach bezog sich auf Mitteilungen, daß man die Statute 1856 „aus den Archiven holte, als eine neue Zeit die Ausarbeitung der heute noch gültigen Verfassung gebot“ (Neue Freie Presse v 18.11.1893, zit nach W. HEINDL, XLVIII, Anm 185). Nach A. SCHMERLING, Denkwürdigkeiten, I/65, seien die BACH'schen Landesverfassungen 1849 die Vorlagen gewesen. Die weiteste textliche Übereinstimmung besteht jedoch zwischen den Landesstatuten 1860 und den Landesordnungen 1861!
- 138) ÖMR V/1, 89.
- 139) § 8 Z II und § 37 NÖ Landesverfassung 1849.
- 140) § 18 Z II der Landesordnungen 1861.
- 141) W. BRAUNEDER-F.LACHMAYER, 150; W. BRAUNEDER, Volksbildungswesen, 212.
- 142) Beiträge, XIV.
- 143) J. REDLICH, I/691 Anm.
- 144) J. REDLICH, I/691 Anm.
- 145) Beilage-Heft zum RGL 1850, 8.
- 146) F. WALTER, Zentralverwaltung, III/174. A. SCHMERLING, Denkwürdigkeiten, I/67.
- 147) HHStA, MR-Prot 1860/61, K 21, MCZ 694, 711 und 722.
- 148) Ministerkonferenz vom 20. Dezember 1860.
- 149) Ministerkonferenz vom 27. Dezember 1860. A. SCHMERLING, Denkwürdigkeiten, I/135-136.
- 150) Ministerkonferenz vom 2. Jänner 1861.
- 151) Ministerkonferenz vom 15. Jänner 1861.
- 152) Ministerkonferenz vom 17. Jänner 1861.
- 153) Ministerkonferenz vom 23. Jänner 1861.
- 154) Ministerkonferenz vom 24. Jänner 1861.
- 155) H. MATIS, 57, 106.
- 156) H. MATIS, 62; J.A. TZÖBEL, 26.
- 157) Für NÖ: B. PESL, 55, 58-83. W. HEINDL, XXXII.
- 158) RGL 226/1860.
- 159) H. HATTENAUER, 126, J. REDLICH, I/791, H. HEFFTER, 268-269, J. KLABOUCH, 282. Der Begriff „frei“ wird auch heute noch dann verwendet, wenn damit zum Ausdruck gebracht werden soll, daß nicht der Staat der Träger einer Einrichtung ist: „freie Wirtschaft“, „Träger der freien Erwachsenenbildung“, „Träger der freien Wohlfahrtspflege“.
- 160) Zeitschrift für Verwaltung 1875/46.
- 161) P. BERGLAR, 57-58.
- 162) Nach P. BAUMGART, 89, ist „Absolutismus“ ein „Kunst- und Kampfbegriff“, den die liberale Staatslehre des 19. Jahrhunderts geprägt hat.
- 163) F. SCHIKORSKI, 162.
- 164) F. SCHIKORSKI, 160.
- 165) Zeitschrift für Verwaltung 1877/185.
- 166) Zeitschrift für Verwaltung 1868/25.
- 167) § 18 der Landesordnungen.
- 168) Ministerkonferenz vom 2. Oktober 1860 (J. REDLICH, I/601).
- 169) H. HEFFTER, 264-267.
- 170) V. BIBL, 41-42.

- 171) H. HEFFTER, 264-267.
- 172) J. REDLICH, I/150.
- 173) J. REDLICH, I/144.
- 174) Ministerkonferenz vom 27., 28. und 29. Mai 1860, fol 596.
- 175) H. HEFFTER, 7, 402-403.
- 176) H. HEFFTER, 743.
- 177) R. STROMMER, 109.
- 178) C. PICHLER, I/53.
- 179) R. STROMMER, 100.
- 180) J. HABERMAS, 48-49.
- 181) E. BRUCKMÜLLER, Sozialstruktur, 109.
- 182) C. PICHLER, II/441.
- 183) U. IM HOF, 220.
- 184) Ein Privatmann dieser Richtung war der Wirkliche Hofrat der Hofkammer, Geologe und Mineraloge IGNAZ Edler von BORN (C. PICHLER, I/150).
- 185) Die Niederösterreichisch-Ökonomische Gesellschaft des Jahres 1773 wurde 1807 als kk Landwirtschaftsgesellschaft neu begründet (E. BRUCKMÜLLER, Organisationen, 42 Anm 1).
- 186) U. IM HOF, 105-175.
- 187) E. HANSLICK, 75, 139.
- 188) E. HANSLICK, 75. Die „Gesellschaft der Musikfreunde des österreichischen Kaiserstaates“ fand zwischen 1814 und 1835 jeweils in einem Erzherzog ihren Protektor, nach 1835 wurde allerdings diese Funktion nicht mehr besetzt (E. HANSLICK, 146). Ein ähnlicher Vorgang ist bei der Gründung privater Eisenbahngesellschaften zu beobachten, an welchen sich der adelige Großgrundbesitz durch Kapitalanlage beteiligte. — Protektor des Landwirtschaftlichen Bezirksvereines Mistelbach war Fürst JOHANN II. von LIECHTENSTEIN (E. BRUCKMÜLLER, Sozialstruktur, 54). — Die Gesellschaften und ihre Protektoren sind im „Hof- und Staatshandbuch des österr. Kaisertums“ genannt.
- 189) 1839 wurde der 1838 in Wien gegründete „Österreichische Gewerbeverein“ in „Niederösterreichischer Gewerbeverein“ umbenannt (FISCHER-STIEFEL, 33). Zu den Mitgliedern zählten auch Personen, die kein Gewerbe betrieben (E. SZTANKOVITS, 14).
- 190) Die Gründung des „Allgemeinen Hilfsvereines“ im Jahre 1847 in Wien fand im damaligen Musikvereinsaal in Form einer Diskussion von 113 Interessenten (darunter auch 6 Damen) statt (H. RESCHAUER, I/52-58).
- 191) RGBI 253/1852.
- 192) Umso erstaunlicher ist die 1841 erfolgte Gründung des „Juridisch-politischen Lesevereins“ in Wien. Die staatliche Zulassung wird auf den Präsidenten des Juridisch-politischen Lesevereins FRANZ FHR v SOMMARUGA (Vater) zurückgeführt, der Lehrer des Kaisers gewesen war. Zweck des Vereines war es, „durch Auflegung der wichtigsten und interessantesten Journale und Zeitschriften des In- und Auslandes in einem eigenen Vereinslokal jedem gebildeten Manne eine Gelegenheit zu eröffnen, sich mit den Fortschritten der Literatur in ihrem weitesten Umfang bekannt zu machen, so die geistigen Schwingungen in allen Richtungen hin zu verfolgen, zugleich auch durch einen innigeren persönlichen Verkehr den Austausch von Ideen, Ansichten und Erfahrungen zu vermitteln“ (zit. nach F. WALTER, Bach, 42). Unter den „15 angesehenen Juristen“ als Gründern befanden sich auch die späteren LT-Abg EUGEN v MÜHLFELD und FRANZ FHR v SOMMARUGA (Sohn, H. RESCHAUER, I/19). Der Verein zählte 1847 211 Mitglieder, darunter höchste Staatsbeamte. 1846 trat jedoch einer der Staatsräte aus dem Verein aus und beantragte eine Maßregelung des Vereines. „Dieser Antrag wurde durch die wachsende Zahl der Mitglieder, die bei der Auswahl der Zeitschriften kundgegebene Tendenz und die Stimmung seiner jungen Mitglieder begründet“ (F. ENGEL-JANOSI, 62-65). Der Verein durfte bestimmte politische Zeitungen und Bücher aus dem Ausland beziehen, darunter auch

- IGNAZ KURANDAs „Grenzboten“. Eine von der Regierung veranlaßte Bücherrevision führte 1847 zur Beschlagnahme einzelner Bücher, zB der Autoren ROTTEK oder ROUSSEAU, der Verein selbst blieb aber bestehen.
- 193) Prälat von Melk für den Prälatenstand, der regierende Fürst von Liechtenstein für den Herrenstand, der Landuntermarschall für den Ritterstand.
- 194) V. BIBL, 224.
- 195) V. BIBL, 243-245.
- 196) M. MARTIKAN, 3.
- 197) „Politisch“ bezieht sich auf das Öffentliche und Staatliche, das aber mit der Regierung identifiziert wird (O. BRUNNER, 63; H. BÜLCK, 60; Zeitschrift für Verwaltung 1877/106 Anm 11). Die „Politische Gesetzessammlung“ umfaßte das Polizeirecht, die „politischen Behörden“ bilden die zu Zwangsakten befugte staatliche Verwaltung.
- 198) J. HABERMAS, 42.
- 199) J. HABERMAS, 103-104, 159.
- 200) F. WATKINS, 59.
- 201) Sten Prot 1866 (5. Session)/23.
- 202) K. HUGELMANN, Politische Landeseinteilung, 344 und Anm 9.
- 203) „Die Freiheit erhöht die Kraft und führt, wie immer die größere Stärke, allemal eine Art der Liberalität mit sich“ („Ideen zu einem Versuch, die Grenzen der Wirksamkeit des Staats zu bestimmen“, 1792).
- 204) Sten Prot 1863/1152-1153. Ein analoges Zitat: 1866 errechnet FRANZ Freiherr von SOMMARUGA, daß die Kosten der dem Land seit 1861 zugewachsenen Agenden mehr zugenommen hätten als die Statthalterei einsparen konnte (Sten Prot 1866, 4. Session/555).
- 205) K. HUGELMANN, Zeitschrift für Verwaltung 1875/66.
- 206) Anonym, Erste Wahlperiode, 3.
- 207) Beiträge, XIV.
- 208) Noch heute erinnern die Saalbezeichnungen des NÖ Landhauses (Prälatensaal, Herrensaal, Rittersaal) an die Versammlungslokale der drei oberen Stände. Nach ANTON MAYER zählten zum Prälatenstand „die Äbte und Probste der nō Klöster und Stifte, die Prioren der Kartäuserklöster, der Probst des Wiener Domkapitels, der Probst von Eisgarn, der Rektor der Wiener Universität und der Kammal-Gefällen-Administrator als Verwalter der Güter der unter Kaiser JOSEF II. aufgehobenen Klöster. Präses oder Primas dieses Standes war der Abt von Melk. Dem Herrenstand gehörten an: [...] der Fürsterzbischof von Wien, der Bischof von St. Pölten und 222 inmatriculierte fürstliche, gräfliche und freiherrliche Adelsgeschlechter, Präses dieses Standes war der jeweilige Landmarschall. Den Ritterstand bildeten 119 ritterliche (mitunter auch gräfliche und freiherrliche) Adelsgeschlechter, deren Präses immer der Landuntermarschall war. Am Beginn des Jahres 1848 wurden zu den Ständeversammlungen 198 Mitglieder des Herren- und 108 Mitglieder des Ritterstandes einberufen“ (A. MAYER, Verfassungsfrage, 125.).
- 209) 1844-1908 war die Bibliothek im Sitzungssaal der Verordneten, dem heutigen Klubraum der ÖVP-Fraktion des LT, untergebracht (H. RIEPL, 10).
- 210) S. PETRIN, 17-18; V. BIBL, 303-304 Anm 1; § 5 des GO-Entwurfes von 1844 (Beiträge, 140).
- 211) K. HUGELMANN, Landtage 1848, I/53 (Oberösterreich), I/347-348 (Steiermark), II/17 (Kärnten), III/26-27 (Mähren).
- 212) A. MAYER, Verfassungsfrage, 126-128.
- 213) K. HUGELMANN, Landtage 1848, I/32 Anm 4.
- 214) A. MAYER, Verfassungsfrage, 132.
- 215) A. MAYER, Verfassungsfrage, 135 Anm 2.
- 216) Für 1860 liegt kein Entwurf eines Landesstatutes für NÖ vor.

- 217) Die NÖ LTWO 1849 hatte 86 Paragraphen, dagegen bestand die LTWO 1860 für Tirol aus 10 und die NÖ LTWO 1861 aus 53 Paragraphen.
- 218) Ministerkonferenz vom 17. Jänner 1861.
- 219) Ausnahmen beim Großgrundbesitz und beim Frauenwahlrecht.
- 220) Sten Prot 1861/34-35.
- 221) Sten Prot 1861/34-35; J. MARTINEK, 90.
- 222) J. MARTINEK, 93, 94, 101.
- 223) Sten Prot 1864/251.
- 224) Sten Prot 1869/281.
- 225) W. KOWARIK, 155-158.
- 226) Siehe Anhang, S. 189-191.
- 227) RGBl 21/1850.
- 228) M. SELIGER, 65; M. SELIGER - K. UCAKAR, 77, enthält eine andere Zahl der „Zivilbevölkerung“ (570.354), aber einen ähnlichen Prozentsatz Einwohner: Wahlberechtigte (2,5 %).
- 229) F. GEISSLER, II/12; Sten Prot 1871 Beilage 625.
- 230) F. GEISSLER, II/4,11.
- 231) Sten Prot 1866 (5. Session)/354.
- 232) § 12 LTWO, § 1 GWO (Teil II des LGBl 5/1864).
- 233) Sten Prot 1861/35, 41-47, 1871/359. Über die unterschiedlichen Vorgangsweisen der einzelnen LT: G. KOLMER, I/52. E. FREISMUTH hat **gezeigt**, daß mit der Erweiterung des **Wahlrechtes** eine Einschränkung des Frauenwahlrechtes einherging. Es wurde für die Stadt- und Landgemeinden in NÖ 1887, für den Reichsrat 1907 abgeschafft! (E. FREISMUTH, 30-32).
- 234) W. FISCHER, 144-150 (für Baden), H. BRANDT, Württemberg, 106; H. HEFFTER, 351.
- 235) Sten Prot 1866 (5. Session)/360.
- 236) Durch eine Aufstockung der Wiener Mandate.
- 237) Sten Prot 1866 (5. Session)/358.
- 238) NÖLA, Fasz 49, Landtag, 1863-1870, K 10, Nr 2000/94-1864 (Nachwahl im Landgemeindenbezirk Bruck/Leitha, in der der amtierende Statthalter Graf CHORINSKY zum LT-Abg gewählt wurde); Sten Prot 1867/71 (Wahl im Landgemeindenbezirk Korneuburg: „[...] die zumeist aus den Gemeindevorständen oder Ausschußmitgliedern der Gemeinden ihres Bezirkes bestehende Wählerschaft [...]“).
- 239) Bei der Nachwahl 1862 in Bruck/Leitha war ein Bezirksamtsaktuar und bei der nach einer Wahlaufhebung 1867 neu durchgeführten Wahl in Korneuburg der Bezirksamtsleiter Wahlkommissär (Sten Prot 1863/3, 1867/71).
- 240) Auch die kk Landwirtschaftsgesellschaft hatte 1857 nahezu keine Bauern als Mitglieder (E. BRÜCKMÜLLER, Sozialstruktur, 55-56).
- 241) V. BIBL, 226. Eine personelle Kontinuität zwischen 1848 und 1861 ergab sich bei SCHMERLING und DOBLHOFF.
- 242) J. REDLICH, I/638-646.
- 243) J. REDLICH.
- 244) Aufhebung des Bestiftungszwanges.
- 245) Sten Prot 1864/855.
- 246) Sten Prot 1867/9.
- 247) J. PRAMMER, 82-85.
- 248) E. BRÜCKMÜLLER, Organisationen, 221-222, J. PRAMMER, 125-126.
- 249) Nach der NÖ LTWO 1849 konnten die Kandidaten mit Zustimmung der Wähler in den ersten 2 Stunden zu diesen sprechen. Danach hatten sie das Wahllokal zu verlassen.

- 250) Nach der NÖ LTWO 1849 konnten stumme Wähler ihre Stimme schriftlich abgeben, die jedoch sofort zu verlesen war.
- 251) Sten Prot 1864/27-41.
- 252) Die Prüfung des Wahlverfahrens durch den ständigen Ausschuss ist erstmalig in der LTWO 1860 für Tirol enthalten, wonach diesem Organ des LT auch die meisten anderen, 1849 und 1861 durch die Statthalterei wahrzunehmenden Kompetenzen im Wahlverfahren zugeordnet wurden.
- 253) § 52 LTWO. Sten Prot 1861/34-59, 1863/3-12, 1864/27-41, 72-98, 288, 1865/2-4, 138, 1867/4-37, 69-74, 1868/3-5, 170-171, 1869/4-8, 142-143, 1870/3-6.
- 254) Sten Prot 1865/2, 1867/15, 70-73, 1869/4-8.
- 255) Sten Prot 1864/27-41, 72-98, 260, 288; NÖLA, Fasz 49, Landtag 1846-1862, K 9, Nr 1968/90-1864: FRANZ SCHUSELKA verlor auf Grund einer presserechtlichen Verurteilung sein Mandat, wurde aber nach erfolgter Begnadigung 1864 wiedergewählt. 1865 neuerlich wegen eines Pressedeliktcs verurteilt, schied SCHUSELKA endgültig aus dem LT aus (Sten Prot 1865/2-3).
- 256) Sten Prot 1864/27.
- 257) Sten Prot 1867/8-15, 1868/3.
- 258) Sten Prot 1867/10.
- 259) ÖMR VI/2, 383-385. Analog für Preußen 1863: H. HEFFTER, 705. Die Versuche, die Wahlen 1867 zu beeinflussen, standen in einem Zusammenhang mit der Aufgabe des durch die LT zu beschickenden Reichsrates, nämlich der Beratung des Ausgleiches mit Ungarn (J. REDLICH, II/546). Nach BELCREDI sollte der Österreichisch-Ungarische Ausgleich durch einen „außerordentlichen Reichsrat“ beraten werden, dessen Rechtsgrundlage BELCREDI wie zuvor SCHMERLING für den „Engeren Reichsrat“ im Art III des Oktoberdiploms 1860 fand (Patent vom 2. Jänner 1867, worin es den LT freigestellt worden war, die Reichsratsabgeordneten aus dem Plenum und nicht aus den Kurien zu wählen). Der neue Minister des Äußeren FERDINAND Graf BEUST verstand es jedoch, anstelle dessen den Kaiser zu einer Wiedereinberufung des sistierten (Engeren) Reichsrates zu bestimmen (Patent vom 4. Feber 1867). Die Reichsratsabgeordneten wurden wie gewohnt durch und aus den Kurien gewählt (J. REDLICH, II/550-567, ÖMR VI/2, 398-406, Sten Prot 1867/2-3, 58-59, 74).
- 260) Sten Prot 1868/606.
- 261) Sten Prot 1865/187, 1866 (4. Session)/492-514, 759-760, 1866 (5. Session)/329, 1867/65-66, 1868/606, 1869/322.
- 262) LGBI 33/1870 (Debatte: Sten Prot 1869/459-469, 472-483).
- 263) Sten Prot 1866 (4. Session)/243, 519-528, 1006-1007, 1866 (5. Session)/326-328, 1867/65-66, LGBI 5/1867, LGBI 6/1867, Sten Prot 1869/459-483, 1870/47-48, 232-233, 1871/13-14, 108-136, LGBI 40/1871.
- 264) G. KOLMER, II/169.
- 265) Sten Prot 1867/65-66, 1868/606, 1872/400-422, 1873/94, 375-376.
- 266) 1863/119, 1865/138, 1866 (4. Session)/971-972, 1001-1007, 1866 (5. Session)/351-372, LGBI 3/1867, Sten Prot 1871/15, 108-136, 1872/400-422, 1873/94, 375-376.
- 267) G. KOLMER, II/170-171, Sten Prot 1871/108-136, Beilagen 623-629.
- 268) Sten Prot 1863/12-20.
- 269) L. GALL, 171, 182-183 Anm 29.
- 270) Sten Prot 1863/793.
- 271) Sten Prot 1868/344-356, 585-587.
- 272) Art I RGBI 18/1862.
- 273) Sten Prot 1863/838.
- 274) § 17 NÖ Gemeindeordnung, LGBI 5/1864 (Sten Prot 1863/818-819, 841-845). Diese Virilstimme der größten Steuerzahler bestand auch in Galizien, Bukowina, Schlesien, Mähren, Böhmen und Krain (J. KLABOUCHE, 281, Anm 25).

- 275) § 8 des Gesetzes betr die Herstellung und Erhaltung der Konkurrenzstraßen, LGBl 23/1866.
- 276) Sten Prot 1866 (4. Session)/370-382.
- 277) Sten Prot 1863/1077-1080.
- 278) Sten Prot 1866 (5. Session)/228-230; 1869/898-899.
- 279) Sten Prot 1864/405-406. Die entgegengesetzten Standpunkte dokumentieren Sten Prot 1864/238, 395.
- 280) Art I LGBl 3/1863.
- 281) Sten Prot 1864/175-177, 1864/397.
- 282) Sten Prot 1866 (4. Session)/636-637.
- 283) Sten Prot 1864/401, 1057-1061.
- 284) Sten Prot 1866 (5. Session)/377-407, 1872/399-400.
- 285) Sten Prot 1864/265. Vgl Verfassung der reichsunmittelbaren Stadt Triest, RGBl 139/1850.
- 286) Sten Prot 1863/119, 1865/138, 1866 (4. Session)/971, 1001-1006, 1866 (5. Session)/351-374, 1867/65-66, 1871/15-16, 108-136, 1872/400-422, 1873/7-8, 94, 375-376. Wie bei der Diskussion über die Trennung Wiens von Niederösterreich 1918-1921 spielten auch in den 60er Jahren des 19. Jahrhunderts die Hinweise auf Einwohnerzahlen und Steuererträge (angeblich 8/13 der Landesumlage) eine große Rolle. Auch 1918-1921 fühlten sich die Wiener durch den NÖ Landtag in ihrer Handlungsfreiheit beeinträchtigt (Sten Protokoll der Linzer Länderkonferenz, 36-41).
- 287) M. SELIGER, 181-182.
- 288) Preußen, II/126-129.
- 289) L. GALL, 166.
- 290) Sten Prot 1872/414.
- 291) Sten Prot 1861/22, 29-30.
- 292) Ein zwingendes Begutachtungsrecht der Landesvertretung enthält die NÖ Landesordnung 1861 nicht. Ein solches lehnte auch LEO THUN in seinem separaten Votum zum Tiroler Landesstatut vom 15. April 1860 ab, da durch eine „vorläufige Einvernehmung aller Landtage“ die allgemeine Gesetzgebung „gelähmt werden würde“ (HHSStA, MR-Prot 1860, K 19, MCZ 406, letzte Beilage).
- 293) CARL TH. WELKER (1813), JOHANN CHRISTOPH Frh v ARETIN (1824), ROBERT v MOHL (1829); zitiert nach E.-W. BÖCKENFÖRDE, 66.
- 294) M. BULLINGER, 49.
- 295) E.-W. BÖCKENFÖRDE, 119, 137-138 Anm 28; B. WUNDER, 148-149. E.R. HUBER, III/913-914.
- 296) RGBl 87 und 88/1862.
- 297) Sten Prot 1866 (5. Session)/117.
- 298) Sten Prot 1864/477.
- 299) Sten Prot 1863/1155.
- 300) Sten Prot 1863/705.
- 301) Sten Prot 1864/473.
- 302) Sten Prot 1868/212.
- 303) RB 1868-1869/25; F. TEZNER, Volksvertretung, 660.
- 304) § 17 Abs 2 NÖ Landesordnung.
- 305) HEINRICH v PERGER (Sten Prot 1866 (4. Session)/271).
- 306) Sten Prot 1866 (5. Session)/23.
- 307) Siehe Abschnitt 9.8.1 (Straßenangelegenheiten), S. 142.
- 308) Anonym, Erste Wahlperiode, 34 Anm 1.
- 309) Anonym, Erste Wahlperiode, 4.
- 310) Sten Prot 1863/348-349.
- 311) Sten Prot 1863/429.

- 312) Sten Prot 1863/430-432.
- 313) Sten Prot 1863/799.
- 314) Sten Prot 1863/798-805.
- 315) Sten Prot 1864/901-902.
- 316) K. HUGELMANN, Zeitschrift für Verwaltung 1879/204.
- 317) Zeitschrift für Verwaltung 1877/61-63, 111-112.
- 318) M. BOTZENHART, 476-477.
- 319) Sten Prot 1863/13.
- 320) Sten Prot 1863/661.
- 321) § 22 NÖ Landesordnung. Die Grenze von 10 % galt für alle Fonds gemeinsam, nicht für jeden einzelnen (Anonym, Erste Wahlperiode, 111).
- 322) Sten Prot 1866 (5. Session)/302.
- 323) Sten Prot 1866 (4. Session)/239.
- 324) Anonym, Erste Wahlperiode, 56.
- 325) Sten Prot 1863/528-552.
- 326) Sten Prot 1863/658-672.
- 327) § 23 LGBI 3/1863 (Sten Prot 1863/1033-1034).
- 328) Sten Prot 1868/402, 520; Anonym, Erste Wahlperiode, 57 Anm 1.
- 329) RB 1869-1870/134.
- 330) LGBI 12/1869.
- 331) Sten Prot 1863/799, 805 und 803.
- 332) Zeitschrift für Verwaltung 1879/110.
- 333) E.-W. BÖCKENFÖRDE, 117.
- 334) Sten Prot 1865/82-83.
- 335) E.-W. BÖCKENFÖRDE, 117.
- 336) Sten Prot 1865/4-6.
- 337) Sten Prot 1865/33.
- 338) § 8 NÖ Landesordnung.
- 339) V. BIBL, 224.
- 340) § 20 NÖ Landesverfassung 1849.
- 341) Sten Prot 1866 (4. Session)/574-577, 1870/80-89, 112-116.
- 342) G. KOLMER, I/126.
- 343) Der Landesausschuß eines benachbarten, im Rechenschaftsbericht jedoch nicht genannten Landes überließ die Ausschreibung der Landesumlage der Regierung.
- 344) RB 1861-1862/14.
- 345) Sten Prot 1863/1243-1246.
- 346) G. KOLMER, I/141.
- 347) Sten Prot 1871/280-281, 316-319.
- 348) Sten Prot 1865/4-8, 17-83.
- 349) Sten Prot 1865/26.
- 350) F. TEZNER, Volksvertretung, 679 Anm 3.
- 351) Sten Prot 1861/30, 1865/83.
- 352) § 41 NÖ Landesordnung, ÖMR VI/2, 338.
- 353) 1861 PILLERSDORF, 1863-1866 PRATOBEVERA, 1867 MÜHLFELD, 1868-1869 HELFERSDORFER, 1871 GISKRA, 1872-1873 PERGER.

- 354) Sten Prot 1863/12-20, 255-261, 782, 1246.
- 355) Sten Prot 1864/49-50, Text: 61-65.
- 356) K. KLUXEN, Politische Opposition, 160-161; Legale Opposition, 333-335; Parlamentarismus, 98.
- 357) K. KLUXEN, Politische Opposition, 160; Parlamentarismus, 107.
- 358) V. BIBL, 203.
- 359) V. BIBL, 224-228.
- 360) V. BIBL, 228-233. Texte der vom LT am 3. Mai 1844 beschlossenen Ordnung und der durch AH Entschließung vom 10. März 1846 genehmigten Ordnung in: Beiträge, 136-154.
- 361) Sten Prot 1861/5, 9.
- 362) Sten Prot 1863/13.
- 363) Sten Prot 1864/366.
- 364) H. NIEBOUR, 123-124.
- 365) F. BÖCK, 28.
- 366) A. ARNETH, II/162.
- 367) Sten Prot 1864/49-50, Text: 61-65.
- 368) Sten Prot 1863/18. Der erst später verwendete Begriff „autonome Geschäftsordnung“ bringt zum Ausdruck, daß die Regierung auf ihren Inhalt zum Unterschied vom Geschäftsordnungsgesetz keinen Einfluß hat. Von der ab 1918 überholten Zweiteilung in Geschäftsordnungsgesetz und autonomer Geschäftsordnung wurde erst 1961 abgegangen (BGBl 155/1961).
- 369) Geschäftsordnung für den constituierenden Reichstag sammt einem nach Gouvernements verfaßten Namens-Verzeichnisse sämtlicher Herren Abgeordneten und ihrer Wahlbezirke (Kremsier 1849). — Gedruckte Ausschußvorlage dieser Geschäftsordnung für die 3. Lesung am 30. November 1848 in HHStA, ÖRT 1848, Fasz 142. (Ich danke Frau GABRIELA ISMERA für diesen Hinweis).
- 370) M. BOTZENHART, 487.
- 371) M. BOTZENHART, 464.
- 372) K. HUGELMANN, Landtage 1848, III/59 Anm 59.
- 372a) Daneben druckte die „Österreichische Zeitschrift für Verwaltung“ auch Aufsätze aus dem von KÜBEL und SARWEY herausgegebenen „Württembergischen Archiv“ und ab 1873 aus den „Blätter für administrative Praxis“ (Bayern) ab.
- 373) M. BOTZENHART, 468.
- 374) K. HUGELMANN, Landtage 1848, II/131 (Tirol).
- 375) §§ 1-9a
- 376) §§ 19-22.
- 377) M. BOTZENHART, 489.
- 378) §§ 2-3.
- 379) §§ 14 und 17.
- 380) ÖMR V/1, 266.
- 381) Sten Prot 1863/13.
- 382) §§ 11, 12 und 15.
- 383) §12.
- 384) Sten Prot 1863/24, 25, 45, 52-55, 60.
- 385) Sten Prot 1863/25-26, 599.
- 386) Sten Prot 1864/8-13, 16-20.
- 387) Sten Prot 1866 (5. Session)/5-9; 1873/8-13, 17-21.
- 388) M. BOTZENHART, 490.
- 389) Sten Prot 1865/110-114, 123-124, 234-235 (§ 28 der Geschäftsordnung des NÖ Landtages).

- 390) Sten Prot 1870.
- 391) Sten Prot 1864/387-388.
- 392) K. KLUXEN.
- 393) Sten Prot 1863/17.
- 394) Sten Prot 1863/18. Für die GO des Abgeordnetenhauses war das gleiche Problem noch im Ministerrat bereinigt worden (ÖMR V/1, 267).
- 395) Sten Prot 1863/19.
- 396) Sten Prot 1863/20.
- 397) Sten Prot 1863/256-261. Eine gleichartige Debatte ergab sich auch im Krainer Landtag (MAYRHOFER-PACE, II/260 Anm 1).
- 398) Verfassungspatent und Begründung, Vorlage des Statthalters (Beilagen zur Ministerratskonferenz vom 27., 28. und 29. März 1860, HHStA, MR-Prot 1860, K. 19).
- 399) HHStA, MR-Prot 1860, K. 19, fol 585.
- 400) § 4 der NÖ Landesordnung.
- 401) A. MAYER, 137.
- 402) Sten Prot 1863/101-102: „[...] ich kann dem Landmarschall das Recht zur Bestimmung der Sitzung nicht beeinträchtigen lassen“ (Landmarschall Fürst COLLOREDO-MANNSFELD).
- 403) §§ 4, 5 und 20 Geschäftsordnung des NÖ Landtages, § 24 Instruktion für den Landesausschuß.
- 404) Sten Prot 1863/262-272.
- 405) § 30 der GO des NÖ LT.
- 406) § 47 der GO des Abgeordnetenhauses.
- 407) Sten Prot 1870/129. Bild von JOSEF JUNGWIRTH „LUEGERs Rede im Landtag“ von 1909 (NÖ Landhaus, Herrensaal) zeigt KARL LUEGER von seinem Platz aus sprechend. In Vorbereitung dieses Bildes malte JOSEF JUNGWIRTH eine Reihe von Einzelgemälden zwischen 1907 und 1908 (Vorraum zum Herrensaal und NÖ Landesbibliothek). Bei einer dieser „Skizzen“ diente ein Saaldiener als Vorbild, der sich bei LUEGERs Sitzplatz im Sitzungssaal aufstellte.
- 408) E. PLENER, 106.
- 409) Diese waren die Grundlage für die Diätenauszahlung (L. PITAMIC, 12-19).
- 410) L. PITAMIC, 16-19.
- 411) L. PITAMIC, 6.
- 412) A. CZEDIK, I/29-30.
- 413) V. BIBL, 204.
- 414) V. BIBL, 233-236.
- 415) L. PITAMIC, 24-25.
- 416) K. HUGELMANN, Landtage 1848, III/170-172.
- 417) K. HUGELMANN, Landtage 1848, III/192.
- 418) K. HUGELMANN, Landtage 1848, I/269, I/463, II/65.
- 419) Ministerkonferenz vom 27., 28. und 29. März 1860 (Tirol), fol 590, 717; vom 19. und 22. Mai 1860 (Steiermark).
- 420) RGBI 63.
- 421) Sten Prot 1863/300-302. Die Form eines Landesgesetzes wurde bewußt ausgeschlossen (Sten Prot 1863/122-123).
- 422) Sten Prot 1863/792.
- 423) Sten Prot 1863/784-785. Bemerkt wurde, daß der „Gehalt“ des Landmarschalls „in früheren Jahren“ 10.500 fl betragen habe. Landmarschall COLLOREDO-MANNSFELD widmete seine Diäten einer Stiftung, die Darlehen an Grundbesitzer vergab (Sten Prot 1863/949-950).

- 424) A. ARNETH, II/167-168.
- 425) L. PITAMIC, 31.
- 426) L. PITAMIC, 28.
- 427) V. BIBL, 203.
- 428) § 10 Geschäftsordnung des NÖ Landtages.
- 429) RGBl 47-49/1868. Sten Prot 1868/93. Im Herrenhaus begann die Absenz der Bischöfe im März 1868 (G. KOLMER, I/323).
- 430) Sten Prot 1868/93, 147, 169, 198, 989-990, 1024-1026, 1869/3, 1870/7, 21.
- 431) Verfassungspatent, Begründung zum § 20 (HHStA, MR-Prot 1860, K 19, MCZ 406). Ähnlich der Statthalter fol 616.
- 432) MCZ 406, fol. 602-603.
- 433) J. HABERMAS, 124.
- 434) Das Bild JOSEF JUNGWIRTHs, LUEGERs Rede im Landtag (1909), zeigt hinter den linken Bankreihen mit Lampen beleuchtete Journalistenplätze. Der Zugang wird heute noch als Pressezugang bezeichnet!
- 435) NÖLA, Fasz 49, Landtag, 1846-1862, K 9, Nr 1046/184.
- 436) Sten Prot 1861/94-97, 101-102; § 52 der GO des NÖ LT (Sten Prot 1863/14); Sten Prot 1870/49-50, 273-274.
- 437) KARL von TINTI (Sten Prot 1861/95).
- 438) Sten Prot 1861/94.
- 439) „Die amtlich angeworbenen Stenographen [des Verstärkten Reichsrates] standen allerdings schon unter der Leitung des Professor CONN, welcher später so lange Zeit hindurch in gleicher Eigenschaft im Reichsrat fungierte, aber die Stenographen selbst waren ihrer Aufgabe noch so wenig gewachsen, daß sie schnell sprechenden Rednern wie zB dem Grafen SZÉCSÉN gar nicht zu folgen vermochten und mir leer gelassene Blätter übersandten, die ich dann nach meinen eigenen höchst unvollständigen Aufzeichnungen ausfüllen sollte“ (A. ARNETH, II/149).
- 440) NÖLA, Fasz 49, Landtag, 1846-1862, K 9, Nr. 6376/655. Darin verteidigt sich CONN auch gegen den Vorwurf einer monopolistischen Stellung.
- 441) K. KLUXEN, Parlamentarismus, 33, 119.
- 442) § 41 der NÖ Landesordnung.
- 443) J.H. KUMPF, 235-237, berichtet über eine gelenkte Interpellation niederösterreichischer Wahlmänner im Dezember 1848 in der Deutschen Nationalversammlung in Frankfurt, die deren Entscheidung über die Frage des Umfangs der Einbeziehung Österreichs in den angestrebten deutschen Bundesstaat kritisierte.
- 444) J.H. KUMPF, 54.
- 445) Sten Prot 1864/71, 336, 490.
- 446) Sten Prot 1865/41, 126-127, 159.
- 447) Sten Prot 1868/45-46, 451.
- 448) Sten Prot 1868/184.
- 449) Sten Prot 1868/633.
- 450) Sten Prot 1869/11, 15, 26, 61, 142.
- 451) Sten Prot 1871/268.
- 452) Sten Prot 1871/Index 47-50.
- 453) Sten Prot 1872/328.
- 454) J. HABERMAS, 127.
- 455) C. WURZBACH, XIII/407-416.
- 456) C. WURZBACH, XXXII/223-233.

- 457) C. WURZBACH, XXII/294-303.
- 458) C. WURZBACH, XXX/12-20.
- 459) Sten Prot 1861/106, 78.
- 460) Sten Prot 1861/105. J.N. BERGER führte allerdings seinen Antrag auf den Kremsierer Entwurf und die Märzverfassung 1849 zurück (Sten Prot 1863/106-107).
- 461) Sten Prot 1863/106.
- 462) Die Regierung hielt ursprünglich ein Immunitätsgesetz für entbehrlich, legte aber dann doch dem Reichsrat eine Regierungsvorlage vor, damit die „auf mehreren Landtagen in verschiedener Form eingebrachten Anträge in Übereinstimmung gebracht werden“ (SCHMERLING, ÖMR V/1, 297-298).
- 463) ÖMR V/1, 293-294.
- 464) Sten Prot 1865/82-83.
- 465) ÖMR VI/1, 206-207. Oberstaatsanwalt JOSEF Ritter von WASER wurde auch versetzt, war später Präsident des Oberlandesgerichtes (A. ARNETH, II/280), 1867 Sektionschef im Justizministerium und als Abgeordneter im Reichsrat Mitglied des Verfassungsunterausschusses, der die Staatsgrundgesetze 1867 beriet (G. STOURZH, 5).
- 466) CHORINSKY und HALBHUBER waren Landtagsabgeordnete.
- 467) A. ARNETH, II/280-281. Neben NÖ und der Steiermark beschlossen auch die LT von Oberösterreich, Salzburg, Kärnten und Schlesien Adressen, die sich gegen die Sistierung richteten, während die Adressen der LT von Galizien, Böhmen, Istrien und Bukowina das Sistierungspatent begrüßten (G. KOLMER, I/211). In Prag blieben die „Regierungs- und Staatsanwaltsbeamten“ über Anregung des Statthalters der Abstimmung über die Adresse zum Sistierungspatent fern (H. BRETTNER-MESSLER, ÖMR VI/2, LXII).
- 468) H. SCHOLLER, 15-17, zeigt die „Fraktionen“ der Deutschen Nationalversammlung in einem Spektrum von „konservativ“ bis „radikal“.
- 469) Sten Prot 1863/238-239.
- 470) K. KLUXEN, Politische Opposition, 41-42.
- 471) Sten Prot 1865/59, 1867/52, 1870/129-131, 133, 139.
- 472) Sten Prot 1861/49.
- 473) Sten Prot 1863/852.
- 474) A. ARNETH, II/163-164. Auch SOMMARUGA spricht 1864 von „beiden Parteien“ im Landtag (Sten Prot 1864/88).
- 475) W. FISCHER, 166, Sitzverteilung nach Parteien in Baden seit 1843; W. CONZE, 229 Anm 41, Sitzverteilung durch Los in Bayern; in England gab es seit 1735 eine feste Sitzverteilung für Regierung und Opposition (K. KLUXEN, Parlamentarismus, 94).
- 476) Sten Prot 1865/66.
- 476a) J. KALCHBERG, 336-337.
- 477) J. KALCHBERG, 333. Gleiches stellt O. KNAUER, Gemeinderat, 299, für den Wiener Gemeinderat fest.
- 478) G. KOLMER, I/268.
- 479) H. ZEHNTER, 95-97.
- 480) Siehe dazu Abschnitt 9.5.4 (Schulaufsicht), S. 135-136.
- 481) Siehe dazu Sten Prot 1866 (4. Session)/830-850.
- 482) Sten Prot 1868/548.
- 483) Sten Prot 1864/961-963, 966-967, 969.
- 484) A. CZEDIK, 537-548; W. BERGER, 184-185.
- 485) JOHANN STEUDEL, geb 1825 in Wien — gest 1891 in Baden, Gastwirt, 1861-1891 Gemeinderat in Wien, 1867-1889 Abg im NÖ Landtag, 1873-1885 Abg im Reichsrat, 1882-1891 Bürgermeisterstellvertreter in Wien.

- 486) Dr. JOHANN SCHRANK, geb 1830 in Wien — gest 1881 in Wien, Jus- und Medizinstudium, 1866 Dozent für Nationalökonomie an der Universität Wien, 1868 Mitbegründer und 1. Vorstand des Demokratischen Vereines in Wien-Neubau, 1866-1881 Gemeinderat in Wien, 1870-1881 Abg im NÖ Landtag, 1871-1881 Mitglied des Landesausschusses, 1871 Direktor der Fachschulen des Frauenerwerbsvereines, 1873-1879 Abg im Reichsrat, 1874-1877 Dozent an der Akademischen Handelshochschule in Wien, Bürgermeisterstellvertreter in Wien.
- 487) Sten Prot 1868/64 und 606, 1869/746-748. Dieser Richtung gehörte vorübergehend ab ca 1875 KARL LUEGER an (A. FUCHS, 137; E. HOLLEIS, 20; W. SAUER, Vereinswesen, 229), der auch 1890 STEUDELs LT-Mandat übernahm (Sten Prot 1890/13-16).
- 488) Sten Prot 1872/442.
- 489) Sten Prot 1872/443.
- 490) Sten Prot 1869/261.
- 491) Sten Prot 1869/263.
- 492) E. HOLLEIS, 20.
- 493) Die Sozialdemokratische Partei wird in den Sten Prot des NÖ LT in diesen Jahren ein einziges Mal genannt: Am 7. Oktober 1869 wandte sich im Auftrag der „Volksversammlung der Sozialdemokratischen Partei“ HERMANN HARTUNG mit einer Erklärung an den LT, worin das „künstliche Wahlsystem [...] welches die Mehrheit des Volkes des natürlichen Wahlrechtes beraubt und einer Minderheit das Recht zuspricht, über die geistigen und materiellen Interessen der Gesamtheit entscheidende Beschlüsse zu fassen“ kritisiert wird. Der Schlusssatz lautet: „Eine wirkliche Parlamentsreform ist nur möglich durch Einführung allgemeiner, gleicher und direkter Volkswahlen bei vollständiger Freiheit der Presse, der Vereine und Versammlungen“. — HERMANN HARTUNG (geb 1843 - gest 1929), war ein aus Hannover nach Österreich gelanger Schreiner Geselle, der das 1. Sozialdemokratische Programm ausgearbeitet hatte, das vom 9. Wiener Arbeitertag am 30. August 1868 angenommen worden war. — Seine nicht weiter im LT behandelte Petition wurde durch den Abg STEUDEL eingebracht. Inzwischen hatte sich der Ministerrat entschieden, die Bildung sozialdemokratischer Vereine vereinsbehördlich zu untersagen (F. KAUFMANN, 14; H. STEINER, 12-13, 19). — Dazu weiterführend: W. BRAUNEDER, Wählerklasse der Arbeiter.
- 494) RGBI 134/1867.
- 495) W. SAUER, Vereinswesen, 35.
- 496) J. PRAMMER, 36-37.
- 497) H. SLAPNICKA, 61-79.
- 498) G. LEWIS, 32-33. Nach P. URBANITSCH, 299, gab es im Frühjahr 1868 in Vorarlberg die ersten katholischen Kasinos. JOSEPH FESSLER war wie FRANZ RUDIGIER Vorarlberger, beide hatten in Brixen studiert. FESSLER war auch 1862 Generalvikar in Feldkirch. Diese persönlichen Verbindungen könnten eine Erklärung für die gemeinsame Kasino-Bewegung sein.
- 499) § 33 RGBI 134/1867, B. STÖBERL, 12.
- 500) J. PRAMMER, 66-78. Graf LEDOCHOWSKI scheiterte 1870 in Loosdorf in seinem Bestreben, daß ein katholisch-konservativer Abgeordneter in den LT gewählt werde (G. FLOSSMANN, 124).
- 501) J. PRAMMER, 29-35.
- 502) ANTON BRÄUER, Bauer am Sidlosberg Nr 85, 1870-1877 Abg im NÖ Landtag (Seitenstetten, 121).
- 503) Sten Prot 1870/365-366; J. PRAMMER, 82-85.
- 504) PAUL RENK, Geb 1815 in Rudmanns (NÖ) — gest 1878 in Wieselburg (NÖ), Studien in Krems und St Pölten, 1838 Priesterweihe, Kaplan in Weitra und Krems, Domkurat in St Pölten, 1843 Prof für Moraltheologie in St Pölten, 1847 Pfarrer in Karlstetten, Spiritualdirektor im bischöflichen Alumnat in St Pölten, 1858 Pfarrer in Wieselburg, 1863 Dechant und Schuldistriktsaufseher des Dekanates Ybbs, 1870-1878 Abg im NÖ Landtag (Wahl nach einer Rede in der Versammlung des Konstitutionellen Volksvereines für das Viertel ober dem Wienerwald in Pöchlarn). — In Wiener Neustadt unterstützten die Liberalen in der Abwehr der Katholisch-Konservativen die Wahl des Sozialdemokraten LEOPOLD KINNER in den Gemeinderat (KARL FLANNER, 34).

- 505) J. REDLICH, I/653-654.
- 506) J. PRAMMER, 99, 162.
- 507) C. FELDER, 282-283. G. KOLMER (II/87) berichtet über einen ähnlichen Vorgang im Abgeordnetenhaus des Reichsrates. Die Koalition des rechten Zentrums (Italiener, Slowenen, Rumänen und Deutschsprachige) des Jahres 1870 enthielt in ihren Statuten, daß der Klub „von Fall zu Fall“ über das Abstimmungsverhalten seiner Mitglieder entschied, die sich einem klubinternen Mehrheitsbeschuß zu fügen hatten.
- 508) Allgemeine Darstellung, insbes. 5-6.
- 509) A. MAYER, Verfassungsfrage, 136-140.
- 510) § 21 des Tiroler Statuts 1860.
- 511) J.N. BERGER (Sten Prot 1863/18) und in Sten Prot 1863/1184.
- 512) Gemeint ist der Landtag.
- 513) Sten Prot 1863/199.
- 514) Sten Prot 1861/70.
- 515) RB 1861-1862/14-15.
- 516) Debatte: Sten Prot 1863/26-37, 155-203, 205-231, 234-285, 305-309. Text: Sten Prot 1863/325-327.
- 517) Vorlage des LA 1863, 2.
- 518) Ausschußbericht (Sten Prot 1863/155).
- 519) Entwurf des LA: Sten Prot 1863/35-37, Beschluß des LT: Sten Prot 1863/325-327.
- 520) Sten Prot 1863/212.
- 521) Sten Prot 1863/212, 214; 1868/873-874.
- 522) Sten Prot 1863/211-231, 234-249.
- 523) § 23 der Instruktion für den Landesausschuß.
- 524) § 36 der Instruktion für den Landesausschuß.
- 525) § 2 der Instruktion für den Landesausschuß.
- 526) Sten Prot 1863/1167-1196.
- 526a) Über die historischen Vorläufer der Rechenschaftsberichte seit dem 17. Jahrhundert: G. PUTSCHÖGL, 239.
- 527) Sten Prot 1866 (4. Session)/317-318 (Öffentlichkeitserklärung eines Spitäles).
- 528) § 6 der Instruktion für den Landesausschuß.
- 529) Sten Prot 1866 (5. Session)/232, 1868/171-176.
- 530) Sten Prot 1864/473-474.
- 531) Sten Prot 1868/131-135.
- 532) J. REDLICH, I/793.
- 533) ZB Sten Prot 1864/472-478, 1866 (4. Session)/351-353, 913-916. Vgl auch G. PUTSCHÖGL, 212-214.
- 534) Debatte: Sten Prot 1868/901-915.
- 535) Sten Prot 1868/990-991. Zu dieser Vorgangsweise ist es allerdings dann doch nicht gekommen.
- 536) Sten Prot 1861/73-74.
- 537) Sten Prot 1864/473-474.
- 538) Sten Prot 1863/1243-1246.
- 538a) G. PUTSCHÖGL, 214-216; Sten Prot 1871/279-282.
- 539) Sten Prot 1868/14-16.
- 540) § 12 der NÖ Landesordnung. Auch vor dem 19. Jhdt. mußte jeder der drei oberen Stände im Verordnetenkollegium vertreten sein (G. PUTSCHÖGL, 154), das somit ebenfalls 6 Mitglieder umfaßte.

- 541) § 13 der NÖ Landesordnung.
- 542) Sten Prot 1869/102.
- 543) A. ARNETH, II/166-168.
- 544) Die Ernennung des ersten LM und seines StV war Gegenstand des Ministerrates vom 30. März 1861 (ÖMR V/1, 235).
- 545) FELDER wurde nach dem Tod des Landmarschalls HELFERSTORFER neuer Landmarschall.
- 546) Dieser Instruktion für den NÖ Landesausschuß (Text: Sten Prot 1863/325-327) entsprach in vielen Details die Geschäftsordnung des Amtes der NÖ Landesregierung bis zum Jahre 1975. Zur Entwicklung von der Instruktion für den Landesausschuß zum Art. 103 Abs. 2 B-VG: G. SCHMITZ, Geschäftsordnung.
- 547) Noch 1930 war ein Saal in Wien 1., Herrengasse 13 („Blauer Salon“) Sitzungssaal der NÖ Landesregierung, wo auch der Landesausschuß getagt haben dürfte. Aus Fotos ergibt sich eine Sitzordnung, wie sie auch noch heute — wo die Landesregierung im Regierungssitzungssaal, ehemals „Kleiner Sitzungssaal“ der Statthalterei in Herrengasse 11 tagt — beibehalten wird: Der Vorsitzende saß und sitzt an einem Kopfende des Tisches, der Protokollführer an einem kleinen Tisch (Niederösterreich 1930, 69, 47, 53).
- 548) § 26 der Instruktion (Sten Prot 1863/262-267). Die weiterführende Analogie zur „Geschäftsverteilung“ (ARNETH, Sten Prot 1863/263) durch den LA und nicht durch den Landmarschall findet sich für die Landesregierung im Art. 103 Abs 2 B-VG in der Fassung 1925.
- 549) In der Regel aus dem Inhaltsverzeichnis, gelegentlich Seite 1.
- 550) § 24 der Instruktion für den Landesausschuß.
- 551) § 16 des Entwurfes einer Instruktion für den Landesausschuß (Sten Prot 1863/35-37).
- 552) Sten Prot 1863/261-262. Erst eine Novellierung der Instruktion am 23.10.1903 machte es zulässig, „daß gewisse Geschäfte mit Rücksicht auf die mindere Wichtigkeit und behufs schnellerer Erledigung unter Haftung des Landmarschalls und der Referenten erledigt werden, ohne daß sie einzeln der kollegialen Beratung im Landesausschusse unterzogen werden“ (G. SCHMITZ, Geschäftsordnung, 608).
- 553) Gegen eine Geschäftsverteilung durch den Landesausschuß selbst.
- 554) Sten Prot 1863/263-264.
- 555) Zeitschrift für Verwaltung 1875/1.
- 555a) G. PUTSCHÖGL, 154.
- 556) § 32 der Instruktion für den Landesausschuß, RB 1862-1864/26.
- 557) Sten Prot 1866 (4. Session)/539.
- 558) §§ 93-100 NÖ Gemeindeordnung, LGBl 5/1864.
- 559) Sten Prot 1863/923-933, 1099-1102.
- 560) RB 1862-1864/99, Sten Prot 1864/118.
- 561) Siehe RB des LA.
- 562) VwGH Budw 115, 842, 1015.
- 563) VwGH Budw 2371, 4416.
- 564) § 92 NÖ Gemeindeordnung.
- 565) Sten Prot 1863/919-920.
- 566) Zitate nach MAYRHOFER-PACE, II/280-298.
- 567) VwGH Budw 1436, 2064, 6636.
- 568) MISCHLER-ULBRICH, III/430, 433-434.
- 569) In Fragen der Vermögensverwaltung der Gemeinde konnte der LA auch von amts wegen einschreiten (VwGH Budw 3717).
- 570) H. KELSEN, Staatsrecht, 18.
- 571) MAYRHOFER-PACE, II/276.

- 572) Sten Prot 1866 (4. Session)/936. Die Zuständigkeit des Bezirkshauptmannes als Berufungsbehörde in Bausachen blieb bis zur Gemeindeverfassung 1962 in NÖ erhalten.
- 573) MAYRHOFER-PACE, II/294 (VwGH Budw 4163, 4342).
- 574) Sten Prot 1864/125.
- 575) RB 1871-1872/182.
- 576) „Die Häuser sind [...] namentlich nicht berechtigt, mit einer Landesvertretung in direkten Verkehr zu treten.“ (§ 68 der Autonomen Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses).
- 576a) Sten Prot 1868/186.
- 577) NÖLA, Fasz 49, 1863-1870, K 10, Nr 6888/617-1867.
- 578) RB 1866-1868/78-79.
- 579) Sten Prot 1869/490-491.
- 580) ZB RB 1873-1874/24-25.
- 581) RB 1872-1873/159.
- 582) Ministerkonferenz vom 27., 28. und 29. März 1860, fol 603-604 (Tirol), Ministerkonferenz vom 19. und 22. Mai 1860, § 45 des Entwurfes für Steiermark.
- 582a) Siehe die Ausführungen unter 9.11.1 (S. 159-160) und 13 (S. 183-184).
- 583) Sten Prot 1863/488-489, 493-494; RB 1862-1864/45-48.
- 584) Sten Prot 1864/177-187, 1069-1070, 1077 (insbesondere zur Frage des Erfordernisses schriftlicher Verträge mit den Gemeinden).
- 585) Sten Prot 1864/524-533.
- 586) Sten Prot 1864/1069-1070.
- 587) Sten Prot 1864/185, J. BAUER in Sten Prot 1864/184.
- 588) Sten Prot 1864/1077.
- 589) Sten Prot 1864/574.
- 590) R. IHERING, Geist des Römischen Rechts, III 1 (¹ 1865) 327-328 (zit. nach O. BACHOF, 288).
- 591) F. SCHIKORSKI, 149, 160.
- 592) Sten Prot 1864/623.
- 593) Sten Prot 1863/240. Ein frühes Beispiel für eine Kollegialbehörde mit richterlichem Einschlag (Art 133 Z 4 B-VG).
- 594) M. BULLINGER, 51.
- 595) Sten Prot 1864/650, 685-688.
- 596) RB 1864-1865/127-128, RB 1865-1866/174, Sten Prot 1866 (4. Session)/351-353, 983-984, 1868/37-40.
- 597) RB 1865-1866/132-133.
- 598) RB 1869-1870/164, RB 1870-1871/176, RB 1871-1872/150.
- 599) StGG RGBI 143/1867.
- 600) RB 1873-1874/59-62.
- 601) Sten Prot 1866 (4. Session)/771-791.
- 602) Sten Prot 1866 (4. Session)/783.
- 603) Sten Prot 1866 (4. Session)/787-788.
- 604) J. ULBRICH, Fiskus, in: Mischler-Ulbrich, II/111-119.
- 605) F. SCHIKORSKI, 102.
- 606) F. SCHIKORSKI, 106-107, 131-136.
- 607) Sten Prot 1864/50-53; J. ULBRICH, Fiskus, Mischler-Ulbrich, II/119; F. SCHMID, Fondsprinzip, 4.
- 608) Sten Prot 1866 (4. Session)/782-783.

- 609) Sten Prot 1866 (4. Session)/790.
- 610) Sten Prot 1868/258-261; gleiche Vorgangsweise bei der Findelanstalt Sten Prot 1868/531-536.
- 611) Sten Prot 1863/227 und 439. Namentliche Aufzählung in Allgemeiner Darstellung, 103-108. Aufzählung der Pensions- und Todesfälle in den einzelnen RB.
- 612) RB 1862-1864/1.
- 613) Allgemeine Darstellung, 24.
- 614) Allgemeine Darstellung, 23; RB 1861-1862/117; Sten Prot 1863/439.
- 615) Sten Prot 1863/467-468.
- 616) Sten Prot 1863/440. Vgl. K. MEGNER, 34, Tabelle 2.
- 617) „Einige Bemerkungen zu den Vorschriften über Diäten und Reisegebühren der Staatsbeamten“ (Zeitschrift für Verwaltung 1877/29-30).
- 618) Sten Prot 1863/469.
- 619) Sten Prot 1863/227. Ähnlich Sten Prot 1863/439.
- 620) Sten Prot 1863/341.
- 621) Sten Prot 1863/488.
- 621a) Sten Prot 1863/807, 1864/706-732.
- 622) Sten Prot 1864/528-529.
- 623) Sten Prot 1868/535-536.
- 624) Sten Prot 1864/947.
- 625) Sten Prot 1874/201-202.
- 626) Sten Prot 1872/348-362, Beilage V. Dieser Beilage entstammen die nachfolgenden Zitate (Anm 627-629).
- 627) „Die Directoren, Primärärzte, der ordinirende Arzt und die Secundärärzte in den Landesirrenanstalten haben, in soferne sie Naturalwohnungen benützen, den Anspruch auf unentgeltliche Beheizung derselben. Der Beschluß vom 13. Oktober 1871, wonach der Landesausschuß ermächtigt wird, die Secundärärzte der Irrenanstalten bei besonderer Verdienstlichkeit in den bleibenden Landesdienst zu übernehmen und den Gehalt auf 800 fl. zu erhöhen, wird aufrecht erhalten. Die nicht definitiv angestellten Secundärärzte sind nicht pensionsfähig. Die Secundärärzte der Irrenanstalten erhalten die Verpflegung nach der ersten Classe.“
- 628) „Wegmeister rangiren nicht als Beamte.“
- 629) „Die exponirten Ingenieure erhalten ein Pauschale von je 200 fl. für das Kanzleilocale und für die Beheizung desselben, sowie für die Beistellung von Schreib- und Zeichenrequisiten.“
- 630) Debatte: Sten Prot 1864/21-23, 571-656; Text: Sten Prot 1864/675-693. Nach K. MEGNER, 137, fußt diese Dienstpragmatik zum Teil auf Vorschlägen, die in der Frankfurter Paulskirche diskutiert worden waren.
- 631) Sten Prot 1864/652.
- 632) Sten Prot 1864/154, 933-935, Debatte: Sten Prot 1866 (4. Session)/548-569, 578-582, 606-608.
- 632a) Zum Begriff des Konkretalstatus: K. MEGNER, 36.
- 633) Sten Prot 1868/958.
- 634) Sten Prot 1869/673-675, Beilage F.
- 635) Sten Prot 1872/349.
- 636) Sten Prot 1868/307-312.
- 637) § 25 der Dienstpragmatik.
- 638) Siehe allerdings das Disziplinarverfahren Sten Prot 1867/75-92, 1868/855-873.
- 639) In den Anm 639-642 werden die vom § 18 der NÖ Landesordnung abweichenden Bestimmungen des § 8 der NÖ Landesverfassung 1849 zitiert: „Als Landesangelegenheiten werden durch die Reichsverfassung erklärt“ (§ 8 RGBI 1/1850).

- 640) „der Wohltätigkeitsanstalten im Lande“ (§ 8 RGBl 1/1850).
- 641) „inner den Grenzen der Reichsgesetze“ (§ 8 RGBl 1/1850).
- 642) „Die Anordnung über jene Gegenstände, welche durch Reichsgesetze dem Wirkungskreise der Landesgewalt zugewiesen werden“ (§ 8 RGBl 1/1850).
- 643) RGBl 4/1851.
- 644) Publiziert in der „Wiener Zeitung“ vom 17. und 18. Juli 1854, Text in K. HUGELMANN, Übergang (Monatsblatt), 128-131.
- 645) Text in K. HUGELMANN, Übergang (Jahrbuch), 114-122.
- 646) Grundzüge 1854.
- 647) Organisches Statut 1856.
- 648) §§ 27-34 RGBl 227/1860 (Steiermark), §§ 21-28 RGBl 232/1860 (Kärnten), §§ 20-27 RGBl 238/1860 (Salzburg), § 16 RGBl 254/1860 (Tirol).
- 649) § 16 lit c RGBl 254/1860. Bei der Diskussion dieses Tiroler Statuts hatte Finanzminister BRUCK angeregt, „die Wirksamkeit des Statthalters für gewöhnliche Zeitläufe auf wenige Angelegenheiten zu beschränken“ (höhere Polizei, Presse, Staatsbahnanstalten, Kultus, allgemeine Finanzangelegenheiten). Neben dem natürlichen Wirkungskreis sollte den Landesvertretungen folgender übertragener Wirkungskreis zugewiesen werden: die Subrepartition der Landesquote an direkten Steuern an die einzelnen Steuerbezirke, die Einhebung dieser Steuern, „Fristungen und Abschreibungen“, die ortspolizeilichen und strafgerichtlichen Angelegenheiten, die Volkszählung, die Gemeinde-Angelegenheiten, die Handhabung der Gewerbeordnung, die Baupolizei, das Volksschulwesen, Real- und andere Fachschulen, die Konkurrenzangelegenheiten für Kirchen, Pfarr- und Schulbaulichkeiten, die Armenpflege, die Waisen- und Kuratelangelegenheiten. Deshalb sollte der Statthalter auch Präsident des LT sein (Ministerkonferenz vom 27., 28. und 29. März 1860, fol 593-595). Sein Nachfolger PLENER urgierte beim Landesstatut für Steiermark, „die Repartierung der auf ein Kronland entfallenden Steuerquote den Ständen zu überlassen“, ohne daß es einen Einfluß auf den Text des Statutes gehabt hätte (Ministerkonferenz vom 19. und 22. Mai 1860, fol 1147).
- 650) F. SCHMID, Fondsprinzip, 2.
- 651) F. SCHMID, Fonds, 128.
- 652) E. SPRINGER, 163-167, 453-456, 583-587.
- 653) RB 1861-1862/3-4; F. SCHMID, Fondsprinzip, 3-4.
- 654) Dieser Begriff ist auf den Landesfonds bezogen.
- 655) § 5 der Instruktion für den Landesausschuß.
- 656) Sten Prot 1863/170-174.
- 657) Sten Prot 1864/912-913, 922; vgl dazu die „weichere“ Fassung des § 6 der Instruktion für den LA.
- 658) § 8 der Instruktion für den Landesausschuß.
- 659) Sten Prot 1863/808-809, Debatte: Sten Prot 1863/782-793; Sten Prot 1864/921-922.
- 660) Sten Prot 1863/1103-1104.
- 661) Sten Prot 1864/50-53, 67, 99-100.
- 662) RB 1866-1868/60-61.
- 663) RGBl 374/1850, RGBl 83/1851.
- 664) Art 7 RGBl 142/1867.
- 665) RB 1861-1862/8-10.
- 666) Sten Prot 1861/83-94.
- 667) RB 1861-1862/7-8
- 668) RB 1862-1864/65.
- 668a) LGBI 6/1866.
- 669) LGBI 10/1864, LGBI 4/1865, LGBI 1/1866.

- 670) Sten Prot 1868/620.
- 671) RB 1861-1862/10, Sten Prot 1863/1171-1172, 1184-1185.
- 672) RB 1864-1865/105.
- 673) Sten Prot 1868/531-536.
- 674) Sten Prot 1863/360.
- 675) Sten Prot 1863/350-377, 1864/170-172.
- 676) RB 1869-1870/55.
- 677) RB 1864-1865/132, Sten Prot 1866 (4. Session)/273, 1866 (5. Session)/224-225.
- 678) RB 1866-1868/23; F. SCHMID, Fondsprinzip, 6 und 13.
- 679) RB 1870-1871/86; F. SCHMID, Fondsprinzip, 10-11, zählt die mehreren Invalidenfonds in der autonomen Verwaltung einzeln auf.
- 680) RB 1872-1873/133-136.
- 681) RB 1866-1868/60-61, F. SCHMID, Fondsprinzip, 11-12.
- 682) Sten Prot 1863/1195-1196, RB 1862-1864/3-4; Sten Prot 1864/273-274, RB 1864-1865/181-183.
- 683) Sten Prot 1866 (4. Session)/976-980.
- 684) Sten Prot 1866 (4. Session)/976-978.
- 685) RB 1866-1868/61.
- 686) Sten Prot 1867/75, anderer Auffassung: Sten Prot 1868/864.
- 687) Sten Prot 1867/5, 75-92.
- 688) Sten Prot 1868/855-875. Der Kontrollor entsprach dem „Gegenhandler“ früherer Jahrhunderte (G. PUTSCHÖGL, 352, Anm 168) und war ebenso dem Obereinnehmer unterstellt. Für analoge Fälle und Verhältnisse im Staatsdienst: K. MEGNER, 45-46, 104-105.
- 689) Sten Prot 1868/996-997, Beilage D zum Protokoll vom 10. Oktober 1868.
- 690) Sten Prot 1868/862-863.
- 691) RB 1864-1865/108. Auch heute führt noch die Buchhaltungsdirektion des Amtes der NÖ Landesregierung eine „Urkundensammlung“.
- 692) R. FEUCHTMÜLLER, Landhaus; Herrengasse, 84-87.
- 693) Sten Prot 1864/895.
- 694) Die in den 1830-er Jahren gegründete Gartenbaugesellschaft übersiedelte später in die „Blumensäle“ auf der 1861 der Gesellschaft vom Kaiser geschenkten Liegenschaft vor dem Palais Coburg („Gartenbaugründe“ am Parkring, E. SPRINGER, 280-285).
- 695) RB 1864-1865/173-175.
- 696) RB 1865-1866/44-46.
- 697) RB 1861-1862/109-110, RB 1884-1885/286. Zur Baugeschichte des Reichsratsgebäudes: E. SPRINGER, 460-470.
- 698) C. FELDER, 127-128, 136-138, Niederösterreich, 70.
- 699) Sten Prot 1863/1173-1175. Nach Anonym, Erste Wahlperiode, 21, handelte es sich bei diesen 25 Wohnparteien um Gendarmerieoffiziere, welchen systemmäßig keine Quartiere zukamen.
- 700) Anonym, Erste Wahlperiode, 108.
- 701) V. BIBL, 130-137, 154, 252-255.
- 702) Sten Prot 1863/437-439, Sten Prot 1864/71, 336, 490, 995-1000, Sten Prot 1869/299-308, Sten Prot 1870/98-109, Sten Prot 1871/220-225, 1874/147-148 (Anfrage katholisch-konservativer Abgeordneter).
- 703) Sten Prot 1864/336-337.
- 704) Sten Prot 1864/337.
- 705) Sten Prot 1864/338.

- 706) V. BIBL, 131-133.
- 707) RGBL 19/1850.
- 708) MAYRHOFER-PACE, I/996-997; MISCHLER-ULBRICH, II/356-358.
- 709) Sten Prot 1869/521, 1870/80, 98-108.
- 710) RB 1871-1872/80-82; RB 1872-1873/68-70.
- 711) Sten Prot 1874/147.
- 712) Zeitschrift für Verwaltung 1868/103.
- 713) Sten Prot 1863/1175.
- 714) Sten Prot 1863/1176.
- 714a) V. BIBL, 134-135, 253-254.
- 715) RB 1864-1865/121.
- 716) RB 1866-1868/78.
- 717) Sten Prot 1863/1175-1176, RGBL 41/1868, 88/1871.
- 718) Sten Prot 1866 (4. Session)/285-288, RB 1865-1866/127.
- 719) § 3 RGBL 41/1868.
- 720) Sten Prot 1868/50.
- 721) Sten Prot 1871/XXVII der Beilagen.
- 722) Sten Prot 1868/54.
- 723) MAYRHOFER-PACE, III/587.
- 724) Ministerialerlaß v 4. Juni 1869; LGBL 43/1871 (RB 1868-1869/88, RB 1869-1870/75, Sten Prot 1871/225-228, XXVII und XXVIII der Beilagen). Die Ausgaben des Landesfonds für Schub: Anonym, Erste Wahlperiode, 25.
- 725) Zeitschrift für Verwaltung 1870/73.
- 726) H. STECKL, 114, 62-87, 117.
- 727) Sten Prot 1863/1176-1177.
- 728) Sten Prot 1863/1179; 1864/983-995, 1003-1004; H. STECKL, 122-124.
- 729) Siehe Abschnitt 9.5.4 (Schulaufsicht), S. 136..
- 730) Sten Prot 1863/1177-1179, 1186-1188; RB 1862-1864/12-14; Sten Prot 1868/540-541.
- 731) H. STECKL, 66.
- 732) Sten Prot 1868/541.
- 733) Sten Prot 1868/548.
- 734) Sten Prot 1868/550, 1870/98-109.
- 735) Sten Prot 1866 (4. Session)/361-362, 632-634.
- 736) RB 1865-1866/133; Sten Prot 1866 (5. Session)/300-301; RB 1866-1868/80-83.
- 737) Sten Prot 1871/203; 1872/366-368.
- 738) Hinsichtlich anderer Standorte: RB 1864-1865/124-125, 1865-1866/133-134.
- 739) RB 1865-1866/133-135; H. STECKL, 171, 132; Sten Prot 1868/538.
- 740) Sten Prot 1868/537, 552-556.
- 741) H. STECKL, 79-80, 82.
- 742) RB 1868-1869/108-109.
- 743) Debatte: Sten Prot 1868/499-520.
- 744) Sten Prot 1868/500.
- 745) Sten Prot 1868/500.
- 746) Sten Prot 1868/509.
- 747) Zur Einrichtung einer staatlichen Sanitätsaufsicht in NÖ: B. PESL, 79-80.

- 748) Sten Prot 1863/1171, 1868/636-637, 1871/201.
- 749) Sten Prot 1863/1184, Sten Prot 1864/165.
- 750) RB 1864-1865/114-115.
- 751) RGL 68/1870.
- 752) Sten Prot 1871/200-201.
- 753) RB 1870-1871/167-168.
- 754) Sten Prot 1874/332-335.
- 755) RB 1866-1868.
- 756) C. FRIEDINGER, 2.
- 757) F. TEZNER, Volksvertretung, 301 Anm 2.
- 758) „Mit dem Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes haben die Gebär- und Irrenanstalten auch dort, wo es bisher nicht der Fall war, in die Verwaltung der Landesvertretungen überzugehen.“
- 759) Sten Prot 1864/524-533; Wohlfahrts-Einrichtungen, III/363-364.
- 760) Anonym, Erste Wahlperiode, 47.
- 761) Sten Prot 1866 (4. Session)/771-791.
- 762) Sten Prot 1868/258-261.
- 763) Sten Prot 1864/532; RB 1864-1865/105.
- 764) Sten Prot 1868/531-536.
- 765) C. FRIEDINGER, 59,65.
- 766) RB 1864-1865/103, Sten Prot 1866 (4. Session)/791-798, 1868/535-536.
- 767) Sten Prot 1868/845-846, 1869/673-675.
- 768) Landes-Irrenanstalten Sten Prot 1868/571-585, LGBL 12/1869; Landes-Gebär- und Landes-Findelanstalt Sten Prot 1869/103-140, LGBL 36/1870.
- 769) RB 1869-1870/134.
- 770) Sten Prot 1866 (4. Session)/799-812; 1866 (5. Session)/427-429; 1868/454.
- 771) Sten Prot 1869/413-417, 1872/617-618.
- 772) Sten Prot 1868/454-485, 1869/675-681.
- 773) Sten Prot 1872/617-618; A. MARKSTEINER.
- 774) RB 1873-1874/91-92.
- 775) Wohlfahrts-Einrichtungen, II/372.
- 776) Sten Prot 1871/335-336, 1872/143-148, 1874/313, RB 1871-1872/22-25. Durch die von Jahr zu Jahr steigende Zahl von Anmeldungen mußte die Vorschule 1879 nach Purkersdorf verlegt werden (Wohlfahrts-Einrichtungen, II/392).
- 777) MISCHLER-ULBRICH, III/630-632.
- 778) Sten Prot 1865/202-203. V. BIBL, 289-290; E. BRUCKMÜLLER, Organisationen, 50.
- 779) RB 1868-1869/29-30.
- 780) RB 1868-1869/29-30.
- 781) RB 1869-1870/18.
- 782) Sten Prot 1871/293.
- 783) Sten Prot 1871/293.
- 784) RB 1870-1871/43, Sten Prot 1871/293-294.
- 785) RB 1870-1871/43.
- 786) Sten Prot 1871/293, 295.
- 787) Sten Prot 1869/319.
- 788) Sten Prot 1871/293.
- 789) Siehe Abschnitt 9.5.3.1 (Landwirtschaftliches Schulwesen), S. 131-132.

- 790) Sten Prot 1863/393-396, 1864/1001-1002, RB 1862-1864/95, RB 1864-1865/130, Sten Prot 1866 (4. Session)/271-272.
- 791) Sten Prot 1866 (5. Session)/344-345.
- 792) RB 1861-1862/97-98.
- 793) Sten Prot 1863/1180-1181, 1188-1193, 1871/216.
- 794) Sten Prot 1863/393, 396-399.
- 795) Sten Prot 1863/343-345, 1871/269-281, 1872/284-286.
- 796) Bundesgesetz BGBl 62/1983 über die Finanzierung der Planung eines Marchfeldkanals.
- 797) RB 1861-1862/97-98.
- 798) Sten Prot 1863/399-400, 1866 (4. Session)/198-207.
- 799) RB 1866-1868/22.
- 800) Sten Prot 1863/400-402.
- 801) RB 1865-1866/137, Sten Prot 1866 (5. Session)/225, 1868/355-356.
- 802) Sten Prot 1864/16, 1079-1088, 1093, 1866 (4. Session)/94.
- 803) J. BAUER.
- 804) G. KOLMER, I/162.
- 805) Sten Prot 1863/1209, MISCHLER-ULBRICH, I/91-92.
- 806) Das Gesetz wurde zwar bereits 1863 beschlossen (Sten Prot 1861/123-124, Debatte: Sten Prot 1863/1209-1213), aber erst 1865 unter der landtagsfreundlicheren Regierung Belcredi sanktioniert.
- 807) Sten Prot 1864/811-849, 852-868.
- 807a) G. KOLMER, I/333.
- 808) Debatte: Sten Prot 1868/253-258.
- 809) Debatte: Sten Prot 1866 (4. Session)/643-675, Text: Beilage A zum Protokoll vom 10. Februar 1866.
- 810) Sten Prot 1868/18-19, G. KOLMER, I/162.
- 811) Anonym, Erste Wahlperiode, 31.
- 812) Sten Prot 1864/219, 868-889.
- 813) Sten Prot 1864/868-889.
- 814) RB 1873-1874/24.
- 815) MISCHLER-ULBRICH, I/86-87, berichtet über die geringfügigen Auswirkungen dieser und der ihnen nachfolgenden Gesetze.
- 816) Debatte: Sten Prot 1869/143-147.
- 817) Sten Prot 1868/585-587.
- 818) MISCHLER-ULBRICH, I/88.
- 819) Sten Prot 1863/1124-1127, Interpellation anlässlich der Gründung einer Böhmisches Hypothekbank: Sten Prot 1864/47-48, 918, 1866 (4. Session)/917-924, 1868/601-603, 1874/383-384.
- 820) Geschäftsbeginn mit 1. Juli 1889.
- 821) Sten Prot 1866 (4. Session)/919-921, 1872/380-387.
- 822) FRANZ SPRINGER (Sten Prot 1872/380).
- 823) Sten Prot 1864/1068, 1863/1213, RB 1868-1869/28.
- 824) Sten Prot 1864/1068.
- 825) Sten Prot 1869/396-400.
- 826) Sten Prot 1872/623-624.
- 827) LGBI 31/1873, Debatte: Sten Prot 1872/180-196, 201-212.
- 828) Sten Prot 1863/393, 1181, 1193-1194.
- 829) Sten Prot 1866 (4. Session)/969, Debatte: Sten Prot 1868/626-631.

- 830) Debatte: Sten Prot 1868/620-626.
- 831) Sten Prot 1874/181-187.
- 832) Sten Prot 1863/393, 396-399; 1868/344-355, 1869/147-148.
- 833) Sten Prot 1870/194, 1871/292, 294.
- 834) Betroffen waren: Offenbacher, Kaltenberger, Anninger Forst, Distrikte Groß- und Kleinbuchberg, Schieferwaldl, Sonnberg, Arzgrub, Hirschgarten, Großau, Kleinmantel, Vorder- und Hinterbonna, Heuberg, Wolfsberg, Kolbeterberg, Kreuzerwiese, insgesamt ca 5409 Joch (Sten Prot 1870/154), JOSEF SCHÖFFEL, 106-137.
- 835) RB 1869-1870/19-20.
- 836) Sten Prot 1870/25-27.
- 837) Sten Prot 1870/7-9.
- 838) Sten Prot 1870/154-157, 1871/362-367.
- 839) RB 1869-1870/19.
- 840) Sten Prot 1870/23-24, J. SCHÖFFEL, 132-133.
- 841) RB 1870-1871/41, LGBI 70/1870.
- 842) Sten Prot 1866 (4. Session)/895-910. Der 1866 den Entwurf behandelnde LT-Ausschuß verlangte eine stärkere Ausrichtung auf das ABGB. Im Zusammenhang mit der 1865 erfolgten Sistierung des Grundgesetzes über die Reichsvertretung gab der LT keine weitere Stellungnahme mehr ab, stellte jedoch dieses Ausschußprotokoll der Regierung zur Verfügung.
- 843) Sten Prot 1868/894-901.
- 844) F. TEZNER, Volksvertretung, 281. Die 1. Wiener Hochquellenwasserleitung wurde 1873 fertiggestellt.
- 845) § 27 RGBI 93/1869.
- 846) Debatte: Sten Prot 1869/625-645.
- 847) Sten Prot 1861/97-100.
- 848) Sten Prot 1863/233, 502-510, 1864/108-110.
- 849) Sten Prot 1864/110-111, 1064-1066, 1866 (4. Session)/94, 128, 278-283, RB 1865-1866/135-136, RB 1871-1872/35-36, Sten Prot 1872/341-345, 1874/187.
- 850) Sten Prot 1866 (4. Session)/276, 528-537, RB 1865-1866/136-137, Sten Prot 1866 (5. Session)/225.
- 851) RGBI 68/1870; MELICHAR, Sanitätswesen, in: MISCHLER-ULBRICH, IV/171.
- 852) Sten Prot 1863/790, 1171.
- 853) RB 1861-1862/41-44, Sten Prot 1863/789, 1864/221-222.
- 854) A. BINDER, Veterinärwesen, in: MISCHLER-ULBRICH, IV/819; RB 1870-1871/47-48, Sten Prot 1871/105-106.
- 855) Sten Prot 1864/1079-1088, 1093-1094.
- 856) Sten Prot 1874/201-202.
- 857) LGBI 20/1873, womit in den Vororten Wiens der Schlachthauszwang eingeführt wird; Debatte: Sten Prot 1872/212-220.
- 858) Dazu: Sten Prot 1871/314-315.
- 859) § 18 Z II Z 2 NÖ Landesordnung.
- 860) § 11 lit i RGBI 141/1867.
- 861) § 12 RGBI 141/1867. Die Kompetenz der LT für Realschulen und Techn. Hochschulen ergab sich aufgrund einer Intervention galizischer Abgeordneter im Reichsrat (G. KOLMER, I/283; G. STOURZH, 8).
- 862) § 13 des Gesetzes RGBI 48/1868, wodurch grundsätzliche Bestimmungen über das Verhältnis der Schule zur Kirche erlassen werden; Gesetz RGBI 62/1869, durch welches die Grundsätze des Unterrichtswesens bezüglich der Volksschulen festgestellt werden.
- 863) Sten Prot 1868/100, 102.

- 864) Sten Prot 1868/653-654, 1869/819-820, 1871/245. Erst der 1885 in Krems gegründete „Allgemeine NÖ Volksbildungsverein“ scheint für NÖ die Trennung zwischen Schule und Volksbildung anzudeuten.
- 865) Sten Prot 1871/246.
- 866) RB 1861-1862/106-107, Sten Prot 1863/528-553.
- 867) RB 1861-1862/34-38.
- 868) G. PICHLER, II/564.
- 869) Politische Schulverfassung.
- 870) Sten Prot 1863/1049-1050.
- 871) §§ 12-13, 437-440 der Politischen Schulverfassung.
- 872) § 12 der Politischen Schulverfassung.
- 873) Art 5, 7, 8 Konkordat RGBI 195/1855.
- 874) § 37 RGBI 10/1853, § 14 der Politischen Schulverfassung.
- 875) § 438 der Politischen Schulverfassung.
- 876) § 37 RGBI 10/1853.
- 877) RB 1861-1862/35.
- 878) Sten Prot 1863/350, 353.
- 879) Sten Prot 1864/212.
- 880) P. LADINGER, 81-82.
- 881) RB 1862-1864/26 und 30. Die „Lehrergehaltsfrage“ stand in mehreren LT auf der Tagesordnung (G. KOLMER, I/132).
- 882) RB 1862-1864/29.
- 883) RB 1864-1865/25.
- 884) Probleme gab es allerdings mit einzelnen leistungsfähigen Gemeinden, die sich weigerten, Zuschüsse aus ihrem Budget zu geben (Sten Prot 1864/210-212).
- 885) RB 1862-1864/25-29.
- 886) Zur Entstehung des Normalschulfonds: Sten Prot 1863/359-360, 362, 365, 367.
- 887) Sten Prot 1863/377, Debatte: Sten Prot 1863/350-376. In den nachfolgenden Jahren erfolgten mehrfach Urgeizen.
- 888) RB 1869-1870/55, Sten Prot 1870/250-251.
- 889) Sten Prot 1866 (4. Session)/403:
„[...] es nicht angehen dürfte, an den Titeln, dem Quantum und Quale der dermaligen Bezüge der Lehrer etwas zu ändern, ohne in die Materie der politischen Schulverfassung einzugreifen, welche nach der Auffassung der hohen Regierung nicht im Wege der Landesgesetzgebung abgeändert werden kann“.
- 890) Sten Prot 1866 (4. Session)/403.
- 891) Gesetz betr die Einhebung und Ausbezahlung fassionsmäßiger Geldleistungen an Volksschullehrer außerhalb Wiens, Debatte: Sten Prot 1866 (4. Session)/402-434, 582-586, 972.
- 892) Sten Prot 1866 (4. Session)/411.
- 893) A. ARNETH, Sten Prot 1868/662-663.
- 894) RB 1868-1869/20-21, Sten Prot 1868/105-108.
- 895) P. LADINGER, 35, 53, 74-81, 89-90.
- 896) Debatte: Sten Prot 1869/801-839, 953-980.
- 897) Das Landesobereinnehmeramt diente der NÖ Landeslehrerpensionskasse als Zentralkasse (Sten Prot 1872/331).
- 898) Gesetz betr die Giebigkeiten für öffentliche Volksschulen (Debatte: Sten Prot 1871/323-325).

- 899) Sten Prot 1870/129-130.
- 900) H.C. EHALT, 146.
- 901) Sten Prot 1863/1052.
- 902) Debatte: Sten Prot 1863/1048-1093, 1197-1198, 1235-1236. MÜHLFELD bezweifelte die Kompetenz des LT, weil durch den angestrebten Beschluß ein allgemeines Gesetz abgeändert werden würde (Sten Prot 1863/1049-1051).
- 903) Sten Prot 1863/1062. Zu den Schülerzahlen in Wien, die im allgemeinen pro Klasse über 100 lagen: H.C. EHALT, 127-129.
- 904) Sten Prot 1863/1073-1076.
- 905) RB 1864-1865/27, Sten Prot 1866 (4. Session)/635-642.
- 906) Sten Prot 1866 (4. Session)/636-637. H.C. EHALT, 137.
- 907) Sten Prot 1868/662-663.
- 908) Debatte: 1869/801-839, 841-866, 873-891, 931-953.
- 909) Debatte: Sten Prot 1871/241-264.
- 910) Sten Prot 1869/935.
- 911) Sten Prot 1871/246.
- 912) Sten Prot 1869/813-819.
- 913) H. ENGELBRECHT, Bildungspolitik, 11; Wohlfahrts-Einrichtungen, II/224; P. LADINGER, 21-34; H.C. EHALT, 139.
- 914) Sten Prot 1866 (5. Session)/240-242, 1868/556-557.
- 915) Sten Prot 1866 (4. Session)/394-398, 639-640. Zu den Lehrerorganisationen: H. ENGELBRECHT, Organisation, 34 Anm 117.
- 916) Wohlfahrts-Einrichtungen, II/466.
- 917) Sten Prot 1864/48-49.
- 918) Sten Prot 1864/1062-1064, 1075; 1871/282-286. Darüber hinaus wurde jedoch Sport nicht finanziell gefördert (Sten Prot 1863/1265, 1872/134-135).
- 919) RB 1865-1866/27, Wohlfahrts-Einrichtungen, II/466-468.
- 920) RB 1870-1871/35.
- 921) Sten Prot 1872/491.
- 922) RB 1871-1872/5-7; Sten Prot 1872/485-513; Sten Prot 1873/121-141.
- 923) Sten Prot 1872/513.
- 924) Sten Prot 1871/285.
- 925) E. SUESS, Sten Prot 1869/327-328.
- 926) H. ENGELBRECHT, Bildungspolitik, 4.
- 927) H. ENGELBRECHT, Bildungspolitik, 4; Organisation, 3.
- 928) H. ENGELBRECHT, Bildungspolitik, 5.
- 929) Sten Prot 1863/733, 762-763. Umwandlung des Untergymnasiums Seitenstetten in ein Obergymnasium (RB 1866-1868/11-12). Das Stiftsgymnasium im Neukloster in Wiener Neustadt wurde durch die Zisterzienserstifte Neukloster, Heiligenkreuz, Lilienfeld und Zwettl finanziert (Wiener Neustadt, 38-39).
- 930) G. PICHLER, I/338; Sten Prot 1863/729.
- 931) H. ENGELBRECHT, Organisation, 34 Anm 117, G. PICHLER, II/556.
- 932) Sten Prot 1863/2, RB 1862-1864/32. Steigerung der Schülerzahlen in Wien zwischen 1854 und 1863 an Gymnasien von 1186 auf 1856, in den Oberrealschulen von 1193 auf 1626 (Sten Prot 1863/732).
- 933) Sten Prot 1864/177; 1868/287; RB 1862-1864/32-33.
- 934) Sten Prot 1863/807. Debatte: Sten Prot 1863/713-782.

- 935) RB 1862-1864/33-35. Zur Frage des Erfordernisses der Übereinkommen: Sten Prot 1864/177-187, 1069-1070, 1077.
- 936) Sten Prot 1864/188.
- 937) Sten Prot 1864/706-732, RB 1864-1865/4.
- 938) H. ENGELBRECHT, Organisation, 10.
- 939) RB 1862-1864/36-38.
- 940) Sten Prot 1866 (5. Session)/124-127, H. ENGELBRECHT, Organisation, 33. In ländlichen Gebieten Österreichs bezeichnet man auch Mittelschüler der Oberstufe als „Studenten“, was in Wien den Hochschülern vorbehalten bleibt.
- 941) Sten Prot 1871/43-54, RB 1871-1872/14-17.
- 942) Sten Prot 1871/347-356, RB 1871-1872/3-5.
- 943) Wiener Neustadt, 44-45.
- 944) Debatte: Sten Prot 1869/327-356, 361-387.
- 945) RB 1871-1872/7-8.
- 946) RB 1870-1871/11.
- 947) Sten Prot 1863/1064-1067.
- 948) Sten Prot 1864/175-177.
- 949) Sten Prot 1864/397. Die zwischen 1851 und 1861 in und um Wien errichteten Realschulen waren (G. PICHLER, II/566): Öffentliche Realschulen - Schottenfeld (1851), Landstraße (1851), Gumpendorf (1854 Unterrealschule), Wieden (1855 Oberrealschule), Rossau (1861); Private mit Öffentlichkeitsrecht - Bauernmarkt (1850 Unterrealschule, 1859 Oberrealschule), Josefstadt (1861 Unterrealschule, 1862 Oberrealschule); Private ohne Öffentlichkeitsrecht - Mariahilf, In der Stadt (1859).
- 950) H.C. EHALT, 134-135, der auch den Vorgang der Errichtung dieser Schulen aus der Wiener Sicht schildert.
- 951) Sten Prot 1864/1082. Nähere Daten bei H.F. BRACHELLI, 192-200.
- 952) H. ENGELBRECHT, Bildungspolitik, 12-13.
- 953) S. PETRIN, 25, E. BRUCKMÜLLER, Organisationen 42 Anm 1.
- 954) Sten Prot 1863/486-497.
- 955) RB 1870-1871/32.
- 956) Sten Prot 1863/331-343, RB 1862-1864/45-48, 114-121.
- 957) RB 1870-1871/32-33.
- 958) Sten Prot 1872/528-546, RB 1873-1874/18-19, RB 1872-1873/17.
- 959) RB 1873-1874/19-20.
- 960) Sten Prot 1874/289-290, RB 1874/17.
- 961) Berichte Ackerbauministerium 1868/166-208, 1874 I/110-114, 116-117, 134-135, 140-143, 146-157.
- 962) H. ENGELBRECHT, Bildungspolitik, 6-7.
- 963) E. SZTANKOVITS, 14-15.
- 964) G. PICHLER, II/476-511, 525-534.
- 965) G. PICHLER, II/527-530. J. NEUWIRTH.
- 966) Sten Prot 1863/2.
- 967) Sten Prot 1863/141-144.
- 968) Sten Prot 1863/153, RB 1865-1866/25.
- 969) RB 1862-1864/43, Sten Prot 1864/745-571.
- 970) RB 1862-1864/44, Sten Prot 1863/145-146.
- 970a) Sten Prot 1863/437.
- 971) Sten Prot 1865/183-184.

- 972) H.C. EHALT, 146-147.
- 973) Sten Prot 1864/745-751.
- 974) RB 1864-1865/19.
- 975) RB 1866-1868/10-11. Für die gleichartigen Verhältnisse in Wien: H.C. EHALT, 147.
- 976) Debatte: Sten Prot 1868/777-810, 814.
- 977) Der Begriff „Arbeiter“ wurde in der Debatte anstelle der Begriffe „Gehilfen und Lehrlinge“ in die Vorlage eingesetzt, nachdem der Industrielle und Abg RUDOLF DITMAR die Meinung vertreten hatte, daß die im Gesetzentwurf enthaltenen Bezeichnungen nicht mehr zeitgemäß wären, da die „Klasse der kleinen Gewerbetreibenden zum großen Teil ganz verschwinden“ werde (Sten Prot 1868/780, 784).
- 978) Sten Prot 1868/802-805.
- 979) RB 1870-1871/19-26 (Für Sechshaussind die Zahlen der beteiligten Gewerbe genannt).
- 980) RB 1870-1871/27.
- 981) RB 1871-1872/18. Siehe auch RGBI 60/1872 und RGBI 98/1872 über die Verleihung von Anstellungen an ausgediente Unteroffiziere.
- 982) H. ENGELBRECHT, Bildungspolitik, 8; Organisation, 25.
- 983) Debatte: Sten Prot 1872/450-456.
- 984) Debatte: Sten Prot 1872/456-458.
- 985) RB 1871-1872/19.
- 986) Sten Prot 1872/527-528.
- 987) Sten Prot 1872/525, RB 1872-1873/8.
- 988) Sten Prot 1864/288-290.
- 989) Sten Prot 1872/525-526.
- 990) E. SZTANKOVITS, 17-19.
- 991) Debatte: Sten Prot 1871/321-322.
- 992) § 18 Z II Z 2 NÖ Landesordnung.
- 993) RB 1864-1865/8-9.
- 994) RB 1865-1866/15.
- 995) K. VOCELKA, 25, zitiert auch eine Bestimmung der Politischen Schulverfassung, wonach der tägliche Meßbesuch für Schüler obligatorisch sei.
- 996) Sten Prot 1866 (5. Session)/98.
- 997) Sten Prot 1866 (5. Session)/88-111, 114-124.
- 998) RGBI 142/1867.
- 999) Sten Prot 1869/353, 371-375.
- 1000) RB 1870-1871/6-10.
- 1001) H. ENGELBRECHT, Organisation, 31; RGBI 36/1849.
- 1002) E. WEINZIERL, 43.
- 1003) Sten Prot 1863/734.
- 1004) Sten Prot 1865/159-183. Ein Ordenslehrer, der die Lehramtsprüfung 1850 und 1856 nicht bestand, war GREGOR MENDEL. Der Entdecker genetischer Gesetze war dennoch als ungeprüfter „Supplent“ für Naturlehre und Naturgeschichte an der Brünner Staatsrealschule bis 1868 tätig. Für unser Thema ist weiters von Interesse, daß Gregor Mendel während seines Studiums in Wien 1853 der Zoologisch-botanischen Gesellschaft beitrug. Seit 1868 Abt seines Klosters wurde MENDEL 1871 Stellv. Direktor und 1881 Direktor der Hypothekenbank der Markgrafschaft Mähren (G. CZIHAK, 15-25, 37).
- 1005) Sten Prot 1866 (5. Session)/24.
- 1006) G. LEWIS, 32-33.

- 1007) Sten Prot 1863/851-852.
- 1008) Sten Prot 1863/350-376.
- 1009) Sten Prot 1868/654: „[...] in dem Gesetz vom 25. Mai 1868 sind nur die allgemeinen Umrisse gegeben, es ist nur der Rahmen über die Art und Weise der Schulaufsicht vorgezeichnet“ (Abg. Dr. DIENSTL, Krems).
- 1010) Debatte: Sten Prot 1868/653-705, 709-749, 768.
- 1011) Sten Prot 1868/655, 662, 663. Zur Minderheit, die für eine Virilstimme des Kirchenvertreters eingetreten war, aber gleichzeitig den Kirchenvertreter von der Obmannstelle des Ortsschulrates und von der Funktion des Schulinspektors ausschließen wollte, zählten ARNETH und SOMMARUGA.
- 1012) Sten Prot 1868/699-702.
- 1013) Sten Prot 1868/656, 724-727.
- 1014) Sten Prot 1868/656-657.
- 1015) Sten Prot 1868/668.
- 1016) Sten Prot 1868/659.
- 1017) RB 1868-1869/4, Sten Prot 1869/582.
- 1018) Debatte: Sten Prot 1869/582-624.
- 1019) RGBI 19/1869; G. KOLMER, I/378.
- 1020) RB 1868-1869/2-5, Sten Prot 1869/47-48.
- 1021) Sten Prot 1868/604.
- 1022) Sten Prot 1869/894.
- 1023) F. FELLNER, Parlament, 310-319.
- 1024) E. WEINZIERL, 109.
- 1025) F. FELLNER, Parlament, 343.
- 1026) Debatte: Sten Prot 1870/124-151.
- 1027) Sten Prot 1870/126, 144.
- 1028) Sten Prot 1872/29-47, RB 1873-1874/5.
- 1029) RB 1874/4.
- 1030) E. SUESS (Sten Prot 1872/36).
- 1031) Sten Prot 1874/346.
- 1032) Sten Prot 1863/294-300, 1864/794, 1866 (4. Session)/283, 1868/86-87. Die Gesellschaft benutzte auch kostenlos Räume des Landhauses. Ihre naturwissenschaftliche Sammlung und ihre Bibliothek sollten nach Auflösung der Gesellschaft einem NÖ Landesmuseum zugewendet werden.
- 1033) Sten Prot 1863/390-391.
- 1034) Siehe Abschnitt 9.4.1 (Förderung der kk Landwirtschaftsgesellschaft in Wien), S. 116-118.
- 1035) Sten Prot 1863/500-501. Auch diese Gesellschaft benutzte ein Lokal im Landhaus, bis sie ihr eigenes Haus erhielt (RB 1864-1865/174).
- 1036) Der Verein wurde 1864 gegründet (K. LECHNER, 81-89). Dem Ansuchen des Schulrates BECKER, des Archivars der Stadt Wien KARL WEISS, des Dozenten Dr. THAUSSING, Dr. HEINRICH BRUNNER, des Privatgelehrten HYPOLIT TAUSCHINSKI, des Supplenten am Josephstädter Gymnasium Dr. ADALBERT HOROWITZ, Dr. HANS LAMBEL und J. STROBEL um Subvention wurde 1864 keine Folge gegeben (Sten Prot 1864/1056-1057), wohl aber 1866 unter der Obmannschaft ADOLF FRH v PRATOBEVERA (Sten Prot 1866, 4. Session/389-392). Dieser Verein benützte einen Raum des Landhauses. Zur topografischen Erforschung Niederösterreichs durch den Verein: Sten Prot 1869/93-95, 1873/46-47. Zwischen 1867 und 1881 gab der Verein eine Administrativkarte NÖ heraus (K. LECHNER, 90).
- 1037) Sten Prot 1866 (4. Session)/873-876. Der Verein verfügte ebenso über ein Lokal im Landhaus.
- 1038) Sten Prot 1863/1263.

- 1039) Sten Prot 1864/938-943. Das neue Universitätsgebäude am Ring wurde 1873-1884 im italienischen Renaissancestil nach Plänen von FERSTEL gebaut und am 4. Oktober 1884 eröffnet (H. FERSTEL, 77-84). Dies war das Endergebnis einer langen Entwicklung: 1848 war die Aula der Alten Universität (heutige Österreichische Akademie der Wissenschaften) Versammlungsort der Studentenlegion. Nach der Niederwerfung der Revolution wurde die Universität in das ehemalige Stadtkonvikt, in das Theresianum und andere Gebäude verlegt und das Gebäude bis 1857 vom Militär benützt, dann aber Sitz der Akademie der Wissenschaften. Die Neue Universität wurde zunächst hinter der Votivkirche geplant und erhielt erst durch die Freigabe des Josefstädter Paradeplatzes im Jahre 1870 ihren heutigen Standort (E. SPRINGER, 340-344, 470-471).
- 1040) Sten Prot 1863/205, 1864/794-795, Wohlfahrts-Einrichtungen, II/334-340.
- 1041) Sten Prot 1864/904-905, 951, Einstellung dieser Subvention Sten Prot 1866 (4. Session)/338-346.
- 1042) A. MAYER, Archiv, 159.
- 1043) Sten Prot 1868/915-917.
- 1044) Sten Prot 1864/855.
- 1045) Sten Prot 1863/983-984, 1254-1255, 1864/53-59, 1868/25.
- 1046) E. SPRINGER, 58.
- 1047) Sten Prot 1868/113-114. E. HANSLICK, 145-147.
- 1048) „Neue Freie Presse“ vom 10.11.1869, 4, „Die Gotik eine brennende Frage. Ein Wort für die Laien.“ zitiert nach E. SPRINGER, 422-423.
- 1049) NIKOLAUS DUMBA, geb 1830 in Döbling (heute Wien 19.) — gest 1900 in Budapest, Fabrikant, 1870-1896 Abg im NÖ Landtag, 1873-1885 Abg im Reichsrat, 1885-1900 Mitgl des Herrenhauses.
- 1050) E. SPRINGER, 536-540.
- 1051) E. SPRINGER, 40-52.
- 1052) E. SPRINGER, 599-603.
- 1053) E. SPRINGER, 266-273.
- 1054) Sten Prot 1869/540.
- 1055) Debatte: Sten Prot 1863/578-712, 1025-1045. Es war einer der ersten Gesetzesbeschlüsse im NÖ LT und es ging daher eine mehrtägige, äußerst umfassende und ins Detail gehende Debatte voraus.
- 1056) In der Debatte über den Gesetzentwurf hatte MÜHLFELD Zweifel an der Kompetenz des LT zur Derogation von Reichsgesetzen geäußert, da diese schon bis dahin und zwar für alle Kronländer die Ausgestaltung von Straßen gleich geregelt hatten, weshalb eine gemeinsame Angelegenheit und somit Reichskompetenz gegeben sei (Sten Prot 1863/579-586). Die Kreisfonds bestanden seit der Auflösung der Bezirksfonds im Jahre 1854 (Anonym, Erste Wahlperiode, 68).
- 1057) 1. Entwurf: Sten Prot 1864/229-257, 326-333, 409-431, 433-456, 459-479, 483, 705-706, 733-734, 773-774. 2. Entwurf: Sten Prot 1866 (4. Session)/710-723, 725-758.
- 1058) Sten Prot 1865/152.
- 1059) Sten Prot 1864/395.
- 1060) Sten Prot 1864/238.
- 1061) Sten Prot 1864/405-406.
- 1062) LGBI 48/1869.
- 1063) LGBI 10/1864, 4/1865, 1/1866; Sten Prot 1864/332-333.
- 1064) Sten Prot 1866 (4. Session)/586-598, 1866 (5. Session)/304-307, 1868/81-87.
- 1065) Anonym, Erste Wahlperiode, 69-73.
- 1066) Sten Prot 1866 (4. Session)/365-366.
- 1067) 1. Entwurf: Sten Prot 1864/260-273, 472-483; 2. Entwurf: Sten Prot 1866 (4. Session)/364-383, 386-388., 438-439, 1866 (5. Session)/64-74.

- 1068) 1. Entwurf: LGBI 4/1865, Sten Prot 1865/152 (Sanktionsverweigerung, weil die Befugnisse des LA zu weitgehend geregelt worden seien), 2. Entwurf: Sten Prot 1866 (5. Session)/64 (Sanktionsverweigerung, weil die Auflösung einer Bezirksstraße durch sanktionsfreien LT-Beschluß und nicht durch Gesetz vorgesehen war).
- 1069) Debatte: Sten Prot 1868/370-371, 381-413, 520, 524-528.
- 1070) Sten Prot 1868/406.
- 1071) Sten Prot 1866 (5. Session)/453.
- 1072) Sten Prot 1868/372-376.
- 1073) J. SCHÖFFEL, 242-249.
- 1074) Sten Prot 1863/660-671, 1033-1034.
- 1075) Sten Prot 1868/402.
- 1076) Sten Prot 1868/520.
- 1077) Sten Prot 1863/697-698, 1034-1036.
- 1078) Debatte: Sten Prot 1872/240-260.
- 1079) Sten Prot 1872/250-252.
- 1080) Sten Prot 1872/252-259.
- 1081) In der Debatte um das Gesetz LGBI 3/1863 wurde zunächst erwogen, die Kompetenz der Statthalterei zur Auflösung eines Bezirksstrassenausschusses an einen Antrag bzw an ein Einvernehmen des LA zu binden. Es kam jedoch lediglich zu einer Verständigungspflicht gegenüber dem LA (Sten Prot 1863/699-702).
- 1082) Sten Prot 1866 (5. Session)/165-166.
- 1083) LGBI 15/1868, Debatte: Sten Prot 1868/560-571.
- 1084) LGBI 34/1874.
- 1085) LGBI 62/1875.
- 1086) F. TEZNER, Volksvertretung, 296, 304, sieht die Zuständigkeit zur Polizeigesetzgebung „aus dem technischen Grunde der Konnexität“ in der Materiengesetzgebung enthalten.
- 1087) Zeitschrift für Verwaltung 1877/25-27.
- 1088) Anonym, Erste Wahlperiode, 61-62.
- 1089) RB 1861-1862/87, 94; RB 1862-1864/50.
- 1090) Sten Prot 1864/944-947, 979, 1865/118-123, 218-221, 1866 (5. Session)/270-272. RB 1864-1865/78-87 (Verzeichnis der Administratoren).
- 1091) § 16 LGBI 3/1863.
- 1092) Sten Prot 1863/644-650.
- 1093) Anonym, Erste Wahlperiode, 63.
- 1094) Anonym, Erste Wahlperiode, 65-66.
- 1095) Sten Prot 1872/240-243, 259-260.
- 1096) § 4 LGBI 5/1873.
- 1097) Sten Prot 1869/493-494, 1871/211-213, 1872/577-581, 1874/310.
- 1098) RB 1865-1866/56, RB 1866-1868/153.
- 1099) Sten Prot 1869/510-511, RB 1870-1871/227-228.
- 1100) RB 1864-1865/88.
- 1101) Sten Prot 1863/579-586.
- 1102) Sten Prot 1863/579-582, 705-707.
- 1103) Sten Prot 1863/585.
- 1104) Sten Prot 1863/702-708.
- 1105) Debatte: Sten Prot 1864/656-673, 695-703, 775-776, Text: 797-808.

- 1106) Sten Prot 1865/152.
- 1107) Debatte: Sten Prot 1866 (4. Session)/693-705, 758.
- 1108) Sten Prot 1866 (4. Session)/695-696.
- 1109) LGBI 3/1863 und 22/1868, Debatte: Sten Prot 1868/754.
- 1110) Sten Prot 1866 (4. Session)/975-976.
- 1111) 1868 stellte der LA fest, daß „einzelne Gemeindevorstände wegen minderer Vertrautheit mit den gesetzlichen Vorschriften geradezu nicht in der Lage sind, ein Erkenntnis zu schöpfen, andere mit Rücksicht auf ihre Beziehungen zu den Bewohnern des Mautortes eine Amtshandlung überhaupt scheuen oder die Entscheidung gegen die gesetzlichen Bestimmungen zum Nachteile des Mauterträgnisses fällen und endlich andere wieder als prinzipielle Gegner der Mauten und von der allgemein verbreiteten Voraussetzung geleitet, daß die Mauten jedenfalls aufgehoben werden, jede Amtshandlung ablehnen“ (Sten Prot 1868/1019).
- 1112) Sten Prot 1868/263, 1869/445.
- 1113) Sten Prot 1869/11, 15, 26, 61, 142.
- 1114) Sten Prot 1869/444.
- 1115) Debatte: Sten Prot 1869/434-457.
- 1116) RB 1869-1870/243-246 und RB 1870-1871/265-266 nennen die auf Landesstraßen ausgelaufenen Mauten.
- 1117) LGBI 22/1874.
- 1118) Sten Prot 1869/819.
- 1119) RB 1870-1871/265.
- 1120) MISCHLER-ULBRICH, III/551-553. An die „Verzehrssteuer“, die bei den Wiener „Linienämtern“ eingehoben wurde, erinnern heute noch Kapellen am Währinger Gürtel, Taborstraße und St. Johanngasse und die Gebäude der 1893 an den Stadtrand gerückten Linienämter.
- 1121) Sten Prot 1869/459.
- 1122) RB 1869-1870/246-249, RB 1870-1871/266-269.
- 1123) Debatte: Sten Prot 1863/1145-1157, 1266-1269.
- 1124) Sten Prot 1863/1024. Die zunächst auch miteinbezogenen Gutsinhabungen wurden in einem zivilgerichtlichen Verfahren von der Konkurrenzpflicht entbunden (Sten Prot 1866, 4. Session/885-887).
- 1125) Sten Prot 1863/1155.
- 1126) Debatte: Sten Prot 1866 (5. Session)/333-338.
- 1127) Debatte: Sten Prot 1869/625-645.
- 1128) Sten Prot 1871/330-331.
- 1129) Sten Prot 1868/216-226.
- 1130) ZB Sten Prot 1866 (4. Session)/760-761, 1866 (5. Session)/411-412.
- 1131) Sten Prot 1864/1088-1089, 1866 (4. Session)/959-963, 1866 (5. Session)/436-437, 1867/41-45.
- 1132) Debatte: Sten Prot 1868/901-915.
- 1133) Sten Prot 1868/990-991.
- 1134) Sten Prot 1869/227-228, RB 1868-1869/147-151. Donauregulierungsanleihe 1870 (Zeitalter, II/100).
- 1135) C. FELDER, 341-342.
- 1136) R. HEINERSDORFF, 21-27, 33-44, A. HORN, II/41-57, 75-77.
- 1137) A. HORN, I/10.
- 1138) R. HEINERSDORFF, 51-65.
- 1139) R. HEINERSDORFF, 73-76.
- 1140) Sten Prot 1863/578, 599, 631, 1203-1206.
- 1141) ZB Sten Prot 1863/1233, 1864/1070-1071.

- 1142) Verlangen nach Finanzunterstützungen: Sten Prot 1863/1224 (Subvention), 1864/104-107 (Zinsengarantie), 276-286.
- 1143) Sten Prot 1864/283.
- 1144) Sten Prot 1863/1223-1224.
- 1145) Sten Prot 1864/102, 549.
- 1146) Gemeint sind verwaltungsbehördliche Verfahren (Sten Prot 1868/182).
- 1147) Sten Prot 1868/182-192.
- 1148) Sten Prot 1868/185-186, RB 1868-1869/163-164, Sten Prot 1869/493.
- 1149) ZB RB 1869-1870/193-195, 1871-1872/175-177, 1872-1873/157-159, 1873-1874/134-135.
- 1150) Sten Prot 1868/182-186, RB 1870-1871/212.
- 1151) In den 90er Jahren (LGBl 32/1895) sollte es dann zu einem Landeseisenbahnrat und einem Landeseisenbahnamt kommen. Die mit 1. Jänner 1921 an den Bund übertragenen „Niederösterreichischen Landesbahnen“ waren: ein einen bedeutenden Teil der Landesverwaltung in Anspruch nehmender, im Eigentum des Landes stehender Fuhrpark (1/5 aller Betriebsmittel der NÖ Lokalbahnen), die Verwaltung von Aktien dieser Gesellschaften und Forderungen des Landes gegen diese Aktiengesellschaften (NÖLA RegA 1921 Pr Gr I, Materialien zum Trennungsgesetz NÖ-Wien).
- 1152) Sten Prot 1863/1221-1222.
- 1153) Sten Prot 1863/577-578, 1221-1233, A. HORN, I/9.
- 1154) RB 1869-1870/194, R. HEINERSDORFF, 45.
- 1155) A. HORN, I/10.
- 1156) Sten Prot 1863/577-578, 1221-1233.
- 1157) Sten Prot 1864/1070-1071.
- 1158) Sten Prot 1865/107, 1866 (5. Session)/86-88.
- 1159) Sten Prot 1865/107-110, 114, 139-148, RB 1866-1868/147, Sten Prot 1868/182.
- 1160) RB 1868-1869/164-165, Sten Prot 1869/493-494.
- 1161) Sten Prot 1871/211-213.
- 1162) Sten Prot 1872/577-581, 1874/310. Siehe auch Abschnitt 9.8.2 (Brückenbauten), S. 147.
- 1163) RB 1874/126-127.
- 1164) RB 1864-1865/39-40, Sten Prot 1865/107, 1868/329-331, RB 1868-1869/163, RB 1869-1870/194.
- 1165) RB 1864-1865/39-40, Sten Prot 1865/107, RB 1871-1872/175.
- 1166) RB 1869-1870/193-195, 1871-1872/176, 1872-1873/158-159, Sten Prot 1873/75-79, RB 1873-1874/134.
- 1167) Sten Prot 1863/1207-1208.
- 1168) Debatte: Sten Prot 1874/328-331.
- 1169) S. PETRIN, 22-24.
- 1170) 1867 fiel es wie 1861 in die Zuständigkeit des Reichsrates, „allgemeine Bestimmungen“ dafür zu erlassen (§ 11 lit b RGBI 141/1867).
- 1171) RB 1861-1862/47-50.
- 1172) Sten Prot 1863/60.
- 1173) § 21 RGBI 124/1851.
- 1174) Sten Prot 1861/98-99.
- 1175) Sten Prot 1863/60-79, 81-99, 103-115, 123-135.
- 1176) LGBl 1/1863.
- 1177) Sten Prot 1866 (4. Session)/392-393, LGBl 7/1866. In Wiener Neustadt erwarb die Stadt zu diesem Zweck ein Gasthaus (K. FLANNER, 52).
- 1178) Sten Prot 1869/726-745, 754-757, LGBl 14/1870, Sten Prot 1872/58-69.

- 1179) Anonym, Erste Wahlperiode, 86-87.
- 1180) Ministerkonferenz vom 2. Oktober 1860 (J. REDLICH, I/599).
- 1181) Siehe Abschnitt 8.2 (Der Wirkungskreis des Landesausschusses), S. 90-93.
- 1182) „Die Wirksamkeit des Landtages in Gemeindeangelegenheiten wird durch das Gemeindegesetz oder die besonderen Gemeindestatuten geregelt“.
- 1183) Generalklausel des § 12 RGBl 141/1867.
- 1184) RGBl 18/1862.
- 1185) RGBl 170/1849.
- 1186) RB 1861-1862/11.
- 1187) RGBl 58/1859.
- 1188) A. STARZER, Ortsgemeinden, 81-83.
- 1189) Debatte: Sten Prot 1863/814-849, 852-885, 888-960, 1095-1102, 1198-1200, 1237-1239.
- 1190) RB 1862-1864/99, Sten Prot 1864/118.
- 1191) „Treue und Gehorsam dem Kaiser, Beobachtung der Verfassung und der Gesetze, sowie gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten“ (§ 22, Sten Prot 1863/846). Im Ministerrat vom 17. November 1863 wandte sich der Kaiser gegen diese Bestimmung, während SCHMERLING und LASSER anregten, „darüber hinwegzugehen“, denn das Ministerium des Inneren habe 1850 für die Bürgermeister der „Kronlands-Hauptstädte“ eine Eidesformel vorgesehen, in der es geheißen habe: „Ich schwöre, an der Reichs- und Landesverfassung unverbrüchlich festzuhalten“. Der Kriegsminister sah im Streben nach einer Beedigung auf die Verfassung eine Beleidigung des Kaisers, der die Verfassung doch selbst erteilt habe und „wissen werde, die Diener des Staates zu deren Beobachtung zu verhalten“ (F. WALTER, Zentralverwaltung, III/242-245).
- 1192) § 22, Sten Prot 1863/846.
- 1193) §§ 53, 106, Sten Prot 1863/923-933, 1095-1102.
- 1194) 6. Hauptstück (§§ 88-99) des Gesetzesbeschlusses 1863 (Sten Prot 1863/905-916).
- 1195) § 108 (Sten Prot 1863/934).
- 1196) LGBl 5/1864, Debatte: Sten Prot 1864/117-150.
- 1197) Sten Prot 1864/124.
- 1198) Sten Prot 1863/928.
- 1199) Ministerkonferenzen vom 15. und 17. Mai 1860 (F. WALTER, Zentralverwaltung, III/235-237).
- 1200) A. STARZER, Ortsgemeinden, 85-86.
- 1201) Sten Prot 1863/817-818, 838.
- 1202) Sten Prot 1863/823.
- 1203) Sten Prot 1863/818-819, 841-844.
- 1204) Sten Prot 1863/819.
- 1205) Sten Prot 1863/815-816. Der die Regierungsvorlage begutachtende LT-Ausschuß entschied mit 6:5 Stimmen gegen die Einführung.
- 1206) Sten Prot 1863/835.
- 1207) Sten Prot 1866 (4. Session)/304-305, 310, 682-684; 1866 (5. Session)/228-230, 450-452.
- 1208) Sten Prot 1868/934-937.
- 1209) Sten Prot 1872/290-302.
- 1210) Sten Prot 1866 (5. Session)/228-230.
- 1211) Sten Prot 1869/898-899.
- 1212) LGBl 27/1864.
- 1213) LGBl 21/1866.

- 1214) LGBl 19/1866, ÖMR VI/2, 124-125. In der Steiermark sollen die Bezirksvertretungen auf Einrichtungen vor 1848 zurückgehen (Zeitschrift für Verwaltung 1877/185).
- 1215) MAYRHOFER-PACE, II/841-842, R. SCHÖBER, 287. Die Forderung nach einer „Demokratisierung der Bezirksverwaltungsbehörden“ war nach 1918 eine Forderung der österreichischen Sozialdemokraten (G. SCHMITZ, Vorentwürfe, 92-94). Die 1919/1920 unter dem Einfluß KARL RENNERS konzipierten Entwürfe für eine Kreisverfassung Niederösterreichs (G. SCHMITZ, Demokratisierung, 168-169) schlossen sichtlich am Preußischen Kreismodell an. Die Forderung nach einer Demokratisierung der Bezirksverwaltung taucht in der österreichischen Innenpolitik immer wieder auf (H. MIEHSLER; J. DEMMELBAUER-W. PESENDORFER).
- 1216) A. STARZER, Ortsgemeinden, 66.
- 1217) Sten Prot 1863/908-909. Die beantragten Begriffe „Verwaltungsgemeinde“ (Organe: Verwaltungsausschuß und Verwaltungsvorstand) wurden vom LT verworfen. Der Begriff „Samtgemeinde“ findet sich auch in Preußen (vgl zB H. HEFFTER, 391).
- 1218) Sten Prot 1863/905. Die „Ehrenamtlichkeit“ war auch das wesentliche Charakteristikum der Lehre RUDOLF v GNEISTs vom selfgovernment (H. HEFFTER, 394).
- 1219) A. STARZER, Ortsgemeinden, 89-90.
- 1220) Sten Prot 1872/290.
- 1221) Sten Prot 1872/295.
- 1222) Sten Prot 1872/294.
- 1223) Debatte: Sten Prot 1874/236-269.
- 1224) A. STARZER, Ortsgemeinden, 91. Auch nach 1918 kam es zu weiteren Teilungen von Gemeinden, die zu Kleinstgemeinden führten. Bis 1938 entstanden 120 neue Gemeinden (F. STUNDNER, 42). Zwischen 1965 und 1975 wurde in einer „Kommunalstrukturbereinigung“ die Zahl der Gemeinden Niederösterreichs von 1652 auf 558 verringert (Amtliche Nachrichten der NÖ Landesregierung, Sonderheft 1975).
- 1225) Sten Prot 1863/935-949, 953-960.
- 1226) „Städte-Ordnung“, „Landgemeinde-Ordnung“.
- 1227) Sten Prot 1863/1095-1099.
- 1228) Sten Prot 1869/322.
- 1229) LGBl 17/1866, Debatte: Sten Prot 1866 (4. Session)/608-631.
- 1230) Sten Prot 1864/1045.
- 1231) LGBl 24/1869, Debatte: Sten Prot 1868/815-821.
- 1231a) LGBl 21/1850.
- 1232) Sten Prot 1868/64 (Petition des demokratischen Vereines „Eintracht“ in Wien-Neubau), 1869/746-748 (Petition des politischen Volksvereines in Fünfhaus).
- 1233) RGBl 170/1849.
- 1233a) J. KLABOUCH, 271.
- 1234) H. HEFFTER, 57.
- 1235) M. BULLINGER, 49.
- 1236) M. BULLINGER, 49.
- 1237) Art V RGBl 18/1862, § 26 LGBl 5/1864.
- 1238) Art V RGBl 18/1862, § 26 LGBl 5/1864.
- 1239) § 92 LGBl 5/1864.
- 1240) Sten Prot 1863/917-920.
- 1241) H. HEFFTER, 313, 448.

- 1242) Zeitschrift für Verwaltung 1879/95 (Verbot des Fahrens mit Velocipeden in Handhabung der Ortspolizei kann sich auch auf Reichsstraßen erstrecken). Die ortspolizeiliche Verordnung hat sich bis heute erhalten (Art 118 Abs 6 B-VG).
- 1243) Zeitschrift für Verwaltung 1879/95.
- 1244) Sten Prot 1874/147-148. K. FLANNER, 50; G. FLOSSMANN, 208.
- 1245) Siehe die Abschnitte 9.8.1.2 und 9.8.1.3 (Straßenangelegenheiten), S. 143-147.
- 1246) Siehe Abschnitt 9.8.3 (Straßen- und Brückenbauten), S. 147-149.
- 1247) Siehe Abschnitt 9.8.4 (Wasserbauten), S. 149-150.
- 1248) Sten Prot 1864/358-359, 505-506, 1866 (4. Session)/439-441; Zeitschrift für Verwaltung 1870/38.
- 1249) Sten Prot 1864/382. Zahlen für 1864 (viertelsweise) Sten Prot 1866 (4. Session)/442-443.
- 1250) Sten Prot 1866 (4. Session)/469.
- 1251) H. HEFFTER, 520.
- 1252) H. RASCHHOFER, 473-474.
- 1253) Sten Prot 1864/377.
- 1254) Sten Prot 1864/346-349, 360-361, 366-373, 377-378, 503-504, 508-509; 1866 (4. Session)/444-450, 453; 1869/154.
- 1255) Sten Prot 1864/371-373, 1866 (4. Session)/454-455.
- 1256) Debatte: Sten Prot 1869/152-166.
- 1257) Sten Prot 1864/336-361, 363-384, 487-518, 521-524.
- 1258) Sten Prot 1866 (4. Session)/439-485, 488-492, 887-888; 1866 (5. Session)/272-274.
- 1259) Sten Prot 1868/997-1005.
- 1260) LGBl 46/1870.
- 1261) Zeitschrift für Verwaltung 1872/56.
- 1262) Debatte: Sten Prot 1872/51-53.
- 1263) Wohlfahrts-Einrichtungen, III/390-391.
- 1264) Sten Prot 1864/119-120.
- 1265) 1866 (4. Session)/677-680, 933-934. Die Experten des Bauausschusses und die ebenfalls beigezogenen Abgeordneten der Handels- und Gewerbekammer nahmen vor allem auf die Bestimmungen über industrielle Bauten Einfluß: Sten Prot 1866 (4. Session)/934.
- 1266) Sten Prot 1866 (4. Session)/935.
- 1267) Debatte: Sten Prot 1866 (4. Session)/933-959.
- 1268) Sten Prot 1866 (4. Session)/934.
- 1269) Sten Prot 1866 (4. Session)/936. Der Gesetzesbeschluß trug damit gegen alle anderen systematischen Überlegungen einem Prinzip Rechnung, das die „Österreichische Zeitschrift für Verwaltung“ (1870/73) in einem anderen Zusammenhang folgendermaßen umschrieb: „Die Selbstverwaltung verdrängt bürokratische Verwaltung genau nur in dem Umfange, wie sie sicher ist, dieselbe durch ihre Leistungen zu überbieten.“
- 1270) Die unterschiedlichen Rechtsmittelfristen der einzelnen Gesetze und die unterschiedliche Terminisierung des Anfangs der Frist kritisierte der Abg Dr. PERGER (Sten Prot 1866, 4. Session/957-959).
- 1271) Sten Prot 1866 (4. Session)/941.
- 1272) Sten Prot 1866 (4. Session)/939-941, 943-944.
- 1273) Sten Prot 1866 (4. Session)/947.
- 1274) Debatte: Sten Prot 1868/993-996.
- 1275) Sten Prot 1868/148-150.
- 1276) Sten Prot 1869/45-46.
- 1277) Debatte: Sten Prot 1869/645-651.

- 1278) Sten Prot 1872/232, 567; 1874/199-201.
- 1279) Sten Prot 1874/200.
- 1280) FELDBAUER-PIRHOFFER, 176. Die Arbeit bietet einen Überblick über das zeitgenössische Reform-Schrifttum und erwähnt unter anderem auch die Steuerbefreiungen für Neubauten. — K. FLANNER stellt die erfolgreiche Geschichte der ersten Arbeiter-Bau-Genossenschaft in Wiener Neustadt dar, die 1869 gegründet einen neuen Stadtteil mit billigen Wohnungen erbauen konnte. 1871 wurde eine gleichartige Genossenschaft in Mödling geschaffen.
- 1281) Anregungen: Sten Prot 1868/47-48, 340, 631-635; Debatte: Sten Prot 1869/688-718.
- 1282) Sten Prot 1868/340, 631-635; 1869/691-693.
- 1283) Sten Prot 1869/717.
- 1284) G. GERHARTL, 404-405.
- 1285) Sten Prot 1869/43 und 690.
- 1286) Sten Prot 1865/127-128; 1873/29, 1874/145, 272-274. Diese Landes-Versicherungsanstalt wurde erst 1897 errichtet (G. PLÖCHL, 345) und 1922 in die Erste NÖ Brandschadenversicherung AG umgewandelt (G. SCHMITZ, Niederösterreich, 22).
- 1287) RB 1862-1864/88, RB 1864-1865/125-126, RB 1865-1866/172-174, Sten Prot 1866 (4. Session)/348-349, 1866 (5. Session)/284-291, 329-330, RB 1866-1868/113-116, RB 1868-1869/140-141, RB 1869-1870/162-164, RB 1870-1871/174-176, RB 1871-1872/148-150, RB 1872-1873/132-137.
- 1288) Sten Prot 1863/137-139, 155, 288-294, 330-331, 1255-1260, RB 1862-1864/89, Sten Prot 1864/944, 785-788, Sten Prot 1866 (5. Session)/284-291. Notstandsarbeiten gab es bereits im Vormärz und 1848 (W. HÄUSLER, Abbildung 8; E. SPRINGER, 59).
- 1289) Sten Prot 1866 (5. Session)/284-291.
- 1290) Sten Prot 1869/651-652.
- 1291) Sten Prot 1869/793-800.
- 1292) J. REDLICH, II/75-78, 701-702.
- 1293) E. BERNATZIK, 329-350.
- 1294) J. REDLICH, II/571-573.
- 1295) F. WALTER, Zentralverwaltung, 306.
- 1296) J. REDLICH, II/604-605; E. PLENER, I/159.
- 1297) F. TEZNER, Kaiser, 82-84.
- 1298) G. STOURZH, 6.
- 1299) „Gegenstände der Gesetzgebung [...], die allen Königreichen und Ländern gemeinschaftlich sind. Solche sind namentlich [...]“.
- 1300) „Angelegenheiten, welche [...] gemeinschaftlich sind [...] Es gehören daher zum Wirkungskreis des Reichsrates [...]“.
- 1301) „Alle übrigen Gegenstände der Gesetzgebung, welche in diesem Gesetz dem Reichstat nicht ausdrücklich vorbehalten sind, gehören in den Wirkungskreis der Landtage [...]“.
- 1302) E.-W. BÖCKENFÖRDE, 119, 137-138 Anm 28.
- 1303) § 11 lit a.
- 1304) § 11 lit b und § 13.
- 1305) § 10 lit c GG 1861.
- 1306) § 11 lit c GG 1867.
- 1307) Ausgenommen „Kreditgesetzgebung“ (§ 10 lit b GG 1861).
- 1308) § 18 Z II Z 1 und 2 der Landesordnungen 1861.
- 1309) § 11 lit h.
- 1310) § 11 lit n.
- 1311) § 14 GG 1867.

- 1312) RGBI 87 und 88/1862.
- 1313) Sten Prot 1863/1063, 1068-1069, 1076.
- 1314) Sten Prot 1866 (5. Session)/88-111, 114-124 (Siehe auch Abschnitt 9.5.4, Schulaufsicht, S. 135-136).
Sten Prot 1868/579-581 (Landesirrenanstalten).
- 1315) Sten Prot 1866 (4. Session)/830-850, 1866 (5. Session)/237-238, 464-466.
- 1316) E. PLENER, 20.
- 1317) Sten Prot 1870/137.
- 1318) E. WINTER, Revolution, 162-163.
- 1319) Sten Prot 1866 (4. Session)/849.
- 1320) E. PLENER, 21.
- 1321) Sten Prot 1866 (4. Session)/509.
- 1322) Zeitschrift für Verwaltung 1870/68.
- 1323) K. HUGELMANN, Zeitschrift für Verwaltung 1875/85-87, 125-127.
- 1324) Zeitschrift für Verwaltung 1871/2.
- 1325) RGBI 44/1869.
- 1326) Zeitschrift für Verwaltung 1869/193-195. Es hatte aber keine Kompetenz zur Entscheidung negativer Kompetenzkonflikte (Zeitschrift für Verwaltung 1876/138).
- 1327) Sten Prot 1870/22.
- 1328) RGBI 36/1875. Die Österreichische Zeitschrift für Verwaltung 1876/190 dachte an eine Umbildung der Landesausschüsse zu Verwaltungsgerichten 1. Instanz.
- 1329) Sten Prot 1864/574.
- 1330) F. TEZNER, Kaiser, 6.
- 1331) § 7 GG über die Reichsvertretung RGBI 20/1861.
- 1332) § 6 des GG über die Reichsvertretung, § 16 der NÖ Landesordnung (RGBI 20/1861).
- 1333) ÖMR V/1, 237-238, Anm 9. Sten Prot 1861/118-119.
- 1334) Sten Prot 1863/949, 1017.
- 1335) Sten Prot 1864/851-852, 891.
- 1336) Sten Prot 1866 (4. Session)/138-139, 235-242. Die Nachwahlen erfolgten unter Sten Prot 1866 (4. Session)/249, 1866 (5. Session)/174, 205.
- 1337) Sten Prot 1867/3, 45-52, 58-59.
- 1338) Sten Prot 1868/198, 238-253, 605, 940-943.
- 1339) § 7 des GG über die Reichsvertretung (RGBI 20/1861).
- 1340) § 7 des novellierten GG über die Reichsvertretung (RGBI 141/1867).
- 1341) Dieses „Notwahlrecht“ war in der Ministerkonferenz auf Widerstand gestoßen (ÖMR V/1, 44-46).
- 1342) RGBI 82/1868, G. KOLMER, I/317.
- 1343) RGBI 24/1872.
- 1344) G. KOLMER, II/223-225.
- 1345) Sten Prot 1868/198, 249.
- 1346) Sten Prot 1868/940, 942.
- 1347) Sten Prot 1869/29-30, 241-257, 260-295.
- 1348) G. KOLMER, I/401-403.
- 1349) Das vom niederösterreichischen Liberalen J.N. BERGER formulierte Minderheitsvotum vom 26. Dezember 1869: G. KOLMER, II/11-17.

- 1350) RGBI 40/1873, wodurch das Grundgesetz über die Reichsvertretung abgeändert wird, und RGBI 41/1873, betreffend die Wahl der Mitglieder des Abgeordnetenhauses des Reichsrates.
- 1351) G. KOLMER, II/247, §§ 41 und 9 RGBI 41/1873.
- 1352) P. URBANITSCH, 235.
- 1353) Schönbrunner Konferenzen vom 25. und 26. August 1860 (J. REDLICH, II/690).
- 1354) § 18 der Landesordnungen 1861.
- 1355) Art V RGBI 18/1862, § 26 LGBl 5/1864.
- 1356) Von einer „inneren Gesetzgebung“ wurde in der Ministerkonferenz vom 16. Oktober 1860 gesprochen (J. REDLICH, I/618).
- 1357) Sten Prot 1863/579-582, 1864/371-373, 1866 (4. Session)/454-455.
- 1358) Sten Prot 1866 (4. Session)/403.
- 1359) „Nähere Anordnungen inner der Grenzen der allgemeinen Gesetze“ (Februarpatent 1861) — „Nähere Anordnungen inner der Grenzen der Reichsgesetze“ (Märzverfassung 1849).
- 1360) F. WEYR.
- 1361) RGBI 18/1862.
- 1362) G. KOLMER, I/129.
- 1363) RGBI 105/1863.
- 1364) § 22 des Heimatrechtsgesetzes.
- 1365) Zeitschrift für Verwaltung 1875/121.
- 1366) Das Bild des Rahmens der allgemeinen Gesetze, in dem sich die Anordnungen der autonomen Selbstregierung beziehungsweise der Selbstverwaltung zu halten hätten, findet sich auch in der Aufsichtsfunktion der politischen Behörden, die darüber zu wachen hatten, daß diese Anordnungen „nicht gegen Gesetze verstossen“. Diese rahmenmäßige Zuständigkeit der politischen Behörden findet sich auch in einer Entscheidung des Ministeriums des Inneren, daß bei negativen Kompetenzkonflikten zwischen Administrativbehörden und autonomen Behörden mangels einer gesetzlich vorgesehenen Lösungsinstanz „stets die Kompetenz der politischen Behörden anerkannt“ werde (Zeitschrift für Verwaltung 1876/138).
- 1367) § 11 lit b („die allgemeinen Bestimmungen in Bezug auf Vorspannleistung, Verpflegung und Einquartierung des Heeres“), lit i („die Feststellung der Grundsätze des Unterrichtswesens bezüglich der Volksschulen und Gymnasien“), lit l („die Gesetzgebung über die Grundzüge der Organisation der Gerichts- und Verwaltungsbehörden“). Eine Rahmengesetzgebung für Gemeindeangelegenheiten (§ 18 Z II Z 1 der Landesordnung) war entfallen. Der LT hielt eine formelle Aufhebung des staatlichen Gemeindegesetzes RGBI 18/1862 für nicht erforderlich, „umsomehr als er nicht einsehen kann, in welcher Weise der Landtag eine Aufhebung dieses Reichsgesetzes anders als in Ausübung seiner eigenen Gerechtsame, nämlich im Wege der Landesgesetzgebung selbst auszuführen vermöchte“ (Sten Prot 1868/944). KARL RENNER versuchte 1919 ohne Erfolg, eine Rahmengesetzgebung der Prov Nationalversammlung für das Gemeindewahlrecht wieder einzuführen (K. VOLKER, 103, 204-207).
- 1368) RGBI 48/1868.
- 1369) RGBI 62/1869.
- 1370) RGBI 19/1869.
- 1371) RB 1868-1869/2-5, Sten Prot 1869/47-48.
- 1372) RGBI 93/1869.
- 1373) F. TEZNER, Volksvertretung, 281.
- 1374) F. WEYR, 56.
- 1375) F. WEYR, 58.
- 1376) Zeitschrift für Verwaltung 1875/9-11, 13-19, 21-22.
- 1377) Zeitschrift für Verwaltung 1875/9, 11.

- 1378) K. PEYRER, Fischereibetrieb und Fischereirecht in Österreich (Druckschrift im Auftrag des Ackerbauministeriums, 1874). Auszugsweise abgedruckt in: Zeitschrift für Verwaltung 1874/81-83, 85-86, 89-91, 93-95. PEYRER dürfte auch der Verfasser des Entwurfes gewesen sein.
- 1379) Zeitschrift für Verwaltung 1876/10, 15.
- 1380) K. HUGELMANN stellt zB die Frage nach dem Verhältnis des Protestantengesetzes des Tiroler Landtages aus dem Jahre 1866 und den konfessionellen Gesetzen des Reichsrates vom Jahre 1868 (Zeitschrift für Verwaltung 1875/63), nachdem die Mitwirkung in Kirchenangelegenheiten 1867 von den LT auf den Reichsrat übergegangen war. „Bricht Landesrecht Reichsrecht oder umgekehrt?“ beschäftigt wiederholt den Tiroler LT (R. SCHÖBER, 183, 187, 237-240, 246, 295).
- 1381) Zeitschrift für Verwaltung 1868/41-43, 89-91.
- 1382) F. WEYR, 18-19, 41-42. Eine noch im Februarpatent 1861 enthaltene Zuweisung der Entscheidung von Kompetenzkonflikten zwischen Reichsrat und Landtagen an den Kaiser als den eigentlichen Gesetzgeber fehlte aus konstitutionellen Erwägungen in den Staatsgrundgesetzen 1867 (G. STOURZH, 7-8). — 1875 vermißt K. HUGELMANN ein „Korrektiv, welches man [...] in anderen Ländern zu der Lösung von Kompetenzkonflikten zwischen verschiedenen Organen der gesetzgebenden Gewalten kennt“ (Zeitschrift für Verwaltung 1875/66).
- 1383) F. WEYR, 34.
- 1384) H. Kelsen, Reichsgesetz, 233.
- 1385) F. TEZNER, Volksvertretung, 722; H. Kelsen, Reichsgesetz, 415. H. Kelsen versuchte auch, den Grundsatz „Reichsrecht bricht Landesrecht“ in die österreichische Bundesverfassung einzubauen. Er war sichtlich in seinem Bundesstaatsverständnis durch die Verfassung des Deutschen Reiches 1871 („Bismarck-Verfassung“) so sehr geprägt worden, daß er diesen Grundsatz für unverzichtbar hielt. Die österreichischen Länder erzwangen jedoch, daß diese Regelung unterblieb. Die Einrichtung eines Verfassungsgerichtshofes als Kompetenzgericht unterband eine „Rahmengesetzgebung“ des Bundesparlaments, abgesehen von dessen Kompetenz-Kompetenz. Kelsen resignierte in der Feststellung, der Grundsatz sei in allen Verfassungen, die den Gerichten die Prüfung der Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen übertragen, insofern von bloß „platonischer Bedeutung“, als die Gerichte unter allen Umständen die lex posterior anzuwenden hätten (Kelsen-FROELICH-MERKL, 78). Tatsächlich bewirkte aber die Überprüfungskompetenz des Verfassungsgerichtshofes die schon von WEYR angenommene Trennung in Rechtsordnungen des Bundes und der Länder.
- 1386) H. Kelsen, Staatsrecht, 38.
- 1387) Ministerkonferenz vom 7. und vom 21. August 1860 (J. REDLICH, I/517-519).
- 1388) Ministerkonferenz vom 2. Oktober 1860 (J. REDLICH, I/599).
- 1389) Sten Prot 1866 (5. Session)/116, 95. Der Begriff führt in das Jahr 1849 zurück (siehe S. 12), wo an einen „Stufenbau der Selbstverwaltungskörper“ gedacht wurde, in dem die Landesvertretungen staatsfreie, autonome „Landesgemeinden“ (H. HOFMEISTER, 136) bzw. „Gemeinde-Verbände höherer Ordnung“ (W. OGRIS, 113 Anm 33) sein sollten. Die Idee eines Staatsaufbaues in mehreren Selbstverwaltungsebenen spielte schließlich auch in den Verfassungsvorstellungen KARL RENNERS 1918 eine Rolle (G. SCHMITZ, Vorentwürfe, 16-25).
- 1390) Sten Prot 1866 (5. Session)/109.
- 1391) Sten Prot 1866 (5. Session)/116-118.
- 1392) Art 3 RGBI 143/1867.
- 1393) Zeitschrift für Verwaltung 1876/133-135. Das Land NÖ, das wie auch andere Landesvertretungen die Zahlung der ab 1754 gestifteten Freiplätze an der Wiener Neustädter Militärakademie eingestellt hatte, wurde als Übernehmer des nÖ Domestikalfonds für schuldig erkannt, die Beiträge für 12 Zöglinge aus dem zum Domestikalfonds gehörigen Vermögen zu zahlen.
- 1394) Zeitschrift für Verwaltung 1875/34.
- 1395) § 2 RGBI 36/1875.
- 1396) F. TEZNER, Volksvertretung, 670-672.
- 1397) Zeitschrift für Verwaltung 1869/117.

- 1398) F. TEZNER, Volksvertretung, 649, 651.
- 1399) 1873 verwendet die „Österreichische Zeitschrift für Verwaltung“ bereits diesen Begriff für das Gegenüber von staatlicher und autonomer Verwaltung (Zeitschrift für Verwaltung 1873/34).
- 1400) Art 2 lit b RGBl 143/1867.
- 1401) Der Minister des Inneren hatte im Februar 1868 anlässlich der Gründung der „Österreichischen Zeitschrift für Verwaltung“ seinen Beamten durch Erlaß eine Mitarbeit durch Einsendung derartiger Entscheidungen gestattet, die als „Mitteilungen aus der Praxis“ abgedruckt wurden (Zeitschrift für Verwaltung 1868/201-202).
- 1402) F. TEZNER, Volksvertretung, 304.
- 1403) § 11 lit k RGBl 141/1867.
- 1404) F. TEZNER, Volksvertretung, 297.
- 1405) C. WURZBACH, F. BÖCK, O. KNAUER, Gemeinderat, Parlament; J. SIEBMACHER, 290, 462, 474. NÖLA Fasz 49, Landtag 1846-1862, K 9, Nr 1260/20-1861, 3735/275-1861, 705/35-1862, 3544/375-1862.
- 1406) W. SAUER, Schotten, 29-30.
- 1407) Die Frage, ob Minister Mitglieder von Landtagen werden sollten, wurde in der Ministerkonferenz vom 14. März 1861 bejaht (ÖMR V/1, 145-146).
- 1408) J.N. BERGER (Sten Prot 1864/852).
- 1409) KARL Frh v TINTI (Sten Prot 1864/858).
- 1410) Ortsgeschichte Haag 24, 142, 159.
- 1411) J. KALCHBERG, 347-348.
- 1412) A. STARZER, Korneuburg, 273, 469.
- 1413) A. KERSCHBAUMER, 333.

Quellen- und Literaturverzeichnis

a) ungedruckte Quellen

HHStA, ÖRT 1848, Fasz 142

Österreichisches Staatsarchiv,
Abteilung Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Österreichischer Reichstag, Faszikel 142, fol. 319 - 325
(Geschäfts-Ordnung für den constituierenden Reichstag)

HHStA, MR-Prot 1860/61,
K 19 - 21

Österreichisches Staatsarchiv,
Abteilung Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Minister-
ratsprotokolle 1860 und 1861, Karton 19, 20 und
21

A. SCHMERLING,-
Denkwürdigkeiten, I

Österreichisches Staatsarchiv, Abteilung Haus-,
Hof- und Staatsarchiv, Nachlaß Schmerling-Bie-
nerth, Schmerling Denkwürdigkeiten, Karton 1,
I. Heft, fol. 1 - 199

NÖLA, Fasz 49, Landtag
1846 - 1889, K 9 - 11

Niederösterreichisches Landesarchiv,
Faszikel 49, Landtag,
Karton 9: 1846 - 1862
Karton 10: 1863 - 1870
Karton 11: 1871 - 1889

b) gedruckte Quellen

Allgemeine Darstellung

Allgemeine Darstellung der Amts-Wirksamkeit
des nieder-österr. Landes-Verordneten- und Aus-
schuß-Collegiums vom Jahre 1848 bis gegenwär-
tig (1861)

ARNETH I und II

ARNETH ALFRED Ritter von,
Aus meinem Leben. Band I: Die ersten dreißig
Jahre. 1819 - 1849 (1891). Band II: Von dreißig zu
siebzig. 1850 - 1890 (1892).

BERGER

BERGER ALFRED Freiherr von,
Im Vaterhaus. 1853 - 1870,
BERGER WILHELM Freiherr von,
Mein Vater und ich. 1849 - 1870 (1901)

Beilage-Heft zum RGBI 1850	Beilage-Heft zum allgemeinen Reichs-Gesetz- und Regierungsblatte für das Kaisertum Österreich, Jahrgang 1850
Beiträge	Beiträge zum Verständnisse der ständischen Bewegung in den deutsch-österreichischen Provinzen (1848)
Bericht Ackerbauministerium 1868	Jahresbericht des kk Ackerbauministeriums über die Maßregeln und Arbeiten zur Förderung der Landeskultur in den im Reichsrat vertretenen Königreichen und Ländern für 1868 (1869)
Bericht Ackerbauministerium 1874	Bericht über die Tätigkeit des kk Ackerbauministeriums in der Zeit vom 1. Jänner 1869 bis 30. Juni 1874 (1874)
BERNATZIK	BERNATZIK EDMUND, Die österreichischen Verfassungsgesetze mit Erläuterungen (² 1911)
BRACHELLI	BRACHELLI HUGO FRANZ, Das Erzherzogtum Österreich unter der Enns in seinen wichtigsten statistischen Momenten, in: Jahrbuch für Landeskunde von NÖ 1867, 173-237
BRANDT	BRANDT HARTWIG (Hg), Restauration und Frühliberalismus 1814 - 1840 (1979)
FELDER	FELDER CAJETAN, Erinnerungen eines Wiener Bürgermeisters (1964)
FRANZ	FRANZ GÜNTHER, Staatsverfassungen (³ 1975)
Provisorische Geschäftsordnung für den constituierenden Reichstag und zugleich Entwurf einer zu berathenden definitiven Geschäfts-Ordnung (1848)	
Geschäfts-Ordnung für den constituierenden Reichstag <u>samt einem nach Gouvernements verfaßten Namens-Verzeichnisse sämmtlicher Herren Abgeordneten und ihrer Wahlbezirke</u> (Kremsier 1849)	
Geschäfts-Ordnung für das Haus der Abgeordneten (1861)	
Geschäfts-Ordnung des niederösterreichischen Landtages (² 1870)	
HEL CZMANOV SZKI	HEL CZMANOV SZKI HEIMOLD, Die Entwicklung der Bevölkerung in Niederösterreich (1980)

KALCHBERG	KALCHBERG JOSEF Freiherr von, Mein politisches Glaubensbekenntnis in Gedenk- blättern aus einer achtzigjährigen Pilgerfahrt (1881)
LGBI	Landesgesetz- und Verordnungsblatt für das Erz- herzogtum Österreich unter der Enns, Jahrgänge 1861 - 1874
MEYER I und II	MEYER BERNHARD Ritter von (Sohn), Erlebnisse des Bernhard Ritter von Meyer, wei- land Staatsschreiber und Tagsatzungs-Gesandter des Kantons Luzern, nachmaliger kk österreichi- scher Hof- und Ministerialrat, Sekretär des Mini- sterrats etc. Von ihm selbst verfaßt und abge- schlossen, Band I und II (1875)
ÖMR, Einleitungsband, V/1, V/2, VI/1, VI/2	RUMPLER HELMUT (Hg), Die Protokolle des österreichischen Ministerrates 1848 - 1867. Einleitungsband (1970). V. Abteilung: Die Ministerien Erzherzog Rainer und Mensdorf. Brettner-Messler Horst, Band 1 (1977), Malfer Stefan, Band 2 ((1981), VI. Abteilung: Brettner-Messler Horst. Das Mini- sterium Belcredi, Band 1 (1971), Band 2 (1973)
PICHLER C. I und II	PICHLER CAROLINE, Denkwürdigkeiten aus meinem Leben, Band I und II (1914)
PLENER	PLENER ERNST Freiherr von, Erinnerungen. 1. Band: Jugend, Paris und London bis 1873 (1911)
Politische Schulverfassung	Politische Verfassung der deutschen Volksschulen für die kk österreichischen Provinzen mit Aus- nahme von Ungarn, Lombardie, Venedig und Dalmatien (⁹ 1844)
RB	Bericht des nö Landes-Ausschusses über seine Amtswirksamkeit (Berichtszeiträume 1861 - 1874)
SCHÖFFEL	SCHÖFFEL JOSEPH, Erinnerungen aus meinem Leben (1905)
Statistisches Jahrbuch	Statistisches Jahrbuch der Österreichischen Mo- narchie für das Jahr 1863 (1864)

Sten Prot

Stenographische Protokolle des niederösterreichischen Landtages (I. Wahlperiode, 1. Session, 1861 - IV. Wahlperiode, 3. Session, 1873/74)

c) Literatur

Anonym, Erste Wahlperiode

Anonym (möglicherweise Josef BAUER),
Zur Geschichte des nieder-öst. Landtages in der ersten Wahlperiode 1861 - 1866, in: Jahrbuch des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich 1868 - 1869, 1 - 118

BACHOF

BACHOF OTTO,
Reflexwirkungen und subjektive Rechte im öffentlichen Recht, in: Forschungen und Berichte aus dem öffentlichen Recht, Gedächtnisschrift für Walter Jellinek (1955) 287 - 308

BÄR II

BÄR ERWIN,
Die Grundlagen und die Gestaltung der konstitutionellen Staatsform im Kaisertum Österreich bis zum Ausgleich des Jahres 1867. Die Entwicklung der österreichischen Verfassung von der Revolution 1848 bis zur Dezemberverfassung. Staatsw Diss Wien (1947), Band II

BAUER

BAUER JOSEF,
Über agrikole Gesetzgebung in Niederösterreich, in: Blätter des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich 1867, 187 - 193

BAUMGART

BAUMGART PETER,
Wie absolut war der preußische Absolutismus?, in: Preussen - Band II: Beiträge zu einer politischen Kultur (1981) 89 - 105

BERGLAR

BERGLAR PETER,
Wilhelm von Humboldt (1970)

BIBL

BIBL VIKTOR,
Die niederösterreichischen Stände im Vormärz. Ein Beitrag zur Vorgeschichte der Revolution des Jahres 1848 (1911)

BINDER, Veterinärwesen

BINDER ANTON,
Veterinärwesen, in: Mischler-Ulbrich, Österreichisches Staatswörterbuch. Handbuch des gesamten österreichischen öffentlichen Rechtes. Band IV, 819 - 822

BÖCK

BÖCK FRANZ,
Die niederösterreichischen Abgeordneten im Parlament von 1861 bis 1879, phil Diss Wien (1948)

BÖCKENFÖRDE

BÖCKENFÖRDE ERNST-WOLFGANG,
Staat, Gesellschaft, Freiheit. Studien zur Staatstheorie und zum Verfassungsrecht (1976)

BOLDT

BOLDT HANS,
Zwischen Patrimonialismus und Parlamentarismus. Zur Entwicklung vorparlamentarischer Theorien in der deutschen Staatslehre des Vormärz, in: Ritter Gerhard A. (Hg), Gesellschaft, Parlament und Regierung. Zur Geschichte des Parlamentarismus in Deutschland (1977) 77 - 100

BOTZENHART

BOTZENHART MANFRED,
Deutscher Parlamentarismus in der Revolutionszeit 1848 - 1850 (1977)

BRANDT, Württemberg

BRANDT HARTWIG,
Gesellschaft, Parlament, Regierung in Württemberg 1830 - 1840, in: Ritter Gerhard A. (Hg), Gesellschaft, Parlament und Regierung. Zur Geschichte des Parlamentarismus in Deutschland (1977) 101 - 118

BRAUNEDER, Volkswesen

BRAUNEDER WILHELM,
Zur Kompetenzlage auf dem Gebiete des Volkswesens, in: Zeitschrift für Verwaltung 1980, 209 - 215

BRAUNEDER —
LACHMAYER

BRAUNEDER WILHELM — LACHMAYER
FRIEDRICH,
Österreichische Verfassungsgeschichte (³ 1983)

BRAUNEDER, Parlamentarismus

BRAUNEDER WILHELM,
Parlamentarismus und Parteiensystem in der österreichisch-cisleithanischen Reichshälfte 1867 - 1918 (Manuskript)

BRAUNEDER, Wählerklasse
der Arbeiter

BRAUNEDER WILHELM,
Projekte zu einer Wählerklasse der Arbeiter in
Österreich (Manuskript)

BRETTNER-MESSLER

BRETTNER-MESSLER Horst,
Probleme der Edition, in: Die Protokolle des
österreichischen Ministerrates 1848 - 1867,
V. Abteilung, Band 1 (1977) XXXIV - XLIV

BROCKHAUSEN

BROCKHAUSEN KARL,
Österreichische Verwaltungsreformen. Sechs Vor-
träge in der Wiener freien staatswissenschaftlichen
Vereinigung (1911)

BRUCKMÜLLER,
Organisationen

BRUCKMÜLLER ERNST,
Landwirtschaftliche Organisationen und gesell-
schaftliche Modernisierung. Vereine, Genossen-
schaften und politische Mobilisierung der Land-
wirtschaft Österreichs vom Vormärz bis 1914
(1977)

BRUCKMÜLLER,
Sozialstruktur

BRUCKMÜLLER ERNST,
Zur Sozialstruktur der Habsburgermonarchie, in:
Das Zeitalter Kaiser Franz Josephs. Von der Re-
volution zur Gründerzeit (1848 -1880). Katalog
der NÖ Landesausstellung 1984, Band I, 99 - 113

BRUNNER

BRUNNER OTTO,
Staat und Gesellschaft im vormärzlichen Öster-
reich im Spiegel von J. Beidels Geschichte der
österreichischen Staatsverwaltung 1740 - 1848, in:
Conze Werner (Hg), Staat und Gesellschaft im
deutschen Vormärz 1815 - 1848 (³ 1978) 39 - 78

BÜLCK

BÜLCK HARTWIG,
Abhängigkeit und Selbständigkeit der Verwal-
tung, in: Marx Fritz Morstein (Hg), Verwaltung.
Eine einführende Darstellung (1965) 52 - 68

BULLINGER

BULLINGER MARTIN,
Öffentliches Recht und Privatrecht. Studien über
Sinn und Funktionen einer Unterscheidung
(1968)

CONZE

CONZE WERNER (Hg),
Staat und Gesellschaft im deutschen Vormärz
1815 - 1848 (³ 1978)

- CZEDIK
CZEDIK ALOIS Freiherr von,
Zur Geschichte der kk österreichischen Ministerien 1861 - 1916, I. Band: Der Zeitabschnitt 1861 - 1893 (1917)
- CZIHAK
CZIHAK GERHARD,
Johann Gregor Mendel (1822 - 1884). Dokumentierte Biografie und Katalog zur Gedächtnisausstellung anlässlich des hundertsten Todestages mit Faksimile seines Hauptwerkes „Versuche über Pflanzenhybriden“ (1984)
- DEMMELEBAUER —
PESENDORFER
DEMMELEBAUER JOSEF — PESENDORFER WOLFGANG,
Demokratisierung der Bezirksverwaltung (1980)
- EHALT
EHALT HUBERT CH.,
Das Wiener Schulwesen in der liberalen Ära, in: Wien in der liberalen Ära (1978) 120 - 147
- ENGEL—JANOSI
ENGEL—JANOSI FRIEDRICH,
Der Wiener juristisch-politische Leseverein. Seine Geschichte bis zur Märzrevolution, in: Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Stadt Wien 1923, 58 - 66
- ENGEL—JANOSI, ÖMR, V/1
ENGEL—JANOSI FRIEDRICH,
Einleitung, in: Die Protokolle des österreichischen Ministerrates 1848 - 1867, V. Abteilung, Band 1 (1977) IX - XXXIII
- ENGELBRECHT,
Bildungspolitik
ENGELBRECHT HELMUT,
Zur österreichischen Bildungspolitik im Sekundarschulbereich in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts, in: Jahresbericht 1974/75 des Bundesgymnasiums Krems
- ENGELBRECHT,
Organisation
ENGELBRECHT HELMUT,
Zur Organisation der österreichischen Sekundarschulen in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts, in: Jahresbericht 1975/76 des Bundesgymnasiums Krems
- FELDBAUER
FELDBAUER PETER,
Kinderelend in Wien. Von der Armenpflege zur Jugendfürsorge. 17. - 19. Jahrhundert (1980)

- FELDBAUER — PIRHOFFER
FELDBAUER PETER — PIRHOFFER
GOTTFRIED,
Wohnungsreform und Wohnungspolitik im liberalen Wien?, in: Wien in der liberalen Ära (1978) 148 - 190
- FELLNER, Kaiser Franz Joseph
FELLNER FRITZ,
Kaiser Franz Josephs Haltung in der Krise des Bürgerministeriums, in: Mitteilungen des Österreichischen Staatsarchivs 1953, 327 - 337
- FELLNER, Februarpatent
FELLNER FRITZ,
Das „Februarpatent“ von 1861. Entstehung und Bedeutung, in: Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung 1955, 549 - 564
- FELLNER, Parlament
FELLNER FRITZ,
Kaiser Franz Joseph und das Parlament. Materialien zur Geschichte der Innenpolitik Österreichs in den Jahren 1867 - 1873, in: Mitteilungen des Österreichischen Staatsarchivs 1956, 287 - 347
- FERSTEL
FERSTEL HEINRICH (1828 - 1883).
Bauten und Projekte für Wien. 81. Sonderausstellung des Historischen Museums der Stadt Wien (1983)
- FEUCHTMÜLLER, Landhaus
FEUCHTMÜLLER RUPERT,
Das Niederösterreichische Landhaus. Ein kunsthistorisches Denkmal. 1513 - 1850 (1949)
- FEUCHTMÜLLER, Herrengasse
FEUCHTMÜLLER RUPERT,
Die Herrengasse (1982)
- FISCHER
FISCHER WOLFRAM,
Staat und Gesellschaft Badens im Vormärz, in: Conze Werner (Hg), Staat und Gesellschaft im deutschen Vormärz 1815 - 1848 (³ 1978) 143 - 172
- FISCHER — STIEFEL
FISCHER PETER G. — STIEFEL DIETER,
Zur Geschichte der Handelskammerorganisation. Spitzenkörperschaften der gewerblichen Wirtschaft vor ihrer Eingliederung in die Handelskammerorganisation (1978)

- FLANNER
FLANNER KARL,
Von der Vereinssiedlung zur Josefstadt. Die Geschichte der ersten Arbeiter-Bau-Genossenschaft 1869 (1979)
- FLOSSMANN
FLOSSMANN GERHARD
Loosdorf an der Westbahn (1984)
- FREISMUTH
FREISMUTH ELISABETH,
Die Frau im öffentlichen Recht, in: Die Frau im Korsett. Wiener Frauenalltag zwischen Klischee und Wirklichkeit 1848 - 1920. 88. Sonderausstellung des Historischen Museums der Stadt Wien (1984) 30 - 40
- FRIEDINGER
FRIEDINGER CARL,
Denkschrift über die Wiener Gebärd- und Findelanstalt aus Anlaß des Hygienischen Kongresses in Wien im Jahre 1887 (1887)
- FUCHS
FUCHS ALBERT,
Geistige Strömungen in Österreich 1867 - 1918 (1949/ 1978)
- GALL
GALL LOTHAR,
Liberalismus und „bürgerliche Gesellschaft“. Zu Charakter und Entwicklung der liberalen Bewegung in Deutschland, in: Gall Lothar (Hg), Liberalismus (1976) 162 - 186
- GEISSLER II
GEISSLER FRANZ,
Österreichs Handelskammer-Organisation in der Zwischenkriegszeit, Band II: Die große Wende (1980)
- GERHARTL
GERHARTL GERTRUDE,
Wiener Neustadt. Geschichte, Kunst, Kultur, Wirtschaft (1978)
- GUTKAS
GUTKAS KARL,
Geschichte des Landes Niederösterreich (⁵ 1974)
- Haag
Haag NÖ, 50 Jahre Stadtgemeinde, 950 Jahre Pfarrgemeinde (1982)
- HABERMAS
HABERMAS JÜRGEN,
Strukturwandel der Öffentlichkeit (1962/¹² 1981)

- HANSLICK
HANSLICK EDUARD,
Geschichte des Concertwesens in Wien (1869)
- HATTENAUER
HATTENAUER HANS,
Die geistesgeschichtlichen Grundlagen des deutschen Rechts (² 1980)
- HÄUSLER
HÄUSLER WOLFGANG,
Von der Massenarmut zur Arbeiterbewegung. Demokratie und soziale Frage in der Wiener Revolution von 1848 (1979)
- HEFFTER
HEFFTER HEINRICH,
Die deutsche Selbstverwaltung im 19. Jahrhundert. Geschichte der Ideen und der Institutionen (1950)
- HEINDL
HEINDL WALTRAUD,
Einleitung, in: Die Protokolle des österreichischen Ministerrates 1848 - 1867, III. Abteilung, Band 2 (1979) 13 - 78
- HEINERSDORFF
HEINERSDORFF RICHARD,
Die kuk privilegierten Eisenbahnen der Österreichisch-Ungarischen Monarchie 1828 - 1918 (1975)
- HOFMEISTER
HOFMEISTER HERBERT,
Pläne und Ansätze zu einer Kreis- (Selbst-) Verwaltung in der neueren österreichischen Verfassungsgeschichte, in: Entwicklung der städtischen und regionalen Verwaltung in den letzten 100 Jahren in Mittel- und Osteuropa. Internationale Rechtshistorische Konferenz Budapest 1977, Band III (1979) 133 - 161
- HORN I
HORN ALFRED,
Die österreichische Nordwestbahn. Die Bahnen Österreich-Ungarns, Band 1 (1967)
- HORN II
HORN ALFRED,
Die Kaiser-Ferdinands-Nordbahn. Die Bahnen Österreich-Ungarns, Band 2 (1971)
- HOLLEIS
HOLLEIS EVA,
Die Sozialpolitische Partei. Sozialliberale Bestrebungen in Wien um 1900 (1978)

- HUBER I, II, III
- HUBER ERNST RUDOLF,
Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789.
Band I: Reform und Restauration 1789 - 1830 (² 1967),
Band II: Der Kampf um Einheit und Freiheit 1830 - 1805 (² 1968),
Band III: Bismark und das Reich (¹ 1963).
- HUGELMANN, Politische Landeseinteilung
- HUGELMANN KARL,
Die Veränderungen der politischen Landeseinteilung (1868 - 1896), in: Historisch-politische Studien (1915) 338 - 347
- HUGELMANN, Aprilverfassung
- HUGELMANN KARL,
Die Entwicklung der Aprilverfassung von 1848, in: Jahrbuch für Landeskunde von Niederösterreich 1918/19, 235 - 278
- HUGELMANN, Übergang (Monatsblatt)
- HUGELMANN KARL,
Der Übergang von den ständischen Landesverfassungen in den österreichischen Ländern zu den Landesordnungen der konstitutionellen Zeit (1848 - 1861), in: Monatsblatt des Vereines für Landeskunde und Heimatschutz von Niederösterreich und Wien 1926/27, 118 -131
- HUGELMANN, Übergang (Jahrbuch)
- HUGELMANN KARL,
Der Übergang von den ständischen Landesverfassungen in den österreichischen Ländern zu den Landesordnungen der konstitutionellen Zeit (1848 - 1861), in: Jahrbuch für Landeskunde und Heimatschutz von Niederösterreich und Wien 1926/27, II. Teil, 92 - 128
- HUGELMANN, Landtage 1848, I, II, III
- HUGELMANN KARL,
Die österreichischen Landtage im Jahre 1848, in: Archiv für österreichische Geschichte, I. Teil (1929), II. Teil (1938), III. Teil (1940)
- HUMBOLDT
- HUMBOLDT WILHELM von,
Ideen zu einem Versuch, die Grenzen der Wirksamkeit des Staats zu bestimmen (1792/1978)
- IM HOF
- IM HOF ULRICH,
Das gesellige Jahrhundert. Gesellschaft und Gesellschaften im Zeitalter der Aufklärung (1982)

- KAUFMANN
 Sozialdemokratie in Österreich. Idee und Geschichte einer Partei. Von 1889 bis zur Gegenwart (1978)
- KELSEN, Reichsgesetz
 KELSEN HANS,
 Reichsgesetz und Landesgesetz nach österreichischer Verfassung, in: Archiv des öffentlichen Rechts 1914, 202 - 438
- KELSEN, Staatsrecht
 KELSEN HANS,
 Österreichisches Staatsrecht. Ein Grundriß entwicklungsgeschichtlich dargestellt (1923)
- KELSEN — FROEHLICH — MERKL
 KELSEN HANS — FROEHLICH GEORG — MERKL ADOLF,
 Die Bundesverfassung vom 1. Oktober 1920 (1922)
- KERSCHBAUMER
 KERSCHBAUMER ANTON,
 Krems an der Donau. Geschichte einer Stadt (1885)
- KLABOUCH
 KLABOUCH JĚRÍ,
 Die Lokalverwaltung in Cisleithanien, in: A. Wandruszka — P. Urbanitsch, Die Habsburgermonarchie, II/270 - 305
- KLUXEN, Legale Opposition
 KLUXEN KURT,
 Die Idee der legalen Opposition im England des 18. Jahrhunderts, in: Geschichte in Wissenschaft und Unterricht. Zeitschrift des Verbandes der Geschichtslehrer Deutschlands 1953, 321 - 338
- KLUXEN, Politische Opposition
 KLUXEN KURT,
 Das Problem der politischen Opposition. Entwicklung und Wesen der englischen Zweiparteienpolitik im 18. Jahrhundert (1956)
- KLUXEN, Parlamentarismus
 KLUXEN KURT,
 Geschichte und Problematik des Parlamentarismus (1983)
- KNAUER, Gemeinderat
 KNAUER OSWALD,
 Der Wiener Gemeinderat von 1861 -1918, in: Wiener Geschichtsblätter 1964, 298 - 303, 366 -377

- KNAUER, Parlament
KNAUER OSWALD,
Das österreichische Parlament von 1848 - 1966
(1969)
- KOLMER I, II
KOLMER GUSTAV,
Parlament und Verfassung in Österreich. Band I
und II (1902/1903/1972).
- KOWARIK
KOWARIK WILFRIED,
Die Grundablöse 1848 am Beispiel des Stiftes
Melk, in: Stift Melk. Geschichte und Gegenwart 2
(1981) 126 - 192
- KÜBL
KÜBL FRIEDRICH,
Geschichte der österreichischen Advokatur
(³1981)
- KUCERA
KUCERA JOSEF,
Kommunale Ausgaben und deren Finanzierung
1861 bis 1891, in: Wien in der liberalen Ära (1978)
44 - 61
- KUMPF
KUMPF JOHANN HEINRICH,
Petitionsrecht und öffentliche Meinung im Ent-
stehungsprozeß der Paulskirchenverfassung 1848/
49 (1983)
- LADINGER
LADINGER PETER,
Die soziale Stellung des Volksschullehrers vor
und nach dem Reichsvolksschulgesetz (19. Jahr-
hundert), phil Diss Wien (1975)
- LECHNER
LECHNER KARL,
1864 - 1964. 100 Jahre „Verein für Landeskunde
von Niederösterreich und Wien“ im Rahmen
wissenschaftlich-landeskundlicher Bestrebungen
seit Ende des 18. Jahrhunderts (1964)
- LEWIS
LEWIS GAVIN,
Kirche und Partei im Politischen Katholizismus.
Klerus und Christlichsoziale in Niederösterreich
1885 - 1907 (1977)
- MAGER
MAGER WOLFGANG,
Das Problem der landständischen Verfassungen
auf dem Wiener Kongreß 1814/15, in: Historische
Zeitschrift 1974, 296 - 346

- MARKSTEINER
MARKSTEINER ALOIS,
200 Jahre Psychiatrie in Niederösterreich. 100
Jahre Psychiatrie in Gugging — 10 Jahre Psychia-
triereform, in: Der niederösterreichische Landes-
bedienstete 4/84, 13 - 16
- MARTIKAN I und II
MARTIKAN MARGARETE,
Kritische Untersuchungen der Memoiren Ritter
Anton v Schmerling, phil Diss Wien, Band I und
II (1954)
- MARTINEK
MARTINEK JUTTA,
Materialien zur Wahlrechtsgeschichte der Groß-
grundbesitzerkurie in den österreichischen Land-
tagen seit 1861. Diss Wien (1977)
- MATIS
MATIS HERBERT,
Österreichs Wirtschaft 1848 - 1913. Konjunkturel-
le Dynamik und gesellschaftlicher Wandel im
Zeitalter Franz Josef I. (1972)
- MAYER, Archiv
MAYER ANTON,
Das Archiv und die Registratur der Niederöster-
reichischen Stände von 1518 bis 1848, in: Jahr-
buch für Landeskunde von Niederösterreich
1902, 89 - 167
- MAYER, Verfassungsfrage
MAYER ANTON,
Zur niederösterreichisch-ständischen Verfassungs-
und Verwaltungsfrage in den Jahren 1848 bis
1861, in: Monatsblatt des Vereines für Landeskun-
de von Niederösterreich 1906/07, 124 - 140
- MAYRHOFER — PACE
MAYRHOFER ERNST — PACE ANTON,
Handbuch für den politischen Verwaltungsdienst
in den im Reichsrat vertretenen Königreichen
und Ländern mit besonderer Berücksichtigung
der diesen Ländern gemeinsamen Gesetzen und
Verordnungen. Band I - VIII (⁵ 1895 - 1913)
- MEGNER
MEGNER KARL,
Beamte. Wirtschafts- und sozialgeschichtliche
Aspekte des k.k. Beamtentums (1984)
- MELICHAR, Sanitätswesen
MELICHAR LEOPOLD,
Sanitätswesen, in: Mischler-Ulbrich, Österrei-
ches Staatswörterbuch. Handbuch des gesamten
österreichischen öffentlichen Rechtes. Band IV,
170 - 174

- MIEHSLER
MIEHSLER HERBERT,
Demokratisierung der Bezirksverwaltung in
Österreich, in: Festschrift für Hans Kelsen zum
90. Geburtstag (1971) 141 - 197
- MISCHLER — ULBRICH
MISCHLER ERNST — ULBRICH JOSEF,
Österreichisches Staatswörterbuch. Handbuch
des gesamten österreichischen öffentlichen Rech-
tes. Band I-IV (² 1905 - 1909)
- NEUWIRTH
NEUWIRTH JOSEF (Hg),
Die kk Technische Hochschule in Wien 1815 -
1915 (1915)
- NIEBOUR
NIEBOUR HERMANN,
Die Abgeordneten Niederösterreichs bei der deut-
schen Nationalversammlung in Frankfurt am
Main, in: Jahrbuch für Landeskunde von Nieder-
österreich 1913, 122 -146
- Niederösterreich
Das Bundesland Niederösterreich. Seine verfas-
sungsrechtliche, wirtschaftliche, kulturelle und
soziale Entwicklung im ersten Jahrzehnt des Be-
standes. 1920 - 1930 (1930)
- ÖBL
Österreichisches Biographisches Lexikon 1815
-1950, Band I - V
- OESTREICH
OESTREICH GERHARD,
Zur Vorgeschichte des Parlamentarismus: Ständi-
sche Verfassung, Landständische Verfassung und
Landschaftliche Verfassung, in: Zeitschrift für Hi-
storische Forschung 1979, 63 - 80
- OGRIS
OGRIS WERNER,
Die Stadt in der österreichischen Gemeindegesetz-
gebung des 19. Jahrhunderts, in: Naunin Helmut
(Hg), Städteordnungen des 19. Jahrhunderts. Bei-
träge zur Kommunalgeschichte Mittel- und West-
europas (1984) 103 - 134.
- PERNTHALER — WEBER
PERNTHALER PETER — WEBER KARL,
Über die Rechtslage auf dem Gebiete der Vollzie-
hung des Volksbildungswesens, in: Zeitschrift für
Verwaltung 1979, 458 - 462
- PESL
PESL BARBARA,
Die Verfassung und Verwaltung Niederöster-
reichs von 1848 - 1868. Phil Diss Wien (1951)

- PETRIN
 Die Stände des Landes Niederösterreich (1982)
- PICHLER G. I und II
 PICHLER GERHART,
 Das Studienwesen des Erzherzogtums unter der
 Enns (Wien und Niederösterreich) 1740 - 1870.
 Band I und II (1981)
- PITAMIC
 PITAMIC LEONIDAS,
 Das Recht des Abgeordneten auf Diäten, in: Wie-
 ner Staatswissenschaftliche Studien 1913, 485 - 644
- PLÖCHL
 PLÖCHL GERHARDT,
 Vereine als öffentliche Unternehmen (1972)
- PRAMMER
 PRAMMER JOHANN,
 Konservative und christlichsoziale Politik im
 Viertel ob dem Wienerwald 1848 - 1914. Phil Diss
 Wien (1973)
- Preußen I - V
 KORFF GOTTFRIED (Hg),
 Preußen-Versuch einer Bilanz (Band I),
 Schlenke Manfred (Hg),
 Preußen-Beiträge zu einer politischen Kultur
 (Band II).
 Brandt Peter-Hofmann Thomas-Zilkenat Reiner
 (Hg),
 Preußen-Zur Sozialgeschichte eines Staates. Eine
 Darstellung in Quellen, (Band III).
 Kühn Hellmut (Hg),
 Preußen-Dein Spree-Athen (Band IV).
 Marquardt Axel-Rathsack Heinz (Hg),
 Preußen im Film (Band V).
- PUTSCHÖGL
 PUTSCHÖGL GERHARD,
 Die landständische Behördenorganisation in
 Österreich ob der Enns vom Anfang des 16. bis
 zur Mitte des 18. Jahrhunderts (1977)
- RASCHHOFER
 RASCHHOFER HERMANN,
 Die österreichische Heimatrechtsgesetzgebung
 von 1863. Motive und rechtliche Konstruktion,
 in: Festschrift für Karl Gottfried Hugelmann zum
 80. Geburtstag am 26. September 1959 (1959)
 Band II, 453 - 479

- REDLICH I und II
 REDLICH JOSEF,
 Das österreichische Staats- und Reichsproblem.
 Geschichtliche Darstellung der inneren Politik
 der habsburgischen Monarchie von 1848 bis zum
 Untergang des Reiches.
 Band I: Der dynastische Reichsgedanke und die
 Entfaltung des Problems bis zur Verkündung
 der Reichsverfassung von 1861 (1920).
 Band II: Der Kampf um die zentralistische Reichs-
 verfassung bis zum Abschlusse des Ausgleiches
 mit Ungarn im Jahre 1867 (1926)
- RESCHAUER
 RESCHAUER HEINRICH,
 Das Jahr 1848. Geschichte der Wiener Revolu-
 tion. Band I (1872)
- RIEPL
 RIEPL HERMANN,
 Die NÖ Landesbibliothek (1977)
- RUFFIEUX
 RUFFIEUX ROLAND,
 Le parlementarisme autrichien entre 1861 et 1914,
 in: Mélanges d'histoire économique et sociale, en
 hommage au prof. Antony Babel (1963) 273 - 299
- RUMPLER
 RUMPLER HELMUT,
 Die Protokolle des österreichischen Ministerrates
 1848 - 1867. Einleitungsband (1970)
- SAUER, Vereinswesen
 SAUER WALTER,
 Katholisches Vereinswesen in Wien. Zur Ge-
 schichte des christlichsozial-konservativen Lagers
 vor 1914 (1980)
- SAUER, Schotten
 SAUER WALTER,
 Stift und Grundherrschaft Schotten im Vormärz,
 in: Unsere Heimat 1983, 16 - 35
- SCHEUNER
 SCHEUNER ULRICH,
 Volkssouveränität und Theorie der parlamentari-
 schen Vertretung. Zur Theorie der Volksvertre-
 tung in Deutschland 1815 - 1848, in: Bosl Karl
 (Hg), Der moderne Parlamentarismus und seine
 Grundlagen in der ständischen Repräsentation
 (1977) 297 - 340

- SCHIKORSKI
SCHIKORSKI FELIX,
Die Auseinandersetzung um den Körperschaftsbegriff in der Rechtslehre des 19. Jahrhunderts (1978)
- SCHMID, Fondsprinzip
SCHMID FERDINAND,
Das Fondsprinzip in der österreichischen Landesverwaltung und seine Bedeutung für die Statistik der Landesfinanzen (1892)
- SCHMID, Fonds
SCHMID FERDINAND,
Fonds (öffentliche), in: Mischler-Ulbrich, Österreichisches Staatswörterbuch. Handbuch des gesamten österreichischen öffentlichen Rechts. Band II, 126 - 132
- SCHMITZ, Geschäftsordnung
SCHMITZ GEORG,
Der Landeshauptmann und die Geschäftsordnung der Landesregierung. Zur Entstehungsgeschichte und Problematik des Art 103 Abs 2 B-VG, in: Juristische Blätter 1973, 607 - 611
- SCHMITZ, Niederösterreich
SCHMITZ GEORG,
Die Entstehung des heutigen Bundeslandes Niederösterreich, in: Unsere Heimat 1981, 14 - 22
- SCHMITZ, Vorentwürfe
SCHMITZ GEORG,
Die Vorentwürfe Hans Kelsens für die österreichische Bundesverfassung (1981)
- SCHMITZ, Föderalismusmodelle
SCHMITZ GEORG,
Föderalismusmodelle 1918 - 1920 (Manuskript, 1981)
- SCHMITZ, Demokratisierung
SCHMITZ GEORG,
Demokratisierung und Landesverfassung in Niederösterreich 1918 - 1922, in: Demokratisierung und Verfassung in den Ländern 1918 - 1920 (Studien zur Zeitgeschichte der österreichischen Länder, Band 1, 1983) 162 - 177
- SCHÖBER
SCHÖBER RICHARD,
Geschichte des Tiroler Landtages im 19. und 20. Jahrhundert (1984)
- SCHOLLER
SCHOLLER HEINRICH,
Die Grundrechtsdiskussion in der Paulskirche. Eine Dokumentation (1982)

Seitenstetten	Seitenstetten. Udalschalks Erbe im Wandel der Zeit (1980)
SELIGER	SELIGER MAREN, Liberale Fraktionen im Wiener Gemeinderat 1861 bis 1895, in: Wien in der liberalen Ära (1978) 62 - 90
SELIGER — UCAKAR	SELIGER MAREN — UCAKAR KARL, Wahlrecht und Wählerverhalten in Wien 1848 - 1932. Privilegien, Partizipationsdruck und Sozialstruktur (1984)
SIEBMACHER	J. SIEBMACHER's großes und allgemeines Wapenbuch, IV. Band, IV. Abteilung, Der niederösterreichische landständische Adel (1918)
SKOTTSBERG	SKOTTSBERG BRITA, Der österreichische Parlamentarismus (1940)
SLAPNICKA	SLAPNICKA HARRY, Franz Josef Rudigier, in: Zauner Alois-Slapnicka Harry, Oberöreicher, Lebensbilder zur Geschichte Oberösterreichs, Band II (1982)
SPIEGEL	SPIEGEL LUDWIG, Autonomie und Selbstverwaltung in der Gegenwart, in: Mischler-Ulbrich, Österreichisches Staatswörterbuch. Handbuch des gesamten österreichischen öffentlichen Rechts. Band III, 395 - 430
SPRINGER	SPRINGER ELISABETH, Geschichte und Kulturleben der Wiener Ringstraße (1979), Band II der Reihe: Wagner-Rieger Renate, Die Wiener Ringstraße. Bild einer Epoche.
STARZER, Ortsgemeinden	STARZER ALBERT, Die Konstituierung der Ortsgemeinden Niederösterreichs (1904)
STARZER, Korneuburg	STARZER ALBERT, Geschichte der landesfürstlichen Stadt Korneuburg (1899)
STECKL	STECKL HANNES, Österreichs Zucht- und Arbeitshäuser 1671 - 1920. Institutionen zwischen Fürsorge und Strafvollzug (1978)

- STEINER
STEINER HERBERT,
Die Arbeiterbewegung Österreichs 1867 - 1889
(1964)
- STÖBERL
STÖBERL BERNHARD,
Ist das Vereinsgesetz noch zeitgemäß? (1983)
- STROMMER
STROMMER ROSWITHA,
Wiener literarische Salons zur Zeit Joseph
Haydns, in: Zeman Herbert (Hg), Joseph Haydn
und die Literatur seiner Zeit (1976) 97 - 121
- STUNDNER
STUNDNER FRANZ,
Die Territorialeinteilung Niederösterreichs
1850 - 1978 (1978/79, Manuskript)
- SZTANKOVITS
SZTANKOVITS ELISABETH,
Geschichte der beruflichen Erwachsenenbildung
in Österreich. Die Vorgänger der Wirtschaftsför-
derungsinstitute der Kammern der gewerblichen
Wirtschaft (1981)
- STOURZH
STOURZH GERALD,
Die österreichische Dezemberverfassung von
1867, in: Österreich in Geschichte und Literatur,
1968, H. 1, 1 - 16
- TEZNER, Kaiser
TEZNER FRIEDRICH,
Der Kaiser (1909)
- TEZNER, Volksvertretung
TEZNER FRIEDRICH,
Die Volksvertretung (1912)
- TZÖBL
TZÖBL JOSEF A.,
Vorgeschichte des österreichisch-ungarischen Aus-
gleichs 1713 - 1867, in: Der Österreichisch-
ungarische Ausgleich von 1867. Vorgeschichte
und Wirkungen (1967)
- ULBRICH, Staatsrecht
ULBRICH JOSEF,
Das österreichische Staatsrecht (41909)
- ULBRICH, Fiskus
ULBRICH JOSEF,
Fiskus, in: Mischler-Ulbrich, Österreichisches
Staatswörterbuch. Handbuch des gesamten öster-
reichischen öffentlichen Rechts. Band II, 111 - 119

- URBANITSCH
URBANITSCH PETER,
Zwischen Zentralismus und Föderalismus. Das
„Problem der konstruktiven Reichsgestaltung“.
— Das Entstehen einer politischen Öffentlichkeit.
In: Das Zeitalter Kaiser Franz Josefs. Von der
Revolution zur Gründerzeit (1848 - 1880). Kata-
log der NÖ Landesausstellung 1984, Band I,
231 - 246, 295 - 303.
- VOCELKA
VOCELKA KARL,
Verfassung oder Konkordat? Der publizistische
und politische Kampf der österreichischen Libera-
len um die Religionsgesetze des Jahres 1868 (1978)
- VOLKER
VOLKER KLAUS R.,
Die Ausgleichsbestreben zwischen Zentralis-
mus und Föderalismus bei den Länderkonferen-
zen 1918 - 1920, phil Diss Salzburg (1977)
- WANDRUSZKA —
URBANITSCH
WANDRUSZKA ADAM —
URBANITSCH PETER
Die Habsburger-Monarchie 1848 - 1918. Band II:
Verwaltungs- und Rechtswesen (1975)
- WALTER, Bach
WALTER FRIEDRICH,
Alexander Freiherr von Bach, in: Neue Österrei-
chische Biographie ab 1815, Band XIII, 40 - 54
- WALTER, Kübeck
WALTER FRIEDRICH,
Karl Kübeck Freiherr von Kübau und die Auf-
richtung des franzisko-josephinischen Neuabsolu-
tismus, in: Südost-Forschungen 1960, 193 - 214
- WALTER, Innsbrucker
Mission
WALTER FRIEDRICH,
Die Innsbrucker Mission des Handelsministers
Anton Freiherr von Doblhoff-Dier (23. Mai bis
19. Juni 1848), in: Mitteilungen des Institutes für
Österreichische Geschichtsforschung 1960, 506 -
528
- WALTER, Verfassungs- und
Verwaltungsgeschichte
WALTER FRIEDRICH,
Österreichische Verfassungs- und Verwaltungsge-
schichte von 1500 - 1955 (1972)
- WALTER, Zentral-
verwaltung III
WALTER FRIEDRICH,
Die österreichische Zentralverwaltung, III. Abtei-
lung, 3. Band: Die Geschichte der Ministerien
vom Durchbruch des Absolutismus bis zum Aus-
gleich mit Ungarn und zur Konstitutionalisierung
der österreichischen Länder 1852 bis 1867 (1970)

- WATKINS
Theorie und Praxis des modernen Liberalismus,
in: Gall Lothar (Hg), Liberalismus (1976) 54 - 76
- WEINZIERL
WEINZIERL — FISCHER ERIKA,
Die österreichischen Konkordate von 1855 und
1933 (1960)
- WEYR
WEYR FRANZ,
Rahmengesetze. Studie aus dem österreichischen
Verfassungsrechte, in: Wiener Staatswissenschaft-
liche Studien 1913, 647 - 723
- Wiener Neustadt
300 Jahre Gymnasium Wiener Neustadt
1666 - 1966. Festschrift zur 300-Jahresfeier des
Bundesgymnasiums Wiener Neustadt (1966)
- WINTER, Revolution
WINTER EDUARD,
Revolution, Neoabsolutismus und Liberalismus
in der Donaumonarchie (1969)
- Wohlfahrts-Einrichtungen
II und III
Österreichs Wohlfahrts-Einrichtungen 1848 -1898.
Die Entwicklung und der gegenwärtige Stand der-
selben. Band II und III (1898 - 1900)
- WUNDER
WUNDER BERND;
Landstände und Rechtsstaat. Zur Entstehung und
Verwirklichung des Art. 13 DBA, in: Zeitschrift
für Historische Forschung 1978, 139 - 185
- WURZBACH, I - LX
WURZBACH CONSTANT von,
Biographisches Lexikon des Kaisertums Öster-
reich. 60 Bände (1856 - 1923)
- 200 Jahre Tageszeitung
200 Jahre Tageszeitung in Österreich 1783 - 1983
(1983)
- ZEHNTER
ZEHNTER HANS,
Das Staatslexikon von Rottek und Welcker. Eine
Studie zur Geschichte des deutschen Frühlibera-
lismus (1929)
- Zeitalter, I und II
Das Zeitalter Kaiser Franz Josefs. Von der Re-
volution zur Gründerzeit (1848 - 1880). Katalog
NÖ Landesausstellung 1984. Band I und II.
- Zeitschrift für Verwaltung
Österreichische Zeitschrift für Verwaltung, Jahr-
gänge 1868 - 1879
- ZÖLLNER
ZÖLLNER ERICH,
Geschichte Österreichs. Von den Anfängen bis
zur Gegenwart (1984)

Abkürzungen

ABGB	Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch
AH	Allerhöchst
Anm	Anmerkung
Beil	Beilagen
betr	betreffend
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz 1920
ca	circa
dh	das heißt
Fasz	Faszikel
fol	Blatt
fl CM	Gulden
Frh	Freiherr
GG 1861	Grundgesetz über die Reichsvertretung 1861 (RGBl 20/1861)
GG 1867	Novelle zum Grundgesetz über die Reichsvertretung (RGBl 141/1867)
GO	Geschäftsordnung
Hg	Herausgeber
HHStA	Haus-, Hof- und Staatsarchiv
Jhdt	Jahrhundert
K	Karton
Kaiserl	Kaiserlich
kk	kaiser-königlich
LA	Landesausschuß
LGBI	Landesgesetz- und Verordnungsblatt für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns (Zitierweise: Nummer des Gesetzes/Jahrgang)
LM	Landmarschall
LSR	Landesschulrat
LT	Landtag
LT-Abg	Landtagsabgeordneter
LTWO	Landtagswahlordnung
MCZ	Zahl des Protokolls des Ministerrates
MR-Prot	Ministerratsprotokolle
NÖ	Niederösterreich, niederösterreichisch
NÖLA	Niederösterreichisches Landesarchiv
priv	privilegiert
prov	provisorisch
RB	Bericht des nÖ Landes-Ausschusses über seine Amtswirksamkeit (Zitierweise: Jahrgang/Seite)
RGBl	Reichsgesetzblatt für das Kaisertum Österreich (Zitierweise: Nummer des Gesetzes/Jahrgang)
RV	Regierungsvorlage

Sten Prot	Stenografische Protokolle (Zitierweise: Jahr/Seite)
ua	unter anderem
v	von
vgl	vergleiche
VwGH Budw	Erkenntnisse des kk Verwaltungsgerichtshofes zusammengestellt von Budwinski
zB	zum Beispiel
zit	zitiert
zT	zum Teil

Personenregister

Die im Text genannten Adelstitel, akademischen Grade und Funktionsbezeichnungen sowie die Autoren von Literaturzitaten scheinen aus Vereinfachungsgründen in diesem Register nicht auf.

- Adamberger Heinrich, 89.
Andrássy Julius, 168
Andrian-Werburg Viktor, 36
Aretin Johann Christoph, 209.
Arneth Alfred, 48, 49, 66, 67, 73, 78-81, 90, 140, 196, 201, 211-214, 217, 226, 230.
Bach Alexander, 14, 31, 32, 204.
Bachmayr Ferdinand, 48, 197.
Bauer Joseph, 45, 57, 66, 89, 94, 184, 192, 218, 224.
Becker Moritz, 230.
Belcredi Egbert, 191.
Belcredi Richard, 49, 59, 148, 208.
Benedek Ludwig, 20.
Berger Johann Nepomuk, 45, 57, 59, 62, 66, 70, 77, 79-81, 96, 140, 147, 149, 155, 171, 176, 192, 214, 216, 239, 242.
Beroldingen Franz Josef, 85.
Beust Ferdinand, 208
Bismarck Otto, 37, 73, 203, 241.
Born Ignaz, 205.
Bouquoy, 162.
Bräuer Anton, 83, 215.
Brestel Rudolf, 46, 48, 58, 66, 77, 79, 81, 120, 140, 177, 197.
Breunner-Enkevoirth August Ferdinand, 189.
Bruck Karl, 17, 18, 20, 24, 35, 220.
Brunner Heinrich, 230.
Chlumetzky Peter, 140.
Chorinsky Gustav Ignaz, 51, 70, 78, 147, 207, 214.
Clam-Martinitz Heinrich, 18, 49, 84, 191.
Colloredo-Mannsfeld Joseph, 49, 89, 151, 189, 191, 212.
Conn Leopold, 75, 213.
Czedik Alois, 39, 45, 49, 51, 58, 64, 78, 136, 177, 192, 214.
Deák Franz, 168.
Dienstl Ferdinand, 47, 66, 96, 195, 230.
Ditmar Rudolf, 229.
Doblhoff-Dier Anton, 48, 53, 66, 197, 207.

Dreher Anton, 39, 48, 197.
 Dück Anton, 46, 107, 108, 194.
 Dumba Nikolaus, 123, 127, 141, 231.

 Eder Wilhelm, 44, 136, 190.

 Felder Cajetan, 45, 84, 89, 92, 192, 217, 221, 233.
 Ferstel Heinrich, 231.
 Fessler Joseph, 83, 135, 189, 215.
 Fischer Anton, 48, 197.
 Fischer Vinzenz, 190.
 Franz Josef I., 14, 16-19, 21, 22, 27, 28, 30, 33, 35, 138, 168, 200, 205, 208.
 Franz Gottfried, 45, 192.
 Fünfkirchen Otto, 190.

 Gagern Max, 67.
 Gentz Friedrich, 19, 20, 27, 30, 31, 186, 201.
 Gerber Carl Friedrich, 35, 95, 96.
 Geusau Karl, 190.
 Giskra Karl, 31, 39, 55, 81, 82, 140, 210.
 Gneist Rudolf, 37, 236.
 Goluchowski Agenor, 16-18, 20-22, 24-27, 31, 32, 71, 74, 201.
 Greiner Charlotte, 37.
 Greiner Franz Sales, 37.

 Halbhuber-Festwill Anton, 61, 78, 79, 85, 86, 100, 147, 214.
 Hansen Theophil, 141.
 Hardenberg Karl August, 201.
 Hartung Hermann, 215.
 Haschka Lorenz Leopold, 37.
 Hasner Leopold, 81.
 Heiser Josef, 48, 197.
 Helfersdorfer Othmar, 71, 89, 210, 217.
 Herberth Franz Paul, 24.
 Herbst Eduard, 81.
 Hock Karl, 47, 78, 95, 140, 147, 183, 184, 195.
 Horowitz Adalbert, 230.
 Hoyos-Sprinzenstein Ernst, 190.
 Humboldt Wilhelm, 35, 39, 201.
 Hussarek-Heinlein Max, 138.

 Ihering Rudolf, 95, 218.

 John Ignaz, 48, 197.
 Josef II., 115, 162, 206.
 Jordan Peter, 131.
 Jungwirth Josef, 212, 213.

Kaiser Ignaz, 48, 66, 77, 96, 142, 198.
 Kaiserfeld Moritz, 36, 179.
 Kalchberg Joseph, 48, 66, 78, 80, 89, 198, 203, 214, 242.
 Karajan Ludwig, 114.
 Karl Ludwig, 22, 25.
 Kinner Leopold, 215.
 Kinsky Christian, 190.
 Kinzl Josef, 83.
 Klopstock Friedrich Gottlieb, 37.
 Komers Emanuel, 78.
 Kopp Eduard, 82.
 Kottulinsky Josef, 24.
 Kübeck Karl, 14.
 Kübel, 211.
 Kuranda Ignaz, 31, 45, 56, 66, 76, 79, 193, 206.

 Laband Paul, 35, 95.
 Lambel Hans, 230.
 Lasser Joseph, 22, 24, 29, 33, 198, 203, 235.
 Lavater Johann Kaspar, 37.
 Ledochowski Anton, 83, 215.
 Liechtenstein Johann II., 205.
 Löschnigg Josef, 48, 198.
 Löwy, 140.
 Lueger Karl, 212, 213, 215.

 Maier Georg, 48, 198.
 Mayer Leopold, 46, 194.
 Mechtler Alois, 48, 198.
 Mende Leopold, 48, 78, 198.
 Mendel Gregor, 229.
 Metternich Klemens Lothar, 11, 201.
 Meyer Bernhard, 14, 22, 30, 31, 204.
 Michl Adolf, 47, 195.
 Mohl Robert, 53, 159, 209.
 Mühlfeld Eugen, 45, 56-58, 64, 66, 79-81, 88, 94-96, 140, 147, 163, 171, 173, 178, 193, 205,
 210, 227, 231.

 Nádasdy Franz, 24, 25, 74.
 Napoleon III., 72.
 Nebeski Jakob, 47, 195.

 Odkolek Josef, 97.
 Ofner Johann, 47, 195.
 Oppolzer Johann, 189.

Palacky Franz, 140.
 Perger Heinrich, 46, 47, 79, 195, 209, 210, 237.
 Perko Friedrich, 97.
 Perthaler Hans, 31, 201.
 Pichler Caroline, 37, 141.
 Pillersdorf Franz Xaver, 45, 56, 76, 79, 193, 210.
 Plener Ignaz, 13, 20, 25, 27, 34, 73, 81, 203, 220.
 Potocki Alfred, 81, 176.
 Pratobevera Adolph, 47, 79, 89, 113, 196, 210, 230.
 Rainer, 25.
 Rauscher Othmar, 82, 140, 189.
 Rechberg Johann Bernhard, 16, 17, 20, 23, 25, 27, 28, 67, 68, 73, 74, 77, 89, 203.
 Reckenschuss Joseph, 46, 194.
 Renk Paul, 71, 83, 126, 215.
 Renner Karl, 236, 240, 241.
 Riehl Anton, 47, 66, 196.
 Rosenbaum Alois, 113.
 Rottek Karl, 206.
 Rousseau Jean-Jacques, 206.
 Rudigier Franz, 83, 215.

 Salm Hugo, 191.
 Sarwey Otto, 211.
 Scheicher Josef, 84.
 Schindler Julius Alexander, 45, 76, 79, 85, 94, 193.
 Schmerling Anton, 27-34, 39, 45, 47, 61, 66, 67, 68, 72, 89, 193, 198, 200-203, 207, 208, 214, 235.
 Schmitt K.J., 67.
 Schneider Ernst, 48, 78, 199.
 Schöffel Josef, 120, 144, 225, 232.
 Schrank Johann, 81, 82, 215.
 Schreck Adam, 190.
 Schreyber Karl, 97.
 Schulze-Delitzsch Hermann, 119.
 Schürer Franz, 48, 199.
 Schuselka Franz, 45, 66, 76, 79, 194, 208.
 Schwarzenberg Adolf, 151.
 Schwayer Johann, 48, 199.
 Segur Alfred, 83.
 Sommaruga Franz (Vater), 136, 205.
 Sommaruga Franz (Sohn), 47, 78, 79, 81, 88, 113, 136, 196, 205, 206, 214, 230.
 Springer Franz, 48, 119, 199, 224.
 Stein vom Karl, 28, 201.
 Steiner Ludwig, 47, 196.
 Steudel Johann, 81, 82, 111, 165, 167, 214, 215.

Stölzle Karl, 48, 199.
 Strobel J., 230.
 Suess Eduard, 139, 140, 171, 227.
 Suttner Gustav, 191.
 Suttner Karl, 89, 191.
 Szecsen Anton, 17, 21, 202, 203, 213.

 Taafe Eduard, 81, 176.
 Tauschinsky Hypolit, 230.
 Thausing, 230.
 Thierry Adolph, 25, 74.
 Thomas Josef, 48, 199.
 Thun Leo, 17, 20, 22-25, 29, 73, 74, 201, 209.
 Tinti Karl, 44, 49, 53, 75, 79, 156, 177, 191, 213, 242.
 Trotter Viktor, 47, 196.

 Unger Joseph, 35, 140.

 Villa-Secca Ludwig, 44, 131, 191.
 Vogelsang Karl, 84, 191.
 Vrints zu Falkenstein Max, 44, 191.

 Walderdorff Wilderich, 83.
 Walterskirchen Georg Wilhelm, 44, 65, 84, 191.
 Waser Josef, 78, 214.
 Wasshuber Franz, 97.
 Weber August, 141.
 Weiss Karl, 230.
 Welcker Carl Th., 209.
 Wilhelm, 25, 74.
 Winterstein Simon, 46, 151, 194.
 Wolkenstein-Trostburg Karl, 191.
 Wolkenstein-Trostburg Leopold, 25, 202.
 Wrann Bartholomäus, 47, 196.

 Zang August, 27, 45, 194.
 Zelinka Andreas, 47, 89.

Sachregister

Abgeordnetenhaus, 53, 67, 70, 71, 120, 169, 170, 175-177, 190-199, 216.
Abschiebung, 96, 111-112, 222.
Absenzen, 72-74, 78, 137, 176, 213.
Abteilungen, 67-69.
Administratoren, 146, 232.
Allgemeine Gesetze, 32, 56, 103, 123, 153, 154, 178-180, 188, 227, 240.
Allgemeines Krankenhaus, 115.
Altertumsverein, 140.
Ammeninstitut, 115.
Anordnungen, 29, 32, 36, 90, 103, 110, 115, 116, 122, 123, 141, 153, 154, 161, 170, 178, 220, 240.
Arbeiter, 82, 109, 111, 127, 133, 160, 165, 167, 172, 229.
Arbeitshäuser, 81, 109-114.
Arbeitslose, 167.
Ärrialstraßen, 142, 143, 146.
Arme, 92, 103, 109-114, 156, 160, 162, 163, 220.
Arrondierung, 103, 116, 118, 119.
Ausstellungen, 117.

Baden, 60, 67, 68, 113, 214.
Ballhaus, 141.
Baupolizei, 92, 93, 160, 164-166, 218, 220.
Beamte, 15, 23, 45, 47, 48, 51, 52, 65, 73, 77, 78, 85, 86, 94, 95, 120, 140, 146, 157, 158, 169, 171, 205, 219.
Bedingte Entlassung, 113.
Besserungsanstalt, 81, 109-114.
Bestiftungszwang, 118.
Bettel, 75, 109-114.
Bezirkshauptmannschaften, 60, 110, 114, 119, 139, 218.
Bezirksschulrat, 127, 137-139.
Bezirksstraßen, 106, 142-149, 232.
Bezirksvertretung, 23, 53, 103, 156, 178, 236.
Bezirksverwaltungsbehörden, 60, 106, 110, 114, 119, 139, 218.
Bienenzuchtverein, 108, 140.
Blinde, 116, 223.
Blinden-Erziehungsinstitut, 116.
Böhmen, 13, 23, 25, 51, 60, 61, 66, 75, 76, 81, 111, 151, 152, 156, 171, 189, 194, 199, 200, 208, 214.
Brücken, 75, 76, 147-149, 152, 159, 162, 164, 167, 172, 183, 187.
Bukowina, 156, 208, 214.
Bürgerliche Gesellschaft, 19, 22, 32, 35, 37-39, 44, 54, 66, 74, 82, 113, 141, 171, 184, 186.

Diäten, 23-25, 60, 72, 73, 98-102, 212, 219.
 Dienstbotenkrankenkasse, 167.
 Dienstpragmatik, 60, 77, 94, 95, 102, 219.
 Domestikalfonds, 23, 104, 105, 241.
 Donau, 75, 76, 87, 88, 117, 147, 150-152, 187, 233.
 Drainage, 117.
 Eid, 13, 155, 235.
 Eigentum und Freiheit, 57, 169, 186.
 Einquartierung, 96, 103, 104, 110, 153, 154, 187, 240.
 Einräumer, 146.
 Eisenbahn, 16, 35, 122, 134, 142, 147, 150-153, 164, 172, 186, 187, 192-195, 205, 234.
 Enteignung, 93, 103, 145, 149.
 Feuerrassecuranz, 166, 238.
 Feuerlöschordnung, 75, 165, 166.
 Feuerversicherung, 166.
 Findelhäuser, 61, 81, 100, 101, 115, 171, 187, 219, 223.
 Findelhausfonds, 105, 106, 115.
 Flurenpolizei, 159.
 Flußregulierung, 39, 40, 149, 150.
 Fortbildungsschulen, 117, 123, 131-135, 139, 215.
 Frankfurter Paulskirche, 66-70, 77, 79, 187, 192-198, 213, 214, 219.
 Frauen, 43, 46, 93, 114, 124-126, 132-134, 158, 177, 207.
 Freiwillige Feuerwehren, 165, 166, 187.
 Frostschaftenfonds, 107.
 Galizien, 60, 81, 156, 180, 208, 214, 225.
 Gartenbaugesellschaft, 108, 120, 140, 221, 230.
 Gebärdhäuser, 61, 81, 94, 96, 100, 101, 115, 171, 187, 223.
 Gebärdhausfonds, 105, 106, 115, 187.
 Gebäude, 108, 110.
 Gemeinde, 15, 16, 24, 33, 36, 42, 43, 46, 47, 53, 58, 75, 91-94, 96, 103, 104, 109-112, 115, 117, 121, 124-140, 142-167, 170, 178, 179, 201, 208, 217, 220, 226, 235-236, 240.
 Gemeinde höherer Ordnung, 12, 36, 94, 183, 184, 186, 188, 241.
 Gemeindetrennung, 157, 160, 236.
 Gemeindetut, 36, 154, 183, 187.
 Gemeindevereinigung, 155-158, 160.
 Gemeindewahlrecht, 45, 81, 82, 156-158, 240.
 Gendarmerie, 108-111, 166.
 Gericht, 94-96.
 Gesamtgemeinde, 53, 155-158, 236.
 Geschäftsordnung, 60, 64-78, 87, 183, 203, 211-213.
 Gesellschaft der Musikfreunde, 141, 205.
 Gesellschaften, 37, 38, 108, 116, 140, 141, 183, 184, 205, 229.
 Gesundheit, 114-116, 122.

Gewerbeschulen, 123, 132-135, 139, 187, 220.
 Görz, 95.
 Grossgrundbesitz, 14, 30, 32, 42-44, 49, 53, 54, 69, 71, 78-80, 84, 88, 89, 136, 139, 151, 155, 156, 175-177, 189-191, 207.
 Grundentlastungsfonds, 56, 95, 104, 106, 107.
 Grundrechte, 13, 19, 30, 35, 57, 81, 114, 135, 136, 159, 168, 170-172, 188.
 Grundverkehr, 118, 119.
 Gymnasien, 54, 122, 128-130, 134-140, 170, 190, 227, 240.
 Handels- und Gewerbekammer, 14, 32, 44-46, 52, 69, 88, 132-134, 151, 175-177, 194, 237.
 Hannover, 67.
 Heimatrecht, 111, 162, 163, 179.
 Herrenhaus, 108, 137, 169, 189-197, 213.
 Humanitätsanstalten, 115.
 Immunität, 65, 76-78, 214.
 Impfungen, 114, 115, 140.
 Invalidenfonds, 41, 107, 221.
 Irrenanstalten, 61, 94, 96, 100, 101, 112, 115, 116, 187, 219, 223, 239.
 Irrenhausfonds, 105, 106, 115.
 Istrien, 94, 214.
 Kärnten, 21, 24, 25, 34, 42, 73, 108, 110, 200, 202, 206, 214, 220.
 Kasernen, 108, 111, 153, 154, 234.
 Kasino, 82-84, 137, 215.
 katholisch-konservativ, 49, 50, 65, 71, 82-84, 172, 187, 189, 191, 215, 221.
 Klasse, 32, 54, 82, 165, 229.
 Klub, 68, 80.
 Klubzwang, 80, 84, 187, 216.
 Kommissierung, 103, 116, 118, 119.
 Konkordat, 82, 123, 124, 135-139, 171, 189.
 Konkretalstatus, 102, 115, 219.
 Konkurrenzstraßen, 142-149, 162.
 Krain, 60, 75, 93, 180, 208, 212.
 Krankenanstalten, 112, 115.
 Kreisfonds, 106, 142-145, 231.
 Kreisstraßen, 106, 142.
 Kreuzerverein, 108.
 Kundmachung, 25, 57, 59-61.
 Künstlerhaus, 141.
 Kurhessen, 60.
 Land, 11, 35, 96, 173, 183-185, 188, 241.
 Landesarchivar, 99, 101, 102, 140.
 Landesausschuß, 13, 18, 36, 53, 60, 64, 69-73, 78, 85-93, 104-167, 183-185, 188, 191-199, 201, 210, 215, 217, 219, 220, 232, 233, 239.

Landesausschußkollegium, 41, 85.
 Landesbeamte, 56, 85, 86, 94, 95, 97-102, 113, 115, 122, 129, 131, 146, 147, 183, 187.
 Landesbuchhaltung, 60, 86, 98-102, 107, 108.
 Landesfonds, 56, 59, 85, 87, 96, 103-167, 183, 187, 210, 222.
 Landesgebäude, 108, 110.
 Landesgesetzblatt, 59, 61, 115.
 Landeshypothekenbank, 119, 224, 229.
 Landeskulturfonds, 107.
 Landesobereinnehmer, 86, 98, 107, 108, 221, 226.
 Landesrechnungswesen, 107, 108.
 Landesrecht, 94, 154, 178-182, 187, 188, 241.
 Landessanitätsrat, 114, 115.
 Landesschulrat, 127, 131, 133-139.
 Landesstraßen, 54, 61, 103, 106, 142-149, 233.
 Landesvermögen, 36, 56, 85, 88, 90, 91, 103-108, 183.
 Landesverordnetenkollegium, 41, 72, 85, 97, 100.
 Landgemeinden, 14, 24, 32, 33, 42, 44, 47-50, 52, 54, 69, 78, 80, 83, 88, 89, 109, 126, 127, 139, 148, 154-167, 175-177, 187, 196-199, 207.
 Landhaus, 11, 72, 108.
 Landmarschall, 13, 56, 59, 64-66, 71-73, 89, 90, 102, 175, 189, 191-198, 212, 217.
 Landstand, 20, 65, 72, 81, 112, 191, 193, 197.
 Landständische Verfassung, 14, 18-20, 27, 30, 31, 186.
 Landstreicherei, 75, 81, 109-114, 166.
 Landtagsausschüsse, 24, 53, 64, 68-70, 76, 85, 87, 88, 90, 107, 109, 151, 235.
 Landtags-Geschäftsordnung, 60, 64-78, 87, 183.
 Landtags-Wahlrecht, 25, 31, 33, 42-52, 66, 67, 81, 82, 187, 207, 208.
 Landwirtschaftsgesellschaft, 53, 108, 116-120, 122, 131, 140, 172, 191, 205, 207, 230.
 Landwirtschaftliche Schulen, 94, 100, 117, 123, 131, 132, 187, 191, 220.
 Lehrer, 45, 46, 75, 100, 106, 123-140, 158, 167, 172, 178, 187, 226.
 Lehrerausbildung, 75, 106, 123, 128, 136, 187.
 Linienmatten, 121, 149, 233.
 Mädchenschulen, 134.
 Mähren, 23, 26, 33, 51, 66, 67, 72, 73, 75, 93, 111, 154, 192, 195, 200, 206, 208, 229.
 Marchfeldbewässerung, 117, 224.
 Mauten, 58, 75, 144-149, 162, 233.
 Militär, 58, 61, 96, 103, 104, 110, 122, 134, 153, 154, 187, 229, 231, 240, 241.
 Ministerverantwortlichkeit, 13-15, 20, 28, 174.
 Musikverein, 141.
 Normalschulfonds, 105-107, 116, 125, 137, 226.
 NÖ Sparcasse, 116.
 Notstandsarbeiten, 167, 238.
 Notverordnungsrecht, 59, 87, 170.

Oberösterreich, 73, 83, 108, 110, 154, 200, 206, 214.
 Öffentlichkeit, 11, 20, 23-25, 35, 38, 39, 51, 57, 66, 72, 74-76, 172, 186.
 Offizierstöchter-Institute, 61.
 Ortspolizei, 92, 159-162, 220, 237.
 Ortsschulrat, 133, 137-140, 230.
 Österreichisch-Ungarische Monarchie, 129, 168.
 Partei, 28, 51, 68, 78-84, 187, 214.
 Patriotischer Hilfsverein, 108.
 Pensionen, 60, 102, 124-126, 172, 219, 226.
 Personal, 97-102, 115, 144, 146, 147.
 Petition, 11, 20, 75, 76, 119, 128, 148, 152, 165, 203, 215, 236.
 Pfarrarmeninstitute, 162, 163, 178.
 Politische Behörden, 24, 39, 44-51, 70, 71, 91-93, 111, 114, 116, 117, 119-125, 127, 131, 135-139, 143-145, 147-149, 152-157, 161, 163-166, 172, 175-179, 187, 206, 240.
 Politische Fonds, 105.
 Politische Vereine, 82-84, 172.
 Polizei, 113, 114, 120, 159, 164, 182, 220, 232.
 Privat-Recht, 57, 94, 159, 184, 186, 188.
 Privatstraßen, 143.
 Programmatische Richtungen, 78-80, 187.
 Rahmengesetz, 123, 125, 137, 154, 157, 161, 170, 178-182, 188, 240.
 Realschulen, 54, 81, 94, 102, 123, 128-130, 132, 135-140, 154, 187, 220, 225, 227, 228.
 Rechenschaftsberichte, 87, 90, 92, 93, 102, 104, 110, 115, 149, 160, 210, 216.
 Rechnungswesen, 107, 108.
 Rechtliche Interessen, 95.
 Rechtsstaat, 57.
 Reflexrechte, 95, 171, 173.
 Reichsgericht, 81, 96, 168, 173, 184, 188.
 Reichsrecht, 178-182, 241.
 Reichsunmittelbarkeit, 54.
 Religionsfonds, 105, 139, 140.
 Repräsentativverfassung, 19, 20, 31, 186.
 Rinderpest, 122.
 Salzburg, 21, 24, 25, 34, 42, 75, 93, 108, 110, 180, 189, 193, 202, 214, 220.
 Sanitätspersonal, 100, 114-116.
 Sanitätswesen, 114-116, 122, 160, 222.
 Sanktionsfreie Beschlüsse, 60, 61, 89, 95, 144, 183, 188, 188.
 Schemalzimmer, 153.
 Schlachthäuser, 122, 225.
 Schlesien, 42, 60, 66, 75, 93, 156, 180, 196, 198, 214.
 Schub, 93, 96, 111, 112, 222.
 Selbständiger Wirkungskreis, 158-166, 186.
 Selbstregierung, 32, 36, 37, 240.

Selbstverwaltung, 36, 37, 40, 92, 172, 179, 188, 237, 240, 241.
 Selfgovernment, 16, 36, 37, 39, 40, 56, 59, 70, 71, 81, 157, 184, 236.
 Sitzordnung, 80, 212, 214.
 Sonntagsunterricht, 117, 132-135, 141.
 Staat, 17, 23, 27, 32, 35, 78, 88, 94, 105-108, 114, 128, 130, 132-134, 137, 141, 149, 152, 158, 161, 164, 165, 171, 179, 183.
 staatsfrei, 35, 39, 76, 94, 158, 184-187.
 Staatsstraßen, 142, 143, 145, 148, 149, 164.
 Städte, 14, 24, 30, 32, 33, 41, 42, 44-47, 52, 55, 69, 78, 80, 88, 141, 154-167, 175-177, 187, 192-196, 207, 236.
 Stadterweiterungsfonds, 105.
 Stände, 11, 14, 15, 19-24, 30, 32, 33, 35, 36, 38, 41, 66, 68, 71, 72, 76, 84, 85, 100, 103, 112, 149, 177, 184, 186, 206, 216.
 Ständiger ständischer Ausschuß, 11, 22, 24, 25, 41, 65, 71, 72, 74, 200, 208.
 Ständisches Lesezimmer, 38, 39.
 Statistischer Zentralverein, 108.
 Statistik, 118.
 Steiermark, 20, 21, 23-25, 34, 42, 51, 73, 74, 78, 108, 110, 156, 194, 200, 202, 206, 214, 220, 236.
 Stiftungsfonds, 107.
 Straßen, 54, 58, 61, 88, 93, 100, 106, 142-149, 152, 153, 156, 159, 162, 167, 178, 183, 187, 231.
 Straßenkonkurrenzfonds, 106, 142.
 Subjektive Rechte, 95, 170-174, 186, 188.

 Technisches Personal, 98-102.
 Tierarznei-Institut, 122.
 Tierärzte, 100, 122.
 Tierschutz, 119-120.
 Tirol, 14, 20, 21, 24-26, 29, 34, 42, 43, 48, 68, 71, 74, 104, 156, 189, 200, 202, 207, 208, 209, 216, 220, 241.
 Turnen, 75, 128, 166, 172.

 Überschwemmungsfonds, 107.
 Ungarn, 13, 17, 20, 21, 25, 27, 29, 34, 41, 111, 122, 147, 168, 172, 190, 191, 203, 208.
 Universität, 14, 52, 80, 122, 140, 189, 231.
 Unterstützungsvereine für Studierende, 140.
 Urkunden, 108.

 Vereine, 37, 38, 82-84, 108, 117, 140, 172, 187, 215, 230.
 Verein für Landeskunde, 108, 140, 230.
 Verfahren, 92, 93, 95, 119, 144, 148, 149, 164, 166, 176, 234, 237.
 Verstärkter Reichsrat, 16, 17, 24, 74, 75.
 Verordnetenkollegium, 41, 72, 85, 97, 100, 109, 193, 197, 216.
 Verpflegung des Militärs, 103, 104, 153, 240.

Versorgungsanstalten, 115, 162, 163.
 Verwaltungsgemeinde, 157, 236.
 Verwaltungsgerichtshof, 67, 91, 92, 173, 184, 185, 188, 239.
 Verzehrssteuer, 121, 145, 149, 233.
 Veterinärwesen, 116, 122.
 Viehversicherung, 118, 122.
 Volksbildung, 122-135, 166, 183, 226.
 Volksschulen, 53, 117, 122-140, 160, 170, 179, 187, 220, 225, 226, 240.
 Vorarlberg, 23, 61, 93, 189, 200, 215.
 Vorbehalt des Gesetzes, 57, 58.
 Vormärz, 11, 18-20, 30, 36, 38, 41, 47, 65, 71, 72, 76, 77, 81, 86, 109, 111, 236.
 Vorspann, 103, 104, 153, 154, 240.

 Wahlrecht zum Reichsrat, 52, 53, 60, 81, 82, 175-177.
 Wanderlehrer, 117.
 Wasserbauten, 39, 40, 100, 103, 121, 149, 150, 162, 183, 187.
 Wasserrecht, 116, 121, 180.
 Weingartensteuer, 121.
 Weinhaus, 113.
 Weinsteuern, 121.
 Weinzoll, 121.
 Wien, 11, 14, 41, 44-48, 50, 52-54, 80-83, 88, 89, 105, 108, 109, 114, 120, 121, 127-143,
 145, 150, 152, 158, 163, 165, 166, 175-177, 187, 189-200, 202, 207, 209, 214-215,
 227-228.
 Wiener Bürgerausschuß, 41.
 Wiener Demokraten, 52, 81, 82, 111, 139, 158, 165, 176, 187, 215, 236.
 Wiener Gemeinderat, 84, 108.
 Wiener Hochquellwasserleitung, 54, 121, 225.
 Wiener Tierschutzverein, 120.
 Wienerwald, 120, 225.
 Wissenschaft, 103, 140.
 Wohlfahrtsanstalten, 61, 94.
 Wohltätigkeitsanstalten, 98-103, 115, 116, 160, 162, 163.
 Wohnungen, 72, 108, 165, 221, 238.

 Zoologisch-Botanische Gesellschaft, 108, 140, 229, 230.
 Zwangsarbeitsanstalt, 81, 102, 109-114, 182, 187.

SCHRIFTENREIHE DES INSTITUTS FÜR FÖDERALISMUSFORSCHUNG

- Bd. 1 **Peter Pernthaler**, Die Zuständigkeitsverteilung zwischen Bund und Ländern auf dem Gebiete der Verwaltungsorganisation. 1976. (S 98,—)
- Bd. 2 **Theo Öhlinger**, Der Bundesstaat zwischen Reiner Rechtslehre und Verfassungsrealität. 1976. (S 68,—)
- Bd. 3 **Felix Ermacora**, Österreichischer Föderalismus. Vom patrimonialen zum kooperativen Bundesstaat. 1976. (S 395,—)
- Bd. 4 **Peter Pernthaler**, Die Kollegialbehörden mit richterlichem Einschlag. 1977. (S 165,—)
- Bd. 5 **Martin Usteri**, Die Funktion der Regierung im modernen föderalistischen Staat. 1977. (S 58,—)
- Bd. 6 **Fried Esterbauer, Guy Heraud, Peter Pernthaler** (Herausgeber), Föderalismus als Mittel permanenter Konfliktregelung. 1977. (S 160,—)
- Bd. 7 **Manfried Gantner**, Der abgestufte Bevölkerungsschlüssel als Problem der Länder und Gemeinden. 1978. (S 250,—)
- Bd. 8 **Siegbert Morscher**, Rechtliche Probleme bei der Schaffung innerstaatlicher grenzüberschreitender Einrichtungen und Organe durch die österreichischen Bundesländer. 1978. (S 240,—)
- Bd. 9 **Theo Öhlinger**, Verträge im Bundesstaat. 1978. (S 140,—)
- Bd. 10 **Erich Thöni**, Privatwirtschaftsverwaltung und Finanzausgleich. 1978. (S 138,—)
- Bd. 11 **Georg Schmitz**, Der Landesamtsdirektor. 1978. (S 138,—)
- Bd. 12 **Felix Ermacora**, Die bundesstaatliche Kostentragung gemäß § 2 F-VG. 1979. (S 110,—)
- Bd. 13 **Peter Pernthaler, Karl Weber**, Theorie und Praxis der Bundesaufsicht in Österreich. 1979. (S 168,—)
- Bd. 14 **Peter Pernthaler**, Die Staatsgründungsakte der österreichischen Bundesländer. Eine staatsrechtliche Untersuchung über die Entstehung des Bundesstaates. 1979. (S 298,—)
- Bd. 15 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Direkte Demokratie in den Ländern und Gemeinden. 1980. (S 198,—)
- Bd. 16 **Peter Häberle**, Kulturverfassungsrecht im Bundesstaat. 1980. (S 280,—)
- Bd. 17 **Bernd-Christian Funk**, Das System der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung im Lichte der Verfassungsrechtsprechung. 1980. (S 280,—)
- Bd. 18 **Karl Weber**, Kriterien des Bundesstaates. Eine systematische, historische und rechtsvergleichende Untersuchung der Bundesstaatlichkeit der Schweiz, der Bundesrepublik Deutschland und Österreich. 1980. (S 480,—)

- Bd. 19 **Peter Pernthaler**, Das Forderungsprogramm der österreichischen Bundesländer. 1980. (S 390,—)
- Bd. 20 **Wilhelm Kundratitz** (Herausgeber), Staat, Recht, Politik. Eine Befragung Jugendlicher zum Bildungshintergrund. 1981. (S 280,—)
- Bd. 21 **Siegbert Morscher**, Land und Provinz. Vergleich der Befugnisse der autonomen Provinz Bozen mit den Kompetenzen der österreichischen Bundesländer. 1981. (S 188,—)
- Bd. 22 **Wolfgang Pesendorfer**, Der innere Dienstbetrieb im Amt der Landesregierung. 1981. (S 148,—)
- Bd. 23 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Dezentralisation/Selbstorganisation als theoretisches Problem und praktische Erfahrung. 1982. (S 333,—)
- Bd. 24 **Theo Öhlinger**, Die Anwendung des Völkerrechts auf Verträge im Bundesstaat. 1982. (S 185,—)
- Bd. 25 **Harald Stolzlechner**, Republik — Bund — Land. Fragen der Vermögensaufteilung in einem Bundesstaat. 1982. (S 198,—)
- Bd. 26 **Peter Pernthaler — Irmgard Kathrein — Karl Weber**, Der Föderalismus im Alpenraum, Voraussetzungen, Zustand, Ausbau und Harmonisierung im Sinne eines alpenregionalen Leitbildes. 1982. (S 680,—)
- Bd. 27 **Peter Pernthaler**, Land, Volk und Heimat als Kategorien des österreichischen Verfassungsrechts. 1982. (S 160,—)
- Bd. 28 **Peter Pernthaler, Karl Weber**, Landesbürgerschaft und Bundesstaat. Der Status des Landesbürgers als Kriterium des Bundesstaates und Maßstab der Demokratie in den Ländern. 1983. (S 280,—)
- Bd. 29 **Irmgard Kathrein**, Der Bundesrat in der Ersten Republik. Studie über die Entstehung und die Tätigkeit des Bundesrates der Republik Österreich. 1983. (S 200,—)
- Bd. 30 **Richard Schmidjell — Karl Fink — Werner Plunger — Hans Moser**, Regionalpolitik der österreichischen Bundesländer. 1983. (S 480,—)
- Bd. 31 **Siegbert Morscher** (Herausgeber), Föderalistische Sozialpolitik. 1983. (S 280,—)
- Bd. 32 **Josef Werndl**, Die Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern. Ihre Ausgangslage, Entwicklung und Bedeutungsverschiebung auf der Grundlage des Bundes-Verfassungsgesetzes von 1920. 1984. (S 371,—)
- Bd. 33 **Peter Pernthaler**, Österreichische Finanzverfassung. Theorie - Praxis - Reform. 1984. (S 455,—)
- Bd. 34 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Die Rolle der Länder in der Umfassenden Landesverteidigung. 1984. (S 270,—)
- Bd. 35 **Christian Smekal, Manfred Gantner**, Die längerfristige Entwicklung der öffentlichen Finanzwirtschaft in Österreich im Zeitraum 1950 — 1983. 1985. (S 720,—)
- Bd. 36 **Schmitz Georg**, Die Anfänge des Parlamentarismus in Niederösterreich. Landesordnung und Selbstregierung 1861 — 1873.

INSTITUT FÜR FÖDERALISMUSFORSCHUNG

Direktor:

Univ.-Prof. Dr. Peter PERNTHALER

Kuratorium:

Landesamtsdirektor Dr. Ernst ADAMER, Vorarlberg
Landesamtsdirektor i.R. Dr. Elmar GRABHERR, Vorarlberg
Dr. Werner BRANDTNER, Vorarlberg
Dr. Johannes MÜLLER, Vorarlberg
Landesamtsdirektorstellvertreter Dr. Walter ZEBISCH, Tirol
Hofrat Dr. Heinrich KIENBERGER, Tirol
Univ.-Doz. Dr. Eberhard LANG, Tirol
Hofrat Dr. Helmuth TSCHIDERER, Tirol
Hofrat Dr. Herfrid HUEBER, Salzburg
Univ.-Prof. DDr. Friedrich KOJA, Salzburg
Landesamtsdirektorstellvertreter Dr. Karl MAYER, Salzburg
Univ.-Prof. Dr. Heinz SCHÄFFER, Salzburg

Das Institut für Föderalismusforschung ist eine Einrichtung der Länder Tirol, Vorarlberg und Salzburg. Es befaßt sich mit der wissenschaftlichen Forschung auf dem Gebiet des Föderalismus, darüber hinaus will es die Verbreitung und Pflege der Idee des Föderalismus in der Bevölkerung fördern.

Zur Erreichung dieser Ziele gibt das Institut eine Schriftenreihe für wissenschaftliche Veröffentlichungen, einen alljährlichen Bericht über die Lage des Föderalismus in Österreich sowie ein periodisches Mitteilungsblatt heraus, veranstaltet Fachtagungen und unterhält eine Dokumentation zum Thema Föderalismus.

